
MIEJSKA BIBLIOTEKA PUBLICZNA W ELBLĄGU


Stadt Bücherei Elbing



ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

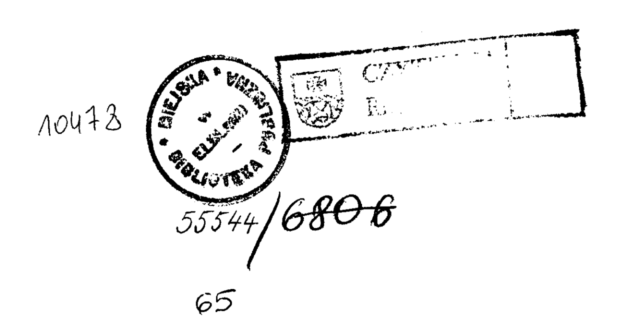
HEFT XVII.

ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 1,50 MARK.

DANZIG.
COMMISSIONS-VERLAG VON TH. BERTLING.

1886.




Stadt
Bücherei
Elbing

Wegner,

Geschichte des Schwetzer Kreises,

Band II.

Eine polnische Starostei und ein preussischer Landrathskreis.

Geschichte des Schwetzer Kreises
1466—1873

von

Hans Maercker,
Rittergutsbesitzer in Rohlau, Kreis Schwetz.

Eine polnische Starostei

und

ein preussischer Landrathskreis.

Geschichte des Schwetzer Kreises 1466—1873

von

Hans Maercker,
Rittergutsbesitzer in Rohlau, Kreis Schwetz.

Vorwort.

Als der Herr Verfasser des ersten Bandes der Schwetzer Kreisgeschichte die von ihm in den Jahren 1860—1865 gesammelten Nachrichten aus polnischer und preussischer Zeit dem Unterzeichneten als Grundlage für die vorliegende Fortsetzung gütigst zur Verfügung stellte, musste es geboten erscheinen, an dem alten Programm festzuhalten und, unter Zugrundelegung der in Band I befolgten Disposition, dem zweiten Bande eine inhaltliche und womöglich auch äusserliche Uebereinstimmung mit seinem Vorgänger zu Theil werden zu lassen. Leider sind beide Wünsche unerfüllt geblieben. Eine mehrmonatliche Arbeit nach der Disposition von Band I ergab das negative Resultat, dass die Schwierigkeit, dem eng begrenzten Raume eines Kreises eine abgerundete, allgemeine Geschichte zu geben, durch die Lückenhaftigkeit der Quellen über die Stadt Schwetz und den grössten Theil des platten Landes völlig unüberwindlich gemacht wurde. Es war geboten, den betretenen Weg zu verlassen, und es erschien zweckmässig, als Kern für die Kreisgeschichte eine Geschichte der einzelnen Ortschaften zu schaffen, der ein kürzerer allgemeiner Theil vorauszuschicken war.

Auch in der äusseren Ausstattung des zweiten Bandes ist eine Uebereinstimmung mit dem ersten Bande nicht zu erreichen gewesen. Dieselbe hätte ansehnliche Geldopfer erfordert, und der Kreis-Ausschuss zu Schwetz konnte sich aus pekuniären Rücksichten nicht dazu bereit erklären, dieselben in einer Zeit zu gewähren, welche allseitige Sparsamkeit erheischt. Um so dankenswerther ist es, dass der westpreussische Geschichtsverein die Herausgabe des zweiten Bandes übernommen und denselben in dem bewährten Format seiner Zeitschrift den Eingesessenen des Schwetzer Kreises zugänglich gemacht hat. Ohne die stets bereitwillige Hilfe des Herrn Schriftführers genannten Vereins und ohne das unverändert warme Interesse, welches Herr Regierungspräsident Wegner, der Verfasser des ersten Bandes, dem Fortgang der Arbeit jeder Zeit bewiesen hat, wäre dieselbe aber noch nicht zu ihrem Schlusse gediehen. Dem Rath und der Hilfe beider Herren verdankt der Unterzeichnete die schnelle Ueberwindung

vieler sachlicher Schwierigkeiten, die Einsicht wichtiger, neu aufgefundener Urkunden und somit überhaupt eine möglichst erschöpfende Benutzung alles jetzt vorhandenen Materials.

Möchte die Geschichte des Schwetzer Kreises in ihrer jetzigen Vollendung den Zweck erfüllen, der von dem Herrn Verfasser des ersten Bandes angestrebt worden ist, — das Interesse an der Kunde der engeren Heimath, die Heimathsliebe selber zu wecken und damit den Urquell zu nähren für die Liebe zum Vaterlande.

Rohlau, im Juni 1886.

Maercker.

I.

Benutzte Archivalien und Urkunden.[1])

Abkürzung.

No. 1. A. S. = Nova Novensis decanatus descriptio . . . quam . . . honori domini Christophori Antonii de Slupow-Szembek, archidiaconi Pomeraniae, officialis Gedanensis, ... oblatam esse voluit Martinus Augustinus Szela sub fortunatis inthronizatus trirosis Decanatus Neoburgensis, vom Jahre 1703 (im Pelpliner Archiv.)

„ 2. B. W. = Hausbuch der Familie Bartel zu Poln. Westfalen, begonnen 1711. Im Privatbesitz.

„ 3. Chir. de 1737 = Archivum seu Chirographum dd S. Franzisci Ord. Min. Observantium Conventus Novensis sub regimine . . . . S. Eustachii Schwartz, Guardiani protunc de novo collectum Anno de Dni 1737 12 Martii (Pelpliner Archiv.)

„ 4. D. A. = Archiv der Stadt Danzig.

„ 5. D. Gellen. = Ein Heft Dorfspapiere von Gellen, polnisch, 1681—1809. Im Privatbesitz.

„ 6. D. Gr. Zappeln. = Ein Heft Dorfspapiere Gr. Zappeln, 1701—1801, deutsch. Im Privatbesitz.

„ 7. D. Kl. Zappeln I = Ein Heft Dorfspapiere von Kl. Zappeln polnisch, 1663—1749. Im Privatbesitz.

„ 8. D. Kl. Zappeln II = Ein zweites Heft, polnisch, von 1774 an deutsch. 1708—1820. Im Privatbesitz.

„ 9. E. Gr. Zappeln = Emphyteuse-Contrakt von Gr. Zappeln auf Pergament, polnisch, von 1701. Im Privatbesitz.

„ 10. E. V. de 1676 = Eidliche Vernehmung der adl. Gutsherrschaften über die Bewohnerzahl der einzelnen Ortschaften, aufgenommen in castro Skarseviensi, dem Wohnplatz des Woywoden von Pommerellen Joh. Ignacius Bakowsky i. J. 1676 behufs Aufbringung des 1674 bewilligten Kopfschosses, ein starker Band im Archiv zu Graudenz.

---

1) Diese Materialien sind zum weitaus grössten Theil von Herrn Präsident Wegner in den Jahren 1860—1865 theils im Original, theils in Abschriften gesammelt worden. Sie wurden neuerdings durch den Verfasser aus den Archiven zu Danzig und Königsberg sowie aus der Landeslitteratur ergänzt.

Abkürzung.

No. 11. Fr. L. = Friedricianische Landesaufnahme, 1773 ff.

„ 12. G. 1789 = Joh. Friedr. Goldbeck, Topographie des Königreichs Preussen. 4⁰ Marienwerder 1789.

„ 13. Gr. = Akten der Grundbücher zu Neuenburg und Schwetz.

„ 14. Gr. A. = Akten des Graudenzer Archivs.

„ 15. Gr. J. = Graudenzer Judizialbücher chronologisch geordnet.

„ 16. K. u. C. E. = Ein Band Erbrezesse 1648—1795, 110 Blätter. (aus Kossowo und Christfelde und im Privatbesitz.)

„ 17. K. u. C. J. = Ein Band Judizialia 1658—1801, 173 Blätter. (aus Kossowo und Christfelde und im Privatbesitz.)

„ 18. K. u. C. V. = Ein Band gutsherrliche Verfügungen, z. Th. polnisch und russisch. (aus Kossowo und Christfelde und im Privatbesitz.)

„ 19. L. 1765 = B 2197 des Königsberger Archivs, enthält auf 138 Bl. Lustrations-Protokolle von Pommerellen von 1765.

„ 20. Menn. P. = Papiere, die Mennoniten betreffend 1649—78. Im Privatbesitz.

„ 21. N. A. 1—85. = Neuenburger Archivalien, deponirt im königlichen Staatsarchiv zu Königsberg, enthaltend nach dem Depositenregister sub No.:

1. Privilegien für die kleinen Städte v. 1593 u. 1739.

30. Protokollbuch des peinlichen Gerichts der Stadt Neuenburg, sog. Todtenbuch. 1552—1685.

3. u. 4. Kämmereibücher der Stadt Neuenburg 1571—1614.

2. Raths- u. Gerichtsbuch 1544—1638.

5. Kürbuch des Schuhmachergewerkes 1752—75.

6.—24. Protokollbücher des Rathes von 1599—1771.

25.—29. u. 31.—85. Schöppenbuch von N. von 1416—1769.

„ 22. N. A. A. C. = Acta Consularia von N. 1654—1664, bis Sept. 1660 deutsch, dann polnisch. Im Privatbesitz

„ 23. N. A. C. = Correspondenzen des Raths und des Bürgermeisters 1584—1776. Archiv zu Königsberg.

„ 24. N. A. Ex Prot. = Ex Protokollo spektabilis officii Consulatus Neob. 1669—1671, polnisch. Im Privatbesitz.

„ 25. N. A. G. = Verhandlungen in Streitigkeiten der Stadt mit ihren Geistlichen, 1609—1685. Archiv zu Königsberg.

„ 26. N. A. H. = 6 Protokolle von Hexenprozessen geführt vor dem Schöppengericht der Stadt N., 1689—1747. Archiv zu Königsberg.

„ 27. N. A. lib. exdivis. = Liber Exdivisionum et Inventariorum von N., 1654—1660, deutsch. Im Privatbesitz.

„ 28. N. A. Mon. = Monumenta causarum, 1703—1705, polnisch. Im Privatbesitz.

„ 29. N. A. Pr. I. = Prozessverhandlungen, Gerichtsurkunden, Bittschriften, königliche Verfügungen, Citationen, die Stadt N. betreffend, 1466—1468. Archiv zu Königsberg.

Abkürzung.

No. 30. N. A. Pr. II. = Wie vorhin, dazu Angelegenheiten von Kirche und Kloster zu Neuenburg, 1542—1768.

„ 31. N. A. Priv. = Privilegien. Archiv zu Königsberg.

„ 32. N. A. Prot. = Protocollon spektabil. Magistratus Neob., 1772—74, pag. 1—79 meist polnisch, pag. 79—142 deutsch vom Februar 73 an. Im Privatbesitz.

„ 33. N. A. R. = Rechnungen und Quittungen in Angelegenheiten der Stadt N. und einzelner Privatpersonen. 1549—1769. Archiv zu Königsberg.

„ 34 N. A. V. = Verfügungen, Erlasse, Quittungen und Verhandlungen in Kriegsangelegenheiten, betreffend die St. N. 1649—1764. Archiv zu Königsberg.

„ 35. N. A. Z. = Rechnungs- und Zinsbücher und dergl. der Stadt N 1619—1766. Archiv zu Königsberg.

„ 36. N. K. = Neuenburger Kirchenakten.

„ 37. O . . . (z. B. Gruppe) = Akten aus diversen Ortsarchiven von 1526 ab. Im Privatbesitz.

„ 38. P. S. = Manuscripte des Priors Georg Schwengel vom Kloster Karthaus von 1749 ff., sowie seine
   a. Documenta varia de . . . aliis Ecclesiis ac monasteriis per Pomeraniam (fol.)
   b. ad historiam ecclesiasticam Pomeraniae apparatus pauper, subsidia literaria poscens a viris bonis et doctis, collectus ad interim a. G. S. Cartusiae Priore 1749 (quart im Pelpliner Archiv).

„ 39. R. S. = „Rechnungen von der Schwecze" reichen bis 1496 (Rathsbibliothek zu Thorn)

„ 40. S. de 1682 = Feststellung des einfachen Simplums vom Jahre 1682 für Stadt und Land (Regierungs-Finanzregistratur zu Marienwerder).

„ 41. v. S. = Privatpapiere des Herren von Schwanenfeld. Im Privatbesitz.

„ 42. S. J. I—V = Fünf Schwetzer Judizialbücher (im Pelpliner Archiv).

„ 43. S. K. = Schwetzer Kirchenakten 1590—1816.

„ 44. St. de 1717 = Das Steuerregister von 1717 im Königsberger Staatsarchiv.

„ 45. U. S. 1713 = Urkunde auf Pergament v. 26. April 1713. Deposite No. 3 der Stadt Schwetz im Königsberger Archiv.

„ 46. U. S. 1738 = Urkunde auf Pergament vom 24 November 1738. Deposite No. 4 der Stadt Schwetz im Königsberger Archiv.

„ 47. Vis. de 1583 ff. = Visitationes der Kirchen unter Bischof Rozdrazewski ausgeführt von Sebastian Liwieczki 1583. Angefügt eine Notiz de 1596.

Abkürzung.

No. 48. Vis. de 1549 = Visitatio ecclesiarum Pomeraniae sub Illimo Nicolao Alberto Gniewosz, episcopo Vladislaviae et Pomeraniae, anno 1649 peracta.

„ 49. Vis. de 1686—87 = Visitatio archidiaconatus Pomeraniae sub episcopo Vlad. Maladinski per Albinowski 1686—87.

„ 50. Vis. de 1766 = Visitatio generalis in ecclesia parochiali Neoburgensi per Trochowski Canonicum 24. April 1766.

„ 51. Vis. de 1767 = Visitatio de 1767.

„ 52. Vis. de 1785 = Rybinski'sche Kirchenvisitation, ausgeführt durch Skarszewski 1785.

„ 53. K. u. C. V. = Willküren von Gellen, Ober- und Niedergruppe, Kossowo und Christfelde. Im Privatbesitz.

„ 54. W. de 1565 = Woywodalbuch von 1565, in veraltetem Polnisch. (Regierungs-Finanzregistratur).

Sonstige Abkürzungen:

O. L. = örtliche Lage.

Ia Niederungsortschaften.
Ib Niederungsrandortschaften.
II Mittlere Höhe.
IIIa Vordere Waldgegend.
IIIb Hintere Waldgegend.

Theil I.

Allgemeine Landesgeschichte.

Abschnitt A.

Die Zeit der polnischen Herrschaft.

Capitel I. Politische Geschichte.

a. Die Zeit der polnischen Schutzhoheit 1466—1569.

Das Incorporationsprivilegium vom 6. Mai 1454, welches bei der Vereinigung Preussens mit Polen das Verhältniss des ersteren Landes zur polnischen Krone regulirte, gewährte dem ehemaligen Ordenslande seine eigene Verwaltung, garantirte dafür, dass es stets nur eingeborene Preussen zu Beamten haben sollte, und schuf überhaupt mehr eine Personal-Union mit der Krone Polens, als eine engere staatliche Verbindung. Der vom Könige eingesetzte preussische Landesrath bestand seit 1508[1]) aus den 3 Woywoden, den 3 Kastellanen, den 3 Unterkämmerern, den Bischöfen von Kulm und Ermland und je 2 Abgeordneten der Städte Danzig, Elbing und Thorn, die jedoch nur je eine Stimme führten. Er bildete die erste Abtheilung des preussischen Landtages, während die zweite aus den Landboten des Landesadels und den Abgeordneten der kleinen Städte sich zusammensetzte. Von diesem preussischen Landtage, der unter dem Präsidium des Bischofs von Ermland bis zum Jahre 1652 seine ordentlichen Sitzungen jährlich im Mai (Stanislaitag) zu Marienburg und im September (Michaelistag) zu Graudenz, später nur ausserordentliche, abhielt, kamen alle hervorragenden Angelegenheiten der preussischen Lande zur Berathung; von ihm wurden die königlichen Botschaften empfangen. Sogenannte kleine Landtage gingen in den Woywodschaften diesen gemeinen Landtagen voraus, und in Pommerellen hatte man vor dem kleinen Landtage in Stargardt noch besondere Zusammenkünfte in Dirschau, Schwetz, Schlochau, Mirchau und Putzig[2]). In allen diesen Versammlungen galt der polnische Grundsatz, dass jeder einzelne Edelmann durch seinen Widerspruch (nie pozwałam) dieselbe zur Auflösuug zwingen konnte. Es wurden hierdurch die heilsamsten Beschlüsse verhindert. Diese Separatrechte Preussens zu beseitigen und das Land mit Kron-Polen enger zu

[1]) Töppen Geogr. pag. 291.

[2]) Töppen Geogr. pag. 293, siehe pag. 186 betreffs der Versammlungen in Schwetz.

1*

vereinigen, war das unausgesetzte Streben der polnischen Könige, obschon dieselben ein Jeder Preussens Sonderrechte beschworen.

Die Bemühungen zielten darauf hin, die höheren Beamtenstellen Preussens allmählich mit Polen zu besetzen und damit stillschweigend das sogenannte Indigenatrecht unschädlich zu machen. So gab man die Starostei Schwetz zum ersten Male i. J. 1580 (nach Lengnich 1578), die Starostei Neuenburg i. J. 1648 an geborne Polen aus. Ferner suchte man die ganze Selbstständigkeit der Landesverwaltung dadurch zu beseitigen, dass man die Westpreussen veranlassen wollte, an den polnischen Reichstagen theilzunehmen, mit anderen Worten, dass sie künftig nicht mehr von den Lasten und Steuern frei sein sollten, welche man im Königreich Polen beschloss. Mit allen Kräften wehrten sich die Stände gegen diese Zumuthung. Als aber im Anfang des 16. Jahrhunderts der preussische Adel sich der Neuerung geneigt gezeigt und bereits 1536[1]), trotz der Abmachung der übrigen Stände, Deputirte auf den Reichstag geschickt hatte, und als demzufolge die Selbstständigkeitsrechte immer mehr bedroht erschienen, glaubten die Räthe in einer einmaligen Beschickung des Reichstages das alleinige Mittel zur öffentlichen Vertheidigung der Landesprivilegien zu finden. Es war der Reichstag von Lublin i. J. 1569, den sie besuchten und der für das Geschick Preussens entscheidend werden sollte. Denn anstatt dass derselbe die Privilegien prüfte und feststellte, wie es beantragt war, erliess er ungeachtet des Protestes der preussischen Gesandten ein Decret, welches den Preussen ein für alle Male die Beschickung des polnischen Reichstages nach polnischer Weise durch ihre Räthe und Landboten anbefahl. Hiermit war die Vereinigung Westpreussens mit dem Königreich Polen praktisch vollzogen, wennschon die Privilegien mit einigen kleinen Vortheilen für den Landesadel noch bis zu ihrer endgültigen Aufhebung i. J. 1768 dem Buchstaben nach existirten.

b. Die Reformation und ihre Folgen.

Die Reformation fand in Westpreussen äusserst schnell Eingang und Fortgang. Schon am 10. Januar 1526, also nur 9 Jahre nach dem Anschlag der Thesen an die Schlosskirche zu Wittenberg, war König Sigismund I. genöthigt, der pommerellischen Ritterschaft, welche derselben beigetreten war und dem Bischof den Decem verweigert hatte, dieserhalb einen Verweis zu ertheilen[2]). Ein besonderes Zunehmen des evangelischen Glaubens ist aber unter Sigismund August zu bemerken, als u. A. sogar der Bischof Drojewski (1557 †) im Verdacht stand, lutherisch zu sein.

[1]) Schmitt. Gesch. des Kr. Stuhm pag. 45.

[2]) Hartknoch, Preussische Krichenhistoria de 1684; pag. 1084.

Die Ritterschaft, wie die meist niedersächsischen Einzöglinge bürgerlichen Standes, also Polen, polonisirter Adel und deutsche Elemente, gingen Hand in Hand, wenn schon bei den letzteren mehr die Ueberzeugung das Motiv war, bei ersteren hingegen ihre nationale Leichtlebigkeit, aufflackernde Begeisterung und die Hoffnung sich aller Lasten des Katholicismus entledigen zu können, bestimmend wirkten. Im J. 1556 petitionirte die Ritterschaft auf dem Landtage zu Marienburg um Religionsfreiheit, und allmählich erhielten auch die kleinen Städte ein Exercitium religionis [1]). In Neuenburg hatten die Lutheraner die Klosterkirche i. J. 1542 für sich in Anspruch genommen und benutzten sie bis 1604 [2]), und von den 21 anderen Kirchen desselben Decanates hatten sie neun, nämlich Ossik, Skurz, Baniczewo, Czarnilas, Dambrowka, Jablowo, Bobowo, Grabowo und Barlozno inne [3]).

Wie in allen anderen europäischen Ländern und fast zu gleicher Zeit begann die katholische Geistlichkeit auch in Polen und dem mit Polen vereinten Preussen die Bekämpfung und Unterdrückung der Reformation und ihrer Anhänger. Ihr Vorgehen wurde ihr aber durch den Wankelmuth der polnischen Ritterschaft erleichtert, welche, ohne tieferes Verständniss für die religiöse Frage und von den reichlich dargebotenen zeitlichen Vortheilen gelockt, der Reformation eben so schnell und bereitwillig sich abwandte, wie sie sich ihr einst zugewandt hatte. Bischof Stanislaus Karnkowski von Lesslau und Pommerellen war der erste höhere Geistliche, welcher als eifriger Katholik besonders den kleinen Städten viel Ungemach bereitete [4]). Schwetz sollte dies alsbald erfahren. Denn am 17. April 1590 erliess König Sigismund III. an die Bürgermeister, Schöffen und die ganze Bürgerschaft dieser Stadt einen Befehl, worin er zum Schutz des katholischen Glaubens den Bewohnern untersagte, das Eindringen fremder Lehre in die bis dahin von der Pest der Häresie verschonte Stadt zu dulden [5]). Von besonders durchschlagendem Erfolg waren aber die Anstrengungen des Bischofs Hieronimus Rozdrazewski, welcher mittelst der „executio decretorum Regiorum" von 1596 die meisten Pfarrkirchen der Städte und Dörfer Pommerellens, darunter die erwähnten 9 Kirchen des Neuenburger Dekanates, den Evangelischen wieder entriss [6]). Der Gottesdienst wurde indessen den Lutheranern theils auf den Rathhäusern, theils in anderen dazu gewidmeten Gebäuden nicht verwehrt und

1) Schmitt, Gesch. des Kreises Stuhm pag. 48.
2) N. A. 2. pag. 127.
3) Vis. de 1584.
4) Hartknoch, preussische Kirchenhistoria pag. 1085.
5) S. K. vol I.
6) Hartknoch, 1086 und spätere Anm. zu vis de 1583.

ihre Stellung durch ein Privilegium von Sigismund III. vom 4. Februar 1609 dahin geregelt, dass sie alle Zeit in ihrem Glauben ungehindert bleiben sollten, wofern sie sich ruhig verhalten, auf keine Disputation sich einlassen, alle hohen Feste feiern, kein Aergerniss geben und die alte Gebühr von 1 Sch. Hafer und 2 Gr. jährlich dem Priester resp. der Kirche geben würden[1]).

Nicht alle polnischen Adligen kehrten sogleich in den Schoss der römischen Kirche zurück, und es fehlt in den Kirchenvisitationen noch geraume Zeit nicht an Klagen, dass die Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit hie und da auf harten Widerstand träfen. Dem Eifer für die Reformation scheint u. A. die Zerstörung der 1581 noch vorhandenen Kirche zu Poledno durch den Lutheraner Konopacki, Kastellan von Elbing und Tenutarius von Poledno, entsprungen zu sein, und i. J. 1649 bemühten sich Hauptmann Konarski von Hammerstein seine Unterthanen zu Taschau und der Kastellan von Gnesen Zborowski die seinigen zu Sibsau, wenn auch vergeblich, der lutherischen Kirche zuzuführen[2]). Immerhin waren 1684 Ritterschaft und Landleute Pommerellens meist Angehörige[3]) der katholischen Kirche.

Dass die bürgerliche Bevölkerung, die sich der Reformation einmal zugewandt hatte, treuer an derselben festhielt, als es die Mehrzahl des polnischen Adels gethan, ist eine Thatsache, welche durch die unaufhörlichen Kämpfe erwiesen wird, die jene für ihre Ueberzeugung bestanden hat. Auf dem flachen Lande ist freilich die Ausbreitung des Protestantismus nur vereinzelt nachweisbar. Wir wissen, dass das noch gegenwärtig lutherische Buschin i. J. 1649 von Lutheranern bewohnt war, dass $16^{86}/_{87}$ mit Schwenthen dasselbe der Fall war, während gleichzeitig der katholische Visitator in Gruppe, Flötenau, Osieczek[4]) und Pilla Katholiken überhaupt nicht nachweisen konnte[5]), dass 1701 der Erbherr der gr. Zappelnschen Güter diese den Ortseingesessenen — mit Ausschluss aller Arrianer und „Manisten" —, bei freier Religionsübung als Dissidenten verpachtete[6]), dass 1703 die Sibsauer Parochie, bestehend aus Sibsau, Osieczek, Ober- und Niedergruppe und Flötenau 292 Katholiken, 230 Lutheraner und 131 Mennoniten gezählt haben soll[7]). Aber es fehlt jeder Zusammenhang zwischen diesen einzelnen archivalischen Nachrichten; nur

1) N. A. Bd. de 1660.
2) Vis. de 1649.
3) Hartknoch 1087.
4) Osiek ist Kommerau, also lag Osieczek wohl diesem nahe.
5) Vis. de 1649 und $16^{86}/_{87}$.
6) D. gr. Zappeln.
7) A. S.

als eine versprengte Notiz finden wir noch, dass i. J. 1724 der Schwetzer Pfarrer energisch bemüht gewesen sei, dem Verfall der katholischen Kirche zu Schwenthen Einhalt zu thun[1]).

In den Städten, wo die Lutheraner zahlreicher vertreten und vom katholischen Adel unabhängiger waren, konnten sie ihre Selbstständigkeit besser bewahren. In Schwetz hatten sie trotz des oben erwähnten königlichen Ediktes vom Jahre 1590 zu Magistrats- und anderen Aemtern zu gelangen gewusst, was eine Wiederholung jenes Erlasses in verschärfter Form am 17. December 1642 durch König Vladislaus IV. und am 6. August 1650 durch König Johann Casimir zur Folge hatte. Ein nachhaltiger Erfolg blieb indessen aus, und die drei genannten Edicte wurden am 19. November 1709 von König August II. nochmals erneut. Wenn nun auch seitdem grössere Strenge zu walten schien und u. A. am 16. Juni 1739 Magistrat und Stadt Schwetz sich vor dem bischöflichen Gericht wegen Ertheilung des Bürgerrechts an einen Lutheraner zu verantworten hatten, so blieb doch die Zahl der Evangelischen eine verhältnissmässig grosse. Man schätzte am 21. Mai 1751 im Kirchspiel Schwetz neben 3000 katholischen Seelen respektive 1658 Communikanten, 1500 erwachsene, 1210 unerwachsene Altkatholiken (Lutheraner) und 30 Juden. Die Schule hatte einen polnischen und einen deutschen Lehrer[2]).

In Neuenburg hatten nach übereinstimmenden Nachrichten die Lutheraner beim Aussterben des Franziskanerklosters i. J. 1542 die Klosterkirche in Besitz genommen und vermochten dieselbe bis zum Jahre 1604 zu behaupten[3]), obschon 1580 der Mönchsorden selber und 1581 der katholische Priester Paulus Albinus, letzterer im Auftrage der Geistlichkeit, sich um ihre Rückerwerbung bemühten. Der Protestantismus fand eine kräftige Stütze in den Neuenburger Starosten Herhard und Georg von Werden, welche sich freilich 1576 am 9. September durch die Ausweisung des streng katholischen Bürgermeisters Caspar Knarholz und seiner Ehefrau eine Rüge von König Stephan und Aufhebung ihres Ausweisungsbefehls zuzogen[4]). Ob Neuenburg, wie viele andere Städte, um 1570 die Privilegia religionis erhalten hat, lässt sich nicht nachweisen. Wir wissen nur soviel, dass um 1570 Lukas Edenberg[5]) und nach ihm Georg Popitz, dieser bis zu seiner Vertreibung durch die Katholiken, evangelische Pastoren gewesen sind[6]).

---

1) v. S.
2) Alles aus S. K. vol I.
3) N. K. vol 3, N. A. 2 Seite 127.
4) N. A. 31 pag. 97.
5) N. K. vol 3.
6) N. A. de 1617.

Vom Jahre 1604 an war bis zur Besitzergreifung der Lande durch Preussen die Stellung der Lutheraner eine keineswegs beneidenswerthe, und die Neuenburger Raths- und Gerichtsbücher legen von der schwierigen Lage derselben genugsam Zeugniss ab. Für kirchliche Functionen musste bei dem Mangel eines eigenen Geistlichen der Pfarrer von Nebrau von ihnen aufgesucht werden. Dieser durfte sich aber persönlich in Neuenburg nicht ungestraft sehen lassen; denn man war noch der Misshandlungen eingedenk, welche Paul Streit, evang. Geistlicher zu Nebrau, durch die Lalkauer und Neuenburger kath. Geistlichen 1596 in Neuenburg hatte erfahren müssen[1]). Aber auch der Besuch beim Pfarrer in Nebrau wurde von den katholischen Geistlichen Neuenburgs streng überwacht und die Einhaltung aller katholischen Gebräuche, sowie die Entrichtung aller Sporteln an die Neuenburger Pfarre bei gerichtlicher Klage gefordert[2]). Die einzige Gelegenheit, bei der evangeliche Gebräuche nunmehr noch in Neuenburg ausgeübt wurden, waren die Beerdigungen, und die katholische Bevölkerung liess es sich angelegen sein, diese nicht vorübergehen zu lassen, ohne ihrem Hasse Ausdruck zu geben. Die Lutheraner besassen ihren eigenen Kirchhof, der durch ein Geld-Legat[3]) i. J. 1655 und durch die Schenkung eines Gartens i. J. 1657[4]) erweitert worden war. Um diesen Garten nun, den sie sich unberechtigter Weise angeeignet haben sollten, begann 1661[5]) der Neuenburger Decan Colmner einen Streit, welcher 1676[6]) durch den Klostermandatar Zdzadowski auf den ganzen Kirchhof ausgedehnt wurde und der damit endete, dass die Lutheraner dem Kloster für die bisherige Benutzung des Kirchhofes 70 Gulden Entschädigung zahlen mussten. Wenn von jetzt ab mit Ausnahme eines längeren Streites mit der katholischen Kirche, der sich 1681 abspielte[7]), der factische Anlass zu Angriffen gegen die Lutheraner fehlte, so suchte man dieselben bei den Beerdigungen zu verhöhnen, verbot ihnen das Singen ausser bei hohen Zahlungen (30—80 Gulden) an die katholiche Kirche und setzte ihnen überhaupt so arg zu, dass sie sich 1767 in ihrer Noth um Hilfe an die grossen Städte wandten[8]). Auch diese würden ihnen wenig haben helfen können; und es war ein Glück für die Gemeinde, dass die Besitzergreifung Westpreussens durch Preussen alsbald erfolgte, durch welche aller Noth ein Ende gemacht wurde.

1) N. A. 29 pag. 456.
2) N. A. de 1641.
3) N. A. lib. exdivis.
4) N. K.
5) N. A. A. C.
6) N. K.
7) Gr. J. Bd. 1681—1685.
8) N. K. 1726—1767

c. Verhältniss zum Auslande 1466—1605.

Mit dem Thorner Frieden vom Jahre 1466 begann für Pommerellen ein längerer Zeitabschnitt, in welchem die Woywodschaft nicht mehr zum Schauplatz kriegerischer Ereignisse dienen musste. Bei den ungeordneten Zuständen des eigenen Landes und der feindlichen Gesinnung des benachbarten deutschen Ordens war aber dennoch von einer befriedigenden Ruhe für die Bewohnerschaft wenig die Rede. Raubendes Volk aus dem Ordenslande brannte und plünderte, und zur Abwehr desselben sahen sich im Herbst 1517 in Ermangelung staatlicher Hilfe die Domherren von Frauenburg genöthigt, unter Beistand der Stadt Danzig eine Tagfahrt gen Neuenburg zu beschliessen[1]). Ebenso wurden aber auch von Pommerellen aus Plünderungszüge ins Ordensland gemacht. Das Geraubte schaffte man über die Weichsel, wie z. B. i. J. 1519 einen Haufen Pferde, den königliche Söldner „vor Holland in der Kreuzherrn Lande genommen" und die zum Theil schon in Komorsk veräussert wurden[2]).

In der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts betheiligte sich der Landes-Adel an den Kämpfen gegen die Türken. So kehrte 1584 Albert Bialoblocki aus der Gefangenschaft der Tataren heim und reclamirte seinen Gutsantheil zu Ringkowken[3]), und 1594 stellte der edle Johannes Nagorski, ehe er in den Türkenkrieg zog, dem Hauptmann Michael Konarski eine Vollmacht aus[4]).

d. Die Zeit der Schwedenkriege 1605—1721.

1. Der erste Schwedenkrieg 1605—1635.

Wie bekannt wurde dieser Krieg dadurch veranlasst, dass Sigismund, seit 1587 König von Polen, die Herrschaft über Schweden, die er 1593 als Prinz des Hauses Wasa nach dem Tode seines Vaters, des Königs Johann, angetreten, aber 1598 durch den Bruch des Vertrages von Linköping verloren hatte, durch Waffengewalt zunächst gegen seinen Bruder Karl, dann gegen Gustav II. Adolf wieder zu erringen suchte. Während der Krieg in den ersten Jahren in Livland und auf der See sich abspielte, hatte ihn König Gustav Adolf seit 1626 in das „Preussen Königlichen Antheils" hineingetragen.

In der Zeit der Anfänge war das Gebiet des Schwetzer Kreises zwar nicht von Heereszügen und Gefechten heimgesucht, aber der Kriegszustand machte sich durch Requisitionen zur Kriegführung und Landes-

---

1) Scriptor. rer. Prussic V 486.
2) N. A. 25 pag. 403.
3) N. A. 31 pag. 504/505.
4) N. A. 29 pag. 399.

vertheidigung genugsam fühlbar. In Neuenburg mussten laut Rathsbeschluss vom J. 1606[1]) jedes der 100 Bürgerhäuser 5 gr., jedes der 45 Büdnerhäuser $2^1/_2$ gr., in Summa 30 Mk. 12 gr. 9 sch., ferner im September desselben Jahres ebenfalls jeder Bürger 8 gr., ein Büdner je 4 gr. Kopfschoss für das Kriegsvolk zahlen. Am 8. Juli 1607 ordnete man an, dass von dato über 14 Tage jeder Bürger ein Gewehr und über 6 Wochen einen Harnisch aufzuweisen habe[2]). I. J. 1614 war der Fischerthurm, welcher mit 15 andern Thürmen die Mauern der Stadt verstärkte, für grob und klein Geschütz eingerichtet, und sein Verschluss stand unter der speciellen Obhut der Stadt[3]). Einquartierungen und militairische Requisitionen sind in den Jahren 1609—13 zahlreich und bilden einen wesentlichen Theil der Ausgaben der Kämmereirechnungen[4]). Noch kamen die gemeinsamen Leistungen des Landes und der Städte hinzu, die z. B. i. J. 1613 für die kleinen Städte Pommerellens, laut Landtagsbeschluss vom 15. Juli, 1520 Gulden monatlich zur Haltung von Militair betrugen und so vertheilt wurden, dass Neuenburg 150 Gulden und Schwetz 180 Gulden sechs Monate hindurch nach Danzig zu zahlen hatten[5]). Dabei war kein Feind im Lande. Dass es dem platten Lande nicht besser erging als den Städten, ist nicht zu verwundern.

---

1) N. A. R.

2) N. A. 2.

3) N. A. 2.

4) Im J. 1609 werden schottische Hauptleute in Neuenburg gespeist;

1609 und 1610 passiren arme Soldaten und Gefangene aus der Türkei und Ungarn die Stadt und werden verpflegt und beschenkt.

1610 hat der Perecznik (Lieutenant) und seine Gesellschaft vertrunken:

30 Stof Meth a 6 gr = 9 Mk. vor Wein 1 Mk. 13 gr.
3 „ Malvasier = 2 „ 2 gr. Bier 1 „ 10 „
3 Scheffel Haber a 8 gr. = 1 „ 4 „

1611, 26. Mai auf Traktation des Herrn von Konarski und des Kriegsvolkes 40 Mk; item den 6. Juni dem Kriegsvolk vor 6 Stof Wein . . . . . 33 Mk 12 gr.
„ „ auf Soldaten gegeben 60 Gld. . . . . 90 „ — „

1612 Unkosten auf Soldaten und Kriegsknechte:
Dem Fourier verehrt: 5 ungar. Fl. . . . . 17 „ 10 „
Der Lieutenant hat die erste Woche an Wein vertrunken $81^1/_2$ Stof Rheinwein . . . . 48 „ 18 „
Die Soldaten verzehrten . . . . 145 „ — „
Der Rittmeister erhielt $13^1/_2$ Scheffel Hafer a 18 gr. . . . . . . 12 „ 6 „

1612/13. Unkosten auf Conföderaten und deutsche Knechte . . . 3729 „ 2 „
Darunter 1 Lieutenant, 1 Büchsmeister und Gesinde baar 25 Thlr. 52 „ — „
40 Reiter neben anständiger Zehrung . . . . 13 „ — „
Conföderaten, die hinter Mewe lagen, in der stillen Woche (Ostern) 497 „ — „
Auf Kriegsvolk in Komorsk . . . . 510 „ — „
Dem obersten Conföderaten daselbst 66 Stof Franzwein . . . . 26 „ — „

5) D. A. Urkunde de 1613; auch Lengnich V. p. 76.

Die Anforderungen an die Landbevölkerung wurden aber hie und da so masslos, dass u. A. i. J. 1623 König Sigismund III. den am meisten betroffenen Ortschaften Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Kommerau, Montau, Sanskau, Bratwin und beiden Westfalen auf ihre Klage einen Schutz- und Befreiungsbrief von jedem Standquartier, militairischer Contribution, Hergabe von Lebensmitteln etc. ausstellte[1]).

Im J. 1626 gab Gustav Adolf die fruchtlosen Kämpfe in Livland auf und landete, entschlossen auf Polens Hauptstadt loszugehen, bei Pillau, als dem bequemsten und bei der Neutralität des brandenburgischen Preussens sicherstem Ausgangspunkte für die neue Expedition. In das Gebiet des Schwetzer Kreises zog sich der Feldzug aber erst im Hochsommer des Jahres 1628. Ein am 30. August dieses Jahres vom Feldmarschall Wrangel mit einer ansehnlichen Kriegsmacht gegen Mewe unternommener Vorstoss missglückte freilich. Dafür gelang es aber dem Grafen Thurn am 14. September die Stadt Neuenburg zu überrumpeln[2]). Die Unachtsamkeit der Besatzung, welche im Vertrauen auf die Befestigung der Stadt die Bewachung nicht gehörig besorgt und eine Sprengung des Danziger Thores nicht verhindert hatte, rächte sich in der furchtbarsten Weise. Bei der von dem schwedischen Befehlshaber gestatteten 8 stündigen Plünderung wurde weder Hab und Gut noch Leben geschont, und es erging dem katholischen Theil der Bevölkerung und dem Kloster, in dem mehrere Brüder erschlagen wurden, ganz besonders hart, ein Beweis, dass dieser Krieg von dem Fanatismus eines Religionskrieges nicht frei war. Eine über Erwarten reiche Beute fiel den Eroberern durch den Umstand zu, dass die Bevölkerung der Umgegend im Vertrauen auf die Festigkeit der Stadt ihre bewegliche Habe grösstentheils dorthin geschafft hatte. Wenn nun auch schon nach Verlauf von 5 Wochen der leichtsinnige schwedische Commandant Nils Caggen sich mit dem grösstsn Theil der Besatzung durch eine Abtheilung Cosaken des Polen Stephan Moczarski in einen Hinterhalt locken liess und gefangen genommen wurde und in Folge davon Neuenburg wieder den Polen zufiel, so war die Stadt doch für lange Zeit ruinirt.

Im J. 1629 kämpfte man nur noch auf dem rechten Weichselufer, und als am 26. September der Abschluss eines 6 jährigen Waffenstillstandes[3]) dem Lande die nöthige Ruhe brachte, gedachte dasselbe auch der im Kriege besonders ausgeraubten und verbrannten Stadt. Es

---

1) Gr. J. de 1623.

2) Kawczynski, Poln. Preussen zur Zeit des ersten schwedisch-polnischen Krieges Theil III. Jahresbericht des Gymnasiums zu Braunsberg. 1877—78; — ferner Chir. de 1737; — N. A. de 1628, u. a. O.

3) Lengnich V. p. 230.

wurde den Gesandten für den nächsten Reichstag vom westpreussischen Landtage aufgegeben, dass bei neuen Besteuerungen vorzugsweise Neuenburg, Graudenz und Stargard eine billige Berücksichtigung finden möchten[1]), und 1634[2]) gewährte König Vladislaus IV. in einem besonderen Schreiben der durch Kriegesschäden und Brand dem Rande der Verlassenheit und Verwüstung nahe gekommenen Stadt Neuenburg zur Ausbesserung der Schäden Freiheit und Erlass von allen öffentlichen und privaten Abgaben an ihn und den Staat auf 4 Jahre. Wie weit die durch den Krieg angerichtete Zerstörung in das Gebiet des jetzigen Kreises Schwetz hineingereicht hat, lässt sich nicht genau ermitteln. Da aber Ortschaften aus verschiedenen Kreistheilen, nämlich 1635[3]) Dorf Sibsau, 1640[4]) Gr. Lubin, Companie, Cobelnitza und Schlosswiese, 1642[5]) Poledno-Dworzysko und 1643[6]) Osche als verwüstet bezeichnet wurden und ihre Bewohner entsprechende Erleichterungen von der Herrschaft erhielten, so dürfte kein nennenswerther Theil des Kreises verschont geblieben sein.

2. Der zweite Schwedenkrieg 1655—1660 und seine Folgen.

Dieser Krieg, eine Fortsetzung des ersten Schwedenkrieges, der 1635 nur mit einem Waffenstillstand geendet hatte, erhob sich mit den erneuten Ansprüchen des polnischen Königs auf die schwedische Krone und führte wiederum den König von Schweden als Verfechter seiner Thronansprüche sowie des Protestantismus nach Westpreussen und Polen.

Als die Königin Christina von Schweden die Krone ihres Landes im Juni 1654 niederlegte und sie ihrem Vetter Karl Gustav übergab, verweigerte Johann II. Casimir von Polen diesem die Anerkennung, protestirte gegen seine Herrschaft und nahm selbst den Titel eines Königs von Schweden an. Die Folge dieser Erklärung war ein Bruch des Waffenstillstandes zwischen beiden Ländern und ein Angriff des nunmehrigen Königs Karl X. August auf Westpreussen und Polen von Pommern aus i. J. 1655, der mit solcher Schnelligkeit und solchem Glück geführt wurde, dass sich alsbald ganz Grosspolen in der Gewalt der Schweden befand und König Johann Casimir nach Krakau flüchten musste.

Für Neuenburg brachte dieser Krieg zunächst wie der vorige ansehnliche Requisitionen für die polnische Armee mit sich. Am 2. August 1655 berief der Rath die Stadtgemeinde, um von derselben für die Ein-

1) Frölich-Gesch. d. Kr. Grdz. II. p. 196.
2) Gr. J. de 1634 Anhang No. 11.
3) Gr. J. de 1635.
4) Gr. J. de 1640.
5) S. J. I. 566.
6) S. J. II. 253.

quartierung eines Rittmeisters und seiner Mannschaften den Unterhalt zu empfangen[1]), und am 20. des nämlichen Monats forderte der pommerellische Woywode Ludwig Weiher von Stargardt aus von der Bürgerschaft eine bedeutende Lieferung[2]) für das polnische Heer. Ob dieselbe noch rechtzeitig entrichtet worden ist, lässt sich nicht nachweisen. Jedenfalls liess die Besetzung des jetzigen Kreisgebietes durch die Schweden nicht lange auf sich warten. General Heinrich Horn zersprengte anfangs Oktober mit einer schnell zusammengerafften Truppe zunächst vor Schwetz vier Haufen polnischer Adliger, griff alsdann die Stadt selber an und zwang die Belagerten durch Inbrandsteckung von Stadt und Burg zur Uebergabe. Nicht weniger als 4 Compagnien polnischen Fussvolks mit ihren Fahnen wurden bei dieser Gelegenheit zu Gefangenen gemacht, und Horn vermochte sich schnell gegen Konitz, Tuchel und Neuenburg zu wenden, welche Städte er alle, die letztere am 21. Oktober einnahm[3]). Die beiden folgenden Jahre 1656 und 1657 machten für das Gebiet des Schwetzer Kreises das Mass der Leiden voll. War Schwetz auch bereits 1655 niedergebrannt, — wahrscheinlich wurde durch dieses Feuer u. A. das städtische und kirchliche Archiv vernichtet, dessen Reste bei der Ueberschwemmung von 1674 ganz verloren gingen[4]), — so hatte sich bei der Einnahme von Neuenburg die feindliche Gesinnung der Eroberer doch vornehmlich gegen die Katholiken gekehrt und beispielsweise zu einer Ausraubung des Franziskanerklosters geführt[5]). Schwedische Truppendurchzüge, zunächst 1500 Mann, welche im Dezember 1655 in das Bivouak bei Mewe marschirten, machten den Anfang, und im Januar 1656 kam es zu förmlicher Plünderung des ganzen Neuenburger Gebietes und der Stadt selber. Schwer hatte der Adel der Umgegend zu leiden. Dem Kloster wurden die letzten Habseligkeiten geraubt und alsdann die Baulichkeiten in Brand gesteckt, wobei nur 5 Ordensmitglieder dem Tode entrannen[6]). Die militärischen Requisitionen dauerten dabei fort. Bedeutende Lieferungen wurden am 6. Mai 1656 von dem schwedischen

---

1) N. A. A. C.

2) N. A. 10.

Es waren Hafer 700 Scheffel. Schöpsen 200 Stück. Erbsen 25 Scheffel.
Heu 24 viersp. Fuder. Gänse 400 Stück. Butter 20 Achtel.
Roggen 75 Scheffel. Hühner 400 Stück. Zwerge 20 Schock.
Bier 200 Tonnen. Speck 50 Seiten. Salz 2 Tonnen.
Ochsen 25 Stück. Gerste 25 Scheffel. Ausserdem Gartengemüse.

3) Samuel de Pufendorf de rebus a Carolo Gustavo Sveciae Rege gestis. Nürnberg. 1729. pag. 81.

4) P. S.

5) Chir. de 1737.

6) Chir. de 1737.

Generalproviantmeister von Graudenz aus für Amt und Stadt Neuenburg ausgeschrieben[1]), und am 7. August 1657 mussten die drei Ordnungen der Stadt zur „jetzigen Nothdurft wegen der Soldaten" eine monatliche Zahlung von 2 Gulden für jeden Bürger von jedem Hause und für die Schotten am Ringe, von $1^1/_2$ Gulden für die Büdner, welche gleichzeitig Handwerker und Lohnleute waren, sowie von 1 Gulden für die übrigen Büdner und die Krüger beschliessen[2]). Der Ruin Neuenburgs wird aufs deutlichste durch den armseligen Inhalt der Magistratsacten dokumentirt: sie weisen aus dem Jahre 1656 nur 6, aus dem Jahre 1657 sogar nur 2 amtliche Protokolle auf. Nach eben denselben Acten, in welchen mit schmerzlichen Klagen die genannten Jahre eingeleitet und geschlossen werden, war die Stadt durch Krieg und Pest ohne Magistrat, ohne Bürgermeister und Richter, die Gebäude nur Trümmerhaufen und die zurückgebliebene Bevölkerung ein Auswurf böswilliger Menschen ohne Rechtschaffenheit und schuldigen Gehorsam. — Wann die Schweden Neuenburg verlassen haben, ist nicht genau nachweisbar. Am 6. Februar 1658 bescheinigte bereits der Oberst und Starost von Reden, Buttler, als Commandant von Mewe, dass Gr. und Kl. Lubin nebst Dragass ihm zugewiesen seien[3]). Ferner konnte am 20. Mai desselben Jahres der Landtagsbeschluss vom 4. Mai aus Danzig, betreffend die Erhebung einer Accise von 2 Gulden für jeden Scheffel Malz „zu Hülfe und besseren Unterhalt des Krieges", also eine Requisition für die Polen, in der Versammlung der 3 Ordnungen der Stadt vorgetragen werden. Hieraus, sowie aus dem günstiger lautenden Epilog der Magistratacten, ferner aus dem um dieselbe Zeit begonnenen Wiederaufbau des Klosters ist zu schliessen, dass die Räumung der Stadt durch den Feind in der ersten Hälfte des Jahres 1658 erfolgt sein muss. Das folgende Jahr war ein Unglücksjahr für die Schweden und 1660 machte der Frieden von Oliva dem Kriege ein Ende.

Zum beständigen Begleiter der Kriege nach dem Thorner Frieden wurde die Pest. Wir sehen bereits 1467 den Bewohnern die kaum wiedererlangte Friedensruhe durch „eine erschreckliche mordliche Pestilenz"[4]) verbittert. Ein häufigeres Auftreten der Pest ist aber erst seit

---

1) Originalschreiben des Neuenburger Archivs. Die Lieferung betrug:

30 000 Pfd. Brod.	60 Pfd. Lichte.	4 Fässlein Butter.
50 Tonnen Bier.	100 Scheffel Hafer.	An Gewürz und Gartengewächs was man der Orten haben kann.
6 Stück Ochsen.	20 Fuder Heu.	
50 Stück Lämmer.	6 Fuder Stroh.	

2) N. A. 10.

3) O. Dragass. Papier poln.

4) Scrip. rer. Prussic V p. 192.

1526[1]) nachweisbar, als diese Krankheit zum ersten Male zwei Jahre hindurch in Land und Städten wüthete. I. J. 1538 fiel um ihretwillen der Stanislai-Landtag zu Marienburg aus. 1542 raffte sie in Neuenburg die sämmtlichen Mönche des Franziskanerklosters hin[2]). Nachdem sie alsdann i. J. 1550[3]) sich im Lande so verbreitet hatte, dass der Landtag nicht eingehalten werden konnte, trat sie i. J. 1564 mit ungewohnter Heftigkeit auf. Die königlichen Gesandten richteten ihre Missionen in Westpreussen zwar noch mit Verspätung und unvollkommen aus[4]), im folgenden Jahre war aber der Zusammentritt des Landtages trotz wiederholter königlichen Einladungen gänzlich unmöglich geworden. Aehnlich wurde die Pest in den Jahren 1568, 1579, 1580, 1587, 1588, 1600, 1601, 1602, 1626, 1629 und 1652[5]) für den regelmässigen Gang der Landesverwaltung ein gefürchtetes Hinderniss. Wie die ansteckende Krankheit auf Handel und Verkehr lähmend wirkte, beweisen die zahlreichen Marktverlegungen, zu denen sie in den Städten den Anlass gab. Neuenburg hatte geschäftliche Beziehungen zu Danzig und musste dieser Stadt „wegen der schwebenden und schleichenden Seuche der Pest" die Aufhebung regelmässiger Märkte durch Sendschreiben vom 24. Nov. 1559, 22. Nov. 1567, 21. Aug. 1568, 14. Sept. 1569, 22. Nov. 1570, 2 Sept. 1570, 18. Nov. 1571, 20. Nov. 1572, 13. Sept. 1572 und 10. Sept. 1580 anzeigen[6]). I. J. 1588 war die Stadt Schwetz von der Pest heimgesucht, während in Neuenburg nach Aussage von Eingesessenen des Schwetzer Gebiets „die Luft noch sicher war" [7]).

Die Schwedenkriege boten mit dem Elend, das sie über das Land brachten, der Seuche reichliche Nahrung. Neuenburg und Theile des Schwetzer Gebietes (die Tenute Poledno-Dworzisko)[8]) waren schon 1628 ff. infizirt; allgemeiner trat das Leiden aber i. J. 1655 auf und erreichte in den Jahren 1657—1658 eine bis dahin ungeahnte Heftigkeit, so dass, wie oben bemerkt, die Stadt Neuenburg ihrer Behörden und des grössten Theils ihrer Bewohner beraubt wurde.

Als der Friede von Oliva i. J. 1660 den langen Kämpfen ein Ende machte, war der letzte Rest des Wohlstandes geschwunden und die Bevölkerung durch Hunger und Krankheit decimirt. Der Zustand des Landes

---

1) Lengnich I p. 64.
2) N. A. 2 und N. K. 3.
3) Lengnich II p. 50.
4) Lengnich II p. 310.
5) Lengnich II Band III—VII.
6) D. A.
7) N. A. 29, p. 31.
8) Chir. de 1737 und S. J. I. 566.

spottete jeder Beschreibung und selbst noch i. d. J. 1668 und 1669, als amtliche Erhebungen im Gebiete der Schwetzer Starostei vorgenommen wurden, um die Zahl der Bewohner und der beackerten Hufen durch eidliche Zeugenvernehmungen festzustellen[1]), bot sich ein Bild des allertiefsten Elendes dar. Nicht besser war es um die Städte bestellt. Der Zustand Neuenburgs nach dem Kriege ist bereits gewürdigt worden; Schwetz wurde noch am 6. Februar 1677 als eine elende, durch feindliche Hand verbrannte Stadt bezeichnet, die dazumal meistentheils noch in Brandresten bestand[2]).

Bis zum Jahre 1703 blieb Pommerellen frei von jeder feindlichen Invasion. Aber die Lasten, welche dem Lande aus seiner Vereinigung mit der Krone Polen erwuchsen, waren auch in der kriegsfreien Zwischenzeit schwer aufzutreiben. Man musste sich Ausschreitungen des durchziehenden polnischen Militairs gefallen lassen[3]) und war gezwungen i. J. 1674[4]) eine hohe Steuer zur Führung des Türkenkrieges durch König Johann Sobieski zu zahlen, was durch einen Kopfschoss vom Adel und durch 20 Malzaccisen von den Städten geschah. Diese Verhältnisse wurden immer drückender, und aus ihnen erklärt sich die Gleichgültigkeit des Landes beim Beginn des dritten schwedischen Krieges. Die Berathungen der Lande Preussen bezogen sich auf die Abzahlungen des rückständigen Soldes der Kronarmee und auf die unerhörten Contributionen des polnischen Heeres, das seine Stationen wider bestehendes Recht auch in Erbgüter legte und die Winterbrodgelder ohne Schranken vermehrte. Als nun schliesslich die Schweden in Polen einrückten, beschloss man, sich abwartend zu verhalten und that nichts.

3. Der grosse nordische oder dritte schwedische Krieg 1700—1721.

Dieser Krieg war zwischen Karl XII., dem jugendlichen Könige Schwedens und Peter dem Grossen von Russland in Verbindung mit König August II. dem Starken von Polen, Kurfürst von Sachsen, entbrannt und begann mit Siegen des ersteren über die Russen und mit der Eroberung Polens und Warschaus. Von hier aus besetzten die Schweden ganz polnisch Preussen i. J. 1703, und Karl XII. selbst schlug auf längere Zeit sein Hauptquartier in dem Dorfe Topolno (bei Schwetz) auf[5]). Die Brandschatzung des Landes bis zum Abzuge der Feinde nach Pommern i. J. 1709 war zwar regulär, und über Sengen und Morden hört man

---

1) S. J. I Siehe die Geschichte der einzelnen Ortschaften.
2) Gr. J. de 1677.
3) Kossowo und Christfelde i. d. J. 1669 und 1672.
4) E. V. de 1676.
5) Schmitt, Gesch. des Kreises Stuhm p. 66.

aus diesem Kriege keine Klagen[1]); die lange Dauer der Repressalien aber die je nach dem Stande der Dinge bald von Feind, bald von Freund ausgeübt wurden, ruinirten das Land schliesslich doch, besonders da es an dem unheimlichen Begleiter der Feldzüge jener Zeiten, der Pest,

[1]) Die Contributionen wurden in den Städten nach Beschluss der Gemeinde vertheilt, auf dem Lande vom Feinde selber pro Hufe ausgeschrieben.

Im Oktober 1703 erhielten (Fröhlich II p. 206) der graudenzer, culmer und schwetzer Distrikt den Befehl, binnen fünf Tagen die dreitägige Verpflegung von 10000 Mann, nämlich 60000 Pfd. Brod, ebensoviel Fleisch, 30000 Garniec Bier, 250 Sch. Erbsen, 250 Sch. Grütze zu 20 Garniec den Scheffel, 200 Fuder Heu und 400 Sch. Hafer zu liefern. Anfang 1705 gingen die Lieferungen wiederum an die conföderirten Truppen Russlands, Polens und Sachsens und betrugen nach amtlicher Feststellung (Gr. J.) an Winterquartiergeldern, Zahlungen an die Rittmeister Tarchalski, Wolzläger, Schmekel, Knobelsdorf, den Oberstlieutenant Graf Truhsa, den Woywod und General des Landes Kijow und dessen Dragoner-Regiment, sowie an den Tatarenführer Alexander Korsuk von Anfang 1705 bis zum 11. October eins dem für 16 graudenzer Dörfer, theils baar, theils an Proviant 41,250 Tymfe, wovon auf Dragass 890 Tymfe baar und 180 T. an Proviant

Kl. Lublin	372	„	„	„	60	„	„	„
Gr. „	1302	„	„	„	240	„	„	„
Sibsau	765	„	„	„	—	„	„	„

fielen.

Die Stadt Neuenburg hatte 1703—1705 (N. A. Mon) aufzubringen:

1703, Juli, an den schwedischen Commissar, jeder Geselle 3 Gulden, jeder Einwohner und Knecht 2 Gulden, jede Dienstmagd 1 Gulden.

1703, August, an General Steinbock von jeder Hufe: 150 Pfd. Brod, 40 Pfd. Fleisch, 2 Tonnen Bier (à 6 Gld.), 1 Scheffel Erbsen oder Grütze, 3 Fuder Heu, 6 Scheffel Hafer.

1703, September, nach Graudenz von jeder Hufe 4 Scheffel Hafer, 2 Fuder Heu.

1703, Oktober, von jeder Hufe 400 Pfd. Brod, 200 Pfd. Fleisch, 2 Tonnen Bier, 4 Scheffel Erbsen oder Grütze, 6 Scheffel Hafer, 2 Fuder Heu.

1704, Januar, an General Adlerstein in Graudenz: jeder Bürger pro Hufe 42 Tymfe (à 6 gr) monatlich, dazu Proviant nach Mewe an den schwedischen Oberstlieutenant. (In diesem Jahre erhielt Adlerstein allein 5101 Tymfe).

1704 Dezember. Neue Contributionen an General Meyerfeld in Stargardt.

1705, im Mai, sollen zahlen jeder Geselle oder Knecht 2 Gld., 1 Einwohner 1 Gld. 15 gr., ein Junge, ein freier Mensch und ein Dienstmädchen 1 Gld., ein kl. Junge oder Mädchen 18 gr., eine Schänkerin 3 Gld.

1705 15. Juni. Zur Contribution an General Steinbock in Elbing beschliesst man pro Hufe und pro Garten monatlich 18 gr. (3 Tymfe) und vom Hybernengulden 1 gr.

1705 4. Juli. Repressalien des Capitain Stackelberg, der mit Einquartierung droht. Man sucht dieselbe durch Zahlung von 1000 Tymfen abzuwenden.

Ländliche Ortschaften.

Die Höhe.

1707 10. Februar. David Zacharias quittirt zu Graudenz über 72 Tymfe, welche Kl. Zappeln von seinen zwei Hufen auf die letzten drei Wintermonate an das königlich poln. churf. sächsische General-Kriegs-Commissiariat gezahlt hat; den anderen zwei Hufen ist es wegen erlittenen Brandes erlassen worden.

ebenfalls nicht fehlte. In Schwetz erlosch diese Krankheit bereits i. J. 1709, was durch Schreiben des Magistrats vom 6. März der Stadt Danzig

---

1707 14. Juni. Jacob Zapulski quittirt über Proviantlieferung zur Fahne und Abtheilung des Herrn Wrzeszcza.

1709 14. October. Chr. Reichel, Proviant-Offizier, quittirt 6 Scheffel Korn, 12 Scheffel Hafer zum königlich Churf. Magazin nach Schwetz von Herrn Lempicki — Kl. Zappeln geliefert.

Die Niederung.

1708 2. December. Pro December 1708, Januar 1709 von Kossowo und Christfelde an seine Compagnie geliefert 414 Pfd. Brod, 414 Pfd. Fleisch, 103½ Pfd. Speck und Butter, 25⅞ Korzen Erbsen und Grütze, 207 Kannen Bier, 667 Korzen Hafer, 331½ Liss. Pfd. Heu, 10 Tymf Contentgeld,
in Mewe quittirt v. Bardenfleth.

1708 15. August. Gezeichnet zu Graudenz. Quittung von Obrist Marschalk über Lieferungen aus den der Frau Woywodin Dönhof gehörigen Dörfern Kossowo und Kristkowo für 11 Hufen 15 Mg. pro November, December 1707, Januar, Februar, März, April, Mai, Juni 1708 in Allem bezahlt, Contantgeld, 430 Rthl. Alb. 4 ½ gr. An Proviant als Brod 1923½ Pfd., Fleisch 2704 Pfd., Speck 674¾ Pfd., Erbsen 190¾ gtz, Bier 959 gtz, Hafer 844 gtz., Heu 365 Lins Pfd., das sich nach Ihro königl. Majestät Taxe an Gelde beläuft auf 121 Rth. Alb. 210 19/20 gr. und also zus. 552 Alb., welches die volle Contribution für gedachte 8 Monate, à 6 Alb. von jeder Hufe, ausmacht.

1708 28. September. Gez. zu Graudenz. Quittung desselben Obersten für dieselben Orte für Juli, August wiederum à 6 Alb. pro Hufe: Contantgeld 55 Alb. und 64 39/40 gr., Proviant 1420 Pfd. Brod, 1472 Pfd. Fleisch 368 Pfd. Speck, 86¼ gtz Erbsen, 736 gtz Bier, 1380 gtz Hafer, 690 Lins Pfd. Heu, also zusammen nach der Taxe 138 Alb.

Noch am 17. Mai 1710 beansprucht Nicolaus Gaebell, Wagemeister, von Dt. Westphalen 28 Scheffel Hafer, 1920 Pfd. Heu, 64 Bund Stroh auf 16 Pferde für 11 Tage bei scharfer Execution sofort.

Die Niederungsrandortschaften.

1704 $\frac{10.}{20.}$ Mai d. d. Graudenz.
Ober- und Niedergruppe haben pro Januar für 29 Ports à 15 Tymf 435 Tymfe an Christian Engeholm bezahlt
confirmerat
Jóran Adlersteck.

1707 $\frac{\text{29. Novembr.}}{\text{9. Dezembr.}}$ d. d. Mewe.
Niedergruppe hat zum Unterhalt der in Elbing liegenden schwedischen Garnison vom 1. Mai 1706 — ultimo März 1707 99 Tymfe Contribut. bezahlt.
Gustav Oxenstierna.

eodem für die aus Elbing mit nur auskommandirte Execution Gebühr bezahlt 15 Gld. pr.
idem.

1708 30. Juli. Graudenz vollm. Contrib. in Geld für 8 Monate 302 Alb. Thaler — 144 gr. poln. bezahlt an Obrist Marschallk.

1708 28. September. Niedergruppe soll von jeder Hufe monatl. 1 Alb. Thaler geben und zahlt pro Oktober und November von 4 Hufen 16½ Mg. 9 Alb. Th. 16½ gr. poln. nach
Mewe an H. Janzon in Abwesenh. des Herrn Major.

angezeigt wurde, und man konnte sich damit begnügen, die in die Stadt einkehrenden Personen darüber unter Controlle zu stellen[1]) „ob sie aus einem gesunden Ort kämen.“ Viel schlimmer erging es aber der Stadt Neuenburg, wo die Seuche am 6. September 1708 begann und zunächst 60 Menschen hinraffte, dann aber i. J. 1710 nicht weniger als 500 Opfer gefordert haben soll[2]), — dies letztere zu einer Zeit, als sie im ganzen Reiche auf's heftigste tobte.

Im Jahre 1709 brachen die Schweden nach Pommern auf, und im October desselben Jahres musterte wiederum König August II. mit seinem Gast, dem Czaren von Russland, die bei Schwetz stehenden sächsischen Regimenter, welche zur Winterverpflegung in Preussen einquartirt wurden[3]), und von denen einige, wie das A. Palische Dragonerregiment und das churf. sächsische Leib-Cuirassier-Regiment noch mehrere Jahre hindurch im Lande als Garnison verbleiben. Dementsprechend und namentlich seit der Erschaffung eines stehenden Heeres i. J. 1717 enthalten die Ortsarchive vieler Kreisdörfer, z. B. diejenigen von Kl. Zappeln, Ober- und Nieder-Gruppe, Mischke, Kossowo u. A. aus der Zeit von 1709—1739 eine wahre Sammlung von Quittungsbelägen über Requisitionen sächsischer und polnischer Truppentheile.

e. Von den Schwedenkriegen bis zur preussischen Besitzergreifung.

Als im polnischen Erbfolgekriege 1733—1735 die russische Armee sich mit der sächsischen vereinigte, um für Churfürst August III. von Sachsen die Krone Polens zu erzwingen, welche die Gegenpartei an Stanislaus Leszinski gegeben hatte, wurde das Gebiet des schwetzer Kreises aufs neue der Schauplatz zahlreicher Truppenansammlungen. Das war besonders bei der Rückkehr der Russen von der Belagerung von Danzig der Fall, als am 16. April 1735 der General-Feldmarschall Graf von Münnich sein Quartier in Taschau, am 5. Dec. desselben Jahres der

---

1709 16. Februar d. d. Mewe pro Mense Dezember 1708 und Januar 1709 5 Tymfe 15 gr. baar, 226½ Pfd. Brod, 22½ Pfd. Fleisch, 56⅝ Pfd. Speck, $14^5/_{12}$ Scheffel Erbsen, 178½ Ctr. Heu. A. F. Kalle dn capit. absente.

1709 12. November. 30 Gulden pro Mense Nobre ejd. abschlägl.
Obergrup. Christian Friedr. Rosenfeldt Adjutant.

1709 24. Mai pro April und Mai 1709 23 Tymf 4 gr., 167½ Pfd. Brod, 164½ Pfd. Fleisch, 41⅓ Pfd. Speck, $10^9/_{32}$ K. Erbsen, Bier, Salz, Hafer, Heu.
Marienburg, Ulrich Karl Basswitz.

1709 1. September — 1710 15. Juni betrug von den 17 Hufen zu Ober- und Niedergruppe nebst Vorwerk, Proviant und Fourage in Geld 205 Thlr., was die Schulzen von Ober- und Niedergruppe zahlten.

[1]) D. A.

[2]) Chir. de 1737.

[3]) Frölich II 209.

General en chef P. Lacy das seinige in Pomey hatte[1]). Die Requisitionen für dies Heer wurden regelmässig vertheilt und in monatlichen Raten eingefordert, die Güter der befreundeten Fürsten Czartoryski aber, die sogenannte Kossower Niederung, war durch Armeebefehl von jeder Leistung dispensirt.

Aehnliche Verhältnisse wiederholten sich zur Zeit des siebenjährigen Krieges, in welchem Russland von 1757 bis 1762 gegen Friedrich II. von Preussen kämpfte. Die Occupation des schwetzer Kreises durch russische Truppen dauerte damals nachweisslich von 1757—1765[2])

Inzwischen ging die Republik Polen ihrem Ende entgegen. Die polnischen Patrioten suchten mittelst Conföderationen dem Vaterlande aufzuhelfen, aber bei der allgemeinen Zerfahrenheit und den sehr verschiedenen Prinzipien bildeten sich mehrere solcher Vereinigungen, wodurch die Verwirrung nur vergrössert wurde. Russland liess es sich nicht entgehen, aus diesen Verhältnissen Vortheil zu ziehen und besetzte im Winter 1769/70 Schwetz, das durch Schanzen befestigt wurde, machte aber im folgenden Jahre den Preussen Platz, welche vom Hauptquartier Konitz aus unter General von Belling einen Pestcordon gegen Polen zogen. An diese Massnahme schloss sich im September des J. 1772 die preussische Besitzergreifung an.

Capitel II. Die Behörden.

a. Civilverwaltung.

Bald nach Ausbruch des Städtekrieges, welcher i. J. 1466 der Herrschaft des deutschen Ordens in dem grössten Theil seiner westpreussischen Besitzungen ein Ende machte, hatte König Kasimir von Polen den Führer des mit ihm verbündeten preussischen Städtebundes, den Eidechsenritter Johann von Baisen, zum Gubernator des Landes gemacht. Vier Woywoden, in späterer Zeit deren drei, wurden demselben beigegeben, und diese blieben mit ihren Aemtern bestehen, auch als die Würde des Gubernator mit dem Tode Stibors von Baisen einging[3]). Somit bildete sich für die preussischen Lande polnischen Antheils diejenige Bezirkseintheilnng aus, welche während der Zeit der polnischen Herrschaft bis 1772 Bestand gehabt hat. In den drei Woywodschaften oder Palatinaten von Marienburg, Kulm und Pommerellen waren die Woywoden palatinus) die höchsten Staatsbeamten; sie wurden nach ihren Distrikten

---

1) K. u. C. V. Originalbefehle in russischer Sprache.

2) B. W.

3) Töppen historisch comparat. Geographie pag. 291, Prutz, Gesch. des Kreises Neustadt p. 80/81. Töppen pag. 292.

der marienburgsche, kulmische und pommerellische Woywod genannt. Der letztere residirte in Schöneck und bezog die Einkünfte dieser Starostei. Beigeordnet wurden den Woywoden, jedoch nur als Lieutenants bei einem allgemeinen Aufgebot des Adels, die drei Castellane zu Kulm, Elbing und Danzig, welche den Niessbrauch der Einkünfte besonderer Starosteien hatten, und ausserdem wurden 1478 ebensoviel Unterkämmerer eingesetzt, welche ebenfalls kein besonderes Amt verwalteten. Die drei Woywoden, die drei Castellane und die drei Unterkämmerer gehörten zu den Landesräthen und hatten als solche vor dem übrigen Adel den Vorzug.

Die Bezirke, in welche die 3 Woywodschaften zerfielen, hiessen Starosteien und waren sowohl nach Umfang, als nach Massgabe der an ihnen haftenden Rechte und Pflichten, sehr verschiedener Art. Es gab Starosteien, welche Gerichtsbarkeit auch über den Landesadel hatten, — in Pommerellen war dies Schöneck, — Starosteien, denen die Gerichtsbarkeit über ihre eigenen Hintersassen, über den Adel aber nur in engeren Grenzen zustand, wie z. B. Schwetz, und endlich Starosteien ohne Gerichte, welche dann Tenuten hiessen, z. B. Neuenburg und Jasieniec.

Der Inhaber einer Starostei war der Starost, Hauptmann, capitaneus; er hatte zu seinem Verweser den sogenannten Unterstarosten oder Burggrafen, der die Verwaltung der Starostei und die Erfüllung der richterlichen Sprüche zu besorgen hatte[1]).

Die Einkünfte der Starosteien setzten sich theils aus der Acker- und Viehnutzung, den Renten der Mühlen und Wälder auf den Starosteigütern, welche meist im Verwaltungs-Bezirk (Powiat) derselben zerstreut waren, theils aus Lieferungen und Steuern der Stadt- und Landleute zusammen[2]). Da dieselben oft sehr ansehnlich waren, so wurden sie unter einem gewissen Vergleich vom Könige verpachtet oder gegen Rechnungsablegung verwaltet. Wegen besonderer Verdienste wurden Starosteien aber auch weggeschenkt, andere wiederum zu Zeiten grosser Noth verpfändet[3]).

Während im polnischen Preussen die für den Bedarf des Königs ausgesetzten königlichen Tafelgüter selten waren, befand sich fast der ganze Staatsbesitz an Grund und Boden unter dem Namen königlicher Lehen in den Händen der Starosten. Die oben erwähnte dritte Klasse dieser Beamten, die sogenannten Tenutarien, Lebtagsbesitzer, Amtleute, waren aber häufig nicht mehr als königliche Aufseher über Schlösser und Staatsgüter, welche von wirklichen Starosteien abgezweigt waren.

Das heutige Gebiet des schwetzer Kreises umfasst Theile der ehe-

---

1) Martin Cromer, Beschreibung des Königreichs Polen p. 166.

2) Ebendort p. 169.

3) Ebendort pag. 169.

maligen Starosteien Graudenz, Schwetz, Neuenburg und Jaschinnitz und somit der Woywodschaften, Kulm und Pommerellen[1]).

Zur Starostei Graudenz und damit zur kulmischen Woywodschaft gehörten die Niederungsortschaften Vorwerk und Dorf Sibsau, die Dörfer Gr. und Kl. Lubin, Dragass und Kommerau[2]).

Die Starostei Jaschinnitz, welche zur dritten Kategorie der Starosteien, den Tenuten, gehörte, obschon ihre Inhaber stets capitanei und nie tenutarii hiessen, wird von Cromer 1570—80 bei der Aufzählung der pommerellischen Starosteien nicht genannt, findet aber 1649 als ein Schloss Erwähnung, welchem das königliche Dorf Schirotzken zugetheilt war[3]). Sie umfasste i. J. 1682 Schloss und Alt-Jaschinnitz, Schirotzken, Klonowo nebst einigen Mühlen[4]) und lag selber im Powiat der Starostei Schwetz, deren Gerichtsbarkeit sie unterstellt war[5]).

Die Starostei Neuenburg, welche weder mit einem Starosteigericht, noch mit einem Gebiete ausgestattet war, gehörte dem District Dirschau an[6]). Dieser District umfasste 1682 und 1717[7]) aus dem schwetzer Kreise folgende Ortschaften: Bankau, Bochlin, Buschin, Lippink, Milewo[8]), Plochoczyn Kl. und Gr., Richlawa, Rohlau, Udschitz und Zawadda, ferner die Dörfer Komorsk (Subkauer Schlüssel, Capitelgüter von Wroclawek, daher jedenfalls mit Warlubien) und die eigentliche Starostei Neuenburg.

Im Jahre 1556 wird „Walatka“ als Ortsgrenze zwischen Schwetz, Neuenburg und Ossik genannt, und die Grenze zwischen dem neuburgischen und dem mossigkschen Gebiete am See Kalembie der Art bezeichnet, dass der See mit den Ufern zu Mossigk, der daran anstossende Wald aber zu Neuenburg gehörte. Ferner bildeten ein Vliess „Tobela“, welches vom Kalembie nach dem Zarny See führt, den Grenzrain zwischen beiden Gebieten[9]).

Im Anschluss an Neuenburg, aber weder dieser Starostei noch überhaupt einem andern District zugetheilt, werden 1717 Montau, Gr. und Kl., Sanskau und Lippink als königliche Pachtgüter (dobra dzierzawy) genannt[10]). Das

---

1) Die Angaben von Cromer (p. 260, 261), dass Neuenburg 1570—1580 zum Palatinat Marienburg gehört hat, wird durch die neuenburger Archivalien übereinstimmend widerlegt. Siehe das Folgende und Kap. Starostei Neuenburg.

2) Frölich, Gesch. des Kreises Graudenz I 106 u. a. O.

3) Vis. de 1649.

4) S. de 1682.

5) St. de 1717.

6) Anhang No. 6 und 9 und S. de 1682 und St. de 1717.

7) S. de 1682 und St. de 1717.

8) Nach der Vis. de 1649 zur Hauptmannei Mewe gehörig (?).

9) N. A. 2, p. 65 und 66.

10) St. de 1717.

letzte wird indessen i. J. 1703[1]) ausdrücklich als zur Hauptmannei Neuenburg gehörig bezeichnet; für Montau ist die Zuständigkeit des neuenburger Stadtgerichtes bis zum Jahre 1590 nachweisbar; für Sanskau fehlt ein ähnlicher Nachweis, aber alle 3 Tenuten wurden 1773 neuenburger Amtsdörfer.

Die Starostei Schwetz, deren Gebiet den grössten Theil des jetzigen Kreises gleichen Namens ausmachte[2]), erstreckte sich mit der Ortschaft Dorposch ins kulmer Land hinein. Ihre Grenze mit der nördlich gelegenen Starostei Neuenburg ging von Sibsau westwärts und umfasste die Ortschaften Flötenau, Taschau, Jezewo nebst Gut und Dorf Lippinken. Von hier wandte sie sich nordwärts und ging, Lippink im neuenburger Gebiet östlich liegen lassend, nach dem oben näher bezeichneten Grenzpunkte am Kalembiesee. Alsdann nahm sie eine westliche, später im Gebiet des jetzigen Kreises Stargardt, von dem sie noch die Ortschaften Schlachta (Schlachty) und Ossowko umfasste, eine nordwestliche Richtung an. Weiterhin umging sie die Nordspitze des jetzigen Kreises Tuchel, indem sie sich bis in den Kreis Konitz hinein ausdehnte und von diesem das jetzige Lassek (Lązek und Laszk), sowie Legbond (Brod), von ersterem die Orte Labodda, (Łaboda, Poboda), Gr. und Kl. Schliwitz, Rosachatka, Krong (Kręga), Klotzek (Klocka, Klocek), Wodjiwoda, Bialla (Białey) und weiter südlich Klonowo[3]) umfasste. Im Südwesten erreichte sie die Starostei Jaschinnitz und zog sich von dieser, die jetzige Kreisgrenze einhaltend, ostwärts zur Weichsel.

b. Militairverwaltung.

Nach einer Verordnung von 1544 hatten in den Städten die Bürger mit über 1000 Gulden Grundvermögen einen Reiter, diejenigen von über 100 Gulden Grundvermögen einen Fusssoldaten, alle weniger bemittelten für 100 Gulden zusammengelegtes Vermögen ebenfalls einen solchen zu stellen, während die vom Kriegsdienst freien Juden und Mennoniten zu der von ihnen gewöhnlich aufzubringenden Kopfsteuer einen Zuschlag zu zahlen hatten. Alle diese Verpflichtungen wurden im Falle eines Krieges besonders ausgeschrieben. Sie entbanden die Bürgerschaft aber nicht von Recht und Pflicht, in der Noth persönlich einzugreifen, wie z. B. diejenige von Neuenburg beim Ausbruch des Schwedenkrieges sich zur Vertheidigung der eigenen Stadt rüstete.

Der Landesadel bildete die Reiterei und wurde in allgemeinem Aufgebot (pospolite ruszenie) jährlich am Sitzungsort des Landgerichtes jeder

---

1) A. S.

2) E. V. de 1676 und S. de 1682.

3) 1682 zu Jaschinitz gehörig.

Woywodschaft gemustert. Wir haben ihn gegen die Türken ins Feld ziehen und den Schweden 1655 vor Schwetz entgegentreten sehen. Weil er sich gänzlich unzureichend für die Landesvertheidigung erwies, so wurde im 16. Jahrhundert eine Miliz-Reiterei geschaffen, zu deren Unterhalt der vierte Theil der Rente der königlichen Güter, die sogenannte Quart hergegeben wurde, die u. A. noch 1761 auf Luskowo lastete. Auch wurden kleine Güter mit der Verpflichtung zum Reiterdienst, aber sonst zins- und scharwerksfrei unter dem Namen lemánstwa (Lehnmannsgüter) ausgethan.

Das Fussvolk bedurfte ebenfalls einer Vermehrung. Man schuf deshalb die Fuss-Miliz der sogenannten Wybrancy oder Hufensoldaten[1]), d. h. Auserkorner, indem man ebenfalls auf den königlichen Gütern den 20sten[2]) Bauern aushob und ihn von den 19 andern ausrüsten liess. Diese Truppe stand in jedem Palatinat unter dem Oberbefehl des Woywoden[3]). Im J. 1638 wandelte man aber diese persönliche Dienstpflicht ebenfalls in eine Geldzahlung zur Ausrüstung von Infanterie um (Lanowe, Lanengüter[4]). Zwei solcher Wybrancenlehen existirten u. A. im Dorf Sibsau und wurden vom Könige August III. am 10. December 1746 mit den schultheisslichen Rechten auf 2 Lanen (Lehnshufen) an zwei Lehnsleute ausgegeben, deren jeder an das durch Gesetz vom J. 1726 zu Grodno errichtete Lanregiment 100 Gulden kulmisch zur Ausrüstung von Rekruten der Lanmiliz zu zahlen hatte[5]).

Die Anwerbung eines stehenden Heeres und seine Garnisonirung im Lande geschah erst seit 1717; dem schwetzer Kreise wurde die Unterhaltung des Regiments „Kron-Infantrie-Artillerie“ sowie reitender Artillerie übertragen, und der zu diesem Zwecke von 1726—1750 aufgebrachte Kopfschoss lässt sich für einzelne Ortschaften, z. B. Kl. Zappeln, durch die erhaltenen Quittungen der Quartieroffiziere genau nachweisen.

c. Gerichtswesen[6]) und Polizei.

1. Starosteigerichte.

Diese Gerichte, sogenannte iudicia arcium, von denen Adlige entweder garnicht oder nur bei geringen Vergehen abgeurtheilt werden konnten und die alle Criminalia den Stadtgerichten überliessen, standen unter der Leitung eines vom Starosten aus der Zahl der Edelleute der

1) Lengnich III, p. 396.

2) Nach Lengnich die 20. Hufe, nach Heidenstein IV. p. 145, den 20. Mann.

3) Lengnich IX, p. 376.

4) Schmitt, Geschichte des Kr. Stuhm, p. 158.

5) Gr.

6) Nach Ostrowski, Civilrecht der poln. Nation, Lengnich ius publicum Poloniae, kulm. Recht von Hanow u. A.

Starostei ernannten Schlossrichters. Diesem lag die Abhaltung der ordentlichen und ausserordentlichen Gerichtstage ob und zwar die ersterer viermal im Jahre, nachdem sie 14 Tage vorher angekündigt waren. Den Gerichtshof bildeten ausser ihm die Schöffen, Scabini oder Assessores, und der Gerichtsschreiber, Notarius. Der Starost oder sein Verweser, der Burggraf, sorgte für die Erfüllung der richterlichen Sprüche[1]), welche der Gerichtsbevollmächtigte, der Instigator vollstreckte.

2. Die Stadtgerichte.

Nach dem Privilegium vom 12. April 1593 hatten die kleinen Städte zur Regelung eigener Angelegenheiten das Recht besonderer Jurisdiktion, und den Starosten war jede Einmischung in dieselbe streng untersagt. Der Gerichtshof, aus Richter und Schöppen bestehend, hielt als Sitzungen ordentliche und ausserordentliche Dingtage ab und urtheilte in Neuenburg, wo ein Schlossgericht fehlte, auch über die vor die iudicia arcium gehörigen Sachen mit Ausschluss aller Klagen gegen den Landesadel. Sein wichtigstes Amt war die Erledigung der Criminalsachen, in denen die Bestätigung und Execution der Beschlüsse dem Schlosshauptmann zustand und für welche keine Appellation gestattet war. In allen anderen Sachen ging die Appellation unweigerlich an den Hauptmann und auf Verlangen an das königliche Tribunal, wodurch die Sprüche des Stadtgerichtes oft aufs äusserste verschleppt wurden. Neben der Leitung der ersten Appellinstanz hatte der Hauptmann die Pflicht, die Rechtssprechung der Stadt insofern zu bewachen, als er Nachlässigkeiten beim königlichen Gericht anhängig machen musste.

3. Die Grod- oder Schlossgerichte.

In jeder Woywodschaft der preussischen Lande hielt der Woywod als Grodstarost selber das sogenannte Grod- oder Schlossgericht ab, welches Jurisdiktion über den Landesadel hatte und alle peinlichen und persönlichen Klagen erledigte. Der Sitz dieses Gerichtes war das Starosteischloss des Palatinates, in Pommerellen also Schöneck. Dem Grodstarosten standen ein Unterstarost oder Burggraf, ein Richter, ein Unterrichter, ein Actuar und ein Schreiber zur Seite. Auch bildete das Grodgericht den officiellen Aufbewahrungsort der Acten aller freiwilligen Gerichtssachen. Aus Anlass der grossen Entfernung Schönecks von vielen Theilen des Palatinates wurde späterhin auch Adligen gestattet, vor Stadtgerichten Zeugniss abzulegen. Die Appellationen vom Grodgericht gingen theils an das Woywodschafsgericht[2]), dessen Sitzungen für Pommerellen zu Stargardt am 20. jeden

---

1) Martin Cromer, Beschreibung des Königreichs Polen, p. 166.

2) Ius terrestre nobilitatis Prussiae.

Monats abgehalten wurden und wo der Woywod als solcher, nicht als Grodstarost funktionirte, theils gingen sie an den Reichstag. Prozesse aber über die Gültigkeit von Privilegien, Appellationen der Städte und alle die königlichen Güter betreffenden Sachen gehörten vor das aus zwei Instanzen, dem Assessorial- und dem Relationsgericht, bestehende königliche Hofgericht.

4. Die Landgerichte.

Das adlige Landgericht[1]), iudicium terrestre, welches über Besitzrechte und Verträge erkannte, wurde vom Woywoden verwaltet, dem eine Anzahl von Landrichtern, für Pommerellen anfänglich 4, später 7 beigegeben waren[2]). Die Sitzungen wurden in den Palatinaten jährlich zweimal abgehalten und fanden mit vierzehntägiger Dauer in Pommerellen in Stargardt, Schwetz oder Tuchel statt. Alle Appellationen von diesem Gerichte wie von den Städten gingen ursprünglich an den preussischen Landtag, der zu Stanislai in Marienburg und zu Michaelis in Graudenz zusammentrat und über welchem als letzte Instanz der königliche Entscheid stand[3]). Nach vollständiger Vereinigung polnisch Preussens mit Polen wurde aber vom Adel das Palatinatgericht als erste, das polnische Reichstagsgericht als letzte Instanz für die Civilsachen anerkannt. Schwetz hatte seit 1468 seinen eigenen Landgerichtsbezirk; Neuenburg war dem dirschauer Bezirk unterstellt[4]).

Alle Polizeisachen wurden in den Städten vom Rath, auf den königliche Besitzungen und in deren Bezirken von den Starosten, auf den Gütern vom Adel erledigt. Als höhere Gerichte existirten ferner das Reichstagsgericht, das Referendariatsgericht, das Kronschatzgericht, das Marschallsgericht und das Capturgericht.

Schliesslich bleiben als besondere Gerichtshöfe die geistlichen Gerichte zu erwähnen, von denen das bischöfliche oder Consistorialgericht die erste, die Metropolitan- und Nuntiaturgerichte die zweite Instanz bildeten und welche den schliesslichen Recurs an den Papst gestatteten. Vor ihren Stuhl gehörten Sachen des Glaubens, der Ketzerei, der Hexerei, des Kirchenbesitzes, der Tödtung oder Misshandlung geistlicher Personen etc., sowie Civilstreitigkeiten Derjenigen, welche sich freiwillig der geistlichen Gerichtsbarkeit unterwarfen. Für das Dekanat Schwetz waren das Consistorialgericht zu Bromberg und der päpstliche Nuntius in Warschau zuständig[5]).

---

1) Jus terrestre nobilitatis Prussiae.

2) Töppen, Geogr., p. 293.

3) Hauenstein, repertorium iuris Pruthenici, p. 375.

4) Töppen, Geogr., p. 293.

5) S. K. Jahrg. 1720—40.

Bei dem Mangel eines einheitlichen Gesetzes bildeten weitläufige Sammlungen, Präjudikate und Gewohnheiten die Studiumsquelle des polnischen Rechtes. Ein Statut von 1454 befahl, alle in ähnlichen Fällen erlassenen Decrete als Richtschnur anzuerkennen, und man half sich so gut es ging mit kulmischem, kanonischem, römischem, magdeburgischem u. a. Rechten, wozu noch als Gesetze die Gewohnheitsrechte kamen, sobald sie zehnjährigen Gebrauch gefunden hatten. Für das platte Land brachte das Allodifikationspatent Königs Casimirs IV. vom Jahre 1476 eine tiefgreifende Veränderung, welches aus dem ganzen Wust das kulmische Recht, den sogenannten alten Kulm, als das beste unter Aufhebung aller übrigen Rechte zum Normalrecht machte. Der Adel war mit der Neuerung weniger einverstanden, weil durch dieselbe seine Gleichstellung mit den bürgerlichen Familien nur verschärft und ihm ausserdem eine lästige Erbfolge dadurch vorgeschrieben wurde, dass nunmehr beim Erbgang Töchter den Söhnen völlig gleichberechtigt waren. Als darum die Stände Preussens sich Ende des sechzehnten Jahrhunderts um eine Correctur und Zusammenstellung des kulmischen Rechtes in einen geordneten Codex bemühten, benutzte der Adel die gute Gelegenheit, sich in dem Jus terrestre nobilitatis Prussiae ein Separatrecht zu schaffen, welches allen seinen Wünschen entsprach.

Auf die Städte hatte das Gesetz vom Jahre 1476 keinen Bezug gehabt, und es blieb den Stadtgerichten überlassen, nach alter Gewohnheit zu entscheiden. In Neuenburg und Schwetz kam das kulmische Recht, welches dem Stadtgericht das Recht über Leben und Tod verlieh, in Anwendung.

d. Steuern.

Der polnische Adel hatte sich im Laufe der Zeit vollständige Steuerfreiheit zu erwerben gewusst. Die Noth des Landes stieg aber unter der Regierung von Sigismund II. August so hoch, dass er die Nothwendigkeit einer Besteuerung anerkennen musste. Er führte zu dem Zwecke selber den Hufenschoss (Pobor) ein, den er durch selbstgewählte adlige Steuererheber einziehen und zur Landeskasse abführen liess. Ein Pobor betrug anfänglich 15 Groschen, wurde aber später auf einen Gulden verdoppelt. Zur gleichmässigen Erhebung dieser Steuer wurden Hufenregister mittelst eidlicher Vernehmung von Ortseingesessenen festgestellt und durch den Landtag angenommen. Ein solches Register enthielt, wie z. B. dasjenige von 1682, die Steuereinheit für jede Ortschaft, welche als einfaches Simplum bezeichnet und i. d. J. 1612, 1632, 1635, 1638, 1640 zweifach, 1619, 1649 dreifach, 1682 fünffach, 1614 und 1658 sechsfach, 1687 einundzwanzigfach, 1683 zweiundzwanzigfach, 1689, 1692, 1700 und 1713

sogar einunddreissigfach beliebt und beschlossen wurde[1]). Der vereidigte Empfänger der Gelder erhielt für die Ablieferung an den Landesschatz vom Gulden einen Groschen Tantième.

In den Städten bestand indessen die Malzaccise, jene älteste Art der Besteuerung in Preussen, fort und sie betrug für den Scheffel Malz, der verbraut werden sollte, zwei Schillinge. Gerade wie die Poborren des Adels, so war die Malzaccise nur eine Steuereinheit, welche nach dem jedesmaligen Bedürfniss in mehrfachen Beträgen ausgeschrieben wurde.

Naturgemäss mussten Accisen und Poborren in einem bestimmten Verhältniss zu einander stehen, wenn anders die nöthige Gleichmässigkeit der Besteuerung von Stadt und Land erreicht werden sollte. Jede Abänderung der einen oder der anderen Erhebungsweise führte demnach zu Unzufriedenheiten, und so stiess namentlich im J. 1655 die Ritterschaft bei der Stadt Thorn auf Hindernisse, als sie im Stanislai-Landtage desselben Jahres an Stelle der Poborren ein Horngeld (Rogowe) beschloss. Diese Steuer sollte jedes Haupt Rindvieh, jedes Pferd, Ziege, Schaf, Schwein und jeden Bienenstock mit einem bestimmten Satze belegen, den die Mennoniten doppelt zu zahlen hatten, während Personen, welche kein Vieh hielten, jede 24 Groschen entrichten sollten. Man wollte hiermit ein Aequivalent für 6 Accisen geschaffen haben, musste sich aber mit weniger bescheiden und nahm schliesslich ein vierfaches Horngeld gegen 17 Accisen zur Erhebung an[2]).

Auf Wunsch des Königs trat man i. J. 1662 in Unterhandlungen, Poborren und Accisen durch den polnischen Kopfschoss zu ersetzen, der nach Bedarf ebenfalls in mehrfachem Betrage ausgeschrieben wurde. Erst nach geraumer Zeit erzielte man aber hierin eine Einigung und entrichtete diese Steuer mit alleiniger Ausnahme der Stadt Danzig, welche es statt dessen bei 10 Accisen bewenden liess. Eine Wiederholung fand diese im ganzen verhasste Massnahme i. d. J. 1673, 1676, 1677, 1697, 1700, 1701, meist jedoch nur allein von seiten der Ritterschaft. Im J. 1701 bewilligte der Adel neben den Poborren noch Kopfgelder und Tonnengelder, welche letztere aber von den grossen Städten als unannehmbar zurückgewiesen wurden[3]).

Eine Rauchfangsteuer, (Podymne), wurde 1629 zur Führung des Schwedenkrieges von Land und Stadt in einer Höhe von 10 Groschen bis 3 Gulden bewilligt[4]), und eine ähnliche Contribution erhob Neuenburg i. J. 1657 zur Bestreitung der feindlichen Requisition[5]).

---

1) Lengnich, Gesch. der preuss. L.

2) Lengnich, Bd. VII, p. 127, 134 und 143.

3) Lengnich, Bd. IX, p. 96 ff.

4) Frölich, I, p. 24.

5) Siehe Territorialgesch. de 1657, pag. 22, N. A. 10.

Die Hybernen, Winterquartier-, Winterbrodgelder wurden 1635 zu Lemberg beschlossen und 1650 wegen des Verdrusses und Schadens, den die Quartiergeber erlitten, dahin geändert, dass die im Reiche garnisonirenden Krontruppen von baarer Zahlung lebten, wozu man eine besondere Steuer, in Polen 6 Gulden von der Hufe, erhob. Diese gegen den Willen und die Freiheit der preussichen Lande vom polnischen Reichstage beschlossene Abgabe wurde zwar unausgesetzt bekämpft, aber thatsächlich nie verweigert, weil man die Einquartierungslast der Truppen mehr fürchtete, als die baaren Zahlungen[1]. Die allgemeine Einführung der Hybernen, welche ursprünglich nur für die königlichen Güter galten, vollzog sich 1717 in Folge der Bildung eines stehenden Heeres.

In den Städten brachte man die Staatsabgaben theils durch Malzaccisen, theils durch Rauchfangsteuern, theils durch Kopfschoss auf, liess die Beträge durch den Magistrat einsammeln und lieferte sie an das Schatzamt ab.

Juden und Mennoniten zahlten einen Kopfschoss; der von den ersteren entrichtete floss zur Chatoulle des Königs.

Jedes Erschwerniss von Handel und Verkehr war in Preussen durch das Landes-Privilegium verboten. Die Versuche einiger Starosten, in den Städten ein Marktgeld, Targowy, zu erheben, welches in dem Abschneiden der Schultern (Lopatky) von allem feilgehaltenen Fleisch bestand, ebenso die vom Starost von Neuenburg an der Montau und vom Woywod von Pommerellen am Schwarzwasser i. J. 1537 erhobenen Holzzölle fielen auf die i. J. 1537 und 1563 erhobenen Klagen durch königliche Verordnung[2] seit 1568 fort. Im J. 1565 war die Targowie in Schwetz noch in Kraft und betrug von der Schulter eines Ochsen 1 Groschen, von derjenigen eines Schafes 4 Pfennige; ihr Erlös floss zur Hälfte in die städtische Communalkasse, zur Hälfte an den Schlossherrn[3].

In der Kriegsnoth des 17. Jahrhunderts sah man sich genöthigt, Zölle von Staatswegen einzuführen. Es wurde aber nicht allein von 1658 ab eine in Früchten in der Höhe von 2 Groschen vom Verkaufsgulden zu erhebende accisa beschlossen, sondern auch eine Steuer (vectigal) von aller Einfuhr (inducta et invecta), die seit 1677 auch den Tabak betraf, von der aber Adel und Geistlichkeit frei blieben.

e. Münze[4], Mass und Gewicht.

Die krakauer Mark, nach welcher der Münzordnung von 1528 gemäss in Preussen und Polen gemünzt wurde, betrug 13,53 Loth cölnisch,

---

1) Lengnich. Bd. VI, VII, VIII.

2) Lengnich, Bd. I, p. 199, 243, Bd. II, 241, 337, 362.

3) W. de 1565.

4) Nach A. Horn „vom preussischen Gelde" i. d. Altpreussischen Monatsschrift Jahrg. 1868; ferner Vossberg, „Uebersicht von den Werthen der älteren Danziger (oder

und die Mark fein Silber hatte damals einen Werth von 11 Thlr. 25 Gr. 2 Pf. (35,52 heutiger Markwährung). Der Werth der Mark fein erhöhte sich in demselben Masse, als sich der Werth der Münze selber verringerte; dies letztere vollzog sich in regelmässiger Progression, was die folgende Tabelle veranschaulicht:

In deutscher Reichsmünze der Gegenwart galt

Im Jahre.	1 altpreussische Mark à 20 Groschen.	$^{1}/_{20}$ davon oder 1 Groschen.	1 poln. Gulden od. Florin à 30 Groschen.
1528	3,29 Mark.	0,175 Mark.	4,92 Mark.
1567	2,84 „	0,15 „	4,26 „
1592	2,40 „	0,12 „	3,68 „
1619	1,60 „	0,09 „	2,42 „
1633	1,00 „	0,06 „	1,51 „
1676	0,90 „	0,05 „	1,44 „
1759	—	0,03 „	0,92 „

Die Mark, der Vierdung (f.) ($^{1}/_{4}$ Mk.) und der Skoter (Sk.) ($^{1}/_{24}$ Mk.) waren nur Reichsmünzen und wurden niemals, der polnische Gulden erst seit 1762 geprägt. Man hatte an geprägter Münze und zwar um die Mitte des 17. Jahrhunderts: 1 Schilling à 6 Pf., 1 Pölchen à $1^{1}/_{2}$ Schillinge, 2 Pölchen = 1 Groschen, 18 Groschen = 1 Orth oder Tympf, 5 Orth = 1 Thaler.

Zur Zeit des siebenjährigen Krieges wurden geschlagen: Achtzehn-, Sechs-, Drei-, Zwei- und Ein-Groschenstücke. Ausländisches Geld, das vielfach Cours hatte, vermehrte die Münzverwirrung, und schliesslich waren nicht weniger als 181 Münzsorten im Lande im Umlauf.

Mass und Gewicht regulirten sich nach dem Gesetz von 1565. Darnach war 1 Centner = 5 Stein, 1 Stein = 32 Pfund, 1 Pfund = 32 Loth; 1 Tonne = 72 Töpfen (garniec), 1 Fass = 24 Töpfen, 1 Topf = 4 Quart[1]). Für das Tonnen- und Scheffelmass existirte nur die Vorschrift, dass es in jeder Woywodschaft dasselbe sein musste.

Als Längenmaasse galten:

1 Zoll = 1 Finger, 1 Spanne = 3 Handbreiten, 1 Handbreite = 4 Finger, 1 geometr. Fuss = 16 Zoll, 1 dito Schritt = 5 Fuss oder 3 Ellen 8 Zoll. 1 Ruthe = $7^{1}/_{2}$ Ellen, 2 Ruthen = 1 Messstange.

Ferner waren Flächenmasse:

1 kulmischer Morgen = 3 Schnur oder 30 Ruthen oder 225 Ellen Länge
und = 1 „ „ 10 „ „ 175 „ Breite.

preussischen) Münzen nach heutigem preussischem Gelde"; i. d. Neuen preuss. Provinzialblättern Jahrg. 1854.

1) Frölich I. 23.

Der kulm. Łan	= 30 Morg.	= 90 Schnur	= 900 Ruth.	= 6750 Ellen	Länge
und	= 1 „	= 3 „	= 30 „	= 225 „	Breite.
und im Quadrat	= 30 „	= 270 „	= 2700 „	—	—

Der polnische Haken betrug $^2/_3$, später nur $^1/_2$ einer kulmischen Hufe (Łan).

f. Postwesen.

Von den Postfuhren oder Podwodden, d. h. Frohnfuhren im Dienst der königlichen Post, zu denen Dörfer und Städte Polens verpflichtet waren, blieben die preussischen Städte dem § 9 des Landesprivilegiums gemäss befreit. Der Verkehr war somit vornehmlich der Fürsorge der Palatinate und Powiate überlassen, welche sich wenig oder gar nicht darum kümmerten. Dass in Kriegszeiten die Städte auch bei den Podwodden behilflich sein mussten, ist erklärlich. In Neuenburg hatte man schon vor dem zweiten Schwedenkrieg zwei Delegirte der Bürgerschaft mit der Aufsicht und Direction derselben betraut, und i. J. 1655 wurde in der Versammlung der drei Ordnungen beschlossen, dieselben Männer noch ferner im Amte zu lassen, weil man bei dem beginnenden Krieg vielfache Postfuhren vorhersah [1].

g. Kirchen, Klöster und Schulen.

Das Archidiakonat Pommerellen, welches mit den Dekanaten Schwetz und Neuenburg sämmtliche katholische Pfarren des heutigen schwetzer Kreises umfasste, war schon zu alter Zeit dem cujavischen oder lesslauischen (wrozlaweker) Bischof zugetheilt, der darin die geistliche Jurisdiction behielt [2].

Dem Dekanat Schwetz [3] waren in der Zeit von 1583 bis 1686/87 theils dauernd, theils vorübergehend, folgende Kirchen zugetheilt: Byslaw, Ceckcin, Dritschmin, Grutschno, Heinrichsdorf, Jezewo, Lankie, Lubiewo, Michelau, Niewieschin, Osche, Poledno, Sartawitz, Schirotzken, Schliwitz, Schwekatowo, Schwenthen, Schwetz, Topolno.

Ebenso gehörten zum Dekanat Neuenburg [4] in der Frist von 1584 bis 1767: Baniszewo, Barloczno, Bobowo, Czarnylas, Dombrowka, Dzwierzno, Glonowka, Grabowo, Jablowo, Jahnia, Komorsk, Krolowilas, Lalkau, Lubin, Neuenburg, Nowa Cierkew, Opalenie, Osiek, Piasezno, Pienonskowo, Plochoczyn, Ponczau, Sibsau (Bzow), Skurz.

Ueber die 3 Klöster zu Neuenburg, Schwetz und Topolno wird die Ortsgeschichte Näheres bringen; sie erhielten sich vornehmlich durch Schenkungen wohlgesinnter Personen.

---

1) N. A. A. C.
2) Hartknoch. Preuss. Kirchenhistorie p. 149.
3) Vis de 1583, Töppen p. 304, Vis de 1649 u. de 1686/87.
4) Vis de 1583, 1649, 1686/87, 1767.

Während der deutsche Orden das Schulwesen sehr begünstigt hatte, kümmerte sich die polnische Regierung um dasselbe so gut wie garnicht und überliess die Angelegenheit der Kirchenbehörde. Was überhaupt in dieser Hinsicht geschah, stand demzufolge mit den Kirchen in directem Zusammenhang und war auch dort äusserst dürftig. Ueber die Schulen zu Neuenburg, Komorsk, Sibsau, Schwetz, Heinrichsdorf, Niewieschin, Schirotzken, Schwekatowo, Dritschmin, Jeczewo, Osche und Gruczno, welche allein im Laufe der Zeit im Schwetzer Kreise bestanden haben, wird in der Geschichte der einzelnen Ortschaften eingehend berichtet werden.

Capitel III. Der Grundbesitz.

Die Staatsgüter befanden sich zu polnischer Zeit zum bei weitem grössten Theile als königliche Lehen oder als Administrationen in den Händen der Starosten und Tenutarien. Die zur Starostei Schwetz gehörigen königlichen Besitzungen waren sehr ansehnlich und umfassten schon 1565[1]) ausser ausgedehnten Forsten die Dörfer Blondzmin, Brattwin, Driczmin, Gatzki, Heinrichsdorf, Jungen, Lnianno, Lonsk, Morsk, Osche, Roczanno, Schiroslaw, Schönau, Sulnowo, Supponin, Wentfin und Westfahlen, die Eisenhämmer Splawie und Suchau, die Mühlen Groddek, Parlin und Klinger, sowie zwei selbstverwaltete Vorwerke zu Groddek und Westfahlen. Es ergab sich hieraus ohne Einrechnung der letzteren beiden Güter ein Nettoertrag von 844 Mk. 11 Gr. 12 Pf. oder in poln. Gelde 563 Gld. 1 Gr. 12 Pf. ferner an

Gersten- und Weizenmalz von der Stadt . . .	15	Last.
Roggen von den Mühlen	22	„ 46 Scheffel.
Zinshühner	600	Stück.
Hafererertrag von nicht verpachtetem Lande . .	105	Viertel.
Gerste aus den Mühlen	2	Last.
Weizen desgl.	30	Viertel.
Eisenstangen von den Hämmern	10	Schock 24 Stück.

Dazu kam noch die Fischerei in der Weichsel und im Schwarzwasser, sowie in den Starosteiseen zu Blondzmin, Ostrowitt, Lnianno, Lonsk, Osche und Sulnowo.

Wenn in der Folge auch mehrere Dörfer aus dieser Zahl ausschieden, so traten an deren Stelle andere um so zahlreicher ein. I. J. 1717[2]) werden unter den Zinsdörfern von den angeführten Ortschaften Jungen, Morsk, Osche, Schiroslaw und Supponin vermisst; es sind indessen ausser neun Theeröfen: Zielonka, Gzela, Klocek, Ląszk, Szlachta, Rozsochatka,

---

1) W. de 1565.
2) St. de 1717.

Oskipiec, Wodziwoda und Schiroslawek und fünf Mühlen: Schönau, Rischke, Sauer, Poboda und Schliwitz noch folgende Ortschaften hinzugekommen: Bresin, Brod, Christfelder Kämpe, Gellen, Hammer, Kolinsk, Miedzno, Neunhufen, Okonin, Osle, Ossowko, Prisanko, Schliwitz Gr. und Kl., Wiersch und Wintersdorf. Im Gebiet des jetzigen Schwetzer Kreises waren ferner die Starostei Jaschinnitz mit allen dazugehörigen Ortschaften, sowie die Liegenschaften der Starostei Graudenz[1]) königlich.

Als Tenuten wurden ferner in erster Linie die selbstständigen Pachtgüter Montau, Gr. und Kl. Sanskau und Lippink, sodann i. d. J. 1720[2]) und 1745[3]) ein Theil von Luszkowo, 1642[4]) Poledno-Dworzysko, 1720 und 1749 Supponin[5]), 1755 Sibsau[6]) vom Könige auf Lebenszeit vergeben. Die Abgaben von Luskowo und Poledno hiessen die Quarte. Die Höfe zu Morsk und Legnowo waren i. d. Jahren 1669[7]) und 1676[8]) unter der Bezeichnung praedium an Privatleute ausgethan, und die Starostei Schwetz selbst war meist ein Lehen für hohe polnische Würdenträger, welche sich selten in Schwetz aufhielten und das Regiment in der Regel einem Verweser, wie z. B. 1676[9]) einem Pächter (arendator), überliessen. Die Starostei Neuenburg war lange Jahre vom Könige der Werdenschen Familie verpfändet[10]).

Zur zweiten Klasse der Staatsgüter, den sogenannten königlichen Oekonomien oder Tafelgütern, gehörte seit 1590 die Starostei Neuenburg, welche indessen mit Grundbesitz sogut wie garnicht ausgestattet war und deren Renten vornehmlich aus den Lieferungen, Steuern etc. flossen. Dieselben betrugen i. J. 1765 im Netto 1002 Gld. 20 Gr. neuer oder 243 Gld. 10 Gr. alter Münze[11]). Treul und Sprindt gehörten erst in spätester Zeit dazu.

Auf den königlichen Gütern blieb dem Bauernstande seine alte Freiheit durch die vom deutschen Orden geschaffenen Schulzereien (Advokatien) erhalten, deren Inhabern gewisse Aecker, Mühlen oder Dörfer zur Cultivirung und neuen Besiedelung unter bestimmten Vorrechten, oft erblich und zum kulmischen Rechte, zugetheilt waren und welche die Bestätigung ihrer Privilegien durch die Könige Polens fanden. Der Unternehmer solcher

---

1) Siehe die Landeseintheilung.
2) S. J. II. 160/161.
3) S. J. III. 2.
4) S. J. 1. 566.
5) S. J. II. 158 und S. J. III. 19.
6) S. J. IV. 395.
7) S. J. I. p. 246.
8) E. V. de 1676.
9) E. V. de 1676.
10) Siehe Schloss Neuenburg.
11) L. de 1765.

Ansiedlungen hatte gewöhnlich die zehnte Hufe zins- und scharwerksfrei und verwaltete das Amt des Schulzen und die damit verbundene niedere Gerichtsbarkeit. Die Abgaben der Bauern selber waren aber von keiner Willkür adliger Gutsherren abhängig, sondern wurden in Zins und Scharwerk durch eine Lustration festgesetzt. Solche königlichen Bauern konnten sogar bei dem Referendariatsgericht mit den Besitzern königlichen Güter de pari rechten und nur durch dies Gericht gezwungen werden. Freilich gab es ursprünglich auch auf adligen und geistlichen Gütern Schulzereien; aber i. J. 1550 wurde diesen gesetzlich die Verpflichtung auferlegt, ihre Rechte darzuthun, was meist unmöglich war, da viele Privilegien im Städtekriege verloren gegangen waren. Nur in Lubochin und Dulzig waren unselbstständige Bauern dieser Art noch 1676 nachweisbar[1]).

Wie niemals der einzelne Bauer zu kulmischem Recht eingesessen war, sondern stets nur der ganze Dorfsverband mit dem Schulzen, so hatte auch einzig und allein die letztere Gemeinschaft in der Klasse der Gärtner und der Krüger zinspflichtige aber sonst freie Hintersassen. Diesen schlossen sich unter ähnlichen Verhältnissen die Beutner oder Biener (Bienenzüchter) und die Fischer (in der Starostei Schwetz i. J. 1676 zu Mulisza, Okunin, Kręga und Białey) an.

Die von einander abweichenden Rechte der ebenfalls freien Müller werden in der Ortsgeschichte erörtert werden. Die neue Aera, in welche das ländliche Gemeindewesen durch die Einwanderung der Mennoniten gelangte, bleibt Gegenstand eines besonderen Capitels.

Der Staatsbesitz schloss ab mit den zwei bei Besprechung des Heerwesens bereits erklärten Abzweigungsarten der königlichen Güter, nämlich den Lehnmanneien, von denen es i. J. 1676 in der Starostei Schwetz eine ganze Anzahl zu Lniano, Schliwitz, Rosachatka, Osche, Miedsno, Dritschmin, Gatzki und Jungen gab[2]), und schliesslich den Wybrancenhufen oder Lanengüter, wie z. B. in Dorf Sibsau.

Was den Grundbesitz der katholischen Kirche in dem für die Geschichte des Schwetzer Kreises in Betracht kommenden Bezirke anbelangt, so waren dortselbt weder die Dotirungen der einzelnen Pfarren, welche bei der Geschichte der Ortschaften nähere Erörterung finden werden, noch die Güter auswärtiger, geistlicher Herren und Stifter ansehnlich. I. J. 1649[3]) gehörten Gruczno und Lubiewo (dies letztere schon 1583) dem Domcapitel resp. dem Bischof zu Gnesen, Ruthki und Grabowo den kulmer Nonnen, Schwekatowo (ebenfalls schon 1583) und Salesche dem

---

1) E. V. de 1676.

2) E. V. de 1676, siehe Capitel „Heerwesen“.

3) Vis de 1649.

Domcapitel von Lesslau, Komorsk und Warlubien dem Bischof von Lesslau, während Jezewo komorsker Schlüsselgut war. Ferner gehörten i. J. 1676[1]) Lipinken, Schwekatowo und Salesche dem Domcapitel zu Inowrazlaw, i. J. 1682[2]) ein Antheil von Milewken den Dominikanern zu Kulm und 1686/87[3]) das Dorf Łąkie (Lonk) den Mönchen zu Kulm.

Der Grundbesitz der Kirche blieb aber in der Zunahme und erreichte bis 1772 die Zahl von 21 Ortschaften.

Die Ortspfarrer waren auf den Ertrag der Pfarrhufen (meist 4) und den Decem der Pfarrdörfer angewiesen.

Der Grundbesitz der Klöster zu Neuenburg, Schwetz, Kulm und Topolno war ausser den eben erwähnten Gütern Rudtken und Grabowo kaum zu rechnen.

Alle übrigen Liegenschaften des Schwetzer Kreises, der Fläche nach also der bei weitem grösste Theil derselben, befanden sich in Händen des zum Grundbesitz allein berechtigten Adels als zweifellos freies Eigenthum. Hier war für die Hintersassen, welche sich in jeder Beziehung in der kläglichsten Lage befanden, bei der unumschränkten Macht, mit welcher der Gutsherr über sie verfügte, jede Möglichkeit zum Erwerb einiger Selbstständigkeit ausgeschlossen. Der durch solche Missverhältnisse sowie durch die Kriege herbeigeführte Ruin der Landwirthschaft veranlasste aber die Besitzer selber, sich nach einem Auskunftsmittel umzusehen, welches sie dann auch in einer dem römischen Recht entlehnten Form des Grundbesitzes, der sogenannten Zeitemphyteuse fanden. Es wurde durch dieselbe ein der Zeitpacht ähnlicher Rechtszustand geschaffen, und in zahlreichen Orten des Kreises siedelten sich freie Bauern aus Deutschland und Holland an, unter deren Fleiss und Strebsamkeit die Kultur zum Staunen der polnischen Grundherren wieder emporblühte.

Eine den adligen Gütern juristisch völlig gleichberechtigte Besitzesart, welche der Ordenszeit entstammte, ist diejenige der sogenannten kölmischen Güter. Die Inhaber derselben waren zwar bürgerlich, hatten aber dennoch ihr eigenes Grundstück und darauf die niedere, mitunter sogar die höhere Gerichtsbarkeit; mithin waren sie einzeln für sich kulmische Leute[4]).

Güter dieser Art sind im Kreise Schwetz in Sibsau, Heinrichsdorf, Lubiewo (1773 drei), Schönau (1773 drei) Supponinek und mehrere bei Neuenburg vorhanden.

---

1) E. V. de 1676.
2) S. de 1682.
3) Vis de 1686/87.
4) Schmitt, Gesch. des Kr. Stuhm p. 118.

Capitel IV. Die Bevölkerung des platten Landes.

a. Der Adel[1]).

Der preussische Adel hatte sich seiner Zeit der Republik Polen desshalb zugeneigt, weil er dort seine Standesgenossen eine ungebundene Freiheit geniessen und eine unbeschränkte Gewalt über ihre Hintersassen ausüben sah, was ihm selber das strenge Regiment des deutschen Ordens verwehrt hatte. Nach der Vereinigung Preussens mit Polen waren freilich zunächst gesetzliche Vorrechte kaum vorhanden; im Gegentheil, die Ritterschaft musste die schwerste Last im ganzen Polenlande, die des ungemessenen Reiterdienstes, auf sich nehmen. Um nun den Widerwillen gegen diese neuen Zumuthungen zu brechen und die Dienstpflichtigen bei den allgemeinen Aufgeboten aus ihrer Gleichgültigkeit und Lässigkeit aufzurütteln, wandte die Krone Polens alle erdenklichen Mittel, Lockungen und materiellen Vortheile an und bot selber dem preussischen Adel genugsam Gelegenheit, aus der Situation Nutzen für seine Sonderinteressen zu ziehen.

Zunächst gelang der Ritterschaft die Unterwerfung aller Hintersassen vollständig, und wie wir oben gesehen haben, vermochten allein die auf kulmisches Recht angesiedelten Bauerndörfer der Umwandlung in polnische Scharwerksdörfer erfolgreich zu widerstehen. Die Unterthanen (subditi) des Adels, mochten sie Ackerwirthe (cmethones), Bauern (rustici), oder Ansiedler (coloni) sein, waren entweder

servi glebae, d. h. ohne allen Vorbehalt einer freiwilligen und ewigen Unterthänigkeit unterworfen,

oder

adscripti, welche auf Grund eines schriftlichen Vertrages sich niedergelassen und sich nebst ihren Erben verpflichtet hatten, für immer gewisse Obliegenheiten zu erfüllen,

oder

censiti, unterthänige Zinsbauern, welche vom Acker einen bestimmten Zins entrichten mussten,

oder

conditionales, die nur auf eine gewisse Zeit sich auf einem unterthänigen Grundstücke niedergelassen,

oder

inquilini (Einmiether, Käthner, Gärtner), die ein Haus, ein Stück Acker, einen Garten vom Grundherrn pachtweise besassen.

---

1) Nach Lengnich, Gesch. d. preuss. Lande, 9 Bnd.; Ostrowski, Civilrecht der poln. Nation, 2 Bnde., Lengnich ius publicum Poloniae.

Die Arbeitsleistungen waren durch das Gesetz vom J. 1520 dahin geregelt, dass jeder Dienstpflichtige von einer Lehnhufe (laneum bedeutet in diesem Sinne aber nur einen Morgen) nicht mehr als einen Tag in der Woche dem Herrn zu arbeiten verpflichtet war. Die allgemeine Gewohnheit machte aber daraus auf adligen Gütern für den Bauer ein dreitägiges und für seine Frau ein eben so langes Scharwerk pro Woche und pro Morgen. Adlige Dörfer hatten dabei vor königlichen Dörfern den Vorzug, dass sie von Werbung, Einquartierung und Durchmärschen frei waren. Auf königlichen Dörfern war dafür die Robot geringer. Ausser den regelmässigen Robotdiensten hatten die adligen Hintersassen jährlich mehrmals ausserordentliches Scharwerk zu leisten, z. B. zwei bis drei Personen aus jedem Hause zur Ernte, zum Säen, zum Jäten zu stellen; ferner waren Hauswächterdienste, Fuhren auf etliche Meilen etc. zu leisten; endlich hatten die Bauern noch Metzgetreide, Hafer, Kapaunen, Eier, Pelze, Himbeeren, Nüsse oder Hühner zu liefern.

Solange dem Adel keine gesetzliche Befugniss zustand, nach entlaufenen Hintersassen, die zahlreich das Land durchzogen, zu recherchiren, hatten die letzteren gegen Vergewaltigungen in der Flucht eine letzte Rettung. Diese wurde ihnen auf Drängen der Ritterschaft durch den Reichstagsbeschluss von 1632/33 genommen, nach welchem Gesetz Unterthanen, einschliesslich der Conditionales auf Jahresfrist, ohne Genehmigung ihrer Grundherrschaft, ihre Wohnsitze nicht mehr verlassen durften, vielmehr jede Stadt oder Dorfgemeinde einen solchen Flüchtling bei 200 Mark Strafe sofort in Haft zu nehmen und zu seiner Gutsherrschaft zurückzuführen hatte, und das unter Ausschluss jeder Verjährung.

Aus allen sonstigen Abänderungen, welche der Adel zu seinem Vortheil zu erlangen wusste, resultirte schliesslich als neuester Zustand folgende rechtliche Stellung der Hintersassen:

1. Unterthanen, welche Ackerwirthe waren und Robotdienste verrichteten, waren nicht nur selbst, sondern auch mit ihren Nachkommen ein Eigenthum des Grundherrn, der sie verschenken, verkaufen und beliebig versetzen konnte.

2. In ihren eigenen Civil- und Criminalprozessen konnten Unterthanen nur mit Beistand ihres Erbherren vor Gericht klagen. Auf Todtschlag eines Unterthanen stand eine Geldstrafe von anfänglich 30 und später 100 Mark, und erst seit 1768 sollte ein solcher Mord gleich dem an einem Edelmann verübten bestraft werden. Bei dem andauernden Mangel eines Gerichtshofes für die Klagen der Unterthanen blieben dieselben aber in jedem Falle rechtlos.

3. Bauern konnten kein Eigenthum erwerben, also auch Niemandem etwas verschreiben lassen.

4. Wurde ein Unterthan ohne Vorwissen und Einwilliguug des Erbherrn geadelt, so verlor das Privilegium durch den blossen Protest des letzteren seine Kraft. (Gesetz von 1601).

Die Befreiung des Unterthanen aus der Gewalt des Herrn geschah:

1. durch Freisprechung vor den Akten der Woywodschaft,
2. durch briefliche Bezeugung seiner Freiheit,
3. wenn der Unterthan in den geistlichen Stand trat.

Das Streben eine in jeder Hinsicht den polnischen Standesgenossen gleiche Stellung zu erringen, führte den preussischen Adel zu einem langen Kampf gegen die kleinen Städte[1]).

Durch die bereits erwähnte Aufhebung aller für das platte Land gültigen Rechte vom Jahre 1476, welche das kulmische Recht nunmehr allein bestehen liess, wurde zunächst eine gleichmässige Basis geschaffen, deren die Ritterschaft zum Ausbau einer ihr genehmen Verfassung bedurfte. Ihre erste wichtige Errungenschaft den kleinen Städten gegenüber waren die ihr vom König Sigismund I. 1526 ertheilten Artikel, durch welche städtischen Behörden verwehrt wurde, Adlige oder deren Hintersassen selbstständig zu verhaften, ferner jeder Grunderwerb den Bürgerlichen verboten, die Zulassung polnischer Handwerker in die Städte anbefohlen, den Adligen selber aber die Bierbrauerei zum eigenen Bedarf gestattet wurde. Zur Bekämpfung dieser Schädigung ihrer alten Rechte und zur Regelung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten schlossen sich die 27 kleinen Städte der preussischen Lande eng zusammen und bildeten unter dem Directorium von Marienburg eine durch das Privilegium vom 12. April 1593 als rechtmässig anerkannte Vereinigung, welche sich aus drei Districten zusammensetzte, in denen je eine Stadt, — in Pommerellen war es Dirschau, — als sogenannte plenipotente Stadt den Vorsitz führte. Ausserdem erreichten sie durch dasselbe Privilegium dem Adel gegenüber eine Anzahl wichtiger Rechte, z. B. das ausschliessliche Brau- und Branntweinbrennerei-Recht im Umkreis von einer Meile um jede Stadt, das Vorrecht Handel zu treiben, die Vorschrift, dass Getreide und Waaren nur auf städtischem Markt und nie in Dörfern, an Wegen u. s. w. feilzuhalten waren, die eigene Magistratswahl nebst Verwaltung und Justiz und endlich die völlige Freiheit von Vorspannleistungen. Dasjenige Recht, welches dem Adel aber am meisten hinderlich war, weil es den wichtigsten Schutz bildete, den die kleinen Städte zur Vertheidigung

1) L. v. Baczko. Annalen des Königreichs Preussen, Königsbg. 1793 p. 124 ff. und H. Eckert „die kleinen Städte in poln. Preussen“ in d. Altpreuss. Monatsschrift Band IX.

ihrer Privilegien hatten, war der bei der Incorporation des Landes ihnen zugestandene Sitz im Landtage. Der Adel empfand es mit Groll, dass durch diese Theilnahme an der Landesverwaltung die Städte ihm beigeordnet waren und dass dieselben Gelegenheit hatten, mit Erfolg gegen seine Uebergriffe selber Klage zu führen und ihre Rechte wahrzunehmen. Diese wichtige Stellung zu vernichten, und damit die Städte sich nach polnischem Muster unterzuordnen, wurde daher gleichzeitig mit der Knechtung der Hintersassen das beständige Streben der preussischen Ritterschaft. Es ist einleuchtend, dass man nur durch einen Akt grösster Willkür hier zum Ziele gelangen konnte. Ist es aber zu verwundern, dass Ungesetzlichkeiten in einem Lande statthatten, dessen mächtigster Theil der Bewohnerschaft nur von dem einen Streben beseelt war, seine Willkür gesetzlich und damit unumschränkt zu machen? Nachdem der Adel durch das ius terrestre nobilitatis die ihm lästigen Paragraphen aus dem kulmischen Recht gestrichen und andere, ihm günstigere, an ihre Stelle gesetzt hatte, trat er den kleinen Städten auf den Landtagen entgegen. Es war üblich, dass Ritterschaft und Abgesandte der kleinen Städte in verschiedenen Gemächern ihre Vorberathungen hielten, aus denen man sie zur bestimmten Zeit einlud, um in gemeinsamer Versammlung ihre Meinung vorzutragen. Im J. 1619 und ff. begannen nun die Chikanen damit, dass man die Abgeordneten der kleinen Städte erst nach gefasstem Landtagsbeschluss, also zu spät herbei holte, dass man es absichtlich unterliess, sie zu den Landtagen einzuladen und dass man sie, wenn sie erschienen waren, in jeder Weise an einer Betheiligung zu verhindern suchte. Anfänglich fanden diese Bemühungen der Landbotenstube freilich in den Ermahnungen der Räthe ein Hinderniss, und 1655 erging ein königlicher Befehl, die kleinen Städte unbedingt zu den gemeinsamen Berathungen zuzulassen. Im J. 1662 auf dem Landtage zu Kulm scheute man sich aber nicht mehr, dem Redner der kleinen Städte mit harten Drohungen das Wort zu verbieten, und von dieser Zeit ab haben dieselben sich jeder Theilnahme an den Landtagen enthalten. Auf die Einladungen, welche sie noch ferner erhielten, schickten sie Boten an die Abgesandten der grossen Städte, welche ihre Interessen möglichst zu vertreten bemüht waren. Auch suchten sie durch wiederholte Erneuerungen ihrer alten Union die gemeinsame Berathung ihrer Angelegenheiten auf Städtetagen zu fördern.

Im Gebiet des Schwetzer Kreises hat es an den vielfachsten Schädigungen der städtischen Interessen nicht gefehlt. So gab anfangs des 17. Jahrhunderts Topolno durch einen dort eifrig betriebenen Waarenverkehr zu mancherlei Streitigkeiten Anlass. Die kleinen Städte, welche durch Privilegien ein Monopol auf allen Kauf und Verkauf hatten, sahen

in diesem Flecken, wo sich sogar eine Niederlage von allerlei Waaren befand, eine gefährliche und dabei ungesetzliche Concurrenz erblühen und stellten zunächst auf dem Michaelis-Landtage vom J. 1613 den Antrag, desgleichen durch einen Landesschluss zu verbieten[1]), was ihnen auch nicht verwehrt werden konnte. Der Adel, welcher in dieser Angelegenheit um seines pekuniären Vortheils willen die Städte bekämpfte, suchte sich nunmehr auf andere Weise zu helfen, und es gelang dem einflussreichen Samuel Konarski, Besitzer von Topolno, für diesen Ort bei Hofe eine Stadtfreiheit auszuwirken und durch einen Gerichtsboten ausrufen zu lassen, nach welcher wöchentlich gewisse Markttage und jährlich zwei Jahrmärkte dortselbst abgehalten werden sollten[2]). Gegen diese i. J. 1614 gemachte Neuerung protestirten freilich auf dem Landtage desselben Jahres die gesammten Städte als wie gegen etwas ihnen Verfängliches, und sie vermochten es auch zu verhindern, dass die Erhebung von Topolno zu einer Stadt durch eine besondere Constitution bestärkt wurde[3]).

Die Stadt Neuenburg, welche i. J. 1530 einen königlichen Erlass gegen den Hauptmann von Neuenburg Johann von Werden erwirkt[4]) und sich damit die ungeschmälerte Fischerei in dem ihr durch Privilegien zustehenden Stadtsee gesichert hatte, war in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts besonders harten Bedrückungen ausgesetzt. Im J. 1609 constatirte der Rath, dass der Schlossherr Georg von Werden die Handwerker der Stadt schinde, dass er einen Weber für 9 Pfennige Lohn zur Anfertigung von zwei Stück Leinewand gezwungen, einen andern, der sich zu arbeiten geweigert, bei eigener Kost vier Tage eingesperrt, dass er einen Kleinschreiner für seine Arbeit geschlagen und damit zur Auswanderung bewogen habe, überhaupt aber der Art vorgegangen sei, dass die Stadt alsbald ganz von Handwerkern entblösst sein würde. Einer Deputation von Rathsherren, welche um Abstellung dieses Verfahrens bat, antwortete der Hauptmann höhnisch, dass die Stadt doch 1000 Gulden auf eine Klage beim König wenden solle[5]). Aber hierzu kam es erst unter dem folgenden Starosten, Johann von Werden, der sich i. J. 1640 durch seine Uebergriffe eine zweimalige Vorladung vor das königliche Tribunal zuzog. Die Klageschrift der Stadt[6]), welche in die königliche Citation aufgenommen ist, enthält eine wahre Sammlung von Gesetzesübertretungen, und giebt ein Bild, wie mannigfach die Schlossherren die Städter schädigen konnten.

---

1) Lengnich V. p. 79.
2) Lengnich V. p. 85.
3) Lengnich V. p. 93 und 124.
4) N. A. Band Privilegia. Anfang No. 7 (de 1530).
5) N. A. 6.
6) Gr. J. Anhang No. 12 und 13 (de 1640).

Als Niklas von Werden i. J. 1648 den Besitz der Starostei antrat und alle Härten seines Vorgängers aufs neue walten liess, benutzte die Krone die gute Gelegenheit, ihn durch den Reichsinstigator vorzuladen, mittelst Prozess i. J. 1650 ihn seines iuris advitalitii et emphyteutici für verlustig zu erklären und die Starostei einem Polen, dem Kammerherrn Buttler zu übergeben[1]). Während hiermit bei der Besetzung vom Schloss Neuenburg das Indigenatsrecht zum ersten Male nicht beachtet wurde, vollzog sich gleichzeitig in der Stadt die Polonisirung der Bewohnerschaft. Die acta consularia wurden 1660 zum letzten Male in deutscher Schrift und Sprache geführt.

Aber nicht allein von Seiten der Starosten, sondern auch von andern Adligen hatte Neuenburg manche Schädigung zu erfahren. Um seinen Grundbesitz zu städtisch Bochlin[2]) wurde es in einen mehrere Decennien dauernden Kampf mit den Herren von Koczielic verwickelt. Es musste ferner i. J. 1634 beim Könige um Verwendung beim Herzog von Preussen bitten, weil 12 von der Stadt seit undenklicher Zeit mit Bier versorgte Krüge auf dem jenseitigen Weichselufer vom Hauptmann der Insel Marianna[3]) zu ihrem Nachtheil anderweitig vergeben waren.

Der Stadt Schwetz erging es fast noch ärger. Im J. 1541 war der edle Johannes Lankowski mit etwa 100 Pferden und ebensoviel Bewaffneten gegen das richterliche Amt des Hauptmannes Georg von Konopat vorgedrungen und hatte der Stadt Gewaltthat und Ungerechtigkeiten aller Art angethan[4]). Im J. 1592 musste dem Fahnenträger von Pommerellen Samuel Konarski auf Klage der Schwetzer der Aufkauf von Getreide auf seinen Gütern durch fremde Kaufleute untersagt werden[5]). Im J. 1642 klagte Stadt Schwetz gegen den derzeitigen Hauptmann Zawadzki, weil er unrechtmässiger Weise die Bürger zum Scharwerk zwang, weil er auf Schlossgrund eine Brauerei anlegte und dergl. mehr[6]). Im J. 1730 sollten die Abgeordneten für den Reichstag die Stadt Schwetz gegen einen gewissen Gordon „wegen des Kaufhandels und der Abschiffung" schützen[7]). Im J. 1732 wandte man sich um Unterstützung nach Danzig, um den im Grossen betriebenen Branntweinverkauf der Brennerei zu Lniannek, sowie die Destillationen zu Koslowo, Dsiki, Bschenschek, Schwenthen und Wiersch mittelst Prozess unschädlich zu machen[8]). Alle diese Uebergriffe

---

1) Lengnich VII, p. 67.
2) Siehe städtisch Bochlin.
3) Lengnich VI, D. 28.
4) Lengnich I, D. 227.
5) N. A. 29, p. 282.
6) Gr. J. (de 1642).
7) Lengnich IX, p. 383.
8) D. A.

geschahen, obschon es an königlichen Ermahnungen und Wiederholungen der Privilegien nicht gefehlt hat und für diese speciellen Fälle in den Jahren 1713 und 1738 besondere Befehle erlassen wurden[1]).

Die Nachwirkungen der Kriege mit dem Orden zeigten sich bei der Ritterschaft der Lande Preussen in einem ungezügelten Hang zur Gewaltthätigkeit und Fehde und der unverkennbaren Neigung, sich ihr Recht mit eigener Faust zu verschaffen. Die Archivalien der Städte Schwetz und Neuenburg haben uns eine reiche Sammlung von Zeugnissen jener wilden Sitten aufbewahrt, und es mag an dieser Stelle eine kleine Auswahl derselben zur Illustration eingeschaltet werden.

Im September 1537 trafen die edlen Thomas Czerwinski und Stenzel Copizki auf dem Wege von Neuenburg über Lalkau nach Kopitkowo einige Diener und Gesellschafter des Graudenzer Starosten Hans Sokolowski an und beleidigten sie durch die Worte „Ihr reitet wie Schuster, Ihr Herren.“ Der hinzukommende Starost befahl den Angriff auf die beiden Edelleute an, wobei einer seiner Diener erschlagen nnd Kopizki verwundet wurde[2]). Am Michaelistage des folgenden Jahres wurden Hans und Stenzel Kopizki auf einer Fahrt zur Kirche nach Lalkau vom Hauptmann Adam von Mossigk und einigen mit Tertschen, Bogen und Spiessen bewaffneten Dienern im Wäldchen zwischen Fronza und Kopitkowo mit dem Ruf „schlagt todt“ und Büchsenschüssen angefallen und beide schwer verwundet[3]). Adam von Mossigk ritt darauf mit seinen 6 Gewappneten nach Kirchenjahn und besuchte daselbst, bis an die Zähne bewaffnet, die Kirche. — Im J. 1560[4]) nahm das Gericht Neuenburg in des edlen Erasmus Bochlinski Hofe zu Bochlin ein „Schlachtfeld“ in Augenschein. Es war ein Edler, namens Pyskarczewski, in der Nacht dorthin gekommen und hatte nach Sigismund Buchlinski, welcher abwesend, mit der Drohung gefragt: „Er soll sich aus meinem Blute waschen oder ich will mich aus seinem Blute waschen. Er muss mich todtschlagen, oder ich will ihn todtschlagen.“ Am folgenden Tage war der Gesuchte, der noch dazu sein Schwager war, zu Hause aber betrunken, und wohl aus Vorsorge liess sein Bruder Erasmus Buchlinski gegen den Pyskarczewski ein Gewehr abfeuern. Dies war der Anlass dazu, dass letzterer eine Anzahl seiner Diener herbeirief und eine förmliche Belagerung begann, bei welcher ein Diener des Buchlinski auf den Tod verwundet und viel Hausgeräth demolirt wurde. Der Angreifer entfernte sich schliesslich unter Mitnahme eines werthvollen, ihm nicht gehörigen Gewehrs. --

1) U. S. von 1713 und 1738.
2) N. A. 26.
3) N. A. 26.
4) N. A. 27.

Jahr 1566[1]). Auf Veranlassung des Hauptmanns von Werden bekunden zur Besichtigung abgesandte Neuenburger Geschworene und einige Zeugen der That, dass der edle Erasmus Buchlinski seinen Unterthanen befohlen, ihm Keulen (Knüttel) aus dem Walde zu besorgen, und dass er mit diesen den Fischer und Unterthan der Hauptmannei Neuenburg, Georg Zottowi, tödtlich gemisshandelt, während seine Diener denselben halten mussten. Von den Schöffen zur Erklärung veranlasst, wesshalb er den Frieden gebrochen, erklärt Buchlinski, er sei einstmals von einem Unterthanen des Hauptmanns schwer beleidigt worden, habe dieserhalb Klage geführt, aber kein Recht bekommen und daher habe er jetzt, weil er den Fischer auf seiner Weichselkämpe getroffen und dieser trotzig gewesen, sich selbst Recht verschafft. Uebrigens lasse er dem Hauptmann sagen, er solle ihn nicht mehr durch Geschworene beschicken, sondern durch Personen vom Adel, die seinem Stande gleich und so ehrlich als er wären.

Am 7. März 1583[2]) fuhr der edle Zurski mit Bekannten, darunter auch der Lehrer Albert Sibelius war, nach dem See Prudnia. In Plochoczyn wurde angehalten und Bier getrunken und vor der Behausung des Herrn Jassinski das Lied crux fidelis angestimmt, worauf 5 Bewaffnete aus dessen Hofe kamen und auf den Schlitten schossen. Nur drei Gewehre entluden sich, aber ohne zu treffen. Der Schlitten fuhr nunmehr nach dem Bankauer See weiter, wobei ein Diener Zurskis, welcher sein Gewehr abfeuerte, hinausstürzte und sofort von den Verfolgern eingeholt, gemisshandelt und gefangen wurde. Er fand indessen Gelegenheit zu entfliehen und sich in der Bankauer Mühle zu verrammeln, wurde aber auch hierher verfolgt und durch Schläge mit Knütteln und Flegeln durch Thür und Fenster zu neuer Uebergabe gezwungen. Inzwischen war auch Zurski gefangen und von den iaschinskischen Dienern am Kopfe verwundet worden. — Jahr 1669[3]). Die Stände und Ordnungen der Lande Preussen luden auf Klage der edlen Sophia Anna de Wojanowskich aus Koslowo die Georg Zembowskischen Eheleute und mehrere Consorten vor das Capturalgericht des Interregnums des pommerellischen Palatinates nach Stargardt. Sie waren in deren Behausung zu Simkau mit zahlreichen Haufen nächtlicher Weile eingedrungen, hatten die Thüren ausgehoben, dort eingeborne Dienerinnen aufgegriffen und als dieselben flohen, waren sie ihnen mit brennenden Strohbündeln nachgeeilt und hatten dadurch die Gebäude durch Brand gefährdet und ausserdem im Hofe allerlei sonstige Gewaltthat verübt. —

Jahr 1755. Die verwittwete Frau Bürgermeister Siemicka klagte im

1) N. A. 28, p. 128.

2) N. A. 31, p. 487—489.

3) S. J. I 166—167.

Beistande eines Andern gegen den edlen Alexander Ostarszewski, Statthalter auf Supponin, das derselbe, als sie in Begleitung von Verwandten von einer Hochzeit zu Fordon gekommen sei, sie, die nichts Böses ahnte, auf öffentlicher Strasse mit seinen Leuten überfallen habe; er habe ihr Pferde und Wagen genommen, dieselben nach seinem Hofe bringen lassen und sogar eine Kiste mit verschiedenen Waaren für sich behalten[1]). — Jahr 1768. Der edle Anton Zukowski klagte gegen den Reichsfahnenträger Gordon und dessen Complicen, dass sie am 15. August am Festtage Mariä Himmelfahrt mit Waffen aller Art in das Kloster der Pauliner zu Topolno, wohin er sich der Andacht halber begeben, eingedrungen seien; sie hätten sein daselbst im Stalle stehendes Pferd hinweggenommen, und als er sich dem widersetzt, ihn geschimpft und geschlagen[2]).

Die Jagd.

Die ausschliessliche Berechtigung zum Jagen war durch § 19 der Artikel des Adels wider die Städte vom J. 1526 ebenfalls der Ritterschaft zu theil geworden und den Bauern jede Jagdart auf ihrem Terrain genommen, mit Ausnahme der Anlage von Wolfsgruben, wozu sie die Genehmigung der Grundherren erbitten durften. Ausnahmsweise, z. B. 1701 durch den Emphyteusecontrakt von Gr. Zappeln, wurde das Wildpretschlagen und Vögelfangen auch den Pachtbauern erlaubt[3]).

Die Polonisirung des Adels.

Die preussische Ritterschaft nahm allmälig alle Sitten des Kronlandes Polen an und adoptirte die dortige Kleidung, die Sprache und die Titel der Provinzialwürden, welche meist ohne Funktionen waren, und unter denen der praefectus culinae Küchenmeister, pocillator Einschänker, incisor Vorschneider, dapifer Schüsselträger, subdapifer Unterschüsselträger, pincerna Mundschenk von der königlichen Tafel — der venator Jägermeister, gladifer und ensifer Schwertträger, stabuli praefectus Stallmeister, signifer Fahnenträger u. a. — dem königlichen Hofstaat entnommen wurden. Es fehlte zur vollständigen Polonisirung nur noch die deutschen Namen abzulegen, und auch hierzu kam man schnell. Im J. 1684[4]) hatten bereits von den im Schwetzer Kreise angesessenen Adligen die von Felden die Namen Zakrzewski und Wipscinski. die von Nostiz den Namen Bonkowski, die von Elsenau den Namen Elzanowski, die von Schleiwitz den Namen Konarski, die von Damerau den Namen Dombrowski, die von Lechwald den Namen Powalski, die von Dorpusch den Namen Dorpowski

1) S. J. IV 355.
2) S. J. V. 53.
3) E. gr. Z.
4) Hartknoch, Alt- und Neues Preussen de 1684, pag. 452.

und dergleichen mehr angenommen. Es nannten sich ferner die von Goldstein nach ihrem Erbgut Kossowo: Kossowski, die von Kalkstein nach dem Gut Oslowo: Oslowski, die von Schönfeld und die von Kleinfeld nach ihrem Besitz in Krupoczyn: Krupocki, die von Seibersdorf nach dem Gut Sartawitz: Sartawski, die von Silberschwecht nach dem Gut Laschewo: Laschewski u. s. w.[1]). So war man selber eifrigst bemüht, die letzte Spur des Deutschthums zu verwischen.

Die im benachbarten deutschen Reiche geltenden Adelsprädikate des einfachen Lehnadels, des Freiherrn-, Grafen- und Fürstenstandes waren in Polen ursprünglich nicht gebräuchlich und wurden, sofern sie hier in späterer Zeit in Anwendung kamen, vom Auslande adoptirt. Es gab in der Republik Polen ausschliesslich Sklaven und Freie, und der Begriff des Adels verband sich für diese letzteren mit dem Grundbesitz auf dem platten Lande. Man war Edelmann durch Geburt oder wurde es durch ein Privilegium, welches anfänglich der König, später der Reichstag zu ertheilen hatte. Der eigenthümliche Besitz adliger Güter allein berechtigte zum Senatorenstuhl, zu öffentlichen Aemtern als Landrichter und Landkämmerer, sowie zur Landbotenschaft. Als „angesessen“ galten aber auch diejenigen Adligen, welche durch Prioritätsrecht oder Pfandbesitz (sogenannten halben Besitz) adlige Güter inne hatten, ferner die emphyteutischen Pächter adliger, geistlicher und königlicher Tafel-Güter. Diese und alle nicht angesessenen Edelleute, welche letztere man auch „nicht freie Adlige“ nannte, machten die grosse Masse des niedern Adels, der sogenannten Szlachta aus, welche bei den Magnaten oder „Herren“ theils in unmittelbarem Dienst stand, theils durch Pacht, Pfand und Schuld von ihnen abhing und eine zahlreiche, in kriechender Weise unterwürfige, Clientel bildete[2]). Die gebräuchlichen Adelsprädikate waren magnificus, generosus und nobilis, letztere allein für die Szlachtizen, welche im übrigen gleich dem hohen Adel ihre besonderen Wappen führten.

Verzeichniss der Adelsfamilien, welche von 1466—1772[3]) im Gebiet des Schwetzer Kreises Grundbesitz, Staats- oder Privatämter inne hatten.

1. Prädikat celsissimus.

Fürst Czartoryski 1735—1744 Kossowo. Jablonowski 1753 und 54 c. princeps (auch dux sacri Romani imperii, Hauptmann von Schwetz).

---

1) Altpreuss. Monatsschrift, Jahrgang 1866. B. v. Winkler, Verzeichniss der theils eingebornen pommerellischen und altdeutschen, theils deutschen Geschlechter, welche in Westpreussen nach dem Frieden von Thorn polnische Namen annahmen.

2) Röpell, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, p. 7 ff.

3) resp. Fr. L. de 1773.

2. Prädikat magnificus.

Czapski, 1565—1772 ff. vom Wappen Leliwa, zu Bukowitz und Bankau[1]). Gordon 1745—1772 ff., Sibsau. Jaranowski 1676, Gruczno. Komorski 1668—1676, Jaschinnitz. Konarski 1592—1772 ff., Suponin u. a. Tucholka 1485—1772 ff., Jaschinnitz u. a. Werdy-Garschinski 1676, Rutki. Wierzbowski 1663—1687, Sartawitz.

3. Grafen.

Dönhof 1682—1722, Kossowo. Konopat — Konopacki vom Wappen Odwaga 1489—1703, i. J. 1610 von Kaiser Rudolph II. zu Grafen des heiligen römischen Reichs erhoben[2]) Sie waren aus Deutschland nach Böhmen gegangen und von dort mit dem deutschen Orden nach Preussen gekommen[3]); Stammsitz Konopat. Potocki 1756—1772 ff, Sartawitz.

4. Prädikat generosus.

Bagniewski de Bagniewo de armis Vinava 1616—1676. Broniewski 1638—1718 gubernator von Schwetz. Ciecierski 1676, Korytowo. Conratowicz 1655, Komorsk. Dolecki 1676, Vicehauptmann von Schwetz. de Krowiczyn-Dorpowski 1669—1772 ff, Ostrowitt. Gamowski 1676, Suchau. Gockowski 1669—1682, Krupotschin. Gorzenski 1676, Lonk. Jablonowski 1676 Sigismund zu Poledno, Petrus zu Lubsee. Sass-Jaworski 1655 bis 1772 ff., Lippinken. Kalkstein-Oslowski 1543—1772 ff., Oslowo, Lipna u. a. Koss de Koszy de armis Rzeky 1555—1732, Parlin. Goldstein-Kossowski vom Wappen Jelita, 1489—1772 ff., bis 1495 „von Cossaw“, Kossowo. Koszlowski 1588—1676, Laskowitz. Kleinfeld-Krupocki und Schönfeld-Krupocki 1531—1741, Krupotschin. Kruszynski 1669—1772 ff., Konopat. Laskowski 1543—1676, Rowiennica. Mroczynski 1616—1682 a Mroczyn de armis drye, Waldau. Niewieschinski, Nyewisczinski, 1545—1772 ff., Niewieschin. Orlowski 1676, Falkenhorst. Ostrowicki 1669—1730, Simkau. Kosbud (Kospoth)-Pawlowski 1668—1772 ff., Rohlau. Piwnicki 1676 bis 1772, Wirry. Plonskowski, Pląskowski, 1651—1772 ff., Jaszcz. Podczernicki 1651, Schiroslaw. Lehwald-Powalski 1668—1676, Laszewo. Przywicki 1669—1676, Zbrachlin. Schwerin 1755, Sibsau. Wieçchowski 1669—1676, Wienzkowo. Woperskow 1676, Poledno. Felden-Zakrzewski 1613—1772 ff., Pniwno. Zembowski 1526—1767, Zembowo.

5. Prädikat nobilis[4]).

Ambrozewski, Poledno. Bialochowski, Milewo. Boryskowski, Lonk. Brzezinski, Lubochin. Chrząnowski, B., Salesche. Demminski, B., Dom-

---

[1]) Es ist bei den einzelnen Familien nur deren hauptsächlichster Besitz genannt.

[2]) Hartknoch, A. u. N. Preussen, p. 165.

[3]) Hartknoch, A. u. N. Preussen, p. 452.

[4]) Sämmtliche nobiles sind Diener der Besitzer der neben ihren Namen genannten Güter. Wo sie selber Besitzer sind, ist dies durch ein B. = Besitzer angedeutet.

Die Namen, bei denen eine Jahreszahl fehlt, sind der E. V. de 1676 entnommen.

browken. Elbieski, 1565, B., Konopat. Gostomski, Pniwno. Gorski, Malschechowo. Gwizdzinski, Parlin. Jelonski, Gawroniec. Jeniezewski, Malschechowo. Iwanicki, Wienzkowo. Kalkstein-Oslowski (siehe bei 4), B., Wienzkowo. Kielinski, Sbrachlin. Korzeniewski, Pächter von Michelan. Kossowski (siehe bei 4), Kossowo. Krasuski, Waldau. Krupocki (siehe bei 4), B., Krupotschin. Lebkowski, Grutschno. Leski, Lieski, 1676—1771, Dombrowken. Lubiewski, 1754, Organist zu Gruczno. Magnuski, B., Linsk. Malichowski, Rowiennica. Miodaszewski, Jezewo. Modestowicz, Simkau. Mrozewski, Waldau. Philippowski, Korytowo. Poplawski, Lippinken. Prądzynski, Laskowitz. Rafalski, Parlin. Rokicki, B., Poledno. Sinoracki, Jaszcz. Skalski, Diener des Pächters der Hauptmannei Schwetz. Skarodynski, Luszkowko. Stachorski, Stachowski, Supponin. Szelicki, B, Splawie. Tarzowski, Poledno. Thomalinski, Jungen. Tomicki, Konopat. Vlatowski, Laszewo. Vstarbowski, Jaschinnitz. Wegrzynski, Suchau. Wiesniewski, Ostrowitt. Woyciechowski, Sartawitz. Wysocki, B., Lubsee. Zabinski, Piskarken. Zbychowski, Koselitz.

6. Adelsprädikat nicht näher bekannt oder deutsch.

von Alten, Alden 1552—1555, Sawadda. von Baisen, Basen 1589 und 91, Schwenthen. Baranowski 1748—1772 ff., Kawentschin. Behme 1559, Burggraf von Neuenburg. Beiersky 1645, Jaszcz. Berewski alias Piskarczewski 1548—1573. von Berge 1489, Gerichtsschreiber. Bentkowski, Bendkowski, Bendtkowski, Będkowski 1723—1772 ff., Poledno. Białoblocki, Junker von Byaleblath (1484) 1470—1772 ff., Milewo. von Bolme 1491. Bonkowski, Bąkowski, früher von Nostiz, 1583 bis 1649, Sartawitz. Byechowski, Bichowski 1558—1753, Biechowo. Cieleski, Cieliski, Cielecki 1669—1772 ff., Golluschütz. Cienski 1745, Luszkowo. Cisowski, Cisawski Anf. des 18. Jahrhunderts, Waldau. von Compten 1489, Gerichtszeuge. von Cressin dito. Czarlinski 1754, schwetzer Landgerichts Assessor. von Czarnotta 1773, Pächter von Stonsk. Dörengowski, Deręgowski de Deręgowo 1616—1772 ff., Buddin. Dombrowski de Woianow, früher von Damerau, 1614—1684, Dombrowken. Dulski 1531 bis 1649, Niewieschin. Dworzansky 1753, Zawadda. Dzialinski 1573 bis 1690, Kl. Zappeln. Dzieszinski 1558, Klunkwitz. von Egel 1489. Elzanowski, Elsonowski, früher von Elsenau, 1571—1588. vom Felde, Velde, Feldtke 1471—1528 (siehe auch Wypscinski und Zakrzewski). Fonderlinda 1669, Prussy. Edle Frączki 1649, Udschitz. Gerowski, auch von Gurowo, 1703, Milewo. Getzkow 1580, Unterhauptmann von Neuenburg. von Glasenapp 1773, Pächter von Bellno u. a. von Gottenthau 1754 Neunhufen. Grąbczewski 1754, Schwetzer Landrichter. Gromacki 1669, Stonsk. Gurowo siehe Gerowski. von Lehwald-Gurski 1772 Dombrowken. Hammerstein 1540 Burggraf von Neuenburg. Edle Heidenstein 1590

bis 1649, Montau. von Heimsode, Hemsode 1491. vom Hirszegrin 1478, Rohlau. Janszewski 1595, Unterhauptmann von Neuenburg. Jasinski, 1469 Jasziona, 1475 Jaszynski, 1510 Jassyenski, 1526 Jasinski, — 1469 bis 1772 ff., Plochoczyn, — bis 1510 Hauptleute von Neuenburg. von Wittk — Jezewski, von Anfang des 18. Jahrhunderts — 1772 ff., Ostrowitt. von Lehwald-Jezierski, 1764—1772 ff., Lowinnek. Kadlubowski 1668, Michelau. Kardynal 1668, Topolno. Kaminski 1773, Pächter von Laschewo. Kauffmann 1540, Burggraf von Neuenburg. Kawieczinski, Cauetzinski 1549—1724, Kawentschin. Kierzessteyn 1772, Verwalter der Hauptmannei Neuenburg. Kitnowski 1730, Schwetzer Landbote. Klescinski 1742, Kl. Zappeln. Klinski von Rautenbergk, ursprünglich von Rotenbergk, 1484—1616, Simkau. Kobierzycki 1642, Poledno. Kamorowski 1713, Schewno. Konojadzki 1671—1703, Bochlin. Junker Kopicki 1533—1587, Rohlau. Koritowski, 1553—1772, Eschendorf. de Pilca-Korycinski reverendissimus, Erzdiakon von Pultava, 1676, Michelau. Koszimy-Koszinsky de armis Rogala 1616. von Kosnicki 1773, Pächter von Pniwno. Kostka 1589—1744, Lippinken. Edle Kowalkowski, 1649, Bremin. von Kurnatowski 1703—1729, Milewo. Edle Laki 1649, Lonk. von Silberschwecht-Laszewski 1489—1765, bis 1516 „von Laschau" genannt, Laschewo. von der Lawen, ud Laune, von Lawendorf 1470—1573, Schwenthen. Lebinski, Lewinski, 1713—1772 ff., Laschewo. Lehwald siehe Gurski und Jezierski. von Lindner 1773, Pächter von Schirotzken. Linski 1669—1772, Lippinken. Lipniski, Lippinski 1543—1649, Lippinken. Lissewski 1614, Sbrachlin. Linski 1632—1772 ff., Lippinken (vielleicht Linski). von Lobensteyn 1491. von Locka-1732, Bremin. Loffsky 1573, Burggraf von Neuenburg. von Logendorf 1475. Lubodzieski, von Lubedzisch (Lubsee), 1476—1649, Branitz. von Lukowitz 1766—1772 ff., Linsk. Lyskowski, Liszkowski 1718—1760, Splawie. Makowski, Markowski 1703—1772 ff., Zembowo. Miączynski 1723, Luszkowko. Mielewski, Milewskie, von der Mylwe (1460), 1468—1682, Milewo. Mirowski 1655, Komorsk. Montko, Mątko, 1637, Generallandbote. von Montryn 1655, stellvertretender Hauptmann von Neuenburg. von Mortangen 1586, Zappeln. Moszczenski, Mozsenski, 1732—1772, Lubochin. Nachorecki 1669—1730, Czellenczyn. Nebischitz, 1469—1478, Rohlau. de Lubieniec-Niemojewski 1614—1649, Lonk. Niesulkow 1601, Generallandbote. von Oelsen, 1703, Kl. Plochczyn. Olbieski siehe Elbieski. Oleski, Olinski 1555—1616, Sawadda bei Neuenburg Oslowski siehe Kalkstein. Edle Ostaszewski 1755, Supponin. von Owidzki 1753, Salesche. Paprotka 1613, Generallandbote. Piskarczewski alias Berezewski siehe Berewski. Plominski, Blominski 1577—1594, Generallandbote vom neuenburger Gebiet. von Prussak 1712—1773, Bellno. Przeworski 1669, Ostrowitt. Radzynski 1749—1761, Kempe Supponin.

Junker Rastenberg, Rastenburgk, 1554—1578, Taschau. Regulski 1756, Generalbevollmächtigter zu Sartawitz. von Rogalinski 1773, Pächter von Lipnitz. Rotenberg siehe Klinski. von Ruminski 1757, Morsk. Baron von Sacken 1761, Luszkowo. von Seibersdorf-Sartowski 1649, Christfelde. von Sawatowski 1773, Pächter von Rowiennica. von Schönfeld 1467—1475, Hauptleute von Schwetz (siehe Krupocki). Edle Schoff 1469, zu Bankau. Schrockert 1529, Burggraf von Neuenburg. Sicinski 1682, Krupotschin. Sidlowski erhält 1580 die Hauptmannei Schwetz. Silslaw, Sylsla, Silslawski, Zelislawski 1521—1649, Hauptmann von Neuenburg. von Dragoslaw-Skorzewski 1772 ff., Bankau. von Sokolowski 1718, Bremin. Sozanski 1753—1755, Gubernator der Hauptmannei Schwetz. Spatt von Crayoff, Spoth „der edle und veste" 1514—1521, Hauptmann von Neuenburg. von Steffens 17·8 ff., Falkenhorst. Sulinski 1682, Wienzkowo. Swasalla 1469, Bankau. Sytth, Szeyt, 1478, Laskowitz. Szadiekoffsky 1562, Burggraf von Neuenburg. Szikorski 1773, Splawie. von Szirssken 1489, (Czersk?). Szczuka in Sczuszyn et Radzyn Sczuk 1701—1766, Sartawitz. Targowisch 1484, Falkenhorst. Taszewski, von Taschau (1502), 1502—1649, Taschau-Jazsz. Tokarski 1668, Schlossadministrator zu Schwetz. Topolinski 1565, Wentfin. von Trebnitz, um 1750, Niewieschin. Votka 1540, Burggraf von Neuenburg. Walewski, Walyenski, Walyewski 1558—1649, Klunkwitz. Wąglikowski 1682, Laskowitz. von Wedelstädt 1768 ff., Prust. von Werden, Werda, 1528—1640, Inhaber der Hauptmannei Neuenburg. von Weiher 1581—1590, Hauptmann von Neuenburg. Wilczewski 1723—1760, Lowin. Władek, Włodek, 1773, Schiroslaw. Wojanowski 1649—1669, Lubochin. Wornikowski 1773, Schirotzken. Wroblewski 1772, Kawentschin. von Wulckaw, Wutkau 1470, Schwenthen. von Felden-Wybczinski oder v. F. Wipscinski 1727—1772 ff., Simkau. von Zalina-Zalinski 1583—1625, Gruppe. Edle Zawadzki 1642—1700, Hauptmann von Schwetz. von Ossowko-Zboinski 1723—1772 ff., Laskowitz. Zelislawski siehe Selislau. Edle Zurski 1584, Amtmann von Komorsk.

b. Die Mennoniten und die Cultur der Weichselniederung, die Juden und Schotten.

Die Adligen kümmerten sich persönlich um die Bewirthschaftung ihrer Güter wenig oder garnicht, und wir finden allerorts die Beweise, dass die Landwirthschaft schnelle und stetige Rückschritte machte. Der Bauernstand, welcher der Cultur den letzten Halt geboten, war gewaltsam unterdrückt worden, und im Gegensatz zu dem Fleiss der deutschen Einwanderer verkam die schwache Landbevölkerung in Trägheit und Müssiggang. Was früher cultivirtes Land gewesen, blieb unbeackert, bewuchs mit Strauch und ward wiederum zur Heide. Unzählig sind im

Schwetzer Kreise solche Ländereien, welche unter der Bezeichnung Pustkowie (von pusty wüst, unbebaut) in späterer Zeit zur erneuten Cultivirung ausgegeben werden mussten.

Die intelligenteren Herren vom Adel erkannten bereits im 16. Jahrhundert die Nothwendigkeit an, diesen Zuständen ein Ziel zu setzen, und wie sie dereinst durch die deutschen Bauern die erste Cultur ins Land gebracht und einzelne Dörfer wie Gr. Zappeln in andauernder Wohlhabenheit hatten erhalten können, so wandten sie sich jetzt zum zweiten Male hülfesuchend dem Auslande zu. Die nöthige Unternehmungslust und die erforderlichen Mittel fanden sie bei den holländischen Mennoniten, und diese folgten ihrem Ruf zuerst im Jahre 1562 in die Niederung des grossen und kleinen Werders[1]). Ueber ihre Ansiedelungen im Gebiete des Schwetzer Kreises bringt die Ortsgeschichte der von ihnen besetzten Dörfer, nämlich Brattwin, Christfelde, Dragass, Glugowko, Ober- und Niedergruppe, Jeziorken, Kommerau, Kl. Kommorsk. Kompagnie, Deutsch Konopat, Kossowo, Gr. und Kl. Lubin, Marsau, Michelau, Mischke, Montau, Neunhufen, Poledno-Dworzysko, Przechowko, Sanskau, Schwetzer Kämpen, Kl. Sibsau, Treul, Gr. und Kl. Westfalen, die nöthigen Einzelnheiten.

Die Ueberlassung einer Ortschaft an die Unternehmer geschah seitens des Gutsherrn durch einen Pachtvertrag, welchen man Emphyteuse nannte und der auch bei den deutschen Bauern des Höhenlandes seine Anwendung gefunden hat. Beim Antritt der Pacht musste in der Regel ein ansehnliches Einkaufsgeld gezahlt und dann halbjährlich der eigentliche Pachtzins während der meist 30—40 jährigen Dauer des Vertrages entrichtet werden. Die in zahlreichen Exemplaren uns erhaltenen Emphyteusecontrakte ertheilten den Inhabern beliebige Nutzung des Landes, freie Religionsübung, Decem- und Scharwerksfreiheit, freie Disposition über Habe und Gut einschliesslich des Pachtrechtes, Hütungs-, Holzungs- und Schankgerechtsame für den eigenen Bedarf und dergl. mehr. Die gleichfalls gewährte Selbstverwaltung regelte sich nach einer Dorfsordnung, welche man Willkür nannte.

Die wesentlichsten Grundsätze der aus dem Schwetzer Kreisgebiet erhaltenen Willküren, welche in Frölichs Geschichte des Kreises Graudenz II p. 158 ff. eine erschöpfende Erörterung bereits gefunden haben, waren folgende:

Alljährlich, an einzelnen Orten halbjährlich, wurden aus der Zahl der Dorfseingesessenen, die man Nachbarn, — die Nachbarschaft, — nannte, ein Schulz und zwei Rathsmänner gewählt, welchen gegen eine Entschädigung von 15 Gld. für den ersteren und $7^1/_2$ Gld. für jeden der

---

1) Mannhardt, die Wehrfreiheit der Altpreuss. Mennoniten pag. 74.

letzteren die Leitung der Verwaltung und Polizei oblag. Die Akten des Schulzenamtes wurden in einer Rathslade aufgehoben, zu welcher die Rathsleute den Schlüssel führten. Das Gericht bestand aus dem Schulzen, den zwei Rathsmännern und sämmtlichen Nachbaren und tagte alle 14 Tage regelmässig, ausserdem nach Bedarf in „sonderlichen“ Sitzungen, wozu tags zuvor eingeladen wurde. Für Verspätung bei den Sitzungen, Beschimpfung der Mitglieder des Gerichtes, Injurien gegen den Widerpart vor Gericht u. dergl. waren Geldstrafen an die Gutsherrschaft oder Geld- oder Bierstrafen an die Nachbarschaft festgesetzt.

Jeder Kauf oder Verkauf und Tausch (Freimark) von Hof und Land musste, um Gültigkeit zu erlangen, dem Schulzenamt durch Vertrages-Abschrift, welche in der Rathslade aufbewahrt wurde, angemeldet werden.

Ein Vorkaufsrecht, — sogenannte Näheschaft, — hatten jedesmal die Blutsfreunde und nach ihnen die nächsten Grenznachbaren des Verkäufers. Schulz, Gericht und Nachbarschaft hatten eine Frist von 14 Tagen als Bedenkzeit, ehe sie den Consens zu einem solchen Geschäft zu ertheilen brauchten.

Beim Tode eines Nachbars wurde die Schicht und Theilung des Nachlasses von Gerichtswegen vollzogen und dieselbe durfte bei Strafe nicht verheimlicht werden. Der überlebende Ehegatte hiess der Erbgeber, die erbberechtigten Kinder die Erbnehmer. Beiden Theilen wurden, wenn sie mündig waren, statt des Vormundes sog. kriegische Vormünder (curatores litis) beigeordnet, die Taxe der Hinterlassenschaft aber von je zwei Dorfseingesessenen, sog. „guten Männern“, mit vollständiger Aufnahme alles Inventars vollzogen[1]). Für unmündige Hinterbliebene ernannten Schulz und Gerichte einen Vormund aus der Nachbarschaft. Das Alter der Mündigkeit wurde 1740—60 von den Söhnen mit dem vollendeten 18., von den Töchtern mit dem vollendeten 16., in einem Falle schon mit dem 15. Jahre erreicht[2]).

Schulz und Gericht hatten ferner auf rechtes Mass und Gewicht zu sehen, für die Sicherheit von Hab und Gut durch Verfolgung von Dieben zu sorgen und Schimpfreden und geringe Thätlichkeiten zu bestrafen.

Alle Nachbaren war bei Strafe gehalten, durch Grabenkrautung für die Vorfluth zu sorgen, bei Wassersnoth auf Gebot des Schulzen am Weichseldamm zu erscheinen, die Rauchfänge ihrer Häuser zu reinigen und sie eine Elle hoch über das Dach zu bauen, das Schulhaus und den Schulmeister nach der Hufenzahl zu unterhalten, um die Höfe einen 30 Ruthen langen, dichten Zaun zu setzen u. s. w.

---

1) K. u. C. E.
2) K. u. C. E.

Jeder in die Ortschaft Einziehende hatte ein Führungsattest als Ausweis über sein früheres Leben dem Gericht einzureichen. Auch durfte kein Eingesessener ohne Bewilligung der ganzen Nachbarschaft einen zuziehenden Einwohner (Gärtner) oder eine einzelne Frau auf seinem Grundstück ansiedeln noch sie bei sich aufnehmen.

Dies waren die wesentlichsten Grundsätze der Dorfswillküren der Mennoniten; sie sind ein Spiegelbild der deutschen Verwaltungsnormen in den Städten.

Die Mennonitengemeinden der Graudenzer, Schwetzer und Kulmer Niederung waren theils holländischer, theils hochdeutscher Abkunft[1]). Ihre oben erwähnten in den Emphyteuse-Contrakten garantirten Vorrechte waren ihnen mittelst königlicher Privilegien bestätigt worden, und diese königliche Gunst, die sie durch Fleiss uud Sparsamkeit wohl verdienten, verblieb ihnen in Zeiten der Noth als besondere Stütze. So gewährte 1623 König Sigismund III. den Dörfern Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Kommerau, Brattwin, Gr. und Kl. Westfahlen einen Befreiungsbrief von jeder Contribution, weil sie durch Standquartier und Leistungen in die bitterste Armuth gekommen waren[2]). Freilich gelang es i. J. 1642 dem Hof- und Kammerherrn Wilbald von Haxberg von dem mit den Verhältnissen unbekannten König Vladislaus IV. ein Patent zu erhalten, vermittelst dessen er die in Preussen wohnenden Mennoniten zu Gunsten des königlichen Schatzes mit einer Steuer belegte und Gelderpressungen aller Art verübte[3]). In Folge einer von den Landesständen eingereichten Klageschrift ertheilte der König dementgegen am 22. Dezember 1642 den Werdern einen Schutzbrief, der aufs neue die alten Rechte verbürgte. Die Niederung des Schwetzer Kreisgebietes blieb aber noch geraume Zeit den Haxberg-(Axemberg)schen Willkürlichkeiten ausgesetzt, bis auch hier ein königliches Decret vom 28. November 1650 dem ungesetzlichen Treiben ein Ende machte[4]).

Eine grosse Gefahr sollte den Mennoniten aber alsbald von Seiten der katholischen Kirche drohen, welche strenge Ausweisungsedikte gegen Arrianer und sonstige Sektirer erwirkt und einen Theil des Landesadels für ihren Plan gewonnen hatte, die Mennoniten in diese Sekten mit einrechnen zu dürfen. Schon aus dem Jahre 1647 ist ein königliches Edikt[5]) nachweisbar, welches in aller Strenge die Mennoniten verwarnt, Andersgläubige zu ihrer Sekte herüberzuziehen, und 1649 hatte der Instigator

---

1) Mannhard pag. 91.
2) Gr. J. de 1623.
3) Lengnich VI. pag. 196. Mannhard pag. 79.
4) Siehe Anhang No. 3 (vom 28. November 1650).
5) Anhang No. 1.

gegen sie wegen ihrer Religionsübung eine Klage erhoben, welche freilich vom Bischof als unbegründet zurückgewiesen wurde[1]). Der Umstand aber, dass gerade ein Theil der Krongüter, die Marienburger Oekonomie, durch die Arbeit der Mennoniten zum einträglichsten Besitz des Königs geworden war, verhalf den Gemeinden zu einer königlichen Erklärung vom 20. April 1660[2]) und einer zweiten vom 20. November 1660[3]), worin die Beschuldigungen gegen die Sekte als widerlegt bezeichnet, ihre Verdienste um die Landescultur anerkannt und unter ausdrücklicher Gewährung von freier Religionsübung die alten Privilegien bestätigt wurden.

Im J. 1676[4]) begann der Ansturm gegen die kirchliche Stellung der Mennoniten von neuem, und es war diesmal der Woywod von Pommerellen, der mit der Sache bis vor den Reichstag gelangte und eine von ihm selber verfasste Constitution ohne Widerspruch vorzubringen wusste. Sein Unternehmen scheiterte lediglich an der Energie des besser berathenen Königs Johann III. Sobieski, welcher das Dokument zerreissen liess. Der letzte Versuch, die Mennoniten allen übrigen Sektirern gleich zu stellen, ging von der katholischen Geistlichkeit aus und vollzog sich in den Jahren 1696—1700, blieb aber ebenfalls ohne Erfolg, und König August II., welcher bereits am 20. September 1697 alle alten Privilegien bestätigt hatte, wiederholte das bisher Gewährte am 12. Oktober 1732 mittelst einer Urkunde, welche bezüglich der freien Religionsübung und Kindererziehung alle Einzelheiten enthält. König August III. dehnte endlich i. J. 1750 alle Privilegien der Werderschen Mennoniten auch auf die Taufgesinnten der Graudenzer, Kulmer und Schwetzer Niederung aus[5]).

Die katholische Geistlichkeit entschädigte sich mittlerweile dadurch, dass sie die von den Mennoniten zu beobachtenden Vorschriften aufs sorgsamste überwachte und bei jeder Uebertretung einen Prozess anstrengte, der in seinen Prätensionen wiederum den Privilegien zuwider lief. Im J. 1725 waren u. A. die Dörfer Neunhufen, Poln. und Deutsch Westfahlen, Brattwin, Jungen und Ostrowianow durch ein Vorerkenntniss des Bromberger Consistorialgerichtes verurtheilt, Decem, Mess- und Begräbnissgeld dem Pfarrer zu Schwetz zu entrichten, und gleichzeitig wurde ihnen das Halten von Lehrern und Prädikanten untersagt. Vor der Appellinstanz des Nuntius zu Warschau protestirten nun die Bevollmächtigten der genannten Ortschaften gegen dieses Urtheil, weil es ihren Privilegien ex contractu zuwiderliefe und die Angelegenheit überhaupt vor das welt-

---

1) Anhang No. 2.
2) Anhang No. 4.
3) Manhard, pag. 84—86.
4) Lengnich VIII, pag. 126—127, ff.
5) Manhard, pag. 93.

liche Gericht gehöre. Aber der päpstliche Nuntius erkannte bestätigend, und die Sache ging weiter an Papst Benedickt XIII[1]).

Eine ähnliche Klage, welche sich ebenfalls gegen das Recht zur Haltung eigener Schullehrer und Prädikanten kehrte, und der nach den Akten bereits ein gleicher Prozess kurz vorhergegangen war, kam im Jahre 1733 vor dem Bromberger Offizial zur Verhandlung. Die Beschuldigten waren die Dorfschaften Gr. Schwenten, Mischke, Alt und Neu Marsau und Gr. und Kl. Zappeln[2]), also nicht allein Mennoniten, sondern auch Lutheraner, und die Anklageschrift enthielt unzählige Punkte, in welchen dieselben dem Kirchenrecht und vor Allem den bischöflichen Decreten zuwider gehandelt haben sollten. Da die Verklagten ausgeblieben waren, so nahm man aus den Akten des letzten Prozesses die sämmtlichen Beschuldigungen als erwiesen an, verurtheilte die Ortschaften zu 200 Mk. Strafe proportionaliter, befahl, die Schullehrer zu verhaften und ans Gericht abzuliefern und drohte für den Fall der Weigerung die Verdoppelung der Strafe und die Excommunication (!) an.

Ueber die Beschaffenheit und Bewirthschaftungsweise der mennonitischen Höfe belehren uns die erhaltenen Erbrezesse von Kossowo und Christfelde. Sie sind dadurch besonders interessant, dass sie in den zwanzig ausführlichen Schätzungen, welche sie enthalten, die Werthverhältnisse aller für die Landwirthschaft und den ländlichen Haushalt nöthigen Erfordernisse wiedergeben, und dass wir in ihnen ein getreues Spiegelbild des Wohlstandes erkennen, welchen die Dorfschaften sich trotz der Ungunst der Zeiten durch Fleiss und Sparsamkeit bewahren konnten[3]).

---

1) Kirchenbuch Schwetz Vol. I.

2) Ebendort.

3) 2 Beispiele. 8. April 1699. Hinterlassenschaft von Martin Wilike an seine Frau Elisabeth geb. Zimmermann und drei Kinder:

pagina.		Gld.	gr.
8	Das halbe Wohngebäude mit dem halben Lande mit Rücken und Bricken sammt dem Stabsel Holz-Pflöcke	1050	—
	Pferde.		
	Die junge schwarze Kobbel	80	—
	Die weisse Kobbel	85	—
	Die schweissfosse (füchsige) Kobbel	95	—
	Die alte braune Kobbel	72	—
	Die Kobbel mit dem Füllen	100	—
	Das grosse Kobbeljährling	78	—
	Das kleine Kobbeljährling	60	—
	Die drei Füllen	135	—
	Rindvieh.		
	5 Kühe	135	—
	2 Kühe	42	—
	2 Kühe	48	—

Die Kultur der Weichselniederung ist zu allen Zeiten von der Eindämmung des Stromes abhängig gewesen, und es ist bekannt, dass bereits der deutsche Orden dieselbe in planmässiger Weise begonnen hat. Aus

---

		Gld.	gr.
	2 Hocklinge	38	—
	2 jährige Kälber	21	—
	2 Kälber	4	15
pagina.	**Schweine und Gänse.**		
9	12 grosse Schweine	72	—
	11 kleine Schweine	27	15
	10 Stück Gänse	10	—
pagina.	**Schätzung von Wagen und Schlitten.**		
9	Den grossen Wagen mit Auf-Littern und eisernen Lüssweden und allem Zubehör	24	—
	Der Mittelwagen	12	—
	Der kleine Wagen	9	—
	2 eiserne Eden, 3 hölzerne Eden (Egen, Egden)	9	—
	3 paar Wagenarme	1	15
	2 Schlitten und alles Nutzholz	6	—
	Der grosse Haken mit dem Landhaken	4	—
	1 Kahn	3	—
	12 Dälen (Dielen?)	6	—
	4 Stück Bienen	16	—
	Schätzung von Stall- und Hausrath.		
	4 exem (Aexte)	6	—
	für Sielen und Halssielen-Zäume	17	—
	3 Handbeile	2	9
	3 Spaten	3	15
	1 Holzkette und ein bar (paar)	2	15
	für allerlei Eisenwerks und Holzwerks	27	—
	„ zwei Wassertragen	1	15
	„ die Tränkbalge und 3 Eimer	3	—
	„ die Häcksellade mit der Sense	4	—
	„ 4 Kessel und 1 Dreifuss	12	—
	„ 1 Küchenpfanne, 4 Eimer, 1 Tranktonne und 1 Kumsttonne	3	—
	„ zwei Mullen	—	12
	„ Vor die Thum Liene	—	—
	„ 30 Brode	8	—
	„ 3 lederne Siele	1	—
	„ 14 Säcke	8	12
	„ 9 Seiten Speck	42	—
	„ Eisen	12	—
	„ Mehl	37	—
	„ Erbsen	4	—
	„ Hürss	2	—
	eine Decke	1	15
	Die Mangel	7	—

der Zeit der polnischen Herrschaft lässt sich indessen eine Fortsetzung der Organisation von Dammordnungen bei weitem nicht aller Orten erkennen; dieselben scheinen vielmehr auf die grösseren Niederungsdistricte

---

pagina.		Gld.	gr.
64	28. April 1744. Nachlass des Heinrich Bartz zu Kossowo.		
	Der Hof und alle dazu gehörigen Gebäude, das Land bestehend in 2 Huben 29 Morgen 139 Rutten, Rücken und Brücken, Bäumen und Gärten, den grossen Puffwagen nebst ausslittern und Zubehör, einen Pflug, zwei grosse eiserne Egden, einen grossen Haken, einen Tisch in der Stube, auch alle in der Stube befindlichen Bänke; auch den Sieger (Uhr), das grosse Kleiderschaff in der Stuben und das Winkelschaff, auch die beste Stute und die beste Kuh, nebst allem, was erd-, mauer- und nagelfest ist; solches alles ist bei das Land geschlagen und die Morgen vor 60 Gld. taxiret, ist in Summa	5367	24
	Pferde.		
	1 Stute, die Drosel / 1 Stute, die schwarze } sind laut Testament beim Hof geblieben.		
	1 Stute, die wachtel, ist laut dem Landhandel beim Hof geblieben.		
	1 Hängst	72	—
	die junge schwarze Stute	45	—
	die alte Kiwit	60	—
	der alte Wallach	24	—
	drei schwarze Jährlinge	51	—
	die junge Kiwit	72	—
	die alte Stern	45	—
	die junge Turcksche	72	—
	die alte Turcksche	30	—
	2 fable Jährlinge	30	—
		5868	24
65	**An Rindvieh.**		
	1 Kuh, die Placknas / 1 Kuh, die Kraus-Kopf Grommel } sind laut Testament beim Hofe geblieben.		
	1 Kuh, die Eckhorn, ist laut dem Landhandel beim Hofe geblieben.		
	1 Kuh, die rothauge	27	—
	1 Kuh, die wilde	21	—
	1 Kuh, die rothe	24	—
	1 Kuh, die Plackmaul	25	—
	1 Kuh, die Fiohl	18	—
	1 Kuh, die wittschofft	21	—
	1 Kuh, das Hockling	18	—
	3 Stück plackmaulige Hocklinge	27	—
	3 Stück Kälber	10	—
	1 Kuh, die bunte	25	—
	1 Kuh, die schönsee	27	—
	1 Kuh, die zweizitz	21	—
	1 Kuh, die weithorn	20	—
	1 Kuh, die junge Grömmel	25	—
	1 Kuh, die weisskopf	18	—

unterhalb Neuenburg beschränkt gewesen zu sein, welche in Zeiten grosser Noth auch vom Reiche unterstützt wurden. Gelegentlich des grossen Dammbruches im kleinen Werder vom Jahre 1540 wurde Neuenburg von

---

pagina.		Gld.	gr.
65	1 Kuh, die kleingrömmel	18	—
	Der grosse Boll	18	—
	Der kleine Boll	9	—
	Das weisskopfige Hockling	7	—
	2 Kälber	6	—
	Schweine.		
	An Schweinen sind gross und klein in einer Summe 33 Stück taxirt	100	—
	Schafe.		
	7 Stück Schafe und 4 Lämmer	21	—
	An Gänsen, Hühner und Enten		
	ist Alles in Summa taxirt	10	24
		516	24
	An Wagengeschirr.		
	Der kleine Beschlagwagen ist laut Testament am Hof geblieben.		
	Der grosse Puffwagen ist laut dem Landhandel beim Hof geblieben.		
	1 kleiner Puffwagen	18	—
	1 grosser alter Puffwagen	10	—
	1 neuer grosser Beschlagwagen	64	—
	2 grosse Beschlagschlitten	36	—
	2 Puffschlitten	4	—
	2 schwarze neue Sielen, 5 alte Sielen, 1 neue Siele, 1 alter Sattel mit Eisensteigbügel, 2 Zugwagen, 1 paar Eisen-Halssiele, Ketten, 1 grosse Holzkette	20	—
	1 grosser Puffwagen	24	—
	1 kleiner Puffwagen	12	—
	4 grosse beschlagene Räder	30	—
	1 kleiner Beschlagschlitten und Drage	27	—
	1 grosser Beschlagschlitten	18	—
	2 grosse Puffschlitten	4	—
	1 grosse Holzkette	5	—
	5 Stück alte Sielen, 2 paar Halssielen mit eisernen Ketten, 2 Tagen, noch 1 paar schwarze Sielen, 1 alter Sattel	15	—
	An Hölzer-Geräth.		
	Alles Hölzer-Geräth zum Brauen gehörig	4	—
	Die Gänse- und Entennester	3	15
	Die Käsepresse	7	15
	2 eiserne kleine Eggen	3	—
	32 Stück alte Floten, Tonnen, Balgen, Käseköpfe und Fässer	17	18
	3 Stück Tröge, 1 grosser und 2 kleine	3	—
	1 grosses fichten Beichfass (sic!)	1	—
	32 Stück alte Floten, Tonnen, Balgen, Käseköpfe, Fässer	17	18

der Stadt Danzig um Unterstützung angegangen und sagte auch „auf die nahmhafte Bitte und emsiges Ermahnen aus sonderer nachbarlicher Liebe etliches Pfahlholz und Fichtenstrauch nach höchstem Vermögen“ zu,

pagina.		Gld.	gr.	pf.
65	2 grosse Tröge	4	—	
	1 kleines Laugefass	—	18	
		348	24	
	An Kupfer-Geräth.			
66	Der grosse Kessel und Dreibein ist laut Testament beim Hof geblieben.			
	Für Kessel, kupferne Töpfe, Dreibein, Bratspiess	18	18	
	Noch für Kessel, kupferne Töpfe, Bratspiess	18	—	
	An Viktualien.			
	An treugem Fleisch oder Speck	41	20	
	Noch an Fleisch oder Speck	41	20	
	Für Kippen und Wassertragen	2	—	
	Noch für Kippen und Wassertragen	2	—	
	An Zinn.			
	23 Pfd. Zinn, item Leuchter, Löffel auch 1 eisernes Drathsieb in Summa	17	—	
	25 Pfd. Zinn, Leuchter und Löffel dazu	17	—	
	Brettschneidersäge, Holzsäge, Eisen, Beile, Sensen, allerhand Eisenzeug	29	6	
	Streh, 1 Brettschneidersäge, Holzsäge, Eisen, Beile, Sensen und allerhand Eisengeräth	29	6	
	1 Grapen von 45 Pfd. à 5 gr.	6	—	
	An Erden-Zeug und Gläsern	6	20	
	Noch an Erden-Zeug und Gläsern	6	20	
	Noch im Hause Schüsselbretter und 1 Holzlade	8	—	
	Tische, Kasten, Bettstelle, Stühle	30	12	
	Noch Tische, Kasten, Bettstelle, Stühle	30	27	
	Für Säcke und Pferdedecken	6	—	
	Noch für Säcke und Pferdedecken	6	—	
	An Korn auf dem Boden.			
	Gerste 157 Scheffel à 1 Gld. 3 gr.	172	21	
	Hafer 39 Sch. à 27 gr.	35	3	
	Roggen $32^1/_2$ Sch. à 1 Gld. 6 gr.	39	—	
	Kormor $12^1/_2$ Sch. à 27 gr.	11	7	9
	Türkisch Hafer 2 Sch. à 1 Gld. 3 gr.	2	6	
		577	6	9
	An Betten.			
	Das 1. Loss (Loos?) an allerhand Betten, auch eine Bettstelle, Kissen und Laken	52	—	
	Das 2. Loss an allerhand Betten, Kissen und Laken, auch eine Kornharfe	52	—	
	Des seligen H. Bartzen seine anzieh-Kleider haben die Erben allein bekommen, wie auch alle seine Hembden.			
	Das andere Linnengeräth nebst der baar vorhandenen Leinewand ist alles in natura vertheilet.			
	An Käse, das 1. Fass	5	—	66
	An Käse, das 2. Fass	5	—	

klagte aber gleichzeitig seine eigene Noth über den erlittenen Schaden an Dämmen, Weichselschifffahrt, Brückenbauten und Besserungen, sowie über Scharwerk in und ausserhalb der Stadt[1]). In einer i. J. 1571 vom pommerellischen Woywod und Hauptmann von Mewe den Ortschaften Liebenau, Rauden, Meselantz, Gartz und Falkenau ertheilten und 1583 vom König Stephan confirmirten Dammordnung[2]) wurde bestimmt, dass der Grundherr aus der Zahl der Bewohner Raudens einen „ältsten Teichgräber" (hieraus ist Teichgräf entstanden) zu küren und demselben junge Geschworene, in Sprauden, Liebenau, Gartz je einen, in Falkenau 2 beizuordnen hatte, ihm in allen „billigen Befelich" gehorsam sein sollten. Auf grobe Worte gegen diese Geschworenen wurden 3 Mark, auf Ungehorsam gegen ihre Anordnungen 10 gute Mark, auf mangelhaftes Krauten der Gräben innerhalb der Verwaltung 1 Tonne Bier für die betreffende Dorfschaft als Strafe festgesetzt. Nach dem Tode des ältesten Teichgräbers sollten die sechs jüngern Geschworenen unter sich einen Ersatzmann küren, während sie selber durch die Wahl der betreffenden Ortschaft ersetzt wurden. Der Damm war zweimal, zu Jacobi und zu Martini zu besichtigen, die Gräben zu Johanni und Burchardi zu krauten und zu revidiren. Alle nöthigen Kosten wurden mittelst eines Kopfschosses aufgebracht, welcher in der Höhe von 5 Gr. pro Hufe zu Weihnachten zahlbar war und der von zwei zur Rechnungslegung verpflichteten Eidesleuten erhoben und in der Geschworenenlade verwahrt wurde. Die Teichgräber und Geschworenen hatten eine Hufe dammfrei. Der Eid, welchen sie vor Beginn ihres Amtes schwören mussten, war bestimmt formulirt und enthielt ihre sämmtlichen Pflichten.

Eine ähnliche Organisation können die Mennonitendörfer des jetzigen Schwetzer Kreises nicht aufweisen, und aus ihren Willküren, sowie aus den gegen die Adjacenten wegen unterlassener Dammarbeit gerichteten Klagen zu schliessen, scheint vielmehr die Pflicht zur Hülfe bei drohender Gefahr bei den Schulzen gestanden zu haben, welche alle erforderlichen Arbeiten anordneten. Nachlässigkeit in dieser Sache war strafbar, und i. J. 1675 hatte man gegen Schulz Kopp zu Kossowo[3]), i. J. 1683 gegen den Pfarrer

---

	Gld.	gr.	pf.	
Summa des ganzen Vermögens	7464	12	9	
Davon ab Schulden	3338	1	9	
bleibt noch zu vertheilen	4126	11		
Erbgeberin	2063	5	9	
Theilungsgebühren	24	24		
Erben	1028	27	4½	Inventar
und	1009	14	4½	baar.

1) D. A.
2) N. A. 28. pag. 25 ff.
3) K. u. C. J.

Thomas Grzembsky zu Lubin[1]) wegen nicht rechtzeitig geleisteter Hülfe am Weichseldamm, resp. wegen unterlassener Dammreparatur Klagen angestrengt. Die letztere endete im Jahre 1689 unter dem Beistande des Graudenzer Hauptmanns Borowski mit der Verurtheilung des Säumigen. Auch die Mandate des Fürsten August Czartoryski von 1740 und 1744[2]), welche seinen Unterthanen zu Niedzwiedzano, Kossowo, Christkowo, Rauden, Gremlin und Liegenau bei Ausbesserung der Dämme und Wassersgefahr Einigkeit, gutes Einvernehmen und nachbarliche Freundschaft anempfahlen, weil sie eben eines und desselben Herrn Unterthanen seien, weisen auf selbstständige Massnahmen der einzelnen Dorfschaften hin und lassen das Vorhandensein einer grösseren Distriktsorganisation nicht erkennen. Zuschüsse aus der Staatskasse wurden den Ortschaften der Starostei Graudenz i. J. 1676[3]), den Dörfern Montau und Kl. Sanskau i. J. 1765 zu theil[4]). Der Dammbruch vom 15. März 1765 bei Sartawitz und Gr. Sanskau, welcher auch das Amt Sartawitz in Mitleidenschaft zog, wurde ein Gegenstand des Streites zwischen den Interessenten. Eine dreitägige Berathung im Hof zu Sartawitz, zu welcher man 4 fremde Edelleute hinzuzog, blieb erfolglos, weil die eidlichen Aussagen über die Pflicht der Dammreparatur nicht übereinstimmten und die Niederungsdörfer dieselbe dem Amt Sartawitz, dieses wiederum der Starostei zuschoben. Man ging mit der Erklärung auseinander, dass derjenige den Damm wieder herstellen solle, der den meisten Schaden habe, und die Folge war, dass Niemand an die Arbeit schritt. Volle fünf Jahre blieb die Niederung den Ueberschwemmungen ausgesetzt, und erst zu St. Jacobi 1770 fingen die vereinigten Dorfschaften Montau, Sanskau, Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Brattwin, Poln. Westfahlen, Deutsch Westfahlen, Neunhufen und Gr. Sibsau mittelst eines 79 Ruthen langen Fangdammes den Strom wieder ein[5]).

Nach den archivalischen Quellen ist die Niederung des jetzigen Schwetzer Kreises ganz oder theilweise in folgenden Jahren von Ueberschwemmungen heimgesucht worden:

1565 waren Brattwin und Westfahlen vom Wasser überfluthet, und das Vorwerk Westfahlen hatte 40 Haupt Rindvieh verloren[6]).

1635 war Sibsau, 1640 Gr. und Kl. Lubin, Dragass, Kompagnie durch Ueberschwemmung zahlungsunfähig[7]).

---

1) O. Dragass.

2) K. u. C. V. 1744 deutsch, 1740 polnisch.

3) Lengnich XIII. pag. 158.

4) L. de 1765.

5) B. W.

6) W. de 1565.

7) Gr. J.

1651 war der Weichseldamm bei Dragass an vier Stellen zerrissen[1]).

1663 wird von einer Ueberschwemmung bei Neuenburg berichtet[2]).

1674 stand bei der Ueberschwemmung das Wasser in der Schwetzer Kirche drei Ellen hoch und vernichtete die Kirchenbücher[3]).

1708 Ueberschwemmung bei Neuenburg[4]) und 1725 ebendort Hochwasser im Sommer.

1713 Dammbruch bei Sartawitz und Gr. Westfahlen am 8. August[5]).

1736 Ueberschwemmung in Folge eines Wolkenbruchs[6]).

1744 Ueberschwemmung von Kossowo und Christfelde[7]).

1745 am 28. März die seit 1674 heftigste Ueberschwemmung von Schwetz. Das Wasser stand noch höher und gefährlicher als damals und beschädigte die Kirche sehr schwer[8]).

1765 im März Dammbruch bei Sanskau[9]) und Sartawitz.

1772 neuer Dammbruch bei Sartawitz[10]).

1775 nochmaliger Dammbruch ebendort[11]).

1780 Dammbruch bei Lubin—Westfahlen[12]).

1813 Ueberschwemmungen von Kossowo im September[13]).

1816 2. Februar Ueberschwemmung von Schwetz[14]).

Juden und Schotten.

Einen den Privilegien der kleinen Städte zuwiderlaufenden Hausirhandel trieben jüdische und schottische Krämer. Schon 1528[15]) wurde gegen die ersteren, 1531[16]) gegen die letzteren auf dem preussischen Landtage dieserhalb Klage geführt und die Contravenienten auf die städtischen Märkte, als die einzigen, gesetzlichen Handelsplätze verwiesen. Weil aber die Ritterschaft in der grösseren Unabhängigkeit von den kleinen Städten ihren Vortheil sah, so kam es niemals zu einer strengen Ausführung der vom Landtage oder gar vom Reichstage erlassenen Massregeln, und die preussischen Landstände beschäftigten sich in der

---

1) O. Dragass.
2) Chir. de 1737.
3) P. S.
4) Chir. de 1737.
5) B. W.
6) Chir. de 1737.
7) K. u. C. V.
8) P. S.
9) L. de 1765 u. B. W.
10), 11), 12) B. W.
13) K. und C. Dorfspapiere.
14) S. K. III.
15) Lengnich, I, 55.
16) Lengnich, I, 70.

Frist von 1528—1700 nicht weniger als 28 Male und stets ohne nachhaltigen Erfolg mit dieser Angelegenheit.

Die Städte Schwetz und Neuenburg wurden, soweit bekannt, von Juden garnicht aufgesucht und selbst eine blosse Notiz über das Vorhandensein derselben innerhalb oder in der Nähe der Ringmauern findet sich aus früherer Zeit nirgends. Aber in der Nachbarschaft von Neuenburg zu Bochlin war 1766 eine ganze Colonie von 47 Köpfen angesiedelt[1]) und 1773[2]) ermittelte man zu Bellno 48, zu Bukowitz 36, zu Niedergruppe 11 und zu Linsk 14 Juden. Anders war es mit den Schotten, welche in Schwetz seit 1670[3]), in Neuenburg seit 1559 nachweisbar sind[4]) und die in der letzteren Stadt schliesslich in grösserer Zahl auftraten. Hier hatte man sich i. J. 1645 veranlasst gesehen, dieselben zum Besten der Stadtkasse mit 2 Mark poln. pro Monat zu besteuern, hob aber durch Raths- und Gemeindebeschluss vom 26. November 1654[5]) diesen Beschluss (Laudum) wieder auf, wofür die in der Stadt wohnenden Büdner und Einwohner schottischer Nation („possessionatores in Civitate Scotoni"), sich verpflichteten, gleich den Bürgern von Neuenburg alle Lasten mitzutragen und nachbarlich in der Stadt zu leben. An der städtischen Verwaltung Theil zu nehmen, wurde ihnen nie gestattet; auch blieb ihr Gewerbe einer strengen städtischen Controlle unterworfen, wie wir einem gegen unerlaubten Handel i. J. 1660 erlassenen Edikt entnehmen[6]).

Abschnitt B.

Die Zeit der preussischen Herrschaft.

Capitel I. Politische Geschichte.

Der Friede zu Oliva vom 3. Mai 1660, welcher den grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm als unabhängigen Herzog von Ostpreussen anerkannte, schuf durch die Lostrennung dieses Landes aus dem Lehnsverbande der Krone Polen für den Regenten Brandenburgs und Ostpreussens eine Zwangslage, welche auf die Dauer unerträglich werden musste. Der nächste und jeder Zeit passirbare Verbindungsweg zwischen beiden Ländern führte von der Ostgrenze Kur-Brandenburgs nach Nebrau an der

1) Vis de 1766.
2) Fr. L.
3) S. J. I, 775—776.
4) N. A. 27, pag. 523.
5), 6) N. A. A. C.

Weichsel, dem westlichsten Punkte Ostpreussens, und ging demnach quer durch das polnische Pommerellen und somit durch ein nunmehr fremdes Land hindurch. Um dieser wichtigen Strasse jederzeit sicher zu sein, bemächtigte sich der Kurfürst noch i. J. 1660 der polnischen Weichselfähren „Nebrau—Neuenburg“ und „rothe Bude—Münsterwalde“, sowie des pommerellischen Ufers an denselben. Vermöge seiner Machtstellung blieb ihm und seinen Nachfolgern die werthvolle Acquisition erhalten, obschon der preussische Landtag und der polnische Reichstag in den Jahren 1660, 1661, 1667, 1668, 1669, 1671, 1674, 1676, 1696, 1697, 1699 und 1708[1]) wegen solcher Gewaltthat sich in ohnmächtigen Beschlüssen abmühten. Wie anders hatten sich die Verhältnisse des aufblühenden brandenburgischen Staates zur Krone Polen gestaltet! Im J. 1618[2]) musste der Kurfürst von Brandenburg es sich gefallen lassen, dass sein geheimer Rath Hieronimus Elver und seine Diener auf der Neuenburger Strasse von Georg von Conopath überfallen und beraubt wurden; fünfzig Jahre später, i. J. 1668[3]), passirte der grosse Kurfürst Pommerellen und zog „im Triumph“ durch Neuenburg.

Das Heranwachsen der Macht des preussischen Staates unter der genialen Leitung Friedrichs des Grossen und die gleichzeitig zunehmende Zerrüttung des polnischen Reiches ermöglichten i. J. 1772 die Annexion der zwischen Kur-Brandenburg und Ostpreussen liegenden Landestheile durch den preussischen Staat. Durch die damalige erste Theilung Polens wurden der Netzedistrikt und die drei Woywodschaften Preussens mit Ausnahme von Thorn und Danzig dem Königreich Preussen zugesprochen und damit das Band geschaffen, welches für den Zusammenhang Brandenburgs und Ostpreussens unentbehrlich war.

Die Pest, welche i. J. 1770 in der Türkei wüthete und sich auch in Polen gezeigt hatte, gab Anlass, zur Sicherung des Königreichs Preussen einen militärischen Kordon zu ziehen. Die preussischen Truppen wurden zu dem Zwecke aber nicht an der Landesgrenze, sondern in Pommerellen selber postirt, und der sie befehligende preussische Generalmajor von Belling hatte sein Hauptquartier 1770—1771 in Konitz aufgeschlagen[4]). Die Sperrlinie ging zwischen Ossik und Ringkowken in einer Entfernung von nur 2 Meilen an Neuenburg vorüber[5]). Alle Ortschaften des abgesperrten Distriktes, darunter das gesammte heutige Gebiet des Schwetzer Kreises, wurden zu Lieferungen für die Truppen herangezogen, die Kon-

1) Lengnich, Bd. VII, VIII und IX.
2) N. A. 35, pag. 420.
3) Chir. de 1737.
4) O.-Gruppe, Mischke u. a.
5) Chir. de 1737.

tributionen ordnungsmässig vertheilt und das Gelieferte quittirt und später bezahlt. Die Neuenburger mussten die am 6. Januar 1771 ausgeschriebene Fourage an den Major von Wolski nach Lobsens, den Roggen, 35 Schfl. und 5 Metzen aber nach Konitz abliefern; spätere Requisitionen waren nach Sibsau zu erledigen. An Geld wurde ihnen am 25. März 1771 in Graudenz die Summe von 268 Danz. Gld. 18 gr. ausgezahlt[1]). Die Ortspapiere von Ober- und Niedergruppe und Mischke geben ein Bild von der Requisitionsweise des preussischen Militärs auf dem platten Lande; sie enthalten auch Beläge über Lieferungen an die polnischen Konföderirten in den Jahren 1769 und 1770[2]).

---

1) N. A.

2) O. Ober- und Niedergruppe.

An polnische Konföderirte 26. Februar 1769, 36 Gld. für Fourage, 6 Gld. für Brod und Käse.

„ „ „ 19. Juni 1769, 52 Gld. 6 gr. Kopfgeld, 10 Dukaten Contribution

„ „ „ 20. Juni 1769, 20 Podw. Wagen-Salz von Schwetz nach Tuchel geführt; 2 Duk. 1 Gld. baar, 40 Sch. Hafer, 30 St. Brod, 27 Käse, 40 Pfd. Butter, 6 Fuder Heu genommen, 1 Hockling, 8 Gänse genommen, 8 Stück Pferde ausgetauscht, 1 Hemde und 12 Sättel genommen.

An pommerellische Konföderirte: Kopfgeld 201 Gld. 13 gr., 10 Schfl. Hafer, 2 Fuder Heu, 3/4 Mehl, 1/4 Erbsen, 1/4 Gerstengrütze, 1/4 Hirsengrütze, 5 Brode, 10 Pfd. Speck, 10 Pfd. Butter, 3 Säcke Häcksel, 2 Käse, 3 Mandel Eier, 2 Mandel Licht.

1769 16. December nach dem rothen Kruge geliefert: 23 Pfd. Rindfleisch, 1/4 Schfl. Gerstengrütze, 1/2 Schfl. fein Mehl, 4 Pfd. Butter.

1769 28. December, 4 Pfd. Heu, 20 Schfl. Hafer, 26 Schfl. Häcksel, 1/4 Schfl. Hirsengrütze, 10 Schfl. Mehl, 23 Pfd. Rindfleich, 24 Pfd. Butter, 2 Pfd. Käse, 3 Schinken, 2 Bratwürste, 4 Brode, 1/2 Stein Pflaumen, 16 Hühner, 2 Gänse, 2 Pfd. Lichte, 17 Hemden.

1770 12. Januar, 21 Schfl. Hafer, 3 Fuder Heu, 3 Schfl. Mehl, 1 3/4 Schfl. Grütze, 23 Brode, 57 Pfd. Speck, 3 Stof Salz, 5 Fud. Holz, 20 Pfd. Rindfleisch, 42 Pfd. Butter, 12 Käse, 1 Achtel Pflaumen, 1/8 Zwiebeln, 1/4 Schfl. Erbsen, 20 Hemden an den Hof in Gruppe zu liefern und 4 Podwoden 6 Meilen.

O. Mischke:

1771 28. April, die Unkosten an die Konföderirten werden auf 554 Gld. und den Verlust von 6 Pferden, die Unkosten für Russen und Kosaken auf 2073 Gld. berechnet.

Bellingsche Pestcordon.

O. Ober- und Niedergruppe.

1771 6. Januar, Konitz, Generalmajor von Belling von der preuss. Cavallerie belegt Niedergruppe mit 2 monatl. Fourage und Brodverpflegung; 25 Schfl. 9 1/2 Metzen Hafer, 140 Bnd. Heu und 140 Bnd. Stroh sind sofort nach Schwetz an die Eskadron der Husaren des Major v. Lölhöffel, 7 Schfl. 15 Metzen Roggen ans Hauptquartier nach Conitz zu liefern.

1771 6. Januar, liefert Oberpruppe laut Anweisung v. Bellings an Major Lölhöffel-Schwetz 17 Schfl. 15 1/2 Metzen Hafer, 100 Bnd. Heu, 100 Bnd. Stroh und 6 Schfl. 7 1/2 Metzen Roggen nach Conitz.

1771 12. Januar, Quittung über obiges Quantum, J. Hermann, Schwetz,

J. Kuntze, Lieutenant, Conitz.

In dieser Zeit der vorübergehenden Besetzung Pommerellens durch preussische Truppen, während der Jahre 1770 und 1771 liess König Friedrich der Grosse die Verhältnisse Westpreussens durch den Präsidenten von Domhardt zu Marienwerder im geheimen aufs eingehendste studiren und gleichzeitig nach eigenen Angaben das Verwaltungssystem für die zukünftige neue Provinz ausarbeiten und vorbereiten. Vermöge dieser Massnahmen vollzog sich die Annexion in friedlicher und für die Landesbewohner kaum empfindbarer Weise. Als bei der Publikation des Patentes vom 13. September 1772 die preussischen Truppen dem abziehenden polnischen Militär auf dem Fusse folgten und das Land für die Dauer besetzten, konnte an die Stelle der alten Landesregierung sogleich eine neue und geregelte Landesverwaltung treten.

Unter der preussischen Herrschaft genoss Pommerellen die ersehnte und während 350 Jahren vermisste staatliche Ordnung. Nur noch ein-

---

1771 10. Februar. Lölhöffel weist Niedergruppe zur Wiederholung der am 6. Januar aufgeg. und geleisteten Fourage und Brodgeld-Verpflegung an, d. d. Schwetz.

1771 21. Februar. Quittung über 6 Schfl. 8 Metzen Roggen pro März — ult. Mai. Kuntze, Conitz.

1771 21. Februar. Quittung über 18 Schfl. Hafer, 96 Bnd. Heu, 96 Bnd. Stroh. v. Lölhöffel, Schwetz.

1771 15. April. v. Olthoff, Conitz, desgl. zur Duplirung der früheren Quote.

1771 30. April. Quittung über 12 Schfl., 1 Metze Roggen pro Juni-September. Kuntze, Conitz.

1771 30. April. Quittung über 18 Schfl. Hafer, 96 Bnd. Heu, 96 Bnd. Stroh. Jähns, Hauptquartier Runowe.

1771 14. Juni. Quittung über 7 Schfl. 1 Metze Roggen, 18 Schfl. Hafer, 96 Bnd. Stroh, 96 Bnd. Heu. 1. August — ult. Sept. Jähns, Runowe.

1771 20. Juli. Quittung über 10 Schfl. 14 Metzen Roggen pro 1. October — ult. December. Major v. Eben, Camin.

1771 20. Juli. Quittung über 36 Schfl. Hafer, 192 Bnd. Heu, 192 Bnd. Stroh. Major v. Eben, Camin.

1771 7. und 8. October. Quittung über 10 Schfl. 14 Metzen Roggen, 36 Schfl. Hafer, 192 Bnd. Heu, 192 Bnd. Stroh. v. Normann, Cornet, Runowe.

1771 7. October. 3 monatl. Quantum an die Comp. v. Bellingschen Rgts. nach Camin geliefert, 51 Schfl. Hafer, 274 Bnd. Heu, 274 Bnd. Stroh.

1772 12. Januar. Durch Circular verkündet v. Belling, dass des Königs Majest. von Preussen ihm befohlen, den Bedarf der Truppen des Cordon auf den besetzten District zu reportiren und mit $7^1/_2$ Gulden pro posner Viertel neu Mass zu bezahlen. Niedergruppe soll $102^1/_2$ posner V. neu Mass = 174 Schfl. 8 Metzen liefern und thut dies 9. März 1772 im Hauptquartier Runowe.

Mischke.

1771 28. April. Die Unkosten an preussischen Podwoden, Heu, Korn und Stroh werden auf . . . . 1352 Gld.
die an die Konföderirten auf . . . . 554 „
berechnet; letztere nehmen auch 6 Stück Pferde mit.

Die Unkosten für Russen und Kosaken werden auf 2073 Gld. berechnet.

mal, durch die französische Invasion, wurde das Emporblühen des Landes aufgehalten.

Mit der Annäherung des siegreichen französischen Heeres im November des Jahres 1806 regte sich in der Bewohnerschaft der ehemals polnischen Landestheile die Hoffnung auf die Wiederherstellung Polens und führte in den polnischen Insurgenten dem Feinde zahlreiche Schaaren zu. Die Polen sammelten sich bei Bromberg und rückten unter dem General Komirowski nach Schwetz und Neuenburg vor. Der preussische Vicegouverneur von Danzig, General von Manstein, schickte ihnen Truppen entgegen, und ein Detachement derselben von 35 Pferden, unter dem Kommando des Lieutenant von Eickstädt, war Mitte Januar 1807 so glücklich, den feindlichen Trupp zwischen Ostrowitt und Pienouskowo zu überfallen und zurückzuschlagen[1]). Der General Komirowski wurde schwer verwundet und starb in Neuenburg, und die Insurgenten mussten sich behufs besserer Organisation zurückziehen. An ihre Spitze trat der berühmte General Dombrowski. Dieser operirte meist von Schwetz aus und ordnete u. A. im Februar 1807 die Plünderung des dem Herrn v. Gordon gehörigen Gutes Sibsau an, weil derselbe sich offen gegen Insurrektion erklärt hatte.

Ueber die Durchzüge französischer Truppen, welche in den Jahren 1806, 1807 und 1808 die Weichsel bei Neuenburg, Graudenz, Schwetz und Topolno überschritten, und über ihre enormen Requisitionen im Schwetzer Kreise geben uns die Ortsarchive vielfachen Aufschluss. Eine ausführliche Zusammenstellung aller Erpressung von 1806—1813 werden die Ortsgeschichten von Gr. Sibsau und Topolno bringen. Die Summa aller Lieferungen einschliesslich der polnischen Brandschatzung betrug ferner 1807—1808 für Dragass 98300 Gld. oder pro Morgen 190 Gld. 1 gr. 4 Pf., für Gellen 1806—1808 an legaler Kontribution, theils baar, theils in Naturalien 3778 Thlr., an illegaler Erpressung gleichzeitig 5729 Thlr.; für Obergruppe ergab die Gesammtrechnung am 14. November 1807 15366 Gld., für Niedergruppe 1. Mai 1807 7569 Gld. 4 gr. und am 14. November 1807 17962 Gld. 8 gr.[2]). In den Jahren 1808—1812 mussten die Kreisortschaften regelmässige Zahlungen für den Unterhalt der französischen Truppen in den Festungen Glogau, Küstrin und Stettin aufbringen[3]). Ueber die meisten Requisitionen waren Quittungen ausgestellt, und diese dienten als Grundlage für die Staatsentschädigung, welche nach dem Vergütigungsedikt vom 19. December 1812[4]) den Ort-

---

1) Schmidt, Geschichte des Kr. Stuhm p. 81 und Kretschmer, Friedrich Wilhelm III. Thl. I p. 465.

2) O. Dragass, Gellen, Ober- und Niedergruppe.

3) O. Kossowo und Christfelde, O. Obergruppe, D. Kl. Zappeln II.

4) O. Sibsau.

schaften zu sehr geringen Sätzen, anfänglich in Lieferungsscheinen, dann in Staatsschuldscheinen zu theil wurde[1]). Die letzten Kontributionen wurden von den Trümmern des aus Russland heimkehrenden französischen Heeres i. J. 1813 erhoben. Im Januar jenes Jahres errichteten dieselben ein Lazareth in Neuenburg und der Vicekönig von Italien, Eugen Beauharnais, hatte selber einige Zeit sein Hauptquartier in Konczіz aufgeschlagen. Bald verliessen aber die marschfähigen Franzosen die Stadt unter Hinterlassung ihrer Kranken. Dem Gebiet des Schwetzer Kreises wurde es damit frühzeitig möglich, dem Vaterlande seine letzte Kraft zur Wiedererlangung der Freiheit zur Verfügung zu stellen, und man that dies, wie die Ortspapiere beweisen, mit grösster Opferwilligkeit. — Die Segnungen der vereinten Anstrengungen der gesammten deutschen Lande blieben auch für Pommerellen nicht aus, aber Land und Städte waren in ihrem Wohlstande soweit ruinirt, dass es einer 20jährigen Ruhe und einer weisen staatlichen Leitung bedurfte, ehe eine Epoche eines allgemeinen und dauernden Emporblühens begann.

Capitel II. Die Landesverwaltung.

a. Die Besitzergreifung des Landes durch Preussen und die mit derselben verbundenen Massnahmen[2]).

Nachdem König Friedrich II. schon i. J. 1771 vom Kammerpräsidenten von Domhardt zu Marienwerder im geheimen Nachweise über die voraussichtlichen Erträge Pommerellens eingefordert und den Bericht mit einem eigenhändigen Entwurf über die zukünftigen Regierungsgrundsätze der polnischen Landestheile beantwortet hatte, stellte er bei seiner Anwesenheit zu Marienwerder im Juni 1772 demselben Beamten eine ausführliche Instruction zu. Die hauptsächlichsten Grundsätze, nach welchen die bestehenden Zustände abgeändert werden sollten, waren:

1. Herstellung völliger Parität von Katholiken und Lutheranern, Duldung der Mennoniten und allmälige Entfernung der zahlreichen Betteljuden.
2. Vorbereitungen zu deutscher Kolonisation und Heranziehung von Dissidenten.
3. Einziehung aller königlichen und geistlichen Güter, — letztere gegen Entschädigung.
4. Besserung der Stellung der Hintersassen.

---

[1]) O. K. u. C. — I. J. 1818 wurden von Kossowo 1859 Thlr. in Lieferungsscheinen behufs Umschreibung in Staatsschuldscheinen der Intendantur in Schwetz eingeliefert. Es kamen darauf 962 Thlr. unter die 18 Nachbaren zur Vertheilung.

[2]) Vergl. Lippe — Weissenfeld „Westpreussen unter Friedrich dem Grossen“ und Beheim-Schwarzbach „Hohenzollernsche Kolonisation.“

Ebenfalls schon im Sommer des Jahres 1772 war Johann Rembert Roden im geheimen vom Könige beauftragt, in den neuen Landestheilen sofort nach der Besitzergreifung eine ausführliche Katastrirung zu beginnen, welche für die künftige Besteuerung und Kolonisirung den nöthigen Anhalt geben sollte. Diese umfangreiche Arbeit wurde von ihm am 22. September 1772 begonnen und am 29. April 1773 beendet. Die Kommission, an deren Spitze Roden stand, setzte sich zusammen aus 2 Kammerdirectoren, 1 Vice-Kammerdirector, 6 Kriegs- und Domainenräthen, 2 Landräthen und einer entsprechenden Zahl speciell vereideter Oekonomiebeamter, Dolmetscher, Sekretaire und Kopisten. Alle Kaufbriefe, Privilegien, Dokumente, Karten und Vermessungsregister, auch Wirthschaftsrechnungen und Schlossquittungsbücher waren vorzulegen; jeder einzelne Ort war zu besichtigen und jeder Besitzer und Bauer zu Protokoll zu vernehmen. Roden stellte 50 General- und 131 Spezialpunkte auf und lieferte durch seine Erhebungen ein äusserst ausführliches, noch jetzt erhaltenes Material[1]). In welchem allgemeinen Zustande sich

[1]) **Gesammtresultat der**

	Landesaufnahme im Kreise Schwetz.	sämmtliche ländliche Ortschaften.	Schwetz.	Neuenburg
1.	Vorwerkshufen und Morgen . . .	980 Hf. 38 Mrg.	—	—
2.	Bäuerliche Hufen und Morgen . .	2202 „ 58 „	84 Hufen	71 Hufen
3.	Haushaltungen	4780	412	278
4.	Bewohner	22536	1630	1079
5.	Katholiken	7193	—	—
6.	Lutheraner	6370	—	—
*7.	Mennoniten	117	—	—
8.	Juden	109	—	—
9.	Gespannhaltende Wirthe	2073	—	—
unter 9 sind	Freischulzen, Kölmer u. Lehnmänner	62	—	—
	Bäuerliche Pächter	1640	—	—
	Gärtnerpächter	370	—	—
10.	Eigenkäthner	458	—	—
11.	Instleute	1981	—	—
12.	Knechte	1233	14	23
13.	Mägde	1113	114	62
14.	Jungen	436	39	22
15.	Handwerker	309	47 Gesellen	18 Gesellen
16.	Gewerbetreibende	240	—	—
17.	Geistliche	17	—	—
18.	Lehrer	50	—	—
19.	Pferde	5612	180	150
20.	Füllen	334	20	15
21.	Ochsen	4892	20	15

*) Offenbar ist die Mehrzahl der Mennoniten zu den Lutheranern gerechnet worden.

aber damals das Land befunden hat, schildert uns ein amtlicher Bericht über den Netzedistrikt vom J. 1773 als Bild des Ganzen in treffender Weise:

„Das Land ist wüst und leer, die Viehracen sind schlecht und entartet, das Ackergeräth höchst unvollkommen, bis auf die Pflugschaar ohne alles Eisen, die Aecker ausgesogen, voller Unkraut und Steine, die Wiesen versumpft, die Wälder, um nur das Holz zu verkaufen, unordentlich ausgehauen und gelichtet. Die alten festen Städte, Schlösser genannt, liegen in Schutt und Trümmern, ebenso die meisten kleinen Städte und Dörfer. Die meisten der vorhandenen Wohnungen scheinen kaum geeignet, menschlichen Wesen zum Aufenthalt zu dienen; die roheste Kunst, der ungebildetste Geschmack, die ärmlichsten Mittel haben aus Lehm und Stroh elende Hütten zusammengestellt. Durch unaufhörliche Kriege und Fehden der vergangenen Jahrhunderte, durch Feuersbrünste und Seuchen, durch die mangelhafte Verwaltung ist das Land entvölkert und entsittlicht. Die Justizpflege liegt ebenso im Argen, wie die Verwaltung. Der Bauernstand ist ganz verkommen. Ein Bürgerstand existirt garnicht. Wald und Sumpf nehmen die Stätten ein, wo vordem, nach den noch jetzt vorhandenen altgermanischen Begräbnissplätzen zu urtheilen, eine zahlreiche Bevölkerung Platz gefunden hatte."

So war das Land beschaffen, das Friedrich der Grosse am 13. September 1772 in Besitz nahm und dem er durch Entschliessung vom 31. Januar 1773 den Namen „Westpreussen" verlieh. In unermüdlicher Weise und mit unerschöpflicher Geduld widmete der grosse König sich der schönen Aufgabe, die neue Provinz zu cultiviren und ihren Wohlstand zu heben. Seine Hülfsmittel waren die Gnadengeschenke der

Gesammtresultat der

	Landesaufnahme im Kreise Schwetz.	sämmtliche ländliche Ortschaften.	Schwetz.	Neuenburg
22.	Kühe	7298	320	260
23.	Jungvieh	3104	70	60
24.	Schafe	19248	100	70
25.	Ziegen	12	—	—
26.	Schweine	5542	400	320
27. Aussaat.	Weizen	$707^1/_2$	50	40
	Roggen	$25448^1/_2$	360	300
	Gerste	$8871^1/_2$	360	300
	Hafer	$7925^1/_2$	200	170
	Erbsen	$2037^1/_2$	40	35
	Buchweizen	1479	—	—
	Lein	$467^5/_{16}$	30	24
	Rübsen	$13^5/_{16}$	—	—
28.	Heuertrag (4 sp. Fuder)	$3897^1/_2$	300	250

Rechtsgleichheit, der Religionsgleichheit, der Aufhebung der Leibeigenschaft mit Ermässigung der Robotten, im Anschluss aber daran die Kolonisation deutscher Elemente und Geldunterstützungen zum Bau evangelischer Kirchen und Schulen, zur Anstellung von Lehrern, zum Wiederaufbau der Städte und zu Meliorationen und Förderungen des Landbaues.

b. Verwaltung[1]).

Bei der Okkupation wurden alle bestehenden Staatsämter und Gerichte aufgehoben und die drei preussischen Woywodschaften nebst den Aemtern Marienwerder und Riesenburg durch Patent vom 13. November 1772 unter einer Behörde, der sogenannten „Kriegs- und Domainenkammer zu Marienwerder“ vereinigt. An Stelle dieses Namens trat im J. 1773 die Bezeichnung „westpreussische Regierung“, und die Funktion derselben umfasste die Landesverwaltung, das Konsistorium und die eigentliche Gerichtsbarkeit. In diesem Kammerdepartement wurden sieben Kreise eingerichtet, welche von je einem Landrath verwaltet wurden und Gerichtsbarkeit, Post und Sanitätspolizei erhielten. Die Starostei Schwetz kam zum Kreise Konitz, die Starostei Neuenburg und die zum Dirschauer Gebiet gehörigen Ortschaften des Schwetzer Kreises zum Kreise Stargard, endlich die sechs zur Starostei Graudenz gehörigen Niederungsdörfer zum Kreise Kulm. Jeder Kreis wurde behufs Verwaltung der königlichen Güter in Domainenämter oder, wenn deren Beamte nicht gleichzeitig Vorwerkspächter waren, in sogenannte Domainen-Intendanturen eingetheilt, denen später Jurisdiktion beigelegt wurde. Nach dem Eingange des Domainenrentamtes Jaschinnitz (zwischen 1783 und 1789) umfasste die Domaine-Intendantur Schwetz die alte gleichnamige Starostei und ging weit über die jetzigen Kreisgrenzen hinaus. Man zählte 1789[2]) in ihrem Bezirk an königlichen Liegenschaften 9 Zeitpachtsvorwerke, 7 vererbpachtete Oerter, 93 Dörfer und kleinere Ortschaften mit 1242 Feuerstellen, ferner 332 adlige Güter, Dörfer und einzelne Ortschaften mit 3783 Feuerstellen. Das Domainenrentamt Neuenburg, dessen Sitz alsbald von Neuenburg nach dem Amt Konschitz verlegt wurde, und welches auch das eingegangene Amt Komorsk in sich schloss, umfasste gleichzeitig an königlichen Ortschaften 3 Vorwerke, 45 Dörfer, kölmische Güter, einzeln belegene Mühlen, Krüge und Pustkowien mit 576 Feuerstellen, ausserdem 155 adlige Güter, Vorwerke, Dörfer und Neusassereien mit 1608 Feuerstellen. Der erwähnte Antheil des Kulmer Kreises gehörte zur Intendantur Graudenz.

---

1) Vergl. Töppen, historisch-comparat. Geographie. Lippe-Weissenfeld. Beheim-Schwarzbuch u. a.

2) G. 1789.

Durch die Kreiseintheilung vom 30. April 1815, welche nach dem Prinzip ausgeführt wurde, dass die Eingesessenen in der Regel nicht weiter als zwei bis drei Meilen vom Sitz der Kreisbehörde entfernt sein, und dass die Bewohnerzahl in den Grenzen zwischen 20000 und 36000 Seelen bemessen werden sollte, wurde die Stadt Schwetz am 24. Mai 1818 zum Sitze einer besonderen Kreisbehörde erhoben. Das Gebiet des Schwetzer Kreises setzte sich zusammen aus der Intendantur Schwetz, dem Amt Neuenburg excl. Lalkau und Pienonskowo, den 6 zur Intendantur Graudenz gehörigen Niederungsortschaften, den Städten Neuenburg und Schwetz und 98 adligen Gütern. Noch im J. 1854 gab es zu Schwetz und Neuenburg sogenannte Rentämter, welche an die Stelle der Intendantur und des Domainenrentamtes getreten waren[1]).

Der Kreislandrath wurde ursprünglich vom Könige ohne Zuziehung des Adels ernannt. Durch königliche Kabinetsordre vom 27. Februar und 10. April 1787 wurde aber der Ritterschaft Westpreussens die Erlaubniss ertheilt, bei entstehenden Vakanzen die Landräthe aus ihrer Mitte zu wählen, die alsdann vom Oberexaminations-Kollegium zu Berlin zu prüfen und vom Könige zu bestätigen waren. Auch durfte der angesessene Adel aus seiner Mitte einen Kreisdeputirten als Vertreter des Landraths wählen. Endlich wurde ihm gestattet, unter dem Vorsitze des Landrathes Kreisversammlungen abzuhalten, in welchen er betreffs der ländlichen Polizei, der Feuersozietät, des Kredites und s. w. berathen und bis auf höhere Genehmigung beschliessen durfte. Diese Berechtigungen blieben bis zur Einführung der neuen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 im wesentlichen bestehen.

c. Justiz[2]).

Bei der Besitznahme des Landes wurden sämmtliche bestehenden Gerichte aufgehoben und das Oberhof- und Landesgericht zu Marienwerder eingerichtet, dem 6 Landvogteigerichte untergeordnet waren. Für den landräthlichen Kreis Konitz war das Konitzer, für die Kreise Dirschau und Stargardt das Stargardter Gericht zuständig. Die Kompetenz der Landvogteigerichte umfasste die Personalsachen der Eximirten und die Realsachen adliger Güter. Durch das Justizreglement vom 3. Dezember 1781 wurden aber die Landvogteigerichte aufgehoben und der Gerichtsbezirk Stargardt der „westpreussischen Regierung zu Marienwerder“, der Gerichtsbezirk Konitz dem „Hofgericht zu Bromberg“ zugetheilt. Diese Departements wurden zur Aufsicht der Untergerichte, nämlich der Domainen-

---

1) Töppen, Geographie pag. 386.

2) Vergl. Töppen, Geographie: Sugenheim, Aufhebung der Leibeigenschaft; Goldbeck, Topographie von 1789.

Justizämter, der Land- und Stadt- und der Patrimonialgerichte, in Kriegs-justiz-Kommissions-Bezirke eingetheilt, welche von Justizräthen kontrollirt wurden. Diese Bezirke wurden später aufgehoben, der Schwetzer Bezirk in der Zeit von 1831—1835[1]), und die Obliegenheiten an Kreis-Jutizräthe gegeben, deren jeder für einen landräthlichen Kreis zuständig war.

Als Untergerichte wurden die Domainen-Justizämter geschaffen, welche aber in unbemittelten Städten wie Neuenburg und Schwetz frühzeitig mit der städtischen Gerichtsbarkeit zu sogenannten Land- und Stadtgerichten vereinigt wurden und z. B. Amt und Stadt Neuenburg sowie Amt und Stadt Schwetz verbanden.

Die Gerichtsbarkeit des Adels über seine Hintersassen führte ferner in Folge der Justizreform von 1781 zur Einrichtung von Kreis-Patrimonialgerichten, nachdem es gestattet war, diese Justiz durch einen von mehreren Berechtigten angestellten Justiziar ausüben zu lassen. Der Adel des Schwetzer Kreises hatte sich zu diesem Zweck mit dem königlichen Gericht geeinigt und bereits vor 1789[2]) ein combinirtes königliches und adliges Kreis-Justiziariat gegründet, welches bis gegen Ende der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts bestanden hat[3]).

Der Sturm von 1848 beseitigte die letzte Rechtsungleichheit. Durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 fielen die standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit zugleich mit dem besonderen Gerichtsstande des Adels und der Rittergutsbesitzer fort. Unter dem Tribunal zu Königsberg stand nunmehr das Oberlandesgericht zu Marienwerder (später Appellationsgericht genannt), und unter diesem die Kreisgerichte, die sich an die landräthlichen Kreise anschlossen. Für den Schwetzer Kreis wurde Schwetz der Sitz desselben, während Neuenburg eine Deputation und 1854 eine Kommission erhielt.

d. Steuerwesen.

Westpreussen wurde von Friedrich dem Grossen in steuerräthliche Kreise eingetheilt, welche ein bis zwei landräthliche Kreise umfassten. Die Steuereinnehmer standen unter der Aufsicht des Landrathes, erhoben die Steuern auf allen adligen und königlichen Gütern und lieferten sie an die königliche Kriegskasse der Regierung ab. Schwetz und Neuenburg bildeten besondere steuerräthliche Kreise.

In den Städten erhob man eine Accise, auf dem Lande eine Kontribution, welche nach der Rodenschen Landesaufnahme festgesetzt wurde und die für die geistlichen Güter 50%, für die Edelleute 25%, für die

---

1) Töppen, Geogr. pag. 388.

2) G. 1789.

3) Töppen, Geographie pag. 390.

Bauern $33^1/_3$ % des Nettos nach Abzug aller Zinsen, Dienste und Lasten betrug[1]). Andere Revenüen flossen dem Staat aus den königlichen Aemtern und Forsten, dem Salzmonopol, den Zöllen, Durchgangs-, Schleusengeldern, der Post, den Stempel- und Kartengeldern zu. Die Regie trat für die ersten 12 Jahre nach der Annexion nicht in Kraft[2]).

e. Heerwesen.

Die neuen Landestheile erhielten sogleich das Kantonreglement der alten Provinzen[3]). Auch mussten sie die bei Truppenmärschen und Festungsbauten unerlässlichen Kontributionen in Naturalien und Geld aufbringen, resp. die erforderlichen Arbeiter und Vorspanne leisten. Die Anforderungen waren äusserst mässig; über ihre Höhe geben uns die Quittungsbücher von Ober- und Niedergruppe, Jeziorken, Kossowo, Christfelde, Gr. und Kl. Zappeln zahlreiche Vermerke[4]).

---

1) Lippe-Weissenfeld, Westpreussen pag. 67.

2) Beheim-Schwärzbach, Hohenzollernsche Kolonisation pag. 415.

3) Die grupper Dorfspapiere enthalten folgendes Edict vom 8. Januar 1788 betreffs Anhaltung und Verfolgung der Deserteure: Kein Soldat passirt ohne Pass. Entläuft ein Soldat, so wird die Sturmglocke $^1/_4$ Stunde lang von Ort zu Ort mit Anschlagen des Klöpfels auf einer Seite geläutet, Pässe besetzt. Pferde für Nachsetzende à 12 Gr. pro Meile bereit gehalten und wenn Deserteure eingefangen, durch Tücher von den Kirchthürmen anzuzeigen. Abliefern gegen 6—12 Thlr. Prämie. Wer hierbei Beihülfe verweigert und unterlässt, 15 Spezies Dukaten oder 1 Monat Festungsarbeit Strafe. Vorsatz harte Freiheitsstrafen.

4) Obergruppe: 1775 sind 10 Pferde vom Regiment von Alvensleben auf Grasung, ferner 74 Pferde dito gegen eine königl. Taxe von 4 Gld. pro Pferd und Monat.

Kl. Zappeln: 1778 Festungszuschuss für die Bauern von 30 Thlr. Kontribution = 7 Thlr. 36 Gr. 12 Pf.: für den Eigenthumsherrn von 70 Thlr. Dominialzins = 17 Thlr. 25 Gr. 10 Pf.

Kossowo und Christfelde: 1780 und 1781 Truppendurchzüge. Die von Usedomschen Husaren requiriren Lagerstroh und Vorspann.

Für den Prinz von Preussen werden 26 gute Vorspannpferde nach Golluschütz gestellt. 1781 Pferde vom Thunschen Regiment auf Grasung.

Ober-Gruppe erhält 1783, 28. Mai, 16 Wagenpferde und 6 Reitpferde auf Grasungsstation.

Nieder-Gruppe erhält 1783, 28. Mai, 26 Wagenpferde und 6 Reitpferde auf Grasungsstation.

Gr. Zappeln: Festungsgeld (für den Bau der Festung Graudenz). 1783/84 6 Thlr. 46 Gr. 9 Pf. Festungszuschuss 1785 8 Thlr. 58 Gr. 8 Pf.; 1786/87 = 3 Thlr. 19 Gr. 5 Pf.; 1787/88 = 7 Thlr. 87 Gr. 9 Pf.; 1788/89 = 4 Thlr. 73 Gr. 8 Pf.; 1790/91 = 2 Thlr. 9 Gr. 7 Pf.

Ober- und Niedergruppe hatten 1787 4 Wochen lang 8 Mann zum Festungsbau Graudenz stellen müssen und repartiren die Kosten (jeder kostete pro Woche 3 Gld. 25 Gr.).

Jeziorken: 1776, 1781 und 1787, Quittungen des „Kreisausreuters“ über die Fortifikations-Wagengelder und Festungsarbeiter.

Kl. Zappeln: 1800. Das Regiment „von Langen“ auf dem Marsch zur Revue nach Mockrau requirirt 8 Vorlegepferde für $1^1/_2$ Meilen unentgeltlich.

Die unglückliche Zeit der französischen Invasion begründete die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung des Wehrsystems und führte zur allgemeinen Wehrpflicht vom Jahre 1814.

f. Kirchen, Klöster und Schulen.

Bei der preussischen Besitzergreifung wurden sämmtliche geistliche Güter gegen eine Entschädigung, welche man den augenblicklichen Inhabern zahlte, vom Staate eingezogen, und lediglich die Dorfspfarren und die Kirchen der kleinen Städte verblieben auf dem alten Fusse[1]) bestehen. Gleichzeitig erhielt dieser Theil der ehemaligen Kirchenprovinz Kujavien einen apostolischen Delegaten zum geistlichen Oberhirten, bis die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 die früher leslauschen Dekanate Schwetz und Neuenburg der Diöcese Kulm zulegte. Um diese Zeit erfolgte auch die Verlegung der bischöflichen Residenz von Kulm nach Pelplin.

Die Dekanate Schwetz und Neuenburg umfassen gegenwärtig[2]):

Schwetz.

1. Gr. Byslaw (Kreis Tuchel.)
2. Poln. Czekcyn (Kreis Tuchel.)
3. Dritschmin.
4. Grutschno.
5. Heinrichsdorf.
6. Jezewo.
7. Poln. Lonk.
8. Lubiewo.
9. Niewieschin.
10. Osche.
11. Gr. Schliewitz (Kr. Tuchel).
12. Schwekatowo.
13. Schwetz.
14. Schirotzken.
15. Topolno.

Neuenburg.

1. Barloszno (Kr. Stargardt).
2. Kirchenjahn (Kr. Marienwerder)
3. Gr. Kommorsk.
4. Lalkau (Kreis Marienwerder).
5. Gr. Lubin.
6. Neuenburg.
7. Osiek (Kr. Stargardt).
8. Pienonskowo (Kr. Marienwerder).
9. Gr. Plochoczyn.
10. Gr. Sibsau.
11. Skurz (Kreis Stargardt).

Die Klöster bestanden unter der Regierung Friedrichs II. und Friedrich Wilhelm II. fort. Erst das Edikt vom 30. October 1810[3]) ordnete die Einziehung sämmtlicher Klostergüter an. Die Klöster wurden inventarisirt, und man verbot die Aufnahme von Novizen, so dass das Kloster zu Neuenburg vor 1835, das zu Schwetz im Mai 1816 (nach Töppen 1823), das zu Topolno i. J. 1810 ausstarb.

---

1) Lippe-Weissenfeld; Westpreussen.
2) Schematismus des Bisthums Kulm. 1867.
3) Jakobson-Ledebur II. pag. 50.

Die Lutheraner erhielten durch Friedrich den Grossen die ersehnte Gleichstellung mit den Katholiken, und es wurden ihnen die Mittel zur Errichtung von Kirchspielen in Neuenburg, Schwetz und Jaschinnitz gewährt. Das ehemalige Pommerellen erhielt 1772 zwei geistliche Inspektionen, eine zu Konitz und die zweite zu Schöneck. In der Zeit von 1820—1834 wurde Neuenburg der Superintendentur Marienwerder, Schwetz und Jaschinnitz, ehedem zu Konitz gehörig, der Superintendentur Kulm zugelegt. Durch Kabinetsordre vom 19. Mai 1856 wurde eine neue Superintendentur Schwetz für den gleichnamigen Kreis gegründet[1]). Die Kirchspiele Bukowitz, Osche und Gruppe verdanken ihre Entstehung der neueren Zeit.

Das Schulwesen, welches i. J. 1772 im Schwetzer Kreise eigentlich nur dem Namen nach existirte, erfuhr durch Friedrich II. eine völlige Umwandlung. Auf den königlichen Dörfern wurde für die Anlage von Landschulen Sorge getragen, die Stellen mit deutschen Schulmeistern besetzt und mit einem Magdeburgischen Morgen Gartenland, 24 Fuder Holz aus der königlichen Forst und dem für damalige Zeiten sehr ansehnlichen Gehalte von 60 Thlr. jährlich dotirt[2]). Schwetz und Neuenburg erhielten ebenfalls Schullehrer mit königlichem Gehalt, und in letzterer Stadt wurde das Schulhaus auf königliche Kosten erbaut[3]). Im Schwetzer Amt wurden durch Regierungsverfügung vom 29. Mai 1776[4]) 3 evangelische deutsche und 5 katholische deutsche Schullehrer angesetzt, denen die betreffenden Ortschaften eine Dienstwohnung und das erwähnte Ackerstück gewähren mussten. Eine zweite Regierungsverfügung vom 16. September 1776 bestimmte ferner, dass die Landschulen von allen Kindern im Alter von 5 bis 13 Jahren besucht werden sollten, wofür die Lehrer, Vormünder, Pathen, Prediger und Kirchenvorsteher zu sorgen hatten. Ausserdem musste der Schulmeister mit den erwachsenen Personen des Dorfes Sonntags eine Wiederholungsstunde abhalten. Dem Adel gegenüber konnte König Friedrich seine Wünsche betreffs Schulanlagen nur durch Ermahnungen kundthun, welche er durch Präsident von Domhardt ertheilen liess.

g. Gemeindewesen.

Die städtische Verwaltung vereinfachte sich zu preussischer Zeit sehr wesentlich. In Neuenburg wurde frühzeitig in der bereits erwähnten Weise die Gerichtsbarkeit vom Staate übernommen und auch von den ehemaligen städtischen Verwaltungsgeschäften gingen viele an den königlichen

---

1) Töppen, Geogr. pag. 372, 374, 375.
2) Lippe-Weissenfeld pag. 76
3) G. 1789.
4) S. K. I.

Acciseeinnehmer über. Bürgermeister und Rath blieben aber als oberste Behörde bestehen. Das Besitzergreifungspatent vom 13. September 1772 wurde in der Versammlung der drei Ordnungen am 19. September verlesen und gleichzeitig 2 Bürgermeister und ein Syndikus zur Huldigung in Marienburg am 27. September deputirt. „Hiernach verging kein Tag, welcher nicht königliche Kommissarien brachte, die in der Stadt und im Kloster die Bewohnerzahl feststellten, Vieh und Geflügel aufschrieben, nach Tabak, Danziger Salz, fremden Weinen, namentlich ungarischen und spanischen, Suche hielten, die jährlichen Einnahmen des Klosters erfragten etc. . . . . 1773 trafen Feldmesser ein, welche die Ländereien vermassen und darnach die Grundabgaben regulirten. Wer verreiste, musste seinen Wohnsitz nachweisen; Leute ohne festen Aufenthalt wurden nicht geduldet“ [1]).

Die Verordnung der Kammer zu Marienwerder vom 8. Septbr. 1772 regelte die Functionen des königlichen Acciseeinnehmers. Derselbe wurde alleiniger Verkäufer von gestempelten Spielkarten und weissem Papier, ertheilte für öffentliche Vergnügungen, für das Schlachten von Vieh, für die Einfuhr von Getreide in die Stadt, für die Anfuhr von Holz aus der Forst die erforderliche Concession und nahm sämmtliche Zahlungen in Empfang. Gleichzeitig mit preussischer Münze, Mass und Gewicht wurde auch das Salzmonopol eingeführt, und auf Verlangen des königlichen Salzfactors ein Böttchermeister zur Anfertigung der Salzfässer besonders vereidigt. Die Regulirung der Brod- und Biertaxe und die Controlle der Innungen verblieb der Stadtverwaltung.

Das Gemeindewesen der Dörfer wurde durch die Dorfsordnung vom 3. November 1780 geregelt. Am 24. April 1783 [2]) wurde den sämmtlichen Schulzen des Schwetzer und Iasiniecer Domainen-Justiz-Amtes die Aufnahme von Contracten, Inventuren und Erbtheilungen untersagt. Verkäufe von Immobilien geschahen in Dragass [3]) aber noch i. J. 1796 vor dem Schulzen und der Nachbarschaft. Polizeistrafen für unterlassene oder schlechte Schornsteinreinigung, für Verspätung auf der Schulzenkür, unbefugte Ladung ins Schulzenamt, verklebte Scheiben in den Laternen wurden in Niedergruppe noch 1824 [4]) (meistens mit 1 Stof Branntwein) bestraft.

h. Grundbesitz und Bevölkerung.

Friedrich der Grosse machte die Starosteigüter und die geistlichen Güter sämmtlich zu preussischem Staatsbesitz und entschädigte ihre augen-

---

[1]) Chir. de 1773.

[2]) O. Kossowo und Christfelde.

[3]) O. Dragass.

[4]) O. Nieder-Gruppe.

blicklichen Nutzniesser durch Geldzahlungen. Alle adligen Ortschaften wurden auf den Fuss der alten Landestheile gesetzt. Die Rodensche Landesaufnahme ergab im Gebiet des jetzigen Schwetzer Kreises 16 königliche Güter, 9 dito Mühlen, 41 dito Dörfer, 49 dito Neusassereien und 21 geistliche Güter[1]). Alle übrigen Ortschaften waren adlig. Um den Werth der Staatsgüter kennen zu lernen, wurden dieselben zunächst ein Jahr in Administration genommen und dann verpachtet. Im Schwetzer Kreise wurden aber keine königlichen Domainen geschaffen, sondern die Besitzungen soweit es sich thun liess vererbpachtet, wobei denselben in der Regel die Qualität eines adligen Gutes beigelegt wurde. Diese Vererbpachtungen gelangen aber nur allmählich und konnten meist erst nach dem Erlöschen älterer Anrechte durchgeführt werden. Es wurden in Erbpacht ausgegeben, resp. gegen eine dauernde Grundsteuer verkauft: Glugowko Milcherei (i. J. 1803), Groddeck (am 7. August 1794), Neu Jaschinnitz, Jezewo (vor 1789), Konschitz (1826), Koschellitz (vor 1789), Lipnitz (26. März 1777), Luszkowo (1824), Marienhöhe (29. März 1804), Morsk (25. Nov. 1791), Psalteristen-Micherei (vor 1789), Vorwerk Sanskau (vor 1789), Schiroslawek (17. August 1804), Sulnowo (vor 1789), Supponin (war ein Erbpachtsgut bis zum 31. August 1792) Wiersch (2. Juni 1780).

Die Flächen an Forstland, welche die preussische Regierung im Schwetzer Kreise in Besitz nahm, waren sehr bedeutend. Die barbarische

---

1) Es waren dies:

1. die 16 Güter: Glugowko Milcherei, Groddeck, Neu-Jaschinnitz, Konschitz, Luschkowo, Marienhöhe, Morsk, Poledno, Roszanno, Vorwerk Sanskau, Schiroslawek, Gr. Sibsau, Sternbach, Sulnowo, Supponin, Wiersch.

2. die 9 Mühlen: Heide-Mühle, Jaschinnitz-Mühle, Klinger-Mühle, Krangel-Mühle. Rischke-Mühle, Sauer-Mühle, Sprindt-Mühle, Suchauer-Mühle, Surawer-Mühle.

3. die 41 Dörfer: Blondschmin, Brattwin, Bresin, Dragass, Dritschmin, Dworzisko, Ehrenthal, Gatzki, Glugowko, Groddeck, Heinrichsdorf, Alt-Jaschinnitz, Jungen, Jungen-Sand, Kommerau, Lippink, Lnianno, Lonsk, Gr. Lubin mit Kompagnie, Kl. Lubin, Luszkowo, Miedsno, Montau, Neuenburg-Fischerei, Neunhufen, Osche, Roczanno, Gr. Sanskau, Kl. Sanskau, Schiroslaw, Schrotzken, Schönau, Gr. Sibsau, Kl. Sibsau, Sprindt, Treul, Unterberg, Wentfin, Dt. Westfahlen, Poln. Westfahlen, Wintersdorf.

4. die 49 Neusassereien: Altfliess, Althütte, Bankauer-Mühle-Krug, Bieschewo, Blissawen, Dembowo, Dubiellno, Espenhöhe (Oschin und Glodowo), Gaidowko, Gorzalimost, Grabowabuchta, Grabowagurra, Groddeczezek, Grüneck, Grzybeck, Hammer, Jaschinnitz, Jaschiersk, Jezewnitz, Karczemken, Konschütz-Kniatek, Koslinka, Kottowken, Kurpischewo, Laski, Lonskipiec, Mittelhütte, Montassek, Mukrz, Okarpiec, Oskipiec, Pruski, Redschitz, Rosachatka, Rudzinnek, Sadrosch, Sandsee, Schukai, Sdroje, Skurzijewo, Sobbin, Suchom, Treul-Neusasserei, Wierschlass, Wimislowo, Wontrobowo, Zabiak, Zielonka, Zomschitz.

5. die 21 geistlichen Güter: Czellenczin Antheil, Grabowko, Grabowo, Grutschno, Jezewo, Kapituls mit Psalteristen, Gr. Komorsk, Kl. Komorsk, Koselitz, Lippnitz, Poln. Lonk, Lubiewo, Niedwitz, Rudken, Salesche, Sandberg, Schwekatowo, Suchau, Trempel, Warlubien, Weide.

Behandlung der Wälder, das Niederbrennen grosser Flächen, um Haideland für die Bienenzucht zu gewinnen, hatte aber die Holzbestände auf ein Minimum reduzirt. Ueberhaupt kannte man in Polen eine regelrechte Benutzung der Forsten oder gar eine Beaufsichtigung der königlichen Waldungen nicht, und es blieb Friedrich dem Grossen vorbehalten, mit der systematischen Kultivirung und der Organisation einer besonderen Verwaltung alles Forstlandes den Anfang zu machen. Noch enthielt die Instruktion der Forstbeamten die Vorschrift, die Ausrottung von Bären, Wölfen und anderen schädlichen Raubthieren unter Hinzuziehung der Landesunterthanen energisch zu betreiben[1]).

Während Friedrich der Grosse durch die Instruktion vom 8. Juni 1772[2]) den Bauern den Ankauf adliger Güter und den Adligen den Auskauf von Bauerhöfen untersagte, durch Kabinetsordre vom 20. Februar 1777[3]) aber allen auf königlichen Grund und Boden angesessenen Bauern ihre Güter erb- und eigenthümlich verlieh, hob Friedrich Wilhelm III. durch Edikt vom 9. Oktober 1807 die beiden ersteren Bestimmungen auf und gestattete den Ankauf von Rittergütern durch Bürger und Bauern und denjenigen von Bauergütern durch den Adel.

Die Kolonisationsbestrebungen Friedrichs des Grossen führten zur Anlage von 8 deutschen Neusassereien[4]); ausserdem sind deutsche Einwanderungen in der Zeit von 1774—1786 nach Bagniewo, Bukowitz, Laschewo, Bellno, Lowinnek, Topolinek, Lowin, Gr. Schwenthen, Schirotzken, Parlin und Lippinken nachweisbar[5]). Die deutschen Handwerker, welche sich zahlreich in den Städten niederliessen, füllten die empfindlichste Lücke aus. Die Stadt Neuenburg erhielt ein sehr ansehnliches Kontingent, worüber später berichtet werden wird; in Schwetz wurden 4 Kolonistenhäuser für 5511 Thlr. erbaut.

Einen neuen Aufschwung nahm die Landes-Kolonisation durch das Ablösungsgesetz der Jahre 1811 resp. 1821 in dem Jahrzehnt von 1820 bis 1830. In dieser Frist entstanden im Kreise Schwetz 45 Käthnerkolonien, während die den Gutsherren zurückgewährten Ackerstücke viel-

---

1) Lippe-Weissenfeld pag. 18 und 36.

2) Lippe-Weissenfeld pag. 58.

3) Sugenheim. Aufhebung der Leibeigenschaft.

4) Bialla 1789 königl. Neusasserei zu Jezewo, Bülowsheide 1818 königl. Pustkowie, Domaton 1789 königl. Neusasserei, Groddeczno 1789 königl. Neusasserei, Jungenberge 1789 Kolonie von Jungen, Lyszynny 1789 königl. Kolonie zu Lnianno, Milonitza 1784 königl. Abbau von Warlubien, Nikolausdorf 1789 königl. Kolonie bei Königsdank, Ottersteig 1818 königl. Pustkowie.

5) Beheim-Schwarzbach, pag. 613.

fach zur Anlage besonderer Vorwerke dienten[1]). Der Bauer trat bei erblichem Besitz ein Dritttheil, bei Zeitpacht die Hälfte seines Landes dem Grundherrn in natura oder in der Form von Rente oder Münze[2]) ab. Das Uebrige behielt er als freies und unbeschwertes Eigenthum. Diese unendlich segensreiche Massregel, welcher bereits im Jahre 1808 eine ähnliche für die königlichen Güter vorausgegangen war, erfuhr seitens der Grundherrn die hartnäckigste Bekämpfung. Auch die Schwetzer und Neuenburger Stände vereinigten sich zu einer eindringlichen Gegenerklärung vom 8. September 1817[3]). Aber die Nothwendigkeit wurde zu gebieterisch, und das Edikt vom September 1811 trat durch die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 in Kraft.

Friedrich der Grosse hatte bei der Besitznahme des Landes seine Sorge und Hülfe sogleich den Hintersassen der königlichen und adligen Dörfer zugewandt und ihre Abhängigkeit möglichst erleichtert[4]). Die Leibeigenschaft wurde in eine Erbunterthänigkeit verwandelt, die Frohnden auf den Domainen auf 60 Tage im Jahre reduzirt, die willkürliche Vertreibung Eingesessener von ihren Grundstücken verhindert und überhaupt ein geordneter Rechtszustand hergestellt. Aber gegen den Adel waren nur allgemeine Vorschläge erlassen, welche eine gütliche Vereinbarung betreffs der Frohnden forderten, und da auf den Rittergütern schliesslich diese Last und ebenso die Prügelstrafe fortbestand, so blieb die Lage der Hintersassen eine höchst missliche. Entscheidend wurde in dieser Richtung erst das Edikt vom 9. Oktober 1807, welches vom Martinitage 1810 ab jede Gutsunterthänigkeit aufhob. Da diese Bestimmung aber lediglich die Person der Unterthanen betraf, so blieben alle an ihren Grundstücken haftenden Lasten bestehen. Aber noch nach der Ablösung vom Jahre 1821, nachdem der Bauer also die Freiheit seiner Person und seines Besitzes erlangt hatte, fehlte ihm die volle politische und staatsrechtliche Gleich-

---

[1]) Die 45 Kolonien von 1820—1830: Adlershorst königl., Andreasthal, Bärwalde, Birkenbruch, Birkenbrück, Blumberg, Bojanowo, Hochbuschin, Czemnik, Drogoslaw, Dubellno, Eibenhorst königl., Eichdorf, Gellenblott, Grabowi Ostrow, Grünberg, Hardenberg, Hedwigsthal, Hintersee, Hutta Taschau, Jaszcz-Neu (1836) Johannisberg-Lippinken, Johannisberg-Lowinnek, Kalisken Königl., Karlshorst, Neu-Klunkwitz (1832), Konstantia, Lasi, Neu-Laskowitz, Lubau (1831) königl., Ludwigsthal, Nesselbruch, Neuhaus Königl., Pleschno, Przyn, Przyspa, Rehberg, Rohrbruch, Ruhenthal, Sabudownia, Stanislawie, Stenzlau, Taschauerfelde, Tuschin Kl., Wenglarken, Wolfsbruch.

Die gleichzeitig entstandenen Vorwerke: Drosdowo, Franzdorf 1822, Hutta-Ostrowitt 1821, Jranda (1818), Julienhof 1829, Michelau, Stanislawie (1822), Steinhof (nach 1830), Wilhelmshof (1827), Andreashof 1825, Birkenrode 1832, Dembinnitz 1840.

[2]) Sugenheim, pag. 468.

[3]) v. S.

[4]) Sugenheim. Aufhebung der Leibeigenschaft.

stellung. Die Gutsherren, welche selber nebst den Eximirten aus den Städten und allen Adligen anfänglich dem Landvoigteigerichte, dann den Hof- und Oberlandesgerichten zu Bromberg resp. Marienwerder unterstellt waren, übten ihrerseits über ihre Hintersassen eine sowohl administrative wie gerichtliche Patrimonialgewalt aus. Der Inhaber eines Rittergutes hatte die Ortspolizei über seinen Besitz und den Bezirk seiner ehemaligen Unterthanen, die bereits erörterte Patrimonialgerichtsbarkeit in Strafsachen bis zu 14tägigem Gefängniss, und endlich die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Gemeinden. Diese Vorrechte wurden sämmtlich durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 aufgehoben.

Den Mennoniten wurde von Friedrich dem Grossen Religionsfreiheit gewährt und ihnen auch die von ihrem Glauben vorgeschriebene Wehrfreiheit zugestanden[1]). Auch die folgenden Könige Preussens liessen die Kolonie bei ihren Rechten, und selbst bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde auf sie die gewünschte Rücksicht genommen. Erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, auch an die Mennoniten diejenige Anforderung zu stellen, der jeder preussische Unterthan genügen muss.

[1]) Beheim-Schwarzbach, pag. 603.

Konsignation aller in Westpreussen befindlichen Mennonitenfamilien anno 1789.

No.	Ortschaft.	Männer.	Frauen.	Söhne.	Töchter.	Dienstboten männl.	Dienstboten weibl.	Personen.
1	Dragasz	10	13	19	18	9	4	73
2	Kl. Lubin . . .	5	5	8	6	—	1	25
3	Gr. Lubin . . .	15	15	26	29	—	1	86
4	Neunhufen . . .	8	8	11	15	3	2	47
5	Poln. Westfahlen .	2	3	4	5	—	—	14
6	Brattwin	5	5	4	5	1	1	21
7	Marsau	3	5	12	7	—	2	29
8	Kl. Sibsau . . .	6	6	9	8	—	—	29
9	Gr. Sanskau . .	5	5	2	3	—	—	15
10	Treul	13	12	13	19	3	—	60
11	Kommerau . . .	5	7	13	7	2	—	34
12	Gruppe	13	14	14	16	—	—	57
13	Niedergruppe . .	18	18	33	29	—	6	104
14	Kl. Sanskau . .	5	5	8	12	—	—	30
15	Montau	32	32	50	43	7	9	173
16	Schwetzer Kämpen	10	9	15	17	—	—	51
17	Jeziorken . . .	19	18	30	26	4	1	98
18	Glogowko . . .	5	5	11	7	—	—	28
19	Dworzisko . . .	1	1	2	—	—	—	4
20	Przechowko . . .	17	16	25	17	5	1	81
	Summa	197	202	309	289	34	28	1059

Durch Bundesgesetz vom 9. November 1867 wurde bestimmt, dass „jeder Norddeutsche wehrpflichtig sein solle und sich in Ausübuug dieser Pflicht nicht vertreten lassen dürfe.“ Hiermit wurde die Wehrfreiheit aufgehoben.

Im Vorstehenden haben wir die Grundzüge der segensreichen Staatsleitung dargethan, unter welcher das Gebiet des Schwetzer Kreises im 19. Jahrhundert aufblühte. Wie trübe war das Bild, das die Friedrizianische Landesaufnahme vom Jahre 1773 uns entrollt hat, und wie erfreulich ist die hohe Kultur der Gegenwart. Je weiter die Zeiten der polnischen Herrschaft in die Vergangenheit entrückt wurden, um so mehr that sich deutsche Intelligenz und deutscher Fleiss hervor, und kein Fortschritt der Technik und Kultur, den das Jahrhundert der Erfindungen mit sich brachte, blieb dem Schwetzer Kreise verschlossen. Die adligen Güter, welche sich im Jahre 1773 ausschliesslich in polnischen Händen befanden, sind mittlerweile bis auf acht Ausnahmen an deutsche Landwirthe übergegangen, und der Wohlstand liegt ausschliesslich in deutscher Hand. Der neuesten Staatspolitik ist nur das Eine vorbehalten geblieben, der unverkennbar fortschreitenden Polonisirung der arbeitenden Klasse durch energische, aber humane Massregeln Halt zu gebieten.

Druck von A. W. Kafemann, Danzig.

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XVIII.

ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 1,50 MARK.

DANZIG.
COMMISSIONS-VERLAG VON TH. BERTLING.

1886.

Wegner,

Geschichte des Schwetzer Kreises,

Band II.

Eine polnische Starostei und ein preussischer Landrathskreis.

Geschichte des Schwetzer Kreises
1466—1873

von

Hans Maercker,
Rittergutsbesitzer in Rohlau, Kreis Schwetz.

Eine polnische Starostei

und

ein preussischer Landrathskreis.

Geschichte des Schwetzer Kreises 1466—1873

von

Hans Maercker,
Rittergutsbesitzer in Rohlau, Kreis Schwetz.



Theil II.

Spezielle Ortsgeschichte.

A. Die Städte.

Neuenburg.

Schloss und Starostei.

Starosten, Burggrafen und höhere Schlossbeamte:

Vor 1468 Egenolph, Hauptmann von Neuenburg.

1468—1510 Nynognew von Jasziona (Jaszynski) Hauptmann.

1514 — Niklas Spoth von Crayoff (Croyff), Woywod auf Stargardt, Hauptmann.

1521 — Achacius Spoth, Sohn des vorigen, Hauptmann.

1521—1526 Michel von Zelislaw (Selislau, Sylsla) Marienburger Unterkämmerer, Hauptmann.

1528—1554 Johann von Werden der ältere, Bürgermeister von Danzig, Hauptmann.

1530 Andris Lange, derzeit Anwald.

1530 Carolus Rosenbergk, Schlossoffizier.

1533—1540 Hans Schrockow (auch Schrockert) Burggraf.

1540 Hans Wotka, Burggraf.

1540 Paul Hamerstein, Burggraf und Anwald.

1540—1542 Paul Kaufmann, Burggraf und Anwald.

1556—1559 Frau Anna von Werden, Wittwe des Johann von Werden, Hauptfrau.

1559 Jakob Behmen, ihr Burggraf.

1562—1572 (12. März †) Johann von Werden der jüngere, Hauptmann.

1562 Sebastian Szadiekoffsky, Burggraf.

1568 Ludwig und Erhard von Werden, Anwalde, Brüder des Johann.

1573 Joachim Loffsky, Burggraf.

1574—1613 Georg von Werden, Hauptmann, neben ihm Ehrhard, Tenutarius genannt, gleichzeitig.

1581—1594 Obrist Ernst von Weiher im Pfandbesitz.

1580 Philipp Getzkow, Unterhauptmann.

1592 Michael Collath, praefectus.

1595 Albrecht Jansewski, Unterhauptmann.

1617 — Frau von Werden und Sohn Johannes, Schlossherrschaft.
1619 Stanislaus Lipienski, Vicehauptmann.
1622—1648 (19. März †) Johann von Werden, Hauptmann, pommerellischer Unterkämmerer.
1624 Julius Lauterbach, Hauptmann (Unterhauptmann?).
1648—1650 Johann von Werden, pommerellischer Unterkämmerer, Hauptmann.
1650—1658 Gerhard Buttler, Unterkämmerer, Starost.
1655 Johann Montryn, Vicehauptmann.
1659—1689 (†) Lukas Jaworski, Vicecapitaneus.
1684 — Andreas Orzesko, Tenutarius.
1703 — Stanislaus a Konopat Konopatki, Kastellan von Kulm, Hauptmann.
1705 Vladislaus Grąbczewski, Administrator.
1738 — Jakob Zboinski, Hauptmann.
1763 ff. Joseph Benedikt Zboinski, letzter Starost.
1767 Weiher, Schlosshauptmann.
1772 (†) Ludwig von Kierzeszteyn, Hauptmanneiverwalter.

Die Starostei war von König Sigismund I. der von Werdenschen Familie schon vor 1530 „iure advitalitio ac emphyteutico" und zu Pfandrecht als ein beständiger Besitz verliehen worden. Auf ihr lasteten ansehnliche Summen, welche theils dieser König, theils sein Nachfolger empfangen hatte und deren Rückzahlung die Stände zu verschiedenen Malen versucht hatten[1]). Die beiden Johann von Werden, welche in anderen Landestheilen ansehnlichen Grundbesitz hatten, verwalteten die Starostei zur Zufriedenheit der Stadt Neuenburg, und aus ihrer Amtsthätigkeit kennzeichnet sich das Bestreben, den benachbarten Adel in Schranken zu halten[2]). Belangreicher wurde aber die Thätigkeit ihrer Nachfolger, welche, wie erwähnt[3]), dem lutherischen Glaubensbekenntniss sich mit Eifer zuwandten und die Andersgläubigen ihre Machtstellung fühlen liessen. Auch kam es bereits im Jahre 1573[4]) zu einer Differenz mit der Stadt wegen angemasster Forderung von Scharwerk, Schlossarbeit und Zahlungen für den Weichseldamm.

Nachdem von 1580—1594 der Obrist Ernst von Weiher, „ein recht-

---

[1]) Lengnich VII, pag. 67.

[2]) N. A. 28, pag. 38—39. Verhandlungen vom Jahre 1562 mit Hauptmann Damerau von Graudenz wegen unberechtigter Führung einer Krugwirthschaft in Lalkau, sowie N. A. 28, pag. 110—112 Drohungen gegen die edlen Mielifski und Laskowski wegen Schmälerung der Starostei im Jahre 1565.

[3]) Siehe Abschnitt: Reformation.

[4]) Gr. J.

gläubiger Katholik", wegen einer Schuldforderung von 13000 Thlr. im Pfandbesitz der Starostei gewesen war, erlangte am 15. Juni 1593[1]) Georg von Werden von König Sigismund III. ein Mandat, wonach das ihm vom König Heinrich gegebene Privilegium über die Hauptmannei Neuenburg und die Güter Schönenwald, Boyan und Schönwiese im Danziger Landkreise auf seine Lebenszeit bestätigt und versprochen wurde, die Prätendenten auf diese Verleihung aber beseitigt werden sollten. Dagegen protestirte zunächst Ernst Weiher, welcher noch 5000 Thlr. von seinem Schuldner zu fordern hatte[2]), dann aber auch in einer längeren Urkunde[3]) Werdens Brüder Jakob und Johann, weil sie Mitberechtigte seien.

Das Verhältniss der Stadt zu den Werdens verschlechterte sich alsbald ungemein. Die bereits erwähnten Klagen vom Jahre 1609[4]) bildeten nur den Anfang einer Reihe von Streitigkeiten, und auch der durch die angesehensten Männer von Thorn, Graudenz, Mewe und Schwetz am 23. Februar 1622[5]) zu Stande gebrachte Vergleich musste sich auf den Hinweis auf ein ähnliches Kommissionsdecret vom Jahre 1603 beschränken, in den wichtigsten Streitpunkten aber ohnehin dem König die Sache zur Entscheidung überlassen. Im Jahre 1640[6]) lenkten die Bedrückungen, welche die Stadt erfahren musste, nochmals die Aufmerksamkeit des Königs auf sich und führten zu einer zweimaligen Vorladung des Johann von Werden vor das königliche Tribunal von Warschau. Dem Verklagten wurde Missachtung der Privilegien und königlicher Anordnungen im allgemeinen vorgeworfen und es wurde in 25 einzelnen Punkten näher erläutert, in welcher Weise er sich vergangen hatte. Als nach seinem Tode im Jahre 1648 Niklas von Werden die Härten weiter fortsetzte und sich bei Hofe durch seine Gewaltthaten, u. a. durch die Beraubung des Klosters von Wiesen und See, nach Möglichkeit unbeliebt gemacht hatte, nahm man im Jahre 1650[7]) der Werdenschen Familie die Starostei ab und gab sie dem Polen Buttler. Den Werdens lies man in Ansehung ihrer Geldforderung die Dörfer Ninkau, Kielno, Bozanie, Mlynik, Nowe-Kossowo, Sanskau und Montau[8]).

Alle folgenden Starosten liessen sich in Neuenburg durch Burggrafen vertreten und standen zur Stadt und Bürgerschaft nur in dem Verhältniss

---

1) N. A. 29, pag. 336.
2) N. A. 29, pag. 336.
3) N. A. 29, pag. 356.
4) Siehe Abschnitt „der Adel und die kleinen Städte".
5) N. A. 2, pag. 108, 109, 110, Anhang No. 10.
6) Gr. J. Anhang No. 12 und No. 13.
7) Siehe Abschnitt: Der Adel.
8) Lengnich VII, pag. 67.

von Feudalherren, welche sich ihre Renten nach ihrem Wohnorte zusenden liessen, im weiteren aber um die Geschäftsführung sich nicht kümmerten.

Das Schloss, seine Einkünfte und Steuern.

Ueber die Baulichkeit des Schlosses ist in Band I[1]) das Nöthige mitgetheilt. Es bleibt nur hinzuzufügen, dass dasselbe bereits i. J. 1703[2]) sich in sehr verwahrlostem Zustande befand.

Neuenburg war ursprünglich eine Tenute und der Schlossherr Johann von Werden wird i. J. 1528 tenutarius genannt. Schon i. J. 1530 war er aber der Capitaneus Novensis und behielt den Titel für die Zukunft, wenn schon i. J. 1576 Herhard und Georg von Werden vereinzelt und vielleicht ungenau nochmals Tenutarien hiessen[3]).

Die Starostei wurde i. J. 1590 den königlichen Tafelgütern (Oekonomien) des Dirschauer Distriktes zugetheilt.

Der zum Schloss gehörige Besitz an Liegenschaften war mit Ausnahme umfangreicher, nach Ossik hin gelegener Waldflächen sehr unbedeutend. Sechs Hufen des Schulzenamtes Neuenburg wurden i. J. 1546[4]) auf königlichen Befehl vom J. 1531 vom Hauptmann von Werden für 370 Mark angekauft. Auch war nach einem Zeugenbeweis vom J. 1554[5]) das Udzische Fliess, „die Faulebrücke“ genannt, schon zu Hauptmann Spoth's Zeiten unangefochten von der Starostei besessen und in der Art genutzt, dass beide Ufer von einem See bis zum andern derselben zugehörten. Ausserdem disponirte der Schlossherr laut einer Zeugenaussage vom J. 1556[6]) bereits seit der Zeit des Starosten von Silslaff über die Weichselfischerei von Neuenburg abwärts bis zum Meysterwalde allein und ausschliesslich, sowie nach einer Aussage v. J. 1566[7]) über eine ehedem Grabie genannte Weichselkämpe. Um dieselbe Zeit gehörte auch die sogenannte Niedermühle (1564 und 1599[8]), zum Schloss und in der Folge ebenfalls die Dörfer Treul und Sprindt.

Dem 1528er Privilegium[9]) entnehmen wir ferner, dass das Schloss von jeder der 49 zinsbaren, städtischen Hufen 1 Mark gewöhnlicher Münze

---

1) Theil I. pag. 142 ff.

2) A. S.

3) N. A. Priv.

4) N. A. 27, pag. 17.

5) N. A. 27, pag. 225, über einen Streit wegen dieses Gewässers mit den Herren von Fronza i. J. 1556 siehe Näheres bei Udschitz.

6) N. A. 27, pag. 353.

7) N. A. 28, pag. 162.

8) N. A. 28, pag. 74 und N. A. 6.

9) Anhang No. 6.

und 2 Hühner Jahreszins bezog und die Bewohner 3 Tage, aber gegen Entgelt, zu Arbeiten heranziehen durfte. Dazu kam die Hälfte der Nutzungen aus dem Kaufhause, den Bänken und der Badestube, $^2/_3$ der gerichtlichen Bussen, die vollen Bussen der Strassengerichte, ferner $^1/_2$ Vierdung jährlicher Zins von jedem Gebäude und endlich der Vorbehalt zweier Bauplätze in der Stadt. Seitens der Kämmerei wurden thatsächlich zum Schlosse abgeführt[1]):

1549 (dem Herrn)	Grund- und Wiesenzins . . .	57 Mk.	6 Gr.	1 Sk.	
1552 „ „	Stadt- und Hufenzins . . .	59 „	8 „	1 „	
1559 „ „	Grund-, Wiesen-, Klattich-, Schuster- und Bäckerzins .	91 „	19 „	—	
1567 „ „	Grund-, Wiesen-, Klattich-, Schuster- und Bäckerzins .	68 „	9 „	1 „	1 Pf.
1568 „ „	Grund-, Wiesen-, Klattich-, Schuster- und Bäckerzins .	68 „	9 „	1 „	1 „
1570 „ „	Grund-, Wiesen-, Klattich-, Schuster- und Bäckerzins .	68 „	9 „	1 „	1 „
1596 „ „	Grund-, Wiesen-, Klattich-, Schuster- und Bäckerzins .	70 „	2 „	2 „	1 „

Auch freiwillige Gaben werden erwähnt. So verausgabte die Stadt i. J. 1600 die Summe von 12 Mark an Bäcker „für Kuchen, damit die Herren auf Ostern sind verehret worden“, und i. J. 1611 6 Mk. und 3 Gr. zu dem gleichen Zwecke[2]).

Durch einen Vergleich zwischen Schloss und Stadt wurde am 26. Januar 1599[3]) das dreitägige Scharwerk von den Hufen aufgehoben, an Stelle dessen jeder Hüfner 6 Fuder Heu von der Wiese und 6 Fuder Mist für's Schloss fahren sollte. Ferner erkannte die Bürgerschaft i. J. 1622[4]) die im Kommissionsdekret vom J. 1603 vom Starosten festgesetzte Verdoppelung des Hufenzinses von 1 auf 2 Mk. ausdrücklich an.

Die summarische Einnahme für die Woywodschaft aus der Starostei Neuenburg belief sich endlich i. J. 1765[5]) auf

1002 Guld. pr. 20 Gr. nach neuer Münze und
243 „ „ 10 „ „ alter Münze.

An Abgaben sind zu bemerken: das Simplum des Schlosses, welches 1682 und 1717[6]) 12 Gld. betrug, und der Decem, welcher 1647[7]) und

---

1) N. A. 2.
2) N. A. R.
3) N. A. 6.
4) Anhang No. 10.
5) L. de 1765.
6) S. de 1682 u. St. de 1717.
7) Vis de 1649.

1703[1]) übereinstimmend mit 12 Schfl. Roggen und 12 Schfl. Hafer dem Pfarrer zu entrichten war.

Der Schlossherr als Starosteiverwalter und Richter.

Die Funktionen, welche dem Starost als Verwalter und Richter oblagen, sind in den Abschnitten „Starosteien" und „Gerichtswesen" erörtert. Gerichtsbarkeit über den Adel stand dem Neuenburger Starosten nicht zu, und es wird in den Quellen als etwas Ungewöhnliches bemerkt, dass i. J. 1563[2]) Hauptmann von Werden ohne weiteres den edlen Woycech von Schüna wegen Ungehorsam und Muthwillen in's Neuenburger Gefängniss sperren und dort in Haft halten liess, bis er Urfehde schwor. Ebenso erregte i. J. 1738[3]) die Hinrichtung des Edelmannes Johann Sikorski Aufsehen, welche auf Befehl des Hauptmann Jakob Zboinski vollzogen wurde, nachdem der Schuldige ohne Verhör längere Zeit im Kerker zugebracht hatte.

Das bereits erwähnte Kommissionsdekret vom 26. Januar 1599 bestimmte bezüglich der Kompetenz der Gerichtsbarkeit, dass das Stadtgericht in criminalibus das Amt (Schloss) hinzuziehen müsse, wo dann der Hauptmann auch seine Gebühr von den Bussen erhielt. Es enthielt ferner einige Wiederholungen der auch andern Orts gültigen Rechte[4]). Im Abschnitt „Stadt Neuenburg" wird es eingehender erörtet werden.

In die Verwaltung der Stadt hatten die Starosten nicht einzugreifen. Doch wohnten sie persönlich oder durch ihre Vertreter der alljährlichen Kür von Bürgermeister, Rath und Gericht bei und bestätigten die Wahlen.

Nach der Besitzergreifung des Landes durch Preussen wurde die Starostei Neuenburg in ein Domainen-Rentamt mit dem Sitz zu Konczíz umgewandelt[5]), das verfallene[6]) Schloss selber aber im J. 1787 der evangelischen Gemeinde für ihren Gottesdienst zugewiesen und entsprechend ausgebaut, bis die königliche Regierung i. J. 1846 die geräumige Klosterkirche für diesen Zweck bestimmte.

Die königliche Stadt Neuenburg.

a. Das Aeussere der Stadt.

Die Befestigungswerke sind in Band I[7]) ausführlich beschrieben. Die im J. 1592 erwähnten 16 Thürme der Stadtmauer waren 1599[8]) eben-

---

1) A. S.
2) N. A. 30, Todtenbuch.
3) Chir. de 1737.
4) Siehe Abschnitte: „Gerichtsbarkeit" und „Stadtgericht Neuenburg".
5) Siehe Abschnitt: „preussische Herrschaft".
6) G. 1789.
7) Theil I, pag. 143 ff.
8) N. A. R.

falls vorhanden; i. J. 1614 hiess einer derselben „der Fischerthurm bei der Pforte". An Ausgängen[1]) werden genannt: das hohe Thor (1543), die Fischerpforte (1568), das Niederthor (1579), das Danziger Thor (1658) und das Thornische Thor (1568).

Strassennamen[2]): Hundegasse (1467), Weichselpfortengasse (1480), Münchengasse (1568), Kindergasse (1568), Klostergasse (1656), Thornsche Gasse (1656), Melzgasse (1658), Danziger Gasse (1659).

An Plätzen ist nur „der Ring" zu erwähnen mit den Fischbänken (1546). Hier hatten die angesehensten Bürger ihre Häuser.

In der Stadt lag ferner die Pfarrkirche und das Franziskanerkloster mit seiner Kirche, vor der Stadt die Kapelle „zum heiligen Kreuz vffm thore" (1535 u. a.) und die St. Georgskapelle.

Der Stadt gehörte das „städtische Gildehaus" (1615) mit einer grossen Stube, 2 Kammern, Keller und Stall, welches an einen Schankwirth verpachtet wurde, ferner 1528 ein Kaufhaus[3]).

Ein einem Bürger gehöriges Gasthaus hiess (1582) „der weisse Schwan". Ein Bader (1483 Meister Caspar) besass ferner die in jener Zeit nirgends fehlende Badestube (Heilanstalt).

Unter den Feuerstellen der Bewohner unterschied man Häuser und Buden und ermittelte 1592 von letzterer Gattung 11 „um's Rathhaus" und 43 „an der Mauer", ausserdem 13 Gerbehäuser.

Die preussische Regierung fand i. J. 1772 wie das Schloss so auch die Stadtmauern in Verfall. Von den 125 Feuerstellen in der Ringmauer waren viele wüst, die bebauten in dürftigstem Zustande. Durch Beihülfen königlicher Baugelder waren bis 1789[4]) die Plätze bis auf 10 wieder zu Gebäuden benutzt und auch zwei Vorstädte, die Graudenzer und Mewesche mit 62 Häusern vorhanden. I. J. 1803 ermittelte man 203 Feuerstellen[5]).

b. Die Privilegien, Einkünfte und Lasten.[6])

Die älteste Urkunde, welche uns aus polnischer Zeit erhalten ist und sich vom J. 1510[7]) datirt, setzt durch königlichen Befehl für Neuenburg einen Jahrmarkt auf den nächsten Sonntag oder den dritten Tag nach dem Feste des heiligen Nikolaus an, mit der ungeschmälerten Freiheit für Kaufleute jeder Art an demselben Tage jegliche Gattung von Waare feilzubieten.

1) N. A.
2) N. A.
3) N. A. Priv.
4) G. 1789.
5) Baczko, Handbuch der Geschichte: Erdbeschreibung und Statistik Preussens.
6) Eine Zusammenstellung der Siegel der Stadt Neuenburg giebt die hier beigefügte Tafel.
7) Anhang No. 5.

Ein Privilegium wurde der Stadt i. J. 1528 von König Sigismund I. nach dem ins Lateinische übersetzten Wortlaute eines älteren Privilegiums ertheilt[1]). Die Bittsteller aus den „Königlichen Gütern Neuenburg" erhielten vermittelst desselben 58½ Hufe nach kulmischem Recht erblich und ewig zu besitzen, wovon indessen 4 Pfarrhufen waren und die übrigen je 1 Schfl. Roggen und ebensoviel Hafer dem Pfarrer an Decem entrichten mussten. Weitere 5½ Hufen aus den 58½ sollten der Schultheiss (Richter) und seine Erben immerdar frei besitzen, sofern nicht auch sie dem Schloss und dem Bischof zu Korn-Abgaben verpflichtet waren. Die übrigen 49 Hufen zinsten und scharwerkten in der beim Schloss[2]) erwähnten Weise und schuldeten dem Bischof jährlich einen halben Vierdung als Abgabe.

Ausserdem wurden den Neuenburgern 10 Hufen Weideland, 6 freie Hufen an einer andern Stelle und die 2 Hufen der Stadt mit Gräben und Gärten belassen, dem Kloster sein Platz und ein Haus, dem Schulzen ein Haus, dem Vertreter des Königs 2 Bauplätze reservirt und das Verhältniss zum Schloss in der bereits erörterten Weise geregelt. Von allen Nutzungen aus dem Kaufhause[3]), den Bänken (Fleisch-, Brod-, Schuhmacher- u. dergl.) sowie aus der Badestube ging die Hälfte ans Schloss, ein Viertel an den Schultheiss, ein Viertel an die Stadt. Der See in den Stadtländereien verblieb der Stadt mit dem Vorbehalt der Fischerei für den königlichen Tisch.

Ob in der durch dieses Privilegium bezeichneten Hufenzahl auch das Stadtgut Zapust, jetzt städtisch Bochlin, mit einbegriffen ist, lässt sich nicht nachweisen. Die Nachrichten über dasselbe werden in der Ortsgeschichte bei Bochlin besonders zusammengestellt werden; sie enden mit dem schliesslichen Verlust dieses Besitzes für die Stadt.

Ausser diesem Grundbesitz gehörten der Stadt Neuenburg seit alter Zeit 18½ Hufe Thalwiesen, über welche das Privilegium verloren gegangen war und die auf Bitten der Bürgerschaft i. J. 1576 durch königliches Privilegium zu kulmischem Recht als Stadtbesitz bestätigt wurden, mit dem Beding, dieselben an die einzelnen Stadtgebäude nach Massgabe der Grösse, im übrigen aber frei von allen Lasten und ländlichen Arbeiten bei einem Zins ans Schloss von 2 Mark preuss. pro Hufe, zu vertheilen.

Der Stadtwald wird im J. 1661[4]) erwähnt. Seine Grösse ist 1772[5]) auf 6 Hufen angegeben.

---

1) Anhang No. 6. Original in deutsch siehe Band I, Theil II pag. 381.

2) Siehe pag.

3) Nur hier erwähnt.

4) N. A. A. C. (10 Jäger und Förster werden bestimmt).

5) N. A. Prot.

Der gesammte Stadtbesitz war vielfachen Eingriffen der Starosten und des benachbarten Adels ausgesetzt, und zu seinem Schutz wurde die Hülfe des Königs oft in Anspruch genommen. Sie rettete i. J. 1530[1]) den Stadtsee, den der Starost für sich allein in Anspruch nahm, und führte 1650 zu der bereits erwähnten Entsetzung der Starosten von Werden.

Da wüste Bauplätze und verwahrloste Stellen früherer Gebäude dem Könige zufielen, wenn sie nicht in Jahresfrist wieder bebaut wurden[2]), so lag es im Interesse der Besitzer, die Nutzung möglichst wenig zu unterbrechen. Doch vermochte diese Bestimmung nicht den traurigen Zuständen zu steuern, welche das 17. und 18. Jahrhundert über die Stadt brachten[3]). Den eigentlichen Stadtbesitz scheinen die schlimmen Zeiten aber nicht geschmälert zu haben; denn i. J. 1773[4]) katastrirte man 71 kulmische bäuerliche Hufen als zur Stadt gehörig, und noch i. J. 1789[5]) waren 45 Hufen Acker und 6 Hufen Wiesen als gemeinschaftlicher Besitz, ferner als zur Kämmerei gehörig 6 Hufen Strauchland, die Frötte genannt, 2 Hufen Stadtäcker und einige Wiesen, endlich ein zu einigen Bürgerhäusern gehöriges Privateigenthum von 16 Hufen Wiesen und 8 Hufen Acker vorhanden.

Die Stadtverwaltung.

Wie in allen andern Städten des ehemaligen Ordenslandes, so unterschied sich auch in Neuenburg die Stadtverfassung von der Verfassung der Dorfschaften vornehmlich durch die Trennung der Verwaltung vom Gericht, während in den Dörfern die Hand von Schulz und Schöffen beides vereinigte. Die städtische Verwaltung wurde ausgeübt durch das Collegium von Bürgermeister (proconsul) und Rath (den Rathsverwandten, consules), welche auch in ihrem besondern Gericht (iudicium proconsulare) die Polizeisachen regelten. Handelte es sich um wichtigere Dinge wie Steuerbewilligungen, Abänderungen der Willkür u. s. w., so bedurfte es dazu der Berufung der sogenannten drei Ordnungen der Stadt, welche die competente Versammlung bildeten. Die erste Ordnung bestand aus dem Bürgermeister und Rath, die zweite aus dem Richter mit den Schöffen, die dritte aus gewählten Männern der Bürgerschaft. Diese allgemein gültigen Grundzüge der Stadtverwaltung finden wir auch in Neuenburg, und auch diese Stadt hatte wie alle andern als Grundlage

---

1) Anhang No. 7.

2) Erlass von 1563, Anhang No. 8. Es wurde z. B. 1580 eine verlassene, an den Hauptmann gefallene Bude von diesem „um Gotteswillen“ an einen Armen auf Lebenszeit, dann ans Kloster verschenkt. N. A. 31 p. 244.

3) Siehe allgemeine Landesgeschichte.

4) Fr. L.

5) G. 1789.

ihrer Geschäftsverwaltung eine „Willkür“ angenommen. Diese Willkür ist uns leider nicht erhalten. Aus dem Neuenburger Archiv lässt sich indessen folgendes betreffs derselben, sowie ihrer Ergänzungen durch spätere Stadtbeschlüsse feststellen.

Die Stadtbehörden wurden jährlich in den ersten Januartagen in der Versammlung der drei Ordnungen gewählt und von dem Starosten oder seinem Vertreter, der dieser Kür (Kyra) beiwohnte, bestätigt. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wählte man den Bürgermeister oder Präsident (proconsul), ein oder zwei Adjunkte für denselben (Compane, consules), sowie mehrere (1623 vier)[1]) Rathsherren (Rathsverwandte) in die erste Ordnung, ferner einen Schulz (Szoltys, iudex civilis), Richter und die Schöffen (scabini), soweit deren Ersatz nöthig war, in die zweite Ordnung und eine Anzahl Bürger (1663 drei)[2]) in die dritte Ordnung. Die Amtsdauer für die erste und zweite Ordnung war ein Jahr, für die dritte ist sie nicht zu ermitteln[3]).

Bei derselben Gelegenheit pflegte man ebenfalls auf ein Jahr die Kirchenvorsteher (Kirchenväter, Vitrici Ecclesiae Parochialis), die Vorsteher des Armenhauses (Seniores Conventus Pauperum) und die Vorsteher des Pilgerhauses (Xenodochium, Hospital) zu wählen. Diesen Aemtern durfte sich Niemand bei Strafe entziehen. Eine ordentliche Rechnungslegung folgte am Jahresschluss beim Ende der Amtsthätigkeit und wurde vom Rath geprüft.

Bedurfte der Rath eines Beschlusses der drei Ordnungen, so liess er die Versammlung durch die Stadtglocke berufen. Für die Ausführung dieser Beschlüsse und zur Aufsicht über die Einhaltung der verschiedenen polizeilichen Vorschriften der Willkür wählte ferner der Rath besondere Abgeordnete aus der Bürgerschaft[4]). So wurden i. J. 1636[5]) sechs Markt-

---

1) N. A. 2 pag. 197.

2) N. A. A. C.

3) N. A. Bürgermeister waren: Joachym (1469), Nikolaus (1471), Niclos Mewes (1483), Nicolausz (1491), Franz Fleischer (1541), Franz Dauitt (1542), Franz Fleischer (1544), Paul Kauffmann 1546—1561), Bartholom. Knarholz (1569 und 1575/76), Daniel Goricz (1583 und 1586), Caspar Knarholz (1589), Daniel Goricz (1590/92), Casp. Knarholz 1592, Andras Petzsch (1593, 1594 und 1599), Michael Kollat (1607), Andres Pözsch (1610), Adam Lange (1626, 1628 und 1637), Georg Knoff (1634, 1638 und 1640). Jacob Rudiger (1653, 54 und 55), Georg Kortwitz (1655 und 57), Paulus Jalocha (1658), Albertus Gorecki (1659 und 60), Jacob Reich (1661 und 62), Albert Gorecki (1663), Jacob Reich (1664), Andreas Małkowski (1670 und 71), Sebastian Kraffert (1684) Johann Szabłowski (1699), — Gąsieniewski (1747), Caspar Bohl und Franz Schenck (1764), der letztere auch 1771—1773, Urban Langa (1774).

4) Eine Wettordnung, wie sie in Graudenz existirt hat, ist weder in Neuenberg, noch in Schwetz nachweisbar.

5) N. A. 2 pag. 215.

herren, sechs Feuerherren und 1638 und 1639 je eilf Feldherren (zur Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Felde) erkoren. Ebenso beaufsichtigten 1638 zwei Deputirte die Gräben und Wege, zwei andere die Pforte an der Weichsel, drei andere die städtische Ziegelscheune, ebenso viele den Stadtgraben und zwei erhoben die Kopfsteuer von Schotten, Handwerkern und Büdnern. In ähnlicher Weise bestimmte man 1599[1]) fünf Brückenherren und 1609 fünf Feldherren für die Höhenländereien, sieben dito für die Wiesen und fünf Aufseher für den Damm an den Wiesen. Den Stadtgraben beaufsichtigte 1609 der ganze ehrbare Rath, ein Rathsherr um den andern.

Aemter von Wichtigkeit waren ferner das des Stadtschreibers (Stadtsecretair), der meist auf längere Zeit engagirt wurde[2]), und dasjenige des Stadtkämmeres (Kassirer, Kämmler).

Bürgermeister und Rath leiteten im Interesse der Kommune einen gewissen wirthschaftlichen Betrieb. Die städtische Ziegelscheune[3]), welche von besonderen Deputirten beaufsichtigt wurde, brachte der Stadt i. J. 1549 93 Mk. 13 Gr. 3 Sk. 3 Pf., 1552 115 Mk., i. J. 1567 136 Mk. 15 Gr., i. J. 1569 132 Mk. 17 Gr., i. J. 1572 283 Mk. 13 Gr. ein, ferner i. J. 1593 vom ersten Ofen 14550 Mauersteine à 3 Mk. pro Mille und 1900 Dachsteine à 4 Mk. pro Mille und vom 2. Ofen 11600 Mauersteine und 2600 Dachsteine. Dem standen an Ausgaben gegenüber: dem Ziegelstreicher i. J. 1549 58 Mk. 6 Gr., i. J. 1556 106 Mk. 12 Gr. 1 Sk., i. J. 1569 demselben für Rauchbier und Ofenbier 6 Mk. 4 Gr., i. J. 1572 66 Mk. und i. J. 1593 für 36750 Mauersteine ein Streichgeld von 10 Gr. pro Mille. Die Lehm-Anfuhr zur Ziegelei leisteten die Bürger (1606 jeder 12 Fuder bei 16 Gr. Strafe nach der Willkür[4])).

Für das städtische Brauhaus, i. J. 1549 gab es deren zwei, i. J. 1569 sogar drei[5]), engagirte man einen Brauer, der sich durch Eid verpflichtete, die Interessen der Stadt wahrzunehmen[6]). Seine Rechnungslegung hatte der Rath alljährlich vor der Kür abzunehmen. Von Privatpersonen, welche eines dieser Häuser zum Brauen benutzten, wurde ein Schoss erhoben, der i. J. 1561 2 Gr., 1570 6 Gr. von jedem Gebräu betrug.

---

1) N. A. 6.

2) N. A. R. Der Schreiber erhielt i. J. 1589 3 Mk. quartaliter und 1606 für vier Quartale 30 Mk., i. J. 1703 100 Mk. = 66 Gld. 20 Gr. (N. A. Mon). Im J. 1772 holte man einen der drei Sprachen (poln., deutsch, latein) mächtigen Schreiber aus Mewe.

3) N. A. 2.

4) N. A. 6.

5) N. A. 2.

6) N. A. Prot. pag. 62. Gehalt i. J. 1772 160 Mk. guter Monet, 4 Stof Bier von jedem Brau, beim Malzmachen für 6 Gr. Licht, 2 Resen Schemper und 1 Rese Halbbier, freie Wohnung und Garten und das Recht, sich Vieh zu halten.

Die Stadt besass ferner ein Malzhaus, welches in ähnlicher Weise verwaltet wurde. Im J. 1606[1]) hatten daselbst freies Mälzen: Bürgermeister und Kämmerer, jeder 9 Stück, das Schloss und das Kloster, jedes ebensoviel, der Pfarrer zwei Stück, die Schützenbrüderschaft zwei Stück und die „Ellende Brüderschaft" ein Stück.

Die Stadtverwaltung hatte ausserdem „die Weide" Kl. Kommorsk im J. 1591 auf 20 Jahre gegen jährlich 100 Mk. und die letzten vier Jahre 130 Mk. vom Bischof emphyteutisch gepachtet[2]) und entrichtete dafür 1609 bereits 300 Mk. und 1612 450 Mk. Zins.[3]) Ausserdem hatte sie i. J. 1609 Treul für 200 Mk. vom Hauptmann in Pacht genommen. Im Jahre 1774[4]) kamen an Kämmerei-Pertinenzien 18 Stück Wiesen, Soldaten Keyl (!), Rathshube, Rathsgarten, Stand- und Marktgeld nebst Thor und Brückengeld, wie auch die Stadtwage zur Verpachtung.

Die Stadtvertheidigung geschah durch die Bürgerwehr, welche die Stadtwache stellte. Wache und Parade leitete der Quartiermeister, in dessen Amt sich Niemand mischen durfte[5]); nur der Rath hatte die Oberaufsicht und entschied im Streitfalle. Die Bewaffnung geschah nach Rathsbeschluss. Im Jahre 1607[6]) musste jeder Bürger binnen 14 Tagen nach dem Befehl sein Gewehr, binnen sechs Wochen seinen Harnisch aufweisen. Bei drohender Feindesgefahr ergingen besondere Mahnungen zur Wachsamkeit und zur Instandhaltung der Waffen. Die Kosten für die Bürgerwehr wurden durch Contributionen bestritten, deren man 1662 fünf, ferner 1663[7]) eine, diesmal in der Höhe von 1 Gld. für die Bürger und $^1/_2$ Gld. für die Büdner ausschrieb. Wer sich an der Stadtwache vergriff, wurde mit 8 Tagen Thurm bestraft (1653).

Die Feuerpolizei wurde von erkornen „Feuerherren" (1636 deren 6[8])) im Auftrage des Magistrats ausgeübt. Im J. 1599[9]) war „Loh in den Stuben dreugen" (trocknen) bei 10 Mk. Strafe verboten. Ein Bürger, der wegen Feuers straffällig befunden, musste 6 Fuder Steine für die Stadt fahren. Es war ferner Vorschrift, dass jeder Bürger zwei lederne Eimer aufzuweisen hatte, auf Böden und in den Häusern nur den nothwendigsten Vorrath von Stroh und Heu aufbewahrte (1654)[10]) und die

1) N. A. R.
2) N. A. 29 pag. 230 ff.
3) N. A. R.
4) N. A. Prot. Licitationstermin.
5) N. A. A. C. 1659.
6) N. A. 6.
7) N. A. A. C.
8) N. A. 2 pag. 215.
9) N. A. 6.
10) N. A. A. C.

Schornsteine nach Bedarf reinigte. Flachstrocknen hinter dem Ofen wurde 1773[1]) mit drei Tagen Gefängniss bestraft. Eine Feuersbrust in den Gärtnerkathen der Vorstadt bei den Stadtscheunen i. J. 1612[2]) veranlasste den Rath zu dem Beschluss, diesen Häusern für künftig eine andere, ungefährliche Stelle zuzuweisen.

Die Baupolizei und die Revision der städtischen Bauten geschah durch deputirte „Bawherren", welche dem Rath Bericht erstatten mussten. Im J. 1655[3]) wurde der begonnene Bau eines Hauses durch Rathsbeschluss verhindert, weil der Bauplatz unzulässig war. Der Verkauf eines im Bau begriffenen Hauses i. J. 1662[4]) wurde nur unter der Bedingung genehmigt, dass der Käufer sich zur Beendigung des Baues verpflichtete.

Die öffentlichen Wege und Brücken wurden von der Stadt in Stand gehalten und der Ring geschaufelt (1558)[5]). Die Bürger hatten ihre Höfe reinzuhalten, und auf unterlassenes Mistausfahren stand 10 Mk. Strafe (1607)[6]). Ein Brückenbau i. J. 1609 erforderte 71 Fuder Feldsteine à 5 Gr. = 17 Mk. 15 Gr., 6 Dielen und 3 Bohlen à 10 Gr., 24 Bohlen in der Schneidemühle zu schneiden pro Stück 4 Sk. = 1 Mk. 12 Gr., Tagelohn eines Meisters 14 Gr., eines Gesellen 8 Gr. Wegereparaturen und Arbeitergestellungen von den Städtern für diesen Zweck werden ferner vom Rath wiederholt gefordert, z. B. 1662, 1703, 1772 etc.

Die Entheiligung der Feiertage war strafbar. Branntweinbrennen an denselben war verboten und wurde u. a. 1655 „laut Stadtwillkür" mit 10 Mk. geahndet[7]).

Die Reparatur des Weichseldammes an den Wiesen war Sache der Stadt und wurde von besondern Aufsehern überwacht (1609). Erheblichen Schaden erlitt der Damm i. J. 1540[8]) und i. J. 1609[9]).

Der Vergleich mit dem Hauptmann v. J. 1599 forderte, dass die Stadt 30 Morgen auf der Brache zur Hegung ihres Viehs umzäunen sollte. Diese Umzäunung wurde später auf den Wiesen, und zwar unter Aufsicht des Rathes, von den einzelnen Bürgern parzellenweise ausgeführt. Sie wurde 1662/63[10]) der Gegenstand vieler Streitigkeiten, so dass der Rath besondere Register der einzelnen Zäune anfertigen liess. Die

---

1) N. A. Prot.
2) N. A. 6.
3) N. A. A. C.
4) N. A. A. C.
5) N. A. 2. Kosten dafür 2 Mk. 4 Gr.
6) N. A. 6.
7) N. A. A. C.
8) D. A.
9) N. A. R. „auf die Dämme 102 Mk."
10) N. A. A. C.

Behandlung der Wiesen wurde sorgsam bewacht, die Heuabfuhr nachts und das Mitbringen von Füllen verboten. Das Abmähen des Grummet war 1607[1]) gegen die Willkür und wurde mit 3—10 Mk. geahndet; i. J. 1772[2]) wurde diese Arbeit bereits öffentlich ausgegeben.

Für den städtischen Jahrmarkt galt eine besondere Ordnung. Im J. 1616[3]) wurde bestimmt, dass die Verkaufsplätze am Sonntag vor dem Markt mittags 12 Uhr ausgeloost wurden. Die Gewandschneider hatten dabei den Vorzug der vornehmsten Gasse, von der Gülde bis zum Schloss; wer nicht in der Stadt wohnte und Bürger war, durfte an der Verloosung nicht theilnehmen.

Die Revision der Kannen und Halben geschah durch besondere Marktherren. Falsche Masse wurden confiscirt; beleidigende Aeusserungen gegen die Beamten wurden 1607[4]) mit 10 Mk. oder 8 Tagen Gefängniss bestraft. Eine Kommission zur Stempelung richtiger Masse und Gewichte begann ihre Thätigkeit am 27. November 1772, im Auftrage der preussischen Regierung[5]).

Den Verkauf von Tabak in jeder Form gab die Stadt i. J. 1642 als Monopol dem Apotheker Hans Meller gegen 10 Gulden jährlich. Kontravenienten wurden mit Verlust ihrer Waare und „willkürlicher Strafe“ belegt.

Dem Rath stand im weiteren eine eingehende Kontrolle von Handel, Verkehr und Gewerben, die Bestimmung des Bierpreises, die Kontrolle der Bäcker etc. zu, was in einem späteren Kapitel Erörterung finden wird.

Eines der wichtigsten Aemter des Raths war schliesslich die Ueberwachung der Vormundschaften, die Ernennung von Vormündern und die Rechnungsrevision der Kuratoren. Ausser den hierauf bezüglichen Verhandlungen wurden ferner in den Rathsakten die Verkaufs- und Tauschverträge von Gebäuden und Liegenschaften im Bereich der städtischen Verwaltung zu Protokoll genommen[6]).

Die Staats- und Kommunalsteuern und die Kämmereikasse.

Die Staatssteuern wurden in Neuenburg[7]) nach dem Beschluss des Landtages in der Form von Malz-Accisen erhoben, deren Zahl nach dem

---

1) N. A. 6.

2) N. A. Prot. pag. 46.

3) N. A. 2 pag. 212.

4) N. A. 6.

5) N. A. Prot. pag. 61.

6) Diese Verhandlungen machen z. B. 1655—1664 einen wesentlichen Theil der Rathsakten aus.

7) Siehe Kapitel Steuern im Theil I.

grösseren oder geringeren Bedarf des Landes bemessen wurde. Der einheitliche Steuersatz von der Stadt betrug 1682[1]) 94 Gld., i. J. 1717[2]) aber nur 75 Gulden 4 Gr. und $2^1/_2$ Pf.; es war also die städtische Steuerquote in der Zwischenzeit herabgesetzt, was auch bei Schwetz der Fall war, während für alle ländlichen Ortschaften keine Veränderung statt hatte. Die Steuererhebung wurde durch Acciseeinnehmer, zu denen man zuverlässige Bürger (meist zwei) bestimmte, vollzogen und der Betrag dem Bürgermeister abgeliefert, der denselben an den Unterschatzmeister der preussischen Lande weiter abführte. Die Generalquittung dieses Beamten wurde am Jahresschluss der versammelten Stadtgemeinde vorgelegt. Im J. 1662 am 29. December präsentirte der Bürgermeister Reich solche Beläge über 19 Accisen pro 1658, über 18 pro 1660, über 10 pro 1661 und über 7 und 17 pro 1662. Die Beträge waren i. J. 1589 564 Mk., i. J. 1593 548 Mk., i. J. 1594 286 Mk., i. J. 1598 824 Mk., i. J. 1660 583 Gld. 25 Gr. u. dergl.

Die Kontributionen, welche feindliche Truppen erhoben, sind im Abschnitt „Landesgeschichte" angegeben.

Die königlich preussische Regierung liess nach Besitznahme des Landes die Steuern jedes Namens, Kopfsteuer, Hybernen, Proborren u. s. w. im September erheben und verlangte Zahlung in preussischer Münze oder in Gold. Die Steuerbehörde nahm ihren Sitz in Stargardt, die Gelder flossen aber nach Gnesen[3]).

Die städtische Kommunalkasse[4]) vereinnahmte ausser den in den vorigen Kapiteln erörterten städtischen Abgaben ans Schloss und den Renten aus dem städtischen Besitz und den Pachtungen noch einen Zins von den Buden, vom Gildehaus, ein Jahrmarktsstandgeld vom Weihnachts-, Johannis- und Michaelismarkt (i. J. 1608 = 11 Mk. 15 Gr.), ferner Erbgelder (1549 = 59 Mk. 15 Gr. 2 Sk. 1. Pf. und 1552 = 39 Mk. 17 Gr. und 1 Pf.), einen Barbierzins (1561 = 1 Mk. 5 Gr.), einen Theerzins (1570/71 = 1 Mk.), eine Steuer für Erlangung des Bürgerrechtes (1569 = 5 Mk. 6 Gr.), einen Parchem- und Gerbehauszins (1555 = 1 Mark 1 Gr. und 2 Skot) und endlich den Ertrag etwaiger Taxen für den Stadtbedarf. Zum Zwecke der letzteren wurden allgemeine Schatzuugen von den drei Ordnungen beschlossen und die Höhe der zu erhebenden Summe festgesetzt. Im J. 1662 erhob man vom Hause 1 Gld. und von der Bude 10 Gr.[5]), i. J. 1671 „vom Hause, Felde, in der Stadt und von der

[1]) S. de 1682.
[2]) St. de 1717.
[3]) N. A. Prot. Verord. vom 10. Oct. 1772.
[4]) Aus N. A. 2.
[5]) N. A. A. C.

Wohnung am Markt 15 Gr., von den hinter der Mauer Wohnenden $8^1/_2$ Gr.“[1])

Aus diesen Einnahmen deckte man die Ausgaben an den Hauptmann, die Kosten der städtischen Gebäude und Betriebe (Brauhaus, Malzhaus, Ziegelei etc.), die Reparatur der Stadtuhr (1557 = 5 Mk.), die Instandhaltung der Dämme, Wege, Brücken, das Honorar des Pfarrers, des Schulmeisters, des Stadtschreibers, der Hirten und Knechte im städtischen Dienst, des Scharfrichters und die Kosten der Henkersmahlzeit der Hinzurichtenden. Ausser diesen in verschiedener Höhe sich wiederholenden Ausgaben hatte man ansehnliche Summen an Reisegeldern für Commissarien und an sonstigen Unkosten zu bestreiten, wie sie eben die Beschwerlichkeit von Unterhandlungen mit den vorgesetzten Behörden in jener Zeit mit sich brachte. Charakteristisch sind folgende Positionen[2]):

Reisegelder für Commissarien.

Jahr	Position	Mk.	Gr.	Sk.	Pf.
I. J. 1549	Reisegeld	16 Mk.	12 Gr.		
1561	den Gesandten an kgl. Majestät Tagfahrt und Reisegeld	94 Mk.	13 Gr.	2 Sk.	3 Pf.
1563	Reisegeld	15 „	1 „	1 „	3 „
1564	„	15 „	13 „	2 „	— „
1565	„	29 „	11 „	1 „	3 „
1566	„	50 „	5 „	— „	3 „
1567	„	21 „	16 „	2 „	— „
1570	„	23 „	17 „	— „	— „
1571	„	41 „	2 „	1 „	— „
1572	Reisegeld u. Tagfahrt auf königl. Boten	107 „	18 „	— „	— „
1605	Hr. Escher selbdritt nach Krakau verzehrt	82 „	13 „	— „	— „
	daselbst den Prokuratoren, Agenten und in der Kanzlei ausgegeben	37 „	14 „	— „	— „
	auf die Gesandten nach Warschau	30 „	— „	— „	— „
	dem Agenten gegeben	34 „	— „	— „	— „
1607	auf die Gesandten zum Reichstag	40 „	— „	— „	— „
1609	Stanisl. Escher auf den Landtag nach Graudenz, Zehrung	8 „	12 „	— „	— „
1613	dem Herrn Escher auf die Reise nach Warschau	100 „	— „	— „	— „

1) N. A. Ex. Prot.

2) Aus N. A. 2 und N. A. R.

	seiner Frau in der Abwesenheit verehrt 1 ung. Gulden = . . .	3 Mk.	10 Gr.	— Sk.	— Pf.
	für Benutzung der Pferde, welche mit Escher in Warschau waren .	22 „	10 „	— „	— „
	dem Hrn. Schulzen (judex) nach Wrozlawek (zum Bischof) am 2. April und 28 Mai je 30 Gld. =	90 „	— „	— „	— „
	der Stadtschreiber zu Schwetz auf dem Gerichtstage i. S. des Miliwski verzehrt	20 „	6 „	— „	— „

Unkosten.

1569	für einen königl. Consens . . .	44 „	— „	— „	— „
1570	Unkosten auf die Landschöppen	23 „	1 „	2 „	— „
1599	für die Commissarien, so wegen des Kontrakts zwischen Stadt und Hauptmann gewesen, verausgabt				
	für Fleisch	4 „	13 „	— „	— „
	33 Stof Wein à 12 Gr. . . .	19 „	16 „	— „	— „
	für Bier	5 „	16 „	— „	— „
	für Brod und andere Nothdurft .	3 „	15 „	— „	— „
1600	dem Bäker für Kuchen, damit die Herrn auf Ostern sind verehrt worden	12 „	— „	— „	— „
1605	Unkosten in einer Grenzreg. S.				
	für 15 Stof Wein	8 „	8 „	— „	— „
	dem Prokurator	14 „	16 „	— „	— „
	dem Feldmesser Buszkowski . .	36 „	— „	— „	— „
1607	auf eine Kollation so ein Ehrsamer Rath gehalten	51 „	— „	— „	— „
	darunter für 14½ Stof Wein. .	14 „	14 „	— „	— „
	„ „ 2 Tonnen Bier. .	9 „	— „	— „	— „
	„ „ 7 Gänse à 6 Gr. .	2 „	2 „	— „	— „
	„ „ 7 Kapaunen à 5 Gr.	1 „	15 „	— „	— „
	„ „ 1 Lachs	3 „	10 „	— „	— „
	„ „ 1 Schöpfen . . .	3 „	— „	— „	— „
	„ „ Weissbrod, Kässe, Butter	2 „	8[1]) „	— „	— „
1613	als die Mönche in Stadtgeschäften beim Hrn. Oleski waren, verzehrten sie 10 Stof Rheinwein à 14 Gr.				

[1]) Siehe auch Abschnitt „katholische Pfarrkirche".

1599 auf Almosen allerlei Kriegsleuten und Studenten	6 Mk.	18 Gr.	— Sk.	— Pf.
auf Allmosen vertriebenen Predigern, verjagten Schulmeistern, Studenten, Landsknechten und Abgebrannten	2 „	1 „	— „	— „
auf Allmosen armen Soldaten, Gefangenen aus der Türkei, 2 Leuten, denen die Füsse abgefroren, Kurkosten.				

Die Gesammtrechnung des Etats betrug

	in Einnahme		und Ausgabe:	
1549 . . .	380 Mk.	19 Gr.	380 Mk.	— Gr.
1550 . . .	334 „	7 „	334 „	9 „
1551 . . .	346 „	8 „	345 „	11 „
1555 . . .	652 „	16 „	640 „	9 „
1563 . . .	706 „	19 „	686 „	10 „
1569 . . .	712 „	11 „	709 „	1 „
1613 . . .	4479 „	— „	4680 „	— „

Die Summe aller Ausgaben betrug ferner 1605 = 1125 Mk. 5 Gr. 7 Pf., 1607 = 984 Mk., 1609 = 1931 Mk. 3 Gr. 4 Pf. Die beiden letzteren Jahre ergaben einen Ueberschuss von 618 Mk. resp. 737 Mk. 16 Gr.

Die Gerichtsbarkeit.

Das Neuenburger Stadtgericht war zuständig für die Stadt Neuenburg, für sämmtliche zum District Dirschau gehörigen Ortschaften des jetzigen Kreises Schwetz (siehe Seite 22), sowie für folgende zum Kreise Marienwerder gehörigen Dörfer und Güter: Altjahn, Bochlin, Fronza, Grabau, Gunthersdorf (?), Halbdorf, Kamiontken oder Steinfranze, Kirchenjahn, Kopitkowo, Koschellitz, Kulmaga, Lalkau, Lessenjahn, lindische Mühle, Milewken, Ostrowitt, Panczkau oder Pienonskowo, Pehsken, Pudlitz (?), Reichenau (?), Ringkofken, Schwirkoczyn (?), Seickau (?), Smarszewo, Smentau, Smentowken, Vlossenitz[1]).

Das Gericht bestand aus dem Richter (iudex, Schulz) als Vorsitzendem, dem Unterrichter (subiudex oder vicescultetus), aus circa 6 Schöffen, welche aus ihrer Mitte den Schöffenmeister wählten, und dem Notar oder Schreiber. Es war ein Gerichtshof erster Instanz und hatte eine endgültige Regelung seiner Kompetenz in dem bereits mehrfach erwähnten Vergleich mit dem Hauptmann von Werden vom 26. Januar 1599 gefunden. Es wurde darin vereinbart, dass

1) Nach den Verhandlungen der Neuenburger Schöffenbücher.

1. jede Streitsache aus der Stadt und der Starostei in erster Instanz vor diesem Gericht abzuurtheilen war, und zwar in civilibus ohne, in criminalibus mit Zuziehung des Amtes (Schlossvertretung), wo dann der Hauptmann auch seine Gebühr von den Bussen erhielt;
2. in Sachen, welche von der Stadt rechtlich an den Hauptmann gingen, die Execution sodann der Stadt zustand, städtische Bürger im Schloss nicht eingekerkert werden durften, Schlossbefehle auf sofortige Einkerkerung im städtischen Gefängnisse unstatthaft waren, und zunächst mässige Bussen angedroht, dann Pönalmandate festgesetzt werden sollten, im Falle hoher Bussen jeder an den König appelliren durfte, was Suspensiveffekt für die Execution hatte;
3. Appellationen an's Schloss Niemandem untersagt werden sollten, in wichtigen Fällen aber an Land und Städte (den Landtag) gehen sollten.

Diese Abmachungen stimmen im wesentlichen mit den Grundsätzen des kulmischen Rechtes überein, welches für das Stadtgericht massgebend [1]) war. Diesem Rechte entsprechend zerfielen die städtischen Gerichtssitzungen in ordentliche Dingtage oder Bürgerdinge, ächte Bürgerdinge, welche regelmässig, z. B. alle 14 Tage, abgehalten wurden, und die ausser der Zeit vorzunehmenden Sitzungen, die Beidinge. Die „Bank“ (Gerichtssession) musste zum wenigsten mit 1 Richter und 6 Schöppen besetzt sein. Ausserdem hatte der Richter für sich selbst zur Entscheidung kleinerer Sachen drei ächte Dingtage jährlich. Während er bei den Schöffengerichten, denen die Entscheidung grösserer Prozesse und der „peinlichen Sachen“ zustand, die Gerichtssitzung leitete, an dem Spruch der Schöffen aber nicht theilnahm, entschied er selber in geringeren Civilsachen und Injurien. Auch hier gab es Abstufungen, und man unterschied in Neuenburg: i. J. 1640 [2]) Gerichtsgeschäfte coram judicio civili, coram officio advocatiali (Notariatsgeschäfte), cor. off. scultetiali (vor dem Richter allein) und cor. off. vicescultetiali (vor dem Unterrichter allein). Die Schöffenbücher der Stadt Neuenburg sind im königlichen Archiv in Königsberg deponirt. Sie umfassen in 75 Bänden und 3 Packeten den Zeitraum von 1416—1769 und sind bis 1638 in deutscher, von da ab in lateinischer und polnischer Sprache geführt. Sitzungstage des Gerichts waren u. A. i. J. 1617

2./1. Beiding,
7./1. „
12./1. judicium civile bannitum,

---

[1]) Neuenburg war eine königliche Stadt nach kulmischem Recht. Siehe das Privilegium.
[2]) N. A. 46.

14./1. judicium civile bannitum,
16./1. judicium de opportunitate legitime bannitum,
18./1. " " " " "
20./1. " " " " "
21./1. " " " " "
3./2. " " " " "
6./2. " " " " "
15./2., 26./2., 28./2., 3./3., 4./3. Beidinge,
29./3. jud. de opport. legit. bannit.,
10./3., 23./3. jud. de opport. legit. bannit.,
1./4. Beiding, 7./4. Bürgerding,
2./5., 3./5. Beiding,
6./5. officium advocatiale u. s. w. regellos fort.

Unter den civilrechtlichen Verhandlungen finden sich folgende.

1. Verbriefungen. Wichtige Urkunden jeder Art von bürgerlichen und späterhin auch von adligen Personen wurden, wenn sie der Zukunft erhalten werden sollten, dem Stadtgericht zu Protokoll gegeben, welches dieselben nach Prüfung der Aechtheit in das Gerichtsbuch abschriftlich eintragen liess. Auf diese Weise wurden die Privilegien von Städten und Dörfern, Verträge mit der Geistlichkeit, Kauf- und Tauschverträge von Liegenschaften auf dem Lande zwischen Adligen, den Starosten oder Privatpersonen, öffentliche Ladungen, Freilassungen aus der Leibeigenschaft, Schuldscheine, Testamente u. s. w. den Gerichtsakten einverleibt.

So bekundeten i. J. 1470[1]) der grossmächtige Gabriel von Baisen, Woywod von Kulm, und der wohlgeborene Hans von Heymzoth vor dem Landgericht Culmsee, dass sie vor etwa 30 Jahren dabei gewesen, als Dorothea von Bankau ihrer Tochter Margarethe Bankau, als sie in's Nonnenkloster nach Thorn ging, 300 Mk. preuss. Münze verschrieb, die auf Bankau stehen blieben. Das Testament dieser Frau Margarethe vom J. 1474[2]) ist im Anhang wörtlich wiedergegeben.

Im J. 1517[3]) gab der edle Niklis Pirke, der sich im Dienst des Herzogs von Stettin (Bugislaff) auf eine weite Reise begeben musste und dadurch Schaden für eine von ihm übernommene Vormundschaft fürchtete, einem Nebenvormund Generalvollmacht.

Die Eingangsformel bei Verträgen war i. J. 1521[4]): „ein bestendiger vnwidderufflicher ewiger Kowff yn bester form und weissz, wy sichs zu rechte geburt yn volgender weysze." Bei Zeugenvernehmungen war der

1) N. A. 25, pag. 230.
2) Anhang No. 14.
3) N. A. 25, pag. 279,
4) N. A. 26.

Eingang i. J. 1529[1]) „durchs Recht gefordert vnd geheschen, freywilligk, nicht bezwungen noch gedrunghen, nicht umb gonst, gifft, gab noch yrkeines Haeden sachen willen mit entblosstem Haupte, ausgestregtem Arme, vffgerichten phingern, rechten gestabten eides, wy recht erfordert czw goth vnd seinen heiligen, geschworen, geczeuget, bekanth vnd wargemacht, wy das . . .“

Im J. 1563[2]) liess der kulmische Unterkämmerer Michel von Dzialin durch den edlen Adam Kobielsky seinen Gärtner Woytek Kruszba seiner Dienerschaft und Unterthänigkeit frei, queit, ledig und los sprechen. Eine andere Entlassung aus der Leibeigenschaft i. J. 1534 ist im Anhang wörtlich wiedergegeben.

Bis zum Jahre 1726 war Todtschlag erst auf Antrag der nächsten Verwandten oder der Gutsherren strafbar. Die Klage wurde meist nicht erhoben, sondern man zog einen Vergleich vor Gericht vor, indem der Mörder sich zu einer Busse verpflichtete, während die Gegenpartei in der Regel Urfehde schwor[3]).

In dieser Weise einigten sich i. J. 1483[4]) Niszko vd Milwe und Simon Narafny über einen Todtschlag, den ersterer (vermuthlich an einem Angehörigen des letztern) begangen. Derselbe verpflichtete sich, eine „heilige Amtes resze tzcu geende addczu vormittende“ (bezahlen), $^1/_2$ Pfd. Wachs den Mönchen zu geben und, wenn er selbst geht, „Gezewgk“ (Zeugniss) zu bringen, „dass he do gewest ist.“

Michel Schüler erschlug i. J. 1516[5]) seinen Schwager und einigte sich mit dessen beiden Kindern vor Gericht, indem er ihnen 6 pr. Mark und 1 Firdung zahlte, worauf diese ihm die That vergaben. Der Woywode Niklas Spott (Hauptmann von Neuenburg) genehmigte den Vertrag, verpflichtete aber den Schüler noch, dem Gericht „1 Was Danzker Byr“ und der Kirche zu Neuenburg „6 Steyn Wacks“ zu geben.

In ähnlicher Weise wurde folgender Fall beigelegt. Im J. 1516[6]) nothzüchtigte der edle Zaschyn Colomaski ein Mädchen Katharina. Sie klagte beim Woywod, Hauptmann Spott, der den Verbrecher einsperrte. Freunde desselben baten um gnädige Strafe; endlich bat auch die Genothzüchtigte selbst. Der Verbrecher wurde hierauf entlassen, nachdem seine Angehörigen für ihn bei 600 Mk. Strafe Urfehde geschworen und auch dem

1) N. A. 26, pag. 26.

2) N. A. 28, pag. 55 und Anhang No. 15.

3) N. A. 2: Urfehde schwören war die eidliche Zusicherung an den Richtern oder der Gegenpartei, keinerlei Rache zu nehmen.

4) N. A. 25, pag. 217.

5) N. A. 25, pag. 260/261.

6) N. A. 25, pag. 262.

Woywoden die dem Verbrecher auferlegte Strafe von 40 Mk. zugesichert hatten.

2. Im Todesfalle wurde die Hinterlassenschaft durch eine „Schicht und Theilung“ gerichtlich den Erben zugewiesen.

Frau Kromerynne war an einen Ausländer Niklos Reymann verheirathet. Derselbe starb, und da niemand seiner Freunde zur Einforderung von Schicht und Theilung kam, so fiel 1473[1]) nach Ablauf der gesetzlichen Frist das Erbe dem Hauptmann Nynognew von Jasiona zu, der sich mit der Wittwe verständigte.

Im J. 1472[2]) theilten 4 Gebrüder „ud Milwe“ ihr Erbe, wobei Georg den vierten Theil von Reichna (20 Hufen) und Steinfrancze (16 Hufen) erhielt, ferner freies Holz zum Brennen und Bauen aus der Milwer Heide, sowie den vierten Theil an den Bauern und Wiesen bei der Montauschen Grenze.

In der Nachlasssache des Neuenburger Thomas Gamerath i. J. 1526[3]) wurde den Kindern zugetheilt: „1 Amsterdamer Rock, als der Vater getragen hat, 2 schwarze Frauenmäntel, 2 gute Betten, 2 Hauptphyle, 4 Hauptkissen, 2 zinnerne Schüsseln, 2 Halben, 2 gute Milchkühe und 1 Ochs („geht in's dritte Jahr“).“

Im J. 1571[4]) spricht man von Erben, „die sich nach derohalben gründlichem und gutem Schein (Bescheinigung) und aufgelegtem Beweis eingesibbet“ (ihre Sippschaft nachgewiesen haben).

Im J. 1572[5]) wurde es als der Stadtwillkür zuwiderlaufend bezeichnet, einen Garten drei Geschwistern, nämlich einem Bruder und zwei Schwestern zuzutheilen. Der Garten sei dem Bruder zu übergeben, welcher Zahlungen an seine Schwestern auferlegt bekommt und die Gerichtskosten trägt.

In der Nachlasssache des zweimal verheiratheten Mathias Lange i. J. 1576[6]) theilte die Wittwe mit den Erben. Jedes Kind erster und zweiter Ehe erhielt nach der Schätzung aller Güter 76 Mk. 18 Gr. 2 Sk. Während die mündigen Kinder gleich befriedigt wurden, gab man das Geld für die unmündigen in den Gewahrsam von Vormündern, die sodann bei der Verheirathung der Töchter jeder einen Ochsen und ein Fass Bier zur Hochzeit zu kaufen versprachen, während die Mutter freiwillig jeder dazu 2 Betten, 2 Phüle, 2 Kissen und 4 Laken zu geben sich verpflichtete.

---

1) N. A. 25, pag. 174.
2) N. A. 25, pag. 183.
3) N. A. 25, pag. 419.
4) N. A. 31, pag. 41.
5) N. A. 2.
6) N. A. 31, pag. 86/87.

Der Sohn wurde zur Schule gehalten. That er dies Studirens halber ausserhalb der Stadt, so sollte dies auf Kosten seines väterlichen Vermögens geschehen.

3. Aus der grossen Zahl der Civilstreitigkeiten sei Folgendes hervorgehoben.

Es wurden i. J. 1471 [1]) in einem Streite wegen 600 Mk. zwischen Dittrich „ud Milwe" und Niklos „ud Smollang" „Berichtissleute" gekoren, welche den Streit entschieden. — Ebenso wurde i. J. 1489 [2]) ein Prozess der Schulzenfrau „vd Brettmühle" mit Hauptmann Nynognew durch Schiedsrichter beigelegt und zwar der Art, dass der Frau Schulz von den Dielen $^2/_3$, dem Herrn $^1/_3$ zustehen sollten. — Im J. 1565 [3]) hatten die Edelleute Mielifski und Laskowsky die Grenzen der Hauptmannei geschmälert, Heu von Wildnisswiesen abgeweidet und sich Ackerflächen zugeeignet. Von Werden forderte sie auf, ihr Besitzrecht nachzuweisen, „andernfalls werde er etwas thun, was ihnen nicht gefallen werde".

4. Injuriensachen. Wegen „vnhubscher vnerlicher" Scheltworte musste sich i. J. 1531 [4]) ein Schmäher vor Gericht „vff sein eygen Mawl" schlagen. Die Busse „ein sulches eyme vmbergnste (niemehr im irgendsten) czu gedenken" wurde festgesetzt auf 10 gute Mark dem Schlossherrn, 5 pr. Mk. dem Rath und „ein pfas Danzkerbyr" dem Gericht. — Frau Elisabeth Fleischerin hatte 1536 [5]) die Barbara Sprawdsche durch unehrliche Inzicht verunehrt, nämlich Zickelche genannt. Sie bekundete, vertreten durch ihren Mann vor Gericht, dass sie von der Beleidigten nichts anderes wisse, noch zu sagen, zeugen und reden vermöge, als was der „erhe, redlichkeit, trew v. aufrichtiger Handlung eben, gemäss, behörig und gleichmässig ist und yrem ganzen Geschlechte."

Im J. 1561 [6]) musste ein Beleidiger den Kläger dreimal abbitten, sich dreimal auf den Mund schlagen und dazu sprechen: „Maul was du gerett hast und unrecht gethan."

5. Beurkundungen ehelicher Geburt waren zur Erlangung des Bürgerrechtes unerlässlich und geschahen theils vor dem Gericht, theils vor dem Rath.

Im J. 1573 [7]) bekundeten Bürgermeister und Rath von Neuenburg, dass 2 Rathsverwandte mit entblösstem Haupt, ausgestreckten Armen und aufgehobenen Fingern zu Gott und seinem heiligen Wort einen körperlichen

---

1) N. A. 25, pag. 168.
2) N. A. 25, pag. 344.
3) N. A. 28, pag. 110/112.
4) N. A. 26 pag. 50.
5) N. A. 26 pag. 131.
6) N. A. 27 pag. 602.
7) N. A. 28. pag. 407.

Eid gethan, gezeuget, bekannt und ausgesagt, dass der Briefzeiger Hans Wegner, ein Bernsteindreher, von seinem natürlichen Vater Hans Wegner und seiner natürlichen Mutter Dorothea Wegner nach Ordnung und Einsetzung der heiligen christlichen Kirche in einem rechten christlichen Ehebette recht, echt und ehrlich, guter deutscher Nation und keiner tadligen Art entsprossen und auf die Welt gekommen sei.

Ein Geburtsbrief vom J. 1668 ist im Anhange wörtlich wiedergegeben.[1])

Was die Strafen anbelangt, so waren die Geldstrafen willkürlich, ein Mangel, der daher rührte, dass der ursprüngliche Werth des Geldes im Laufe der Zeit verloren ging. Die Gefängnissstrafe bei Civilsachen wurde im Civilgefängniss, „der obere Thurm" genannt, abgebüsst. Sie bestand lediglich im Verlust der freien Bewegung des Gefangenen und zwar ohne besondere Bewachung. Brennholz und Verpflegung waren von dem Gefangenen selber oder im Falle des Unvermögens von der Gegenparthei zu beschaffen. Erst wenn kein Kläger vorhanden war, erfolgte die Erhaltung auf öffentliche Kosten.

Die Kriminalgerichtsbarkeit.

Alle preussischen Städte, in welchen das kulmische Recht galt, also auch die Stadt Neuenburg, durften in den Stadtgerichten Verbrechen aburtheilen, auf denen die Todesstrafe stand. Es war dazu lediglich die Anwesenheit des Schlosshauptmanns oder seines Vertreters bei der Gerichtssitzung erforderlich. Auch war nach kulmischem Recht in criminalibus die Appellation ausgeschlossen und der Richterspruch sogleich rechtskräftig; die Execution liess in der Regel nicht lange auf sich warten.

Das Kriminal-Gefängniss, der untere Thurm, „fundus" genannt, musste 12 Ellen tief sein[2]) und durfte keinen über das Dach hinaus führenden Schornstein haben. Den gefangenen Todtschlägern sollte keine Erleichterung im Gefängnisse verschafft werden[3]). Die Todesstrafe konnte durchs Schwert, durch den Galgen, durchs Feuer, durch das Rad, durch Viertheilen, Ersäufen und im Kriege durch Arquebusiren vollstreckt werden. — Ueber die Tortur besagte das kulmische Recht[4]): Wenn der Gefangene in der peinlichen Frage (Tortur) bekannte und hernach wieder die That leugnete, so mochte der Richter die Frage (schärfere) wiederholen bis zum dritten Male. Beharrte er beim Leugnen, so konnte der Gefangene auf geschworene Urfehde, d. h. das Gelöbniss sich an seinen

---

[1]) Anhang No. 16.
[2]) Ges. v. J. 1558.
[3]) Ges. v. J. 1550.
[4]) Tit. 17. Cap. V.

Klägern und Richtern nicht rächen zu wollen, losgesprochen werden, und er war frei bis dahin, dass sich mehr und neue Vermuthungen fanden, welche zur Wiederholung der Tortur berechtigten.

Da die Gesetze über viele Verbrechen, z. B. Hexerei, Vergiftung und Zauberei keine Strafvorschriften enthielten und hier das sächsische Recht oder Präjudikate aushelfen mussten, so verbietet sich eine detaillirtere Erörterung der verschiedenen Bestimmungen. Es sei hier nur allgemein hervorgehoben, dass die Strafen im Vergleich zur Gegenwart sehr streng waren, und dass Hinrichtungen häufig genug stattfanden. Bei der Feststellung von Verwundungen unterschied man in Neuenburg i. J. 1626[1]) 1. kampfbare, kampfliche (durch Schwerthieb), 2. Schandmale (Verunstaltungen), 3. Lähmnisse, 4. Fleischwunden, 5. Blut und Blau, 6. geringe Sachen. Tortur und Hinrichtung wurden von einem Scharfrichter vollzogen, der in Ermangelung eines eigenen aus andern Städten erbeten wurde. Am 26. August und 19. November 1472, 14. und 23. Juni 1479, am 12. September 1480, am 2. Oktober 1486 wandte sich der Rath mit Gesuchen um Zusendung des Scharfrichters an die Stadt Danzig[2]); i. J. 1611 holte man den Graudenzer Scharfrichter. Die Besoldung desselben betrug 1592 6 Mk., 1593 17 Gr., 1599 für 4 Quartale je 18 Gr., 1611 3 Mk., dazu Zehrung 4 Mk. 10 Gr. und für die Henkersmahlzeit des Diebes 1 Mk. 11 Gr.[3])

Aus den Protokollen des sogenannten Todtenbuches[4]) entnehmen wir Folgendes.

Im J. 1552 erschlug Valtenn Oschen den Caspar Kensy. Er entfloh und wurde in die Mordacht erklärt. In gleicher Weise wurde i. J. 1554 Jakobus Schneider, weil er den Woitek Kujowa auf freier königlicher Strasse erschlagen, „für dolos und rechtlos gesaget, auch in die Mordacht gebannet.“ — Die Folter und peinliche Frage wurde i. J. 1557 durch den Scharfrichter bei Blasius Wippich angewendet und erpresste demselben das Eingeständniss von Diebstählen, die er zu Robakow, Sibsau, Komorsk u. a. O. verübt hatte. — Ein mit dem Strick in Neuenburg am 30. Januar 1559 gehängter Dieb gab drei Bekenntnisse und noch ein letztes, als ihm der Strick um den Hals gelegt war, ab, wonach er in ganz polnisch Preussen, im Herzogthum und in Litthauen allerlei Diebstähle verübt hatte. — Jan Krulik stahl i. J. 1564 dem Schuster Georg Mucha in Liebenswald 115 Thlr. und 25 Mk., wurde verfolgt, in Neuenburg ergriffen, gestand seine That ein und sollte zum Tode verurtheilt werden. Da

1) N. A. 41 pag. 144.
2) D. A.
3) N. A. R. und N. A. 6.
4) N. A. 30.

meldete sich die Magd Anna vor Gericht und flehte um Lebensfristung um Gotteswillen für den armen Sünder, bat auch in gleicher Weise den Hauptmann mit der Erklärung, sich unverweilt mit dem Verbrecher durch den Pfarrer ehelich verbinden und trauen lassen zu wollen. Es wurde hierauf eingegangen, Jan Krulik, schwor Urfehde, gelobte Besserung und versprach im Rückfalle die ganze Strafe als meineidiger, treuloser Mensch zu leiden. Seine Trauung und Entlassung geschah sofort. — Weinlak, sonst Schlotte Dusa genannt, gestand in der Frohnfeste (Neuenburg) vor dem „Hochnothpeinlichen Halsgericht", dass er im „Raubmorde" den sogenannten Simon mit der Axt erschlagen, einem Bauer im Kulmer Lande, der ihm 2 Thlr. schuldig gewesen, das Gehöft in Brand gesteckt habe, schliesslich, dass er verschiedene Diebstähle verübt hatte. Er wurde zum Tode durch das Rad verurtheilt. — Ein Erkenntniss vom J. 1603 wegen widerholter schwerer und einfacher Diebstähle besagt, dass der Angeklagte „ohne eine Stricke und Bande" (also fesselfrei) freiwillig bekannte, und dass er andern Leuten zum Exempel an den Galgen geführt und daselbst mit einem Strick vom Leben zum Tode befördert werden solle. — Wegen Theilnahme an einem Morde wurde i. J. 1616 Thoms Frihals aus Zeddelin bei Treptau „zur Zerstossung seiner Glieder von unten auf und öffentlichen Auslegung auf dem Rade" verurtheilt. — Im J. 1612 betrugen in einem Urtheilsspruch über einen Dieb, welcher nach der Tortur gehenkt wurde, die Unkosten:

1.	Dem Boten nach Bordczicho und auf andere Dörfer	—	Gld.	15	Gr.
2.	Dem Daniel Reichlin wegen des Spruches des Pferdes, so der Dieb gestohlen und Paprotka solches nach Oschin gebracht . . .	1	„	—	„
3.	Dem ehrbaren Gericht	2	„	—	„
4.	Dem Schreiber	2	„	—	„
5.	Die Kosten, so der Dieb verzehret, weil er gegessen	1	„	9	„
6.	Item. Für ein Stof Wein, so der arme Sünder ausgetrunken	—	„	8	„
7.	Item dem Stadtdiener	1	„	10	„
8.	Item dem Büttel	4	„	—	„
9.	Item für die Leiter	—	„	20	„
10.	Item für Stränge	—	„	—	„

An Hexenprozessen, diesem dunkelsten Punkte der früheren Rechtssprechung, fehlte es in Neuenburg ebenfalls nicht.

Im J. 1624 bekannte Margarethe Tiburkow, dass ihr vor 12 Jahren ein Geist, der sich Rokitke genannt, erschienen und ihr 4 Gr. gebracht, wonach sie mit ihm gebuhlet und ihm versprochen, es nur mit ihm zu thun. Alle 4 Wochen sei der Buhle wieder gekommen, mit Honig und Weissbrod gespeist und im Tonnchen ein Wickel Heede gehalten. Auch als sie in die Wachtbude gesetzt worden, sei der Geist dorthin in polnischen Kleidern gekommen und habe mit ihr gebuhlet. Im Ehebette habe der Geist einerseits, der Mann andrerseits gelegen. Sie habe verschiedenen Leuten mit einer Zauberformel das Geschoss (vielleicht Wurm [im Finger], Hexenschuss im Rücken?) gemacht, Bier beschädigt, dafür aber auch andere mit Weihwasser gesegnet und gesund gemacht. Ob ein Schwalbennest und ein Rad zusammen in einen Brunnen geworfen Regen verursache, wisse sie nicht, wohl aber sei das Geschoss Folge, wenn man backet und den Kehrwisch nicht verbrennt, sondern auf die Erde wirft und darüber steigt.

Anna Jagodkau bekannte: sie habe den Geist Rokitken vor 10 Jahren in deutschen braunen Kleidern mit der Feder kennen gelernt und mit ihm gebuhlet, auch von ihm ein Töpfchen mit Haar, Knochen u. a. graulichen Sachen erhalten, um denen, die sie am Vieh beschädigen wollte, dies unter die Stallschwelle einzugraben. Sie habe den Topf weggeworfen und dafür vom Geist Schläge bekommen. Das Buhlen habe sie fortgesetzt, sie habe vom Geist 1 Gr. empfangen und ihn mit Grütze, Erbsen, Komst (Kumst, Sauerkohl) und was sie gehabt, gespeiset, auch mit Bier getränkt.

Erkenntniss:

> Demnach — beide — wider Gottes Gebot mit dem Teufel umgegangen und den Bund, so sie Christo Unserm Heilande in der hl. Taufe gethan, gebrochen, den Menschen an ihrer Gesundheit und Nahrung durch Zauberei Schaden gethan, hat E. Erb. Gericht eines Hochnothpeinlichen Halsgerichts erkannt, dass sie allebeide nach Aussage der beschriebenen Weltlichen Rechten andern zum Abscheu mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

V. R. W.

Im J. 1631 wurde Anna Bernhardt geborene Rostock wegen argen Verdachts der Zauberei gefänglich eingezogen und gefoltert. Sie bekannte in der scharfen Frage „viele und grosse Uebelthat", wurde aber in Anbetracht ihres alten Mannes und ihrer Kinder, welche beim Hauptmann für sie baten, wegen solcher freventlichen Ueppigkeit, so sie an ihren Nächsten zauberhaft angethan" lediglich durch Ausweisung aus Stadt und Gebiet auf einige Zeiten bestraft.

Das erpresste Geständniss hatte gelautet:

1. Die etc. Bernhardsche hat dem Kantor Lorenz das Geschoss ins Haupt gethan, also: sie hat dreimal das Schloss unrecht umgedreht und gesagt: ich kehr das Schloss dreimal um; Gott gebe, dass du dreimal das Geschoss in den Kopf bekommen möchtest; und also dreimal.
2. Sie hat zwei Messer kreuzweise übereinander gelegt, mit zwei rothen Senkeln zusammen gebunden und unter die Schwelle gelegt; dann verbrennt der Mensch, dem sie solches thut.
3. Pferde macht sie gut auch schlimm.
4. Drei Spöne in den Keller geworfen in das Luftloch, auch Pferdedreck mit den Worten: Nimmer gut Bier in diesem Keller. —

   Sie hat dem Schitzke auf die Thüre gegossen eine Jauche, darin sie ein langes Kraut gekocht mit Pferde- und Kuhmist und Teufelsdreck, damit er keine Nahrung habe.

   Dem Jochim Hanke hat sie in das Handfass eine Schlangenhaut gelegt, darum, dass sie nicht sobald schwanger werden möchte. — Dieselbe weiss sie wiederum abzumachen: Sie soll ihr Unterhemde nehmen, wenn sie ihre Zeit hat, dasselbe in Wasser legen und das Wasser in eine Kanne nehmen und auf einen Baum steigen, wenn er blühet und den Baum begiessen mit den Worten: Baum du sollst blühen, weil ich will tragen, dreimal nach einander im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.
5. Sie hat eine Eule gekocht und dem Malmoszke mit der Jauche das Haus begossen, damit ihm die Nahrung benommen sei.

   Sie hat Haare von ihren Haaren und von ihrem Mann und ihren Kindern gebrannt und am Donnerstag auf den Abend den Feuerherd wohl gereinigt und die Haare darauf gebrannt, damit hat sie die Tenne des Steinbeck bestreut. —
6. Wie Zander die Bude gebaut, hat sie ein Stück roh Rindfleisch mit Hundshaaren gehackt, unter die Mauer in den Keller gesteckt, auf dass sie nimmermehr Glück haben möchten.
7. Auf Walpurgis-Abend ist sie auf dem Blocksberg gewesen und allda ist auch die Strasske, gewesenen Stadtdieners Weib, gewesen. Der Mann hat davon nichts gewusst. Zweimal ist sie dagewesen vor zwei und vorm Jahr das andre Mal.
8. Dem alten Nagelschmied hat sie ihren Teufel, so Jochim geheissen, befohlen, damit er seinen Rücken möchte entzwei brechen.
9. Zu dem Teufel Jochim ist sie durch ein Weib beredet, ungefähr vor zwölf Jahren.

10. Dicke Grütze kochen und Hundshaare hineinthun und roh Fleisch reinthun und rücklings unter die Schwelle gelegt, bannt alle Gesundheit.
11. Den Maulwurf kann sie auch vertreiben. Sie nimmt ein Mägdlein und setzt ihren Fuss kreuzweise dreimal auf den Maulwurfshaufen und spricht diese Worte: Maulwurf, scheere dich, eine reine Jungfrau jagt dich im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.
12. Peter Dreher hat ausgesagt, dass sie oft und viel zu ihm gekommen und gebeten um drei Pathenpfennige vom erstgeborenen Knaben, und gesagt, sie sind wozu gut. Auch oft und viel hat sie gebeten um Fledermäuse.

Handel, Verkehr und Gewerbe.

Der Handel und kaufmännische Verkehr war in polnisch Preussen durch das Privilegium der kleinen Städte vom 12. April 1593 geregelt. Nach den §§ 2, 6, 7 und 10 dieses Gesetzes waren Geschäfte dieser Art ausschliesliches Vorrecht der Stadtbürger, und weder dem Hauptmann noch den Adligen war es gestattet, an ihnen theilzunehmen. Ebensowenig durften dieselben unter irgend welchem Vorwand Handelsabgaben erheben. Der Ort, wo Käufe und Verkäufe von Früchten allein geschehen konnten, war der öffentliche Marktplatz. Alles Hausiren auf den Dörfern und an den Wegen war im Interesse der kleinen Städte verboten und wurde von diesen ängstlich verfolgt[1]).

Neuenburg kam durch dieses Gesetz in mehrfachen Konflikt mit der Stadt Danzig, deren Bürger allerorts im Lande Handel trieben. Da es aber der Unterstützung dieser mächtigen Grossstadt im Landtage nicht entbehren konnte, so begnügte es sich damit, die Uebertretungen des Städteprivilegiums beim Danziger Magistrat zu moniren. Im. J. 1485[2]) rechtfertigte sich Neuenburg durch ein Schreiben an den Danziger Rath wegen der Beschlagnahme der Güter des Danziger Bürgers Clette, der sich des unbefugten Aufkaufs von Getreide in den umliegenden Dörfern schuldig gemacht hatte. Im folgenden Jahre klagte man, dass die Danziger Bürger Michel Hofmann, Fleischauer u. a. bei Neuenburg widerrechtlich Aufkäufe machten und Niederlagen anlegten; gleichzeitig bat man um Verhaltungsmassregeln gegen diese Schädiger. Im J. 1495 entsandte man zweimal ähnliche Schreiben zur Verhinderung der Uebergriffe des

---

[1]) Siehe allgemeine Landesgeschichte Kapitel „kleine Städte, Handel, Verkehr und Gewerbe."

[2]) Diese und die folgenden Nachrichten stammen aus D. A.

Danziger Bürgers Caspar Hofmann und seines Compans Langerbeyn, welche mit Schiffen eine halbe Meile unterhalb und oberhalb der Stadt anlegten, auf dem Lande umherritten und alles Getreide aufkauften, so dass zum Markte keines mehr gebracht wurde. Aehnliches wiederholte sich in den Jahren 1502, 1503, 1505 und 1508, ferner 1628 und 1634. Trotz des grossen Umfanges, den diese Aufkäufe zeitweise annahmen, ist aber nur 1485 und 1628 eine Beschlagnahme der Waare nachweisbar. In allen andern Fällen begnügte man sich mit der Bitte an den Danziger Rath, die Ungehörigkeiten zu untersagen.

Das gewerbliche Leben Neuenburgs concentrirte sich in den Handwerkerzünften. Dieselben wurden gerade wie der kaufmännische Handel durch das Privilegium vom J. 1593 vor jeder Koncurrenz auf den Dörfern und auf dem Schlossgrunde geschützt, mit der ausdrücklichen Absicht, durch diese Massregel die Bewohnerzahl und den Wohlstand der kleinen Städte zu heben. Es entwickelten sich dementsprechend in Neuenburg eine grössere Zahl Gewerke, unter denen die Bäcker, Bechler, Böttcher, Fleischer, Gewandschneider (Tuchmacher), Kürschner, Mälzer, Schneider, Schuster, Winzer[1]) erwähnt seien. Ueber die Statuten dieser Innungen, von denen uns leider keine vollständig erhalten sind, erfahren wir einiges aus dem städtischen Archiv. Ihr Wirken und Schaffen wird uns aber allerorts sichtbar, wo vom Handwerk nur irgend die Rede ist.

An der Spitze jedes Gewerkes stand der Eltermann, welcher vom Rath vereidigt wurde und der über die Einhaltung der Statuten und über die sittliche Führung[2]) der Mitglieder zu wachen hatte. Der Eintritt in ein Gewerk durfte Niemandem verwehrt werden; doch musste jeder Bewerber ein Zeugniss ehelicher Geburt, guter sittlicher Führung und die nöthigen Kenntnisse in seinem Fach nachweisen. Wer ohne einer Innung anzugehören ein Handwerk ausübte, wurde als „Böhnhase“ verfolgt. — Neben ihrer Bedeutung für das Handwerk bildeten die Zünfte in Neuenburg den letzten Halt des deutschen Elementes, und lange Zeit wurde in den zur Aufnahme in dieselben erforderlichen Geburtsbriefen die „gute deutsche Abstammung“ ausdrücklich bescheinigt. Sie waren aber ferner durch ihre strengen Statuten die wichtigste Stütze für Sittlichkeit und Ordnung.

---

1) Das Vorhandensein einer „Bruderschaft der Weinleser“ beweist eine nennenswerthe Weincultur in und bei Neuenburg (im J. 1535 N. A. 26 pag. 127—129). Auch das Kloster besass einen Weinberg, der aber im strengen Winter 1709 nebst allen andern Weingärten des Landes ein Ende nahm. (Chir. de 1737).

2) N. A. 6. Im J. 1599 durften Gesellen nicht länger als bis 9 Uhr in den Schankstuben geduldet werden. Wer sich dagegen verging, musste zwei Fuder Steine fahren.

Für alle Gewerke ist es charakteristisch, dass sie die Qualität der Waare eines jeden Mitgliedes sorgsam überwachten und mangelhafte Ausführung bestraften.

Klagen gegen ein Gewerk und Streitigkeiten innerhalb der Innung, welche der Eltermann nicht beilegen konnte, gingen an den Rath und wurden durch dessen Beschluss erledigt. So hatte im J. 1659[1]) das Gewerk der Schuster einem „Altflicker“ die Arbeit verboten, ihn überfallen und geschlagen, obschon es denselben vorher zur Arbeit selber ermuntert und herangezogen hatte. Auf die Klage des Geschädigten setzte der Rath eine Strafe von 15 Gld. gegen das Gewerk fest, wovon 5 Gld. für Wachs an die Pfarrkirche bestimmt waren. Ebenso ging im J. 1660[2]) eine Klage des Neuenburger Bürgers Gorecki, dem ein Kürschner in der Gerbe einige Wolfshäute verdorben hatte und der von dem Gewerk keinen Schadenersatz erreichen konnte, an den Rath und richtete sich nicht mehr gegen den Schuldigen, sondern gegen das ganze Gewerk. Im J. 1663[3]) waren die Schneider in einen längeren Streit mit dem Rath verwickelt. Ihre Innungswahlen wurden für ungiltig erklärt und den Aeltesten eine dreitägige Haftstrafe angedroht, welche schliesslich wegen Ungehorsams als sechstägige Einsperrung auf dem Rathhause vollzogen wurde.

Der Verkauf von Fleisch und Brod geschah an besonderen sogenannten „Fleischer- und Bäckerbänken“, mit deren Besitz die Berechtigung zum Gewerbebetrieb verbunden war und auch im Falle eines Besitzwechsels verbunden blieb. Die Preise beider Nahrungsmittel wurden in bestimmten Zeitabschnitten vom Rathe festgesetzt, und von dieser Vorschrift durfte bei strenger Strafe nicht abgewichen werden. Ebenso war es Befehl, dass die Fleisch- und Brodbänke stets, resp. zu festgesetzter Zeit, mit Waare versehen waren, so dass eine Noth nie eintreten durfte. Als dementgegen im August 1772[4]) die Besitzerin eines Speisehauses, durch das Fehlen von Fleisch auf den Verkaufsstellen in Verlegenheit gesetzt, von einem Juden eine Lunge kaufte und der Eltermann der Fleischerinnung dieselbe confiscirte, wurden beide Theile vom Rath verwarnt. Unter der preussischen Herrschaft sah sich die Fleischerinnung durch die Einführung der Accise veranlasst, vornehmlich darauf zu achten, dass das private Schlachten von eingeschmuggeltem und somit billigerem Fleisch verhindert wurde. Derartige Klagen wurden seitens der Zunft am 17. October 1772[5]) beim Magistrat vorgebracht.

---

1) N. A. A. C.
2) N. A. A. C.
3) N. A. A. C.
4) N. A. Prot. pag. 47.
5) N. A. Prot. pag. 54.

Viele Schwierigkeiten machte in Neuenburg die Kontrolle der Bäcker, denen nicht allein der Preis sondern auch die Grösse des Brodes vorgeschrieben wurde. Die Strafe auf zu kleines und zu leichtes Brod war 1659[1]) auf 10 Gld., diejenige auf ungenügenden Vorrath im J. 1671[2]) auf dieselbe Summe bemessen. Die Preisregulirung geschah durch den Rath und scheint in verschiedenen Zeiträumen stattgefunden zu haben. Am 9. December 1772[3]) wurde die Taxe für feines und grobes Brod der Art regulirt, dass bei einem derzeitigen Roggenpreis von 3 Gld. 10 Gr. pro Scheffel und den auf 5 Gr. veranschlagten Unkosten, an feinem Brod für 3 gute Groschen $1^3/_4$ Pfd., oder für 1 guten Groschen $^1/_2$ Pfd. und 2 Loth, ferner an grobem Brod für 3 gute Groschen 2 Pfd. und $^2/_4$ Pfd. und 12 Loth abgegeben werden sollten. Damit niemals Brod fehle, sollten täglich zwei Bäcker backen; schlechtes oder zu leichtes Brod war zu confisciren und an die Armen zu vertheilen.

An die Handwerksbetriebe schliessen sich die Gewerbe der Brauerei, Branntweinbrennerei und des Schankes an. Das Privilegium vom J. 1593 gewährte den kleinen Städten auch in dieser Hinsicht einen umfangreichen Schutz und verbot unter Hinweis auf ältere Rechtstitel den Hauptleuten und Statthaltern königlicher Güter über den eigenen Bedarf hinaus Bier und Branntwein zu fabriciren oder ihn auszuschänken. Die Krüge sollten vielmehr aus den Städten mit Getränk versorgt werden, und um etwaigen Willkürlichkeiten vorzubeugen, hatte der Verkauf nach einer vom städtischen Amt festzusetzenden Taxe zu geschehen.

Ueber die der Stadt gehörigen Brauereien zu Neuenburg ist bereits in einem früheren Abschnitt das Nöthige mitgetheilt, so dass nur noch die Privatbrauereien zu erwähnen bleiben. Für diese gewährte der Rath auf Antrag die Concession, und zur Bewilligung derselben scheint lediglich die Erlangung des Bürger- und später des Grossbürgerrechtes eine Vorbedingung gewesen zu sein (25. Juni 1663[4]) und 23. December 1773[5])). Schotten, die kein Bürgerrecht hatten, durften nicht brauen, und wer sich mit ihnen zu diesem Zwecke zusammenthat, war straffällig (1596[6])).

Nach dem Vergleich zwischen dem Hauptmann von Werden und dem Rath zu Neuenburg vom 26. Januar 1599 hatte jeder Brauer dem Schloss einen Antheil des Einstosses, die sogenannte Metze, abzuliefern. Dieselbe wurde für jede 40 Scheffel auf 2 Scheffel festgesetzt, und wenn jemand

1) N. A. A. C.
2) N. A. Ex Prot.
3) N. A. Prot pag. 62.
4) N. A. A. C.
5) N. A. Prot.
6) N. A. 2 pag. 159.

weniger als dies Quantum brauen wollte, so hatte er um eine Herabsetzung der Metze beim Hauptmann besonders einzukommen. — Zur Regulirung der Production bestimmte die Willkür (i. J. 1605[1])), dass jeder Brauer nur alle vier Wochen brauen durfte, und dass ein Zuwiderhandeln mit 10 Mk. Strafe belegt werden sollte, sowie mit dem Verbot vor Entrichtung dieser Busse das Brauen wieder aufzunehmen. Der Verkauf von Bier unter dem festgesetzten Preise war mit 10 Mk. Strafe für den ersten Fall und mit Verlust des Braurechtes für den zweiten Fall zu bestrafen[2]). — Obschon die Bierpreise öfter regulirt wurden, konnte Unzufriedenheit der Bürgerschaft nicht ausbleiben, sobald die Absatzverhältnisse sich änderten. Dies machte sich u. a. i. J. 1655[3]) in einer Beschwerde über ungenügenden Abgang geltend und gab den Anlass zu einem Stadtbeschluss (vom 29. October) auf Abänderung der bestehenden Vorschriften. Man suchte dem Uebel abzuhelfen, indem man die erwähnte ältere Bestimmung der Willkür aufhob und die für das Brauen gültigen Interwalle von vier Wochen auf acht Wochen verlängerte. Gleichzeitig verbot man das sogenannte Privat- oder Kessel-Bierbrauen durch einstimmigen Beschluss sub poena peculatus, weil der königliche Schatz dadurch geschädigt wurde[4]).

Die königlich preussische Regierung ordnete die Regulierung der Biertaxe in der Weise an, dass der Magistrat zu Ostern und zu Michaeli dieselbe in einem bestimmten Verhältnisse zum Marktpreise der Gerste festzusetzen hatte. Am 20. März 1773 wurde bei einem Durchschnittspreise der Gerste von 2 Gld. bis 2 Gld. 6 Gr. die Tonne Bier auf 10 Gld. und das Stof auf 10 Pf. angesetzt; am 18. März 1773 kostete der Scheffel Gerste 45 Gr. und die Tonne Bier sollte 9 Gld., das Stof 9 Pf. bringen. Am 9. December 1773 erklärten die Brauer, bei diesem Satze nicht bestehen zu können und erreichten vom Magistrat eine Preiserhöhung für die Tonne auf 9 Gld. 15 Gr. und für das Stof auf 10 Pf.; Viertel oder halbe Viertel zu verkaufen blieb dafür verboten; auch mussten von jedem Gebräu 2 Thlr. extra für den Mälzer an die Stadtkasse gezahlt werden[5]).

Die Fabrikation und der Ausschank von Branntwein, wofür in den Städten Preussens dieselben allgemeinen Vorschriften, wie für das Bier galten, befand sich in Neuenburg in Händen von Privatpersonen. Von einer Kontrolle über die Herstellung des Schnapses ist mit Ausnahme

---

1) N. A. 6.
2) N. A. 6. Rathsbeschluss v. J. 1607.
3) N. A. A. C.
4) Verluste der Metze für den Hauptmann durch das Privatbrauen.
5) N. A. Prot.

einer Vorschrift der Willkür, welche das Brennen an Feiertagen mit 10 Mk. Strafe belegte (1655)[1]), nichts erhalten. Der Schank selber wurde besteuert, und die Schankgefässe unterlagen, wie oben bemerkt, der Prüfung besonderer „Marktherren". Sehr streng wurde ferner auf die Einfuhr fremden Branntweins vigilirt, welche durch den Vergleich zwischen Hauptmann und Stadt vom 26. Januar 1599 gänzlich untersagt war. Besonders Danziger Schnaps war beliebt und vermochte während des zweiten Schwedenkrieges, als von einer Beobachtung der Willkür wenig die Rede war, sich förmlich einzubürgern. Sein Verkauf geschah „dreist und öffentlich" und gab schliesslich zu einem Beschluss der drei Ordnungen vom 15. December 1660[2]) Anlass, wodurch Einfuhr, Verkauf und Schank dieses Getränkes mit Verlust der Waare und Strafe der Willkür belegt wurde. Bekräftigungen dieses Beschlusses und Vollstreckungen der Strafe sind aus den Jahren 1661, 1662 und 1663 zu vermerken. Im Jahre 1703[3]) wurde die Strafe für Import von Danziger Schnaps auf 60 Gld. festgesetzt.

Der Ausschank von Wein geschah in Neuenburg allein in dem städtischen Gildehause. Dieses Haus brachte bereits im Jahre 1570[4]) der Stadtkasse eine Einnahme von 8 Mk. Es wurde im Jahre 1615[5]) mit freier Schankconcession für Wein, Meth und Danziger Bier auf ein Jahr gegen 200 preuss. Mark verpachtet[6]), wobei es Vorschrift war, dass nur solcher Wein verzapft werden durfte, den der Rath vorher gekostet hatte. Im Jahr 1669[7]) wurde die Concession zum Weinschank dem Michael Winkel gegen jährlich 100 Gld. und unter ausdrücklichem Verbot jeder Concurrenz ertheilt. Derselbe legte im Jahre 1671[8]) über die ihm bewilligten Gelder von 161 Gld. 21 Gr. dem Rath Rechnung, und da von dieser Summe noch 28 Gld. 11 Gr. übrig waren, so erhielt er das beneficium noch für das dritte Jahr. Auch aus den Jahren 1771, 1772 und 1773[9]) sind Rechnungslegungen über den Weinhandel zu erwähnen.

Der Zinsfuss war hoch. Er betrug im Jahre 1534[10]) bei hypothekarischer

---

1) N. A. A. C.

2) N. A. A. C.

3) N. A. Mon.

4) N. A. 2.

5) N. A. 2, pag. 210.

6) Aus der Höhe der Pachtsumme und den späteren Notizen ist zu schliessen, dass die Stadt die Kosten für den Ankauf des Weines selber trug.

7) N. A. Ex. Prot.

8) N. A. Ex. Prot.

9) N. A. Prot.

10) N. A. 26, pag. 92 (1573 N. A. 28, pag. 424. 100 Mk. in Neuenburg auf Hypothek à 8 pCt.).

Sicherheit auf dem Lande 11 pCt. und sank binnen 20 Jahren auf 6 pCt. ausnahmsweise herab. Späterhin betrug er meist 8 pCt. Ueber die Preise von Tage- und sonstigen Arbeitslöhnen ist bereits einiges mitgetheilt[1]).

Marktpreise für Nahrungsmittel waren ferner im Jahre 1588[2]) für: 1 Stof Bier 6 Gr., 1 Mandel Heringe 3 Gr., $^1/_2$ Schock Eier 6 Gr., 1 Schock Zwerge (Käse) 9 Gr., 1 Schfl. Korn 1 Mk. 1 Gr., 1 Schfl. Erbsen 1 Mk. 6 Gr., 1 Seite Speck 3 Mk., 1 Tonne Bier 2 Mk. 17 Gr. Im Jahre 1599 kostete 1 Stof Wein 12 Gr., im Jahre 1609 ein Stof Rheinwein 4 Gr., im Jahre 1607 eine Gans 6 Gr. und ein Kapaun 5 Gr. Die Preise des Getreides waren 1604[3]) für Hafer 25 Gr., für Gerste 1 Gld. 4 Gr., ferner[4]) im Februar des Jahres 1658 für Roggen 1 Gld., für Weizen $1^1/_2$ Gld., im Mai desselben Jahres: für Weizen 2 Gld., für Roggen und Gerste 1 Gld., für Erbsen 3 Gld., im Januar 1659 für Gerste 1 Gld. 12 Gr., für Hafer 1 Gld., für Hopfen $2^1/_2$ Gld., alles pro Scheffel.

Preise von Gebäuden und Grund und Boden. Es wurden verkauft: 1469 ein Speicher für 6, ein Haus für 30 geringe Mark, 1475 ein Haus mit Speicher, Brauhaus und Garten für 30 gute Mark, 1482 eine Bude bei der Badepforte für 10 Mk., 1485 eine Hufe für 30 Mk., 1497 eine Hufe für 45 Mk., 1501 eine Hufe für 8 Mk., 1504 ein Malzhaus für 44 Mk., 1507 ein Haus mit kleinem und grossem Garten für 150 Mk. geringe, 1514 eine Hufe für 50 Mk., 1516 ein Malzhaus für 35 geringe Mk. und ein Haus für 26 Mk., 1518 2 Hufen für 47 Mk., 1519 ein Haus und ein Brauhaus für 200 Mk. und eine Hufe für 66 Mk.[5]) Im Jahre 1528 wurde ein Haus für 70 geringe Mk. verkauft, im Jahre 1529 ein Garten für 26 Mk., 1531 ein halber Garten für 15 Mk., 1534 ein Haus mit ganzem Hof, Brauhaus, Braupfanne, Maischgefässen und allen Freiheiten für 150 Mk., 1541 eine Bude unter dem Rathhause für 13 Mk. ger., 1542 ein Haus am Ringe für 150 Mk.[6]). — Im Jahre 1546 verkaufte man ein Haus in der Mönchengasse für $6^1/_2$ Mk., eines nahe dem Ringe für 180 Mk. und eine Hufe für 17 Mk., ferner 1547 eine Hufe für 80 Mk., 1549 ein Haus am Ringe nebst Wiesenwachs für 50 Mk. 1551 ein Haus vor dem Thor für 27 Mk., 1554 eine Hufe für 50 Mk. und eine Bude am Ringe für 90 Mk., 1560 ein Haus für 200 Mk.[7]) — Fernere

---

[1]) Siehe „städtische Wegebauten".
[2]) N. A. R. Ueber die Werthverhältnisse siehe Abschnitt „Münzen".
[3]) N. A. R.
[4]) N. A. lib. Exdivis., siehe auch Abschnitt „Brauerei", pag. 116 ff.
[5]) N. A. 25.
[6]) N. A. 26.
[7]) N. A. 27.

Kaufpreise: 1567 für ein Haus vor dem hohen Thor 150 Mk., 1569 für einen Garten, Gehöft und Scheune 12 Gr. Zins und 60 Mk., 1569 für ein Haus an der Gilde 100 Mk., 1574 für eine Hufe Land 200 Mk., 1575 für ein Malzhaus 550 Mk., 1576 für einen Hopfengarten 50 Mk., 1581 für eine Hufe 240 Mk., 1614 für eine Hufe 800 Mk., 1615 für einen Baumgarten 250 Mk.[1]) — Um die Mitte des 17. Jahrhunderts waren die Preise: 1662 für einen Platz und Stall 18 Gld., eine Kathe 650 Gld., einen Garten 120 Gld., eine Hufe 450 Gld., eine Scheune und Garten 70 Gld., eine Bank 110 Gld., Haus und Garten 76 Gld., eine Bude 45 Gld., eine Fleischbank 100 Gld., ein Haus 260 Gld.; ferner 1664: für ein Haus 370 Gld., eine Scheune 200 Gld., eine Hufe 450 und 400 Gld.[2]) — In den Jahren 1669—71 zahlte man: für eine Hufe mit einer Kuh 100 Gld., für eine Hufe 300 Gld., für ein Haus 380 Gld., für eine Scheune und Garten 150 Gld., für einen Obstgarten 300 Gld.[3]). — Aehnlich war 1703—1705 der Preis für einen Garten 96 Gld., eine Bude 330 Gld., 1 Hufe, Garten, Scheune, Stall und Wiese nebst allem Zubehör 620 Gld., 1 Fleischbank 120 Gld.[4]). — Um die Zeit der preussischen Besitzergreifung des Landes, 1770—1773, kostete eine halbe Hufe Höheland 525 Gld., ein Haus 146, 200 und 300 Gld., eine Bude 160 Gld. und ein Haus mit Scheune 450 Gld. 7 Gr.

Die Bürgerschaft.

Die Ertheilung des Bürgerrechtes erfolgte auf einen Antrag, der beim Rath einzureichen war. Der Antragsteller musste seine eheliche Geburt und eine tadellose Lebensführung nachweisen, ausserdem aber in Neuenburg seinen Wohnsitz haben. Bei der Verhandlung legte der neue Bürger einen Eid (iuramentum fidelitatis) ab, worin er dem Rathe Gehorsam schwor und Verschwiegenheit in allen Stadtgeheimnissen, Förderung der städtischen Interessen und Hinderung alles Schadens zusagte (1655)[5]). Eine Unterscheidung zwischen Klein- und Grossbürgerrecht findet sich in Neuenburg erst kurz vor 1772[6]). Die Gesammtzahl der Bürger betrug im Jahre 1686[7]) 106.

Es werden als Bürger genannt: 1626—1637 Braunschweig, Buschke, Jalocha, Jankie, Knoff, Kortwietz, Kuhnaw, Lange, Lüdtke, Reichlin, Rowalt, Schönbrücker, Sperling, Steinbock[8]), — 1654—1664: Bigge,

---

1) N. A. 28, 29, 31, 2 und N. A. R.
2) N. A. A. C.
3) N. A. Ex. Prot.
4) N. A. Mon.
5) N. A. A. C. am 13. Mai 1655 wurden 9 Bürger in dieser Art vereidigt.
6) N. A. Prot.
7) N. A. 2.
8) N. A. 41.

Brunswig, Burka, Busska, Chorązy, Czechnicki, Dobrąn, Dukrau, Fisser, Gebhard, Gloacz, Gorecki, Grams, Grass, Helm, Hopp, Jalocha, Jalochowicz, Kaffert, Karmelita, Kolodz, Komtoch, Kortwitz, Krainik, Kutzora, Matkowski, Maul, Mazurowicz, Moller, Montkau, Montower, Neiwert, Plowek, Radzewicz, Reich, Resska, Ridiger, Rimer, Rowalt, Schimko, Schneider, Sonntag, Sossnowski, Strömer, Szneider, Szramka, Trąmbski, Waldknecht, Weicht, Wietrzykowski, Wilde, Wilhelm[1]); 1670—1671 Förster, Gorecki, Hann, Knut, Kolberg, Kraffert, Micha, Pauer, Ramze, Swiderski, Winkel[2]); 1772—1773 Berezewski, Frydrych, Grabowski, Gromacki, Gross, Jackulski, Kloth, Kunk, Kusmirski, Martz, Mennig, Moldani, Murawski, Richert, Schirrmacher, Schmidt[3]).

Unter der preussischen Herrschaft wanderten zahlreiche Handwerker von auswärts in Neuenburg ein und erwarben das Bürgerrecht. So erhielten im Jahre[4]):

1773	Michel Waldau, Bäcker aus Marienburg . .	das	Grossbürgerrecht.
	Jakob Flint, ein Kaufmann aus Schadewalt bei Marienburg	„	„
	Johann Wirzbicki aus Marienwerder . . .	„	Kleinbürgerrecht.
	Johann Richert aus Gr. Sanskau	„	Grossbürgerrecht.
1774	Christian Potocki, Reifschläger aus Stargardt	„	„
	Friedrich Krentz, Kürschnermeister aus Kutkamen im Norkittschen Amte	„	Kleinbürgerrecht.
	Johann Dahr, Riemermeister aus Schweidnitz in Schlesien	„	„
	Johann Jakob Walter, Reifschlägermeister aus Danzig in Polen	„	„
	Andreas Poschmas, Schuhmachermeister aus Wusel im Ermland	„	„
	Johann Georg Nellert, Rothgerbermeister aus Zwingenberg im Reich	„	„
	Johann Schwartzkoph, Glasermeiser aus Gumbinnen	„	„
	Lukas Orlowski, Schuhmachermeister aus Behrend	„	„
	Georg Gurski aus Schwirkoczyn, Jakob Patzer aus Fantzburg und Peter Dirks aus Kommerau	„	

[1]) N. A. A. C.
[2]) N. A. Ex. Prot.
[3]) N. A. Prot.
[4]) N. A. Prot.

Ueber den Bildungsgrad der Bürger erfahren wir äusserst wenig. Der städtische Schreiber musste stets von auswärts engagirt werden, und die Handschrift der in Verträgen und Protokollen unterzeichneten Bürger trägt stets den Stempel der Ungeübtheit. Bücher waren in einem Hausrath selten zu finden. In einem Nachlass von 1655 wird eine deutsche Bibel auf 18 Mk. geschätzt. Im Jahre 1658 ergab die Inventarisirung des Serve'schen Erbes ausnahmsweise mehrere Werke, nämlich: „Das Leben der Heiligen, in Folio, polnisch, weiss gebunden; eine alte polnische Chronika in Folio, roth gebunden; ein alt lateinisch Diktionarium oder Calepinus, in Folio; Titus Livius, alt lateinisch, in Folio, in Holz eingebunden; Leta (vita?) Regis Vladislai IV., lateinisch in Quarto; andere 19 Bücher, kleine allerhand, so zusammen in Verwahrung genommen; ein Bund alter Charteken und alter Kalender". Im Jahre 1659 hinterliess Adam Brunschwig „eine alte lateinische Bibel in gross octavo, ein polnisch neu Testament in octavo und das kulmische Recht polnisch in quarto[1])."

Von dem Wohlstande und der häuslichen Einrichtung der Neuenburger Bürger geben uns folgende 2 Nachlassinventuren aus dem Jahre 1627 ein Bild[2]):

Michel Wolff, Gerichtsverwandter, Besitzer eines Hauses in der Danzker Gasse, von 2 Hufen, 1 Gärtchen, 1 Baumgarten hinterliess nach dem Inventario folgendes Mobiliar.

An Vieh:

3 Strentzen, 1 Wallachen, 5 Kühe, 4 Jährlinge, 5 grosse Schweine, 5 kleine Schweine.

An Hausgeräth:

An Kupfer: 1 alter löchriger Branntweingrapen mit alten Röhren; 2 grosse und 3 kleine Kessel.

An Messing: 1 Leuchter.

An irdenem Zeuge: 35 Schüsseln klein und gross, bös und gut, 4 Kannen dito.

An Eisen: 2 Bratspiese, 1 Rost, 1 Dreifuss ohne Fuss, 1 Hausleuchter, 1 Drathleuchter.

In der Stube. Ein holzen Himmelbett, alt, gemalt, 1 Tisch, 1 Lehnbank, 1 Stühlchen, 2 Kasten, 1 kleine Schatulle, 1 Rad, 1 alte Mühle im Höfchen, 1 altes Schaff, 1 Mangel, 24 hölzerne Teller, 1 Wanne, 4 Eimer, 10 Mullen.

Leinwand: 8 Zwilich Tischtücher, 9 Handtücher, 9 Laken, 13 Kissen, 5 Bettbezüge, 8 alte Malzsäcke.

Bettwerk: 12 grosse Betten, 12 Hauptkissen.

---

1) Alles aus N. A. lib. exdivis.

2) N. A. 41, pag. 94 und 131.

Kleider: 1 Mantel, 1 Kopiniak mit einer silbernen Hefftel, 1 altes Wams, 1 paar alte Hosen, 1 alte Winter-Mütze, 1 alter Gürtel mit Silber beschlagen.

Nachlass-Inventar des Matthis Guttowski alias Tokars.

An Silber:

13 silberne runde geblasene Knöpfe, 1 vergoldeter runder Knopf, 2 silberne Senkel vom Frauengürtel, 3 altfränkische silberne Spangen (eine übergoldet), 1 kleines silbernes Kruzifix, 1 silbern Petschierring, 1 alter übergoldeter Albertus-Dreigroschen mit einem Oehrchen, dito ein sächsisches Geldstück, 3 übergoldete Ohrflitter (alt), 11 silberne kleine Heftel mit Oesen, 9 silberne Oesen, 1 Gürtelspange vergoldet, altfränkisch, mit rothen Steinchen besetzt, 1 Spange mit einem „Christallauge". Noch eine alte vergoldete Spange mit einem Schildchen, welches ein Engel hält, 1 alter silb. Langknopf, 216 Groschen, 1 ung. Groschen.

An Kleidern:

1 brauner „fallendischer" Dolomann, 1 dunkelgrüner Winterrock mit blauem Lämmerfelle gefüttert, alte schwarze Tuchhosen, ein schwarzer „Schupan", ein Sommerhut.

An Leinzeug:

6 Esstücher von Drillich, 5 Handtücher, 6 ausgenähte Laken, 4 Laken von Hede, 6 zwillichne Kissenüberzüge, 4 „leimete" Kissenüberzüge, 4 grosse Leinwand-Kissenüberzüge.

An Betten:

17 Drillichkissen, 8 grosse Betten von Drillich, 3 grosse Betten von Leimet (Leinwand).

An Zinn:

4 grosse Schüsseln, 4 Halbschüsseln, 1 kleine Schüssel, 3 Teller,
1 Kannchen von 3 Stof,
1 „ „ 2 „
1 „ „ 3 Halben,
2 „ „ 2 Stof,
1 zinnerne Flasche,
1 „ Leuchter.

An Kupfer und Messing:

1 Messingkrone, 1 Leuchter von Messing mit 3 Röhren, 2 Messingbecken (Handfässer), 1 kupf. Branntweingrapen, 1 kupf. Waschkessel.

An Eisen:

8 Sicheln, 1 eiserner Kesselhaken, 2 Wagenketten, 1 Eisen zur Häksellade, 13 Schneideeisen, 2 Pflugschare, 3 Zochen, 3 Heugabeln, 1 Spaten, 1 Mistgabel, 1 Misthaken, 1 Bicke, 1 Zimmerhacke, 2 Dreifüsse, 2 Bratspiesse, 1 Rost.

An Allerlei:

1 deutscher Sattel, 11 Siehlenstränge, 11 Säcke, div. Töpfe, 4 Hecheln, 4 Spinnräder, 1 Backtrog, div. beschlagene Räder zum Puffwagen, 2 Eggen mit eisernen Zinken, 1 Pflug mit eiserner Achse, div. Schlösser.

An Werkzeug:

2 Kneipzangen, 4 Hobeln, 1 Hämmerchen, 10 Durchschläge, klein und gross, 3 Pfeile, 1 Böttcheraxt, 8 Borte, gross und klein, 4 Lechel.

An Holzmöbeln:

1 hölzern klein Bettstell, 1 Mehlkasten, 1 Kasten mit 2 Fächern, 1 Fleischtrog, 1 „grüner gemalter“ Kasten, 1 schwarzer dito, 1 Himmelbett, 3 Tische, 1 Lehnbank.

An Vieh:

2 Mutterstrenze, 2 Hengstfüllen 2jährig, 2 Wallache, 1 Jährling, 5 Schweine (die der Herr Geschworne zu 15 Gld. taxirt), 4 Melkkühe, 1 Stärke.

Im Keller:

20 Stück Pökelfleisch, 1 Tonne „gesäuerten Komst“.

An Getreide:

1 Last Malz.

Die Bürgerschaft unterstützte zu allen Zeiten lebhaft das Institut der Neuenburger Schützengilde, welche ihren Sitz in dem städtischen Gildehause gehabt zu haben scheint. Aus den Jahren 1535, 1541, 1570 etc. sind testamentarische Legate von Geld, zinnernen Kannen und Leuchtern für diese Brüderschaft nachweisbar. Auch wurde 1703 eine besondere Abgabe für dieselbe beschlossen[1]). Der Besitz der Vereinigung bestand in einem Schiessgarten vor dem Thor, und dort war auch die Schiessstange angebracht.

Die katholische Pfarrkirche[2]) (Matthäi-Kirche).

Das Patronat der Kirche ist königlich.

Im J. 1613[3]) wurde einem gewissen Jacobi Guardijani vom Rath und der Stadtgemeinde der Bau einer gemauerten Kapelle in Auftrag gegeben, welche zur Aufnahme des Orgelwerkes oder der Blasebälge der Pfarrkirche bestimmt war, und die sich an die Strassenpforte derselben anlehnen sollte. In den Bauvorschriften wurde auf eine ungehinderte Passage für Fussgänger und die Ableitung des Strassenwassers besonders Bedacht genommen. Es ist dies das einzige Mal, wo sich die Bürger-

---

1) N. A. Mon.

2) Ueber ihre Gründung und ihre Architektur siehe Wegner Band I, Theil II, pag. 287.

3) N. A.

schaft mit ansehnlichen Opfern an der Instandhaltung der Pfarrkirche betheiligt hat; eine Verpflichtung zu solchen Leistungen ist aber nirgends nachweisbar, obschon der Visitator von 1766 dieselbe allerdings „nach Recht und Gewohnheit den Parochianen, meist jedoch den Bürgern“ beimisst. Die Kontrolle über die Baulichkeiten unterlag einer königlichen Kommission, welche u. A. i. J. 1683[1]) das Dach an der Rinne als verfallen bezeichnete und die Reparatur für den nächsten Sommer ansetzte. Die Ausführung solcher Beschlüsse hatte die Stadtgemeinde zu besorgen; sie deputirte dazu 2—3 Kirchenvorsteher (vitrici), welche im Beisein des Geistlichen dem Rath ihre Rechnung zur Kontrolle vorlegten und deren Amt 1661[2]) sechs Monate dauerte.

Nach dem Privilegium der Stadt Neuenburg vom J. 1528 war die Pfarre mit 4 Hufen dotirt und hatte von den übrigen 49 städtischen Hufen je 1 Schfl. Roggen und ebensoviel Hafer am Festtage von Mariae Reinigung zu empfangen. Ausserdem erhielt der Bischof pro Hufe einen halben Vierdung als Jahresdecem. Ein Gehalt des Geistlichen wird 1569 als „Lohn“ in der Höhe von 30 Mk. und 1572 in der Höhe von 53 Mk. erwähnt[3]).

Im J. 1649[4]) bezog der Geistliche, der neben sich einen Vikar hatte, vom Schloss 12 Schfl. Roggen und 12 Schfl. Hafer und aus der Stadt 41 Schfl. Roggen. Im J. 1766[5]) lieferte das Schloss 12 Schfl. Winterweizen und ebensoviel Hafer und die Stadtgemeinde 41 Schfl. von jeder dieser nämlichen Getreidesorten. Ferner waren die Pfarrortschaften Treul mit 5 Schfl. Gerste und ebensoviel Hafer, Koschellitz

mit Bochlin	mit	6	Schfl.	Weizen	und	6	Schfl.	Hafer
Milewken	„	6	„	„	„	6	„	„
Richlawa	„	3	„	„	„	3	„	„
Kamiontken	„	16½	„	„	„	16½	„	„
Milewo	„	6	„	„	„	6	„	„

decempflichtig. Die übrigen Dörfer des Kirchspiels nämlich: Morgi, Konschitz, Rybaki, Kniatek, Sawadda, Labentken, Bialoblottken, Glodowo, Osiny, Zabiak, Blizawen, Montassek, Sdroje, Grabowgora und Huta waren abgabenfrei. Ausser diesen Getreidelieferungen flossen dem Pfarrer i. J. 1766 die Erträge der 4 Pfarrhufen und der 4 Pfarrwiesen, der Fischerei im See Popowka[6]), die Messgeschenke und die Sporteln der Gemeinde

---

1) Vis. de 1766 enthält das Decretscompendium der königlichen Kommission und des Pfarrers vom 22. November 1683 im Wortlaut.

2) N. A. A. C.

3) N. A. 2

4) Vis. de 1649.

5) Vis. de 1766.

6) Schon in Vis. de 1686/87 erwähnt.

zu; auch durfte er seinen Holzbedarf den Hauptmanneiwaldungen frei entnehmen.

Die gesammten Baulichkeiten der Pfarre mussten nach alter Bestimmung durch die Bürgerschaft unterhalten werden, was Sorge der Kirchenvorsteher war. Sie bestanden i. J. 1766[1]) in einem an den Thurm sich anlehnenden, gemauerten Pfarrhaus mit 2 Gemächern oben und unten, einem Familienhaus, einem Pferdestall am Thurm, einem andern an der Mauer, einer Scheune mit 2 Tennen, einem Schafstall und einem Speicher. Von den 11 in besonderen Häusern wohnenden Einsassen des Pfarrlandes bezog der Geistliche jährlich 89 Gld. und je 6 Tage Erntescharwerk. Auch nutzte er selber 2 Gemüsegärten vor der Stadt. Das ehemalige Haus des Vikars war von den Bürgern abgebrochen, dasjenige des Organisten drohte einzustürzen.

Da es üblich war, dass die Behörden einen Theil der verhängten Strafen an die Pfarrkirche zahlen liessen, so flossen zu deren Unterhalt öfters kleinere und grössere Beträge in die Kirchenkasse, z. B. 1516 6 „Steyn Wacks“, 1661 2 Pfd. Wachs, 20 Mk. zu Wachs, 1772 12 Danziger Mark zu Wachs und dergl. mehr zu allen Zeiten. Fast regelmässig wurde die Kirche in Testamenten bedacht. Sie erhielt an solchen Legaten 1471 1 Mk. „Pfennige geringe“, 1475 10 Mk., 1501 2 Mk. zu Wachs und 3 Mk. zur Glocke, 1556 $^1/_2$ Stein Wachs, ferner im 18. Jahrhundert an zinsbar angelegten Kapitalien zum Messelesen: 1703[2]) 100 Gld. à 7 % auf Ogielwin eingetragen. Bis zum Jahre 1766[3]) hatten sich diese Schenkungen auf 11 vermehrt, nämlich:

300 Gld. zinsbar eingetragen auf Bochlin und Kosielec.
300 „ „ „ „ den Czaykowianischen Gütern.
300 „ „ „ „ den Milewer Gütern.
100 „ à 7 % „ „ den Gütern des Gąsieniewski.
100 „ à 7 % „ „ den Burniccianischen Gütern.
200 „ à 6 % Legat des Neuenburger Bürgers Wisniewski.
300 „ à 6 % „ „ Jazdowski, auf Milewo eingetragen.
100 „ à 8 % „ „ Szwawlowski, eingetragen auf

dem Zurawskischen Gut und für Messe und Requiem in St. Georg bestimmt; ferner 6 Gld. aus den Zinsen des Czerwinskischen Legates.

200 Gld. i. J. 1642 von Frau von Klonowska vermacht und auf Bochlin und Kosielec eingetragen, von denen man keinen Zins zahlte.

100 Gld. à 6 % zu Neuenburg eingetragen.

---

1) Vis. de 1766.
2) N. A. Mon.
3) Vis. de 1766.

Von frommen Brüderschaften war die des heiligen Rosenkranzes mit dem Acker Wloka Rozancowa, der zinstragend angelegten Summe von 384 Gld. und einem Konojackischen Legat von 1000 Gld. (à 6 % verzinsbar) ausgestattet.

Namen der Geistlichen:

1409 Nikolaus Kleine.
1469—1474 Caspar Cremyn.
1474 Stenzel, Caplan.
1523—1545 Jorge Gloger.
1556—1568 Benedikt Bogusch.
1569 Johans.
1587 Paulus Albinus, Pfarrer zu Okonin, ehemals Pfarrer zu Neuenburg.
1594 Johann Kapusta.
1614 Stanislaus von Glowno, Pfarrer von Neuenburg und Lubin.
1626 Stanislaus Strzezek decanus et parochus.
1641 Peter Gorecki „ „
1649 Johann von Zbasin „ „
1659—1663 Johannes Cölmner „ „
1676 Johann Gremboschewski „
1678† „ „ decanus „
1681—1686 Stanislaus Zimmermann „
1703 Augustinus Szela Dekan „
1730 Laurentius Behme „ „
1730—1749 Andreas Majewski „ „
1755—1772 Andreas Chalinski, Canonicus von Plock, Probst zu Neuenburg.
1766 Hyacinthus Brzezicki, vicarius manualis.
1772 Kolopacki, Pfarrer und Vicar von Neuenburg.

Wiederholentlich ist die Stadtgemeinde mit den Geistlichen in Streit verwickelt gewesen. Im J. 1609[1]) wurde in einer solchen Sache eine Kommission nach Neuenburg deputirt, welche für Kosten der Stadt lebte[2]) und zum Schluss 25 ungarische Gulden (87 Mk.) und eine Tonne Aepfel

---

[1]) N. A. R.

[2]) Die Kommission verzehrte 1609: 26 Stof Rheinwein = 18 Mk. 4 Gr., 1 Tonne Bier = 4 Mk. 10 Gr., 47 Pfd. Rindfleisch à 1 Gr. = 2 Mk. 7 Gr., 4 Gänse = 1 Mk. 8 Gr., 2 Kapaunen = 14 Gr., 4 Wildenten = 16 Gr., 1 Schöpsen = 2 Mk. 10 Gr., 1 Hasen = 10 Gr., an Pfeffer und Gewürz 4 Mk. Im J. 1610 wiederum ähnliche Bespeisung; i. J. 1613 ebenfalls delikate Fastenspeise, Dorsch, Krebse, Hecht, Weinsuppe, Karpfen in ansehnlichem Betrage. Auch die Diener der Kommission erhielten ihre Verehrung und gute Kost.

im Werthe von 3 Mk. 10 Gr. als sogenannte „Verehrung“[1]) annahm. Im J. 1610 betrug diese „Kommissionsverehrung“ 70 Mk. in ungarischen Gulden, und i. J. 1613 kam endlich mit einem nochmaligen Aufwande von 141 Mk. der Vertrag mit dem Pfarrherrn zustande. Der Gegenstand jenes Streites ist nicht bekannt; der erwähnte Kapellenbau i. J. 1613 dürfte aber mit dem Vertrage zusammenhängen.

Im Anfange der 60er Jahre wiederholten sich die Differenzen. Der Dekan und Pfarrer Colmner (Cölmner) sah sich 1661[2]) veranlasst, beide Bürgermeister und den Stadtschreiber zu excommuniciren. Die Stadtgemeinde stand geschlossen auf Seiten ihrer Rathspersonen und fasste einstimmig den Beschluss, denselben mit Geld und Rath, Mann für Mann gegen den Pfarrer beizustehen. Man musste aber doch erfahren, dass anfangs Januar 1662 der Starost die Beiwohnung der Kür verweigerte, solange die Excommunication dauere, und wenn er es auch genehmigte, dass die alten Beamten vorläufig im Amt blieben, so gab man dem Dekan dieserhalb schleunigst nach und ermöglichte damit schon Ende Januar die Wahl und Bestätigung derselben Bürgermeister. Eine im Sommer 1662 vom Dekan Colmner geforderte Kopfsteuer, welche sich angeblich auf die von ihm aus Warschau erhaltenen commissa gründete, wurde vom Rath rundweg abgeschlagen und künftig nicht mehr verlangt; der i. J. 1663 von allen Nichtkatholiken geforderte Beichtzins wurde aber zugestanden und auf eine zu Ostern zu leistende Zahlung von 3 Gr. pro Person normirt.

Im J. 1681[3]) war der Streit zwischen der Bürgerschaft Neuenburgs und der katholischen Kirche nochmals in vollem Gange und hatte sogar eine Vorladung der Stadt vor das königliche Tribunal Johann III zur Folge. Die Klage des Propstes Stanislaus Zimmermann warf den „haeretica labe“ inficirten Neuenburgern vor, dass sie alles Kirchengut an sich gebracht hätten, die Reparaturen der verfallenen Gebäude verweigerten u. s. w. Der Verlauf dieses Streites ist aus den Urkunden nicht ersichtlich.

Die St. Georgskapelle.

Diese Kapelle, welche von der Pfarrkirche aus verwaltet wurde, wird zuerst i. J. 1474[4]) urkundlich erwähnt. Sie hatte ebenfalls mehrfache Einnahmen aus Bussen und Legaten, darunter i. J. 1703[5]) 50 Gld. von

---

1) Diese Verehrung war die damals übliche Form einer öffentlichen Bestechung von Beamten.

2) N. A. A. C.

3) Gr. J.

4) N. A. 25 pag. 178.

5) N. A. Mon.

Petrus de Laskowitz-Jaworski zu einer baulichen Restauration. Mit Pfarrhufen war sie nicht ausgestattet.

Die Kapelle zum heiligen Kreuz.

Von dieser Kapelle, welche ihren Standort an der Danziger Strasse gehabt hat, existirten i. J. 1767[1]) kaum noch einige Spuren. Sie wurde ähnlich wie die Georgskapelle mit Schenkungen bedacht, welche in den Archivalien u. A. 1535 und 1556 vermerkt sind. Im J. 1681[2]) scheint sie bereits zerstört gewesen zu sein, und 1686/87[3]) wird sie nicht mehr genannt.

Das Kloster.

Dasselbe gehörte dem Barfüsser-Orden S. Francisci minoris observantiae und rangirte somit in die Klasse der Bernhardiner-Klöster[4]). Seine Gründung fällt unter die Regierung des deutschen Ritterordens, von dem es eine grössere Subvention aber nicht erhalten hatte. Die Polenkönige waren im allgemeinen dem Institut der Mönchsorden günstiger gesinnt, und Sigismund I. liess sich auf Bitten dazu herbei, die sämmtlichen Schenkungen, welche die Neuenburger Franziskaner nachweisen konnten, i. J. 1520[5]) in einem Privilegium zusammen zu fassen. Dies bezog sich im besondern auf einen Weinberg in der Nähe der Stadt Neuenburg, die Berechtigung aus den Hauptmanneiwäldern Bau- und Brennholz zum Bedarf zu holen, auf eine Weichselkämpe zur Fischerei, einen am Kloster gelegenen Thurm, die Schäferei genannt, 13 Hufen Land, die Fischerei im See Ląbna und endlich die vom Edelmann Jasinski gewährte Nutzung der Wiese Bankau und der Plochoczyner Forsten. Ausser diesen fixirten Renten hatte das Kloster vielfache Schenkungen an Naturalien und Geld zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Mönche und der Kosten des Gottesdienstes in der Klosterkirche zu verzeichnen, z. B. 1471 1 gute Mark und 12½ Ell. Leinewand, 1475 10 Mark zu Bauten, 1483 ½ Pfd. Wachs, 1501 18 Mark[6]).

Wie fast sämmtliche Klöster des alten Ordenslandes, so wurde auch das Neuenburger Kloster zur Zeit der Reformation aufgehoben. Im J. 1542[7]) liess der Hauptmann von Werden dasselbe inventarisiren und das

---

1) Vis. de 1767.

2) Gr. J. In diesem Jahre war die Bürgerschaft Neuenburgs verklagt, die „vormals zur heiligen Kreuzkapelle gehörigen Glocken“ widerrechtlich an sich genommen zu haben.

3) Vis. de 1686/87.

4) Jakobson-Ledebur: Arnolds preuss. Kirchengeschichte pag. 58.

5) Anhang No. 17.

6) N. A. 25.

7) N. A. 2 pag. 127.

bewegliche Klostergut grösstentheils in die Pfarrkirche bringen[1]). Der Rest wurde später ebenfalls dorthin geschafft, als der letzte Mönch und Guardian (Vorsteher) Stanislaus, an der Pest verstorben war. Im J. 1562[2]) hatte derselbe noch im Zustande grösster Hinfälligkeit das Klosterbrauhaus gegen 4 Mk. jährlich und die Verpflichtung, Gebäude und Röhren in Ordnung zu halten, dem Rath übertragen.

Während der 62 Jahre von 1542—1604[3]) wurde die Klosterkirche von den Lutheranern zu ihrem Gottesdienst benutzt, das Kloster selber wurde aber bereits 1581[4]) durch den katholischen Hauptmann von Weiher aufs neue dem Bischof von Cujavien überwiesen. Die neuen Besitzer fanden die alten Nutzungen in fremden Händen. Die Fischerei in der Weichsel war theils untergegangen (wohl mit der Kämpe), theils vom Amt Marienwerder eingezogen, den See hatte sich das Schloss angeeignet, die Klosterbuden waren nach dem letzten Brande von der Stadt neu aufgebaut und von derselben nebst einem Theil der Ländereien eingezogen. Den Rest des Ackers nutzte von Weiher, der sich freilich zur Entrichtung einer Pacht verstand. Unter diesen Verhältnissen missglückte der mit wenig Energie gemachte Versuch, den Orden wieder einzubürgern. Erst als die Bevölkerung dem Katholizismus im ganzen Lande günstiger geworden, hatten die Mönche Erfolg, und sie vermochten am 26. Juni 1604[5]) unter besonderer Mitwirkung Georg Konopackis, des Kastellans von Kulm, das Kloster wieder zu beziehen. Aber die Baulichkeiten waren Ruinen, und wenn auch der Adel der Umgegend den Orden unterstützte, so blieben die Bürger und der Hauptmann von Neuenburg (von Werden) ihm feindlich gesinnt. Man vollendete schliesslich die Restauration der Kirche i. J. 1605 und die der Wasserleitung i. J. 1608; auch baute man 1620 einen verdeckten Ausgang, der aber nicht lange Bestand gehabt hat. Am

---

1) Die Inventur ergab: 4 Kelche, 4 silberne Patenen, davon drei übergoldet, 1 silbernes, vergoldetes Paziükale, 2 silberne Ampullen, 2 Humeralia mit Perlenstickerei und vergoldeten Flittern, 2 dito silberne, 2 Chorkappen von Damast, 7 Dalmatiken, 8 Kaseln (blau, rothgülden, strohgülden), 1 übergoldetes, kupfernes Kreuz mit 17 Kazedonyen (Kastanien), 2 Psalteria. — Man beliess im Kloster 2 Kelche, 2 silberne Patenen, 2 Humeralia, 1 übergoldetes Agnusdei, 16 Kaseln die meist von Gewand (Wollenstoff), 1 kupferne, übergoldete Monstranz, 1 kl. dito mit einem silbernen Häuschen „do das Sakrament innen steht.“ — Nach dem Tode des Mönchs Stanislaus übernahm die Pfarrkirche noch 9 Alben, 10 Altartücher, 3 Chorröcke, 4 messingne, 2 zinnerne Leuchter, 1 alten verdorbenen Seyger mit einer Glocke, 1 Essglocke, 3 kleine Glocken und 1 grosses Handfass von Messing.

2) N. A. 28 pag. 23.

3) Siehe Abschnitt Reformation.

4) N. A. 31 pag. 313 und 315.

5) Chir. de 1737.

7. September 1627 Nachts wurde Neuenburg nach kurzer Belagerung von den Schweden eingenommen und geplündert. Sämmtliches Klostergut ging verloren, mehrere Ordensbrüder wurden getödtet, andere gefangen und fortgeschleppt, und nur ein kleiner Rest rettete das nackte Leben. Die bei dieser Gelegenheit zerstörte Orgel wurde erst 1646 wieder hergestellt. Einige gleichzeitig vorgenommene Reparaturen betrafen aber nur das Nothdürftigste, denn 1649[1]) war das Kloster so gut wie verlassen und fast zusammen gebrochen, der Konventremter eingefallen u. dergl. mehr. Auch hatte der Hauptmann die Klosterwiese Xięstwo und den Klostersee Mniskie Jeziorko an sich gerissen.

Der zweite Schwedenkrieg brachte dem Kloster die schwerste Heimsuchung. Am 26. Januar 1656[2]) wurde es von den Feinden geplündert und in Brand gesteckt, bei welcher Gelegenheit nur 5 Ordensbrüder den Flammen entrannen, und im folgenden Jahre wurde die Noth durch die Pest noch vergrössert.

Im J. 1658 nach dem Abzug der Schweden begann man muthvoll mit der Ausbesserung der Schäden und erlangte auch das Kirchensilber zurück, welches einen Werth von 4000 Gld. repräsentirte und vom Hauptmann von Montryn rechtzeitig nach Danzig gerettet war. Im J. 1663 wurde endlich das Dach der Klosterkirche aufs neue fertig und auch an den Gebäuden einiges reparirt.

Seit dem Jahre 1658[3]) nahm sich die Stadtverwaltung zu Neuenburg des Klosters mit vielem Interesse an. Es wurde für dasselbe vom Rath ein besonderer Syndikus bestellt, welcher für die richtige Auszahlung der Geschenke und Vermächtnisse sorgte und der Stadt Rechnung zu legen hatte. Diese Zahlungen waren nicht unbeträchtlich, wenn man den trostlosen Zustand des Landes nach dem Abzuge der Schweden in Betracht zieht; sie betrugen u. A. in 6 Monaten des J. 1658 ausser dem Silberzeug des Małkowskischen Nachlasses an baarem Gelde 30 Gld., 446 Gld. 9 Gr., 300 Gld., 13 Gld. 5 Gr., 15 Gld. und 5 Gld.

Vom Ende des 2. Schwedenkrieges bis zum Beginn der preussischen Herrschaft ist aus der Geschichte des Klosters nichts Besonderes zu erwähnen. Erst zu preussischer Zeit besserten sich nach der Chronik die Verhältnisse des Ordens in sichtbarer Weise. U. a. wurde i. J. 1779 der grosse Chor in der Kirche nebst Gypsüberzug, ein massives Fremdenhaus, die Orgel u. s. w. hergestellt; ferner baute man 1782 neue Zellen, 1789 den kleinen Glockenthurm, 1792 den Klostergiebel und beschaffte

---

1) Vis. de 1649.
2) Chir. de 1737.
) N. A. Lib. Exdivis.

in letzterem Jahre mit grossen Kosten eine Thurmuhr. Alles zu den Bauten nöthige Holz lieferte die Regierung selbst, und als i. J. 1796[1]) nach dreijährigem Prozess das Kloster seine alte Holzgerechtsame im Plochoczyner Walde verloren hatte, bestimmte i. J. 1798 ein königliches Dekret die Zuweisung von jährlich 41 Achtel Holz aus den Staatsforsten als Ersatz.

Die Zahl der Ordensbrüder belief sich i. J. 1766[2]) auf 19 religiosi. In Folge des Ediktes der königlichen Regierung vom Jahre 1810, welches behufs schliesslicher Einziehung der sämmtlichen Klöster und ihrer Besitzungen eine Inventarisirung derselben anbefahl und die Aufnahme neuer Brüder verbot, war der Convent bis zum J. 1835[3]) ausgestorben. Die Klosterkirche allein ist erhalten geblieben und dient seit 1846 der evangelischen Gemeinde zum Gottesdienst.

Die Armenhäuser.

Die Stadtgemeinde unterhielt 2 Armenhäuser, von denen eines, das sogenannte Hospital oder Xenodochion vor dem Thore, neben der Georgskapelle lag und vom Starost von Weiher mit einer Stiftung von 100 Gld. bedacht war. Das zweite Armenhaus, der Convent, befand sich in der Stadt in unmittelbarer Nähe der Pfarrkirche. Die Verwaltung beider Armenhäuser geschah durch städtische Provisoren, „Vormünder", welche aus der Mitte der Bürgerschaft abgeordnet wurden und dem Rath Rechnung legen mussten. Der Unterhalt der Armen wurde zum Theil aus Schenkungen wohlgesinnter Personen und aus Straffestsetzungen des Magistrats bestritten, im übrigen aber von der Stadt aufgebracht. Vermächtnisse waren u. A. 1535 den Armen im Spital jedem 4 Skoter, 1556 dem Convent 1 Mk.[4]), 1655 der alten Sophie im Convent 15 Gld., der alten Dorothea ebendort 20 Gld., 1658 der Sophieka im Spital 2 Gld., 1658 dem Convent 70 Gld. 20 Gr. und 1659 den beiden Spitals 20 Gld.[5]) Straferkenntnisse brachten ferner 1611 dem Convent 5 Gld. und ebensoviel dem Hospital, 1612 dem Convent 50 Mk. und 5 Mk. dem Hospital ein[6]). Im Hospital vor der Stadt wohnten 1649[7]) 1 alter Mann und 3 alte Frauen, ferner 1766[8]) 7 Arme; auch bestand in letzterem Jahre noch

---

[1]) Der Gerichtshof nahm an, dass wenn auch im Privilegium von 1520 die polnischen Könige die Holzgerechtsame verliehen hatten, doch dieselben nicht die Befugniss gehabt hätten, über Holz aus den Waldungen der Edelleute zu disponiren, Chir. de 1737.

[2]) Vis. de 1766.

[3]) Töppen Geogr. pag. 307.

[4]) N. A. 27 pag. 272 und 351.

[5]) N. A. Lib. exdivis.

[6]) N. A. 34.

[7]) Vis. de 1649.

[8]) Vis. de 1766.

das alte Legat von 100 Gld. Das Hospital in der Stadt, welches i. J. 1649 von 9 Armen bewohnt wurde und aus einer Wiese 10 Gld. Jahreszins bezog, war 1766 speziell für alte und schwache Bürger bestimmt und bezog von auswärtigen Armen, die es benutzten, jährlich 16 Gld.

Die Schule.

Eine Schule ist in Neuenburg seit 1552[1]) nachweisbar. Der Schulmeister, welcher gleichzeitig Kantor, Glöckner und Organist war, bezog sein Honorar von der Stadt. Die Baulichkeiten wurden ebenfalls aus Stadtmitteln unterhalten. In späterer Zeit überliess man die Versorgung des Lehrers der Geistlichkeit, welche u. a. i. J. 1766[2]) denselben mit 12 Gld. aus der Kirchenkasse besoldete und ihm jährlich 2 Schfl. Weizen und 2 Paar Schuhe lieferte. Eine Remuneration von ferneren 12 Gld. jährlich aus der Kämmereikasse für die Beaufsichtigung der Kirchthurmuhr war seit 1761 nicht mehr gezahlt worden, weil das Werk verdorben war. Im J. 1766 besuchten 12 Schüler aus der Stadt und der Vorstadt die Schule.

Die preussische Regierung liess auf Staatskosten ein Schulhaus erbauen und stellte einen lutherischen Lehrer an.

Die evangelische Kirche.

Das Geschick der Lutheraner in Neuenburg ist in dem Abschnitt „Protestantismus“ erörtert worden. Zu polnischer Zeit benutzte die Gemeinde von 1542[3])—1604 die Klosterkirche zu ihrem Gottesdienst und war von da ab auf die Seelsorge des Nebrauer Pfarrers angewiesen. Die preussische Regierung gründete 1772—1774 ein besonderes Kirchspiel und überwies der Gemeinde, welche zunächst ihre Andacht im Rathhause hielt, im Jahre 1786 das alte Schloss, welches auf königliche Kosten als Kirchengebäude besonders hergerichtet und im Jahre 1789 feierlich eingeweiht wurde. Im Jahre 1846 wurde wiederum die geräumigere Klosterkirche den Lutheranern übergeben.

---

1) N. A. 6. Ausgaben: 1552 auf die Schule 10 Mk. 11 Gr. 1 Sz.; 1559 dem Schulmeister und Kantori 7 Mk., 1560 dito 12 Mk., 1561 dito 16 Mk. 4 Gr., 1562 dito 17 Mk. 17 Gr., 1563 dito 39 Mk. 15 Gr., 1565 dito 21 Mk. 19 Gr., 1566 dito 26 Mk. 15 Gr., 1567 dem Schulmeister und Glöckner 31 Mk. 15 Gr., 1568 dem Schulmeister, Glöckner und Organist 29 Mk., 1569 denselben 28—13, 1570 dito 42—10, 1571 dito 33 Mk. 10 Gr., 1572 dito 35 Mk.

N. A. R.: 1589 dem Schulmeister 5 Mk. quartaliter und Unkosten. 1607 demselben wegen eines Carminis 15 Gr. Im J. 1589 erhielt bei einem Schulbau der Zimmermann seinen Lohn meist in Lebensmitteln.

2) Vis de 1766.

3) N. A. 2, pag. 127 u. a. O.

Geistliche:

Ca. 1570—1576 Lucas Edenberg.
1578—1604 (gewaltsame Vertreibung) Georg Popitzer.
1774— Johann August Fischer aus Alt-Stettin (interimistisch).
31. August 1777—11. Juli 1784 † Johann Ludwig Zumpfort.
26. September 1784—28. Januar 1822 Johann Georg Nebe.
17. November 1822— (noch 1834) Johann Conrad Heinrich Neuhaus[1]).

Schwetz.

Die Vorversammlungen zum Landtage[2]).

Gleichzeitig mit der Vorladung der Stände zu den ordentlichen und ausserordentlichen Landtagen pflegte der König die vor denselben abzuhaltenden kleinen Landtage, — in Pommerellen zu Stargardt, — und ebenso die Distriktsversammlungen des Adels zu Schwetz, Mirchau, Tuchel, Putzig, Schlochau und Dirschau anzuberaumen. Diese letzteren Versammlungen bildeten ein Vorrecht derjenigen Landestheile, welche dem Sitz der kleinen Landtage fern gelegen waren. Sie hatten den Zweck, die Ritterschaft zur Wahl von Landboten zu versammeln, welche als Deputirte des ganzen Standes die gemeinsamen Vorberathungen in Stargardt und dann die gemeinen Landtage besuchen mussten. Das Institut dieser Bezirksversammlungen, welches Ende des 16. Jahrhunderts von dem Woywoden von Mortangen erschaffen war, wurde von dem Adel alle Zeit mit Nachdruck vertheidigt. War es in den Einladungen vergessen worden, die Vorversammlungen rechtzeitig anzuberaumen, so blieb die Ritterschaft des betreffenden Landestheiles entweder ganz vom Landtage fort, wodurch man z. B. den Landtag von 1670 verhinderte, oder man betheiligte sich nicht durch Vertreter, sondern erschien in pleno. Dies geschah z. B. im Jahre 1676[3]). Auf den Bezirksversammlungen, den kleinen und den gemeinen Landtagen war für jeden Beschluss Einstimmigkeit erforderlich. Ein aus Rangstreitigkeiten entstandenes Zerwürfniss der Schwetzer Bezirksversammlung, welches die Berathungen von 1689[4]) und 1690[5]) resultatlos machte, hatte somit zur Folge, dass auch die daran sich anschliessenden Palatinat- und gemeinen Landtage nicht abgehalten wurden, weil die Landboten ohne den Schwetzer Distrikt keinen Beschluss fassen wollten.

Die Beschickung des Graudenzer Landtages durch den Schwetzer Bezirk pflegte eine sehr reichliche zu sein; sie betrug im Jahre 1730

---

1) Rhesa, Presbyterologie.
2) Lengnich V, pag. 16 und 17.
3) Lengnich VIII, pag. 148.
4) Lengnich VIII, pag. 283.
5) Lengnich VIII, pag. 302.

29 Adlige[1]), während Tuchel und Putzig je 2, Schlochau 4, der Rest des Palatinates aber nur 22 entsendet hatte.

Das Schwetzer Landgericht.

Die Zusammensetzung, Kompetenz und die Sitzungstermine dieses Gerichtshofes, welcher im Schlosse Schwetz tagte, sind bereits erwähnt[2]). Im Jahre 1636[3]) beantragte der preussische Landtag beim Reichstage, dass die sämmtlichen Landgerichtsbücher von Pommerellen im Gewölbe der Schwetzer Kirche untergebracht werden sollten. Wenn nun auch der ertheilte Bescheid nicht bekannt ist, so ergiebt sich hieraus die Möglichkeit, dass diese uns nicht mehr erhaltenen Acten gleichzeitig mit den Kirchenbüchern und den Resten des städtischen Archivs durch die Ueberschwemmung vom Jahre 1674 zerstört worden sind.

---

1) Lauda statutum et ordinum. Danz. Stadtbibliothek. Es waren dies:
Fabian Pawlowski, Fahnenträger von Marienburg.
Casimir Kitnowski, Fahnenträger von Pommerellen.,
Casimir Pawlowski, Schwetzer Landrichter.
Franziskus Pawlowski, Marienburger Landrichter.
Nicolaus Pląskowski, assessor terrestris Svecensis.
Adamus Oslowski, assessor terrestris Svecensis.
Martinus Nahorecki, assessor terrestris Svecensis.
Jozephus Pląskowski, assessor Svecensis.
Dominicus Kosowski, assessor.
Jakobus Pawlowski, assessor.
Joannes Dorengowski, assessor terrestris Mirchauensis.
Jozephus Czapski, Castellanides Elbingensis.
Nikolaus Zembowski, Notarius Castrensis Mariaeburg.
Ignatius Tucholka, Capitaneus Jasinensis.
Josephus Czapski, Ensiferides Terrarum Prussiae.
Theodorus Pawlowski, Judex terrarum Prussiae.
Jakobus Laszewski, Dapifer Braclaviensis.
Michal Osłowski, Ensifer Uschoviensis.
Stanislaus Javorski.
Joannes Czapski, Succamerarides Venden.
Jozephus Czapski, Succamerarides Venden.
Franziskus Plaskowski.
Fabianus Ostrowicki.
Franziskus Jezewski, Thesaurarides Zacrocinensis.
Franziskus Kos, Capitän sr. heil. Majestät.
Simon Leski.
Albertus Lewinski.
Albertus Niewiescinski.
Nikolaus Prussak.

2) Siehe Abschnitt Gerichtsbarkeit.

3) Lengnich VI, pag. 104.

Schwetzer Landrichter waren: 1547 Waczlaff Lubodzeszky, 1558 Valerian Czapske, 1668 Alexander Powalski, 1669 und 1673 Remigianus Powalski, 1708 Franz Pawlowski, 1732 und 1754 Joseph Pląskowski (1777 †), 1753 Peter Lyskowski.

Im Jahre 1754[1]) setzte sich das Landgericht folgendermassen zusammen: 1. dem Joseph Plonskowski als Landrichter, 2. den 8 Landgerichtsassessoren Dominicus Kossowski, Jakob Pawlowski, Stanislaus Czarlinski, Johann Deręgowski, Franz Pawlowski, Simon Leski, Franz Jezewski, Peter Lyskowski und 3. dem Landgerichtsnotar Math. Grąbczewski.

Die Starostei Schwetz.

Starosten und Unterhauptleute.

1467 Ludwig von Schönfeld, Hauptmann.
1467 Burchard von Schönfeld, Hauptmann, für ein halbes Jahr.
1468 Ludwig von Schönfeld, Hauptmann.
1468—1472 Simon Czapke, Hauptmann.
1473—1476 Ludwig von Schönfeld, Hauptmann.
1477 Niclas Wolkow, Hauptmann.
1489—1495 Gabriel von Kossow, Hauptmann.
—1513 (28. Februar †) Georg von Konopat, Hauptmann, Woywod von Pommerellen.
1526—1566 (27. October †) Georg von Konopat, Hauptmann, Woywod von Pommerellen und Kastellan von Chelm, daher Herr Chelminski[2]) genannt.
1565 Mokierski, Unterhauptmann.
1566—1579 Georg Johann und Mathias Konopazki, Hauptleute (werden vom Könige abgesetzt).
1579 der Pole Ostrorog, Hauptmann.
1580—1590 (†) Johann Dulski, Kastellan von Kulm, Hauptmann.
1590— Kostka, Hauptmann.
1592—1614 Sophia a Fulstin (Falstin)-Herbertowna, Wittwe des vorigen, Hauptfrau.
1632—1641 Johann Zawadzki, Kastellan von Danzig, Hauptmann.
1641 und 1642 — sein Sohn Zawadzki.
1668 Theresia Zawadzka, Wittwe des vor., Hauptfrau.
1667—1678 Stanislaus Jablonowski, Woywod von Russland, Hauptmann.
1668 Casimir Tokarski, Schlossadministrator.
1671—1676 Stanislaus Albrecht Dolecki, Vicehauptmann und Pächter (arendator) der Starostei.

1) S. J. IV, pag. 157.
2) W. de 1565.

1702 Johann Stanislaus Jablonowski, Woywod und General, Hauptmann.
1718 Fabian Pawlowski, Unterhauptmann.
1723 Casimir Makowski gubernator.
1739 Stephan Swiderski, Unterhauptmann.
1740—1742 Johanna von Bethuny, Gräfin Jablonowska, Hauptfrau.
1742—1754 (†) dux sacri romani Imperii Stanislaus de Pruss — Jabłonowski palatinus et generalis terrarum Ravensium, Bialocir = Kiviensis, Hauptmann v. S.
1753—1755 Michael Sozanski gubernator.
1754 Dorothea, Wittwe des Stanislaus, Erbin, überträgt ihr Recht ihrem Sohn.
1754—1768 Fürst Antoni Chryzostom Barnaba na Xięstwie Ostrogskim Hrabia na Bohuszowca y nizniowe Xiące z Prussow Jablonowski.

Die Belagerung des Schlosses Schwetz war im Städtekriege während der Jahre 1460—1463 von der Stadt Thorn mit ansehnlichen Opfern an Mannschaften, Geld und Kriegsgeräth geführt worden und hatte in dem letzteren Jahre mit der Uebergabe der Burg seitens der Ordensritter geendet[1]. Da die Stadt Schwetz in dem Zustande ärgster Verwüstung ausser Stande war, das Schloss zu übernehmen und es auch nur mit der nothwendigsten Besatzung zu versehen, so blieb die Verwaltung desselben längere Zeit, — nachweislich bis zum Jahre 1496, der Stadt Thorn vorbehalten.

Der Magistrat dieser Stadt übertrug zu diesem Zwecke die militärische Besetzung und Beaufsichtigung des Schlosses bewährten Söldnerführern als Hauptleuten, welche mittelst Kontrakt bestimmte Pflichten und Rechte übernahmen. Es waren dies die bereits erwähnten Herren von Schönfeld, Czapke, Wolkow und Kossow. In den Jahren 1467 und 1468 wurde dem Hauptmann halbjährig 100 Mk. Lohn gezahlt, wozu 1468 die Hälfte aller Schlosszinsen hinzukam, während er die Gestellung, Löhnung und Beköstigung von 10 Knechten, 2 Pflugknechten und einem Thurmwärter besorgen musste. Im Jahre 1472 übernahm der Hauptmann die Schlossverwaltung für nur 50 Mk. jährlich, also den 4. Theil des früheren Satzes, und 1473 wurde ein neuer Kontrakt auf nur 30 Mk. geringe und ein Drittel der Schlosseinkünfte abgeschlossen. Im Jahre 1475 wurden in einem weiteren Kontrakt dem Hauptmann alle Einkünfte des Schlosses an Zinsen, Honig, Fischereien u. s. w. überlassen und ihm ausserdem 10 Mk. baar, ein Stück Tuch und 6 Seiten Speck zugesichert, wohingegen er sich zur Gestellung von 10 Mann verpflichtete. Der Kontrakt von 1476 enthielt einen Passus, wonach der Hauptmann entschädigt

---
[1] R. S.

werden sollte, falls die Stadt Thorn sich mit dem Könige wegen Abtretung des Schlosses einigen würde. Auch wurde die Vermehrung der Besatzung in Folge der Unsicherheit der Strassen in der Nähe zur Nothwendigkeit und verursachte dem Stadtsäckel eine Extraausgabe von 150 Mk. für Sold. Von 1477—1489 scheint Thorn keine Hauptleute engagirt, sondern die Söldner selber gestellt zu haben.

Die Gesammtausgabe der Thorner Stadtkasse für das Schloss belief sich 1467 auf 454½ Mk., 1468 auf 158 Mk., 1469 auf 117½ Mk., 1470 auf 91½ Mk., 1471 auf 96 Mk., 1472 auf 91½ Mk., 1473 auf 42½ Mk., 1474 auf 30½ Mk., 1475 auf 228 Mk., 1476 auf 252 Mk., 1477 auf 162 Mk., 1478 auf 441 Mk., 1479 auf 139 Mk., 1480 auf 37 Mk., und so fort bis 1496.

Im Jahre 1469 erbaute der Hauptmann die Schwarzwasserbrücke. Im J. 1471 besichtigte der Kämmerer von Thorn, Johann von der Brucke, das Schloss, und bald darauf wurde dasselbe im Mauerwerk und Dach reparirt.

Es schloss sich im J. 1472 der Neubau der Brücken vor dem Schloss und der Vorburg hieran an, ferner 1475 ansehnliche Reparaturen im Innern des Schlosses, wozu man die Werkleute aus Thorn sandte, 1476 die Anlage eines Steinpflasters, 1482 wiederum ein Brückenbau, 1483 Reparaturen der Mauer an der Brücke und der Marktbude, wobei man 37 Arbeiter bei 6 Groschen Wochenlohn und freier Kost beschäftigte, 1484 ein Brunnenbau u. s. w.

An Schusswaffen wurden im Schlosse in einem Jahre, wahrscheinlich 1477, verzeichnet: 3 kurze geschmiedete Hakenbüchsen, 1 kurze gegossene Hakenbüchse, eine lange geschmiedete Hakenbüchse, 1 Hauffenitz (Haubitze?) die liegt in der Hakenkammer, 1 Hauffenitz im Thor auf einem Karren, 1 Hauffenitz auf der Were (Mauer) auf einem Karren, 1 geschmiedete Hakenbüchse, 3 Fässchen und ½ Tonne Pulver. Im Jahre 1496 wurden noch hingesandt 2 Hakenbüchsen, 4 Armbrüste, 3 Panzer und 2 Koller.

Im Jahre 1496 oder nur wenig später ging das Schloss Schwetz an den Staat über und wurde nebst allen dazu gehörigen königlichen Liegenschaften zunächst der Familie Konopat, und dann im Jahre 1579, trotz des Protestes der preussischen Stände, dem Polen Ostrorog zugewiesen[1]). In den Jahren 1593 und 1609[2]) mussten die Preussen es ferner geschehen lassen, dass die Starostei Schwetz zu der Königin Leibgedinge ausgesetzt wurde, und dass polnische Edelleute in ihr walteten. Der Danziger Castellan Johann Zawadzki, welcher demnächst die Hauptmannei iure

[1]) Lengnich III, pag. 310.

[2]) Lengnich IV, pag. 158 und V. pag. 34.

emphyteutico besessen und sie mit königlicher Genehmigung und zu gleichem Rechte seinem Sohne abgetreten hatte, verhinderte freilich im Jahre 1641[1]) unter Hinweis auf diese königliche Zustimmung die Absicht der Grosspolen, das Schloss mit Zubehör dem Prinzen Johann Casimir zuzuweisen. Aber im Jahre 1646[2]) gaben die Reichsstände die Starostei wiederum der Königin als Leibgedinge, und nach dem Ableben derselben im Jahre 1667[3]) verlieh sie der König trotz des Protestes der preussischen Stände an den Polen Jablonowski.

Die zur Starostei gehörigen Dörfer, Vorwerke, Mühlen und Forsten sind im Kapitel Grundbesitz aufgezählt und die Summe ihres Reinertrages vom Jahre 1565[4]) gleichzeitig angegeben worden. Zu diesen Einkünften traten in demselben Jahre noch folgende Abgaben der Stadt hinzu:

	Mk.	Gr.	Pf.
von jedem Werkschuh 6 Denare neuen Schatz	38 Mk.	11 Gr.	6 Pf.
der halbe Fleischerzins	12 „	—	—
Targowe zu Rath, und zwar an jedem Sonnabend von den Fleischern von der Schulter eines Ochsen 1 Gr. und von der eines Schafes 4 Pf. = 10 Mk., wovon die Hälfte ans Schloss	5 „	—	—
der halbe Bäckerzins	$1\frac{1}{2}$ „	—	—
der halbe Rathhausbudenzins	6 „	—	—
ein Viertel Badestubenzins	$1\frac{1}{2}$ „	—	—
der halbe Bierzins	1 „	—	—
von der städtischen Ortschaft Solnowa	21 „	15 „	—
14 Fischer hatten die Weichselfischerei auf der Stadtseite vom Starosten gegen einen Pachtzins von $1\frac{1}{2}$ Mk. für jeden oder 21 Mk. in Summa gepachtet.			

Hiernach empfing das Schloss von der Stadt im J. 1565 im Ganzen 109 Mk. 16 Gr. 6 Pf., und die Summe aller Einkünfte aus Stadt und Land, wenn man die Naturalien in Geld umrechnete, betrug damals 3627 Gld. 1 Gr. 3 Pf.

Die Ausgaben des Schlosses waren in demselben Jahre:

dem Unterhauptmann Futter für 2 Pferde und jährlich		40 Mk.
dem Arbeitsaufseher	„	15 „
dem Schreiber	„	30 „
dem Koch mit dem Kochjungen	„	24 „
Latus		109 Mk.

[1]) Lengnich VI, pag. 184.
[2]) Lengnich VI, pag. 246.
[3]) Lengnich VII, pag. 324.
[4]) W. de 1565.

Transport	109 Mk.
dem Küchenmeister, welcher auch einen Theil des Schlosses beaufsichtigt	15 „
dem Diener	8 „
an 2 Wächter à 6 Mk.	12 „
dem Bäcker	12 „
dem Bierbrauer	16 „
dem Müller.	50 „
Summa für die Leute des Schlosses in preussischem Gelde . .	222 Mk.

Laut Bescheinigungen des Rathsschatzmeisters hatte die Starostei zur Werbung und Unterhaltung von Söldnern:

i. J. 1659	1415	poln. Gulden
1664	1500	„ „
1665	1500	„ „
in Summa	4415	poln. Gulden in diesen drei

Jahren hergegeben[1]).

Im Jahre 1676[2]) zählten die „bona“ Schloss Schwetz, bestehend aus dem Schloss selber, dem Schlossgrunde und den Schlosskämpen 156 Bewohner. Der einheitliche Steuersatz des ganzen Schwetzer Powiats einschliesslich der Starostei Jaschinnitz betrug im J. 1682[3]) 356 Gld. 18 Gr. $12^3/_4$ Pf.

Ueber die Baulichkeiten des Schlosses siehe Wegner, Band I Theil II pag. 124 ff.

Die Stadt Schwetz.

Durch die Vernichtung des städtischen Archivs in dem zweiten Schwedenkriege ist der Forschung die wichtigste Quelle für die Geschichte der Stadt Schwetz im 15., 16. und 17. Jahrhundert verloren gegangen. Weder Privilegien, noch Willkür, noch Magistratsakten sind uns erhalten, und so zusammenhängend die Verwaltung der Stadt Neuenburg aus dem dortigen Archiv entwickelt werden konnte, so lückenhaft müssen die Angaben über Schwetz bleiben. Fünf Schöffenbücher der Stadt Schwetz, welche den Zeitraum von 1668—1772 betreffen und unter Ausschluss der deutschen Sprache zu ein Drittel lateinisch und zu zwei Drittel polnisch gehalten sind, bilden den allein erhaltenen Rest aller Schwetzer Akten. Die in ihnen enthaltenen Nachrichten sind aus den Archiven zu Graudenz, Thorn, Neuenburg, Danzig u. s. w. ergänzt worden.

---

1) S. J. I pag. 268.

2) E. V. de 1676.

3) S. de 1682. Näheres in der Geschichte der ländlichen Ortschaften.

Das Aeussere der Stadt.

Die Stadt lag vom Schloss getrennt und war mit einer besonderen Mauer umgeben. Benannte Strassen waren die platea Culmensis (1668), platea mostowa und platea Zamkowa (1753)[1].

Die Zerstörung der Stadt während des Städtekrieges und der gleichzeitige Ruin des Wohlstandes konnten während eines runden Jahrhunderts nicht wieder gut gemacht werden; noch im J. 1565[2]) war der grössere Theil der Häuser nicht wieder aufgebaut und die Stadtmauer im Verfall. Im 17. Jahrhundert vernichteten die beiden ersten Schwedenkriege nochmals durch Feuer und Schwert das Wenige, was man mittlerweile geschaffen hatte, und noch 20 Jahre später, im J. 1677[3]), war die Stadt ein Trümmerhaufen. Der preussischen Regierung blieb es vorbehalten, die Bürgerschaft aus ihrem Elende empor zu ziehen, und sie ermöglichte die Bebauung der alten Wohnplätze durch Zuschüsse aus der Staatskasse. Demungeachtet waren noch im J. 1789[4]) viele Baustellen wüst.

Der Stadtbesitz.

Derselbe war durch zwei Handvesten des deutschen Ordens vom J. 1338 und 1424[5]) den Bürgern zu kulmischem Recht zugetheilt worden und blieb ihnen auch zu polnischer Zeit im wesentlichen erhalten. Im J. 1565[6]) war das Gemeindeland nicht nach Hufen, sondern nach Quadraten an die 142 Hausplätze vertheilt. Die 14 Hufen der städtischen Ortschaft Sulnowo, welche man an 7 Bauern verpachtet hatte, die städtischen Wiesen hinter der Mauer, der zur Bienenzucht benutzte Stadtwald und das städtische Brauhaus zinsten dem Schloss in der oben erwähnten Weise. Das Areal wird 1735[7]) gelegentlich einer Proviantvertheilung auf 73 Hufen, 1773[8]) auf 84 Hufen kulm. angegeben.

Die ältere im Distrikt Papau bei Nidwitz gelegene Schenkung von 4 Hufen Wald und 22 Morgen Wiesen, welche die Bürgerschaft gegen 2 Pfd. Pfeffer jährlich vom Orden erhalten und in Ackerland umgewandelt hatte, wäre durch Einverleibung des Papauer Distriktes in das Bisthum Kulm fast verloren gegangen. Auf eindringliche Bitten gewährte indessen im J. 1642 der Bischof von Kulm, Kaspar von Dzialin, der

---

1) S. J. I pag. 73 und IV pag. 52.
2) W. de 1565.
3) Gr. J.
4) G. 1789.
5) Wegner Bnd. I. Theil II. pag. 81 ff. und 379/80.
6) W. de 1565.
7) D. A.
8) Fr. L.

Stadt den Besitz zurück und behielt sich nur eine Jahresabgabe von 24 Pfd. Pfeffer und das Obereigenthum vor[1]).

In demselben Jahre 1642 klagte[2]) die Schwetzer Bürgerschaft vor dem Graudenzer Stadtgericht gegen den Kastellan von Danzig und Starost von Schwetz Joannes Zawadzki, dass er sich des Stadtsees (Słozę) bemächtigt, die Stadtwiesen, Parchata Łąka und Stadtäcker unter Wasser gesetzt, die Bürger gegen ihr Privilegium zum Scharwerk gezwungen, auf dem Schlossgrunde zum Schaden der Stadt ein Brauhaus angelegt habe u. s. w. Die Klagen und Bitten der Bürger blieben vergebens.

Im J. 1789[3]) gehörten zur städtischen Kämmerei die Vorwerke Nowa dobre, Glugowko, das kleine Dorf Sulnowko und die Kämpen Surawa und Jedwapka mit 21 Feuerstellen, ausserdem aber noch ein Lehnmannsgut im Amtsdorfe Jungen, fünf im Amte Schwetz belegene Krüge und ein kleiner Fichtenwald.

Ausser den Erträgen dieses Grundbesitzes vereinnahmte die Stadt im Jahre 1565[4]) von jedem Fleischer 2 Mark = 24 Mark in Summa, an Targowe (Fleischsteuer) 10 Mark, an Bäckerzins 3 Mk., an Rathhausbudenzins 12 Mk., an Badestubenzins 6 Mk. und an Bierzins 2 Mk.; von dem Erlöse wurden die beim Schloss erwähnten Prozente an den Starosten gezahlt. Ein städtisches Brau- und Malzhaus war ebenfalls vorhanden.

Die Abgaben an den Staat wurden in Schwetz in der vom Landtage festgesetzten Weise und Höhe, wie in den übrigen kleinen Städten Pommerellens aufgebracht. Das Simplum betrug 1682[5]) 79 Gld. 20 Gr. und 1717[6]) 74 Gld. 7 Gr. $2^1/_2$ Pf.

Ueber die Thätigkeit der Schwetzer Starosten als Richter geben die Quellen uns keinen Aufschluss. Unzweifelhaft hat aber in Schwetz ein Starosteigericht (siehe Abschnitt Gerichtsbarkeit) existirt, da die Starostei mit einem Gerichtsbezirk (Powiat) ausgestattet war.

Die Stadtverwaltung.

Die städtischen Behörden bestanden, wie in Neuenburg, aus den Vertretern der 3 Ordnungen, nämlich dem Rath, bestehend aus dem Bürgermeister (proconsul), seinen 2 Vertretern (consules) und den Rathsherren, dem Gericht und den zur dritten Ordnung deputirten Bürgern (decemviri). Die Vorschriften des kulmischen Rechtes wurden durch eine

---

1) Anhang Nr. 18.
2) Gr. J.
3) G. 1789.
4) W. de 1565.
5) S. de 1682.
6) St. de 1717.

Willkür ergänzt, deren Inhalt uns indessen nicht erhalten ist. Aus der städtischen Verwaltung ist ein Streit erwähnenswerth, welcher im Jahre 1756 gelegentlich der Bürgermeisterwahl entstand und zur Folge hatte, dass die von den zwei Parteien gewählten Männer nicht bestätigt wurden, vielmehr der König den früheren Bürgermeister Gerlowski zum „Direktor" der Stadt ernannte[1]). Diesem Manne trat die Bürgerschaft sogleich feindlich entgegen, und er hatte sich noch in demselben Jahre vor einem königlichen Commissionsgericht zu verantworten, weil er laut der Klage sein Commissorium mit Unklugheit, Missbrauch des Ansehens und mit Gewalt ausübte, die Bürger beleidigte, schädigte und unterdrückte, die Stadtgelder liederlich verwaltete etc.[2]) Dennoch blieb er im Amt und hatte dasselbe noch im Jahre 1769 inne[3]), wo Schöffen und Stadtälteste wiederum vor dem Stadtgericht gegen sein absolutes Regiment und seine Willkürlichkeiten protestirten[4]).

Das Stadtgericht zu Schwetz setzte sich aus dem Richter (iudex), seinem Vertreter (subiudex), sechs Schöffen (scabini) und dem Notar zusammen, urtheilte nach kulmischem Recht und hatte dieselben amtlichen Obliegenheiten wie dasjenige zu Neuenburg. Ueber die Gerichtssitzungen vom Jahre 1668—1772 geben uns die 5 im Pelpliner Archiv aufbewahrten Schöppen- (Judizial) Bücher Auskunft.

Handel, Verkehr, Gewerbe, Handwerk.

Die Stadt Schwetz wurde gerade wie Neuenburg in ihrem privilegirten Vorrecht für Handel mit Getreide und Kaufmannswaren, für Bierbrauerei und Branntweinbrennerei durch den Adel der Umgegend und nicht minder durch die Kaufmannschaft der Stadt Danzig geschädigt. Während man aber der Ritterschaft und den Starosten gegenüber die Hülfe des Königs anrief und von der Krone entsprechende Mandate, u. A. im Jahre 1592[5]) gegen den Fahnenträger von Pommerellen Samuel Konarski, ferner ausdrückliche Bestätigungsurkunden der Privilegien in den Jahren 1713 und 1738[6])

1) S. J. IV, pag. 427.

2) S. J. IV, pag. 450.

3) S. J. V, pag. 134.

4) Namen der Bürgermeister: vor 1516 Barththosz Syrwathka, 1622 Vinzens Piasecki 1642 Paul Lazarowicz, 1668 Albert Domagalski und Peter Chabrowski proconsules, Kasimir Ciskowski consul, 1671 Georg Kappel, 1691 Simon Zdrozkowicz, 1709 Lucas Sienicki, 1726 Mathias Zdroykiewicz, 1753—1756 Michael Gerlowski nobilis, Präsident (Bürgermeister), 1753 Georg Behme erster und Anton Goreczyc zweiter Bürgermeister, 1756 Paul Koranzy, 1756—1769 Michael Gerlowski Direktor, 1768 Andreas Behme nobilis proconsul, 1770 Anton Zakrzewski nobilis, consul.

5) N. A. 29 pag. 282.

6) U. S. 1713 und U. S. 1738.

erwirkte, verhielt man sich der Stadt Danzig gegenüber stets freundschaftlich. Es findet dies Benehmen seine Erklärung darin, dass Schwetz der Hülfe dieser mächtigen Grossstadt als seiner einzigen Stütze im Landtage nicht verlustig gehen durfte. Im Jahre 1633 bat der Rath die Stadt Danzig, ihren Kaufleuten Heinrich Winkler und David Stange den Getreideaufkauf bei Topolno zu untersagen, und im Jahre 1656 ersuchte er sie in einer ähnlichen Sache um Beistand gegen einen Kaufmann aus Elbing. Im Jahre 1731 hatte sich sogar ein Danziger namens Schmidt unweit Schwetz festgesetzt und dort einen ordentlichen Handel mit Wein, kleinen Gefässen und Gewürzen begonnen und Früchte und Produkte dafür eingekauft. Die Stadt hatte ihm seine Waaren schliesslich confiscirt; als sie aber vom Danziger Rath zu einer bezüglichen Erklärung aufgefordert wurde, lautete die Antwort sehr servil und hielt an der Berechtigung zum Arrest der Güter in der bescheidensten Form fest[1]).

An Gewerken ist neben den im Jahre 1686—1687[2]) genannten Innungen der Schuhmacher, Weber, Schneider, Tischler, Schlosser, Schmiede, Kürschner, Fischer, Bäcker und Dreher, die Gilde der „Bierbrauer und Schützen“ besonders zu erwähnen. Diese Gilde erhielt im Jahre 1659 von der Königin Ludowica Maria ein Privilegium, welches im Jahre 1721 von König August ebenfalls vollzogen wurde und in polnischem Text mit lateinischem Eingang und Schluss die „Willkür“ enthält[3]).

Die Grundzüge dieser ausführlichen Urkunde waren folgende:

Nur Katholiken durften in die Innung aufgenommen werden. Beim Eintritt zahlte der Eingeborne 24 Gr. für die Aufnahme, danach 50 preuss. Mark baar, 2 Pfd. Wachs und 1 Tonne Bier, der Ausländer 24 Gr., danach 100 Mk., 4 Pfd. Wachs und ebenfalls 1 Tonne Bier. Wer zum Tragen von Kerzen oder der Bahre beordert war, musste 1 Pfd. Wachs abgeben. Auf Versäumniss der Seelen- und der Quartalsmesse standen 1 bis 2 Pfd. Wachs Strafe. Beschimpfung des Aeltesten wurde mit Wachs und Bier bestraft; auch musste der Schuldige sich mit Flinte, Säbel, einem Pfd. Pulver und 30 Kugeln vorstellen. An Quartalsgeld waren bei der Quartalsversammlung von jedem Mitglied 4 Gr. an den Aeltesten in das Gilden-Kästchen abzuliefern. Die Aeltesten ordneten das „Bereiten des Bieres“ (Umherreiten zu den Krügen betreffs desselben) an und bestimmten das Reihebrauen in 2-, 3- oder 4wöchentlicher Frist, so dass es nie an Bier fehlte. Mehr als 4 Tonnen durfte Niemand an die ihm zugewiesenen Krüge abliefern. Jeder Brauer musste in seinem eigenen

---

1) D. A.

2) Vis de 1686—87.

3) Eine Abschrift mit deutscher Uebersetzung des polnischen Theils wurde 1795 zu Marienwerder angefertigt und blieb im königlichen Regierungsarchiv deponirt.

Hause selber schänken. Der Umtausch von Bier gegen Getreide war nur zu den festgesetzten Marktpreisen zulässig. Die Krüge zu Jungen, Sulnowo, Przechowo, Przysiersk, Rozanno, ferner in der Niederung zu Jungen-Sand, Deutsch und Polnisch Westphalen und Brattwin waren verpflichtet, Bier und Branntwein ausschliesslich aus der Stadt Schwetz zu entnehmen. Dafür durften sie bei den Brauereien ihre Auswahl an Bier treffen, welcher jeder Brauer zu entsprechen hatte. Das Eintreiben etwaiger Schulden, die hierbei entstanden, besorgte die Brauergilde, welche auch vor deren Regulirung fernere Verabfolgung von Getränken untersagte. Im März wurde ausser der Reihe weisses und schwarzes Bier zu brauen erlaubt, welches zu Pfingsten zu bestimmter Taxe geschänkt wurde. Es durfte der Krügerin ausserhalb der Stadt ein Bier-Gestelle-Geld (Stawnego) von höchstens 10 Gr., innerhalb der Stadt von höchstens 6 Gr. gezahlt werden. Die Mälzer waren vereidigt; Niemand durfte ihnen bei 2 Pfd. Wachs Strafe mehr als 10 Gr. pro Tonne Bier zahlen.

In das Brauhaus durfte Keiner mehr Gerste geben, als zu 8 Stof Bier gehörte und dem Helfer nicht mehr als 18 Gr. geben. Das Verladen des verkauften Biers bezahlten die Krüger. Streitigkeiten und Aergernisse bei Versammlungen wurden mit 1 Pfd. Wachs, das Fahren von Malz und Bier an Sonn- und Feiertagen mit $^1/_2$ Tonne Bier und 1 Pfd. Wachs bestraft.

Das Mahlen war ausschliesslich, und zwar bei 3 Pfd. Wachs Strafe, auf Schlossmühlen gegen eine Bescheinigung des Kämmerers gestattet. Dem Müller durften nur 12 Gr. gezahlt werden.

Jeder Brauer sollte in seinem eigenen Hause und nicht zur Miethe wohnen.

Am Pfingstdienstag fand die Schützenversammlung und ein Scheibenschiessen auf 150 Schritte Entfernung statt. Nur die Besitzer eigener Musketen durften daran Theil nehmen. Wer die Scheibe in's Herz traf, nahm die „Schützen-Kleinodien“ in Verwahrung und Gebrauch und gab sie zur Zeit der Generalversammlung dem Aeltesten ab. Er wurde ferner von der Accise oder dem Zapfengeld und der Malzmetze in der Przechowoer Mühle frei, hatte freies Bierbrauen im städtischen Brauhause, hatte sein eigenes Haus frei, konnte mit Einquartierung nur zur Kriegszeit belastet werden und durfte den sogenannten Königsacker und die Königswiese ohne Entschädigung benutzen. Wer drei Jahre hintereinander das Ziel ins Herz traf, behielt das Kleinod, und die Gilde musste es mit 100 Mk. preuss. einlösen. Wer die Kleinodien erhielt, hatte der ganzen Brüderschaft ein Abendessen zu bereiten und sie auf eigene Kosten nach seiner Möglichkeit zu tractiren.

Diese Willkür der Brauer- und Schützengilde wurde am 16. Dezember 1658 vom Rath bestätigt und alsdann der Königin zur Genehmigung präsentirt.

Unter der Bürgerschaft der Stadt Schwetz scheint das polnische Element schon frühzeitig das Uebergewicht erlangt zu haben. Ein Vorwiegen des Deutschthums, eine grössere Zahl deutscher Namen oder die Verwendung der deutschen Sprache bei Amtshandlungen des Gerichts und des Rathes, wie es bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in Neuenburg der Fall gewesen, lässt sich für Schwetz bei dem Mangel ausgiebiger Quellen nicht nachweisen. Das Wenige, was wir in dieser Hinsicht ermitteln können, deutet aber auf das Gegentheil hin. Die bereits genannten Bürgermeister tragen bis auf drei sämmtlich polnische Namen, und die Bürger, welche gelegentlich erwähnt werden, sind ebenfalls meist Polen gewesen. Es sind dies:

1510—1520 Bena, Byrznath, Dobeslaus, Faber, Goluszky, Jodochus, Malymaczk, Mykosz, Szkapy, Szthorzypyatka, Szyszka, Waldowsky.
1550—1600 Horn, Ostroffke, Quadenbeck.
1601—1650 Frass, Goricz, Kielek, Kotzywas, Lenartowicz, Ossowski, Romanowski.
1668—1670 Bagnowitz, Domagalski, Goryc, Gruz, Kluszkowitz, Leys, Mendowski, Mey, Osowitz, Pokutynski, Schulz, Swietowitz, Szafranek, Szynyszki, Zembowski.
1671—1700 Bartholdy, Lisewski, Ossowski, Prusak, Siedlecki, Szynyski, Zdrozkowicz.
1701—1750 Behm, Chudzinski, Dybowski, Kowalik, Sienicki, Tocki. Zegwert.
1750—1760 Chudzinski, Dybowski, Kowalik, Talerzik.
1761—1770 Behme (nobilis). Kowalik, Krowicki, Sienicki, Wardacki, Zakrzewski (nobilis).

Die gesammte Bewohnerzahl wurde im Jahre 1773[1]) auf 1630 Seelen beziffert und 1785[2]) auf 955 Katholiken, 720 Nichtkatholiken und 30 Juden.

Die katholische Pfarrkirche des heiligen Stanislaus.

Das Patronat ist königlich.

Betreffs der Baulichkeiten der Kirche ist den in Wegner, Band I, Theil II, pag. 256 ff., gegebenen Nachrichten folgendes hinzuzufügen.

Die massive Kirche war bereits vor 1470 erbaut, das zweite Schiff und der Thurm wurden aber erst 1480[3]) errichtet. Zur Einrichtung des Innern trug der Schwetzer Starost vom Jahre 1645[4]) bei, welcher bei dem Danziger Steinhauer Georg Münch für den Betrag von 540 Gld. poln.

---

1) Fr. L.
2) Vis. de 1785.
3) S. K.
4) D. A. liber missivarum.

eine Partie schwarzer und weisser italienischer Marmorfliesen für die Kapelle, sowie zur Anfertigung eines grossen Grabsteines und eines Altartisches bestellte. Die Fundamente des Kirchenschiffes wurden 1649[1]) als schwach bezeichnet, und man befürchtete desshalb einen Verfall des Baues. Ausserdem war dieselbe argen Verwüstungen durch die Elemente ausgesetzt. Sie verbrannte im ersten Schwedenkriege zugleich mit der Stadt und litt später vielen Schaden durch die Weichselüberschwemmungen. Im Jahre 1674 stand das Wasser 3 Ellen hoch im Innern der Kirche und vernichtete u. A. die Kirchenbücher; am schwersten und nachhaltigsten litt aber das Gebäude durch die Ueberschwemmung von 1745[2]). Der Bau einer zur Pfarrkirche gehörigen Kapelle wurde vom Starost Fürst Jablonowski im Jahre 1723[3]) genehmigt, und 1749[4]) wurde das Vorhandensein eines Porticus, eines Thurmes und einer runden Kapelle constatirt.

Gedenksteine in der Kirche sind:

1. Derjenige des am 28. Februar 1513 verstorbenen Schwetzer Hauptmannes Georg von Konopat.
2. Ein Marmorstein für seinen am 27. October 1566 verstorbenen gleichnamigen Amtsnachfolger.
3. Ein Sandstein zu Ehren des im Jahre 1540 verstorbenen Palatin von Pommern Mathias Konopat.

Ferner sind Epitaphien der Familien Sienicki, Domagalski und anderer Bewohner von Schwetz zu erwähnen. Die Ueberschwemmungen von 1674 und 1745 sind in der Kirche an der Säule unter dem Orgelchor markirt.

In der Kirche wurden im J. 1686/87[5]) 8, im J. 1749[6]) 12 Altäre würdig gehalten und mit Wachs versehen, wozu die Brüderschaft der Literaten des heiligen Rosenkranzes und die Handwerkerinnungen das Ihrige beitrugen.

Die Kirchendos betrug 1649[7]) 3 Hufen; auch standen 3 Häuser auf Pfarrgrund, von denen zwei von den Vikaren bewohnt, das dritte aber von den Kirchenvorstehern für 5 Mk. vermiethet war. Im J. 1749[8]) werden nur zwei Pfarrhufen erwähnt, in jedem Felde 20 Morgen, welche an Winterbestellung 45 Schwetzer Schffl. beanspruchten, dazu eine Wiese von 8 Fudern Heuertrag, eine kleinere von vier und eine dritte von

---

1) Vis. de 1649.
2) P. S.
3) S. K.
4) P. S.
5) Vis. de 1686/87.
6) P. S.
7) Vis. de 1649.
8) P. S.

zwei Fudern an den Grenzen von Niedwitz. Pfarrortschaften waren 1565[1]: Jungen, Morsk, Schönau und Sulnowo; 1649: Schönau, Koslowo, Sulnowo, Sulnowko, Skarszewo, Dsiki, beide Zappeln, Jungen, Morsk; 1749: Schönau, Wintersdorf, Skarszewo, Sulnowko, Jungen, Gr. und Kl. Zappeln, Adl. und Kl. Sartawitz, Gr. und Kl. Westfahlen, Brattwin und Kozlowo.

Geistliche: 1611 Joh. Jyzdzy, Pfarrer, 1611—1634 Lorenz Rynkowski, Decan, 1634—1649 Thomas Prusakowski, Decan, 1654—1670 Albert von Siedlecz-Zawadzki, Decan, 1670—1676 Stanislaus Drozdowski, Pfarrer von Gruczno, Decan, 1676—1708 Adam Franz Dolecki, 1711 Johann Rulbiecki, 1708—1730 Valentin Alexander Czapski, Pfarrer; 1730 Kaspar Pierzchalski, Pfarrer zu Gruczno und Vicedecan zu Schwetz, 1730—1749 Laurentius Behme, Pfarrer zu Schwetz (1746—1749 Decan), 1740 Bartholom. Trochowski, Pfarrer zu Schirotzken und Vicedecan zu Schwetz, 1752—1773 Johannes Maurzycki, Pfarrer und Decan.

Filialkirchen sind gegenwärtig die Klosterkirche in Schwetz und die Barbarakirche zu Sartawitz. Die ehemalige Kirche zu Schwenten ist zeitweise von Schwetz aus verwaltet worden.

Die Schule.

In der Schule unterrichtete 1583[2]) ein von den Jesuiten geschickter Lehrer 50 Knaben. Er erhielt dafür vom Rathhause 5 Gld. 10 Gr. sowie zwei Theile der vom Stadtdiener quartaliter erhobenen Einnahmen. Das am Kirchhof gelegene Schulhaus hatte 1686/87[3]) vier Räume, von denen eines zum Unterricht diente, eines vom Lehrer, eines vom Vikar und das vierte vom Sakristan bewohnt wurde. Im J. 1751[4]) war eine polnische Schule mit einem Lehrer namens Simon Zawadowski vorhanden und eine deutsche, an welcher der Kantor Martin Schmidt unterrichtete. Obwohl dies die einzigen Schulen der Parochie waren, zählte man zusammen nur 25 Schüler.

Die preussische Regierung nahm sich des Schulwesens in energischer Weise an. Die Unterhaltung der Schulbaulichkeiten wurde Sache der ganzen Commune, und 1781[5]) war das Schulhaus eben neu errichtet und hatte einen massiven Schornstein an Stelle des geklebten. Der lutherische Schullehrer bezog 1789[6]) königliches Gehalt.

---

1) W. de 1565.
2) Vis. de 1583.
3) Vis. de 1686/87.
4) S. K. I.
5) S. K. III.
6) G. 1789.

Die Hospitäler.

Im J. 1751[1]) hatte Schwetz ein Hospital für 12 Arme in der Stadt, eines für 6 Arme in der Vorstadt und ein Krankenhaus für 6 weibliche Personen, denen die Verpflichtung oblag, Kranke aufzunehmen und für sie zu sorgen. Das kleine vorstädtische Hospital soll ehedem zu einer eingegangenen vorstädtischen Kirche gehört haben, und um über dasselbe verfügen zu dürfen bemühte sich 1779 der Magistrat um das Patronatsrecht. Das Krankenhaus für arme Frauen war laut Magistratserklärung vom J. 1709[2]) mit dem halben Ertrage von Jedwapka Kępa dotirt.

Das Kloster.

Das Bernhardiner-Mönchskloster zu Schwetz wurde 1624 gegründet, und am 1. Mai 1626 wurde die feierliche Einführung der Väter durch den Bürgermeister der Stadt vollzogen. Die ursprünglich hölzerne Klosterkirche[3]), welche in der Folgezeit durch Blitzschag verbrannte, wurde in der Frist von 1696—1720 in Mauerwerk wieder aufgeführt und 1721 eingeweiht[4]). Die Kreuzgänge und der vordere Thurm wurden 1741 vollendet.

Zahlreiche Schenkungen, z. B. 1769[5]) 1500 Gld. von dem „edlen“ Behme zu Schwetz, bildeten das Klostervermögen. Sie sind als hypothekarische Eintragungen auf Gütern, z. B. auf Gut Skurjew im Kreise Graudenz nachweisbar[6]).

Die Zahl der Kleriker und Laienbrüder belief sich 1751[7]) auf 20 Personen. Im Mai 1816[8]) wurde das Kloster aufgehoben.

Die evangelische Kirche.

Das evangelische Kirchspiel wurde 1773 gegründet und 1775 förmlich eingerichtet. Der darüber aufgenommene vom König bestätigte Rezess[9]) setzte fest, dass jede

Niederungshufe an Realdecem	45	Gr. jährlich
jede Höhenhufe an Realdecem	30	„ „
jeder Schornstein Rauchfanggeld	5	„ „

---

1) S. K. I.

2) S. K. III.

3) Dieser Holzbau scheint erst um 1671 errichtet zu sein, da ein Bildniss des Bürgermeisters Georg Kappel diesen als Mitbegründer der Klosterkirche bezeichnet.

4) Alles aus P. S.

5) S. J. V. pag. 119.

6) Fröhlich I. pag. 317.

7) S. K. I.

8) Jakobson-Ledebur I. pag. 58.

9) S. K. Fascikel von Kossowo.

jeder Pachtschäfer Personaldecem	24	Gr. jährlich
jeder Verwalter	15	„ „
jeder Schäfer, Hirt, Instmann, Bediente, Knecht desgl.	12	„ „
jede Magd und jeder Dienstjunge	6	„ „

an den evangelischen Pfarrer zu Schwetz geben sollte. Eine besondere Stoltaxe regelte die Gebühr für Taufen, Trauungen und Begräbnisse, welche nunmehr dem Geistlichen in Schwetz zustanden.

Seit dem Jahre 1774 hielt die Gemeinde ihren Gottesdienst in einem zum Bethause hergerichteten Privathause. Die jetzige Kirche wurde 1795 durch Ausbau eines Gebäudes hergestellt, welches 1853 einen Thurm erhielt.

Evangelische Geistliche waren:[1])

1775—1791 Johann Mundelius.
1793—1820 Johann Friedrich Krüger.
1820—1864 Karl Adolf Leopold von Winter.

---

[1]) Rhesa Presbyterologie.

B. Die ländlichen Ortschaften.

Adlershorst,[1]) Adlerhorst, Adlerhof, poln. Orli-dwor, O. L. IIIb.
Es ist eine königliche Unterförsterei im Revier Osche und eine Kolonie, welche letztere 1822 durch Veräusserung von königlichem Forstlande entstand.

Altfliess, Starrakzeka (1789), O. L. IIIb. Eine königliche Kolonie mit einer königlichen Unterförsterei im Revier Osche und einer evangelischen Schule.

Im J. 1773[2]), als Neusasserei von Osche erwähnt, hatte es 2 kulmische, bäuerliche Hufen und 1 Haushaltung mit 7 katholischen Bewohnern. Es gehörte 1789 zum landräthlichen Kreise Konitz[3]).

Althütte, stara huta, wybudowanie, O. L. IIIb.
Diese königliche Kolonie war 1773[4]) als Neusasserei auf 20 Jahre verpachtet und hatte 2 kulmische Hufen 15 Morgen Bauerland, 3 Haushaltungen und 22 lutherische Bewohner, darunter einen gespannhaltenden bäuerlichen Pächter. 1789 gehörte die königliche emphyteutische Neusasserei zum Kreise Pr. Stargardt und zum Domainen-Amtsbezirk und Kirchspiel Neuenburg[5]).

Althütte, O. L. IIIb. Es ist eine neugegründete, zu Bülowsheide gehörige königliche Unterförsterei unweit der vorigen Kolonie.

Andreashof, O. L. Ib. Es wurde als adlige Försterei und Vorwerk von Sartawitz im J. 1825 auf gutsherrlichem Antheil des regulirten Dorfes Schwenten neu angelegt. Es gehört zum Sartawitzer Fideikommiss.

---

1) Die fettgedruckte Schrift giebt die heutige amtliche Schreibweise der Ortsnamen.

2) Fr. L. Bei dieser Landesaufnahme ist ein Schwetzer Scheffel = 1 Berliner Schfl. + 1 Metze, 1 Kulm. Schfl. = 1 Berliner Schfl. + 1½ Metzen und das vierspännige Fuder Heu zu 9—10 Centnern gerechnet. Es kostete z. B. in Sibsau und Lubiewo 2 Thlr., schlechtes 1½ Thlr. Im Anschlage des Vorwerks Komorsk wurden als Bedarf angenommen: pro Pferd 3 vierspännige Fuder Heu, pro Ochse oder Kuh 2 dito, pro Jungvieh 1 dito, pro 100 Schafe 3 dito; Knechtslohn 20 Thlr., Mägdelohn 10 Thlr. jährlich, beide bei freier Kost.

3) G. 1789.

4) Fr. L.

5) G. 1789.

Andreasthal, Jędrzejewo, O. L. IIIa. Diese adlige Kolonie wurde im J. 1821 auf Forstland des Gutes Ebensee gegründet.

Antoninsdorf, Reta (1756), Reła (1777), Rheda (1777); O. L. II; eine adlige Kolonie.

Im J. 1756[1]) wurden Reta und Szewienko dem Obrist Anton von Czapski halb geschenkt, halb für 4600 Gulden preuss. Münze überlassen. Dieser demolirte im J. 1777[2]) die ungefähr 2 Hufen enthaltende Pustkowie Reła und theilte den Acker dem Gute Krupoczin zu. Die Kolonie mit einem Abbau entstand neu im J. 1826 auf dem gutsherrlichen Antheile der regulirten Ortschaft Krupoczin.

Bärenthal, Zuławy, Bärenbusch, O. L. IIIa. Als adliges Gut wurde es von Lipnitz im J. 1802 durch den Besitzer Jacob Klawitter für seinen Sohn gleichen Namens abgezweigt[3]). Am 28. April 1886 erwarb es Frau Peschke, geb. Busse.

Bärwalde, Mysza-dziura, O. L. II. Es ist eine adlige Kolonie, welche 1823 durch Umtausch eines zu Poledno gehörigen Grundstückes gegen einen Bauerhof in Wienskowo entstand und mit dem früheren Rietzken oder Wygodakrug, der zu Poln. Konopat gehörte, vereinigt wurde.

Bagniewo, Bagnewo (1773), O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Früher hatte es 2 Adelshöfe, von denen 1669[4]) einer dem Franz Bagniewski, 1682[5]) der zweite dem Milewski gehörte. Im J. 1773[6]) und noch 1789[7]) befand es sich im Besitz des Generals Graf Czapski.

Die Adelshöfe waren im J. 1649[8]) mit 20 Groschen nach Gruczno decempflichtig, zahlten aber nichts; sie hatten 3 Unterthanen und im J. 1669 5 Gärtner und einen Schmied. Die Steuereinheit der Höfe betrug 1682 und 1717[9]) 12 resp. 4 Gr.

Im J. 1773[10]) bestand das adlige Bauerndorf Bagniewo aus 20 kulm. bäuerlichen Hufen und 18 Haushaltungen mit 85 Bewohnern, darunter 11 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibender. Der Ort hatte 50 Tage Spann- und 60 Tage Handdienste zu leisten. Im J. 1777[11]) hatte es 10 Bauerwohnungen nebst den dazu ge-

1) S. J. IV, pag. 497.
2) Gr.
3) Gr.
4) S. J. I. pag. 236.
5) S. de 1682.
6) Gr.
7) G. 1789.
8) Vis de 1649.
9) S. de 1682 u. St. de 1717.
10) Fr. L.
11) Gr.

hörigen Wirthschaftsgebäuden, einen Krug, ein Hirtenhaus und endlich die gewöhnlichen Adelsprivilegien, woraus man den Werth auf 18,000 Gulden preuss. schätzte.

Bankau, Banchowo (1295)[1], Bankaw (1350 und 1385), Bankau (1425), Bancke und Banka (1481), Pankaw (1556), Bankaw (1571), Bankowo (1572), Bękowo (1682 u. a.), Benkowo (1649, 1818 u. a.).

O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Im J. 1469[2]) erwarb der Neuenburger Stadthauptmann Nynognew von Jasiona käuflich die getrennten, dem Simon Swasalla einerseits und der edlen Frau Barbara Schoffynne andererseits gehörigen Gutstheile von Bankau, Plochoczyn und Schrewin, erstere für 1060, letzere für 1100 geringe Mark. Im J. 1509[3]) war Frau Elze Jaszynskynne im Besitz der 3 Güter und verkaufte sie im J. 1517[4]) ihrem Sohne Przesslaff Jassinski für 130 geringe Mark und einen Antheil, bestehend in freiem Bau- und Brennholz, freiem Mahlen in der Mühle, 40 Schfl. Mehl, 40 Mk. ger. und 2 Kannen Honig. Der Complex gehörte 1561[5]) dem Stanislaus Jaschinski, zersplitterte sich aber 1572[6]) durch eine Erbtheilung in eine Hälfte und fünf einzelne Zehntel. Im J. 1597[7]) war der „edle" Sebastian Czapski Erbherr von Bankau und Kommorsk und in den Jahren 1684 und 1703[8]) der Fahnenträger von Marienburg Alexander Czapski der Besitzer des Gutes. Ferner schenkte Joseph Czapski im J. 1729[9]) Bankau dem Castellan von Danzig Franz Czapski, welchem Ludowica von Czapska, vermählte Landkämmerin von Skorszewska als alleinige Besitzerin folgte. Bei einer Erbtheilung der Skorszewski'schen Geschwister kam Bankau im J. 1818 an Michael Ignatz von Dragoslaw-Skorszewski, wurde 1824 von diesem an Andreas von Götzendorf-Grabowski und von diesem 1840 für 40,000 Thaler an Gustav Gerlich verkauft. Der Sohn dieses Besitzers, Carl Ernst Gerlich, erwarb es am 13. Januar 1885.

Die Steuereinheit von Bankau betrug 1682 und 1717 2 Gulden 28 Gr.[10]), der Decem zur Kirche Plochoczyn 1703[11]) 3 Schfl. Roggen und ebensoviel Hafer.

---

1) Die im Band I fehlende Schreibweise der Ortsnamen zur Ritterzeit wird hier nachträglich mitgetheilt.
2) N. A. 25, pag. 145.
3) N. A. 25, pag. 454.
4) N. A. 25, pag. 271.
5) N. A. 27, pag. 595.
6) N. A. 28, pag. 373.
7) N. A. 30, Todtenbuch.
8) A. S.
9) Gr.
10) S. de 1682 u. St. de 1717.
11) A. S.

Im J. 1773[1]) umfasste das Gut nebst der an der Montau gelegenen Melkerei (Bankowken) 30 Hufen incl. des auf 5 Hufen geschätzten mit starkem Holze bestandenen Waldes. Die Melkerei, der sogenannte Hof, war der Ueberschwemmung ausgesetzt; sie brachte von 8 Morgen Wiesen und 1 Hufe 6 Morgen Land 380 Gld., von 10 Morgen versandetem Lande und 2 Morgen Zugabe bei 400 Gld. Einkauf einen Jahreszins von 60 Gld. Der Gutskrüger gab für 2 Morgen und den Schank 11 Gld. Zins und debitirte 20 Tonnen Bier und 30 Achtel Branntwein. Die Fischerei in 2 Seeen war unbedeutend. Eine Mühle mit 2 oberschlächtigen Mahlgängen und einem Grützgang, auch eine Schneidemühle gehörten dem Müller mit 1½ Hufen erblich; er entrichtete 70 Gld. Geld und 100 Schffl. Roggen Zins und musste dem Besitzer 30 Klötze umsonst schneiden oder per Klotz 36 Groschen bezahlen. Die Einwohner hatten endlich das Recht, im Walde die Stubben zum Theerbrennen auszugraben, wofür ein Jeder 2 Achtel Theer auf den Hof liefern musste.

Auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Jagd-, Brau- und Brennereigerechtigkeit gehörten zum Gute.

Der Acker war sandig, schluppig und sehr kaltgründig. Unter den 174 katholischen Bewohnern waren 7 gespannhaltende Gärtnerpächter und 2 Gewerbetreibende.

Bankau gehörte zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg[2]).

Bankauermühle; O. L. II.; eine adlige Mühle.

Im J. 1481[3]) gab der Müller Hancke für die Mühle uud den Krug zu „Plochczen dem Herrn Nynognew von Banka“ 3 Mk. ger., 1 Kuh und 1 Tonne Bier. Im J. 1556[4]) wurde die Mühle von Bankau abgelöst, indem der edle Stanislaus Jaschinszky von Bankau „seine freie und unbeschwerte Mühle zu Pankaw mit 3 wohlgebauten Gängen und allem Zubehör, allem Holzacker, der bei der Möle gelegen, mit einer Beutte Bienen, die er seines Gefallens verbessern durfte, für 75 Mk. guter gangbarer, preuss. Münze à 20 Groschen“ verkaufte. Im Teiche neben der Mühle durfte der Käufer mit Angeln, Reusen und Garn fischen, mit der Kappe aber nur nach der Herrschaft. Die Schneidemühle blieb Eigenthum des Verkäufers, durfte aber vom Käufer benutzt werden und zwar dann, wenn die Herrschaft das Holz gegen Lohn schneiden liess. Die zwei Schleusen waren vom Holz des Verkäufers zu repariren. —

Im J. 1773[5]) ermittelte man ein Areal von 5 kulm. Vorwerkshufen

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) N. A. 25, pag. 201.
4) N. A. 27, pag. 365.
5) Fr. L.

Wald und 1 kulm. Hufe 15 Morgen bäuerlichen Ackerlandes, drei Haushaltungen mit 22 katholischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltenden bäuerlichen Pächter und 1 Gewerbetreibenden.

Ueber die Lieferungen an das Gut Bankau siehe oben.

Bankauermühle, Königlich, O. L. II. Es ist ein königlicher Krug und eine königliche Unterförsterei im Revier Hagen.

Im J. 1773[1]) war es eine auf 40 Jahre verpachtete königliche Neusasserei mit einem Areal von 1 kulm. Hufe Bauerland, 3 Haushaltungen und 12 lutherischen Bewohnern, darunter 1 gespannhalt. bäuerl. Pächter. Es gehörte zum Kreise Stargardt und Amtsbezirk Neuenburg[2]).

Bankowken, Melkerei Bankau, Wiese Bankaw (1520). O. L. Ia; ein adliges Vorwerk von Bankau.

Im J. 1520 bestätigte König Sigismund I. den Franziskanern zu Neuenburg die durch den Edelmann Jasinski zu Bankau ihnen geschenkte Weidenutzung der Wiese Bankaw, aber mit dem Vorbehalt des Eigenthums und Obereigenthums über die Substanz für den Besitzer und dessen Erben[3]). Die Zugehörigkeit von Bankowken zu Bankau ist also eine alte.

Im J. 1789[4]) werden 3 Feuerstellen der Bankauer Melkerei von den 2 Feuerstellen der Bankauer Wiesen getrennt; beide gehörten zum Kreise Stargardt und zum Kirchspiel Neuenburg.

Beckersitz, Piekary, O. L. Ib; ein Dorf.

Im J. 1773[5]) hatte es 1 kulm. Hufe 8 Mg. Bauerland und 4 Haushaltungen mit 20 luther. Bewohnern, darunter 3 gespannhalt. bäuerliche Pächter.

Bedlenken, poln. Bedlenck, Bedlenko (1789); O. L. II; eine adlige Mahl- und Schneidemühle.

Es gehörte in frühester Zeit zu Bellno, im J. 1682[6]) und noch 1773[7]) zu Lubochin.

Die Steuereinheit des Ortes betrug 1682 15 Gr. Der Reinertrag der Mühle und einer Hufe Landes wurde 1773 auf 224 Gld. 26 Gr. 9 Pf. geschätzt. Man ermittelte gleichzeitig 2 Haushaltungen mit 10 Bewohnern, theils katholischer, theils lutherischer Konfession, darunter 2 Gewerbetreibende.

---

1) Fr. L.

2) G. 1789.

3) Anhang Nr. 17.

4) G. 1789. Die statistischen Ermittelungen von 1773 sind in denen vom Gut Bankau einbegriffen.

5) Fr. L.

6) S. de 1682.

7) Fr. L.

Im J. 1789[1]) gehörte es zum landräthlichen Kreise Konitz und zur Parochie Dritschmin.

Bellno, Belno, Bedeln (1400), Bedlyn (1415), Bellen und Belnow 1789); O L II. Es ist ein Rittergut.

Bellno, Oslowo und Butzig befanden sich 1667[2]) im Besitz des Woywoden des Kulmerlandes Koss und waren von demselben auf 3 Jahre gegen 800 Gld. polnisch verpachtet, ein Betrag, der indessen wegen der damaligen geringen Ernten nicht bezahlt werden konnte. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts[3]) besass Fabian Koss, Fahnenträger des Kulmerlandes, Bellno und Oslowo; nach ihm besass es Johannes Koss mit demselben Titel. Dieser verkaufte beide Güter 1712 an den pommerellischen Landschreiber Alexander von Prussak, von dem sie in demselben Jahre dessen Sohn, der Mirachausche Landrichter Joseph v. P. erbte, der sie wiederum anno 1749 für 340(0 Gld. an Kasimir von Kalkstein verkaufte. Im J. 1773[4]) wird der livländische Tafeldecker Kasimir v. Kalkstein-Oslowski als Besitzer, ein von Glasenapp als Pächter von Vorwerk-Bellno angegeben. Im J. 1797 kaufte der Erbe und Sohn des ersteren, Stanislaus v. K.-O., das Gut seiner Mutter ab und verkaufte es einschliesslich Oslowo für 18000 Thlr. an seine Schwester verehel. Komierowska. Diese Besitzerin verkaufte Bellno im J. 1805 an den Burggraf Michael v. Wolszlegier. Im J. 1829 erstand es Marcello von Wolszlegier in der Subhastation für 12255 Thlr; ihm folgte am 19. December 1862 Eduard Joseph von Wolszlegier im Besitz. Dieser cedirte das Gut am 13. resp. 18. November und 3. December 1876 seiner Schwester Thekla verehelichten von Parczewska.

Im J. 1669[5]) beschwor der Dorfschulz Peter, dass beim Hofe Bellno nur 11½ Morgen mit Wintergetreide und 14 mit Sommergetreide besät seien und dass sonstiges besessenes Land nur 15 Morgen Winterung und 17 Morgen Sommerung trüge, dass ferner auf den drei Gütern Belno, Osłowo uud Buczek nur 2 Einwohner, 2 Handwerker (1 Schmied und 1 Stellmacher) und ein Krüger wohnten, der herrschaftliches Bier schänke.

Die Steuereinheit betrug 1682 und 1717[6]) für Bellno exclus. Mühle 2 Gulden 8 Groschen 13½ Pf.

Im J. 1773[7]) war Bellno ein adliges Dorf und Vorwerk mit einer

---

1) G. 1789.
2) S. J. I. pag. 21.
3) Gr.
4) Fr. L.
5) S. J. I. pag. 152.
6) S. de 1682 und St. de 1717.
7) Fr. L.

Brennerei und Brauerei, 9 kulm. Vorwerkshufen Areal und 25 Haushaltungen mit 79 katholischen und lutherischen Bewohnern und 48 Juden, unter denen sich 6 gespannhaltende Gärtnerpächter, 2 Handwerker, 2 Gewerbetreibende befanden. 15 Handdiensttage waren zu leisten.

Im J. 1776[1]) schätzte man es nebst einer Hufe Wald, einem Krug und einem faulen (!) See auf 172 Thlr. 18 Gr. 13½ Pf. Reinertrag. Beide Güter, Bellno und Oslowo waren 1777 untrennbar. Bellno hatte an Gebäuden ein massives Wohnhaus von Holz (!), einen Vieh-, Pferde- und Schafstall unter einem Dach, eine grosse und eine kleine Scheune und einen sehr alten Speicher, sowie neun Kathen.

Berlinchen, poln. Berlinek. O. L. II. Es war ehedem ein adliges Vorwerk von Newischin und wurde bei der Rasmusschen Erbtheilung i. J. 1878 als selbstständiger Besitz für Bruno Rasmus von dem Newischiner Gütercomplex abgezweigt. Das Jahr seiner Entstehung ist nicht zu ermitteln; im J. 1789 ist es noch nicht erwähnt[2]).

Bernstein O. L. IIIa. Neu gegründete Försterei im königlichen Revier Hagen.

Bialla. Ausser dem Gut Biala (Gellen) führt Goldbeck 1789 eine königliche Neusasserei dieses Namens mit 4 Feuerstellen an, welche nach Jezewo eingepfarrt war.

Bialoblott, Bialleblott (1773), Bialloblottken (1776); der Ort ist eingegangen.

Im J. 1773[3]) waren Czarne und Bialoblott Attinentien von Milewo. Sie hatten 4 kulm. bäuerliche Hufen Areal und 8 Hufen Wald, welche aber ausgehauen waren und kaum für das erforderliche Brennholz genügten. Im J. 1776[4]) nutzten drei Bauern in Bialoblott das Land auf 15 Jahre gegen 30 Gld. Einkauf pro Hufe und 10 Thlr. jährlichen Zins.

Biechowko; O. L. II; ein Rittergut.

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts[5]) gehörte es der Familie von Leskie, wurde von Andreas L., Fahnenträger von Marienburg, am 23. Mai 1771 nebst halb Dombrowken an den Unterwoywod von Lewald-Gurski für 44000 preuss. Gld. verkauft, ging 1806 für 28300 Thl. in den Besitz des von Nostiz-Jaczkowski und 1828 für 13050 Thlr. in der Subhastation an Tuszynski über. Cornelia Tuszynska, verehel. Rozicka übernahm es anno 1834. Am 18. December 1862 gelangte es in den Besitz von Stanislaus Johann

---

[1]) Gr.
[2]) G. 1789.
[3]) Fr. L.
[4]) Gr.
[5]) Gr.

und Boleslaus Eustachius von Rozycki und wurde schliesslich am 26. Januar 1884 von Herrmann Wöller erworben.

Die Steuereinheit von Biechowko betrug 1682[1]) 12 Gr.

Im J. 1773[2]) war es ein adliges Dorf und Vorwerk mit Brennerei und Brauerei, 6 kulm. Vorwerkshufen, mit 13 Haushaltungen und 48 Bewohnern katholischer und evangelischer Konfession, darunter 6 gespannhaltende Gärtnerpächter, 2 Handwerker, 2 Gewerbetreibende.

Im J. 1776[3]) befand sich auf dem Gute ein herrschaftliches Wohngebäude, die nöthigen Wirthschaftsgebäude, ein Brauhaus, ein Obst- und Küchengarten und ein kleiner Wald, auch Fischerei und Jagd, ferner 12 scharwerks- und zinspflichtige Unterthanen. Der Hof war von Holz, eine Etage hoch, mit Pfannen gedeckt, darin 5 Stuben und 2 Kammern, 4 Giebelstuben, ein Anbau mit Küche, Speisekammer und Gesindestube, 4 gewölbte Keller. Ein neuer Speicher mit Wagenremise unter Strohdach, 175 Fuss lang, 36 Fuss breit, 9 Fuss hoch, eine Scheune mit einer Tenne in Bindwerk mit Brettern verkleidet unter Strohdach, 1 Kuh- und Ochsenstall und Häckselkammer in „qeersaass“ (heute gersasz); eine Scheune aus Bindwerk mit Brettern verkleidet, 2 Tennen, eine Scheune und Schafstall, neu (1 Tenne), ein Brauhaus „qeersaass“ mit Schindeln gedeckt, neu, mit Braukessel von 4 Tonnen und 1 Hopfenkessel von $1^1/_2$ Tonnen, an Braugeräthen 20 Stück Tonnen, 2 grosse Kiewen, 2 kleine Kiewen wurden aufgezählt. Auch war, — alles nur in Biechowko, — ein Vorwerkshaus in „qeersaass“ mit Stroh gedeckt vorhanden, ein Schweinestall, geständert mit Dielenverkleidung, sowie zwei Krüge mit jährlich 70 Tonnen Bier-Ausschank. Eine Brennerei, welche jährlich 4 Ohm debitirte, war eingegangen. Der Ertrag von Biechowko wurde danach auf 841 Thlr. 56 Groschen berechnet, während die 7 Zinsbauern an Zins, Dienstgeld und dem gerechneten Naturalienwerth 78 Thlr., die Instleute 10 Thlr. zu zahlen hatten.

Biechowo, Bechow (1400), Bechaw (1415), Byechowo (1558). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Im J. 1558[4]) verkaufte der Kastellan von Elbing, Rafael von Konopat, dem Peter Byechowski dessen ursprüngliches Erbgut Biechowo, woran er noch Erbrechte hatte, „in den Grenzen von dem grossen Fluss Wda (Schwarzwasser) aufwärts nach Kl. Dulsko, das alte Fliess Pozuszersk mit beiden Ufern, jedoch ohne die $3^1/_3$ Hufen zu Obyeczyerze“ für 5000 Gld. In der Folge muss das Dorf wieder an die Konopats zu-

---

1) S. de 1682.
2) Fr. L.
3) Gr.
4) N. A. 27 pag. 450.

rückgelangt sein, denn 1606[1]) wurde es von Stanislaus von Konopat an Mathias von Konopat verkauft. Im Jahre 1676[2]) gehörte es mit Pniwno dem Fabian Niewieszynski und 1773[3]) dem General Graf Czapski.

Biechowo hatte 1669[4]) laut eidlicher Aussage des Generallandboten Simon nur 3 Gärtner und keine Aussaat, i. J. 1676 erst 17 Bewohner. Die Steuereinheit betrug 1682 und 1717[5]) 16 Gr. Im J. 1718[6]) zerstörte eine durch Zufall ausgebrochene Feuersbrunst den Ort gänzlich.

Areal im J. 1773[7]) 18 kulm. bäuerl. Hufen; 13 Haushaltungen mit 77 luth. Bewohnern, darunter 9 gespannh. bäuerliche Pächter, 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibender. Es war nach Heinrichsdorf eingepfarrt und gehörte zum landräthl. Kreise Konitz[8]).

Bieschewo, Biessewo (1789), O. L. III b, eine königliche Kolonie mit einer evangelischen Schule.

Im J. 1773[9]) war es eine Neusasserei von einer kulmischen Hufe und 7 Morgen Bauerland und 2 Haushaltungen mit 12 katholischen Bewohnern, darunter ein gespannhaltender bäuerlicher Pächter. Es gehörte zum landräthlichen Kreise Konitz[10]).

Birkenbruch, Brzozowoblott O. L. III b.

Es ist eine adlige Kolonie zu Linsk gehörig, welche nach der Regulierung von 1818 auf eingezogenem Bauer- und Guts-Forstland durch parzellenweise Vererbpachtung entstand.

Birkenbrück, Brzozowymost. O. L. II.

Es ist eine adlige Kolonie, auf Taschauer Forstland 1820—1830 entstanden.

Birkenrode, Brzeziny O. L. II.

Es ist als ein adliges Vorwerk von Gr. Sibsau im Jahre 1832 auf bäuerlichem Abfindungsland von diesem Gute und auf Forstrodeland entstanden und gehört zum von Gordonschen Fideikommiss Gr. Sibsau.

Blissawen, Blizawy (1766); O. L. III b; eine königliche Kolonie.

Diese bereits 1766[11]) als Neuenburger Pfarrdorf erwähnte Kolonie war 1773[12]) eine auf 30 Jahre verpachtete Neusasserei von 1 Hufe

1) Gr. J. de 1606.
2) E. V. de 1676.
3) Fr. L.
4) S. J. I. pag. 183.
5) S. de 1682 und St. de 1717.
6) S. J. II. pag. 23.
7) Fr. L.
8) G. 1789.
9) Fr. L.
10) G. 1789.
11) Vis. de 1766.
12) Fr. L.

9 Morgen kulm. Bauerland mit 1 Haushaltung und 6 Bewohnern luther. Konfession, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter. Sie gehörte[1]) zum landräthlichen Kreise Stargardt, zum Amtsbezirk Neuenburg und zur Parochie Neuenburg.

Blondziewno, Blondsewo (1773), Blondziewo (1782 u. a.), Blondzewo (1789) O. L. II. Es ist ein adliges Vorwerk von Gr. Plochoczyn, im J. 1773 in dieses Gut eingerechnet.

Es umfasste im J. 1782[2]) 12 Hufen und einen Hof und hatte einige unterthänige Gutsleute. Das Land wurde in drei Feldern ohne Zäune und Gräben bewirthschaftet und war etwas bergig, dabei grandig, lehmig und in mässiger Cultur. 150 Schafe mit besonderm Schäfer waren vorhanden, auch zwei allerlei Fischen enthaltende Seen, jeder circa 2 Morgen gross, zu deren Ausnutzung indessen die Fischereigeräthe fehlten. Die 6 Kathen hatten 17 Morgen, mussten $25^2/_3$ Thlr. zinsen und 3 Gespann- und 54 Handdiensttage leisten. Die Hofgebäude waren aus Bindwerk erbaut und — nebst Zubehör — in schlechtem Zustande.

Blondzmin, Blandschim (1400), Blasyn (1415), Bladzim (1565 u. 1649), Blądzyn (1668), Blądzim (1676), Blądzin (1682), Blondschmin u. Blonsmin (1773). O. L. III a. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Schule.

Zu polnischer Zeit königliches Schlossdorf der Starostei Schwetz umfasste es 1565[3]) 10 Hufen und war von dem Starosteipächter Chelminski 15 Jahre früher neu mit Leuten besetzt worden. Von dem als sandig bezeichneten Areal hatte damals der Schulze zu üblichen Schulzenpflichten 3 Hufen inne, während der Rest an 4 Bauern, einschliesslich des Krügers, ausgethan und mit 1 Mk. und 2 Hühnern pro Hufe zinspflichtig war. Gartenbesitzer (Gärtner, d. h. kleine Leute) gab es nicht, weder bäuerliche noch gutsherrliche. Im weiteren fehlte Weide zur Viehhütung ausser etwas dürftiger Waldweide und ebenso besonderes Krugland. Dem Krüger war für den Schank und eine kleine Zugabe im Felde von ca. 1 Morgen ein Zins von 2 Mark auferlegt, so dass die Starostei aus Blondzmin im ganzen 9 Mark Geld und 14 Hühner jährlich empfing. In einem kleinen, nicht fischreichen See im Dorfe war dem Schulzen und den Bauern zu fischen erlaubt, während um einen zweiten See „Ostrowite" bezüglich des Fischfanges z. Z. zwischen den Herren Chelminski und Mathias Koss ein Streit schwebte. Eingepfarrt und decempflichtig war das Dorf nach Schwekatowo. Wüstes Land war nicht vorhanden, aber Strauchwerk wuchs auf den Feldern.

---

1) G. 1789.

2) Gr.

3) W. de 1565.

Im J. 1649[1]) hatte das Schlossdorf 5 Unterthanen und 1 Schulzen, welche sämmtlich mit je 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer dem Pfarrer von Schwekatowo decempflichtig waren.

Nach einer eidlichen Aussage des Ortsschulzen Adam vom J. 1668[2]) wies damals das Dorf 16 mit Wintergetreide und 4 mit Sommergetreide besäte Morgen, Handwerker, Gärtner und Einwohner aber garnicht auf.

Im J. 1676[3]) zählte es einschliesslich der Fischer von Mulisza bereits 53 Bewohner.

Seine Steuereinheit betrug 1682 und 1717[4]) 1 Gld. 19 Gr.

Im J. 1773[5]) bestand das königliche Amtsdorf Blondzmin aus 19 Hufen 25 Morgen kulm. Bauerland und 24 Haushaltungen mit 109 kath. Bewohnern, darunter 1 Gewerbetreibender und 21 gespannhaltende Wirthe, nämlich 1 Freischulz, 2 Lehnmänner, 13 bäuerliche und 5 Gärtner-Pächter. Es gehörte zum landräthlichen Kreise Konitz[6]).

Blümchen, Kwiatki (1773), Kwiatke (1789). O. L. III a. Diese adlige Kolonie, schon 1773[7]) zu Jaszcz gehörig, brachte damals mit Legnowo zusammen nach Abzug eines Zinses von 38 Thlr. einen Reinertrag von 17 Thlr. 69 Gr. Beide Orte bestanden aus einer Mühle und einer Neusasserei mit 4 Haushaltungen und 27 lutherischen Bewohnern, darunter 2 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Kirchspiel Jezewo[8]).

Blumberg. O. L. I b. Es ist eine nach 1828 auf Vorwerksland von Konschitz entstandene Kolonie.

Städtisch-Bochlin, Bochelin, (1440) Sapust (1561 u. a. O), Zapust (1568), Czapust (1574), Bochlin (1682) O. L. II. Es ist eine Kolonie im Bezirk der Stadt Neuenburg mit einer 2 klassigen katholischen Schule.

Bochlin oder, wie es zu polnischer Zeit genannt wurde, Zapust, mit dem Rittergut Bochlin grenzend, war im J. 1548[9]) der Stadt Neuenburg vom Könige verliehen worden, nachdem es derselben bereits seit ältester Zeit zugehört hatte, worüber indessen das Privilegium verloren gegangen war. Aus einer Grenzbezeugung zwischen Bochlin und Koschellitz vom J. 1580[10]) erfahren wir, dass die Grenze damals „von einem Stein“ ausging, „den der Donner

---

1) Vis de 1649.
2) S. J. I. pag. 142.
3) E. V. de 1676.
4) S. de 1682 u. St. de 1717.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) Fr. L.
8) G. 1789.
9) Anhang Nr. 19.
10) N. A. 31 pag. 273.

von einander geschlagen, nach dem Erlichbruch durch die Niederung bis an das Rohrbruch, wo die Pentzschower, Koselitzer, Bochliner und Zapuster Grenzen zusammenstossen."

In Folge gewaltsamer Eingriffe des benachbarten Adels, namentlich des „edlen" Buchlinski, der u. A. im J. 1561[1]) die Holzschläger des Rathes von Neuenburg in der Forst dieses Stadtgutes beschimpfte und einen von ihnen trotz seiner Bitte auf den Tod verwundete, wandte sich die Stadtgemeinde mit Klage an den König und erzielte im J. 1568[2]) von Sigismund August zwei Schutzurkunden.

Die Reihe der Vergewaltigungen scheint hiermit beendet zu sein, und auch ein Versuch des Adels der Stadt auf dem Wege des Prozesses beizukommen, wurde im J. 1576 in einer im Namen des Königs Stephan vom Kanzler Wolski vorgenommenen Terminsverhandlung endgültig zu Gunsten der Stadt geregelt und das von ihr nachgewiesene Besitzrecht durch ein Privilegium verbrieft[3]).

Die Nutzung des Stadtgutes geschah zunächst durch parzellenweise Verpachtung desselben an die einzelnen Bürger gegen einen Jahreszins und ausserdem 1 Gld. jährlich zur Ausbesserung der Stadt[4]). Im J. 1686[5]) wurde aber das Pachtsystem aufgegeben und das Land an die 106 Neuenburger Bürger dergestalt vertheilt, dass jeder von ihnen 2 Morgen 197 Ruthen 10 Schuhe $9^3/_{53}$ Zoll, der Rath für seine Mitglieder aber 26 Morgen $165^1/_2$ Ruthen erhielt. Diese Vertheilung, welcher augenscheinlich das freie Dispositionsrecht über die Substanz beigegeben war, gab den benachbarten Besitzern von Koschellitz Gelegenheit, den alten Wunsch zu erfüllen und sich der Parzellen, wenn auch auf legalerem Wege, nämlich durch Beleihung zu bemächtigen, wobei freilich die Schuldfrage nicht immer mit der erwünschten Genauigkeit in Rechnung gezogen wurde. So kam es, dass bereits im J. 1703 die Zapuster Ländereien und zwar sowohl die verpfändeten als die nicht verpfändeten Stücke sich in Händen der Konojadzkis befanden. Der Neuenburger Bürgerschaft war aber an dem Rückerwerb des Landes viel gelegen und sie raffte sich in 2 Stadtbeschlüssen vom 25. April und 7. Mai desselben Jahres[6]) zu einem energischen Versuch auf, ihr altes Besitzthum wiederzuerlangen.

Es wurde zu dem Zwecke eine Deputation an den Kulmer Kastellan abgesandt, um sich dessen Mitwirkung in der Sache zu sichern, und eine zweite an

---

1) N. A. 27 pag. 600.
2) Anhang Nr. 20 u. 21.
3) Anhang Nr. 22.
4) N. A. A. C.
5) N. A. 2 pag. 100.
6) N. A. Mon.

die Herren Konojadzki selber mit der Weisung, die Zahl der versetzten Aecker und die Versatzsumme zu ermitteln, jedenfalls aber auch die sofortige Rückgabe der nicht verpfändeten und ganz widerrechtlich vorbehaltenen Striche zu erwirken. Aber man hatte keinen Erfolg, und noch im J. 1766[1]) flossen die von Zapust nach Neuenburg zu entrichtenden messalia desshalb nicht mehr der Kirche zu, weil die Neuenburger Bürgerschaft besagte Ländereien verpfändet und zu den Kosielicer Gütern abgetreten hatte.

Im J. 1772[2]) wurde nochmals um den ehemaligen Stadtbesitz gestritten. Das schliessliche Resultat war aber dies, dass Herr Zakrzewski am 10. December 1772 den Abgesandten der Stadt erklärte, dass er nicht daran dächte, den Bochliner Boden, welchen schon seine Vorbesitzer inne gehabt hätten, herauszugeben. Sein Vorfahr Konojadzki habe eine Hälfte jener Ländereien in Versatz erhalten, die andere aber als dazugehörig sich angeeignet, und dabei werde es auch für die Zukunft bleiben.

Hiermit schliessen die Nachrichten über Städtisch Bochlin ab, und weder die Landesaufnahme von 1773 noch die Goldbecksche Topographie von 1789 thun dieses ehemaligen Stadtbesitzes Erwähnung. Die Abzweigung aber von 8 kulm. Hufen vom Gute Adl. Bochlin und deren Zulegung zum Gebiete der Stadt Neuenburg blieb einer späteren Massnahme vorbehalten, welche damit wahrscheinlich einen Theil des ehemaligen Stadteigenthums den Bürgern wieder zutheilte und gleichzeitig zur jetzigen Kolonie Städtisch Bochlin den Grund legte.

Bojanowo, O. L. II. Es ist eine auf Grupper Forstland entstandene adlige Kolonie.

Borze, Borcze und Borce (1773), Bordze (1789). O. L. III a.

Diese adlige Kolonie war 1773[3]) (10. März) mit Czersk, wozu sie gehörte, und mit Skrzynka 15 bäuerliche Hufen gross und dergestalt verpachtet, dass dem Pächter die Gebäude eigenthümlich zugehörten und er bei seinem Abgange zu bonifiziren war. Besitzer war der Landrichter von Plonczkowski. Der Ort hatte 3 Haushaltungen mit 14 katholischen Bewohnern, darunter einen gespannhaltenden bäuerlichen Pächter, und gehörte zum landräthlichen Kreise Konitz, zum Amtsbezirk Schwetz und zur Pfarre Jezewo.

Branitz, Brenitz gros (1400), Branica (1649 u. a.) O. L. II. Es ist ein adliges Vorwerk von Bukowitz.

Im J. 1649[4]) befand es sich im Besitz des edlen Christoph Lubo-

---

1) Vis. de 1766
2) N. A. Prot.
3) Gr.; Fr. L. u. G. 1789.
4) Vis. de 1649.

zieski und im J. 1773[1]) ff. in dem des Generals Grafen Czapski zu Bukowitz, mit welchem Gute es vereinigt blieb.

Es hatte im J. 1649 sechs Unterthanen, welche jeder mit $^1/_2$ Schfl. Roggen und $^1/_2$ Schfl. Hafer nach Schwekatowo decempflichtig waren, ferner im J. 1669[2]) laut eidlicher Aussage des Einwohners Johann vier Gärtner und einen Schneider. Damals existirte bereits die Mühle mit einem Rade. Die Steuern wurden 1682 u. 1717[3]) nach der Einheit von 1 Gulden 1 Groschen erhoben.

Im J. 1773[4]) umfasste Branitz 24 bäuerliche Hufen kulmisch und hatte 28 Haushaltungen mit 138 lutherischen Bewohnern, darunter 11 gespannhaltende Gärtnerpächter, 1 Handwerker und 3 Gewerbetreibende. Ein See, zur Hälfte nach Schewno gehörig, enthielt wilde (!) Fische. Der Bruttoertrag von Branitz wurde auf 249 Thlr. 35 Gr. und nach Abzug des Decems und Zinses von 200 Thlr. der Reinertrag auf 31 Thlr. 62 Gr. 9 Pf., derjenige der Pustkowie Hobeken auf 38 Thlr 15 Gr. und nach Abzug von 33 Thlr. 30 Gr. Zins der Reinertrag auf 4 Thlr. 75 Gr. veranschlagt. An Zins hatte jeder der zehn Zweihüfner 90 Gld., 3 Schfl. Hafer, 2 Schfl. Gerste und an Scharwerk 3 Tage mit der Sense, 3 mit der Harke, 3 mit dem Pfluge und 3 beim Mistfahren zu leisten.

Anno 1777 waren die 20 Hufen Acker an 10 Bauern ausgethan. Es war etwas Waldung vorhanden, ferner 10 Bauerwohnungen mit Wirthschaftsgebäuden, 1 Krug, 1 See, 1 Hirtenhaus, dieselbe Pustkowie Hobeken alias Grabowiecz und gewöhnliche Adelsprivilegien. Der Werth wurde auf 26 000 Gld. preuss. geschätzt. Es gehörte zum landräthlichen Kreise Konitz, Amtsbezirk Schwetz und Kirchspiel Poln. Lonk.

Brattwin, Przetwin (1423), Pratwino (1565), Pratwin (1669 u. a. O.), Pratfin (1676). O. L. Ia.

Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelichen Schule.

Im J. 1565[5]) hatte dies von Schloss Schwetz zwei Meilen entfernte, an der Weichsel auf niederunger, d. h. vom Wasser überfluthetem Lande belegene königliche Schlossdorf zusammen $22^1/_2$ Hufen, wovon der Schulze $1^1/_2$, aber ohne Freiheit und mit der Pflicht zu zinsen und die Arbeiten zu beaufsichtigen besass, während der Rest an 12 Bauern ausgegeben war. Die Zinspflicht betrug für jede der $22^1/_2$ Hufen 2 Mk. 2 Gr. und 2 Hühner, für den Krüger, welcher kein Krugland hatte, vom Schank 2 Mk. Einige zinsfreie Gartenbesitzer hatten nur Wohnungen und waren

1) Fr. L.
2) S. J. I pag. 208.
3) S. de 1682 u. St. de 1717.
4) Fr. L. u. Gr. u. G. 1789.
5) W. de 1565.

zu jeder Arbeit auf dem anliegenden Vorwerk verpflichtet, wie überhaupt zu den Dorfslasten Scharwerksdienste beim Ackerlande gehörten, soviel und welcher Art es nöthig war, ohne dass bestimmte Arbeitstage festgesetzt waren. Wiesen waren zu häuslicher Fütterung ausreichend vorhanden, ebenso Weide und Holz in dem Gehölz auf den Hufen. Eingepfarrt war Brattwin nach Michalia (Michelau), „nachdem die Niederunger Kirche verloren war, um welche noch prozessirt wurde, denn es wurde in ihr Vieh gehalten. Die Bewohner wollten gern die Kirche nach alter Sitte als eine christliche behalten". Ausser dem Scharwerk stellte sich sonach der Gesammtertrag, welchen Schloss Schwetz vom Dorf Brattwin jährlich empfing, auf 49 Mk. 5 Gr. und 45 Stück Hühner.

Im J. 1623[1]) erhielt Brattwin zugleich mit mehreren andern Niederungsdörfern von König Sigismund III. einen Befreiungsbrief von Militair-Kontributionen und Einquartierung. Es war im J. 1649[2]) bereits der Kirche Sartawitz zugetheilt und jeder der 5 Unterthanen dorthin mit einer meretra (Metze) Gerste und ebensoviel Hafer decempflichtig. Die Verwickelungen der Bewohnerschaft mit der katholischen Geistlichkeit während der folgenden hundert Jahre sind im Kapitel „Mennoniten" erörtert worden. Im J. 1669[3]) wies Brattwin nach eidlicher Aussage des Holländers Adrian Kryzel 220 Morgen Saat auf und einen Krüger, der städtisches Bier ausschänkte. Es zählte 1676[4]) 104 Bewohner, sämmtlich niederen Standes, und anno 1682[5]) und 1717 betrug sein Steuersimplum 22 Gulden 8 Groschen 9 Pf. Im J. 1749[6]) war das Dorf mit seinen 22 Hufen nach Schwetz eingepfarrt.

Im J. 1773[7]) bestand Brattwin aus 26 bäuerlichen Hufen und 49 Haushaltungen mit 181 theils katholischen, theils lutherischen, theils mennonitischen Bewohnern, darunter 24 gespannhaltenden Wirthen (2 Lehnmännern und 22 bäuerlichen Pächtern), 1 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden, 1 Lehrer. Anno 1785[8]) wurden 27 Katholiken und 109 Nichtkatholiken gezählt. Es gehörte zu preussischer Zeit[9]) zum landräthlichen Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Bremin, Brzemon (1400 und 1415), Brzemiono und Brzemiona (1649). O. L. IIIa. Es ist ein Rittergut.

---

[1]) Anhang No. 23.
[2]) Vis. de 1649.
[3]) S. J. I, pag. 153.
[4]) E. V. de 1676.
[5]) S. de 1682 und S. de 1717.
[6]) P. S.
[7]) Fr. L.
[8]) Vis. de 1785.
[9]) G. 1789.

Dorf und adliger Hof Bremin waren 1649[1]) hinsichtlich der Kirche getrennt. Ersteres gehörte nach Osche, das der edlen Kowalkowska gehörige Gut aber nach Dritschmin, wohin es 2 Schffl. Roggen an Decem gab. Im J. 1668[2]) war Niewiescinski Besitzer von Bremin; 1718[3]) gehörte es dem Casimir Sokolowski, wurde aber bereits 1732[4]) von Dominicus von Locka für 7000 Gld. poln. Pr. (?) Münze an den Landrichter von Schwetz Joseph von Plonskowski und dessen Ehegattin Ewa geborne von Laszewska verkauft. Nach dem Landrichter Joseph von Plonskowski erbte Anton Isidor Vincent von Plonskowski das Gut als einziger Erbe des Vorbesitzers (Grossvaters) und wurde nach der Präclusionssentenz vom 1. Mai 1778 als alleiniger freier Eigenthümer anerkannt. Den Werth des Guts gab derselbe auf 13000 Gld. an.

Im J. 1807 ging es für 10300 Thaler in den Besitz des M. v. Jeszewski und 1822 für 6000 Thaler in der Subhastation aus dem Besitz des Herrn Jakob von Czeliski an Frau Nitykowski über. Der Ehegatte dieser letzteren, Johann Nitykowski, übernahm es am 3. Juni 1836 und hinterliess es am 28. November 1838 seinem Sohne Johann Hermann N., von welchem es dessen Sohn Arthur Franz Hermann Nitykowski am 15. December 1868 erwarb.

In Bremin war 1669[5]) gar kein Land besät und nur 5 Gärtner hatten ihre Morgen bestellt. Handwerker und Einwohner fehlten ganz. Die Steuereinheit der Ortschaft betrug 1682[6]) und 1717 20 Groschen.

Im J. 1773[7]) war das Gut an einen gewissen Brandenburger verpachtet. Es umfasste damals 4 kulm. Hufen Vorwerksland und 11 Haushaltungen mit 48 lutherischen Bewohnern, darunter ein Gewerbetreibender. Man schätzte 1778[8]) den reinen Ertrag auf 71 Thaler 55 Groschen. Ausser den Wirthschaftsgebäuden war ein Vorwerkshaus aus Schurzwerk mit einer Stube und einer Kammer vorhanden, ferner eine Vorwerksscheune aus Holz mit 2 Dreschfluren, 2 Vieh-, 1 Schaf-, 1 Ochsen-, 1 Hühnerstall und 5 Vorwerksgebäude von Holz, von 5 freien Leuten bewohnt, die laut Contrakt zinsten und scharwerkten. Es gehörte dazu ein Obst- und Küchengarten, endlich die Gerechtsame der oberen und niederen Gerichte,

---

1) Vis. de 1649.
2) S. J. I. pag. 65.
3) S. J. II. pag. 89.
4) Gr.
5) S. J. I. pag. 65, eidliche Aussage des Gärtner Lorenz.
6) S. de 1682 und St. de 1717.
7) Fr. L.
8) Gr.

der Jagd, der Brauerei und Brennerei. Im J. 1789[1]) war es dem Kreise Konitz und dem Kirchspiel Dritschmin zugetheilt.

Bresin, Brzessin (1400), Brzeziny (1669). O. L. IIIa. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule. —

In den Jahren 1583 und 1649[2]) gehörte das Dorf zur Parochie Osche, an deren Pfarrer die 12 Bauern 1649 einen Decem von 1 Schffl. Roggen, 1 Schffl. Hafer, der Schulze aber das Doppelte zu entrichten hatte. Es betheiligte sich im Jahre 1653 mit andern Dörfern an der bereits erörterten Vereinbarung betreffs der Haltung von Schulmeistern u. s. w. Im J. 1669[3]) zerstörte Blitzschlag und Brand die Stallungen und Ernten mehrerer Einsassen. Von dem Gesammtareal waren 100 Morgen besät, von 30 Morgen die Ernte in erwähnter Weise vernichtet. Ein Krüger verkaufte im Dorfe Bier. Einwohner und Handwerker waren nicht vorhanden. Bresin wird 1676[4]) als ein Schwetzer Schlossdorf bezeichnet und hatte 57 Bewohner; seine Steuereinheit betrug 1682[5]) und 1717 4 Gulden.

Im J. 1773[6]) wurde das königliche Dorf auf 12 kulm. Hufen bäuerlich katastrirt und in den 29 Haushaltungen wurden 125 lutherische Bewohner, darunter 18 gespannhaltende Wirthe (16 bäuerliche und 2 Gärtner-Pächter) gezählt. Fürst Jablonowski hatte es auf 40 Jahre (1760—1800) emphyteutisch an die Dorfschaft verkauft. Es gehörte zum landräthlichen Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Bresinermangel. O. L. IIIa. Es ist eine königliche Käthnerkolonie im Communalverbande von Dorf Bresin mit einer evangelischen Schule.

Bresiner Raumland. Lage und Zugehörigkeit wie das vorige. Es ist eine königliche Kolonie.

Briesen, Brzezin (1349), Brysse (1400), Brise (1415), Przeszen (1436), Brezno (1649), Brzeznie (1676), Brziezno (1682), Brzezno (1753), Brzeszno (1773). O. L. II. Es ist ein Rittergut und ein adliges Dorf mit einer katholischen Schule.

Es gehörte 1676[7]) dem Fahnenträger und Woywod von Marienburg Johann Stephan Komorski, im Anfang des 18. Jahrhunderts[8]) dem Johann von Tucholka, von dem es sein Sohn, der ehemalige Starost von Jaschinnitz,

---

1) G. 1789.
2) Vis. de 1583 und 1649.
3) S. J. I, pag. 163, eidliche Aussage des Schulzen laboriosus Joannes Domek.
4) E. V. de 1676.
5) S. de 1682 und St. de 1717.
6) Fr. L. und G. 1789.
7) E. V. de 1676.
8) Gr.

Jakob von Tucholka 1753 oder 1756 erbte, der es 1774 bei einer Vermögenstheilung seinem Sohne Jacob abtrat. Joseph Vincent von Tucholka kaufte es im J. 1791 für 38000 Gld. von seinen Geschwistern. Alsdann ging es 1834 in der Subhastation für 13500 Thaler an Ignatz von Rutkowski und 1836 für 14500 Thaler an Leoh. von Radkiewiez über. Es wurde schliesslich von Friedrich Stumm am 9. September 1881 erworben.

Die Ortschaft war 1649 [1]) der Kirche Schirotzken mit 1 Schffl. Hafer und 1 Schffl. Roggen für jeden ihrer 6 Bauern decempflichtig, wurde 1676 als „bona" mit 78 Bewohnern bezeichnet und hatte 1682 und 1717 [2]) einen Steuersatz von 3 Gld. und 19 Gr. Sie umfasste 1773 [3]) 5 adlige Vorwerkshufen und 9 Hufen 6 Morgen Baueracker, sandigen und schluppigen Bodens, ferner einen Krug, und man schätzte hieraus den Reinertrag auf 235 Thaler 72 Gr. $15^3/_4$ Pfge., den der Bauerländereien auf 12 Thaler 37 Gr. $7^7/_8$ Pfge. Das Gut hatte die gewöhnlichen Adelsrechte und keine Pustkowien. Fischerei und Wald waren nicht vorhanden, an Gebäuden aber 1 Wohnhaus von Holz, 3 Scheunen, 2 Ställe, 12 Bauerhöfe, 7 Kathen und 1 Schmiede. In 31 Haushaltungen zählte man 130 theils katholische, theils lutherische Bewohner und im besondern 16 gespannhaltende Wirthe, darunter 12 zins- und scharwerkspflichtige bäuerliche und 4 Gärtnerpächter, 2 Gewerbetreibende, 1 Lehrer (Chr. Paul). Briesen gehörte 1789 [4]) zum Kreise Konitz.

Bromke, Brąmka (1682), Bromken (1773), Bromka (1789). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

1773 [5]) war es von dem Besitzer, Grafen Czapski, an Zacharias Maurer verpachtet, blieb dem Besitze nach mit Pniwno vereinigt und wurde am 3. September 1879 von O. Quittenbaum, dem Besitzer von Kawenczyn, angekauft.

Die Steuereinheit des Gutes betrug 1682 und 1717 [6]) 4 Groschen.

Man katastrirte es 1773 auf 7 kulm. Vorwerkshufen und 8 Haushaltungen mit 46 lutherischen Bewohnern, darunter ein Gewerbetreibender. Es gehörte zum Kreise Konitz, Amtsbezirk Schwetz und Kirchspiel Heinrichsdorf.

Brückenau, früher Trutnowoer Winkel. O. L. IIIa. Diese Kolonie ist 1860 durch Translokation der Dorfschaft Brukniewo des Konitzer Kreises auf umgetauschten, fiskalischen Forstländereien des königlichen Forstreviers Grünfelde entstandeu.

---

1) Vis. de 1649.
2) S. de 1672 und St. de 1717.
3) Fr. L. und Gr.
4) G. 1789.
5) Fr. L.
6) S. de 1682 und St. de 1717.

Brunstplatz. O. L. IIIa. Es ist ein Gasthaus, Postexpedition und königliche Försterei im Revier Lindenbusch.

Brzenczeck oder Bschenschek, Swinolecze (1310), Swynoles (1415), Swinolesie (1649), Sinalesie (1669), Sinolesie (1682), Szynalesie (1768). O. L. II. Es war ein adliges Vorwerk mit Mühle und gehörte zu Falkenhorst. Neuerdings ist es eingegangen.

Es gehörte 1676[1]) dem Fabian Orlowski, vor 1701[2]) dem Castellan von Kruszwitz von Czapski, dann bis 1736 dem Andreas von Pawlowski, von dem es sein Sohn Franz in diesem Jahre erbte. Nach des letzteren Tode ist laut Theilungsrecess vom Jahre 1758 Theodor von Pawlowski Besitzer geworden: es wurde zum Behufe der Theilung damals (1758) das Gut auf 10 000 Gld. preuss. geschätzt. Im Jahre 1768[3]) wurden Jastrzembie (Falkenhorst), Szynolesie und Solowiec von Andreas Pawlowski an den Marienburger Landgerichts-Assessor Gabriel Steffens für 31 000 poln. Gulden verkauft. Es gehörte 1773 der Frau von Stefamowa (!), wurde im Jahre 1791 von den Heinrich Knoff'schen Eheleuten für 5200 Thlr., demnächst von Ignatz von Tucholka 1797 für 6545 Thlr. in der Subhastation erworben.

Der adlige Hof entrichtete 1649[4]) zur Kirche Dritschmin 2 Metzen Roggen. Die Bewohnerzahl des Ortes betrug 1676[5]) einschliesslich der Mühle 13 Seelen; 1669[6]) existirte nur eine Bauernwittwe am Ort, alles Land war wüst, auch die Mühle war ausser Betrieb. Die Steuereinheit betrug 1682[7]) und 1717 für Vorwerk Sinolesia und Mühle Brzescz 9 Gr.

Im Jahre 1773[8]) gehörte es zu Falkenhorst, hatte 4 Vorwerkshufen, 6 Haushaltungen und 30 katholische Bewohner, darunter 1 Gewerbetreibenden. Der Reinertrag von Gut und Mühle wurde 1776 auf 59 Thlr. 86 Gr. 9 Pf. veranschlagt. Es hatte ausserdem ca. 10 Morgen Wiesenwachs, 1 herrschaftliches Wohnhaus nebst Wirthschaftsgebäuden und Küchengarten, 5 Gärtner, welche scharwerkten und etwas Zins entrichteten, keine Holzung, aber die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Fischerei, auch Brau- und Branntweinbrennnerei-Gerechtsame. Es lag im Kreise Konitz, Amtsbezirk Schwetz und Kirchspiel Dritschmin[9]).

Bucheck, früher Grabowabuchta. O. L. IIIa. Ein königliches Gut

---

1) E. V. de 1676.
2) Gr.
3) S. J. V, pag. 30 a.
4) Vis. de 1649.
5) E. V. de 1676.
6) S. J. I, pag. 193.
7) S. de 1682 und St. de 1717.
8) Fr. L.
9) G. 1789.

am Schwarzwasser, im Jahre 1773[1]) eine Neusasserei von 1 Hufe und 15 Morgen mit 4 Haushaltungen, 23 katholischen und lutherischen Bewohnern, darunter ein gespannhaltender bäuerlicher Pächter.

Es gehörte[2]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Bucheck wurde am 31. August 1836 vom Prediger Otto Simon Grützmacher, am 29. November 1867 von Ottilie Laude verehelichten Guido Reder für 14000 Thlr., und endlich am 20. August 1884 vom Kaufmann Friedrich Meyer und Lehrer August Meyer käuflich erworben.

Buddin, Budzyn (1649), Budyn (1682); O. L. II; ein Rittergut.

Buddin gehörte im Anfange des 18. Jahrhunderts[3]) dem Albrecht von Kawieczinski und wurde nach dessen Tode im Concurs seiner Ehegattin Constantia geb. von Czarlinska für den von ihr inferirten Brautschatz von 30 000 Gld. preuss. decr. potioritatis vom 6. November 1724 incl. des Gutes Lubsee zugeschlagen. Nach ihrem Ableben erbte es als ein freies Adelsgut Marianna von Kaweczynska, verehelichte von Doeręgowska und von dieser ihr Sohn Ignatz von Doerengowski durch Theilung mit seinem Stiefbruder Albrecht von Kruszynski am 11. Januar 1772, wobei der Werth des Gutes auf 12 000 Gld. angegeben ward. Im Jahre 1788 erstand Simon von Swiącicki Buddin für 1850 Thlr. 10 Gr. 8 Pf. im Ignatz von Doerengowski'schen Concurse, worauf es im Jahre 1790 der Amtmann Maschke einschliesslich Eschendorf für 10 000 Thlr. kaufte, aber weil er ein Bürgerlicher war, den Consens zum Einkauf des adligen Gutes nicht erlangen konnte. Im Jahre 1795 wurde Buddin zusammen mit Dombrowken für 30 500 Thlr. an Joseph von Rola-Zbyewski verkauft, im Jahre 1806 von diesem für 48 000 Thlr. an Xaver von Lewald Jezierski, wobei Budyn allein mit 20 000 Thlr. angerechnet wurde, im Jahre 1810 von letzterem an Xaver von Nostiz-Jackowski. Im Jahre 1821 erwarb es die Hauptbank zu Berlin zugleich mit den Taschauer Gütern. Im J. 1852 kaufte es Haepp für 19 500 Thlr., dann am 27. Juni 1862 Wilhelm Jaeger für 48 000 Thlr., der es seiner Ehefrau hinterlassen hat.

Buddin war 1649[4]) mit 1 Scheffel Roggen für jeden seiner 3 Bauern der Pfarre Heinrichsdorf decempflichtig. Seine Steuereinheit betrug 1682[5]) und 1717 8 Gr. Es wurde 1773[6]) als adliges Bauerndorf auf 16 kulm. bäuerliche Hufen katastrirt und hatte 13 Haushaltungen mit 52 Bewohnern, darunter 6 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Gewerbetreibenden,

---

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) Gr.
4) Vis. de 1649.
5) S. de 1682 und St. de 1717.
6) Gr. und Fr. L.

1 Lehrer (Schulmeister Kuhnau). Der Acker war grandig und sandig. Ein Krüger hatte freien Biereinkauf. Ein See von etwa 1 Hufe gab wegen reichlichen Binsenwuchses keine Fische. Der reine Ertrag nach Abzug des Decems und Zinses von 180 Thlr. 37 Gr. 9 Pf., stellte sich auf nur 4 Thlr. 65 Gr. Zu den Gutsrechten gehörten die höheren und niederen Gerichte, die Jagd-, die Brau- und Brennereigerechtigkeit. Im Jahre 1776[1]) ward der an das Dominium zu zahlende Zins der 5 freien Dorfsbauern für einen auf 19 Thlr. 30 Gr., den zweiten auf 9 Thlr. 60 Gr., einen dritten auf 8 Thlr. angegeben. Die Baulichkeiten bestanden in einem herrschaftlichen Wohnhaus von Holz in 1 Stockwerk, 2 Ställen, 1 Scheune mit 2 Dreschdielen und 5 Bauerhöfen mit ebensoviel Ställen und Scheunen.

Das Gut[2]) gehörte zum landräthlichen Kreise Konitz.

Bülowsheide. O. L. IIIb. Königliche Oberförsterei und Försterei nebst Kolonie. Im Jahre 1818 war es unter dem Namen Przewodnik königliche Pustkowie und Krug mit zwei Feuerstellen.

Bukowitz, Bąkow (1565), Bukowiec. O. L. II. Es ist ein Rittergut, ein adliges Dorf und eine Mühle (Hasenmühle) mit einer evangelischen Schule.

Im Jahre 1526[3]) wurde für Ludwig Zambowski das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Strassengerichte und mit einem Kriegsdienste für Zembowo und 2 Antheilen des Dorfes Bukowitz durch besondere Urkunde erneuert.

Im Jahre 1682[4]) besass Wąglikowski den 2. Antheil des Gutes. In der Folgezeit[5]) gehörte es lange Jahre der Familie Czapski und vererbte sich in ihr von Vater auf Sohn. Im Jahre 1746 starb Ignatz von Czapski, Castellan von Danzig, und aus der Erbschaft übernahm es sein Sohn, der polnische Generalmajor Graf Anton von Czapski, der es noch 1772 besass. Franz von Czapski übernahm es im J. 1834, Stanislaus von Czapski am 7. Januar 1864. Am 5. October 1882 gelangte es in der Subhastation in den Besitz des Graf Leon Skorzewski auf Lubostron.

Bukowitz war 1649[6]) Pfarrdorf von Heinrichsdorf und seine 6 Bauern waren mit je 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Weizen dorthin decempflichtig. Im Jahre 1682 war Antheil I mit 19 Gr. 13½ Pf., Antheil II (des Wąglikowski) mit 4 Gr. steuerpflichtig.

---

1) Gr.
2) G. 1789.
3) Anhang No. 24.
4) S. de 1682.
5) Gr.
6) Vis. de 1649.

Das Gut hatte 1773[1]) Brauerei, Brennerei, eine Papier- und eine Wassermühle und wurde auf 4 Vorwerkshufen und 22 Bauerhufen kulm. katastrirt. Ein Feldscheer und 18 Handwerker, unter denen sich 6 Tuchmacher befanden, werden erwähnt und im ganzen in den 72 Haushaltungen 328 Bewohner, Katholiken und Protestanten, wie auch 36 Juden gezählt. Ferner wurden 11 gespannhaltende bäuerliche Pächter ermittelt, 11 Gewerbetreibende und 1 Lehrer. Branitz und Schewienko gehörten dazu. Der Reinertrag der 4 adligen Hufen incl. Mühle wurde 1776 auf 146 Thlr. 25 Gr., derjenige der 22 Bauernhufen nach Abzug des Decems und Zinses von 220 Thlr. auf 5 Thlr. 6 Gr. geschätzt.

Es gehörte zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz[2]).

Buschin. Busino (1310), Bausin (1430), Bausen (1445), Bewszen (1478), Bausen (1486), Bawszen (1489), Beussen (1502), Bauczen (1518), Brischna 1558), Buschna (1573), Buszno (1649). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer dreiklassigen Simultanschule.

Im Jahre 1478[3]) übertrug Diettrich ud Milwen mit seinen Söhnen die Güter Buschin und Rohlau dem Friedrich Nebischitz und Gabriel von Hirszgrin, von denen letzterer als Gabriel Rulaw noch 1486 und 1489[4]) genannt wird. Die Mahlmühle Buschin wurde alsdann im Jahre 1502[5]) von Gabriel vd Launaw (wohl derselbe Besitzer) und Andreas von Taschau mit seinem Bruder Hans und dem Manne seiner Schwester Hans Gebelczke

---

1) Fr. L.

2) Gr. Im Jahre 1777 bekundete der Besitzer vor Gericht, dass er den Werth auf 100 000 Gld. schätze. Von der Papiermühle zahle der Müller 400 Gld. und 12 Ries Papier Pacht; die Wassermühle bei Sagons mit 2 Gängen trage jährlich 2 Last Roggen und 50 Gld., die Schneidemühle 2 fette Schweine und den Schnitt von 50 Blöcken, die Wasser-Mahl- und Schneidemühle im Dorfe mit 2 Gängen trage 140 Scheffel Roggen, 40 Scheffel Gerste, 100 Gld. Zins und freien Schnitt von 30 Blöcken. Unter den Bewohnern befanden sich 4 Familien Unterthanen, 11 Zinsbauern mit je 2 Hufen und 50 Gld. Jahreszins, sowie 4 Scharwerksbauern mit je 2 Morgen Land. Ein Lustgarten und 3 Obstgärten waren vorhanden. Der Wiesenwuchs war schlecht, und vom eigenen Futter und Weide konnten 30 Kühe und 150 Schafe gehalten werden. Fischerei fehlte. Der Wald war klein und deckte nicht den Bedarf. Die Brauerei versorgte den Dorfskrug mit jährlich 24 Tonnen, die Brennerei mit 2—3 Tonnen. An Baulichkeiten erwähnte der Besitzer ein Wohnhaus von Holz mit 3 Stuben, 2 Vorwerksscheunen, 1 Schaf-, 1 Vieh-, 1 Pferdestall, 1 Speicher, 1 Küchenhaus, 1 massives Gewölbe über der Erde, 1 Wirthschaftshaus mit 3 Stuben, 1 grossen Krug mit Gaststall und 6 Stuben, 11 Bauerhäuser mit Scheunen und Ställen, 4 Käthnerhäuser mit kleinen Scheunen, 1 grosses Haus unter Ziegeldach von Fachwerk mit 18 Wohnungen, dabei ein Speicher, noch ein Wohnhaus mit 2 Stuben, noch ein Wohnhaus mit Ziegeldach von Fachwerk mit 4 Stuben, 1 dito von Holz mit 6 Stuben, 1 Schäferhaus.

3) N. A. 25, pag. 172.

4) N. A. 25, pag. 24 und pag. 234.

5) N. A. 25, pag. 492—493.

dem „vorsichtigen Hans Moysez“ für 15 Mark geringe und jährlich 2 Last Korn und Mehl zu kulm. Recht erblich und ewig mit der Verpflichtung verkauft, ihnen den Bedarf frei zu mahlen, jedoch nicht zum Verkauf. Der Acker zu Rossgarten nach Rulaw zu wurde mit verkauft; auch wurde freie Hütung, Holz zu Gebäuden, Geschirr und Handelsnothdurft, freie Fischerei im Mühlenteich und Fliess, Gerechtigkeit auf das Wild Gruben zu machen, den Acker zu Buschin um die 4. Garbe zu pflügen, sowie zum Bedarf in allen Gütern der Verkäufer Steine zu graben verstattet.

Im Jahre 1518[1]) zinste die Buschiner Mühle 10 Scheffel Mehl und 5 Firdung.

Im Jahre 1533[2]) erwarb Hans Kopiczki (aus Kopitkowo) das Anrecht seines Bruders auf die Güter Rohlau, Buschin, Schwenten, Marsau und Gruppe „mit aller Behörunge“, und anno 1558[3]) trat der „edle“ Raphael Koss an den Hauptmann Franz von Selislaw von Resenburg seinen Antheil an denselben Gütern mit den Mühlen, Nutzungen u. s. w. gegen 8 besetzte Hufen zu Kamiontka alias Steinfranze und 1273 Gulden Zugabe ab.

Noch 1573[4]) hatte die Familie Kopitzki Anrechte auf Buschin.

Im Jahre 1649[5]) gehörte das Dorf dem „edlen“ Hauptmann Konarski von Hammerstein. In der Folge blieb Buschin mit Rohlau vereinigt.

Im Jahre 1773[6]) umfasste es 6 Hufen 18 Morgen kulm. Vorwerksland und 6 Hufen 18 Morgen kulm. Bauerland nebst 25 Haushaltungen mit 106 lutherischen Bewohnern, darunter 13 gespannhaltende Wirthe, nämlich ein Freischulz und 12 bäuerliche Pächter, sowie 1 Lehrer.

Hoch-Buschin, als besondere Ortsschaft eingegangen. O. L. II. Es ist eine adlige Kolonie, welche nach 1818 auf Gutsforstland vom adligem Vorwerk Buschin entstand.

Klein-Buschin, eingegangen. O. L. II. Diese einst aus Käthnerabbauten bestehende adlige Kolonie wird schon 1789 als Buszynko erwähnt.

Butzig. Buczek (1649—1773), Budzek (1782), Buczeck und Buczk (1789). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Butzig bestand 1649 aus 3 adligen Antheilen, dem Johann Niewieszinski, dem Paul Koss und dem Jos. Kozlowski gehörig[7]). Im Jahre 1667[8]) besass einen Antheil der Palatin von Kulm, Koss zu

---

1) N. A. 25, pag. 276.
2) N. A. 26, pag. 76—77.
3) N. A. 27, pag. 453.
4) N. A. 28, pag. 422.
5) Vis. de 1649.
6) Fr. L.
7) Vis. de 1649.
8) S. J. I, pag. 21.

Oslowo. Im Jahre 1676[1]) gehörte ein Antheil dem Lucas Javorski. Im Jahre 1682[2]) wird ein zu Oslowo und ein zu Laskowitz gehöriger Antheil genannt. Im Jahre 1768[3]) war Anton Zboinski Erbherr auf Laskowitz und Butzig.

Die Decempflicht für jeden Adelshof betrug 1649[4]) 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer an die Kirche zu Jezewo. Der bestellte Acker zu Butzig beschränkte sich 1669[5]) nach eidlicher Aussage des Bellnoer Schulzen auf 10 Morgen Winterung und 6 Morgen Sommerung auf besessenem Lande.

Die Volkszählung von 1676 ergab 11 Seelen auf dem Javorskischen Antheil. Die Steuereinheit betrug 1682 für den Oslower Antheil 24 Gr. und für den Laskowitzer Antheil 1 Gld.

Im Jahre 1773[6]) bestand das adlige Gut und Dorf Butzig aus 8 kulm. bäuerlichen Hufen und 16 Haushaltungen mit 69 Bewohnern lutherischer Konfession, darunter 8 gespannhaltenden bäuerlichen Pächtern, und musste für die Hufe 9 Hand- und 6 Spanndienste nach Laskowitz leisten, so dass man im Jahre 1782[7]) den Reinertrag des auf 40 Jahre gegen jährlich 400 Gld. in Emphyteuse gegebenen Dorfes für Laskowitz auf 166 Thlr. 15 Gr. schätzte.

Es gehörte zu preussischer Zeit zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz[8]).

Charlottenthal, poln. Szarłata, O. L. IIIb. Es ist eine königliche Oberförsterei und Försterei.

Christfelde. Crostkaw (1400 und 1415), Krostkowo (1649), Chrostkowo (1676), Christkowo (1729 u. a.), Krystkowo (1779). O. L. Ia. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

In Christfelde werden im Jahre 1649[9]) 2 adlige Höfe, dem Kossowski resp. der Sartawskischen Familie gehörig, erwähnt. Der übrige Theil der Ortschaft war an holländische Mennoniten emphyteutisch verpachtet, mit dem Dorf Kossowo durch eine gemeinsame Verwaltung eng verbunden und mit dieser Ortschaft zusammen im Besitz derselben hohen Adelsfamilien. Es sind als Besitzer nachweisbar[10]):

---

1) E. V. de 1676.
2) S. de 1682.
3) S. J. V, pag. 7.
4) Vis. de 1649.
5) S. J. I, pag. 152
6) Fr. L.
7) Gr.
8) G. 1789.
9) Vis. de 1649.
10) K. und C. V.

1641, 11. Februar, Melchior Weiher, kulmischer Woywod, Hauptmann von Schönsee, Schlochau u. a.
1645—1657 (†) Ludwig Weiher.
1676—1679 Barbara de Werdy-Garczynska magnifica.
1682— W. Dehnhof.
1708—1722 Frau Woywodin Constantia Dönhof und Stanislaus Graf Dönhof.
1735—1744 Fürst August Czartoryski, Woywod von Ruthenien.
1747 Valentin Alexander Czapski, Bischof von Cujawien.
1751—1762 Jakob Czapski.
—1779 Graf Czapski.

Die Adelshöfe waren 1649 mit je 5 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer nach Gruczno decempflichtig, lieferten aber nichts. Der Ort erhielt 1650[1]) zugleich mit anderen Dörfern die bereits erwähnte königliche Schutzurkunde gegen die Willibald Axembergschen Erpressungen und 1672 eine Erneuerung derselben, welche durch Gewaltthaten des polnischen Militairs veranlasst zu sein scheint.

Nach dem Berichte des Generallandboten von 1669[2]) hatten die Soldaten Zäune umgebrochen und verbrannt, Eisenzeug und Schlösser abgerissen, 2 Gebräusel Bier verbrannt, auf dem Hofe an 4 Stellen Feuer angelegt, 4 Mandel Roggen aus den Stiegen gezogen, 4 Pferdegeschirre fortgenommen und Herrn und Gesinde bestohlen, geschlagen und verwundet.

Neue Heimsuchungen werden 1672 u. 1673[3]) erwähnt und der Schade für Krostkowo auf 609 Gld. 10 Gr. geschätzt.

Im J. 1676[4]) zählten die bona Christfelde 116 Bewohner, und in den Jahren 1682[5]) u. 1717 betrug der Steuersatz für den Ort mit Kossowo zusammen 10 Gld. 14 Gr. Aus dem J. 1708[6]) sind Contributionen an schwedisches Militär nachweisbar. Eine Quittung vom 21. December trägt die Unterschrift A. v. Bardenfleth dd. Mewe.

Eine Willkür wurde für Christfelde und Kossowo von Graf Dönhof ausgestellt; das erhaltene Exemplar trägt kein Datum.

Gräfin Dönhof gab im J. 1722[7]) den Holländern Jakob Pandt, Schulz

---

1) Siehe Capitel Mennoniten und Anhang No. 3.

2) S. J. I. pag. 205.

3) S. J. I. pag. 783. An Offizieren werden genannt: Major Grysch, Major Buchner, Oberstlieutenant Phitiek vom Regiment Morstein, Major Strenn, Major Lasso, Kapt. Wallrad.

4) E. V. de 1676.

5) S. de 1682 u. St. de 1717.

6) O. Christfelde.

7) Poln. Urkunde auf Pergament mit hängendem Siegel in Blechkapsel.

Gerhard Giert und Martin Wilk (Wölk?), Rathsleuten von Kossowo, ferner Tobias Blumenberg, Schulz Michael Blumenberg und Andreas Bartz, Rathsleuten von Christkowo, als Vertretern der Uebrigen die Orte auf 40 Jahre in Emphyteuse aus, doch die Brauerei nebst Inhalt und die dazu gehörigen 4 Hufen davon ausgeschlossen. Gottespfennig (Gotzpheniku): 12000 Gld. preuss., Jahreszins 3000 Gld. preuss. Freie Abfuhr des Getreides nach Danzig oder anderen Orten, freier Haustrunk zu Hochzeit und Kindtaufen, eigene Schulzenwahl, Civilgerichtsbarkeit, Religionsfreiheit, Erlaubniss Schulmeister in beiden Dörfern zu halten wurden zugestanden. Die Getränke für den Krug waren bei 10 Goldgulden Strafe von der Gutsherrschaft zu entnehmen; auch wurden verschiedene Strafandrohungen bezüglich Handel und Verkehr erlassen. Erneuerung fand der Contrakt durch Valentin Alex. Czapski d. 19. Juli 1747, durch Jakob Czapski den 5. August 1751 und 1762 durch letzteren nochmals gegen dieselbe jährliche Zahlung von 3000 Gld[1]).

Im J. 1773[2]) hatte das adlige Dorf und Gut Christfelde 20 kulm. bäuerliche Hufen, 42 Haushaltungen und 219 lutherische (?) Bewohner, darunter 21 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 3 Eigenkäthner, 9 Handwerker, 2 Gewerbetreibende, 1 Lehrer; Christkower Kämpe wird als dazu gehörig bezeichnet.

Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz[3]).

Christkower Kämpe, Insula Krostkowa (1668), Kępa Krostkowska (1682). Es ist eingegangen.

Es hatte im J. 1668[4]) nur 34 Morgen Sommerung und Winterung, Leute (Handwerker) aber überhaupt nicht aufzuweisen. Im J. 1676[5]) zählte es 23 Bewohner, sämmtlich niederen Standes und 1682[6]) und 1717 betrug sein Steuersimplum 4 Gld. 6 Gr.

Im J. 1773[7]) stellte man ein Areal von 1 kulm. Hufe und 7 Morgen Bauerland fest und ermittelte in 5 Haushaltungen 30 katholische Bewohner, darunter 5 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Czellenczin Adl., Czilschin (1400), Cieleszino majus (1649), Cielesin (1669), Cieleszyn (1676), Cieleszin (1761 u. a.), Schellenschin (spätere Zeit). O. L. II. Es ist ein adliges Gut und Vorwerk.

---

1) S. J. V. pag. 172.
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) S. J. I. pag. 145 eidl. Aussage des Schulzen Johann.
5) E. V. de 1676.
6) S. de 1682 u. St. de 1717.
7) Fr. L.

Czellenczin gehörte 1669[1]) dem Woywoden von Marienburg Konarski und 1676[2]) dem reverendissimus Adam Konarski, Kustos von Ermland. Bereits anfangs des 18. Jahrhunderts[3]) befand es sich im Besitz der Czapskischen Familie und zwar nacheinander in dem des Joseph von Czapski, des Franz von Czapski und dann vor 1772 der Tochter dieses letzteren Susanna, verehelichten Potocka, welche es 1785 an den Grod-Regenten Matth. von Wittk-Jezewski einschliesslich Topollno, Topolinek und Jesionek an der Weichsel für 42 000 Gld. verkaufte. Es ist mit Topollno vereinigt geblieben.

Im J. 1649[4]) waren Gr. Czellenczin und Grabowo von der Kirche Newischin abgetrennt und zur Kirche Topollno gegeben, mit einer Decempflicht von je 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer für jeden der 10 Bauern.

Das Gut hatte 1669[5]) nur 48½ Morgen Saat aufzuweisen. Es zählte 1676[6]) als „villa“ 34 Bewohner und hatte 1682[7]) und 1717 einen Steuersatz von 1 Gld. 29 Gr. 4½ Pf.

Anno 1773[8]) bestand das adlige Gut aus 9 kulm. Vorwerkshufen mit 7 Haushaltungen und zählte 45 Bewohner katholischer Confession, darunter 1 Geistlichen. Zu preussischer Zeit gehörte es zum Kreise Konitz, zum Amtsbezirk Schwetz und zur Parochie Gruczno, als Besitz aber zu Topollno[9]).

Czellenczin Polnisch, Polski Celeszyn, O. L. II.

Es ist ein Dorf.

Im J. 1773[10]) wurde es auf 5 kulm. Hufen katastrirt; die übrigen Feststellungen sind in denen von Deutsch Czellenczin enthalten. Seine Abzweigung von Deutsch Czellenczin oder Czellenczynek als ein besonderes Amtsvorwerk erfolgte 1794.

Czellenczin Deutsch. Czilschin (1415), Czillschau (1434) Cieleszensko (1638), Cieleszynko (1649), Cielesinko (1669), Cieleszynek (1749), Dt. Schellenschin oder Cielenczinnek (1773), Czelleszynnek (1789).

O. L. II; es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule

1) S. J. I. pag. 176.
2) E. V. de 1676.
3) Gr.
4) Vis. de 1649.
5) S. J. I. pag. 176 eidl. Aussage des Generallandboten Thomas Kardynal.
6) E. V. de 1676.
7) S. de 1682 u. St. de 1717.
8) Fr. L.
9) G. 1789.
10) Fr. L. u. Gr.

Auf Antrag der preussischen Stände vom Februar 1638[1]) wurde dem Marienburger Woywoden Samuel Konarski vom Reichstage gestattet, sein Gut Cieleszensko zur Stiftung einer Kirche entweder wiederkäuflich oder auf ewig abzutreten. Wir finden dementsprechend im J. 1749[2]) das Vorwerk mit 4 Unterthanen den Ordensbrüdern des Hauses vom heil. Paul, dem ersten Eremiten, zu Topollno zugewiesen.

Von andern Gutstheilen, — es gab deren 3, — gehörte einer im J. 1669[3]) dem Remigianus Powalski; ein 2. 1682[4]) dem Nachorecki. Im J. 1773[5]) wird Graf Czapski als Pächter des Gutes genannt.

Im J. 1649[6]) gehörte Czellenczynko zur Parochie Niewieschin, und die Decempflicht für die 2 Bauern (früher waren es deren 4) betrug je 4 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Hafer.

Im J. 1669[7]) war ausser dem Vorwerk nichts besät und nur 3 Gärtner arbeiteten im Scharwerk.

Die Steuereinheit betrug 1682 u, 1717[8]) für

I. Antheil 16 Gr. Besitzer Nachorecki,
II. Antheil 2 Gr. Besitzer nicht erwähnt,
III. Antheil 4 Gr. zu Topollno gehörig.

Im J. 1773 wurden zwei Orte Czellenczynnek katastrirt.

1. Ein zu Topollno gehöriges Gut dieses Namens, Pächter Graf Czapski, in Topolinken mit einbegriffen.

2. Dt. Schellenschin, ein dem Pauliner Kloster zu Topollno gehöriges adliges Gut und Vorwerk, woraus durch Dismembration Dt. und Poln. Czellenczin entstanden sind. Areal 16 kulm. Hufen 35 Morgen Bauerland, 17 Haushaltungen mit 64 katholischen Bewohnern, darunter 13 gespannhaltende Gärtnerpächter, ausserdem 1 Handwerker, 1 Gewerbetreibender.

Es gehörte[9]) zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz und war mit deutschen Kolonisten besetzt.

Czemnick-Wenglarken, früher Czemnick. O. L. II. Eine adlige Kolonie, nach 1821 durch Vererbpachtung von Taschauer Forstland entstanden, mit einer evangelischen Schule.

---

1) Lengnich, Gesch. d. preuss. Lande poln. Antheils Bd. VI pag. 136 und 144, auch Bd. V pag. 236, Anm.

2) P. S.

3) S. J. I. pag. 230 eidl. Aussage des Gärtners Jakob.

4) S. de 1682.

5) Fr. L.

6) Vis. de 1649.

7) S. J. I. pag. 230.

8) S. de 1682 u. St. de 1717.

9) G. 1789.

Czemnilass. O. L. III b. Wohnplatz mit 2 Käthnerstellen im Gutsbezirk Bülowsheide.

Im J. 1773[1]) war es eine königliche Neusasserei von 1 Hufe und 15 Morg. Bauerland und einer Haushaltung mit 11 katholischen Bewohnern, darunter ein gespannhaltender bäuerlicher Pächter. Pachtzeit 6 Jahre.

Es gehörte zum Kreise Stargardt und Amtsbezirk Neuenburg.

Czersk. Czyrske (1477), Szirsken (1489), Czersko (1649), Cziersk und Czerska (1773). O. L. III a. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Im J. 1477[2]) veräusserte Frau Orthey von Sackrau Antheile von Czersk und Laskowitz. Im J. 1489[3]) ertheilte der Besitzer Hans von Schirszken ein Schulzenprivileg zu kulmischem Recht über 2 Hufen zu Czersk, mit dem Recht zur Fischerei in dem See, der Verpflichtung dem Herrn zu Pferde auf Reisen, Heerfahrten u. s. w. zu folgen, den Zins von den Bauern einzutreiben u. a. m.

Die Güter Czersk wurden im J. 1558[4]) von den Peter Byechowskischen Eheleuten mit allem Zubehör an Adam Walyewsky für 6000 Gld. verkauft, in dessen Familie dieselben sich noch im J. 1649 befanden. Noch Ende desselben Jahrhunderts und zwar anno 1695[5]) ging Czersk für 11 000 Gld. in den Besitz derer von Plondskowski über und wurde durch neue Gebäude und bessere Oekonomie im Werthe ansehnlich gehoben. Im J. 1775 gelangte es an Isidor Vincent von Plondskowski. Gegenwärtig gehört die Czersker Forst zum von Gordon'schen Fideikommiss Laskowitz.

Die 4 Unterthanen von Vorwerk Czersk waren 1649[6]) nach Jezewo mit 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer decempflichtig. Die Steuereinheit für den Ort betrug 1682[7]) und 1717 2 Gld. 8 Gr.

Czersk war 1773[8]) mit den Neusassereien Bortze und Skrzynka ein Besitz fliegenden Sandes von 15 Hufen ohne den circa 4 Hufen grossen Wald. Es hatte einen Krug, 3 kleine Seeen, davon einer 2 Morgen, der andere 1 Morgen gross, — mit „wilden" Fischen besetzt, ferner die Berechtigung für den Besitzer in dem Laskowitzer See Stelkno zu fischen.

Der Ertrag von Czersk mit Bortze wurde auf 149 Thlr. 75 Gr. 13½ Pf. geschätzt; nach Abzug

1) Fr. L.
2) N. A. 25 pag. 205.
3) Anhang No. 25.
4) N. A. 27 pag. 448.
5) Gr. Papiere des verst. Bes. Landr. Joseph v. Plonskowski.
6) Vis. de 1649.
7) S. de 1682 u. St. de 1717.
8) Fr. L. u. Gr.

des Zinses	von	176 Thlr.	30 Gr.
des Scharwerks	von	18 Thlr.	36 Gr.
des Decems	von	2 Thlr.	37 Gr.

bleibt aber ein Minus übrig.

Die Weide war ziemlich. Sonst ermittelte man 17 Haushaltungen, 68 lutherische Bewohner, darunter 9 zins- und scharwerkspflichtige Bauern auf Emphyteuse, 2 gespannhaltende Gärtnerpächter und 1 Gewerbetreibenden.

Es gehörte zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz[1]).

Czersk[2]) (1668), Czersko (1676), Cyrsk (1718).

Im J. 1668[3]) verlieh Bischof Stephan zwielkiego Chryąstowa (von Gr. Crząsten) Wierzbowski von Posen das zu Sartawitz gehörige Gut auf 30 Jahre dem Martin Krüger in Zeitpacht, und in demselben Jahre[4]) wies der Ort nur sechs verlassene, herrenlose Morgen, die besät waren, aber weder Einwohner noch Gärtner noch Handwerker auf.

Im J. 1676[5]) zählten die zu Sartawitz gehörigen „bona" Czersk 34 Bewohner. Sie gehörten noch demselben Wierzbowski, 1718[6]) aber mit Sartawitz der Familie des Kanzlers Szczuka.

Czarne, im J. 1773[7]) zu Milewo gehörig, hatte damals ein Areal von 4 kulm. bäuerlichen Hufen Acker und 8 Hufen abgeholztem Waldland, das kaum das erforderliche Brennholz lieferte.

Dachsbau. O. L. III b. Neu gegründete Försterei im königlichen Revier Hagen.

Dembinnitz. O. L. II. Es ist ein Vorwerk vom Gut Groddeck, welches 1840 auf gutsherrlichem Abfindungslande bei Regulirung von Dorf Groddeck erbaut wurde.

Dlugolesch. Dlugoleść (1789). O. L. II. Ein Forsthaus von adl. Lippinken, zuerst 1789[8]) als adlige zum Kreise Konitz, Amtsbezirk Schwetz und zur Kirche Jezewo gehörige Neusasserei mit 1 Feuerstelle erwähnt.

Doberau. Dobre. O. L. IIIa. Königliches Forsthaus im Revier Bülowsheide.

---

1) G. 1789.

2) Die folgenden Nachrichten über Czersk beziehen sich entweder auf einen Antheil dieses Dorfes, — doch ist ein Theilbesitz nirgends nachweisbar, — oder aber wahrscheinlicher auf ein anderes mit den Sartawitzer Gütern lange Zeit verbundenes Czersk.

3) S. J. I pag. 84 und 85.

4) S. J. I pag. 207 eidl. Aussage des Schmied Johann aus Gellen.

5) E. V. de 1676.

6) S. J. II pag. 21.

7) Fr. L.

8) G. 1789.

Dobra Wola, ehemalige adlige Neusasserei von Lubochin, hatte 1773[1]) 2 Haushaltungen, 15 Einwohner, einen gespannhaltenden bäuerlichen Pächter, 15 Morgen Areal und einen aufzubringenden Zins von 63 Gld. 24 Gr.

Es gehörte[2]) zum Kreise Konitz, Amtsbezirk Schwetz und zur Parochie Driczmin.

Dobrogoss, nur 1789[2]) als adl. Vorwerk von Lubochin erwähnt, hatte 5 Feuerstellen.

Domaton, ebenfalls nur 1789[2]) erwähnt, war eine königliche Neusasserei mit 2 Feuerstellen zum Kreise Konitz gehörig.

Dombrowka. Dampraw (1400), Dambraw (1415), Dąbrowka (1649). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Dombrowka gehörte 1649[3]) der edlen Familie Dombrowski, 1676[4]) in drei Antheilen dem Sigismund Lieski, dem Mathias und dem Jan Georg Demminski, 1682[5]) zur Hälfte einem Leski, zur andern Hälfte einem Dembinski und war später ebenfalls zur Hälfte zur Sustentation des Pauliner Ordens zu Topollno abgegeben[6]). Während ein Gutstheil im J. 1754[7]) durch Erbgang dem Michelauer Landgerichts-Assessor Stanislaus Kalkstein zugehörte, befand sich die zweite Leskische Gutshälfte gleichzeitig im Besitz des Schwetzer Landgerichts-Assessors Simon Leski und wurde 1771[8]) vom Fahnenträger des Marienburger Palatinates Andreas Leski an Anton Lehwald-Gurski verkauft. Letzterer erwarb im J. 1772 für 8500 Gld. auch die zweite Gutshälfte, welche sich lange im Besitz der von Kalksteinschen Familie befunden hatte und von dem Starosten Joseph von Cisawski, der eine von Kalkstein zur Frau hatte, ererbt und an den Unterwoywod von Lniski verkauft worden war. Im J. 1795 verkaufte Amtmann Maschke Dombrowka zugleich mit Budyn (siehe dieses) an Joseph von Rola-Zbyewski für 30500 Thlr., 1806 dieser an Xaver von Lehwald-Jezierski für 48000, und 1810 der letztere wiederum für 48600 Thlr. an den Kreisdeputirten Xaver von Nostiz-Jackowski. Ferner wurde es im J. 1833 für 8000 Thlr. von Amtmann Viertel gekauft, im J. 1849 für 33100 Thlr. verkauft und am 18. April 1862 von Leo von Malleck-Podjaski für 70000 Thlr. erworben. Seit dem 10. Februar 1886 befindet es sich im Besitz der Frau Theophile Podjaski geb. Schulz.

---

1) Fr. L. u. Gr.
2) G. 1789.
3) Vis. de 1649.
4) E. V. de 1676.
5) S. de 1682.
6) P. S. 1749.
7) S. J. IV. pag. 173a.
8) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer entnommen sind.

Die Pfarre für Dombrowka war Driczmin und im J. 1649[1]) waren die drei Unterthanen dorthin jeder mit 1 Metze Roggen und ebensoviel Hafer, die Herrschaft aber mit dem Doppelten decempflichtig. Im J. 1676[2]) war das Dorf eine „villa in sortes divisa" und zwar I. mit 19, II. mit 8 und III. mit 12 Bewohnern. Als steuerpflichtig, und zwar mit einem einheitlichen Satz von je 4 Gr., werden aber 1682 und 1717[3]) nur noch 2 Antheile angeführt.

Die Schätzung von 1773[4]) fand in dem adligen Gut und Dorf Dombrowka ein kleines einige Morgen grosses und nur zu Viehweide benutztes Gebüsch von Kuselfichten, 4 Hufen Land, guten Kornbodens, sowie ein Schankhaus und veranschlagte den Reinertrag auf 73 Thlr. 52 Gr. 9 Pf. Auf dem Gute befand sich ein Verwalterhaus nebst den nöthigen Wirthschaftshäusern, Brauerei, Brennerei, 1 Küchengarten und 2 Morgen Wiesenwachs; desgleichen gehörten die gewöhnlichen Adelsrechte dazu. In 9 Haushaltungen zählte man 34 Bewohner, darunter 5 gespannhaltende Gärtnerpächter, 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden.

Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbez. Schwetz[5]).

Dombrowo, poln. Dabrowo. O. L. II. Es ist eine königliche Unterförsterei zu Bülowsheide.

Dombrowo, poln. Dąbrowo. O. L. IIIa. Dieses im J. 1864 durch Vereinigung mit Ebensee eingegangene adlige Vorwerk war 1773[6]) von dem Besitzer von Jezewski an Klawitter verpachtet, hatte Brennerei und Brauerei, 2 kulm. Hufen 7 Morgen bäuerlich Areal, 2 Haushaltungen und 13 theils katholische, theils lutherische Bewohner. Der ganze Wald

---

1) Vis. de 1649.

2) E. V. de 1676.

3) S. de 1682 u. St. de 1717.

4) Fr. L. u. Gr.

5) G. 1789.

Bei einer 1783 (Gr.) vorgenommenen Detaxation betrug die Aussaat auf Dombrowka an Weizen 7 Schfl., Roggen 150 Schfl., Gerste 69 Schfl., Hafer 66 Schfl., Erbsen 9 Schfl., Buchweizen 18 Schfl. In jedem Felde lagen 15 Morgen guten Landes dresch. Schafe wurden in beiden Wald gegenden 400 gehalten, ferner 15 Kühe, 18 Ochsen, 6 Pferde, 30 Schweine, 15 Gänse 30 Hühner, 10 Kawen (?). An todtem Inventar waren 2 Pflüge, 6 Hacken, 6 hölzerne Eggen und 2 Wagen im Gebrauch; auch ein Hopfengarten von 250 Stühlen, 2 Baumgärten mit gutem Obst und 4 Geküchsgärten waren vorhanden. Das Vorwerkshaus war geersass (im Geersass erbaut wzrąb budowana) 45 Fuss lang, 30 Fuss breit, 10 Fuss hoch; ein alter Speicher ebenso, aber mittelmässig, 1 Scheune von 2 Tennen, 1 Schuppen mit einem Schafstall, geständert, mit Dielen verkleidet; ein Krug in Geersass mit Strohdach. — Der Gesammtertrag von Vorwerk Dombrowka wurde auf 464 Thlr. 46 Gr. berechnet, während die 4 Bauern an Hufenzins und Diensten 92 Thlr., die Instleute 24 Thlr prästirten.

6) Fr. L.

wurde auf 3 Thlr. Reinertrag veranschlagt und deckte nicht den eigenen Bedarf.

Dragass. Tragosz (1595), Tragos (1623), Tragosch (1624), Tragoss (1632), Dragas (1671), Tragasc (1706), Dragass (1740 ff.). O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Eine königliche Urkunde[1]), am 17. Juni 1595 auf Fürbitte des Joh. von Zborowo für Dragass, Sczucze, Gr. und Kl. Lubin und Kl. Welcz von König Sigismund III. ausgestellt, gab den Bewohnern der gedachten Ortschaften das Recht, frei und ohne jede Hinderung und Widerspruch ihre Erzeugnisse „laboris et seminis", also Produkte jeder Art, auf der Weichsel überall, wo es ihnen zweckmässig schiene, hin zu verschiffen. Ausser dieser Berechtigung hatte das mit Mennoniten besetzte Dorf Antheil an dem Befreiungsbrief von militärischer Contribution und Standquartier dd. 1623[2]). Ein vierfacher Dammbruch bei Dragass im J. 1651, wodurch die Ländereien ganz und gar versandet und werthlos geworden, auch ein Theil sammt Menschen und Vieh ganz untergegangen war, ein „ingens diluvium", trug den Dörfern Dragass und Kl. Lubin einen königlichen Befreiungsbrief von allen Abgaben und Lasten vom 17. Oktober desselben Jahres ein[3]). An den von den Ortschaften Dragass und Lubin im J. 1683[4]) gegen den Pfarrer von Lubin wegen unterlassener Dammreparatur angestrengten und im J. 1689 von ihnen gewonnenen Prozess schliesst sich ein zweiter Prozess desselben Geistlichen gegen die nämlichen Dörfer wegen Verweigerung des Decems an. Auch dieser Streit wurde am 22. April 1689[5]) und zwar vom Könige zu Gunsten der beiden Dörfer entschieden.

Ein Emphyteusekontrakt von Dragass existirt nur in einem polnischen Papier, welches am 7. November 1740 von Georg Wandalin von Konczyc — Mniszek, Hauptmann zu Graudenz, den Franz Zybrandt, Dert Gersow und den übrigen Holländern über 20 Hufen gegen 38 Gr. Zins pro Morgen und Religionsfreiheit ausgestellt worden ist. Im J. 1746 wurde ein Stück Land zur Kathe, 7 Ruthen lang und 3 Ruthen breit, für 12 Gulden preuss. und 3 Gulden preuss. Grundzins und im Jahre 1765 $^1/_2$ Viertel Land für 50 Gulden preuss. und jährlich 2 Gulden Grundzins verkauft, letzteres Geschäft von Johann Baltzer „Regierender Schulz" als Zeuge unterschrieben[6]).

---

[1]) Pergam. Transsumt, besorgt durch den öffentlichen Protonotator Melchisedech Laubender zu Breslau.

[2]) Anhang Nr. 23.

[3]) Anhang Nr. 26.

[4]) O. Dragass.

[5]) Gr. J. Anhang Nr. 27.

[6]) O. Dragass.

Im J. 1671 hatte Dragass 18 Hufen[1]).

Im J. 1773[2]) wurde das königliche in Emphytheuse ausgegebene Amtsdorf Dragass auf 30 kulm. Hufen 23 Morgen bäuerlich katastrirt und hatte 335 lutherische (!) Bewohner, darunter 23 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 25 andere Eigenkäthner, 4 Handwerker, 4 Gewerbetreibende und einen Lehrer (Schulmeister Peter Mühlau). Es gehörte[3]) zum Kreise Kulm und zum Graudenzer Amtsbezirk. Im Ort befand sich der rothe Krug dicht an der Weichsel mit einer königlichen Amtsfähre und Ueberfahrt.

Nach 1796[4]) geschahen Verkäufe von Immobilien noch immer vor dem Schulzen und der Nachbarschaft. Halbjährig wurde von den Nachbaren Rechnung gehalten und nach Massgabe der aufzubringenden Summe morgenweise der jeden treffende Betrag repartirt. Vor den Kriegsjahren betrug die halbjährige Morgenquote nicht voll einen Gulden, in den Jahren 1805—1818 schwankte dieselbe zwischen 2—9 Gulden, betrug aber auch 11 Gulden, 18 Gulden, und 1807/1808 waren mit Viehlieferung polnischer Brandschatzung und baar zusammen 98300 Gulden od. pro Morgen 190 Gulden 1 Gr. 4 Pf. für 2 Jahre aufzubringen. Nach 1819 betrug die Maiquote wieder nur Groschen bis 1 Gulden, die Novemberquote höchstens 3—4 Gulden pro Morgen.

Am 4. Januar 1848 wurde für das Jahr 1847 berechnet. Es traf auf die Communalhufen pro Morgen 3 Sgr. 10 Pf., auf die Dammhufen 28 Sgr. 1 Pf.

Driczmin. Drzetzim (1400), Zetze (1411), Drzecz und Sdrzecin und Dietz (1415), Drzecze (1424), Dyrsetczim (1436), Drzycim (1552 u. a.), Driczino (1565), Drziczin (1583). O. L. II. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Kirche und einer katholischen Schule.

Nach den Angaben von 1565[5]) lag das Schwetzer Schlossdorf Driczmin 2 Meilen von Schloss Schwetz entfernt, grenzte mit Gatzki, Lubsee und Jastrzembie und umfasste 50 Hufen eines mittelmässigen aber fruchtbaren Bodens. Der Schulz, welcher die Freiheiten anderer Schulzen hatte und die Arbeiten beaufsichtigen musste, besass 3 Hufen; 4 Hufen gehörten zur Pfarre und von der übrigen Fläche lagen 5 Hufen wüst, während 38 Hufen mit 17 Bauern besetzt waren (Herr Chelminski — siehe oben — hatte deren 11 eingesetzt). Für jede Hufe wurden 1 Mark und 2 Hühner, für die Wiesen, Zajączek genannt, von den Bauern $4^1/_2$ Mark an's Schloss

---

1) O. Dragass.
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) O. Dragass.
5) W. de 1565.

gezahlt. 2 Krüger ohne Land hatten nur je 1 Morgen und Weidewiesen auf Zajączek, wofür sie jeder $1^1/_2$ Mark und 3 Hühner zinsten, und es belief sich somit die Jahreseinnahme für das Schloss auf 45 Mk. 10 Gr. und 82 Hühner. Das Scharwerk als Dorfslast war bei jeder Arbeit und zu jeder Zeit zu leisten. Ein Bienenaufseher mit einigen Bienengehülfen im Dorf zinste in Honig. In Driczmin waren 1668[1]) von besessenem Lande nur $5^1/_2$ Morgen mit Sommerung und Winterung, von unbesessenem (= herrenlos, unausgethan, auch pusty, wüst) Lande 43 Morgen besät; es wohnten dort 2 Schuhmacher, 1 Schneider, 1 Schmied, 3 Gärtner, 1 Einwohner und 1 Krüger, welcher Schlossbier schänkte. Der zweite Schulz hatte an Winterung und Sommerung auf besessenem Lande 12, auf unbesessenem $8^1/_2$ Morgen, aber keine Unterthanen. Im J. 1676[2]) zählte Driczmin 77 Bewohner, darunter einen Schulzen und Lehnmänner; der Steuersatz des Ortes betrug 1682 und 1717[3]) 3 Gld. 4 Gr.

Im J. 1773[4]) war Driczmin ein königliches Amtsdorf von 45 kulm. Hufen und 26 Morgen Bauerland mit 48 Haushaltungen und 181 katholischen Bewohnern, darunter 25 gespannhaltende Wirthe (zwei Freischulzen, 2 Lehnmänner, 21 bäuerliche Pächter), ferner 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibender.

Es gehörte zum Kreise Konitz, Amtsbezirk Schwetz und Dekanat Schwetz[5]).

Die Kirche (Purificationis B. M. V. et Omnium Sanctorum). Das Patronat ist königlich.

Die im J. 1583[6]) als „auf einem Berge hochgelegen“ bezeichnete Kirche war 1649 und 1686/87 ein Holzbau in Kreuzform mit ziegelgedecktem Chor und hatte vor 1749 einen neuen hölzernen Thurm erhalten.

Die Dos bestand schon 1565[7]) in 4 Pfarrhufen; gleichzeitig entrichteten die Bauern und der Schulze des Dorfes jeder $^1/_8$ Roggen und $^1/_8$ Hafer als Decem. Das Kirchspiel umfasste damals Wentfin, Schiroslaw, Osche, Gatzki, Lubochin, Biechowo und Dombrowka, ferner im J. 1649: Groddeck, Lubochin, Dulzig, Gatzki, Dombrowka, Lubsee, Wentfin, Simkau, Lnianno, Mzanno, Bremin, Hammer, Salesche, Jastrzembie, Schiroslaw, Splawie, Wirry, Rowinitza und Swinolesie. Das Pfarrhaus lag 1649 in Ruinen.

---

1) S. J. I. pag. 146, eidliche Aussage des Ortsschulzen Johann und des zweiten Schulzen Drewniak.

2) E. V. de 1676.

3) S. de 1682 und St. de 1717.

4) Fr. L.

5) G. 1789.

6) Die Nachrichten von 1583, 1649, 1686/87 sind den Visitationen, diejenige von 1749 dem P. S. entnommen.

7) W. de 1565.

Ein Lehrer erhielt 1583 von den Einwohnern jährlich einen Groschen, im J. 1686/87 aber seinen Sold von der Kirche und im Sommer auf Bitten Früchte „in natura". In diesen Jahren war ein „hübsch grosses Schulhaus" vorhanden.

Geistliche waren 1583 Pfarrer Felix Unieviensis,
1712 [1]) Hieronymus Wierzbowski, Weihbischof von Posen,
1749 Joseph Boruski,
1773 Bonitzki.

Im J. 1773 [2]) ermittelte man auf der Probstei 1 Geistlichen, 1 katholischen und 1 evangelischen Lehrer und 4 Handwerker.

Drogoslaw. Drogosław. O. L. II.

Diese im J. 1825 durch parzellenweise Vererbpachtung von Bankauer Vorwerksland entstandene adlige Kolonie hat ihren Namen von dem Gründer von Drogoslaw-Skorzewski erhalten.

Drosdowo. Drosdaw (1400), Drozdowo (1606 u. a.), Drosdowo (1676 u. a.). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Drosdowo wurde 1606 [3]) von Mathias von Konopat an Stanislaus von Konopat verkauft, gehörte 1676 [4]) dem Kastellan von Elbing Stanislaus von Konopat, dann 1768 [5]) dem Michael Augustinus bini nominis de Koscielec et Ossowka Zboinski, Generallieutenant des königlichen Regiments, Erbherrn auf Konopat, und bereits 1772 [6]) dem Herrn von Kruszczinski zu Konopat.

Die Decempflicht der 5 Bauern zur Kirche Heinrichsdorf betrug 1649 [7]) für jeden 1 Schfl. Roggen.

Im J. 1669 [8]) hatte der Ort 70 besessene und 8 wüste Hufen unter dem Pfluge, an Bewohnern aber 3 Gärtner, 4 Einwohner und 1 Krüger, welch letzerer herrschaftliches Bier schänkte.

Die Bewohnerzahl der „villae" Drosdowo wird 1676 [9]) auf 79 Seelen angegeben. Die Steuereinheit betrug 1682 und 1717 [10]) 3 Gld. 8 Gr. $13^1/_2$ Pfg.

Im J. 1773 [11]) stellte man ein Areal von 22 kulm. Hufen Bauerland

---

1) P. S.
2) Fr. L.
3) Gr. J.
4) E. V. de 1676.
5) S. J. V. pag. 18.
6) Fr. L.
7) Vis. de 1649.
8) S. J. I, pag. 170, eidliche Aussage des Schulzen Andreas.
9) E. V. de 1676.
10) S. de 1682 und St. de 1717.
11) Fr. L.

fest mit 108 lutherischen Bewohnern, darunter 10 gespannhaltende bäuerliche Pächter und einen Lehrer (den Schulmeister Johann Kretschmann).

Der Zins betrug 1777[1]) 700 Gld. jährlich. Das Land war grandig und sandig. Für die Freiheit, selber brauen zu dürfen, zahlten die Bauern 50 Gld.

Drosdowo gehörte[2]) zum Kreise Konitz.

Drosdowo. O. L. II. Ein adliges Vorwerk von Poln. Konopat. Es wurde nach der Regulirung von Dorf Drosdowo erbaut.

Dubellno. O. L. II. Diese adlige Kolonie ist nach 1823 auf Taschauer Gutsforstland entstanden und hat eine evangelische Schule.

Dubiellno. Dubiellno-Lowinnek (1773), Dubielno (1789). O. L. IIIa. Königliche Kolonie auf fiskalischem Forstlande.

Es hatte 1773[3]) 2 Haushaltungen und 11 Bewohner, darunter einen gespannhaltenden bäuerlichen Pächter, und gehörte[4]) zum Kreise Konitz und Domainenamtsbezirk Jaschinnitz.

Dubellnko. Ein Ort dieses Namens wurde 1712[5]) mit Bellno zusammen verkauft.

Dulzig. Dolsk (1400 und 1415), Dulsko (1649), Dulsk (1676 u. a.) O.L.II. Es ist ein adliges Gut und ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Dulzig gehörte 1649[6]) der edlen Familie Wojanowski, 1676[7]) dem Michael Kozlowski und 1772[8]) dem Woywod von Kujawien Andreas von Nalecz-Moszczinski, der es 1781[9]) mit Lubochin an Baron von Stoessel verkaufte. Das adlige Gut gehörte von 1832—1868 der Pietzkerschen Familie, welche zunächst im J. 1844 das Rittergut Lubochin abverkaufte und dann im J. 1868 das Gut Dulzig selbst dem Besitzer von Lubochin, Anton Plehn, gegen einen Kaufpreis von 62 000 Thlr. überliess.

Die 8 Unterthanen waren im J. 1649 nach Driczmin mit je 1 Metze Hafer und ebensoviel Roggen decempflichtig.

Im J. 1669[10]) waren in der Ortschaft nur 7 Morgen mit Bewohnern besetzt; 1676[11]) zählte man in der „villa" Dulzig 39 Seelen, und 1682 und 1717[12]) betrug der Steuersatz des Ortes 3 Gld.

---

1) Gr.
2) G. 1789.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) Gr.
6) Vis. de 1649.
7) E. V. de 1676.
8) Fr. L.
9) Gr.
10) S. J. I, pag. 213.
11) E. V. de 1676.
12) S. de 1682 und St. de 1717.

Im J. 1773[1]) stellte man ein Areal von 19 bäuerlichen, kulmischen Hufen fest, ferner 27 Haushaltungen mit 134 lutherischen Bewohnern, darunter 15 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Gewerbetreibenden und 1 Lehrer. Der Acker war zur Hälfte mittelmässig, zur Hälfte sandig und schlecht. Ein Krüger musste von Lubochin sein Debit nehmen und der Reinertrag wurde auf 996 Gld. 16 Gr. 13 Pf., nach Abzug von Zins und Decem aber auf 117 Gld. 11 Gr. 4 Pf. eingeschätzt. Das Dorf war in Emphyteuse ausgethan und wurde auch von dem neuen Besitzer 1773 auf fernere 40 Jahre weiter verliehen gegen 1200 Gld. Einkauf, sowie Gespann- und Handdienste. Jede Hufe hatte zu leisten:

Gespanndienste: 3 Morgen herrschaftliches Vorwerksland bepflügen, 4 Tage Mist fahren, 1 Tag bei der Mühle helfen, 1 Tag bei den Leuten helfen.

Handdienste: 4 Tage in der Ernte hauen, 4 Tage harken, 1 Tag mit 3 Personen Gras hauen, 2 Tage mit 1 Weibsperson das Gras dürr machen, 1 Tag bei der Mühle helfen.

Zins: 17 Thlr. 21 Gr. 8 Pf.

Endlich hatte das ganze Dorf ausserdem 40 Schfl. Hafer, 24 Gänse und 80 Hühner zu liefern, alles Getreide und alle Wolle an einen Weichselort zu fahren und bei jeder Besitzveränderung 3 Thlr. zu zahlen.

Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz[2]).

Dziki. Seikaw (1419), Zdziki (1682). O. L. II. Es ist ein adliges Gut und Vorwerk, wozu die bei der Regulierung von Gr. Zappeln eingezogenen Bauerländereien zum Theil zugeschlagen sind. Im J. 1682[3]) betrug der Steuersatz 1 Gld. 7 Gr. 9 Pf.

Dziki gehörte 1773[4]) dem Grafen Potocki in Warschau und bestand aus 10 kulm. Hufen Wald. Es bildet gegenwärtig einen Theil des gräflich Schwanenfeldschen Fideikommiss Sartawitz.

Dzikowo. Siekaw (1419), Zykaw (1440), Zdzikowy (1649), Dsikowo (1773). O. L. I. Es ist ein Rittergut.

Im J. 1773[5]) gehörte es dem Grafen Potocki, war 1792 als besonderes Adelsgut mit Sartawitz verbunden, aber 1812 wieder davon abgezweigt. Es wurde 1814 für 5500 Thlr., 1839 in der Subhastation für 5333 Thlr. verkauft. Am 13. Juli 1851 erwarb es Samuel Ludwig Schwarz für 17 000 Thlr., ferner am 21. Juli 1854 der Besitzer von Morsk, Techow, für 32 500 Thlr. Schliesslich wurde es von dem Majoratsherrn von Sartawitz, Ernst von Schwanenfeld, am 14. November 1871 zusammen mit Morsk für 88 000 Thlr. als Allodialgut erworben und als solches am

1) Fr. L. und Gr.
2) G. 1789.
3) S. de 1682.
4) Gr.
5) Fr. L. und Gr.

3. resp. 21. Juli 1882 von Graf Wilhelm Schwerin zu Steineke bei Schönfliess übernommen.

Im J. 1611 hatte der Ort 26 Bauern und 2 Schulzen, im J. 1649[1]) nur 10 Bauern, welche zur Kirche Schwetz je 1 Schfl. Hafer und 1 Schfl. Roggen als Decem entrichten sollten, aus Noth und Armuth es aber nicht vermochten.

Im J. 1773[2]) war das adlige Gut und Vorwerk nebst einem Antheil von Glugowko, mit Brennerei und Brauerei und seinem Areal von 2 kulm. Hufen 15 Morgen Vorwerksland, sowie 10 Haushaltungen und 50 apostolisch-katholischen Bewohnern an den Paul Splittgerber in Emphytheuse ausgegeben.

Es gehörte[3]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Ebensee. Ostrowitt, Osterwitz (1400), Osterwicz (1415), Ostrowite (1649 u. a. O.); O. L. IIIa. Es ist ein Rittergut.

Das Gut gehörte 1649[4]) dem Nikolaus Koss, 1676[5]) dem edlen Jakob Dorpowski, ferner anfangs des 18. Jahrhunderts[6]) der Familie Przeworski, während gleichzeitig die Familie Lerchenfels und sodann durch eine Veräusserung Albrecht von Jezewski antichretischen Pfandbesitz hatten. Franz von Wittk-Jezewski, Landgerichtsschöppe von Schwetz, kaufte es endlich dem Lieutenant Andreas von Przeworski für 27050 Gld. zu eigenthümlichem Besitze ab und hinterliess es 1783 dem Matthäus W.-Jezewski. Im J. 1816 wurde es für 9016 Thaler im Erbrezess verkauft. Im J. 1841 erwarb es Steffens für 40000 Thlr., im J. 1843 Zwick für 51000 Thlr., im J. 1851 Steffens wiederum für 40000 Thlr. und am 9. April 1852 Theodor Eben für 42000 Thlr. Ueber den Nachlass dieses letzteren Besitzers brach der Concurs aus, aus dem die „Westpreussische Landschaft" im J. 1885 das Gut in der Subhastation kaufte.

Ebensee war im J. 1649 Schwekatowoer Pfarrdorf und als solches mit einem Schfl. jeder Getreidesorte (Roggen und Hafer), welche der adl. Besitzer zu liefern hatte, der dortigen Kirche decempflichtig. Die 10 Gärtner gaben nichts. Es hatte 1669[7]) 1 Gärtner, 1 Böttcher und 1 Mälzer, welch letzterer Bier schänkte, aber nicht braute. Im J. 1676[8]) zählten die „bona" Ostrowite 16 Seelen; der Steuersatz betrug 1682 und 1717[9]) 4 Gr.

1) Beide Notizen aus Vis. de 1649.
2) Fr. L. und Gr.
3) G. 1789.
4) Vis. de 1649.
5) E. V. de 1676.
6) Gr.
7) S. J. I pag. 226, eidliche Aussage des Schmied Gregor.
8) E. V. de 1676.
9) S. de 1682 und St. de 1717.

Im J. 1773[1]) war das adlige Gut von dem Besitzer von Jezewski zu Bratian an einen gewissen Klawitter verpachtet, umfasste 8 kulm. Vorwerkshufen und hatte 27 Haushaltungen mit 100 theils lutherischen, theils katholischen Bewohnern, darunter 9 gespannhaltende Gärtnerpächter. Dombrowo gehörte dazu. Der Boden war Sand und saurer Schlupp. Ein Fichtenwald von circa 1 Hufe, auch ein Schankhaus, wo blos die eigenen Leute tranken, endlich 1 Morgen See mit „wilden Fischen“ waren vorhanden. Ausserdem hatte Ebenseę Mühlengerechtigkeit, freie Fischerei in den königlichen Seeen Czermino und Biezewo, sowie in zwei anderen, Slępiska genannt, und sein Reinertrag wurde auf 196 Thlr. 34 Gr. geschätzt. Zum Gute gehörten als Pustkowien Hutta, ein kleines Vorwerk mit etlichen Gebäuden, ferner Wymislowo und Slępiska, circa 1760 erbaut. Wegen der Seeen bestand ein Rechtsstreit, welchen der Besitzer nach der preussischen Besitznahme nicht fortführen wollte, nachdem er ihm Hunderte gekostet hatte und Privilegien zu Königsberg und Stockholm vergeblich durchsucht waren: „Kein königlicher Beamter oder Rendant bin ich jetzt nicht und bin es auch nie gewesen. Mein Vater hat aber jetzige Herrschung nicht erkannt, weil er das Glück gehabt immediate vorläufig zu sterben“ . . . so antwortet Matthäus von Wittk-Jezewski „Viceregens castrensis Pltus (Palatinatus) culmensis ad Topolno“ am 22. Oktober 1776 auf die ihm zugeschickten Fragen wegen der Besitzverhältnisse.

Ebensee gehörte[2]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Ehrenthal, früher Ostrower Kämpe. Ostrowianow (1725). O. L. Ia. Ein königliches Dorf auf dem rechten Weichselufer mit einer evangelischen Schule.

Ostrower Kämpe ist, aus der örtlichen Lage zu schliessen, das Ostrowianow, welches 1725 zugleich mit Neunhufen, Brattwin, Jungen und beiden Westphalen in einen Prozess mit der katholischen Kirche verwickelt war[3]).

Es umfasste 1773[4]) 15 kulm. Hufen 15 Morgen Bauerland und hatte 67 Haushaltungen mit 322 überwiegend lutherischen Bewohnern, darunter 48 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Eigenkäthner und 6 Handwerker und gehörte[5]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Eibenhorst. O. L. IIIa. Es ist eine 1826 auf parzellirtem fiskalischem Forstlande entstandene königliche Kolonie.

---

1) Gr. und Fr. L.
2) G. 1789.
3) Siehe Brattwin.
4) Fr. L.
5) G. 1789.

Eichdorf. O. L. IIIa. Es ist eine 1821 auf Forstland von Gut Ostrowitt entstandene adlige Kolonie mit einer evangelischen Schule.

Eichwald. O. L. IIIb. Neugegründete Försterei im königlichen Revier Osche.

Elisenau. O. L. II. Es ist eine zu Flötenau gehörige adlige Kolonie.

Ellergrund, früher Dembowo. Dęmbowo. O. L. IIIb. Es ist ein königliches Forsthaus im Forstrevier Bülowsheide.

Es war im J. 1773[1]) eine königliche Neusasserei von 1 Haushaltung mit 5 lutherischen Bewohnern, darunter ein gespannhaltender bäuerlicher Pächter, und gehörte zum landräthlichen Kreise Pr. Stargardt, zum Amtsbezirk Schwetz und zur Parochie Neuenburg[2]).

Ernsthof. O. L. II. Es ist ein zum Sartawitzer Fideikommiss gehöriges adliges Vorwerk mit einem Abbau; es wurde 1832 auf bäuerlichem Abfindungsland von Gr. Zappeln angelegt und nach Ernst von Schwanenfeld benannt.

Eschendorf, früher Jarzembinitz. Jastrzembiniec (1669). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Es gehörte 1669—1676[3]) dem Johannes Koss, dann der Korytowskischen Familie und ging durch Erbgang auf Vladislaus von K., dann 1749[4]) auf Joseph von K. über. Im J. 1784 kaufte Simon von Swięcicki das Gut von diesem für 2000 Thaler, um es darauf an Amtmann Christoph Maschke weiter zu veräussern, von welchem es an Theodor von Kospoth-Pawlowski überging. Von diesem erwarb es 1794 die verwittwete Jägermeister Marianna von Plachecka, geb. von Milobondzka für 8000 Thaler.

Spätere Besitzwechsel vollzogen sich

1830	für	2550	Thaler, in der Subhastation,
1838	„	4275	„
1838	„	2850	„
1842	„	4000	„
1850	„	24000	„
1856	„	34500	„

Am 11. September 1863 wurde es von Gustav Holtfreter und im J. 1867 für 35 500 Thlr. von G. Struwy erworben.

Eschendorf befand sich 1669[5]) in völlig wüstem Zustande; seit dem Schwedenkriege war nichts darauf gesät noch gepflügt, auch waren weder Menschen noch Gebäude vorhanden.

---

1) Fr. L.

2) G. 1789.

3) E. V. de 1676.

4) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten stammen.

5) S. J. I., eidliche Aussage des Unterthanen Johann aus Kawenczin.

Im J. 1676[1]) war es ein „sors“ mit 15 Bewohnern. Es hatte im J. 1773[2]) 8 kulm. bäuerliche Hufen und 7 Haushaltungen mit 39 überwiegend lutherischen Bewohnern, darunter 6 gespannhaltende bäuerliche Pächter. Der Acker war grandig und sandig; nach Abzug des Zinses von 106 Thalern schätzte man den Reinertrag auf nur 19 Thlr. 78 Gr. $4^1/_2$ Pf. 1783 wurden die Bauerländereien wieder zum Vorwerk eingezogen; doch stand damals noch kein Wohnhaus.

Es gehörte zum Kreise Konitz, Amtsbezirk Schwetz und zur Parochie Heinrichsdorf[3]).

Espenhöhe. Oschin (1773), Oschin oder Espen (1789). O. L. III a. Es ist eine königliche Kolonie mit einer evangelichen Schule.

Im J. 1773[4]) war es eine auf 8 Jahre gepachtete Neusasserei von 1 kulm. Hufe 7 Mg. Bauerland und 5 Haushaltungen mit 18 lutherischen Bewohnern, darunter 4 gespannhaltende bäuerliche Pächter. Es gehörte zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk und Kirchspiel Neuenburg[5]).

Espenhöhe. Glodowo, poln. Głodowo. O. L. IIIb. Es ist eine königliche Kolonie.

In den Jahren 1703 und 1766[6]) war es Neuenburger Pfarrdorf. Es wird 1773[7]) als eine auf 10 Jahre verpachtete Neusasserei von 2 kulm. Hufen und 7 Mg. Bauerland mit 1 Haushaltung und 11 lutherischen Bewohnern vermerkt, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter.

Es gehörte zum Kreise Stargardt und Amtsbezirk Neuenburg[8]).

Eulenkrug. Bozowa Karzma (1777). O. L. II. Bei Klunkwitz wird 1777[9]) und 1789[10]) ein adliger Krug, Eulenkrug oder Bozowo Karzma, erwähnt.

Falkenhorst, früher Jastrzembie. Jestrzim (1400), Jesdersheym (1436), Yesstrzembe (1484), Jastrzabie (1565), Jastrzebie (1649), Jastrzębie (1768). O. L. IIIa. Es ist ein Rittergut.

Im J. 1484[11]) erwarb Bartz Targowisch das Gut durch Tausch. Es gehörte 1676[12]) dem Fabian Orlowski, kam 1736[13]) durch Erbgang von

---

1) E. V. de 1676.
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) Fr. L.
5) G. 1789.
6) A. S. und Vis. de 1766.
7) Fr. L.
8) G. 1789.
9) Gr.
10) G. 1789.
11) Gr. J.
12) E. V. de 1676.
13) Gr.

Andreas Pawlowski an Franz Pawlowski und von diesem wiederum an seinen Sohn Andreas, der es 1768 für 31000 Gld. an Gabriel von Steffens verkaufte. Dieser letztere hinterliess im J. 1778 den Besitz seinen drei Töchtern, worauf der Concurs über sein Vermögen ausbrach; durch Adjudikation vom J. 1785 blieb Marianna verw. von Steffens, geb. von Jaszinska, für 3333 Thlr. 8 Gr. auf Jastrzembie incl. Solowiec die Meistbietende. Falkenhorst wurde am 1. Juni 1829 von Charlotte Sophie Friederike Herrmann für 1333 Thlr. 10 Sgr. gekauft und am 19. December 1842 aus ihrem Nachlass laut Testament von ihren 5 Kindern übernommen. Anton Herrmann erwarb es käuflich am 2. Januar 1849 für 48 600 Thlr. Der jetzige Besitzer Albert Heinrich kaufte es am 22. April 1874.

Die Decempflicht zur Kirche Driczmin betrug 1649 für jeden der 3 Unterthanen eine Metze Hafer und ebensoviel Roggen.

Im J. 1669[1]) hatte nur das Vorwerk besätes Land aufzuweisen. Die Bewohnerzahl von „villa" Jastrzembie mit Swinolesie betrug 1676 24 Seelen. Die Steuereinheit stellte sich 1682 und 1717[2]) auf 12 Gr.

Im J. 1773[3]) stellte man fest: 4 kulm. Vorwerkshufen und 21 Haushaltungen mit 101 Bewohnern katholischer Konfession, darunter 12 gespannhaltende Gärtnerpächter, 2 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden. Der Acker war schlecht, und einschliesslich eines kleinen Fichtenwaldes von ca. 15 Morgen und eines Kruges wurde der Ertrag auf 97 Thlr. 10 Gr. geschätzt. Es gehörte[4]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Flötenau. Fletnowo. O. L. Ib. Dieses adlige Dorf gehörte in früherer Zeit zu Ober-Gruppe; es hat eine evangelische Schule.

Im J. 1676[5]) waren es „bona" mit 235 Bewohnern, ferner 1686/87 und 1703[6]) ein Sibsauer Parochial-Dorf ohne Decempflicht.

Man ermittelte in dem adligen Bauerndorf Flötenau im J. 1773[7]) ein Areal von 13 Hufen 19 Morg. fliegendem Sande, auf 83 Thlr. und 50 Gr. Reinertrag veranschlagt; es hatte 37 Haushaltungen mit 145 lutherischen Bewohnern, darunter 19 bäuerliche gespannhaltende Pächter, 2 Eigenkäthner, 2 Handwerker und 1 Lehrer (Schulmeister Templin.).

---

1) S. J. I. pag. 193, eidliche Aussage des Einwohners Mathias.

2) S. de 1682 und St. de 1717.

3) Fr. L.

4) G. 1789.

5) E. V. de 1676. Namentlich genannt werden folgende erwachsene Männer: Görgen Deuw, Görgen Mas, Jakob Schlack, Christian Knul, Jakob Legerke, Michel Petters, Christian Zech, Christian Harzbarg, Martten Prieb, Marten Kamke, Paul Panter, Martten Brun, Karsten Gaske, Ertmann Sich, Andreas Rodenwolt, Jochem Molzan, Jochem Mas.

6) Vis. de 1686/87 u. A. S.

7) Fr. L.

Es gehörte[1]) zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz.

Franzdorf. Franciszkowo. O. L. II. Ein adliges Vorwerk von Bukowitz mit Ziegelei, 1822 auf gutsherrlichem Abfindungslande von Krupoczin angelegt.

Fuchshof. O. L. III b. Neugegründete Försterei im königlichen Revier Charlottenthal.

Fünfmorgen. Pięcmorg. O. L. III a. Es ist eine Kolonie am Krempefliess zu Johannisberg-Lippinken gehörig und hat eine katholische Schule.

Gaidowko. Gaydowko (1789). O. L. III b. Eine königliche Kolonie. Im J. 1773[2]) war es eine Neusasserei von 1 kulm. Hufe bäuerlich und 1 Haushaltung mit 8 katholischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter.

Es gehörte[3]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Gatzki. Gaski (1266), Gatzk (1400), Gaczk (1415), Gotczke (1436), Goczki (1565), Gocki (1649), Gacki (1676), Gacky (1789). O. L. II. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Schule.

Das Schlossdorf Gatzki, 2 Meilen von Schloss Schwetz entfernt, umfasste 1565[4]) 40 Hufen sandigen Bodens, wovon dem Schulzen unter üb lichen Pflichten 4 gehörten, andere 4 wüst lagen, die übrigen 32 Hufen aber gegen einen Schlosszins von 1½ Mark und 2 Hühner pro Hufe von 16 Bauern besessen waren. Von diesen hatte der Pächter der Starostei, Herr von Chelminski, 13 neu angesiedelt. Ausserdem entrichtete der Krug mit 1 Morgen Land 1½ Mark Zins und 3 Hühner, so dass sich der gesammte Schlosszins auf 60 Mk. 14 Gr. und 67 Hühner belief, wozu die Verpflichtung für die Dorfschaft, bei jeder Arbeit und zu jeder Zeit in Groddeck zu scharwerken, hinzukam. Gartenbesitzer fehlten. Wiesen pachteten die Bauern vom Schloss in der Heide Wierszna für 11 Mk. 4 Gr.

Die Decempflicht nach Driczmin betrug 1565 für jeden Bewohner ⅛ Roggen und ⅛ Hafer, im J. 1649[5]) für die 16 Unterthanen je 1 Metze Hafer und eben soviel Roggen, für den Schulzen aber das Doppelte.

Gatzki hatte im J. 1668[6]) nur 10 Morgen Winter- und Sommersaat und weder Einwohner noch Handwerker noch Krüger aufzuweisen; im J. 1676[7]) zählte es 35 Bewohner.

---

1) G. 1789.
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) W. de 1565.
5) Vis. de 1649.
6) S. J. I pag. 145, eidl. Aussage des Schulz Andreas.
7) E. V. de 1676.

Im J. 1773[1]) katastrirte man das königliche Amtsdorf auf 25 kulm. bäuerliche Hufen Areal und ermittelte 29 Haushaltungen mit 132 katholischen Bewohnern, darunter 20 gespannhaltende Wirthe, nämlich 2 Freischulzen, 1 Lehnmann und 17 bäuerliche Pächter, ferner 1 Handwerker. Es gehörte[2]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Gawronitz. Gawroniec (1676), Gawronice (1749), Gawronitz (1773), O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Das Gut gehörte lange Zeit den edlen Zembowski's, im J. 1676[3]) dem Georg Z., seit 1749[4]) dem Johann Z., und wurde 1767[5]) von dem Schatzmeister Nikolaus Z. an Johann von Kalkstein-Oslowski für 26 000 Gld. verkauft. Ferner wurde es im J. 1831 für 14 300 Thlr. verkauft, im J. 1836 in der Subhastation von Frau von Rossolowska erworben und bereits 1838 für 20 000 Thlr. weiter veräussert. Am 19. December 1864 wurde es von Graf Alexander von Czapski für 116 500 Thlr., am 24. Juli 1873 von den Kaufleuten Samuel, Bernhard und Louis Jaffé für 212 100 Thlr., am 5. Nov. 1877 von dem Rittergutsbesitzer Louis Hoffmeyer für 375 000 Mark gekauft und endlich am 15. Februar 1883 von Otto Hoffmeyer in Besitz genommen.

Im J. 1676[6]) hatte „villa" Gawroniec mit Więcchowko zusammen 30 Bewohner; seine Steuereinheit betrug 1682 u. 1717[7]) 4 Gr. Es wies 1773[8]) 8 Hufen kaltgründigen, an vielen Orten sandigen Bodens auf, wurde auf einen reinen Ertrag von 103 Thlr. 70 Gr. veranschlagt und hatte 7 Haushaltungen mit 35 katholischen Bewohnern. Es gehörte[9]) zum landräthlichen Kreise Konitz, zum Amtsbezirk Schwetz und mit der Kirche nach Poln. Lonk.

Gellen. Beale (1198), Bale (1243), Gellen (1559), Biale (1649), Biala (1682). O. L. II. adliges Dorf und Rittergut mit einer evangelischen Schule.

Es war in Antheilen besessen, gehörte 1649[10]) dem Palatin von Pommern und dem edlen Oslowski, 1669[11]) und 1676[12]) dem Woywod von

---

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) E. V. de 1676.
4) S. J. III pag. 13 a.
5) Gr.
6) E. V. de 1676.
7) S. de 1682 u. St. de 1717.
8) Fr. L. u. Gr.
9) G. 1789.
10) Vis. de 1649.
11) S. J. I pag. 175, eidl. Aussage des Schulz Michael.
12) E. V. de 1676.

Brest in Cujawien Andreas Wierzbowski, 1682[1]) aber den edlen Koss und Wierzbowski. In späterer Zeit war es mit Taschau zusammen Pawlowskischer Besitz und blieb stets mit diesem Gute vereinigt.

Die Ortschaft war nach Jezewo eingepfarrt, Decem wurde aber weder von den Besitzern noch von den 15 Unterthanen gegeben. Im J. 1669 wies der Wierzbowskische Antheil nur 40 Morg. Saat, 2 Einwohner und 1 Krüger auf, welcher herrschaftliches Bier schänkte. Ferner hatten die „bona" Gellen 1676 35 Bewohner. Die Steuereinheit betrug 1682 für Gellen I 10 Gr., G. II 2 Gld. und 4 Gr., G. III 2 Gr. $4^1/_2$ Pf. Eine von Ignatz Pawlowski im J. 1770 ausgestellte Willkür ist uns erhalten.

Gellen war 1773[2]) ein adliges Dorf und Vorwerk mit Brennerei und Brauerei und hatte ein Areal von 9 kulm. Vorwerks- und 21 bäuerlichen Hufen, sowie 26 Haushaltungen mit 117 lutherischen Bewohnern, darunter 11 bäuerliche Pächter mit Angespann und 1 Handwerker.

Es gehörte[3]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Gellenblott. O. L. II. Eine adlige Neusasserei dieses Namens bestand bereits 1773, gehörte zu Taschau und hatte 15 kulm. Morgen und 7 Haushaltungen mit 35 lutherischen Bewohnern, darunter 3 Eigenkäthner[4]). Die in späterer Zeit anscheinend eingegangene Ortschaft entstand 1820/30 auf Taschauer Forstländereien nochmals als adlige Kolonie, zu welcher Hutta-Taschau, Neudorf-Taschau und Neumühl gehören. Gegenwärtig ist es der Gemeinde Gellenhütte zugelegt.

Gillen. O. L. I b. Es besteht aus 12 Abbauten vom Käthnerdorf Gr. Kommorsk.

Glowka. O. L. III b. Es ist ein Abbau von Linsk.

Kgl. Glugowko. O. L. I a.

Im J. 1773[5]) hatte das königliche Dorf ein Areal von 1 Hufe und 23 Morgen kulm. Bauerland, ferner 7 Haushaltungen mit 29 lutherischen Bewohnern, darunter 4 bäuerliche gespannhaltende Pächter. Es gehörte[6]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Adl. Glugowko, früher Glugowko Milcherei. O. L. Ia. Es war 1773 ein fiskalisches Amtsvorwerk und wurde 1803 vererbpachtet.

Städt. Glugowko. O. L. I a. Eine Kolonie auf Kämmereiland, 1789[7]) mit 3 Feuerstellen zum landräthlichen Kreise Konitz und zum Amtsbezirk sowie zur Parochie Schwetz gehörig.

---

1) S. de 1682.
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) Fr. L.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) G. 1789.

Golluschütz. Golschitz (1400), Goluszice (1649), Goluszyce (1676). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Es gehörte 1676[1]) der edlen Barbara Zakrzewska, wurde etwa 1725[2]) von Franz Cielski, Fahnenträger von Livland, gekauft, 1774 von diesem an seinen Sohn Joseph, und von diesem letzteren 1776 an Jakob von Tucholka für 28 500 Gld. verkauft. Spätere Besitzwechsel: 1788 für 10 610 Thlr., 1806 für 30 000 Thlr., 1825 für 23 400 Thlr., 1834 an die Sadowskischen Erben. C. Sadowski erwarb es von diesen letzteren im J. 1849 für 74 312 Thlr. Es wurde in der Folgezeit und zwar im J. 1855 für 100 000 Thlr., im J. 1856 für 112 000 Thlr. verkauft, am 18. Juni 1864 von Friedrich Einbeck und schliesslich im Herbst 1874 von R. Ramm erworben.

Adlig Golluschütz war 1649[3]) mit 13 Unterthanen und einem Decem von $^1/_2$ Schfl. Hafer und $^1/_2$ Schfl. Roggen für jeden zur Kirche Lankie, das Dorf aber mit 13 Bauern und einem Decem von 1 Schfl. Hafer pro Kopf zur Kirche Schirotzken eingepfarrt.

Im J. 1669[4]) waren in Golluschütz 2 Bauerngründe besetzt und 1 Hufe besät, eine andere wüst, ferner an Einwohnern 4 Gärtner, 2 Schneider, 1 Weber, 1 Schmied, 1 Einwohner und 1 Krüger vorhanden, auch ein Bauer Michael Czartal, der Bier braute.

Der Ort zählte als „villa“ 1676[5]) 63 Bewohner und steuerte 1682 und 1717[6]) 2 Gld. 14 Gr. $15^1/_2$ Pf.

Im J. 1773[7]) hatte das adlige Gut eine Brauerei und eine Brennerei, ein Areal von 8 kulm. Vorwerkshufen und 14 Haushaltungen, 62 katholische Bewohner, darunter 8 gespannhaltende Gärtnerpächter, 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden. Der Acker wird als lauter kalter Schlupp bezeichnet, der im Frühjahre überschwemmt war und wovon im Winter- und im Sommerfeld stets wohl der dritte Theil wegen der Nässe übrig blieb. Den Reinertrag schätzte man auf 173 Thlr. 42 Gr.

Gorzalimost. Zgorzalimost (1789). O. L. III a. Es ist eine königliche Mühle. Diese Wassermühle am Pruskifluss war 1773[8]) eine Neusasserei zu Wiersch von einer bäuerlichen kulm. Hufe mit 4 Haushaltungen und 19 katholischen Bewohnern, worunter 2 gespannhaltende Gärtnerpächter.

---

1) E. V. de 1676.
2) Gr.
3) Vis. de 1649.
4) S. J. I pag. 216, eidl. Vernehmung des Gärtners Albert Klysz.
5) E. V. de 1676.
6) S. de 1682 u. St. de 1717.
7) Fr. L.
8) Fr. L.

Der Besitzer von Wiersch und Gorzalimost war 1780[1]) der Oberförster Baron von Brunn. Es gehörte[2]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Adl. Grabowabuchta. O. L. IIIa.

Im J. 1725[3]) wurde in den Gutsgrenzen von Rowinitza von Joseph von Pląskowski die Pustkowie Grabowa Buchta gegründet, wahrscheinlich das jetzige Wirryer Vorwerk Adl. Grabowabuchta.

Grabowagurra. Grabowa Gorra (1789). O. L. III b. Eine königliche Kolonie.

Es wird 1766[4]) als Parochialdorf von Neuenburg erwähnt, war 1773[5]) auf 3 Jahre gepachtet, hatte 15 bäuerliche kulmische Morgen und 1 Haushaltung mit 11 lutherischen Bewohnern, worunter 1 bäuerlicher gespannhaltender Wirth, und gehörte[6]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Grabowi-Ostrow. O. L. II. Diese jetzt eingegangene, adlige Kolonie entstand 1820/30 auf parzellirtem Taschauer Forstlande.

Grabowko. O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf.

In den J. 1682 und 1717[7]) steuerte Grabowko mit Grabowo zusammen den Betrag von 1 Gulden 13 Gr. Grabowko war im J. 1773[8]) ein geistliches Gut und Dorf, den Benediktiner-Nonnen zu Kulm gehörig, mit 3 kulm. Hufen 28 Morgen Bauerland, 19 Haushaltungen und 101 katholischen Bewohnern, worunter 11 gespannhaltende bäuerliche Wirthe und 1 Gewerbetreibender.

Es gehörte[9]) zum landräthlichen Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz.

Grabowo. O. L. Ia. Ein königliches Dorf und Gut mit einer evangelischen Schule.

Es gehörte nachweisslich vor 1649[10]) und im J. 1773[11]) den Kulmer Benediktiner-Nonnen, war 1676[12]) (wahrscheinlich pachtweise) von der magnifica Barbara de Werdy-Garczynska besessen und 1772[13]) an Graf

---

1) Gr.
2) G. 1789.
3) Gr.
4) Vis. de 1766.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) S. de 1682 und St. de 1717.
8) Fr. L.
9) G. 1789.
10) Vis. de 1649.
11) Gr.
12) E. V. de 1676.
13) Fr L.

Czapski verpachtet. Das Gut wurde am 24. April 1843 von Heinrich Müller für 13 869 Thlr. 6 Sgr. 8 Pfge. gekauft, am 26. Febr. 1866 von der Wittwe Amalie Müller, geb. Müller, für 55 000 Thlr. übernommen, am 10. resp. 17. Juli 1868 für 59 000 Thlr. von Hermann Ultz und schliesslich am 10. Jan. 1885 von Albert Steinmeyer erworben.

Ehedem zum Kirchspiel Topollno gehörig, war es 1649 ein Pfarrdorf von Gruczno.

Im J. 1669[1]) wies es nur 5 Käthner, 2 Einwohner und 1 Böttcher auf, im J. 1676 (als villa bezeichnet) 61 Bewohner.

Das geistliche Gut hatte im J. 1773[2]) 5 kulm. Hufen Vorwerksland und 18 Haushaltungen mit 90 katholischen Bewohnern, darunter 17 Eigenkäthner, 2 Handwerker und 2 Gewerbetreibende.

Es gehörte[3]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Grabowomühle. Grabowka-Mühle (1669) O. L. Ia. Eine Mühle am Grabowkoer Fliess.

Diese Mühle war 1649[4]) der Kirche Niewiesczin mit 1 Schfl. Roggen decempflichtig; sie hatte im J. 1669[5]) 2 Einwohner und 1 Wasserrad.

Grabowic Karczma hiess gleichzeitig ein mit Grabowo und Grabowka-Mühle verbundener Krug mit Ausschank von herrschaftlichem Bier. Im J. 1773[6]) hatte die Mühle 2 Hufen und 12 Morgen kulm. Bauerland.

Groddeck. Haus Schloss Grodek (1461), Groddek (1565), Grodek (1649). O. L. II. Es ist ein Erbpachtsgut.

Es war zu polnischer Zeit ein Schwetzer Schlossvorwerk auf einem Berge am Flusse Bda, hatte mittleren Boden und wurde 1565[7]) zum ersten Male mit Weizen bestellt; weil unbeträchtlich, so war es noch nicht vermessen, doch vom Starostei-Pächter Herrn Chelminski sehr brauchbar gemacht. 6 Gärtner in Hütten ohne Ackerland erhielten vom Dreschen den 16. Viertel.

Ernteerträge (1565 wenig): Winterroggen 400 Schock, zu $2^1/_2$ Mass = 1000 Viertel. Ausgesät 200 Mass, bleibt 800 Viertel Ertrag. Weizen-Aussaat 1565 = 9 Viertel. Summa der Gerste 100 Schock à 3 Viertel = 300 Viertel. Ausgesät 40, bleiben 260 Viertel. Hafer 160 Schock à 4 Viertel = 640 Viertel. Ausgesät 50 Viertel, bleiben 590 Viertel.

---

1) S. J. I. pag. 171, eidl. Aussage des Unterthan Johann Krucinski.
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) Vis. de 1649.
5) S. J. I. pag. 171.
6) Fr. L.
7) W. de 1565.

Erbsen 20 Schock à $1\frac{1}{2}$ Viertel = 30 Viertel. Ausgesät 5, bleiben 25 Viertel.

Heu war hinlänglich vorhanden.

In Vorwerksgebäuden befanden sich: Hornvieh 45 Stück, davon 24 Milchkühe, der Rest Jungvieh; an Schafen zusammen 420 Stück, davon 230 Mutterschafe und 190 Hammel. An Wolle wurden 30 Schock zu 2 Mark verkauft, was 60 Mark ausmachte. Die Milcheinnahme betrug an Butter 24 Viertel, an Käse 90 Schock. Summa der Heerde: 45 Haupt, 18 Schweine, 30 Gänse.

Leute auf Vorwerk Groddeck:

Dem Beamten (Urzendnik) statt eines Pelzes 3 Mk., zus.	15 Mk.
Der Wirthin statt Stiefeln und anderer Gegenstände 4 Mk. . . . . ,,	10 ,,
Den 4 Dienstmädchen à 3 Mark jährlich	12 ,,
Der Melkerin	3 ,,
Dem Kuhhirten	8 ,,
ferner als Deputat 25 Viertel Roggen	
,, ,, ,, 2 ,, Gerste	
,, ,, ,, $1\frac{1}{2}$,, Erbsen.	
Dem Pferdehirten jährlich	8 ,,
und als Deputat 18 Viertel Roggen	
,, ,, ,, 2 ,, Gerste	
,, ,, ,, $1\frac{1}{2}$,, Erbsen.	
Dem Schäfer jährlich	9 ,,
und als Deputat 60 Viertel Gerste	
,, ,, ,, 6 ,, Erbsen	
,, ,, ,, 3 ,, Fleisch	
Fett, Salz und $\frac{1}{2}$ Schaf.	
Dem Knecht bei den Vorwerkspferden jährlich . .	9 ,,
Summa des jährlichen Lohnes auf Vorwerk Groddeck in Geld machte	74 Mk. preuss.

Zu Scharwerksleistungen nach Groddeck waren die Ortschaften: Wentfin, Schiroslaw, Lonsk, Osche, Gatzki und Heinrichsdorf verpflichtet.

Groddeck gehörte zur Parochie Driczmin, entrichtete aber nach den Angaben von 1649[1]) keinen Decem. Im J. 1669[2]) zählte es 4 Gärtner, 2 Einwohner und einen herrschaftlichen Mälzer, im J. 1676[3]) einschliesslich Dorf Groddeck 71 Bewohner.

---

1) Vis. de 1649.

2) J. S. I. pag. 182, eidl. Aussage des Gärtners Paul Gapik; Bier wurde damals in Gr. nicht gebraut.

3) E. V. de 1676.

Das Gut umfasste 1773[1]) 19 kulmische Hufen und 15 Morgen mit 8 Haushaltungen und 35 Bewohnern. Attinentien waren: Mühle Groddeck, Bauerndorf Groddeck und Neusasserei Groddeck.

Es gehörte[2]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Groddeck[3]), welches mit der dazu gehörigen Pustkowie Groddeczeck 95 magdeb. Hufen 4 Morgen umfasste, wurde von Johann von Lewinski durch die Erbverschreibung vom 7. August 1794 mit der Berechtigung in den Gutsgrenzen im Bdafluss zu fischen, freier Weide in der königlichen Forst, Brau- und Brennerei-Recht, Krugverlag, freiem Mahlwerk auf der Mühle zu Groddeck und der eigenen Jurisdiktion gegen 193 Thlr. 72 Gr. $7^1/_2$ Pf. Jahreskanon, Lieferung von 13 Schfl. Roggen gegen die Kammertaxe, wenn es verlangt wird nach Schwetz, Zahlung von 30 Thlr. für das freie Mahlwerk, Zahlung von jährlich 2 Thlr. für die Jurisdiktion an die Hauptjustizämter-Sportelkasse, Etablirung 4 neuer Familien und Conservirung der vorhandenen, erworben. Er verkaufte es 1796 an seinen Sohn Dominic für 4000 Thlr. und letzterer 1806 an die Frau Petronella von Jackowska geb. von Zakrzewska für 20000 Thlr. und 50 Dukaten Schlüsselgeld. Hypothenbuch seit 1820. Um 1820 besass das Gut als Erbin der Petronella von Jackowska die Marianne Daniele Johanna Nostiz-Jackowska, vermählt mit dem Fürsten Swientopolsk-Mirski im Königreich Polen; von ihr erstand es Major Johann Karl Ernst von Sanden 1825 unter Annahme eines Tauschwerthes von 18000 Thlr. Am 8. November 1853 kauften Habicht und Meyer Groddeck nebst einem Antheil von Gatzki für 46000 Thlr. Am 8. September 1854 übernahm Meyer den Habichtschen Antheil für 23000 Thlr. Carl Albert Suffert kaufte das Gut am 15. Juli 1860 für 70000 Thlr.

Groddeck. Königliches Dorf am Schwarzwasser, dem gleichnamigen Gute gegenüber, mit einer katholischen Schule.

Dorf, Vorwerk und Neusasserei Groddeck waren 1756[3a]) von dem Inhaber Fürst Jablonowski an Herrn von Sossnowski verliehen.

Es hatte 1669[4]) nur einen Stellmacher, 1 Böttcher und 1 Krüger, welcher herrschaftliches Bier schänkte. Ackerland gab es nur auf dem Vorwerk. Die Steuereinheit betrug 1682 und 1717[5]) 20 Gr.

Das königliche Dorf, Vorwerk und Neusasserei Groddeck hatten 1773[6]) 19 kulm. Hufen und 15 Morgen Areal. Unter den beim Gut Groddeck

---

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) und 3a) Gr.
4) S. J. I. pag. 173 und 182, eidl. Aussagen des Schulz Simon und des Gärtner Gapik.
5) S. de 1682 und St. de 1717.
6) Fr. L.

mitgezählten Bewohnern waren. 10 gespannhaltende bäuerliche und 4 gespannhaltende Gärtnerpächter sowie 1 Gewerbetreibender.

Groddeck Abbau. O. L. II. 7 Käthner-Abbauten von Groddeck.

Groddeck Mühle. Grodecki Mlyn (1682). Das Etablissement ist eingegangen.

Sie war bei dem Vorwerk Groddeck auf dem Fluss Bda (Schwarzwasser) auf Pfählen erbaut und hatte 1565[1]) 2 ziemlich grosse Räder. Vom Mahlgut erhielt der Müller das vierte Mass, das Schloss Schwetz 3 Masse, was 8 Last Roggen ausmachte; eine vom Starostei-Pächter Chelminski daneben erbaute Bretter- (Schneide-) Mühle stand wegen Holzmangels unbenutzt.

Im J. 1669[2]) hatte die Mühle 2 Räder und eine Grützstampfe, war aber seit der Ernte verdorben und unbenutzt.

Im J. 1682[3]) steuerte die Mühle 1 Gulden. Sie gehörte 1773[4]) zum Gute Groddeck und hatte 2 Haushaltungen und 12 Einwohner.

Groddeczeck. O. L. II.

Im J. 1789[5]) war es eine königliche Neusasserei mit 1 Feuerstelle, zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz gehörig; 1794[6]) wird es als Pustkowie von Groddeck erwähnt.

Gruczno. Groczno (1339), Grocz (1415), Grewtez (1440), Gorczno (1583), Groczno (1669). O. L. Ib. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Kirche und einer evangelischen und einer zweiklassigen katholischen Schule. Ein evangelisches Kirchspiel Gruczno ist im J. 1886 gegründet.

Es gehörte 1649[7]) und 1773[8]) dem Domkapitel zu Gnesen, inzwischen 1676[9]) (wohl pachtweise) dem Schwertträger von Inowraclaw Franz Jaranowski.

Im J. 1669[10]) waren daselbst ausser den 11 Morgen Saat des Herrn Thomalinski 93 besessene und 42 $^1/_2$ unbesessene Morgen besät, ferner 4 Gärtner, 2 Einwohner, 2 Schmiede, 1 Weber und 1 Krüger am Ort, von denen letzterer herrschaftliches Bier schänkte.

Im J. 1676[11]) zählte „villa“ Gruczno im Dorf 112, auf dem Gut

---

1) W. de 1565.
2) S. J. I. pag. 174, eidl. Aussage des Müller Caspar.
3) S. de 1682.
4) Fr. L.
5) G. 1789.
6) Gr.
7) Vis. de 1649.
8) Fr. L.
9) E. V. de 1676.
10) S. J. I. pag. 172, eidl. Aussage des Schulz Hieronymus Skadey.
11) E. V. de 1676.

36 Bewohner. Die Steuereinheit betrug 1682 und 1717[1]) 5 Gulden 23 Gr. 9 Pf.

Das geistliche Gut und Dorf hatte im J. 1773[2]) 72 bäuerliche kulm. Hufen und 57 Haushaltungen mit 269 katholischen Bewohnern, darunter 29 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Handwerker und 2 Gewerbetreibende.

Es gehörte[3]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Die Kirche (Tit. Johannis des Täufers); Patron war ehemals die Vikarien-Communität des Domkapitels zu Gnesen.

Im J. 1649 war die Kirche dem Vikariatamt Gnesen einverleibt. Eingepfarrt waren die Ortschaften Kossowo, Christfelde, Luczkowo, Luczkowko, Malschechowo, Bagniewo, Parlin, Wienzkowo, Pidinek (Supponinek?), Surawa, Miedswietz, Ruthki, Grabowo und Poledno. Zwei Pfarrhufen (1749[4]) deren 4) waren vorhanden. Die 16 Bewohner von Gruczno hatten je eine halbe Metze Hafer und Roggen als Decem zu geben, was aber ebenso, wie die 5 Metzen Mehl aus der Mühle wegen Armuth meist fortfiel. Kirche und Thurm waren gemauert, das Pfarrhaus im Verfall.

Im J. 1686/87 war ein Haus für einen Lehrer vorhanden, den die Kirche besoldete.

Geistliche: 1583 Pater Benedikt, 1668—1676 Stanislaus Drozdowski (auch zu Topollno), 1712 Stanislaus Sarbski, 1712—1730 Caspar Pierzchalski.

Ober-Gruczno. O. L. I b. Königliches Chausseehaus und Krug.

Grünberg. O. L. IIIa.

Diese Kolonie zu Dorf Lnianno ist nach 1820 durch Parzellirung von adl. Lniannoer Bauerland und von einem Stück fiscalischen Forstlande entstanden.

Grüneck. Skrzynziska (1780), Skrzycisk (1789). O. L. IIIa.

Es ist ein ehemals königliches Vorwerk von Wiersch.

Im J. 1773[5]) war es eine zu Wiersch gehörige an Herrn von Glasenapp verpachtete königliche Neusasserei von 22 kulm. bäuerlichen Morgen Fläche, vier Haushaltungen und 22 theils katholischen, theils lutherischen Bewohnern, unter welchen ein gespannhaltender bäuerlicher Pächter war. Es lag[6]) im Kreise Konitz und gehörte zum Amtsbezirk Schwetz.

Grüneck. O. L. IIIb.

Neugegründete Försterei im königlichen Revier Charlottenthal.

Grünfelde. O. L. IIIa. Es ist eine Kolonie und eine königliche Oberförsterei.

---

1) S. de 1682 und St. de 1717.
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) Die Nachrichten stammen aus den Vis. de 1649 de 1686/87 und P. S.
5) Fr. L.
6) G. 1789.

Grünhof. O. L. IIIa. Neugegründete Försterei im königlichen Revier Lindenbusch.

Gruppe. Gruppe (1533), Grupa (1558), Gruppa (1573), Grub (1604), Grupe (1610), Grup (1650), Grupski Folwark (1682). O. L. Ib. Es ist ein Rittergut.

Erst von 1669 ab findet man Ober-Gruppe von Nieder-Gruppe getrennt; meist sind Dorf und Gut Ober-Gruppe mit einander verbunden.

Im Jahre 1533[1]) erwarb Hans Kopiczki das Anrecht seines Bruders auf die Güter Rohlau, Buschin, Schwenten, Marsau und Gruppe „mit aller Behörunge" und im Jahre 1558[2]) trat der edle Rafael Koss an den Hauptmann von Resenburgk Franz von Selislaw seinen Antheil an denselben 5 Gütern gegen 8 besetzte Hufen zu Kamiontka, alias Steinfrancze, und 1273 Gulden Zugabe ab. Der Antheilsbesitz der Familie Kopitzki ist noch 1573[3]) für Gruppe nachweisbar. Im Jahre 1597[4]) war Felix Konarski Gutsherr von Gruppe. Seine Familie blieb etwa 2 Jahrhunderte im Besitz der Ortschaften.

Noch 1604[5]) lebte Felix Konarski. Im Jahre 1611 war er gestorben und Michael Konarski Vormund seiner unmündigen Kinder. Im Jahre 1625 hatte der Woywod von Marienburg Samuel von Zalina-Zalinski in Gruppe unbedeutenden Antheilsbesitz. Miroslaw Konarski ist 1639 bis 1667 als Besitzer nachweisbar. Im Jahre 1671 war Johann von Konarzyn-Konarski Vormund der unmündigen Erben von Gruppe; im Jahre 1684 war Stanislaus K., im Jahre 1734 Stanislaus K., 1757—1777 Kammerherr Ignaz von Konarski Erbherr der Güter. Im Jahre 1785 verkaufte Frau Helene von Piwnicka, geb. von Konarska die Grupper Güter für 88 200 Gld. und 200 Dukaten Schlüsselgeld an den Amtsintendanten Friedrich Ernst Horn und dieser im Jahre 1824 für 50 000 Thlr. an den Hauptmann Heinrich von Krohn. Im J. 1842 erwarb von Schwanenfeld zu Sartawitz das Gut für 80 000 Thlr. und verkaufte es am 3. Juli 1856 für 282 000 Thlr. an den Kommerzienrath Jaffé, welcher es nach Abholzung der ansehnlichen Forst am 13. December 1861 an Hermann Funck für 122 500 Thlr. veräusserte. Der Sohn desselben gleichen Namens kaufte Gruppe am 21. Mai 1867 für 140 000 Thlr. von seinem Vater und hinterliess es seiner Ehegattin Wilhelmine Auguste Louise geb. Gerlich, welche den Besitz am 2. October 1878 antrat.

Ein Emphyteusekontrakt im Jahre 1604[6]) am 22. Februar vom Erb-

---

1) N. A. 26, pag. 76—77.

2) N. A. 27, pag. 453.

3) N. A. 28, pag. 422.

4) Gr. J.

5) Alle folgende Nachrichten aus O. Gruppe, von 1734 ab aus Gr.

6) Deutsche Urkunde von Pergament mit hängendem Siegel.

herrn Felix Konarski für die erb. Abraham Franz, Lahwe Even und Hans Kriecker ausgestellt, gewährte den Genannten etliche „vnerörbarte“ und sumpfige Landstücke, einen freien Weg über die „Mychelaw“, das Recht eine Brücke über die Montaw zu bauen und freies Zaunstrauch und Pfahlholz sowie freies Brennholz aus dem Gutswalde zu entnehmen. Auch erhielten sie 7000 Mauerziegel und 5000 Dachpfannen zu jedem Hofe gegen Lieferung des Lehms und Bezahlung des Ziegelmeisters, den nöthigen Wasserabfluss nach Konarsin (?), freie Fischerei in der Montau, Schulzengericht in Civilsachen, Freiheit von Einquartirung und „Soldaten-Einlosung“, ferner Schankbier aus 2 Scheffel Malz für einen Jeden. Die Pacht betrug 3 Mk. 6 Gr. 12 Pf. preuss. von jedem Morgen Niederung und 8 Gr. von jedem Morgen Höhe jährlich und dauerte 50 Jahre. Ferner gab der Woywod von Marienburg Zalinski 7 Hufen „Grupsches Land und Strauch“ am 5. December 1625[1]) an die Holländer Zacharias Kerwer und Peter Hese emphyteutisch aus, und Miroslaw Konarski-Taschau verlieh dem Schmied Hans Kuhn zu Gruppe am 13. Dezember 1639[2]) 8 Morgen Niederung für je 2 Gld. und 4 Morgen Höhe für je 6 Gr. auf 33 Jahre gleich den übrigen Holländern. Am 23. Juli 1671[3]) verpachtete ferner Johann Konarzyn-Konarski dem Schulzen Wilm Jakobs und den Rathsleuten Jahob Hetce und Zacharias 15 Hufen $11^1/_2$ Morgen Niederung auf 50 Jahre bis 1722 gegen 831 Gld. preuss. Jahreszins.

Alle späteren Urkunden dieser Art werden unter Ober- und Nieder-Gruppe vermerkt werden.

Die Steuereinheit betrug 1682 und 1717[4]) für Gruppe (Grupski Folwark) 12 Gr., für die Mühle (jedenfalls Pilla) 15. Gr.

Die Ortschaft gehörte 1686—87[5]) zur Parochie Sibsau.

Im Jahre 1773[6]) ermittelte man beim Vorwerk Gruppe 4 Hufen, in Ober-Gruppe an Bauernacker 27 Hufen $14^2/_3$ Morgen, in Nieder-Gruppe 39 Hufen $11^2/_3$ Morgen dito und 11 Waldhufen, zusammen 81 Hufen $26^1/_2$ Morgen, der Acker aus Sand und Grand bestehend und auch steinig, der Wald aus Fichten mit wenig Bauholz. Ein Krug, die Mühle Pyla nebst Schneidemühle und 8 Morgen Acker, schliesslich eine gutsherrliche Häkerbude in Ober-Gruppe mit dem Rechte, alle Häkerwaaren frei zu verkaufen, gehörten dazu. Der reine Ertrag von Ober-Gruppe incl. Mühle wurde auf 425 Thlr. 53 Gr. 15 Pf., von Nieder-Gruppe auf 338 Thlr. 26 Gr.

---

1) Poln. Urkunde. Leder.
2) 2 poln. Urkunden auf Pergament mit hängendem Siegel.
3) Urkunde auf Pergament; Siegel fehlen.
4) S. de 1682 und St. de 1717.
5) Vis. de 1686—87
6) Fr. L.

angenommen. In 20 Haushaltungen lebten 108 katholische und lutherische Bewohner, worunter 1 gespannhaltender Freischulze, 5 Eigenkäthner, 1 Handwerker und 3 Gewerbetreibende. Als Gutslast ist ein an das Kloster zu Topollno jährlich zu entrichtendes Legat von 116 Thlr. 16 Gr. zu nennen.

Es gehörte 1789[1]) zum Kreise Konitz, Amtsbezirk Schwetz und Kirchspiel Lubin.

Ober-Gruppe. Gruppa utraque (1669), Grupa Gorna (1682), Grupa Ober und Nieder (1703), Ober-Groop (1734). O. L. Ib. Ein adliges Dorf mit einer evangelischen Kirche und einer evangelischen Schule.

Es gehörte 1676[2]) dem Fahnenträger vom Kulmer Lande, Sebastian Czapski, späterhin mit Gut Gruppe zusammen den Konarskis.

Im Jahre 1669[3]) hatten beide Gruppe 243½ Morgen Saat, an Bewohnern aber nur 1 Schuhmacher und 1 Einwohner aufzuweisen. Im Jahre 1676[4]) ermittelte man auf „bona" Ober-Gruppe, wozu das Vorwerk und die Mühle mit 27 Seelen gehörten, ohne letztere, aber einschliesslich Nieder-Gruppe und Flötenau 235 Bewohner[5]). In den Jahren 1682 und 1717[6]) betrug der Steuersatz 5 Gld. 24 Gr. für Grupa Gorna. Ober- und Nieder-Gruppe waren 1703[7]) Pfarrdörfer von Sibsau und dorthin mit fünf Scheffel jeder Getreidesorte decempflichtig. Sie umfassten 1773[8]) zusammen 67 kulm. Hufen 6 Morgen Bauerland, und Ober-Gruppe allein hatte 27 Haushaltungen mit 137 lutherischen Bewohnern, darunter 14 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 3 Eigenkäthner und einen Gewerbetreibenden.

Eine uns erhaltene Willkür vom 14. April 1719 wurde von Stan. Konarski am 14. April 1732 und von Ign. Konarski im J. 1757 bestätigt. Am 22. Juni 1734[9]) wurde von Stanislaus Konarski ein Emphyteusekontrakt auf 40 Jahre über

15 Hufen 11½ Morgen in der Niederung
2 „ 10 „ 60 □ R Hausländereien
und 21 „ 20 „ auf der Höhe gegen 17848 Gld. preuss. Gottespfennig und einen Jahreszins von 1012 Gld. preuss. ertheilt, am

1) G. 1789.

2) E. V. de 1676.

3) S. J. I, pag. 218, eidl. Aussage des Waldwärters Babinski.

4) E. V. de 1676.

5) In Obergruppe wurden folgende „erwachsene Männer" namentlich angeführt: Hans Kaul, Ertman Wil, Abraham Pieper, Jacob Berendt, Hermann Pender, Gert Dircks, Petter Kleuver, Zachris Kerber, Hans Jochems, Petter Rosenfelt, Christian Weiss, Gert Harmanns, Goris Arendt, Cornelius Brant, Zachris Kerber, Dirck Vodt.

6) S. de 1682 nnd St. de 1717.

7) A. S.

8) Fr. L.

9) poln. Urkunde auf Pergam. mit hängendem Siegel.

1. December 1757 von dem Besitzesnachfolger Ignatz Konarski genehmigt und gegen einen neuen Einkauf von 24 200 Gld. und den alten Zins von demselben auf fernere 40 Jahre verlängert.

Der letzte uns erhaltene Zinsvertrag wurde von dem Besitzer Friedrich Ernst Horn am 11. April 1799[1]), aber abweichend von den früheren Emphyteusen mit erb- und eigenthümlicher Austheilung des Landes abgeschlossen. Es erhielten durch denselben die Einsassen von Ober-Gruppe:

12 Hufen	2 Morgen	150 □ R	kulmische	Wiesen
2 „	7 „	230 „	„	Hockenland
11 „	26 „	— „	„	höchschen Acker, die

Einsassen von Nieder-Gruppe aber

15 Hufen	11 Morgen	150 □ R	kulmische	Wiesen
2 „	10 „	60 „	„	Hockenland
21 „	6 „	— „	„	höchschen Acker

gegen einen Einkauf von 66000 Gld. und einen von Ober-Gruppe zu zahlenden Jahreszins von 972 Gld. 1 Gr. 6 Pf. und von Nieder-Gruppe zu zahlenden Jahreszins von 1010 Gld. 18 Gr. als erb- und eigenthümlichen Besitz.

E v a n g e l i s c h e K i r c h e. Das jetzt bestehende evangelische Kirchspiel wurde im J. 1854 gegründet und die Kirche in der Zeit von 1862—1863 erbaut.

Nieder-Gruppe. Grupa Dolna (1682) O. L. I b. Ein adliges Dorf.

Es gehörte mit Ober-Gruppe und Gut Gruppe zusammen der Familie Konarski; doch finden sich von 1688, 1697 und 1702 auch Quittungen über Zinszahlungen von Franz und Marianna Tucholka. Der Besitz war also wohl nicht stets in einer Hand. Im J. 1669[2]) besassen in Nieder-Gruppe:

Wilhelm Jacobsz . . .	$39^1/_2$ Morgen	Erdemann Albrecht .	15 Morgen.
Cornelius Dircksen. .	40 „	Martten Hartwig . . .	21 „
Jakob Eck	20 „	Jan Wiellems	$10^1/_2$ „
Jacob Barch	$31^1/_4$ „	Jacob Abram	$28^1/_2$ „
Greger Lanckauw . .	$27^3/_4$ „	Pauwl Bartz.	39 „
Petter Barch	$10^1/_2$ „	Abram Jakobs.	33 „
Gerdt Petters	25 „	Dirck Gertz	$46^1/_2$ „
Tevess Baltzer. . . .	25 „	Baltzer Hartwig. . . .	30 „
Martin Meller	15 „	Peter Eck.	5 „

und dieselben bis auf drei werden 1676[3]) genannt. Der Steuersatz betrug

---

1) O. Gruppe, woher auch die folgenden Nachrichten stammen.
2) Diese und die folgenden Nachrichten entstammen dem Grupper Ortsarchiv.
3) E. V. de 1676.

1682[1]) 8 Gld. 8 Gr. 3½ Pf. Im J. 1773[2]) hatte das Dorf 32 Haushaltungen mit 178 Bewohnern, darunter 167 Lutheraner und 11 Juden, 18 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 6 Gewerbetreibende.

Verkäufe vollzogen sich zu folgenden Preisen:

1681. Hof und Land, bestehend in 5 Morgen sammt der „Dazuhöchde" für 500 Mrk à 20 Gr. poln.

1684. „Haus und Hof, Land und Sand, Rücken und Brücken, Erd- und Nagelfest, mit Bedeckung Stall und Schop, 16½ Morgen wie oder wo mit der „dazuhochde" für 1150 Mk. verkauft."

1686. w. v. 19½ Morgen niedriges Land mit dazu gehöriger „Högde"[3]) für 1500 Mk. verkauft. Verkäufer behält sich den „eisernen Kachell" (eisernen Ofen?), die Dielen auf dem Speicher und die Bodendielen auf dem Pferdestall vor.

1691. 1 Hube und 3 Morgen Land Niederung und „dazu gehörige Höde" für 2000 Mk. preuss. verkauft. „Geschrieben und durch die Literas ABC aus einander geschnitten, auch einer jeden Parthei zugestellt."

| A. | B. | C. |

1763. 16½ Morgen Niederungsland mit Inventar, Haus, Hof etc. für 3900 Gld. preuss. verkauft.

1764 veräusserte Heinrich Unrau sein Grundstück, das beste im Dorfe, für 6500 Gld.

Die uns erhaltene Dorfswillkür trägt das Datum des 4. August 1692 und ist gleichzeitig mit derjenigen von Ober-Gruppe 1732 resp. 1757 von Stanislaus und Ignaz Konarski bestätigt. Die Emphyteuse-Kontrakte waren meist für Ober- und Nieder-Gruppe gemeinsam; nur eine am 3. April 1694[4]) von Stanislaus Konarski vollzogene Urkunde dieser Art scheint für Nieder-Gruppe allein bestimmt gewesen zu sein. In derselben wurden

15 Hufen 11½ Morgen Niederung,
2 „ 10 „ Haushaken,
9 „ 17 „ Höhe, anfangend bei Jakob Floryk und bis an die Sibsauer Grenze sich erstreckend, auf 40 Jahre und zwar der Niederungsmorgen zu 50 Gr., der Höhenmorgen zu 6 Gr. ausgethan.

Ihr Getreide sollten die Emphyteuten aus den herrschaftlichen Mühlen, ihr Bier aus den herrschaftlichen Brauereien entnehmen. Malmosierwein und andere Krankenpflegemittel, wie Danziger Bier, durften sie

1) S. de 1682.
2) Fr. L.
3) Högde bezeichnet Höheland.
4) Urkunde in Polnisch auf Pergam. mit hängendem Siegel.

halten; von Kriegslasten waren sie ganz frei, hatten die Erlaubniss, Branntwein zum Haustrunk, aber nicht zum Ausschank zu brennen; ausserdem wurde ihnen freie Religionsübung, Schulzenwahl mit Verwaltung und niederer Gerichtsbarkeit, und die Berechtigung zur Schulhaltung behufs Erziehung der Kinder zugestanden.

Gsellow. Gsele (1676), Gzela (1682). Es war einst ein Abbau von Osche und wird im J. 1676[1]) als Piece Smolann, — Theerofen mit 24 Bewohnern plebejae conditionis inhabitatores, — genannt; 1682[2]) steuerte es mit 6 Gr.

Grzybeck. Gsibeck (1773), Grzybeck (1789). O. L. IIIa. Königliche Kolonie des forstfiskalischen Gutsbezirkes Charlottenthal.

Im J. 1773[3]) eine Neusasserei von 1 kulm. bäuerlichen Hufe mit 2 Haushaltungen und 10 katholischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter. Es gehörte[4]) zum Kreise Konitz.

Gudajewo. Es ist ein abgebautes Freischulzengut zu Driczmin.

Gubka. Gubke (1789). O. L. Ib. Es ist ein Abbau von Schwetz, 1779[5]) als städtisches Kämmereivorwerk genannt.

Hagen. O. L. II. Neu gegründete Königl. Oberförsterei.

Hammer. O. L. IIIa. Eine königliche Kolonie und Försterei im Revier Hagen.

Es war 1773[6]) auf 6 Jahre vermiethet, hatte 2 Haushaltungen mit 10 theils katholischen, theils evangelischen Bewohnern, darunter 1 bäuerlicher gespannhaltender Wirth und 1 Eigenkäthner, und gehörte[7]) zum Kreise Pr. Stargardt und zur Kirche Neuenburg.

Hammer. Hammer (1649), O. L. III a; Hammer Mühle und Krug; jetzt eingegangen.

Im J. 1649[8]) als ein der Hauptmannei Schwetz gehöriger Ort des Kirchspiels Driczmin mit zwei Eisenhämmern erwähnt, zählte es im J. 1669[9]) 6 Gärtner, 1 Einwohner und 1 Krüger, welcher herrschaftliches Bier schänkte. Im J. 1676[10]) war es vom Schloss in Emphyteuse gegeben und hatte mit Lnianko zusammen 49 Bewohner. Der Steuersatz betrug 1682[11]) 25 Gr.

---

1) E. V. de 1676.
2) S. de 1682.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) G. 1789.
6) Fr. L.
7) G. 1789.
8) Vis de 1649.
9) S. J. I. pag. 161 eid. Aussage des Michael Lis.
10) E. V. de 1676.
11) S. de 1682.

Im J. 1773[1]) gehörte es zu Lniannek und damit dem Herrn von Jesierski. Es wurde als Vorwerk von 2 bäuerlichen kulm. Hufen katastrirt, mit 5 Haushaltungen und 25 katholischen und lutherischen Bewohnern, darunter 1 Gewerbetreibender.

Die Dörfer der Nachbarschaft hatten 1776[2]) in der aus Holz erbauten mit 2 Gängen versehenen Mühle Mahlfreiheit. Es gehörte[3]) zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Neuenburg und war 1789 adlig.

Hardenberg. O. L. II.

Dieses adlige Dorf ist durch Translokation von 8 bäuerlichen Wirthen von der Fronzaer nach der Richlawaer Feldmark (gutsherrlicher Antheil) bei der Regulirung 1823 entstanden.

Hasenmühle oder Niedermühle.* Sagons (1777). O. L. II. Es ist eine adlige Mühle am Einfluss des Bromker in das Bukowitzer Fliess.

Sie gehörte 1776[4]) unter dem Namen Niedermühle zu Bukowitz und umfasste u. A. eine Schneidemühle und eine Papiermühle. Im J. 1777 zahlte der Müller 400 Gld. und 12 Ries Papier Pacht, während die Wassermühle bei Sagons mit 2 Gängen jährlich 2 Last Roggen und 50 Gld., die Schneidemühle 2 fette Schweine und den Schnitt von 50 Blöcken eintrug.

Hasenwinkel. O. L. II. Ein Forsthaus im Belauf Groddeck des königlichen Forstreviers Osche.

Hedwigsthal. O. L. III a. Diese wiederum eingegangene adlige Kolonie gehörte zu Hutta-Ostrowitt und war 1821 auf Gutsforstländereien entstanden.

Heidekrug. Borowa karczma (1773), Heidemühlekrug. O. L. III a. Es ist ein adliger Krug.

Im J. 1773[5]) war es eine auf 40 Jahre für 10 Thlr. verpachtete Neusasserei von Gr. Plochoczin; Ausschank 10 Tonnen Bier und 4 Achtel Branntwein. Im J. 1782[6]) zinste es mit seinen 18 Morgen 33 Thlr. 30 Gr. Weiteres siehe unter Heidemühle.

Heidemühle. Borowy Mlyn (1635). O. L. III a. Es ist eine königliche Wasser-, Mahl- und Schneidemühle an der Montau. Sie wurde im J. 1873 von dem Besitzer von Gr. Plochoczin für 8000 Thlr. und ein an die Verkäuferin, Wittwe Knobb, zu entrichtendes Leibgedinge im Werthe von 2000 Thlr. erworben.

---

1) Fr. L.
2) Gr.
3) G. 1789.
4) Gr.
5) Fr. L
6) Gr.

Zuerst im J. 1635[1]) Heidemühle genannt, wurde es damals auf Veranlassung des Bankauer Müllers durch einen erkauften Gehülfen in Brand gesteckt. Schwerttod und Aufstecken des Kopfes auf einen Pfahl waren die Strafen.

Im J. 1773[2]) hatten Heidemühle und Heidekrug ein Areal von 1 kulm. Hufe 22 Morgen Bauerland mit 3 Haushaltungen und 19 lutherischen Bewohnern, darunter einen gespannhaltenden bäuerlichen Pächter, 6 Müller und 1 Gewerbetreibenden. Beide Orte gehörten[3]) zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Neuenburg und waren 1789 vererbpachtet.

Heiligenberg. Swinta gorra und Swenta gorra (1773), Swięta gorra (1782). O. L. II. Eingegangen.

Früher ein Vorwerk von Gr. Plochoczin.

Es war im J. 1773[4]) eine Kathe auf der Dorfsflur und nebst 5 Mrg. Sandland bei 100 Gld. Einkauf, 13 Thlr. Jahreszins und 6 Tagen Heuscharwerk auf 20 Jahre verpachtet. Es ist noch 1782[5]) nachweisbar.

Heinrichsdorf. Henrichsdorf (1415), Heinrichsdorff (1436), Przisziersko (1565), Przysiersk (1583), Przyssiersk (1649), Pschischersk (1773). O. L. II. Es ist ein königliches Dorf mit einer paritätischen 2 klassigen Schule.

Es gehörte 1773[6]) der Frau Generalin von Czapska.

Im J. 1565[7]) ein Schwetzer Schlossdorf, umfasste es 60 Hufen sandigen Bodens. Der Schulze besass 4 Hufen zu den üblichen Pflichten, 2 Pfarrhufen wurden von den Bauern gegen Abgabe der 4. Garbe an den Pfarrer bebaut; 5 fernere Hufen waren Lehnmannshufen und von einem Deutschen Namens Wilda besessen, der nichts zahlte, obschon er sein auch dem Starosten unbekanntes Recht nicht nachweisen konnte; 48 Hufen endlich waren an 17 Bauern ausgegeben, deren jeder pro Hufe 1 Mk. und 2 Hühner zinste. Zwei Krüger ohne Land hatten 2 Mk. und 4 Hühner zu entrichten und von einem dritten Kruge erhob der Schulze seit alten Zeiten 1 Mk. jährlich. Zwei Gartenbesitzer hatten nach Bedürfniss zu arbeiten und zusammen 1 Mk. 4 Gr. zu zinsen. Drei kleine Besitzer (Käthner) auf Bauerland arbeiteten den Bauern auf dem Vorwerk, aber nur gegen Bezahlung. Wiesen fehlten; Holz nahmen die Bauern aus ihren Sträuchern resp. kauften es.

---

1) N. A. 30 sog. „Todtenbuch."
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) Fr. L.
5) Gr.
6) Fr. L.
7) W. de 1565.

Die bei dem Dorfe gelegene Papiermühle hatte Herr Chelminski mit nicht geringen Unkosten für den Deutschen Wilda gebaut, dieser sie aber vernachlässigt und verfallen lassen mit sammt dem Lande bei derselben.

Das Scharwerk war dem Vorwerk Groddeck zu jeder Zeit und bei jeder Arbeit zu leisten; auch mussten die Eingesessenen Holz zum Schlosse anfahren, wann und soviel es im Winter befohlen wurde.

Die Abgaben ans Schloss betrugen somit in Summa baar 53 Mk. 4 Gr., ferner an Hühnern 104 Stück.

Im J. 1668[1]) hatte der Schulz 13½ Morgen Winterung und 8 Morgen Sommerung und an Brache im Winterfelde 6, im Sommerfelde 7 Morgen, ferner Jakob Rzeznich im Winterfelde 6 und im Sommerfelde 3½ Morgen Brachland, Fleischer Gregorsz jun. 1 Morgen mit Roggen und 1 Morgen mit Sommergetreide bestellt, 5 Morgen Brachland im Winter- und 3 Morgen im Sommerfelde u. s. w.

Im J. 1676[2]) hatte Heinrichsdorf 88 Bewohner und seine Steuereinheit betrug in den Jahren 1682 und 1717[3]) 3 Gld. und 22 Gr.

Das königliche Dorf hatte 1773[4]) von 46 kulm. Hufen und 15 Morgen Bauerland 10 Hufen mit 4 emphyteutischen Wirthen besetzt und ferner 47 Haushaltungen mit 211 katholischen Bewohnern, (ausser den 11 Einwohnern im Hospital,) darunter 19 gespannhaltende Wirthe (1 Freischulze, 1 Lehnmann und 17 bäuerliche Pächter), 1 Geistlichen und 1 evangelischen Lehrer. Es gehörte[5]) zum Kreise Konitz, Amtsbezirk Schwetz und mit seiner Kirche zum Dekanat Schwetz.

Die K i r c h e (des heil. Laurentius). Das Patronat ist königlich.

Die Kirche war 1649 und noch 1749[6]) ein Holzbau mit Ziegeldach und Thurm. Das Pfarrhaus war 1649 in Verfall.

Pfarrhufen gab es 1565 und 1649 2, 1749 3½ und ½ streitige. Der Decem des Dorfs betrug 1565 für jede der 28 besessenen Hufen ⅛ Roggen und ebensoviel Hafer, im J. 1649 für jeden der 18 Bauern 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer.

In letzterem Jahre gehörten Buddin, Kawenczin, Bukowitz, Drosdowo, Poledno, Roschanno, Schönau und Konopat zum Kirchspiel.

Im J. 1583 war ein Lehrer, im J. 1649 aber eine Schule ohne jeden Schulbesuch vorhanden. Im J. 1686/87 war der Organist zugleich Lehrer und

---

1) S. J. I pag. 141 eidl. Aussage des Schulz Jakob.

2) E. V. de 1676.

3) S. de 1682 u. St. de 1717.

4) Fr. L.

5) G. 1789.

6) Die Nachrichten von 1583, 1649, 1686/87 sind den Visitationen entnommen, diejenige von 1749 aus P. S.

erhielt für den Unterricht der Knaben im Sommer bittweise Früchte in natura.

Angestellte Geistliche: 1583 Martin de Dobrzyn, 1749 Andreas Herzkowski.

Die Pfarre gehörte 1789[1]) zum Dekanat Schwetz. Das Patronat und die Gerichtsbarkeit waren königlich.

Heinrichsdorf Vorwerk. O. L. II.

Es ist ein abgebauter Hof von Dorf Heinrichsdorf auf der Stelle des früheren fiskalischen Vorwerks.

Es gehörte 1676[2]) dem Mathias Kossowski, Assessor des Schwetzer Landgerichtes, war eine „villa“ mit 50 Bewohnern und hatte 1682[3]) einen Steuersatz von 8 Gr.

Im J. 1773[4]) war es ein kölmisches Vorwerk von 10 bäuerlichen Hufen Areal mit 4 Haushaltungen und 27 katholischen Bewohnern, darunter 4 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Hintersee. O. L. III a. Es ist eine adlige Kolonie, nach 1820 durch Parzellirung auf Gutsland von Simkau entstanden.

Hobeken alias Grabowiecz, jetzt eingegangen.

Es war im J. 1773[5]) eine adlige Pustkowie von Branitz von 2 Hufen und wurde auf einen Bruttoertrag von 38 Thlr. 15 Gr. und abzüglich des Zinses von 33 Thlr. 30 Gr. auf ein Netto von 4 Thlr. 75 Gr. veranschlagt.

Es gehörte[6]) zum Kreise Konitz und zur Kirche Poln. Lonk.

Hutta. O. L. II. Es ist ein adliges Gut.

Im J. 1682[7]) war es mit 10 Gr. steuerpflichtig, umfasste im J. 1773[8]) als adlige Neusasserei 2 kulm. Hufen 15 Morgen bäuerlich mit 9 Haushaltungen und hatte 44 lutherische Bewohner, darunter 6 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Im J. 1777[9]) gehörte es zu Taschau und brachte nach Abzug des Zinses von 60 Thlr. und des Scharwerks im Werth von 5 Thlr. 54 Gr. einen reinen Ertrag von 7 Thlr. 62 Gr. Es wird zuerst im J. 1789[10]) als ein adliges Gut bezeichnet, welches zum Kreise Konitz und zur Kirche Jezewo gehörte und Eigenthum des Besitzers von Gellen und Taschau war.

1) G. 1789.
2) E. V. de 1676.
3) S. de 1682.
4) Fr. L.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) S. de 1682.
8) Fr. L.
9) Gr.
10) G. 1789.

Im J. 1828[1]) wurde das nunmehr selbstständige Gut von der königlichen Hauptbank als Besitzerin von Taschau von diesem Gute für 1500 Thlr. abgezweigt und zuerst vom Mühlenbesitzer Erdmann Kuhn zu Pilla besessen und von hier aus bewirthschaftet. Der jetzige Gutshof verdankt seine Entstehung einer späteren Zeit.

Hutta, früher Hutta-Ostrowitt. O. L. III a. Es ist eine adlige Kolonie.

Im J. 1776[2]) war Pustkowie Hutta ein kleines Vorwerk von Ostrowitt mit etlichen Gebäuden; dasselbe ging später ein, entstand aber im J. 1821 auf Forstland von Gut Ostrowitt von neuem.

Hutta, früher Hutta-Taschau. O. L. II. Diese adlige Kolonie, neuerdings mit anderen Wohnplätzen den Gemeindebezirk Gellenhütte bildend, ist 1820/30 auf Taschauer Forstland entstanden. Eine Papiermühle an einem kleinen Fliess unweit der Montau bestand hierselbst bis zum Jahre 1885. Als sie abbrannte, wurde (1886) an ihrer Stelle eine Mahlmühle errichtet.

Jagdhaus. O. L. III b. Es ist ein königliche Försterei des Reviers Wildungen.

Jakobsdorf, früher **Jakubowo.** O. L. III a. Diese adlige Kolonie ist 1818 auf Forstland von Bremin entstanden[3]).

Jascherreck, früher Jaszerreck. O. L. III b. Königlich (?).

Diese Kolonie, jetzt zu Udschitz gehörig, bestand bereits 1773 und umfasste 1 kulm. Hufe und 22 Morgen Bauerland.

Jaschiersk, früher Jasziersk. Jaschirs (1773), Jasziers oder Jascers (1789). O. L. III b. Es ist eine königliche Kolonie, jetzt zu Udschitz gehörig.

Im J. 1773[4]) war es auf 9 Jahre verpachtet und bestand aus 1 kulm. Hufe 15 Morgen Bauerland und 2 Haushaltungen mit 9 katholischen Bewohnern, darunter 2 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Jaschinnitz. Jaszienniecz oder Jaszennicz (1789). O. L. III b. Eine jetzt zu Udschitz gehörige königliche Kolonie.

Es war im J. 1773[5]) eine auf ein Jahr verpachtete Neusasserei von 10 kulm. bäuerlichen Morgen mit 1 Haushaltung und 9 katholischen Bewohnern, darunter ein gespannhaltender bäuerlicher Pächter, und gehörte[6]) zum Kreise Pr. Stargardt und zum Amtsbezirk und zur Pfarre Neuenburg.

Alt-Jaschinnitz, jetzt Alt-Jasnitz. Jasiniec Stary (1682). O. L. III a. Ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

---

1) Gr.
2) Gr.
3) Gr. Erbpachtskontrakte vom 29. Juni 1824.
4) Fr. L.
5) Fr. L.
6) G. 1789.

Besitzer war 1676[1]) Johann Stephan Komorski, Woywod von Marienburg.

Es zählte 1676 13 Bewohner, und sein Steuersatz betrug 1682 und 1717[2]) 8 Gr. Im J. 1773[3]) war Alt Jaschinnitz ein königliches Amtsdorf von 8 kulm. bäuerlichen Hufen und 12 Haushaltungen mit 56 lutherischen Bewohnern, darunter 4 bäuerliche gespannhaltende Pächter, 1 Handwerker und 2 Gewerbetreibende.

Es gehörte[4]) zum landräthlichen Kreise Konitz und zum Domainen-Amtsbezirk Jaschinnitz.

Neu-Jaschinnitz. O. L. III a. Es ist ein Erbpachtsgut.

Es gehörte lange Zeit[5]) der Tucholkaschen Familie, 1723 dem Starost Ignatz T. zu Lowinnek, 1753[6]) dem T., Erbherrn zu Brzezno, 1769[7]) dem Jakob Tucholka, Hauptmann von Jasiniec, im J. 1773[8]) dem Ignatz v. T., Sohn des vorigen. Im J. 1826 wurde es für 2000 Thlr. in der Subhastation von Rittmeister Ludwig von Lehmann, 1835 für 4000 Thlr. von M. Mahr, 1837 für 5000 Thlr. von Johann Gottlieb Schulze, 1838 für 6500 Thlr. von Johann Nep. von Born gekauft. Am 22. October 1878 wurde es von dem Rittergutsbesitzer Joseph von Wollschläger in Schönfeld für 250 505 Mk., am 13. December 1879 von Frau Amalie von Born, geb. von Dembinska, für 253 000 Mk. und am 19. September 1883 vom Gutsbesitzer Anton von Dembinski für 270 000 Mk. erworben. Der jetzige Besitzer, Otto Pahl, kaufte es am 23. December 1883.

Neu-Jaschinnitz war ehedem ein königliches Vorwerk und wurde von der preussischen Regierung in ähnlicher Weise wie Gut Groddeck in ein Erbpachtsgut umgewandelt und mit einem Kanon von 353 Thlr. belegt.

Im J. 1773[9]) hatte es 15 kulm. Hufen 27 Morg. Vorwerksland und 17 Haushaltungen mit 51 theils katholischen, theils lutherischen Bewohnern, darunter 6 gespannhaltende Gärtnerpächter, 3 Gewerbetreibende, 1 Handwerker und 1 Geistlicher.

Im J. 1789[10]) nach dem Eingange des ehemaligen dortigen Domainen-Amtes Jaschinnitz gehörte es zum Amt Schwetz und zum Kreise Konitz.

---

1) E. V. de 1676.
2) S. de 1682 u. St. de 1717.
3) Gr.
4) G. 1789.
5) Gr.
6) S. J. IV. pag. 8.
7) S. J. V. pag. 127.
8) Gr.
9) Fr. L.
10) G. 1789.

Jaschinnitz-Mühle. Neu-Jaschinnitz-Mühle, Jaschiennitz oder Serwadtka (1789). O. L. III a; eine königliche Mühle an einem Fliess bei Neu-Jaschinnitz.

Im J. 1773[1]) hatte es 3 kulm. bäuerliche Hufen und 3 Haushaltungen mit 24 lutherischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter und 2 Gewerbetreibende.

Jaschinnitz Schloss. Jasiniec Zamkowy (1682). O. L. III a.

Es ist eine als evangelische Kirche benutzte Schlossruine.

Der Pfarrer wohnt in Schirotzken.

Im J. 1649[2]) war Jaschinnitz - Burg nach Schirotzken eingepfarrt, gab aber keinen Decem; 1676[3]) wird es, jedenfalls einschliesslich Neu-Jaschinnitz, als „bona" mit 46 Bewohnern, endlich im J. 1682[4]) als „Jasiniec Zamkowy" (Schloss) mit 12 Gr. Steuereinheit genannt.

Starosten.

1676 Johann Stephan Komorski, Woywod von Marienburg, Besitzer von Schloss Jaschinnitz.

1723—1730 Ignacius von Tucholka.

—1756 Johann von Tucholka, Kastellan von Danzig †.

1756— Ignac von Tucholka, Sohn des vorigen.

1769—1772 Jacob von Tucholka, Sohn des vorigen.

Evangelische Geistliche[5]).

1773—1804† Paul Küster.

1805—(1834 noch im Amt), Daniel Hyronimus Rostkarius.

Jaszcz, früher Jaszcz mit Mühle. Jasschtze (1516), Jasz (1668), Jascz (1676), Jaschz (1773) O. L. III a. Es ist ein Rittergut mit einer Mühle am Sobinny-Fliess.

Jaszcz wurde im J. 1556[6]) vom Junker Rastenberg seinem Sohn Georg als Aussteuer zu einer Heirath überwiesen. Im J. 1649[7]) gehörte es dem edlen Fabian Taszewski, im J. 1645[8]) nach einer anderen Quelle mit Legnowo zusammen dem Johann Beyerski, der es in demselben Jahre seinem Bruder Stanislaus und dieser 1651 dem Adam von Pląskowski für 16000 Gld. resignirte. Des letztern Sohn Nikolaus war 1708 der Nachfolger im

1) Fr. L.
2) Vis. de 1649.
3) E. V. de 1676.
4) S. de 1682.
5) Rhesa, Presbyterologie pag. 29 u. 30.
6) Gr. J.
7) Vis. de 1649.
8) Gr.

Besitz. Von seinen Kindern wurden 4 Töchter abgefunden, während der Sohn, Joseph von Plaskowski, den Besitz antrat. Er starb im J. 1777 und hinterliess das Gut seinem Grosssohn Isidor Vincent P. (mit 36 000 Gld. angerechnet). Im J. 1851 wurde Jaszcz nebst dem Vorwerk Legnowo von dem Besitzer von Laskowitz, von Gordon, für 65 000 Thlr. angekauft und blieb seitdem im Gordonschen Familienbesitz. Es gehört mit Vorwerk Legnowo, den Jaszczer Mühlenländereien und der Czersker und Butziger Forst zur ersten v. Gordonschen Fideikommissstiftung Laskowitz.

Die Mühle war 1516[1]) eingegangen, 1556 aber wieder errichtet. Der von dem Besitzer an die Kirche zu Jezewo zu entrichtende Decem betrug 1649 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer.

Im J. 1668[2]) hatte das Gut keine Gartenbesitzer; es war 1676[3]) eine „villa" mit 32 Bewohnern. Sein Steuersatz betrug 1682 und 1717[4]) 18 Groschen.

Im J. 1773[5]) ermittelte man auf dem Gut und Dorf 8 kulm. Vorwerks- und 3 bäuerliche Hufen mit 23 Haushaltungen und 104 katholischen Bewohnern, darunter 10 gespannhaltende Gärtnerpächter, 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden und gleichzeitig auf der Mühle 1 gespannhaltenden bäuerlichen Gärtnerpächter. Der Boden war schlecht; der Reinertrag von Jaszcz wurde auf 217 Thlr. 10 Gr., der von Kwiatki und Legnowo abzüglich des Zinses von 38 Thlr. auf 17 Thlr. 69 Gr. veranschlagt. Die Pustkowie Kwiatki wurde von Joseph v. Pl. innerhalb der Gutsgrenzen ausgebaut. Die Wasser- und Schneidemühle, 1 Krug und der Wald waren 1777[6]) in gutem Zustande. „In den Bergen zeigten sich Bernsteinadern". Die Baulichkeiten bestanden in einem fachwerknen, sehr schadhaften Wohnhause mit 5 Stuben und Kabinets, die Wirthschaftsgebäude waren aber 1776 ausser dem sehr elenden, hölzernen „Brau- und Brannthause" gänzlich abgebrannt. Ausserdem hatten 13 Dorfsleute und Gärtner Scheunen und Stallungen, sowie Holzkathen.

Es gehörte[7]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Neu-Jaszcz, früher Jaszcz Neu. O. L. III a. Diese adlige Kolonie entstand 1836 auf Forstland des Rittergutes gleichen Namens.

Jedwapkakämpe. O. L. I a. Diese jetzt zum Gemeindebezirk

---

1) N. A. 25. pag. 264.
2) S. J. I. pag. 131 eidl. Aussage des Müllergesellen Math. Leski.
3) E. V. de 1676.
4) S. de 1682 u. St. de 1717.
5) Fr. L.
6 Gr.
7) G. 1789.

Kranichsfelde gehörige Kolonie der Stadt Schwetz war 1789[1]) städtischer Kämmereibesitz mit 2 Feuerstellen und als solcher der Gerichtsobrigkeit des Magistrats unterstellt.

Jezewnitz. Jeszewnitza (1789). O. L. III b. Königliche Kolonie im Gemeindebezirk Udschitz.

Es war 1773[2]) eine auf 10 Jahre verpachtete Neusasserei von 1 kulm. bäuerlichen Hufe und 6 Haushaltungen mit 25 lutherischen Bewohnern, darunter 3 gespannhaltende bäuerliche Pächter, und gehörte[3]) zum Kreise Pr. Stargardt und zur Kirche Neuenburg.

Jeszewo, früher Jezewo. Gesow (1293), Jeschav (1415). O. L. II. Es ist ein königliches Dorf mit katholischer Kirche und Pfarre und einer katholischen Schule. Zu polnischer Zeit gehörte es dem Bischof von Wrozlawek und war dem Komorsker Schlüssel zugetheilt.

Im J. 1669[4]) hatte es nur 6 Morg. Saat, 3 vom Schäfer benutzte wüste Morgen, ferner einen Krüger, welcher herrschaftliches Bier schänkte, und 2 Einwohner aufzuweisen.

Es war 1676[5]) eine „villa", dem edlen Jakob Dorpowski verpachtet, und zählte 70 Bewohner; es steuerte 1682 und 1717[6]) mit einem Satze von 4 Gld. 1 Gr. und 9 Pf.

Noch 1773[7]) gehörte das „Dorf" dem Bischof von Kujavien. Es hatte 15 kulm. bäuerliche Hufen Areal, 34 Haushaltungen, ausser 6 im Hospital wohnenden Personen 146 Bewohner, darunter 18 gespannhaltende Wirthe, (1 Freischulze oder Lehnmann, 12 bäuerliche Pächter, 5 Gärtnerpächter), 1 Handwerker, 2 Gewerbetreibende, 1 Geistlichen und 1 lutherischen Lehrer.

Die Kirche[8]) (St. Trinitatis). Patron war einst der Bischof von Kujavien.

Das Kirchengebäude war 1649 von Holz und das Dach der Reparatur bedürftig; nur das Pfarrhaus war neu.

Im J. 1686/87 war die Kirche neu untermauert und hatte ihren Eingang durch den angefügten Thurm. Im J. 1749 wird der grosse Chor als von Holz und durch den vorletzten Pfarrer reparirt bezeichnet, während der kleine von altersher gemauert war.

Die Dos bestand 1649 in einer Hufe Pfarrland in jedem Felde[9]), doch

1) G. 1789.
2) Fr. L.
3) G. 1879.
4) S. J. I. pag. 251 eidl. Aussage des Thomas Daniełowicz.
5) E. V. de 1676.
6) S. de 1682 u. St. de 1717.
7) Fr. L.
8) Entnommen aus Vis. de 1583, 1649, 1686/87 u. P. S., soweit nicht andere Quellen vermerkt sind.
9) Sommerfeld, Winterfeld und Brachfeld, — die damals übliche Bestellungsweise.

sollten deren ursprünglich 4 gewesen sein; eine 5. Mazurdwska genannt, war vor 1749 dazu gekommen.

Im Pfarrland lag der Teich Jezewko. An Decem entrichteten im J. 1649 die 8 Ortseingesessenen je 1 Schfl. Hafer und 1 Schfl. Roggen, der Schulze das Doppelte und der Krüger 1/4 Schfl. Hafer. Ausser Jezewo umfasste die Parochie die Dörfer: Taschau, Gellen, Piskarken, Oslowo, Lipna, Lippinken, Laskowitz, Klunkwitz, Butzig, Czersk, Jaszcz und Buschin. Die Kirche hatte von altersher einen Wald, welcher zur Zeit die Begierde der angrenzenden Besitzer nicht erweckte, so dass die die Oberaufsicht führenden Kirchenvorsteher, — es waren dies die edlen Oslowski und Kozlowski, denen 4 Dorfseingesessene zur Seite standen, — zur besseren Ausnutzung schöne Bienenstände darin eingerichtet hatten. Die früheren Geistlichen pflegten an die Bürger in Schwetz Holz aus dem Walde zu verkaufen und das Geld für sich zu behalten.

Der Lehrer war 1583 (Namens Blasino Wolski) auf 1 Sgr. jährlich von den Einwohnern angewiesen; 1686/87 existirte für ihn weder Haus noch Land, was früher vorhanden gewesen sein sollte.

Geistliche: 1583 Johann von Wongrowitz, vertreten durch den Comendarius Laurenzius von Kazimierz, 1669 Prokopius Skępski, Pfarrer zu Jezewo und Ossik[1]), 1711 Jakob Donarski, 1748 Johann Szoła, 1749 Jakob Franc. Glassius, 1754[2]) Głowinski, 1800[3]) A. Smoczynski.

Vorwerk Jezewo, O. L. II. Es ist ein Erbpachtsgut, welches nach vielfachen Besitzwechseln am 18. Decbr. 1883 von Theodor Hannemann für 123 500 Mk., am 9. April 1884 von Walter von Kameke für 150 000 Mk., am 27. März 1886 von der National-Hypotheken-Credit-Gesellschaft in Stettin in der Subhastation für 90 500 Mk. und schliesslich am 22. Juni 1886 vom stud. juris Carl Gustav Adolf Bruns erworben wurde.

Es hatte 1773[4]) eine Fläche von 5 Hufen 27 Morg. kulm. Vorwerksland. Bereits 1789[5]) war es ein Erbpachtsvorwerk.

Jezionnek. O. L. I. b.

Dieses Dorf gehörte zu Topolinken und ist jetzt eingegangen.

Jeziorken. Jeziorki (1773), Jeziorke (1780), Jesiorki (1789).

O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Es gehörte 1727[6]) der verwittweten Frau Hedwig von Steffens-Wybczynska, 1767[7]) dem Anton von Wybczynski und 1773 ff. dem von Lukowitz.

1) S. J. I. pag. 251.
2) S. J. IV. pag. 248 a.
3) O. Gellen.
4) Fr. L.
5) G. 1789.
6) O. Jeziorken
7) Gr.

Am 1. Mai 1727 [1]) hatte die verwittwete Frau Hedwig von Steffens-W. mit den Vormündern ihrer Kinder einigen Mennoniten 1 Hufe Wiesen und ein durch die Soldaten ruinirtes Ackerstück von 19 Morg. gegen einen Jahreszins von 1 Gld. 15 Gr. vom Wiesenmorgen und 1 Gld. vom Landmorgen auf 40 Jahre mit der Berechtigung der freien Religionsübung, vorbehaltlich der Pfarrabgaben nach Driczmin, überlassen.

Ferner verpachtete Anton von Wybczynski im J. 1767 [2]) Jeziorken mit 17 Hufen mehreren Mennoniten auf 40 Jahre gegen 1733 Thlr. 30 Gr. Einkauf, einen Jahrescanon von 372 Thlr. 60 Gr. und die Verpflichtung von Jeziorken aus 51 Morg. Land in Simkau zu pflügen und dort jedem Pächter 2 Handdienste zu leisten.

Im J. 1773 [3]) bestand das adl. Bauerndorf Jeziorken aus 17 kulm. Hufen Bauerland und 32 Haushaltungen mit 162 meist lutherischen, sonst mennonitischen Bewohnern, darunter 19 gespannhaltenden bäuerlichen und 2 gespannhaltenden Gärtnerpächtern und 1 Handwerker. Das Land litt an stockender Nässe, seitdem General von Czapski 1765 die Obermühle angelegt hatte. Es gehörte zum Kreise Konitz, zum Amtsbezirk Schwetz und zum Driczminer Kirchspiel [4]).

Johannisberg-Lippinken. O. L. III a. Diese adlige Kolonie ist nach 1823 auf vererbpachteten Forstparzellen vom Gut Lippinken entstanden.

Johannisberg-Lowinnek. O. L. III a. Diese adlige Kolonie ist nach 1825 durch parzellenweise Verpachtung des Lowinneker Waldes bei Dt. Lonk entstanden. Abbau Neukrug.

Johannisberg-Simkau. O. L. III a. Es ist ein adliges Forsthaus von Simkau.

Josephsberg. O. L. II. Es ist ein adliges Vorwerk von Niewiescin.

Jranda. O. L. I b. Dies zu Topollno gehörige adlige Vorwerk ist 1818 vom Kammerherrn von Jezewski angelegt worden; es hat eine katholische Schule.

Julienfelde. O. L. II. Diese adlige Kolonie ist 1805 auf Hinterländereien von Gut Dulzig angelegt und durch Kontrakt d. d. 20. Februar 1827 zum Eigenthum verliehen worden.

Julienhof O. L. II. Adliges Vorwerk von Pniwno, 1829 auf den bei der Regulierung von Biechowo eingezogenen Bauerländereien entstanden.

---

1) O. Jeziorken.

2) Gr.

3) Fr. L.

4) In einem Vergleich mit dem kathol. Pfarrer von Driczmin verpflichteten sich die Ortseingesessenen: Radaw (4), Lidke (2), Foth, Schmidt (4), Kuehn, Richter, Nachtigall (2), Janz (2), Unrau (2), Becker, Schneider, Grönke und Panzer jährlich 2 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Hafer Decem und 9 Gr. Kalende, letztere von jedem Wirth, abzutragen, — ohne dass der Pfarrer, wie sonst gewöhnlich, die Kalende selbst in loco einzuheben sich bemühen durfte.

Jungen. Ywing (1400), Jwyng (1420), Ybing (1436), Wiiang (1565), Wyang (1649), Wiąg (1653), Jungen (1773). O. L. Ib. Königliches Dorf mit einer zweiklassigen Simultanschule.

Jungen war ein Schwetzer Schlossdorf und umfasste 1565[1]) 51 Hufen, von denen 3 dem Schulzen gehörten und zinsfrei waren, die 48 übrigen aber von 19 Bauern besessen wurden, deren jeder zu Martini 8 Gr. 6 Pf. gleich 20 Mk und ausserdem von der Hufe 12 Viertel Roggen = 9 Last und 36 Scheffel in summa zinste. Die Dorfslasten und das Scharwerk waren zum Schloss oder Vorwerk Westphalen zu entrichten. Zwei Krüger ohne Landbesitz zahlten für den Bierschank jeder 1 Mk.; die 10 kleinen Gärtner waren ebenfalls scharwerkspflichtig.

Wiesen fehlten, auch Holz war nicht vorhanden; die nöthige Weide hatten die Bewohner aber vom Graf Czapski zu Sartawitz für 6 Mk. jährlich zur Benutzung. In den Ortsgrenzen lag ein kleiner See.

Noch 1611 waren die 51 Hufen vorhanden und 1649[2]) sassen darauf 18 Bauern, welche zur Kirche Schwetz zusammen 12 Schfl. Roggen Schwetzer Masses als Zehnten gaben. Die Schulzerei wurde im J. 1635[3]) in Berücksichtigung der durch den Schwedenkrieg verursachten Schäden durch Königliches Privilegium dem Rathmann Wincens Piasecki aus Schwetz und dessen Nachkommen nach preussischem Rechte verliehen; dies Privilegium wurde 1660 seinen Söhnen vom König Casimir und endlich 1670 den edlen Thomalinskischen Eheleuten als Rechtsnachfolgern von König Michael bestätigt. Jungen gehörte zu den akatholischen Dörfern, welche 1653[4]) betreffs der Haltung von Prädikanten etc. einen späterhin von König Johann Kasimir genehmigten Vertrag schlossen und 1725 ff in einen Prozess mit der kathol. Geistlichkeit verwickelt wurden.

Im J. 166·[5]) existirte in Jungen kein Gärtner, kein Einwohner, kein Krüger und kein Handwerker mehr, und die gesammte Aussaat betrug nur 240 Morgen. Das Dorf hatte im J. 1676[6]) 144 Seelen und 1682 und 1717[7]) einen Steuersatz von 11 Gulden 11 Gr. inclus. Piaski. Im J. 1773[8]) war Jungen ein königliches Amtsdorf von 51 bäuerlichen, kulm. Hufen und 64 Haushaltungen mit 281 lutherischen Bewohnern, darunter 22 gespannhaltenden Wirthen (1 Freischulze, 1 Lehnmann und 20 bäuerliche Pächter), 20 Eigenkäthnern, 3 Handwerkern, 1 Gewerbe-

1) W. de 1565.
2) Vis. de 1649.
3) Anhang Nr. 28.
4) Siehe Brattwin.
5) S. J. I. p. 144. Eidl. Aussage des Viceschulz Christian.
6) E. V. de 1676.
7) S. de 1682 u. St. de 1717.
8) Fr. L.
9) G. 1789.

treibenden und 1 Lehrer. Es gehörte[9]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Jungenberge. O. L. I b. Jetzt eingegangen; ehemals eine Kolonie von Jungen an der Weichsel, erst nach 1789 erwähnt.

Jungensand. Wiągskie Piaske. O. L. I a. Ein königliches Käthnerdorf. Im J. 1682[1]) gehörte es zu Jungen; es hatte 1789[2]) 4 Feuerstellen und gehörte zum Kreise Konitz und Amtsbezirk und Kirchspiel Schwetz.

Junkerhof. Trzepciny (1676), Trepocini, Trzepcin oder Junkerhof, Trzepcini, Trzebciny (alles im königlichen Gerichts-Archiv Schwetz), Trzepczin (1789). O. L. III b. Es ist ein Rittergut und ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Junkerhof gehörte 1676[3]) dem edlen Michael Odronski, gelangte an Joseph von Ciecierski, von diesem durch Kauf an Casimir von Markowski, durch Erbgang an Franz von Markowski und 1756 durch Kauf von diesem an v. Kalkstein-Oslowski, dessen Sohn Casimir es 1777 besass. Im J. 1806 wurde es von der verwittweten von Komierowska geb. v. Kalkstein-Oslowski für 7000 Thlr. an Vincent von Tucholka zu Briesen verkauft. Im J. 1837 erwarb Christine Clara von Tucholka, geb. von Kossowska, das Gut in der Subhastation für 5240 Thlr. Xaver von Thur kaufte es am 22. August 1861 für 8000 Thlr., Stanisława von Jakscewiez am 22./24. Juli 1871 resp. 9. Januar 1872 für 7000 Thlr., Hieronymus von Karski am 6. September 1877 für 13 050 Mark und Franz von Binkowski am 11. Juli 1878 für 30 000 Mark. Von diesem Besitzer erwarb es der königliche Forstfiscus am 20. October 1880.

Die „Villa" Trzepziny zählte 1676 10 Bewohner. Der Ort war 1773[4]) eine Pustkowie mit 4 Bauern, die sich allmählich im dortigen Walde eingerodet hatten und 1777[5]) 180 Gld. zinsten; er hatte 7 Haushaltungen mit 33 Bewohnern beider Konfessionen, darunter 4 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 1 Gewerbetreibenden.

Das Areal betrug 2 Hufen, wovon 1 Hufe Wald war; 1 Krug, 1 See von ca. 4 Mg. mit „wilden Fischen" war vorhanden und der Reinertrag wurde auf 41 Thlr. 21 Gr. veranschlagt. Ausser dem Kruge bildeten 4 Kathen, mit den dazu gehörigen Ställen und Scheunen das Gehöft. Junkerhof gehörte[6]) zum Kreise Konitz, zum Amtsbezirk Schwetz und zum Kirchspiel Schliwitz.

---

1) Siehe Jungen.
2) G. 1789.
3) E. V. de 1676, die anschliessenden Nachrichten aus Gr.
4) Fr. L.
5) Gr.
6) G. 1789.

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XIX.

ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 8,00 MARK.

DANZIG.
COMMISSIONS-VERLAG VON TH. BERTLING.

1888.

Wegner,

Geschichte des Schwetzer Kreises,

Band II.

Eine polnische Starostei und ein preussischer Landrathskreis.

Geschichte des Schwetzer Kreises
1466—1873

von

Hans Maercker,
Rittergutsbesitzer in Rohlau, Kreis Schwetz.

Eine polnische Starostei

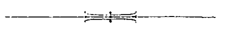
und

ein preussischer Landrathskreis.

Geschichte des Schwetzer Kreises
1466—1873

von

Hans Maercker,
Rittergutsbesitzer in Rohlau, Kreis Schwetz.



Inhalt.

Theil I.
Allgemeine Landesgeschichte.

Abschnitt A.
Die Zeit der polnischen Herrschaft.
Capitel I. Politische Geschichte.

Capitel II. Die Behörden.

Abschnitt B.

Die Zeit der preussischen Herrschaft.

Theil II.

Spezielle Ortsgeschichte.

A. Die Städte.

Berichtigungen.

Seite 3 Zeile 3 von unten: Statt Auflösuug lies Auflösung.

„ 4 „ 9 „ oben: „ Westpreussen lies Preussen.

„ 4 „ 13 „ unten: „ Westpreussen „ Preussen.

„ 4 „ 8 „ „ „ Westpreussen „ Preussen.

„ 6 „ 6 „ „ „ gr. Zappelnschen lies Gr. Zappelnschen.

„ 7 „ 16 „ „ „ Altkatholiken lies Akatholiken.

„ 11 „ 9 „ „ „ grösstsn lies grössten.

„ 12 „ 1 „ oben: „ westpreussischen lies preussischen.

„ 12 „ 7 „ unten: „ Karl X. August „ Karl X. Gustav.

„ 15 „ 8 „ oben: „ Westpreussen lies Preussen.

„ 15 „ 10 „ „ „ königlichen lies königlicher.

„ 17 Anm. Zeile 2 von unten: Statt Commissiariat lies Commissariat.

„ 19 Zeile 14 von oben: Statt verbleiben lies verblieben.

„ 22 „ 2 „ „ ist das Komma hinter Woywodschaften zu streichen.

„ 23 „ 18 „ unten: Statt Wodjiwoda lies Wodziwoda.

„ 25 „ 14 „ oben: „ Schlossgericht lies Starosteigericht.

„ 28 Anm. 5: Statt pag. 22 lies pag. 14.

„ 34 Zeile 6 von oben: Statt königlichen „ königlicher.

„ 36 „ 14 „ „ „ materiellen „ materielle.

„ 47 „ 4 „ „ „ Michelan lies Michelau.

„ 48 „ 18 „ unten: „ Linski lies Lniski.

„ 48 „ 5 „ „ Hinter Neuenburg setze Punkt.

„ 49 „ 4 „ oben: Statt Sartowski lies Sartawski.

„ 49 „ 19 „ unten: „ 1640 lies 1650.

„ 57 „ 2 „ oben: „ Gelegentlieh lies Gelegentlich.

„ 59 „ 10 „ „ Hinter hatte, lies die ihm.

„ 66 „ 12 „ „ Statt Penouskowo lies Pienonskowo.

„ 70 „ 13 „ unten: „ Domaine lies Domainen.

„ 70 „ 6 „ „ „ Komorsk „ Kommorsk.

„ 72 „ 1 „ oben: „ Kriegs- „ Kreis-.

„ 72 „ 4 „ „ „ Kreis-Jutiz lies Kreis-Justiz.

„ 74 „ 11 „ „ „ leslauschen „ lesslauschen.

„ 76 Anm. 1: Statt 1773 lies 1737.

„ 77 „ Zeile 9 von unten: Statt Groddeczeczek lies Groddeczek.

„ 79 Zeile 7 von oben: Statt Grundherrn lies Grundherren.

„ 81 „ 2 „ „ „ Ausübuug lies Ausübung.

„ 86 „ 6 „ „ „ Johann lies Niklas.

„ 94 „ 8 „ „ „ Bürgermcister lies Bürgermeister.

„ 99 „ 19 „ „ „ Proborren lies Poborren.

„ 175 „ 1 „ unten: Hinter Schulz setze Komma.

„ 176 „ 2 „ oben: „ Schulz „ „

„ 205 „ 20 „ „ Statt Jahob lies Jakob.

„ 206 „ 8 „ unten: „ Aprił „ April.

„ 229 „ 11 „ oben: Hinter Kulm setze Punkt.

Seite 230 Zeile 12 von unten: Hinter Georg setze Komma.
„ 230 „ 9 „ „ „ a. kein Punkt.
„ 257 „ 12 „ „ Statt Besitsertheilung lies Besitzertheilung.
„ 265 „ 12 „ oben: Hinter be setze Trennungszeichen.
„ 267 „ 6 „ „ Statt unter Marsau lies Seite 54.
„ 289 „ 16 „ unten: „ Probst lies Propst.
„ 297 „ 16 „ „ „ Sartawicice lies Sartawice.
„ 305 „ 17 „ oben: „ Dỉe lies Die.
„ 305 „ 20 „ „ „ dor „ dort.
„ 311 „ 5 „ unten: „ von Gordon'schen lies von Gordon-Brzechffa-schen.
„ 347 „ 3 „ „ „ Bauern vom Schloss Gatzki lies Bauern von Gatzki vom Schloss.
„ 353 Anm. 5 muss heissen: Siehe Mischke und pag. 54.
„ 357 Zeile 2 von oben: Statt Warzya Warsya lies Warzy a Warsya.
„ 373 „ 8 „ unten: „ Lanzig lies Lanziz.
„ 375 „ 5 u. 6 von oben muss heissen: Johannes von Lasko von Gnesen, des Reichskanzlers, Unsers . . . .
„ 375 „ 15 von oben: Statt Nuwenburgk lies Newenburgk.
„ 377 „ 4 „ „ „ fn lies in.
„ 390 „ 1 „ „ „ 1744 lies 1474.
„ 421 „ 12 „ „ „ Zuir „ Zur.

Kalisken. O. L. II.

Diese königliche Kolonie entstand 1823 durch Veräusserung des wüsten Groddecker Mühlenlandes seitens der Domainenverwaltung.

Kaltspring. O. L. III. Neugegründete Försterei im königlichen Revier Charlottenthal.

Kapituls. Capituls (1789). O. L. I. Eingegangen.

Zuletzt war es ein mit Psalteristen verbundenes königliches Dorf mit 3 Abbauten. Es hatte im J. 1773[1]) 1 Hufe und 22 Morgen kulm. Bauerland, war bischöflich Cujawischer Gutsantheil (Milcherei) und gehörte zu Gut Weide. Im J. 1789[2]) war Capituls Milcherei ein vererbpachtetes kleines Vorwerk, zum Kreise Pr. Stargardt und zur Kirche Kommorsk gehörig.

Karczemken. Czarnei, Ciarnei oder Karczemken (1776) O. L. IIIa. Eine königliche Kolonie.

Im J. 1773[3]) war es eine auf ein Jahr gemiethete Neusasserei mit 1 Haushaltung und 10 Bewohnern beider Konfessionen, darunter ein gespannhaltender bäuerlicher Pächter. In dem Kruge wurden 8 Tonnen Bier und 8 Achtel Branntwein verlegt. Es gehörte[4]) zum Kreise Pr. Stargardt und zum Amtsbezirk und Kirchspiel Neuenburg.

Karlshorst. O. L. IIIa.

Diese adlige Kolonie ist nach 1828 wohl bei der Regulierung von Jeziorken auf eingezogenem Bauerforstlande des Gutes Simkau durch Parzellirung entstanden. Sie hat eine evangelische Schule.

Karolina. O. L. Ib.

Es ist eine adlige Kolonie mit evangelischer Schule, im J. 1816 auf Grupper Gutsländereien entstanden.

Kawenczin. Kaweczyn (1649), Kawiecino (1669), Kawęczyn (1682), Kawaczyn (1789). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Kawenczin gehörte 1669[5]) dem Fabian Kawieczynski und 1773[6]) in drei Antheilen den edlen Wroblewski, Baranowski und Ignatius Derengowski (auch Dörengowski), von denen letzterer seinen Hof 1768 von seiner Mutter, geb. Kaweczynska, cedirt erhalten hatte. Er besass ihn noch 1777. Die Vereinigung der Gutstheile wurde 1781 von Joseph von Lukowitz vollzogen. Im Jahre 1822 wurde das Gut für 18330 Thlr.

1) Fr. L. u. Gr.
2) G. 1789.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) S. J. I. pag. 168 eidl. Aussage des Unterthanen Johann.
6) Diese und die folgenden Besitzesangaben aus Gr.

von den Lawrenzschen Eheleuten an Friedrich Mischke verkauft und ging 1829 für 14000 Thlr. an einen andern Besitzer dieses Namens über. Edmund von Gordon erwarb es am 17. Juni 1835; der jetzige Besitzer, Oscar Quittenbaum, kaufte es am 1. Juli 1878 für 346000 Mk.

Im J. 1649[1]) hatten die 6 Bauern des Orts je 1 Schfl. Roggen zur Kirche Heinrichsdorf als Decem zu geben.

Im J. 1669[2]) beschränkte sich die Aussaat auf 7 Morgen Sommerung und Winterung, und 1682 und 1717[3]) betrug die Steuereinheit des Gutes 24 Gr.

Im J. 1773[4]) ermittelte man auf Antheil I 6 kulmische Vorwerkshufen mit 14 Haushaltungen und 61 Bewohnern beider Konfessionen, darunter 5 gespannhaltende Gärtnerpächter und 1 Gewerbetreibender, — im Antheil II 3 kulmische Vorwerkshufen und 4 Haushaltungen mit 21 Bewohnern beider Konfessionen, im Antheil III 3 kulmische Vorwerkshufen und 1 Haushaltung mit 8 Bewohnern beider Konfessionen.

Kawenczin gehörte[5]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Klingermühle, früher Klinger. Thlieni (1565), Tlein (1649), Klen (1669), Klein Mlyn (1682), Klinger (1773). O. L. IIIb. Es ist eine königliche Wassermühle mit Krug am Einfluss der Brosinna in das Schwarzwasser.

Die Mühle gehörte zum Schloss Schwetz, lag nach dem Bericht von 1565[6]) 4 Meilen von demselben entfernt in einer Waldhaide und an einem Fluss, welcher aus dem zur Graudenzer Hauptmannei gehörigen See Osieczno entsprang. Sie hatte 2 Räder und eine Brettermühle und zinste 12 rothe Gulden = 31 Mk. 4 Gr. preuss. Der Müller hatte in der Waldwüste Land für sich urbar gemacht und zinste von den Wiesen und dem kleinen See 2 Mk.

Im J. 1649[7]) war die Mühle zur Kirche Osche mit 1 Schfl. Roggen decempflichtig. Sie fiel späterhin dem Kriege zum Opfer und war noch 1669[8]) von Grund aus zerstört, wüst und vom Wasser zerrissen.

Im J. 1676[9]) hatte sie 5 Bewohner und 1682 und 1717[10]) einen Steuersatz von 15 Gr. Ferner wies sie im J. 1773[11]) 1 kulmische bäuerliche Hufe auf, 2 Haushaltungen und 11 lutherische Bewohner, darunter 1 gespannhaltenden bäuerlichen Pächter, 1 Eigenkäthner und 1 Gewerbetreibenden.

Sie gehörte[12]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

---

1) Vis. de 1649.
2) S. J. I. pag. 168 eidl. Aussage des Unterthanen Johann.
3) S. de 1682 und St. de 1717.
4) Fr. L.
5) G. 1789.
6) W. de 1565.
7) Vis. de 1649.
8) S. J. I. pag. 222 eidl. Aussage des Mühlenadministrators Rus.
9) E. V. de 1676.
10) S. de 1682 und St. de 1717.
11) Fr. L.
12) G. 1789.

Klinger, früher Klingerberge oder Klein Klinger. O. L. III b.
Diese königliche Kolonie ist durch Veräusserung von königlichem Forstlande entstanden.

Klosterwiesen. O. L. I a.

Es ist ein Wiesenareal bei Neuenburg, welches von den Provinzialständen 1856/60 parzellenweise veräussert wurde und längere Zeit einen besonderen Kommunalverband bildete, aber unbebaut blieb.

Klunkwitz. Crampowitz (1400), Carampowiez (1415), Krąmpieuicze (1558), Krampiewice (1649), Krąpiewice (1682), Klunkwitz (1773), Kromplewicz (1789). O. L. II.

Es ist ein Rittergut.

Gutsantheile von Klunkwitz wurden 1558 [1]) von Andreas Dzieszinsky an Adam Walyenski verkauft. Die 2 adligen Höfe gehörten 1649 [2]) den edlen Walewski und Niewiescinski. Im J. 1676 [3]) gehörte es dem Adam v. Pląskowski; dieser überliess es 1679 [4]) dem Jacob v. P. für 10000 Gld. Das Gut ging dann an Nikolaus von Pl. über und circa 1717 an dessen Sohn, den Landrichter von P., welcher 1777 starb. Es wurde im Jahre 1832 von Math. von Poleski für 8439 Thlr., am 20. Febr., 31. März und 13. April 1852 von Friedrich Wilhelm Kotte für 35000 Thlr., am 9. Juli 1857 von Catharinus Johannes Hasselmann für 20000 Thlr., am 9. August 1863 von Ferdinand Hoyer für 70000 Thlr. gekauft und schliesslich am 1. Juli 1876 von David Fisch erworben.

Im J. 1649 hatte das zum Kirchspiel Jezewo gehörige Dorf auf den 2 adl. Höfen 7 Unterthanen, im J. 1668 [5]) nur 4 Käthner, im J. 1676 (als „villa" bezeichnet) im Ganzen 18 Seelen und endlich 1682 und 1717 [6]) einen Steuersatz von 2 Gld. 20 Gr.

Es war im J. 1773 [7]) ein adliges Gut mit Dorf von 10 bäuerlichen Hufen mit 17 Haushaltungen und 77 lutherischen Bewohnern, darunter 10 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 2 Gewerbetreibende und 1 Lehrer (Schulmeister Hensch).

Im J. 1777 [8]) wurde der Werth des Gutes nach den inzwischen vorgenommenen Verbesserungen und einschliesslich des Eulenkruges und eines 2. Kruges auf 19000 Gld. geschätzt. Die Pachtbauern hatten auch Dienste und Abgaben zu leisten und ihre hölzernen Wohn- und Ackergebäude beim Ablauf der Pachtzeit in baulichem Zustande abzuliefern. Der Wiesenwachs war schlecht, die Hütung miserabel.

---

1) N. A. 27, pag. 475
2) Vis. de 1649.
3) E. V. de 1676.
4) Gr., woher auch die folgenden Notizen über die Besitzer stammen.
5) S. J. I. pag. 131 eidl. Aussage des Müllergesellen Mathias Leski zu Jaszcz.
6) S. de 1882 und St. de 1717.
7) Fr. L.
8) Gr.

Es gehörte[1]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Neu-Klunkwitz. O. L. II.

Diese adlige Kolonie ist nach 1832 auf Gutsforstland von Klunkwitz entstanden.

Königsdank. O. L. II.

Dieses adlige Dorf ist in Folge von Translocirung der Bauern von Branitz auf gutsherrlichem Abfindungslande von Bagniewo entstanden.

Kohli. O. L. IIIa. Neu gegründete königl. Försterei im Revier Grünfelde.

Kommerau. Ossek (1407), Ossiek (1623), Osiek oder Komerau (1706). O. L. Ia. Es wurde 1855 durch Weichseleisgang zerstört und an die jetzige höhere Stelle translocirt. Es ist ein königl. Dorf mit einer evangelischen Schule.

Kommerau gehörte zur Starostei Graudenz und war frühzeitig mit Holländern besetzt. Diese schlossen im J. 1601[2]) einen Vertrag mit den Bewohnern von Komorschko über die Benutzung des Flusses Montau für 3 Gulden, „den sie ihrem Gefallen nach zu reinigen Macht haben sollten". Im J. 1612[3]) überliessen 2 Schulzen von Sibsau unter Genehmigung des Graudenzer Starosten ihre Ländereien in Kommerau zweien Holländern dieses Dorfes auf 50 Jahre in Pacht. Kommerau erhielt 1623[4]) mit anderen Dörfern einen königlichen Befreiungsbrief von militärischen Contributionen. Es umfasste 1671[5]) laut Feststellung vom 18. Januar 11 Hufen.

Das königl. Amtsdorf Kommerau hatte 1773[6]) 18 kulmische bäuerliche Hufen und 17 Morg. mit 23 Haushaltungen und 113 theils katholischen, theils lutherischen, theils mennonitischen Bewohnern, darunter 15 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 4 Handwerker und 1 Lehrer (Schulmeister Mich. Arndt). Es gehörte[7]) zum landräthlichen Kreise Kulm und zum Amtsbezirk und Kirchspiel Graudenz.

Kommerau hatte laut Vernehmung des Besitzers der Sibsauer Güter vom Jahre 1797[8]) und gemäss eines Erkenntnisses von 1790 an den Hof Sibsau jährlich 8 Scheffel Gerste zu geben. Auch hatte Sibsau das Recht, den Kommerauer Krug zu verlegen.

Gr. Kommorsk Bdrf. Komorsky (1522), Komorske (1536), Pomorschko (1584), Pomorsko (1586), Kommarsch (1789). O. L. Ib. Ein königliches Bauerndorf mit einer einklassigen evangelischen und einer dreiklassigen katholischen Schule.

Nachweislich schon Ende des 16. Jahrhunderts enthielt dieses Dorf ein dem Bischof von Cujavien gehöriges Vorwerk, welches neben den

1) G. 1789.
2) N. A. 2, pag. 102.
3) Anhang Nr. 29.
4) Siehe Brattwin.
5) O. Dragass.
6) Fr. L.
7) G. 1789.
8) Gr.

Pfarrhufen bestand und verwaltet wurde. Im J. 1584 war Caspar Zurski der „Amptmann" desselben und 1595[1]) Sebastian Czapsky bischöflicher Hauptmann; letzterer ist 1597[2]) verstorben. In den J. J. 1654 und 1655[3]) war Petrus Conratowick „tenutarius und emphyteuticus possessor" von Kommorsk, gleichzeitig aber Paulus Mirowski „regens clavis Komerscensis". Die Besitzesabhängigkeit der Bauern von dem Bischof datirt von uralter Zeit.

Eine Feuersbrunst, welche zu Michaeli des J. 1683[4]) den Ort verheerte, machte ihn unfähig, die damalige Landeskontribution zu erlegen.

Der zweite Schwedenkrieg[5]) brachte ferneres Elend über das Dorf und machte die Steuerzahlung nochmals unmöglich.

In den J. J. 1682 u. 1717 [6]) betrug die Steuereinheit der sämmtlichen Kommorski benannten Kapitelgüter von Wrozlawek 122 Gld. 28 Gr. 6 Pf. Sie gehörten zum Subkauer Schlüssel.

Im J. 1773[7]) hatte in Gr. Kommorsk:

I. das ehedem dem Bischof von Cujavien gehörige Bauerndorf 48 bäuerliche kulm. Hufen und 75 Haushaltungen mit 367 theils katholischen, theils lutherischen Bewohnern, darunter 30 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 27 Eigenkäthner, 2 Handwerker und 2 Gewerbetreibende.

II. das bischöfliche Vorwerk Kommorsk 17 kulm. Hufen 7 Morgen Vorwerksland und 1 Haushaltung mit 9 katholischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter. Auch hatte es 251 Spann- und 1172 Handdiensttage zu erhalten und brachte eine Pacht von 400 Gld. Zu diesem Vorwerk gehörte Skurzejewo mit 80 Gld. Pacht und

III. das Pfarrgut Kommorsk, ebenfalls im Besitz des Bischofs von Cujavien befindlich und aus 6 Hufen kulm. Bauerland und 7 Haushaltungen mit 26 katholischen Bewohnern bestehend, darunter 5 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Geistlicher und 1 Lehrer.

Es gehörte[8]) zum landräthlichen Kreise Pr. Stargardt, zum Amtsbezirk und Dekanat Neuenburg.

Die Kirche[9]) (St. Bartholomäi). Das Patronat hatten ehemals die Bischöfe von Wrozlawek und Pommerellen.

Das Kirchengebäude war im J. 1684 ganz von Holz hergestellt, der Glockenthurm gemauert; das Ziegeldach war 1703 schlecht. Um jenen Neubau hatten sich von den Adjacenten u. a. die Erbherren in Rohlau, Gruppe, Bankau und Plochoczin verdient gemacht.

Das Pfarrhaus war 1649 in gutem Zustande, am 7. Oktober 1701

---

1) N. A. 31, pag. 485.
2) N. A. 30 (Todtenbuch).
3) N. A. A. C.
4) N. A. 45, pag. 110 eidl. Zeugenaussagen.
5) N. A. 10.
6) S. de 1682 u. St. de 1717.
7) Fr. L.
8) G. 1789.
9) Aus den Vis. de 1649, 1686/87, 1766, 1767 sowie aus A. S. u. P. S.

aber durch ein Feuer vernichtet, welches auch den grössten Theil des Dorfes zerstörte.

Im J. 1649 waren 3 Pfarrhufen und eine kleine Fischerei vorhanden. Die 20 Unterthanen entrichteten je 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer als Decem, der Schulze aber das Doppelte. Sonstige Pfarrdörfer waren Rohlau und Warlubien. Im J. 1703 hatte die Pfarre 4 Hufen, auf denen indessen kaum 20 Scheffel Wintergetreide ausgesät werden konnten; Gr. Kommorsk gab damals 24 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer, Kl. Kommorsk 15 Scheffel jeder Getreidesorte, Warlubien 20 Scheffel dito als Decem. Das Gut Rulewo (Rohlau) gehörte ebenfalls zur Parochie, war aber decemfrei. Man zählte 1703 407 Communikanten und 197 Lutheraner.

Im J. 1686/87 war ein Haus und ein Garten für einen Lehrer vorhanden, den die Kirche besoldete und der von den Gemeindemitgliedern je $^{1}/_{4}$ Scheffel Roggen erhielt. Im J. 1767 war derselbe verheirathet.

Kommorsker Geistliche: 1522 Pfarrer Thomas, 1586 Joh. Wągrovecensis, 1686 Joh. Theoph. de Kotlewo, 1703 Paul Malinowski, 1747 † Johann Robakowski, 1747 Marudowicz, 1767 Peter Johann von Wągrowiec, durch seinen Vikar Adam Rogoznensk vertreten.

Gr. Kommorsk, Käthnerdorf. O. L. Ib. Ein königliches Käthnerdorf, aus parzellirtem Lande des Vorwerks Komm. entstanden und 1773[1]) dem Bischof von Cujavien gehörig.

Kl. Kommorsk. Parvum Commorsco (1277), Kl. Komorszke (1471). O. L. Ib. Es ist ein königliches Dorf. Dieses Dorf gehörte ebenfalls dem Bischof von Cujavien[2]).

Im J. 1577[3]) befand es sich zugleich mit dem Bischof und mit Warlubien wegen einer Ackerfläche von 8 Hufen im Streite gegen Stanislaus Jasinski von Plochoczin. Im J. 1591[4]) gab Hieronymus Graf Rozdrazew, Bischof von Wrozlawek, dem Bürgermeister Knarholz zu Neuenburg (namens der Stadt) die „Weide Kl. Komorsk“ auf 20 Jahre gegen 100 Mk. und während der letzten 4 Jahre 130 Mk. jährlichen Zinses in Emphyteuse.

In Zukunft scheinen noch andere Dorfstheile diesem Kontrakt zugeschrieben zu sein, denn 1609[5]) betrug der Neuenburger Zins für Kl. Kommorsk bereits 300 Mk. Nach Ablauf des ersten Kontraktes, also 1611, wurde ein neuer Vertrag mit 450 Gld. Jahreszins geschlossen und einem Gottespfennig von 750 Mk. für den Bischof, 20 Gld. ung. = 70 Mk. für den Archidiakon, 11 Gld. ung. = 31 Mk. 10 Gr. für das Kapitel und 1 Thlr. = 2 Mk. 2 Gr. für den Diener des Archidiakon. Bischof Mathias Lubienski von Wladislawien gab endlich am 3. Januar 1637[6]) Kl. Kommorsk

---

1) Fr. L.
2) Wegner II., pag. 265.
3) Siehe Plochoczin.
4) N. A. 29, pag. 230 ff.
5) N. A. R.
6) N. A. 45, pag. 160.

(Szorcowski genannt) auf 30 Jahre „an die betriebsamen Holländer“ Jacob Dirk und Genossen für 30 Gr. Kanon pro Mrg. in Emphyteuse.

Das Dorf hatte im J. 1773[1]) einen Flächeninhalt von 10 kulm. bäuerlichen Hufen und 26 Mrg., ferner 15 Haushaltungen mit 81 katholischen Bewohnern, darunter 7 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 1 Gewerbetreibenden. Es gehörte[2]) zum Kreise Pr. Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Kompagnie. Companinen (1640), Companin (1688), Companie (1797). O. L. Ia. Es ist ein Abbau von Lubin und königlich.

Der erste emphyteutische Kontrakt für Kompagnie wurde Ende des 16. Jahrhunderts abgeschlossen. Susanna Schepanska, Kulm Unterkämmerin und Starostin von Graudenz, beurkundete im J. 1640[3]), dass ihr Vorgänger, Hauptmann Johann von Zborowski, im J. 1591 das Land Gr. Lubin, Companinen, Cobelnitza, Schlosswiese u. a. daneben gelegene Schlossgründe und Wiesen, welche Territorien mit Wasser ganz ergossen und ganz unfruchtbar gelegen waren, etzlichen Männern auf 50 Jahre vermiethet habe, dass das qu. Land darauf in währendem Kriege sehr verwüstet und ruinirt sei, und schloss, weil der Ablauf der Pacht bevorstand, einen neuen emphyteutischen Vertrag auf 50 Jahre.

Ferner bestätigte im J. 1688[4]) König Johann III. die vom Graudenzer Starosten Martin Casimir Borowski am 24. Novbr. 1687 vollzogene weitere Zeitverpachtung von Gr. Lubin, Companie, Cobelnitza, Schlosswiese auf nochmals 50 Jahre von 1692 ab gegen 1074 Gld. 4 Gr. Jahreszins, mit Zwangsentnahme für Bier vom Brauhaus zu Sibsau für den Krug und Zwangsmüllerei in Graudenz.

Diese Krugverlagberechtigung von Sibsau lässt sich noch 1797[5]) nachweisen.

Im J. 1773[6]) gehörte Kompagnie zu Gr. Lubin und hatte 5 Haushaltungen mit 17 theils katholischen, theils mennonitischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender Gärtnerpächter und 1 Gewerbetreibender.

Konigorra; eingegangen. Es war eine Käthnerstelle zu Brückenau.

Konitop. Es ist ein Abbau von Jaschersk.

Gr. Dt. Konopath, (= Gross-Deutsch K.). Konopat (1773). O. L. I b. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Das Dorf gehörte im J. 1768[7]) und 1773 dem Michael Augustinus bini nominis de Kosielec et Ossowka-Zboiński, Gen.-Lieutenant des Königl. Regiments, Erbherr der Güter Konopat und Drosdowo, und war (erst

---

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) Gr. J. siehe Gr. Lubin.
4) Gr. J.
5) Gr.
6) Fr. L.
7) Gr.

seit 1755 nachweisbar) mit Mennoniten besetzt. Im J. 1789 wird Oberst von Zboinski als Besitzer genannt.

Es umfasste im J. 1773[1]) ein adliges Vorwerk mit 3 kulm. Hufen 11 Mrg. lauter Sand, auf einen Ertrag von 226 Gld. 5 Gr. 4½ Pf. geschätzt, sowie 18 kulm. Hufen 28 Mrg. Dorfland mit einem Ertrage von 1808 Gld. 21 Gr. 4½ Pf. Das Bauerndorf hatte 42 Haushaltungen und 207 Bewohner, das Vorwerk 9 Haushaltungen und 39 Bewohner, alle theils lutherischer, theils mennonitischer Konfession; im ersteren zählte man darunter 27 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Gewerbetreibenden und 2 Lehrer (Schulmeister Peter Berendt und Johann Trautmann), auf dem Vorwerk 5 Eigenkäthner und 1 Gewerbetreibenden.

Deutsch-Konopat hatte 1777[2]) eine Holländerei von 18 Kühen nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Obst- und Küchengärten. Die 16 emphyteutischen Bauern zahlten Kanon und mussten bei Reparaturen des Weichseldammes und des Koslower Mühlendammes Fuhren leisten.

Es gehörte[3]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk und Kirchspiel Schwetz.

Kl. Dt. Konopath, (= Klein-Deutsch K.). O. L. I b.

Dieses adlige Dorf ist nach 1773 durch Parzellirung von Gross-Deutsch-Konopather Vorwerksland entstanden.

Poln. Konopath. Conopat (1400), Konopat (1415), Conopath (1435), Konipat (1489), Konopat (1565), Konopath (1606). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Dieses Gut befand sich im Jahre 1565[4]) im Besitz des Herrn Olbyerski, war aber schon vor 1580[5]) an die Schwetzer Starosten Gebrüder Georg Johann und Mathias Konopaczki übergegangen, deren Familie geraume Zeit dort angesessen blieb. Der Sohn des Georg, Namens Stanislaus, verkaufte im J. 1606 den gesammten Gütercomplexus, den er nach dem Ableben seines Bruders, des Canonicus Johann a. Konopath, in Konopath, Drosdowo, Koslowo, Skarssewy und Biechowo besass, mit allem Zubehör und dem Patronat über die Kirchen in diesem Bezirk dem Palatin von Kulm und Hauptmann von Graudenz, Mathias a Konopath, für 13 000 poln. Gulden (jeder zu 30 Gr. gerechnet).

Im J. 1668[6]) war Georg Karl, Graf zu Konopath und Rynkowo-Konopacki, Starost zu Wieliska, königl. Pułkownik, ferner im J. 1676[7]) Stanislaus Konopatki, Kastellan von Elbing, Besitzer des Gutes. Anfangs des 18. Jahrhunderts gehörte es dem Valerian von Kruszynski,

---

1) Fr. L.
2) Gr.
3) G. 1789.
4) W. de 1565.
5) Gr. J.
6) S. J. I. pag. 106.
7) E. V. de 1676. Die folgenden Nachrichten über die Besitzer sind aus dem Gr. entnommen.

nach ihm seit 1739 dem Michael von Kr., seit ca. 1750 dem Albrecht von Kr., seit ca. 1777 dessen Sohn, Anton von Kr. Im J. 1797 wurde es für 33 200 Thlr., im J. 1830 von der Landschaft zu Bromberg für 20 000 Thlr., im J. 1831 von von Derengowski für 20 000 Thlr., im J. 1838 von J. C. Bolzenthal für 22 500 Thlr., im J. 1843 von R. Krause für 62 000 Thlr., im J. 1852 von Aug. Schneider für 110 000 Thlr. erworben und schliesslich im J. 1860 von dem Besitzer von Laskowitz, von Gordon, gekauft. Der Sohn des letzteren, Franz von Gordon, übernahm das Gut am 24. März 1866. Es bildet die dritte von Gordonsche Fideikommissstiftung.

Im J. 1649[1]) waren die 8 Bauern von Konopath der Kirche Heinrichsdorf mit je einem halben Schfl. Roggen und ebensoviel Hafer decempflichtig. Das Gut hatte damals ein Hospital mit 7 Armen, die von Almosen lebten.

Im J. 1669[2]) waren daselbst nur 33 Einsassenmorgen des Vorwerks beackert und 3 Gärtner, 1 Einwohner und 1 Krüger vorhanden. Die Volkszählung von 1676[3]) ergab in der „villa cum attinentiis" 63 Seelen. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717[4]) 2 Gld. 5 Gr. und 9 Pf. Die Kolonie Terespol wurde 1754[5]) gegründet.

Im J. 1773[6]) ermittelte man in Poln. Konopath 14 Hufen 17 Morgen Vorwerksacker und 2 Hufen 3 Mrg. an Miethsleute ausgethan, ferner in Terespol 15 Hufen 10 Mrg., in Wirwa 1 Hufe und 9 Mrg., in Wygodda 6 Mrg., zusammen 33 Hufen 5 Mrg., wovon $^2/_3$ Sand, $^1/_3$ mittelmässiger Boden und 2 Hufen Strauchwerk waren; 3 Krüge, 1 Getreide-Wassermühle mit Schrotgang (in Wirwa) waren vorhanden und der Reinertrag wurde auf 802 Gld. 20 Gr. $2^1/_4$ Pf., für die Mühle auf 59 Gld. 15 Gr. veranschlagt. Ferner ermittelte man 32 Haushaltungen mit 120 Bewohnern beider Konfessionen, darunter 2 Handwerker. Zum Gut gehörte die Fischerei im Schwarzwasser. Das Wohnhaus war massiv und Wirthschaftsgebäude waren vorhanden.

Es gehörte[7]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Konschütz, früher Konsziec. Canechicz (1301), Kansitcz (1634), Kacice (1703), Konczyce (1766), Konczicz (1789). O. L. I b. Es ist ein ehemals königliches Gut mit einer katholischen Schule.

Es wird 1703[8]) als Dorf, 1766[9]) als „praedium" bezeichnet und war im J. 1773[10]) als Dorf und königl. Amtsvorwerk oder Stadtvorwerk in Administration eines Deutschen (Rappuhn). Es hatte 43 kulm. Hufen 2

---

1) Vis. de 1649.
2) S. J. I. pag. 154/155, eidl. Aussage des Schulz Johannes.
3) E. V. de 1676.
4) S. de 1682 u. St. de 1717.
5) S. J. V. pag. 326.
6) Fr. L.
7) G. 1789.
8) A. S.
9) Vis. de 1766.
10) Fr. L.

Mrg. Areal und 24 Haushaltungen mit 178 Bewohnern beider Konfessionen. Aus 23 Ortschaften, Czemnilass pp. waren von 112 Wirthen 545 Hand- und 216 Spanndienste nach Konschütz zu leisten. 2 gespannhaltende Gärtnerpächter, 5 Eigenkäthner, 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibender wurden ermittelt. Konschütz wurde zu preussischer Zeit Sitz eines Domainenrentamtes und gehörte[1]) zum Kreise Pr. Stargardt. Mit Genehmigung des Finanzministers wurde es im J. 1826[2]) an den Kreisjustizrath Johann Heinrich Schulz zu Neuenburg als Meistbietenden mit einem Gesammtareal von 759 Mrg. und 159 □-R. für 9000 Thlr. Kaufgeld, 60 Thlr. unablösbarer Grundsteuer und 183 Thlr. jährlichem Kämpenzins verkauft. Im J. 1834 wurde es von Gustav Schiffert für 24 000 Thlr., im J. 1852 vom Rittmeister von Plötz für 90 000 Thlr. und schliesslich am 5. März 1861 von Paul Gerhard Behrend erworben, dessen Erben es gegenwärtig besitzen.

Konsziec-Kniatek, jetzt Kniatek. O. L. I b. Diese königliche Kolonie, aus Parzellen von Amt Konschütz entstanden, wurde 1773[3]) als zum Amtsvorwerk Neuenburg gehörige königliche Schlossfreiheit bezeichnet.

Konstantia. O. L. II.

Diese adlige Kolonie mit 3 Abbauten ist 1824 auf Hinterländereien vom adligen Gut Czellenczin entstanden.

Korritowo. Corritaw (1400), Koritowo (1649), Korytowo (1676). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Es gehörte 1676[4]) dem Casimir von Ciecierski und 1773[5]) dem von Lębinski in Nipkowo.

Im J. 1649[6]) hatte es 7 Unterthanen, welche der Kirche Lonk einen Decem von je $^1/_2$ Schfl. Hafer und $^1/_2$ Schfl. Roggen zu entrichten hatten. Es zählte 1676 als „villa“ incl. Pustyno (Tuszyny?) 38 Bewohner und steuerte mit Tuszyny 1682 und 1717[7]) 23 Gr. und $3^1/_2$ Pf.

Korritowo war 1773[8]) ein adliges Gut und Bauerndorf von 10 Hufen 4 Mrg. sandigen und grandigen Ackers und einem aus jungem Aufschlag und Kuselfichten bestehenden Walde von ungefähr 4 Hufen. Es hatte einen Krug und wurde auf 186 Thlr. 40 Gr. Reinertrag geschätzt. In 20 Haushaltungen ermittelte man 106 lutherische Bewohner, darunter 10 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden und 1 Lehrer (Schulmeister Martin Ingwir). 80 Tage Hand- und 80 Tage Spanndienste waren an Vorwerk Laschewo zu leisten.

---

1) G. 1789.
2) Gr.
3) Fr. L.
4) E. V. de 1676.
5) Fr. L.
6) Vis. de 1649.
7) S. de 1682 u. St. de 1717.
8) Fr. L. u. Gr.

Im J. 1789[1]) war es mit Laskowitz verbunden und gehörte zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz.

Koselitz. Koscielec (1649), Koszellic (1789). O. L. Ib.

Es ist ein Erbpachtsgut, ein königliches Dorf und eine Mühle an einem Weichseluferfliess.

Es gehörte 1649[2]) dem Abt von Mogilno, war 1676[3]) dem Adam von Krusinski verpachtet und befand sich 1773[4]) im Besitz des Domkapitels zu Gnesen. Das Erbpachtsgut wurde nach vielfachen Besitzwechseln am 22. November 1868 von August Freitag für 53 550 Thlr., am 25. Mai 1869 von Adolf Deetjen für 75 500 Thlr., am 26. Mai 1879 von dessen Wittwe Erica, geb. Liedtke, für 75 500 Thlr. und schliesslich am 8. November 1880 von Ernst Herbig erworben.

Ehe Koselitz dem Abt von Mogilno zugetheilt wurde, war es der Kirche Niewiesczin mit 2 Gld. decempflichtig.

Im J. 1669[5]) waren auf dem Gute nur 3 Gärtner, 1 Einwohner und 1 Krüger ansässig und im J. 1676 zählte es als „villa" 55 Seelen.

Das Steuersimplum betrug 1682 und 1717[6]) 20 Gr.

Es bestand im J. 1773 aus einem geistlichen Gut und Dorf und hatte 13 kulm. Hufen 29 Mrg. Vorwerksland und 31 Haushaltungen mit 144 katholischen Bewohnern, darunter 11 Eigenkäthner, 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden. Unter preussischer Herrschaft wurde Gut Koselitz königliches Erbpachtsvorwerk und es ist bereits 1789[7]) als solches vermerkt. Es gehörte zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz.

Koslinka. O. L. III a.

Es ist eine königliche Kolonie, bereits 1766[8]) zu Suchau gehörig und besonders verliehen; im J. 1773[9]) hatte es 1 bäuerliche kulm. Hufe mit 1 Haushaltung und 1 gespannhaltenden bäuerlichen Pächter.

Koslowo. Costlaw (1415), Kozłowo (1649), Mühle Kozlowsk (1749). O. L. II. Es ist ein Rittergut und eine Mühle am Schwarzwasser.

Koslowo wurde im J. 1606[10]) von Stanislaus von Konopath an Mathias von Konopath verkauft, gehörte 1676[11]) wiederum einem Stanislaus von Konopath, 1753[12]) dem Kastellan von Elbing, Zboinski, und 1773[13]) u. 1789 dem polnischen Oberst Zboinski, von 1833 ab dem Xaver von Kosciellec et Ossowka-Zboinski und gegenwärtig der Frau Pulcheria von Turowska,

---

1) G. 1789.
2) Vis. de 1649.
3) E. V. de 1676.
4) Fr. L.
5) S. J. I. eidl. Aussage des Krügers Johann.
6) S. de 1682 u. St. de 1717.
7) G. 1789.
8) Gr.
9) Fr. L.
10) Siehe Konopath.
11) E. V. de 1676.
12) S. J. IV. pag. 19.
13) Fr. L.

geb. von Zboinska. Der Besitz ist nebst Skarczewo als Fideikommiss befestigt.

Im J. 1649[1]) gab der adlige Besitzer zur Schwetzer Kirche 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer, die 5 Einwohner aber waren decemfrei. Im J. 1669[2]) waren in Koslowo nur 80 Mrg. besät und 4 Einwohner und 1 Schmied, welcher zugleich herrschaftliches Bier schänkte, nachweisbar.

Im J. 1676 ermittelte man in „villa" Koslowo 64 Bewohner, und der Steuersatz des Ortes betrug 1682 und 1717[3]) einschliesslich der Mühle 4 Gld. 4 Gr. Im J. 1732[4]) wurde in Koslowo u. a. Gütern ohne Concession Destillation betrieben und dieserhalb von der Stadt Schwetz prozessirt. Die Mühle Kozlowsk hatte 1749[5]) 2 Hufen.

Koslowo umfasste 1773[6]) ein adliges Gut, ein Vorwerk, eine Mühle, Brennerei und Brauerei, ferner 18 kulm. Hufen 4 Mrg. bäuerlich und hatte 23 Haushaltungen mit 100 Bewohnern katholischer und lutherischer Konfession, darunter 2 Handwerker und 6 Gewerbetreibende. Es gehörte zum Kreise Konitz[7]).

Kossowo, jetzt Fliederhof. Cossaw (1400 und 1489), Cussowe (1773). O. L. Ia. Kossowo-Vorwerk ist ein Gut an der Weichsel, welches 1773[8]) vom Besitzer Graf Czapski an Adam Görtz emphyteutisch verpachtet war,

---

1) Vis. de 1649.

2) S. J. I. pag. 156, eidl. Aussage des Schulz Gregor.

3) S. de 1682 u. St. de 1717.

4) D. A.

5) P. S.

6) Fr. L.

7) G. 1789. Die Mühle war 1779 (Gr.) von Schurzwerk, der Schornstein geklebt, das Dach $^3/_4$ von Holz, $^1/_4$ von Stein, die Sparren angefault, an der Schleuse 3 Balken verfault und zerbrochen, das Land unbesät; die Jahrespacht betrug 400 Gld. und schloss die Verpflichtung in sich, 3 Schock Dielen für die Herrschaft zu schneiden, wovon die eine Schwarte der Herrschaft, die andere dem Müller gehörte. Die Aussaat im Vorwerk betrug 169 Schfl. Roggen, 7 Schfl. Weizen, 39 Schfl. Gerste, 33 Schfl. Hafer, 9 Schfl. Erbsen, 5 Schfl. Buchweizen und 4 Metzen Lein.

Es erhielten Lohn:

1 Ochsenhirt: 30 Gld., 2 Hemden, 2 Paar Stiefel, 2 Paar Hosen, 1 Tonne Bier.

1 Pferdejunge: 18 Gld., 2 Hemden, 2 Paar Stiefel, 2 Paar Hosen, $^1/_2$ Tonne Bier.

1 Köchin: 4 Thlr. Lohn, 2 Hemden, 2 Schürzen, 2 Paar Schuhe, 1 Tuch, 1 Schnürleib.

1 Kuhhirt, der nur bekleidet werden darf.

2 Ratheyer.

Der Schäfer hielt 200 eigene Schafe und musste davon pro Schaf 21 Gr. Pacht zahlen, genoss aber freie Wohnung und Deputatland. An Ochsen waren 13, Kühen 9, Jungvieh 6, Pferden 5 vorhanden; an Schafen gehörten der Gutsherrschaft eigen: 35 Mutterschafe, 25 Hammel, 7 Lämmer. Ausserdem wurden aufgezählt: 8 alte Gänse und 18 junge Gänse, 1 Puffwagen, 1 beschlagener Wagen, 6 schlechte Eggen, 2 Haken ohne Eisen, 2 Haken mit Eisen, 2 Pflüge mit 2 Jochen und 2 Ketten.

Das Vorwerkshaus war Fachwerk, hatte 3 Stuben, 1 Kammer und 1 Küche, der aus demselben Material gebaute Speicher 2 Schüttungen. Ein Schafstall, 1 Scheune von 3 Tennen, 1 Scheune von 1 Tenne und 1 Viehstall bildeten die übrigen Baulichkeiten.

8) Fr. L.

Brennerei und Brauerei hatte und 4 kulm. Hufen 20 Mrg. Vorwerksland umfasste. Die damalige Bewohnerschaft siehe bei Dorf Kossowo.

Das Vorwerk wurde im J. 1844 von Windmüller für 15000 Thlr. gekauft, gehörte 1856—1860 dessen Wittwe und wurde in letzterem Jahre von dem jetzigen Besitzer Otto Feilke übernommen.

Kossowo, Dorf. O. L. Ia. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Es gehörte stets den Besitzern von Christfelde.

Um 1565[1]) lieferten die Bauern von Kossowo dem Eisenhammer Suchau Erz zum Kauf. Im J. 1649[2]) waren im Dorf 3 adl. Bewohner sesshaft, welche zur Kirche Gruczno jeder 10 Gr. zu geben hatten.

Nach dem 2. Schwedenkriege am 27. Juni 1658[3]) mussten die Nachbarn auf Kossowo „in hoher Noth und Mangel wegen Herrenzinsen" ihrem Gericht Vollmacht ertheilen, die Güter der säumigen Zahler zu versetzen, um auf diese Weise Rath und Mittel zu schaffen. Gemeinsam mit Christfelde erhielt Kossowo von König Johann Kasimir am 28. November 1650[4]) die den Mennoniten mehrerer Dörfer ausgestellte Schutzurkunde. Im J. 1669[5]) wurden in Kossowo ebenfalls die vom Militär verursachten Schäden besichtigt; ausserdem waren durch die Soldatendurchzüge von 1672 und 1673[6]) dem Ort 1080 Gld. 12 Gr. Kosten erwachsen. Im J. 1676[7]) hatten die „bona" Kossowo 180 Bewohner. Das Simplum betrug 1682 und 1717[8]) für Kossowo mit Christfelde 10 Gld. 4 Gr.

Im J. 1773[9]) hatte Kossowo ausser dem oben erwähnten Vorwerk in dem Bauerndorf 26 kulm. Hufen und 12 Mrg. Bauerländereien und 52 Haushaltungen mit 279 Bewohnern lutherischer Konfession, darunter 17 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 8 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden und einen Lehrer. Kossowo wurde dem 1775 eingerichteten evangelischen Kirchspiel Schwetz mit einem Realdecem von 45 Gr. pro Niederungshufe zugelegt.

Im September 1813 wurde Kossowo von der Weichsel überschwemmt. In 13 Gebäuden stürzten Schornsteine, Oefen und Brandmauern ein; 4100 Ruthen Rückenzäune wurden eingerissen, 70 Ruthen Graben versandet und 120 Scheffel Weizen, 250 Scheffel Roggen, 140 Scheffel Gerste, 19 Scheffel Erbsen in den Scheunen verdorben.

Eine Willkür wurde den Dörfern Kossowo und Christfelde gemeinsam von Graf Dönhof ertheilt; sie liess aber den Ortschaften ihre Schulzen-

1) W. de 1565.
2) Vis. de 1649.
3) C. u K.
4) siehe Chrisfelde. Anhang No. 3.
5) S. J. I.
6) S. J. I. pag. 783.
7) E. V. de 1676.
8) S. de 1682 u. St. de 1717.
9) Fr. L.

gerichte getrennt. Die Emphyteusekontrakte von 1722 ff. sind bei Christfelde erörtert.

Kotowken. O. L. IIIa. Ehedem eine königliche Neusasserei, jetzt ein Forsthaus und Revier im königlichen Forstrevier Hagen.

Im J. 1773[1]) waren die 2 kulm. Hufen Bauerland auf 30 Jahre gegen 500 Gld. Einkauf verpachtet; 2 Haushaltungen zählten 9 katholische Bewohner, darunter 1 gespannhaltenden bäuerlichen Pächter und 1 Instmann. Es gehörte[2]) zum Kreise Pr. Stargardt und zum Amtsbezirk und zur Pfarre Neuenburg.

Krangelmühle, früher Krangel. O. L. IIIa. Es ist eine königliche Mühle an einem Fliess unweit der Brahe.

Im J. 1773[3]) hatte die Mühle 2 kulm. Hufen Bauerland, 1 gespannhaltenden bäuerlichen Pächter und 2 Gewerbetreibende; sie gehörte[4]) zum Kreise Konitz.

Kranichfelde, früher Surawerkämpe. O. L. Ia. Es ist ein bäuerliches Kämmereidorf im Kreise Kulm und Polizeibezirk der Stadt Schwetz.

Surawerkämpe war im J. 1773[5]) ein Schwetzer Kämmereidorf von 5 Hufen kulmisch und 11 Mrg. Bauerland, ferner 3 Haushaltungen mit 11 theils katholischen, theils evangelischen Bewohnern.

Kronfelde. O. L. IIIb. Eine zur Gemeinde Udschitz gehörige Kolonie mit einer katholischen Schule.

Krupoczin. Crupoczin (1400 und 1415), Krupocino (1649), Krupocin (1676), Krupoczyn (1773). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer paritätischen dreiklassigen Schule, früher mit einem adligen Forsthaus und einer Dampfschneidemühle.

Das Gut hatte 1649[6]) drei dem edlen Krupocki gehörige Höfe, im J. 1676[7]) vier den Lucas und Georg Krupocki, Mathias Godzkowski und Johann Ostrowicki gehörige Antheile, ferner im J. 1682[8]) 5 Höfe, deren Besitzer Licinski, Jakob Krupocki, Georg Kr., Ciecierski und Gockowski waren. Es gehörte 1773[9]) dem General Graf Czapski.

Krupoczin war 1649 ein Pfarrdorf von Schwekatowo. Der adlige Besitzer war zu keinem Decem verpflichtet und beschränkte sich auf freiwillige Almosen, die 8 Unterthanen hingegen entrichteten jeder 8 Gr. und 1 Scheffel Hafer jährlich.

Im J. 1669[10]) waren auf dem einen Hofe 1 Gärtner und 1 Krüger,

---

1) Fr. L.
2) Gr. 1789.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) Fr. L.
6) Vis. de 1649.
7) E. V. de 1676.
8) S. de 1682.
9) Fr. L.
10) S. J. I. pag. 180 eidl. Aussage des Gärtners Stanislaus.

auf dem 2. nur ein Gärtner vorhanden; gesätes Getreide gab es nicht. Im J. 1676[1]) war Krupoczin eine „villa in sortes divisa“ und hatte auf I Antheil incl. II 39 Bewohner, auf III 30 Bewohner, auf IV 11 Bewohner.

In den J. J. 1682 u. 1717[2]) steuerten Anth. I = 16 Gr., A. II = 8 Gr., A. III., A. IV und A. V je 4 Gr.

Dorf Krupoczin bestand 1773[3]) aus 30 kulm. bäuerlichen Hufen, hatte 36 Haushaltungen und 172 theils katholische, theils lutherische Bewohner, darunter 15 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Handwerker, 2 Gewerbetreibende und 1 Lehrer. Mehr als die Hälfte des Feldes war Sand, das übrige aber guter Roggenboden; ein Fichtenwald, worin nicht einmal nothdürftig Brennholz war, ferner 1 Krug und 1 Ziegelscheune waren vorhanden. Der Reinertrag nach Abzug von 300 Thlr. Decem und Zins und 17 Thlr. 35 Gr. Scharwerk wurde auf 17 Thlr. 16 Gr. 9 Pf. veranschlagt.

Es gehörte[4]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Krusch. O. L. Ib. Es ist eine adlige Kolonie und ein Vorwerk zu Gr. Sibsau mit einer evangelischen Schule.

Es war 1789[5]) ein adl. Dorf mit 41 Feuerstellen, gehörte zum Kreise Kulm, zum Amtsbezirk Graudenz und zur Kirche Sibsau.

Im J. 1797[6]) hatte es eine Hakenbude und 52 Eigenkäthner, welche sich auf den zum Vorwerk Gr. Sibsau gehörigen 28 Hufen abgebaut hatten und 130 Thlr. 30 Gr. zinsten.

Kurland. Curland (1780). O. L. II. Es ist eine adlige Kolonie, welche vormals zum Gute Simkau gehörte, aber 1777[7]) abverkauft wurde. Sie hatte damals 2 Kathen.

Kurpischewo. Kurpiezewo (1789). O. L. IIIa.

Es ist ein königlicher Ausbau von Neu-Jaschinnitz.

Im J. 1773[8]) war Kurpischewo eine Neusasserei von 1 kulm. bäuerlichen Hufe mit 1 Haushaltung und 8 Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter. Es gehörte[9]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Labentken. Labętki (1703). O. L. IIIa. Es war ein adliges Vorwerk von Milewo und ist 1862 eingegangen.

Labentken war 1703[10]) und 1766[11]) Neuenburger Pfarrdorf und gehörte 1789[12]) zum Kreis Pr. Stargardt und zum Domainen-Amtsbezirk Neuenburg.

---

1) E. V. de 1676.
2) S. de 1682 u. St. de 1717.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) G. 1789.
6) Gr.
7) Gr.
8) Fr. L.
9) G. 1789.
10) A. S.
11) Vis. de 1766.
12) G. 1789.

Laschewo. Lasschaw (1400 und 1415), Lassewo (1649), Laszewo (1676). O. L. II. Es ist ein Rittergut, früher mit einem gleichnamigen Forsthause.

Laschewo gehörte 1676[1]) dem edlen Remigianus Powalski; 1730[2]) wurde Jakob von Laszewski durch Erbfolge, 1748 Andreas v. Laszewski durch Kauf (mit Koritowo zusammen für 30000 Gld.) Besitzer; 1753[3]) wird an anderer Stelle Frau Laszewska als Besitzerin des Gutes genannt; 1765 Barbara v. L., verheirathet mit dem Braclawer Mundschenk Felix v. Lebinski; 1773 Felix v. Lebinski allein, da seine Frau zuvor und dann das einzige Kind gestorben waren. Im J. 1815 gelangte es für 32804 Thlr. im Erbrecess an Stanislaus von Lębinski, am 22. April 1840 für 56000 Thlr. an Leo von Götzendorff-Grabowski, am 22. November 1852 durch Testament an die Wittwe Anna von Mieczkowska, geb. Engelmann, am 3. December 1852 für 71450 Thlr. an Leopold Maximilian von Mieczkowski und schliesslich am 9. Mai 1882 an Heinrich Zimmermann.

Laschewo hatte 1649[4]) 13 Bauern, welche einen Decem von 1 Scheffel Hafer nach Schirotzken entrichteten. Im J. 1676 betrug die gesammte Bewohnerzahl der „villa" 59 Köpfe. Die Steuereinheit ist 1682 und 1717[5]) auf 1 Gld. 24 Gr. beziffert.

Im J. 1773[6]) waren das adlige Gut und Vorwerk Laschewo einem von Kaminski verpachtet. Das Areal betrug 18 Vorwerkshufen melirten Ackers; der Reinertrag wurde incl. 1 Krug ausser dem dem Dominium zukommenden Zins und Diensten von 56 Thlr. 60 Gr. auf 307 Thlr. 5 Gr. 11 $^1/_2$ Pf. geschätzt. In den 27 Haushaltungen wurden 110 katholische Bewohner gezählt, darunter 10 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Handwerker und 2 Gewerbetreibende.

Es gehörte[7]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Lasi. O. L. II. Diese adlige Kolonie, zur Ortschaft Czemnik-Wenglarken gehörig, ist 1820—1830 auf Taschauer Gutsforstland entstanden.

Laski. Laski (1676), Ląszk (1682). Es ist eine königliche Kolonie mit einer katholischen Schule.

Der Theerofen Laski, 1676[8]) mit 18 Bewohnern „plebejae conditionis" besetzt und 1682[9]) mit 4 Gr. 9 Pf. zahlungspflichtig, scheint identisch mit der jetzigen Kolonie Laski zu sein. Dieselbe war 1773[10]) eine Neusasserei von 3 kulm. bäuerlichen Hufen und 6 Haushaltungen mit 23 katholischen Bewohnern, darunter 6 gespannhaltende bäuerliche Pächter, und gehörte[11]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

1) E. V. de 1676.
2) Gr., wie auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer.
3) S. J. IV. pag. 8.
4) Vis. de 1649.
5) S. de 1682 u. St. de 1717.
6) Fr. L.
7) G. 1789.
8) E. V. de 1676.
9) S. de 1682.
10) Fr. L.
11) G. 1789.

Laskowitz. Leskowitz (1400), Aber Leskowitz (1400), Leskowitz (1415), Laskawitz (1478), Laszkowitz (1477), Laskowice (1649 u. a.). O. L. II. Es ist ein Rittergut mit gleichnamiger Ziegelei und Bahnhof.

Im J. 1477[1]) verkaufte Frau Orthey von Sackrau ihren Laskowitzer und Czersker Antheil. Im J. 1649[2]) gehörten die drei adligen Höfe von Laskowitz dem Mathias Niewiescinski, dem Johann Kozlowski und dem Johann Mielewski. Von 1676[3]) — 1752[4]) befand sich das Gut im Besitz der Familie Jaworski (u. a. 1703[5]) in dem des Petrus de Laskowitz-Jaworski) und wurde im letzteren Jahre von Jakob von Ossowko-Zboinski erworben. Von 1756 ab gehörte es dem Castellaniec Anton von Zboinski, der es noch 1773 besass. Das Gut wurde nebst Lipno, Piskarken, Jaszcz und Borce 1787 für 33500 Thlr., 1794 für 50400 Thlr. verkauft und im J. 1828 für 34415 Thlr. von Adolf Bernhard Johann von Gordon erworben. Der Sohn desselben, Franz von Gordon, übernahm es im J. 1874. Laskowitz bildet mit Lipno, Piskarken, Jaszcz, Vorwerk Legnowo, den Mühlenländereien von Jaszcz und der Czersker und Butziger Forst die erste von Gordonsche Fideikommissstiftung.

Von den 3 Adelshöfen gaben 1649 zwei zur Pfarre Jezewo je 1 Schfl. Hafer und 1 Schfl. Gerste an Decem, während der Besitzer des dritten, Koslowski, sich dazu nicht verpflichtet hielt. Im J. 1669[6]) wies Laskowitz ausser 10 unbesetzten (pusty) Morgen, welche 8 Gärtner besät hatten, kein Saatfeld auf, und die übrige Bewohnerschaft bestand in einem Krüger, welcher herrschaftliches Bier schänkte, und in 1 Schmied, der mit herrschaftlichem Hammerwerkzeug arbeitete. Im J. 1676 wurden auf „villa" Laskowitz im ganzen 55 Seelen ermittelt. Die Steuereinheit betrug 1682 und 1717[7]) 1 Gld. 8 Gr.

Das Areal wurde im J. 1773[8]) auf 16 Hufen veranschlagt und der Acker melirt, doch zumeist sandig befunden. Ein Krug war vorhanden sowie 2 Seeen, jeder circa 6 Morgen gross, mit „wilden Fischen." Der eine See, Stelkno genannt, wurde mit Czirsk zusammen befischt, der Lipinksche See hingegen vom Besitzer von Zboinski und dem Eigenthümer von Lippinken gemeinsam. Den Reinertrag von Laskowitz schätzte man auf 334 Thlr. 35 Gr.

In den 30 Haushaltungen wohnten 131 katholische Bewohner, darunter 11 gespannhaltende Gärtnerpächter, 1 Handwerker und 2 Gewerbetreibende. Endlich gehörten Lipno, Piskarken, Jaszcz, Kwiatke und Legnowo zum Gute.

1) N. A. I. pag. 205.
2) Vis. de 1649.
3) E. V. de 1676.
4) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer entnommen sind.
5) N. A. Mon.
6) S. J. I. pag. 179, eidliche Aussage des Gärtners Johann.
7) S. de 1682 und St. de 1717.
8) Fr. L.

Im J. 1782[1]) hatten die im Dorfe wohnenden 8 Freibauern 54 Thlr. baar und 562 Tage Hand- und 20 Tage Spanndienste zu leisten, 3 Scharwerksbauern aber täglich zu scharwerken.

Das Gut gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Neu-Laskowitz. O. L. II.

Diese adlige Kolonie ist seit 1830 auf parzellirten Theilen des zu Gut Laskowitz gehörigen Butziger Waldes entstanden.

Lengnowo, früher Legnowo. Lęgnowo (1682). O. L. IIIa. Es ist ein adliges Vorwerk von Jaszcz.

Im J. 1676[2]) wird es als ein „praedium" mit 13 Bewohnern genannt und gehörte dem edlen Adam Pląskowski. Seine Steuereinheit betrug 1682 und 1717[3]) 14 Gr.

Im J. 1773[4]) wurde der Reinertrag beider Pustkowien Kwiatki und Legnowo nach Abzug eines Zinses von 38 Thlr. auf noch 17 Thlr. 69 Gr. geschätzt; im J. 1777[5]) hatte Legnowo ein in Schurzwerk erbautes Wohnhaus mit einer Stube und Kammer nebst einer Scheune und den nöthigen Stallungen.

Lichtenhain. O. L. IIIa. Es ist eine neugebildete Gemeinde, welche aus Waldland von Stanislawie, einem Theil vom Gutsbezirk Tuschin und der Kolonie Klein Tuschin gebildet ist.

Liebenstein. O. L. IIIa.

Es ist ein 1860 angelegtes, neuerdings eingegangenes Vorwerk von Sternbach.

Lindenbusch. O. L. IIIa. Es ist eine königliche Oberförsterei und Försterei, seit 1865 auf dem früheren Gut (Pustkowie) Wierschlasz gegründet.

Linsk. Lynsky (1400), Lynsk (1415), Linsky (1613), Linsko (1669), Lninsk (1682). O. L. IIIb. Es ist ein adliges Dorf mit einer katholischen Schule.

Im J. 1613[6]) war Michael von Felden-Zakrzewski Besitzer des Dorfes, im J. 1676[7]) der edle Magnuski. Im J. 1766[8]) verkaufte Frau Generalin Maria Potocka, geb. Kątska, welche von Szczuker jure nat. in den Besitz gekommen sein wollte, das Gut an Franz von Lukowitz, Mundschenk von Czernikau, für 10800 Gld., von welchem es 1769 sein Sohn Franz von Lukowitz erbte. 1780 verkaufte es der poln. General-Adjutant Casimir Ignaz von Koszbud-Pawlowski für 17000 Gld.

Die 7 Linsker Bauern waren im J. 1649[9]) zur Kirche Schliwitz mit

---

1) Gr.
2) E. V. de 1676.
3) S. de 1682 und St. de 1717.
4) Fr. L.
5) Gr.
6) N. A. 34 pag. 4v.
7) E. V. de 1676.
8) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten stammen.
9) Vis. de 1649.

je 1 Schfl. Hafer und 1 Schfl. Roggen decempflichtig. Der Ort wies 1669[1]) 2 Einwohner und 80 Morgen Saat auf; die Bewohnerzahl der „villa“ betrug 1676 55 Seelen, die Steuereinheit 1682 und 1717[2]) 4 Gld.

Dorf Linsk umfasste im J. 1773[3]) ohne die dazu gehörige Neusasserei Okonin 10 Hufen höchst elenden fliegenden Sandes, 1 Hufe Wald mit Bau- und Brennholz und hatte auch einen an einen Juden verpachteten Krug. In einem See von 1 Mrg. betrieben die Bauern Fischerei. Ehedem existirte dort eine Mühle, von der noch rudera sichtbar waren. Der Reinertrag ohne Okonin wurde auf 97 Thlr. 5 Gr. geschätzt. In 15 Haushaltungen wohnten 80 Bewohner, davon 66 Katholiken und 14 Israeliten. 10 bäuerliche Pächter waren angesessen.

Es gehörte[4]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Lippinni. Lipinni und Lipinie (1773). O. L. IIIa. Es ist ein adliges Vorwerk von Lowinnek.

Im J. 1773[5]) war Lipinni eine Neusasserei von Lowinnek und bestand in 5 hölzernen Bauerhäusern, deren Bewohner an dieses Gut zu zinsen und dort zu scharwerken hatten. Es gehörte[6]) zum Kreise Konitz zum Amtsbezirk Schwetz und zum Kirchspiel Schirotzken.

Lipnitz. Lipiennica (1676), Lipienica (1682), Lipinicca (1789). O. L. IIIa. Es ist ein Erbpachtsgut.

Die „bona“ Lipnitz gehörten 1676[7]) dem Kapitel zu Inowraclaw, wurden von dem edlen Albertus Rogala Poplawski verwaltet und zählte, im Gute 8 und im Dorf 4 Bewohner. Das Steuersimplum betrug 1682 und 1717[8]) 12 Gr.

Im J. 1773[9]) war das „geistliche Gut mit Vorwerk“ an einen Herrn von Rogalinski verpachtet und bestand aus 14 kulm. Vorwerkshufen mit 6 Haushaltungen und 32 katholischen Bewohnern, darunter 2 Gewerbetreibende.

Mittels Erbpachtvertrag vom 26. März 1777[10]) wurde das nunmehr in königl. preuss. Besitz übernommene Gut dem Jakob Klawitter unter königl. Genehmigung überlassen und zwar gegen einen Erbzins von 212 Thlr., freie Weide in der königl. Forst, freie Fischerei im Lipnitz-See und endlich die Verpflichtung 3 Bauernfamilien, darunter 1 ausländische, auf je 15 Morgen einzusetzen. 1802 zweigte Jakob Klawitter für seinen Sohn gleichen Namens das Vorwerk Bärenthal ab. Daniel Ferdinand Klawitter trat den

---

1) S. J. I pag. 173, eidl. Aussage des Schulz Jakob.
2) S. de 1682 u. St. de 1717.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) E. V. de 1676.
8) S. de 1682 u. St. de 1717.
9) Fr. L.
10) Gr.

Besitz am 3. Novbr. 1850 an. Am 14. April 1857 kaufte es Ferdinand Klawitter für 20000 Thlr. und am 29. Nov. 1884 erwarb es der jetzige Besitzer Rudolf Peschke.

Es gehörte 1789[1]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Lipno. Lypchen (1400), Lipna major (1649), Lipna (1676), Lippno (1773). O. L. II. Es ist ein adliges Gutsvorwerk, zu Laskowitz gehörig.

Lipno gehörte 1676[2]) dem Andreas von Oslowski und war 1773[3]) für 12000 Gld. an Herrn von Jaworski verpfändet.

Im J. 1649[4]) betrug der nach Jezewo zu leistende Decem für das Vorwerk 1 Schfl. Roggen und 6 Schfl. Hafer, für die Unterthanen aber je $\frac{1}{2}$ Schfl. beider Getreidesorten. Der Ort zählte 1676[5]) 64 Köpfe. Die Steuereinheit betrug 1682[6]) und 1717 12 Gr.

Das Gut gehörte 1773[7]) zu Laskowitz und bestand aus 9 kulm. Vorwerkshufen mit 9 Haushaltungen und 78 katholischen Bewohnern, darunter 9 gespannhaltende Gärtnerpächter und 3 Gewerbetreibende. Der Acker war mittelmässig; ein Schankhaus und ein See von 2 Morgen mit „wilden Fischen" waren vorhanden. Der Reinertrag wurde auf 205 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. geschätzt.

Im J. 1782[8]) hatte Lipno 40 Hufen urbares Land und einen kleinen Wald; 11 Freigärtner zahlten jährlich 44 Thlr. baar, arbeiteten jeder 6 Tage mit der Sense, mit der Hacke und mit der Sichel, mussten zwei Tage Mist fahren und 3 Morgen Land pflügen.

Lippink und Abbau Klein Lippink. Lipieniek (? — 1649), Lipienki (1682), Lipginken und Lippinken (1789). O. L. IIIb. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen und einer dreiklassigen katholischen Schule.

Lippink wird 1682 und 1717[9]) als königliches Pachtgut (Tenute) angeführt.

Im J. 1649[10]) war es eben erst gegründet, und desshalb war sein Decem zur Parochie Osche, der es zugetheilt war, noch nicht festgestellt, während der Krüger bereits 1 Schfl. Roggen dorthin entrichtete. Es war im J. 1682 als eine königliche Pachtung im Neuenburger Bezirk nicht zahlungspflichtig. Die Gebäude waren zu jener Zeit durch Feuersbrunst vernichtet (combusta).

Im J. 1703[11]) gehörte es zum Kirchspiel Plochoczin und war dorthin mit 6 Schfl. Roggen und 6 Schfl. Hafer decempflichtig.

Das königl. Amtsdorf Lippink umfasste 1773[12]) 8 kulm. Hufen bäuer-

---

1) G. 1789.
2) E. V. de 1676.
3) Fr. L.
4) Vis. de 1649.
5) E. V. de 1676.
6) S. de 1682 u. St. de 1717.
7) Fr. L.
8) Gr.
9) S. de 1682 u. St. de 1717.
10) Vis. de 1649.
11) A. S.
12) Fr. L.

lich und hatte 20 Haushaltungen mit 24 katholischen Bewohnern, darunter 12 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Es gehörte 1789[1]) zum Kreise Pr. Stargardt, Amtsbezirk Neuenburg und Kirchspiel Neuenburg.

Lippinken. Lipchin cleyn (1400), Cleyn Lipchen (1415), Cleyne Leypchen (1469), Lipienko minus (1649), Lipienki (1669), Lipienke (1682), Lipinken (1789). O. L. H. Es ist ein Rittergut.

Im J. 1590[2]) gehörte Lippink dem Woywoden Johann Kostka und wird als „arx" bezeichnet, die ein Burggraf verwaltete. Aus späterer Zeit finden sich Ausweise über das gleichzeitige Vorhandensein dreier adliger Höfe, von welchen 1649[3]) der erste dem Palatin von Pommern, der zweite dem Sebastian Lipinski und der dritte dem Johann Oslowski gehörte. Im J. 1632[4]) trat Hieronymus von Kalkstein-Osłowsky Lippinken — also wohl seinen dortigen Hof — an Johann von Lnisky ab. Dieser starb und hinterliess das Grundstück seinem Sohn Rochus von Lnisky, der eine Therese von Zawadzka heirathete, ihr das Lebtagsrecht verschrieb und unbeerbt starb. Im J. 1768 kaufte Hauptmann Franz von Jaworsky das Lebtagsrecht auf dieses Gut für 8500 Gld. und einigte sich dann mit seinem Bruder Anton von Jaworski über dessen Mitbesitz in der Art, dass das Eigenthumsrecht des Gutes auf die Erben des Rochus von Lnisky überging; es waren dies die Erben seiner Schwester Constantia, verehelichten Lukas Javorska, und zwar, wie die Besitzer hervorhoben, ihr Vater Bogislaus und sie selber, da die andern Linien in Polen zerstreut und auch abgefunden waren. Das Gut ist bis zur Gegenwart im Besitz der Familie von Sass-Jaworski geblieben. Am 4. März 1778 wurde es von Franz von J., am 13. Juni 1810 von Johann Babtista Anton Robert von J. und am 18. Mai 1865 von fünf Geschwistern von Sass-Jaworski in Besitz genommen. — Lippinken war nach Jezewo eingepfarrt, und 1649 hatte jeder der drei genannten Besitzer dorthin einen Jahresdecem von 1 Schfl. Hafer und 1 Schfl. Gerste zu entrichten. Im J. 1669[5]) hatte es 3 Gärtner, deren einer herrschaftliches Bier schänkte, ferner auf dem Gutsantheil des Samuel Lniski 2 andere Gärtner, die jeder Schlossbier hielten; besäte Morgen gab es 6, welche sonst wüst waren.

In den J.J. 1682 und 1717[6]) war es mit 20 Gr. steuerpflichtig.

Das adlige Gut und Dorf wies 1773[7]) 14 kulm. Vorwerkshufen auf

[1]) G. 1789.
[2]) N. A. 29 pag. 98 u. 100.
[3]) Vis. de 1649.
[4]) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.
[5]) S. J. I. pag. 161, eidl. Aussage des laboriosus Michael.
[6]) S. de 1682 u. St. de 1717.
[7]) Fr. L.

mit 15 Haushaltungen und 78 katholischen Bewohnern, unter welchen 8 gespannhaltende bäuerliche Pächter waren. Der Reinertrag wurde auf 262 Thlr. 21 Gr. veranschlagt. Es gehörte 1789[1]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Lischin. O. L. IIIb. Es ist eine adlige Kolonie des Gutes Liannek. Im J. 1773[2]) war es eine Neusasserei von 22 kulm. Mrg. und 1 Haushaltung mit 5 katholischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter.

Lnianno-Adlig. O. L. IIIa. Diese neuerdings eingegangene Käthnerkolonie war einst ein aus früheren Lehnmannsgrundstücken bestehendes Dorf mit Königl. Lnianno in einer Dorflage und im Gemeindeverbande.

Lnianno, früher Lnianno Königlich. Lniano (1565 u. a.). O. L. IIIa. Es ist ein königliches Dorf mit einer paritätischen dreiklassigen Schule.

Als Schlossdorf von Schwetz wurde es 1565[3]) ausführlicher beschrieben:

Dorf Lniano lag vom Schloss 3 Meilen entfernt auf Waldboden, war seit langer Zeit besessen und hatte ein Areal von 20 Hufen, wovon der Schulze 2 besass, 2 andere wüste aber damals für den Hof beackert wurden und 13 Schock Roggen und 8 Schock Hafer Ertrag brachten, wovon 10 Viertel Roggen und 15 Viertel Hafer zur Saat blieben. Sechszehn Hufen waren von 8 Bauern besessen und brachten einen Hufenzins von 1 Mark und 2 Hühnern. Der Krüger hatte kein Krugland und zinste $1^1/_2$ Mark. An sonstigen Lasten war von dem Dorf das Scharwerk auf dem anliegenden Vorwerk nach Art anderer Dörfer beim Beackern, bei der Heu-, Holz- und Roggeneinfuhr zu leisten. Wiesen hatte man drei bei den Aeckern; sie hiessen Ostrowic, Brodową und Czochowę; die sonstigen Wiesen aber waren Pachtbesitz. Brenn- und Bauholz gab es im Ueberfluss. Der kleine See im Dorfe wurde Mühlensee genannt. Fische wurden aus ihm nicht verkauft. Die Kirche anlangend gehörte Lniano zu Schwekatowo und musste dorthin pro Hufe ein Viertel Hafer Decem geben. Fürs Schloss ergab sich somit in Summa vom Dorf Lniano 18 Mk. 14 Gr., Hühner 16 Stück, Roggen von den nicht besessenen (wüsten) Hufen 10 Viertel, Hafer desgleichen 15 Viertel.

In der Folgezeit gehörte Lnianno zum Kirchspiel Driczmin. Dorthin hatten 1649[4]) seine 8 Unterthanen je eine meretra (Metze) Hafer und ebensoviel Roggen an Decem zu geben, während der Schulze zum Doppelten verpflichtet war.

Im J. 1668[5]) wies die Feldmark nur 13 Mrg. Wintersaat und Sommersaat auf. Die Bewohnerschaft bestand aus 3 Gärtnern, 1 Schmied und

---

1) G. 1789.
2) Fr. L.
3) W. de 1565.
4) Vis. de 1649.
5) S. J. I. pap. 143, eidl. Aussage des Schulz Simon.

2 Bauern, welche letztere neun Mrg. unter sich theilten, endlich 1 Krüger, der Schlossbier schänkte.

Im J. 1676[1]) zählte Lnianno 43 Bewohner; seine Steuereinheit betrug 1682 und 1717[2]) 1 Gld. 1 Gr.

Lnianno war 1773[3]) ein königl. Amtsdorf von 15 Hufen 3 Morgen kulm. Bauerland und 22 Haushaltungen mit 91 katholischen Bewohnern, darunter 14 gespannhaltende Wirthe (2 Freischulzen, 2 Lehnmänner und 10 bäuerliche Pächter) und 1 Gewerbetreibender. Es gehörte[4]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Dtsch. Lonk. Lancken (1445), Łąnkie (1649), Łąki (1676 u. a.), Łąkie (1682), Deutsch Lonke (1789). O. L. IIIa.

Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule und einer Mühle an einem Fliess.

Im J. 1649[5]) befand sich das adl. Dorf Lonk im Besitz des edlen Niemosewski; aus dem J. 1676[6]) sind uns 3 gleichnamige Ortschaften mit ihren Besitzern bekannt, ohne dass Dtsch. Lonk bestimmt daraus zu ermitteln wäre; endlich 1773[7]) gehörte es dem v. Jezierski.

Es gehörte zur Kirche Schwekatowo, welcher 1649[8]) die 8 Käthner jeder 1 Scheffel Hafer als Decem entrichteten, und besass ein von Frau Dulska errichtetes und mit einem Garten dotirtes Hospital, in welchem 3 Arme wohnten, die von Almosen lebten. Die Steuereinheit von Lonk betrug 1682 und 1717[9]) 1 Gld. 22 Gr. 9 Pf. für das Dorf und 15 Gr. für die Mühle.

Im J. 1676[10]) wurde die Bewohnerzahl folgender 3 gleichnamiger Orte festgestellt: 1. Łąki „bona“ mit 59 Bewohnern, Besitzer war Johann Stephan Komorski, Fahnenträger, Woywod von Marienburg; es gehörte zu Schloss Jaschinnitz. 2. Łąki „bona“ mit 45 Bewohnern, Besitzer war Joannes Gorzenski generosus. 3. Ląg „villae“ mit 129 Bewohnern. Besitzer war Stanislaus Konopatki magnificus, Kastellan von Elbing.

Deutsch Lonk war 1773[11]) ein adliges Dorf von 15 kulm. Hufen und 14 Mrg. Bauerland, 16 Haushaltungen und 86 Bewohnern, darunter 9 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibender.

Es gehörte[12]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Gr. Lonk, früher Polnisch Lonk. Lankie (1649), Łąkie (1668), gross Lonk. O. L. II. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Kirche und einer evangelischen Schule.

---

1) E. V. de 1676.
2) S. de 1682 u. St. de 1717.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) Vis. de 1649.
6) E. V. de 1676.
7) Fr. L.
8) Vis. de 1649.
9) S. de 1682 u. St. de 1717.
10) E. V. de 1676.
11) Fr. L.
12) G. 1789.

Poln. Lonk hatte 1584[1]) einen adligen Hof, gehörte 1649[2]) der edlen Familie Lanki und kam in der Folge — seit 1668[3]) nachweisbar — an die Kulmer Mönche und Nonnen. Es gehörte 1773[4]) dem Nonnenkloster zu Bislawek.

Es hatte 1668[5]) 20 mit Sommerung und Winterung bestellte Morgen aufzuweisen, zu denen noch 6 von ebensoviel Gärtnern bestellte Morgen beider Getreidegattungen hinzukamen; auch ein Schmied war vorhanden, aber kein Einwohner.

In den J. J. 1682 und 1717[6]) betrug seine Steuereinheit 28 Gr.

Es war im J. 1773[7]) ein geistliches Gut von 22 bäuerlichen kulm. Hufen, 18 Haushaltungen und 150 Bewohnern, darunter 12 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 1 Gewerbetreibender.

Die Kirche[8]) (St. Bartholomäi). Patron war ehemals das Benediktiner-Jungfrauen-Kloster in Kulm.

Das Kirchengebäude daselbst war z. Z. des 13jährigen Krieges zerstört und das 1649 bestehende im J. 1584 erbaut, aber der Thurm noch nicht vollendet. Ein Pfarrhaus und Garten waren vorhanden und das Pfarrland von zwei Hufen wurde 1649 von der Gutsherrschaft genützt, fehlte aber 1686/87 gänzlich.

Im J. 1649 gehörten ausser dem Dorf Lankie, welches einen adl. Hof und sechs mit je 1 Metze Roggen und ebensoviel Hafer dem Pfarrer decempflichtige Unterthanen hatte, zur Parochie die Dörfer: Wienzkowo, Roschanno, Golluschütz und Korritowo. Im J. 1649 fehlte der Geistliche; den Gottesdienst versah Bruder Oslowski vom Franziskanerkloster in Kulm. Im J. 1686/87 wird die Kirchengemeinde eine Herde ohne Hirten genannt. Im J. 1749 war Joseph Minkowski Pfarrer.

Lonsk. Łązek (1552), Łanczka (1565), Łansk (1649), Łąszko (1649), Łązek (1676), Łąszk (1682). O. L. IIIb.

Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Schule.

Lonsk erhielt als Schwetzer Schlossdorf im J. 1552[9]) durch Vermittelung des Starosten von Schwetz und Castellan von Chelm, Georg von Conopat, ein neues königliches Schulzenprivilegium für die alten 4 zinsfreien Schulzenhufen und das Schulzenamt. Dies Privilegium wurde 1655 von Johann Casimir und 1750 von August III. erneut.

Im J. 1565[10]) umfasste das vom Schloss 4 Meilen entfernte, auf

1) Vis. de 1584.
2) Vis. de 1649.
3) S. J. I. pag. 146, eidl. Aussage des arbeitsamen Peter.
4) Fr. L.
5) S. J. I. pag. 146, eidl. Aussage des arbeitsamen Peter.
6) S. de 1682 u. St. de 1717.
7) Fr. L.
8) Entrommen den Vis. de 1584, 1649, 1686/87 u. P. S.
9) Anhang Nr. 30.
10) W. de 1565.

sumpfigem und waldigem Grunde 1 Meile von der Schwetzer Grenze belegene Dorf 22 Hufen, wovon, wie erwähnt, der Schulze mit der Verpflichtung gleich anderen Schulzen 4 inne hatte, während 18 Hufen mit 10 Bauern besetzt und mit je 1 Mk. und 2 Hühnern dem Schloss zinsbar waren. Ausserdem hatte ein Krüger, welchem kein Land zugetheilt war, vom Schank $1^1/_2$ Mk. und 3 Hühner zu zinsen; ferner wurden für die vom Schlosse gepachteten Wiesen und zwar für die am Teiche Prusina gelegene 3 Mk. 6 Gr. und für die Wiese Grzebina 1 Mk. gezahlt; endlich zinste der Schulze von dem angrenzenden Sumpf 1 Mk. 5 Gartenpächter, zu den Bauern gehörig, hatten wegen der grossen Entfernung dem Vorwerk nichts zu leisten, sondern nur den Bauern zu arbeiten; sonst war aber an Scharwerk zu jeder Jahreszeit die verlangte Arbeit dem Vorwerk Groddeck zu leisten. Von 2 bei dem Dorfe gelegenen Seeen war der erste, Piaseczno, nicht fischreich, und man schätzte seine Fische auf 15 Mk. In dem zweiten 4 Morgen grossen See, Muxa (Mucha?) genannt, wurde zum Bedarf des Schlosses, im Winter aber gar nicht gefischt. Stellmacher wohnten zwei im Dorfe, welche für das Holz aus dem Walde (welches sie verbrauchten) jeder 3 Mk. zinsten.

Es lieferte somit in Summa Dorf Lonsk baar 45 Mk. 16 Gr. und 39 Stück Hühner an das Schloss.

Lonsk war nach Schliwitz eingepfarrt und 1565 mit $^1/_8$ Roggen und $^1/_8$ Hafer pro Hufe und im J. 1649[1]) mit 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer für jeden der 8 Bauern decempflichtig; der eine Schulze gab das Doppelte. Im J. 1669[2]) hatte Lonsk nur 44 besäte Morgen aufzuweisen und 1 Krüger, 1 Böttcher, 1 Schuster und 1 Einwohner. Einschliesslich der Fischerei Białey zählte es 1676[3]) 55 Bewohner und seine Steuereinheit war 1682 und 1717[4]) auf 1 Gld. 13 Gr. festgesetzt.

Im J. 1773[5]) katastrirte man das Areal dieses königl. Amtsdorfes auf 13 kulm. Hufen Bauerland mit 32 Haushaltungen und 132 katholischen Bewohnern, darunter 18 gespannhaltende Wirthe (3 Freischulzen, 2 Lehnmänner und 13 bäuerliche Pächter), ferner 15 Eigenkäthner und 1 Gewerbetreibender. Es gehörte[6]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Lonskipiec. O. L. IIIb. Es ist eine königliche Kolonie bei Lonsk.

Im J. 1773[7]) war es ein königl. Amtsdorf von 5 kulm. bäuerlichen Hufen mit 14 Haushaltungen und 60 katholischen Bewohnern, worunter

---

1) Vis. de 1649.

2) S. J. I, pag. 158, eidliche Aussage des Schulz Balthasar.

3) E. V. de 1676.

4) S. de 1682 u. St. de 1717.

5) Fr. L.

6) G. 1789.

7) Fr. L.

10 gespannhaltende bäuerliche Pächter, und gehörte[1]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Louisenthal. O. L. IIIb.

Es ist ein königl. Forsthaus und Belauf im Forstrevier Junkerhof, sowie eine Glashütte mit Kolonie auf Forstpachtland mit einer evangelischen Privatschule.

Louisenhof, früher Lowin Hof. O. L. II.

Es ist ein adliges Gut, aus Theilen des Rittergutes und Bauerndorfes Lowin neuerdings gegründet.

Lowin. Lewin (1349), Lewyn (1349), Lowin gros (1400), Lonin (1649), Łowen (1676), Łowyn (1682), Łowyn (1718), Gr. Lowin (1773). O. L. II. Es ist ein Rittergut mit einer evangelischen Schule.

Lowin gehörte 1676[2]) dem Woywoden Johann Stephan Komorski. Nächstdem ist ältester zu ermittelnder Besitzer anfangs des 18. Jahrhunderts[3]) Johann Franz v. Tucholka aus Danzig; ihm folgte dessen Sohn, Ignatz v. Tucholka, Starost von Jasiniec, — diesem wiederum sein Sohn, Franz v. Tucholka, der es im J. 1774 zum Werthe von 34000 Gulden acquirirte. Franz v. Tucholka starb im J. 1785, und seine Erben verkauften das Gut 1798 an Nikolaus v. Wollschläger. Am 8. April 1805 übernahmen es die minorennen Arcadius Johann Nepomucen und Nepomucen Vincent v. Wollschläger für 20000 Thlr., am 13. März 1826 kaufte es Adam v. Wollschläger für 8000 Thlr. und am 19. April 1838 erwarb es Michael Bleck für 14000 Thlr. Der Sohn des Letzteren, Gustav Bleck, trat den Besitz am 13. September 1875 an.

Eingepfarrt zur Kirche nach Schirotzken gaben im J. 1649[4]) die 20 Lowiner Bauern dem Pfarrer je einen Scheffel Hafer Jahresdecem. Die „bona“ Lowin zählten 1676 111 Seelen. Die Steuereinheit des Gutes betrug 1682 und 1717[5]) 12 Gld. 13 Gr. 9 Pf.

Lowin umfasste 1773[6]) ein adliges Gut, Dorf und Vorwerk, hatte sandigen, schluppigen Boden, 11 kulm. Vorwerkshufen und 7 bäuerliche Hufen, ferner 18 Haushaltungen mit 78 katholischen Bewohnern, darunter 14 gespannhaltende bäuerliche Pächter. Auch ein kleines Birkenwäldchen von etwa 2 Morgen, 1 Krug und 1 kleiner See, in welchem die Fischerei alle Jahr mit dem Eigenthümer von Lowinnek wechselte, waren vorhanden. Im J. 1777[7]) zinsten 8 Zinsbauern zusammen 46 Thlr. und leisteten Hand- und Spanndienste; 4 Scharwerksbauern waren ausserdem sesshaft. Das Wohnhaus war noch nicht ausgebaut, aber 3 Scheunen,

---

1) G. 1789.
2) E. V. de 1676.
3) Gr., wie auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer.
4) Vis. de 1649.
5) S. de 1682 und St. de 1717.
6) Fr. L.
7) Gr.

3 Ställe, 12 Bauerhöfe und 4 Wohnkathen im Dorf bildeten das Wirthschaftsgehöft. Das Gut gehörte[1]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Lowinnek. Lyneny (1420), Lowinek (1649), Łowenek (1676), Łowynek (1682), Lowenek (1753), Lowinek (1773).

O. L. II. Es ist ein Rittergut mit einer evangelischen Schule.

Lowinnek gehörte 1676[2]) dem Woywod Johann Stephan Komorski, im J. 1723[3]) dem Starost Ignatz von Tucholka; dieser verkaufte es 1747 an Jos. von Wilczewski, von welchem es Valentin von Wilczewski erbte. Dieser verkaufte es 1765 an Casimir von Jezierski, der es noch 1773 besass. Im J. 1789[4]) gehörte es dem Landjägermeister v. Jezierski. Nachdem es im J. 1808 für 64 550 Thlr. und 1822 für 77 297 Thlr. verkauft war, ging es am 14. Mai 1827 in den Besitz der Familie Liedtke über. Wilhelm Liedtke übernahm es am 24. Juni 1854.

Lowinnek war Schirotzker Pfarrdorf, und seine 8 Bauern hatten 1649[5]) dem dortigen Pfarrer jeder 2 Schfl. Decem zu geben.

Im J. 1676[6]) hatten die „bona" Lowinnek 161 Bewohner. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717[7]) 28 Gr.

Das adlige Gut und Dorf hatte im J. 1773[8]) ein massives ansehnliches Wohnhaus, Eichen-, Fichten- und Birkenwald, genug Holz zur Brau- und Brennerei und zum Verkauf, 2 Krüge, 3 Teiche, ferner an Bewohnern: 8 Unterthanen (Halbbauern), welche zinsten und 5 Tage entweder mit der Hand oder mit Gespann scharwerkten, 6 freie Halbbauern, 5 freie Zinsbauern, 4 Zins- und 6 Robotgärtner, die täglich Handdienste thaten. Die Wirthschafts- und Dorfgebäude waren alle von Holz. Zum Gute gehörte endlich Lipini mit 5 hölzernen Bauerhäusern, dessen Bauern zinspflichtig waren und scharwerken mussten, ausserdem Lubania. Es umfasste 24 Vorwerks- und 7 Bauerhufen, theils guten, theils sandigen, theils schluppigen Ackers. Der Wald war 5 bis 6 Hufen gross. Der Reinertrag wurde auf 363 Thlr. 74 Gr. $6^3/_4$ Pf. und 129 Thlr. 24 Gr. geschätzt; in 38 Haushaltungen ermittelte man 177 katholische Bewohner, darunter 1 Handwerker und 4 Gewerbetreibende.

Es gehörte[9]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Lubania. Lubanye (1546). O. L. II.

Es ist ein adliges Vorwerk zu Gut Lowinnek.

---

1) G. 1789.
2) E. V. de 1676.
3) Gr., wie auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer.
4) G. 1789.
5) Vis. de 1649.
6) E. V. de 1676.
7) S. de 1682 und St. de 1717.
8) Fr. L. und Gr.
9) G. 1789.

Im J. 1546 [1]) werden 2 wüste Hufen zu Lubanye gegen andern Besitz eingetauscht.

Lubania gehörte nachweislich stets den Besitzern von Lowinnek; es war 1773 [2]) ein adliges Gut von 4 kulm. Vorwerkshufen, — lauter Sand, wovon ein Feld im Prozess war.

Das Vorwerk war an Woyt. de Glosawski verpachtet und hatte in 6 Haushaltungen 26 theils lutherische, theils katholische Bewohner; darunter einen Handwerker. Der Reinertrag wurde auf 65 Thlr. 76 Gr. $4^1/_2$ Pf. geschätzt. Im J. 1777 [3]) hatte das Gut ein Vorwerk, Wohnhaus und hölzerne Wirthschaftsgebäude, auch 4 hölzerne Bauerhäuser. Holz war genug da, auch zum Verkauf; „der Wald trug einige Hufen aus.“

Lubau. O. L. III a. Es ist eine königliche Kolonie an der Terespol-Tuchler Chaussee mit evangelischer Schule und Krug, 1831 durch Veräusserung und Parzellirung der unbebauten Pustkowie Lubiewice und fiskalischen Forstlandes entstanden.

Lubiewo. O. L. III a. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Kirche und einer dreiklassigen katholischen Schule.

Lubiewo gehörte 1583 [4]) dem Gnesener Kapitel, 1649 [5]) dem Erzbischof von Gnesen, 1676 [6]) war es dem Stephan von Gamowski verpachtet, 1749 [7]) gehörte es zum Caminer Gütercomplex des Reichsprimas, 1773 [8]) dito, nämlich dem Erzbischof von Gnesen, Fürst Primas Potocki.

Die „villa“ Lubiewo hatte 1676 99 Bewohner, ferner 1682 und 1717 [9]) eine Steuereinheit von 4 Gld. 16 Gr. Das adlige Dorf wies ferner im J. 1773 auf: 3 Kirchenhufen, 4 kölm. Freischulzenhufen, 30 bäuerliche Hufen, in Summa 37 kulm. Hufen, alsdann in 72 Haushaltungen 359 katholische Bewohner, darunter 55 gespannhaltende Wirthe, (50 bäuerliche, 2 Gärtner-Pächter, 3 Kölmer) und 2 Handwerker.

Im J. 1789 [10]) werden in Lubiewo eine Kirche, ein Hospital und 60 Feuerstellen vermerkt. Es gehörte zum Kreise Konitz und war der geistlichen Inspection des Offizials zu Kamin unterstellt.

Die Kirche [11]) (St. Nikolai). Patron war ehemals der Erzbischof von Gnesen.

Das Kirchengebäude war 1649 von Holz und erst wenige Jahre vorher erbaut; im Jahre 1749 war es mit Schindeln gedeckt und hatte einen Holzthurm. Der Pfarrer von 1711 beschenkte die Kirche mit der Summe

1) N. A. 27. pag. 2; siehe Stonsk.
2) Fr. L.
3) Gr.
4) Vis. de 1583.
5) Vis. de 1649.
6) E. V. de 1676.
7) P. S.
8) Fr. L.
9) S. de 1682 und St. de 1717.
10) G. 1789.
11) Aus den Vis. von 1583, 1649, 1686/1687 u. P. S.

von 1000 Gld., wofür die grosse Glocke gekauft wurde. Ein grosses silbernes Kreuz wurde um dieselbe Zeit von Pfarrer Łęgowski geschenkt.

Die Dos betrug 1649 4 Pfarrhufen, ein Pfarrhaus mit Garten und Wiese. Die 32 Bauern und der 1 Schulze hatten jeder 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer als Decem zu entrichten. Sonstige Pfarrdörfer waren: Klunowo, Sucha, Trutnowo, Mühle Szuski und Mühle Zabizinski.

Im J. 1749 waren nur 2 Pfarrhufen vorhanden, nämlich in jedem der 3 Felder[1]) 20 Morgen.

Geistliche: Im J. 1583 wurde die Pfarre vom Geistlichen von Schwekatowo verwaltet; 1711 Rubielski Pfarrer, zugleich Dekan von Schwetz; 1749 Joseph Łęgowski.

Die Schule. Im J. 1686/87 wurde ein Lehrer von der Kirche salarirt, hatte freie Wohnung und Garten; von der Gemeinde erhielt er aber nur Beichtgroschen zu Ostern.

Gr. Lubin. Glonowo (1295), Globen (1305), Labin (1436), Globe (1542), Lubien (1686/87). O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Kirche und einer evangelischen Schule.

Gross Lubin war ein Graudenzer Schlossdorf.

Der Ort besass 1542[2]) in bestimmten Grenzen die Rullausche Haide.

Im 16. Jahrh. wurde Lubin mit holländischen Mennoniten besetzt, welche 1591 von Johann Zborowski, Hauptmann von Graudenz, den ersten Emphyteusekontrakt empfingen. Sie stellten im J. 1592 einen Wassergang[3]) — wohl den jetzigen sogenannten Dragass-Lubiner Wassergang — durch Sanskausches Terrain in die Montau her und verpflichteten sich dem Besitzer von Sanskau gegenüber zur gebürlichen Unterhaltung desselben, sowie zu einem jährlichen Zins von 38 Gr. pro Morgen und der Garantie für jeden Schaden. Gleichzeitig mit den Ortschaften Dragass, Sczucze und Kl. Welcz[4]) erhielten sie 1595 die Berechtigung zur freien Verschiffung ihrer Produkte „laboris et seminis" und im J. 1623[5]) mit anderen Dörfern zusammen einen Befreiungsbrief von militairischer Contribution und Standquartier.

Am 13. April 1640[6]) erneuerte unter königl. Genehmigung Susanna Schepanska, Kulmische Unterkämmerin und Starostin von Graudenz, die Emphyteuse vom Jahre 1591 über das Land Gr. Lubin, Companie, Cobelnitza, Schlosswiese u. a. daneben gelegene Schlossgründe und Wiesen, „welche Territorien mit Wasser ganz ergossen und ganz unfruchtbar gelegen, und im währenden Kriege sehr verwüstet und ruinirt waren," mit

1) Sommerfeld, Winterfeld, Brachfeld.
2) N. A. 26 pag. 238, Zeugniss des 70jährigen Bewohners Johann Nyo.
3) N. A. 29 pag. 254.
4) Siehe Dragass.
5) Siehe Brattwin.
6) Gr. J.

Heinrich Bartholomäus Schulz von Gr. Lubin und Hans Harmes, Peter Kerber und Adrian Dircks im Namen ihrer anderen Nachbaren auf 50 Jahre, worin die Grenzen wie folgt angegeben wurden:

„Die Weichsel neben Kl. Lubin bis in den Fluss Montau, die Breite bis an des Dorfes Bsowo Wiesen, die Länge neben der Brücke und Fluss Montau bis an die Zaianczkower (Sanskauer) Grenze"; Grösse 32 Hufen 18 Mrg. 130 Ruthen. Hiervon waren 4 Hufen von Sr. Majestät dem König der Kirche zuerkannt; der Rest wurde verpachtet, und es waren davon von jedem Morgen 1 poln. Gulden und 8 Gr., in Summa 1087 Gulden 10 Gr. und 9 Pf. jährlich in zwei Raten von der Gesammtheit der Pächter aufzubringen.

Die Pächter „sollen wegen der Religion nicht gezwungen noch angefochten werden, doch mit diesem Bescheide, dass sie die Kirche, die auf dem Grunde steht, ganz und gar zufrieden lassen, zu Nichts gebrauchen, auch keine andere auf dem Grunde bauen. Sie sollen sich auch ganz still und mässig wegen der Religion verhalten und keinem kein Aergerniss geben." Im weiteren waren sie von jeglichem Scharwerk frei, mussten aber die Brücke von Sibsau bauen und bessern. Ferner stand es den Pächtern frei, allerlei Handwerksleute bei sich zu halten.

Der Graudenzer Starost Martin Casimir Borowski erneute am 24. November 1687 denselben Pachtvertrag auf fernere 50 Jahre, 1692 beginnend, gegen 1074 Gulden 4 Groschen Jahreszins und die Bedingung des Zwangs zum Krugverlag aus dem Brauhause Sibsau und zur Müllerei zu Graudenz, alles mit Genehmigung des Königs Johann III. Am 29. Juli 1689 wurde auch der zweite, den Dragass-Lubiner Wassergang betreffende, schon 1640 mit Frau Hauptmann Szepanska prolongirte Vertrag auf fernere 40 Jahre angenommen und die Entschädigung von 38 Groschen pro Morgen für den Wassergang beibehalten. Aber das Land war durch Weichselüberschwemmungen sehr versandet[1]).

Ueber die Prozesse der Dorfschaft mit den Ortspfarrern in den J. J. 1683 bis 1689 siehe Näheres bei Dragass.

Im J. 1773[2]) war Gr. Lubin mit seinen Attinentien Targowisko und Compagnie ein emphyteutisches Dorf von 32 kulm. Hufen und 14 Morgen bäuerlichen Landes und 56 Haushaltungen mit 274 Bewohnern, welche der katholischen, 2 der lutherischen, viele der mennonitischen Konfession angehörten. Unter diesen waren 14 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 19 Eigenkäthner, 7 Handwerker, 1 Gewerbetreibender, 1 Geistlicher und 1 Lehrer.

---

1) Alles aus Gr. J.

2) Fr. L.

Es gehörte[1]) zum Kreise Kulm und zum Amtsbezirk Graudenz. Nach Graudenz waren auch die Lutheraner eingepfarrt.

Die Kirche (St. Jacobi majoris). Patron ist Se. Majestät der König als Landesherr.

Im J. 1579[2]) war die Kirche verwüstet. Am 6. August desselben Jahres waren 50 Mann aus Kommorsk, Reisige des Bischofs von Leslau, damit beschäftigt, die Kirchenglocken auf 2 Wagen zu laden, um sie fortzufahren, als 16 Mann und einige Zeugen, Diener des Woywoden von Marienburg und Hauptmanns von Graudenz (Fabian von Czema), von letztgedachtem Orte her hinzugeritten kamen, um den angeblichen Kirchenraub zu hindern. Da die bischöflichen Diener die schon verladenen Glocken gutwillig nicht hergaben, so kam es zu Thätlichkeiten, und nach längerem Gefecht und mehrfachen Verwundungen mussten sie den Dienern des Woywoden das Feld räumen, welche als Sieger Wagen und Glocken nach Graudenz schafften. In einer späteren Urkunde behauptete Fabian von Czema, dass jene Glocken im Inventarium des Graudenzer Schlosses verzeichnet gewesen seien.

Eine Reparatur der Kirche fand 1600[3]) statt. In den J. J. 1686/87[4]) war das Kirchengebäude von Grund aus gemauert.

Die Pfarre hatte vor dem J. 1542[5]) geschenkweise einen See, Glowenek genannt, und einen Theil der zu Lubin gehörigen Rullauschen Haide in der Breite jenes Sees erhalten. Die Dos bestand 1686/87 in 4 Pfarrhufen, welche an zwei Holländer verpachtet waren, die auch das Pfarrhaus nutzten, da der Geistliche fehlte. Zur Parochie gehörten Gr. Lubin, Kl. Lubin und Dragass.

Geistliche: 1683 Pfarrer Theophil Grzembski von Lubin und Sibsau.

Kl. Lubin. O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf.

Klein Lubin erhielt im J. 1632[6]) mit königl. Genehmigung von der Graudenzer Hauptfrau einen Emphyteusekontrakt, wodurch den ehrsamen Männern Christoff Schulz und Genossen das dortige Land gegen 250 poln. Gulden Jahreszins auf 40 Jahre aufs neue verpachtet wurde. Freie Disposition über Grund und Boden, Freiheit von Scharwerk, freies Raff- und Leseholz in der königlichen Forst, freier Verkauf ihrer landwirthschaftlichen Produkte, niedere Gerichtsbarkeit, freies Bierbrauen zum Bedarf, Biereinkauf aus dem Brauhause zu Sibsau waren die Hauptbedingungen.

Gemeinsam mit Dragass[7]) erhielt Kl. Lubin die königliche Erlaubniss vom 17. Juni 1595 über die freie Verschiffung der Erzeugnisse „laboris et

---

1) G. 1789.
2) Gr. J.
3) Kirchenarchiv.
4) Vis. de 1686/87.
5) N. A. 26 pag. 238.
6) Anhang No. 31.
7) Siehe Dragass.

seminis“ und den königlichen Befreiungsbrief von 1623. Es war ebenfalls in die Prozesse mit dem Pfarrer von Gr. Lubin verwickelt.

Das Bauerndorf Kl. Lubin war 1773[1]) auf 40 Jahre in Emphyteuse verpachtet. Es bestand aus 9 kulm. Hufen 10 Mrg. Bauerland und hatte 8 Haushaltungen mit 49 theils lutherischen, theils mennonitischen Bewohnern, darunter 5 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 1 Handwerker.

Es lag[2]) im Kreise Kulm und im Amtsbezirk Graudenz.

Lubochin. Lubochin (1400), Lubochyn (1415), Sluboczin (1565), Lubochinia (1649), Lubochynia (1682). O. L. II. Es ist ein Rittergut mit einem gleichnamigen Vorwerk.

Es gehörte 1649[3]) der edlen Familie Wojanowski, 1676[4]) dem Michael von Kozlowski, wurde 1732[5]) von Franz von Kos an den Starosten Franz Michael Moszenski verkauft und gehörte 1773 dem Graf Andreas von Nałęcz-Moszczenski aus Inowraclaw. Dieser verkaufte es 1781 an Sigismund Baron von Stössel zu Niederglasersdorf in Schlesien für 9000 Dukaten (auri hungarici), wobei Dulsk mitverkauft war. Fernere Kaufpreise waren mit Dulzig 1792 für 36 000 Thlr., 1802 für 60 000 Thlr., 1803 für 68 563 Thlr., 1804 für 75 000 Thlr., 1827 für 30 438 Thlr. (Subhastation). 1832 erwarb Pietzker beide Güter für 32 500 Thlr. Im J. 1844 wurden die Güter getrennt und Lubochin allein im J. 1849 von Müller für 38 000 Thlr., im J. 1855 von v. Lauterbach für 57 000 Thlr., im J. 1856 von Schwarz (resp. von Förster) für 72 000 Thlr. und schliesslich am 30. Septbr. 1858 von Anton Plehn erworben.

Lubochin wird 1565[6]) als ein Nachbardorf des Schlossdorfes Gatzki genannt, hatte 1649[7]) einen Unterthanen, der der Kirche Driczmin mit 1 meretra (Metze) Hafer und ebensoviel Roggen decempflichtig war, und im J. 1669[8]) in Dulzig nur 7, in Lubochin 4 Mrg. besetzt. Im J. 1676 ermittelte man in der „villa“ Lubochin 31 Bewohner. Die Bauern des Dorfs wurden ausdrücklich als unselbstständig bezeichnet.

Das Steuersimplum von 1682 und 1717[9]) betrug für Lubochin 8 Gr., für die Mühle (Bedlenken) 15 Gr.

Gut und Vorwerk Lubochin hatte 1773[10]) 11 kulm. Hufen 25 Mrg. Vorwerksland und 21 Haushaltungen mit 94 katholischen Bewohnern, darunter 6 gespannhaltende Gärtnerpächter, 2 Handwerker und 3 Gewerbetreibende. Attinentien des Gutes waren Bedlenken mit 1 Hufe und

---

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) Vis. de 1649.
4) E. V. de 1676.
5) Gr., wie auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer.
6) W. de 1565.
7) Vis. de 1649.
8) S. J. I. pag 213.
9) S. de 1682 und St. de 1717.
10) Fr. L.

Dobrawola mit 15 Mrg. Der Acker war theils schwarz, theils rothlehmig, theils sandig. In obigem Lande waren 3 Hufen Wald mit wenigen Birken und Fichten zur nothdürftigen Feuerung genügend mit einbegriffen. Ein Krug, ein Aalkasten, in Bedlenken eine Wasser- und Schneidemühle wurden vorgefunden, und der Reinertrag von Lubochin war auf 668 Gld. 13 Gr., von Bedlenken auf 224 Gld. 26 Gr. 9 Pf., von Dobra Wola auf 63 Gld. 24 Gr. geschätzt. Es gehörte[1]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Lubsee. Lubosches (1415), Lubedzisch (1476), Lubodzies (1565), Lubodziesz (1649), Lubodziez (1669), Lubodzisz-Lubsee (1773). O. L. II.

Es ist ein adliges Dorf mit einer dreiklassigen Simultanschule. Im J. 1476[2]) wird ein Bannerführer im Schwetzer Gebiet, Herr Jan von Lubedzisch genannt. Späterhin finden wir in Lubsee 3 Antheile, die 1676[3]) den „edlen" Sigismund Jablonowski, Petrus Jablonowski und Casimir Wysocki gehörten. Anfangs des 18. Jahrhunderts[4]) gehörte Lubsee mit Buddyn dem Albrecht von Kawieczinski und wurde nach dessen Tode im Konkurs nebst letztgenanntem Gut am 6. Novbr. 1724 der Wittwe Constantia, geb. von Czarlinska, zugeschlagen. Das Gut befand sich 1773 im antichretischen Pfandbesitz des Landgerichtsassessors Anton von Bentkowski, dessen Ehegattin Eva, geb. von Bystram, von diesem Gute 16 000 Gld. Brautschatz zu fordern hatte. Es war derselben durch Urkunde d. d. 14. Juni 1772 auf 6 Jahre verpfändet worden, bis zur Zurückzahlung der 20 000 Gld., die ihr Gatte verborgt resp. zur Ablösung früherer theilweiser Antichrese an den Kämmerer von Kulm, von Czapski, abgezahlt hatte. Erfolgte die Abzahlung 1778 nicht, so ging die Antichrese von 6 zu 6 Jahren weiter, wobei einjährige Kündigung seitens des Erbherrn an den Pfandinhaber vorgeschrieben war. Nachdem der Konkurs über das Vermögen des Vorbesitzers Ignatz von Dörengowski ausgebrochen war, erstand dasselbe 1781 die verehel. Eva von Bentkowska, geb. Bystram, für 5000 Thlr.

Lubsee war ein Pfarrdorf von Driczmin. Die Decempflicht seiner 5 Unterthanen betrug 1649[5]) je eine Metze Hafer und ebensoviel Roggen. Es hatte 1669[6]) nur 4 Morgen besät und nur 1 Gärtner wohnhaft; aus einem dem Schulz von Gatzki gehörigen Waldstück wurde Holz getraftet[7]). Im J. 1676[8]) hatte sors A 8 Bewohner und gehörte zu Poledno, sors B.

---

1) G. 1789.
2) N. A. 25 pag. 193.
3) E. V. de 1676.
4) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.
5) Vis. de 1649.
6) S. J. I. pag 212.
7) S. J. I. pag. 296.
8) E. V. de 1676.

und C. deren je 11. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717[1]) für jeden Antheil 4 Gr.

Es bestand im J. 1773[2]) aus einem adligen Gut und einem Bauerndorf und hatte ein Areal von 18 bäuerlichen Hufen und 43 Haushaltungen mit 173 lutherischen Bewohnern, darunter 16 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 2 Handwerker, 1 Gewerbetreibender und 1 Lehrer. Der Boden war sehr schlecht; der eine Krug wurde von adl. Poledno aus verlegt; auch ein See von circa 3 Mrg. war vorhanden. Der geschätzte Ertrag von 291 Thlr. 22 Gr. 9 Pf. wurde von Decem und 288 Thlr. Zins aufgewogen. Ein herrschaftliches Wohnhaus existirte nicht. Die Fischerei war gering. Wald war gar nicht vorhanden.

Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz[3]).

Ludwigsthal. O. L. III.

Diese adlige Kolonie ist 1825 auf Forstland von Gut Junkerhof angelegt.

Luczkowko[4]). Luszkowko (1676), Luczkowko (1682), Luschkowko (1789). O. L. II. Es ist ein Rittergut mit einer evangelischen Schule.

Es gehörte 1669[5]) in 2 Antheilen den edlen Johann Cieleski und Georg Kossowski, ferner im J. 1676[6]) dem edlen Joannes Ostrowicki, im J. 1723[7]) dem Peter von Mi**ą**czynski, dem sein Sohn Adam Cajetan, Woywod von Czerneithow, dann dessen Söhne August und Xaver von M. im Besitze folgten. Jn den J. J. 1773 und 1777 befand es sich im substituirten emphyteutischen Besitz des Anton von Bendtkowski, der denselben mit Genehmigung der Erben jenes Woywoden Miączynski antrat, worauf letztere sich um das Gut nicht mehr kümmerten.

Die Revenüen hob ein Miterbe, Starost Leduchowski aus Danzig. In der Folge wurde Luczkowko verkauft:

1801	für	10 500	Thlr.	an von Dembinski,
1831	„	12 060	„	„ Graf Maximilian Nic. von Czapski,
1834	„	10 000	„	im Erbrezess an Graf Franz Czapski,
1838	„	20 000	„	im Tausch an von Tucholka,
12. Jan. 1839	„	21 066	„	an August Päsler.

1) S. de 1682 und St. de 1717.

2) Fr. L.

3) G. 1789.

4) Die amtliche Schreibweise der Namen Luczkowko und Luczkowo mit „cz“ (siehe Gerlich, Statistik des Schwetzer Kreises, pag. 116) entbehrt, wie ersichtlich, hinlänglicher Begründung. Auch ist die Aussprache allgemein „Lusch“ und nie „Lutsch“, wie es die Schreibweise mit „cz“ bedingen würde.

5) S. J. I. pag. 201, eidliche Aussage des Johann Kawecki.

6) E. V. de 1676.

7) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer entnommen sind.

Es gehörte in der Folge vom 21. Dec. 1853 bis zum Mai 1878 dem Sohn des Letzteren, Emil Päsler, alsdann bis zum August 1885 dessen Wittwe Rosa, geb. Maercker, welche es ihrem Sohn, dem Dr. juris Paul Paesler, hinterliess.

Im J. 1669 hatten die 2 Gutsantheile weder einen besäten Morgen, noch einen einzigen Einwohner.

Im J. 1676 zählte „villa" Luczkowko 33 Bewohner. Die Steuereinheit war 1682 und 1717[1]) auf 16 Gr. festgesetzt.

Luczkowko bestand im J. 1773[2]) aus einem adligen Gut und Vorwerk und hatte 7 kulm. Vorwerkshufen und 12 Haushaltungen mit 52 katholischen Bewohnern, darunter 2 Gewerbetreibende. Der Acker war nasser Schlupp und Sand, und der Reinertrag wurde auf 122 Thlr. 50 Gr. veranschlagt[3]). Es gehörte[4]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Luczkowo[5]). Luszkow (1178), Luszkaw (1400), Luskaw (1415), Luskow (1436), Luskowo und Luskowo major (1649), Luszkowo (1676), Lusskowo (1682). O. L. II.

Es ist ein königliches Dorf.

Luczkowo war zu polnischer Zeit ein königliches Pachtgut (Tenute, später Gratialgut genannt), welches vom König an Adlige auf Lebenszeit vergeben wurde. Die Trennung von Dorf und Gut Luczkowo ist erst seit 1773[6]), eine Besitzertheilung schon 1761[7]) nachweisbar. Nutzniesser waren 1669[8]) und 1676[9]) der Woywod Konarski und anfangs des 18. Jahrhunderts Ludowica von Czapska, Wittwe des Castellans von Elbing. Diese letztere trat am 22. Novb. 1720[10]) die Statthalterei (tenuta) mit königlicher Genehmigung an Theophil und Ignatz von Czapski ab. Demnächst hatte die Gemahlin des Jägermeisters Caspar Cienski ein Lebtagsrecht an dem Gut Luczkowo, und sie trat dies am 5. Jan. 1745[11]) ebenfalls mit königlicher Genehmigung an den edlen Franz Czapski „ad extrema vitae suae tempora" ab, wofür dieser den 4. Theil der Jahreseinnahme abzugeben hatte. Am 13. Febr. 1761[12]) verlieh König August III. das ihm nach dem Abgange der Frau von Raczynska-Czapska oder Cienska heimgefallene Gut dem um Staat und König verdienten Vice-Colonel (Oberstlieut.) im Reiter-Regiment, Johann Gustav Baron von Sacken, mit allen Rechten

1) S. de 1682 und St. de 1717.
2) Fr. L.
3) Gr.
4) G. 1789.
5) Betreffs der amtlichen Schreibweise siehe das Vorige.
6) Fr. L.
7) Gr.
8) S. J. I. pag. 177, eidliche Aussage des Schulz Blaseus.
9) E. V. de 1676.
10) S. J. III.
11) S. J. III. pag. 11.
12) Latein. Urkunde aus Papier mit aufgeklebtem Siegel.

auf Lebenszeit und mit der Verpflichtung, die Quarte der Einkünfte zum Schatz zu zahlen. Am 8. Mai 1762[1]) fügte er das ihm nach dem Ableben des oben erwähnten Franz von Czapski zur Disposition heimgefallene Dorf „ad integrum ius advitalitium" demselben Baron von Sacken mit allem Zubehör gegen die jährliche Quarte als fernere Verleihung zu dem Vorigen hinzu.

Bald folgte wiederum ein Czapski: Schon am 25. April 1765[2]) verliehen Anton z Bękowa Czapski, Generalmajor und General-Adjutant des Königs, und Candida, geb. von Lipski, das Dorf Luczkowo den Johann und Katharina Wulf'schen Eheleuten auf 40 Jahre in Emphyteuse gegen 700 Gld. preuss. Zins in zwei Raten und die Verpflichtung, alle Gebäude zu bauen, wozu indessen Holz geliefert werden sollte. Jm J. 1773[3]) wird Luczkowo als königliches Dorf und Vorwerk bezeichnet, welches an Graf Czapski emphyteutisch verkauft und von ihm an Johann Wolff verpachtet war.

Im J. 1649[4]) war Luczkowo nach Gruczno eingepfarrt und der eine adlige Hof im Dorf (Luskowo major) dorthin mit 120 Gr. decempflichtig; der Besitzer zahlte indessen nichts, ebensowenig wie die 10 verarmten Unterthanen; nur 1 Schulze gab $2^1/_2$ Metzen Hafer. Im J. 1669 waren in der Ortschaft 17 Morgen besät und 1 Gärtner und 1 Einwohner sesshaft. Im J. 1676[5]) hatten die „villae" Luszkowo 21 Seelen. Die Steuereinheit betrug 1682 und 1717[6]) 2 Gld.

Das königliche Dorf und Vorwerk hatte 1773[7]) 14 kulm. bäuerliche Hufen, dazu 17 Haushaltungen mit 72 lutherischen Bewohnern, worunter 13 Eigenkäthner.

Luczkowo. O. L. II. Es ist ein ehemals königliches Gut.

Dieses Gut war früher ein Domainenvorwerk und theilt die Ortsgeschichte des Vorigen.

Es war 1773[8]) an Graf Czapski emphyteutisch verkauft und von ihm an Johann Wolff verpachtet, umfasste mit dem Gut und Vorwerk 18 kulm. Vorwerkshufen und hatte in 17 Haushaltungen 85 lutherische Bewohner, darunter 6 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 13 Eigenkäthner, 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden.

Im J. 1824[9]) wurde das Domainenvorwerk Luczkowo, 43 Hufen 17 Morgen 177 Ruthen preussisch gross, nebst der niedern Jagd an Michael Wolff für 6786 Thlr. 20 Gr. und eine unablösbare Grundsteuer von 68 Thlr.

---

1) Latein. Urkunde aus Papier mit aufgeklebtem Siegel.
2) Polnische Urkunde auf Papier mit 2 Siegeln.
3) Fr. L.
4) Vis. de 1649.
5) E. V. de 1676.
6) S. de 1682 und St. de 1717.
7) Fr. L.
8) Fr. L.
9) Gr.

vom Fiskus verkauft, nachdem W. in der Lizitation Meistbietender geblieben war. Der Verkauf geschah zu Eigenthum, und Käufer trat sofort in Ansehung der ständischen und übrigen Rechte in die Kategorie der Rittergutsbesitzer. Freies Bau- und Brennholz war ausgeschlossen. Im J. 1852 übernahm der Sohn des Michael Wolff gleichen Namens das Gut für 27 726 Thlr. und verkaufte es im J. 1853 für 40 000 Thlr. an C. Benda. Der jetzige Besitzer, Miske, erwarb es am 1. August 1865 für 77 000 Thlr.

Lyszyeny. Goldbeck führt 1789 eine königliche Neusasserei dieses Namens mit 2 Feuerstellen an, welche im Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz lag und zu Lnianno gehörte.

Maleschechowo. Malczkaw (1415), Malaciechowo (1649), Małoczechowo (1669), Małociechowa (1676), Malęciechowo (1682), Maleschichowo (1773), Kl. Czechowo oder Maleczechowo (1789).

O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Es war in drei adligen Antheilen besessen, welche 1669 [1]) u. 1676 [2]) den edlen Ostrowicki, Bagniewski und Więckowski gehörten. Im J. 1773 [3]) war von Pawlowski zu Parlin der Besitzer.

Die drei Adelshöfe waren 1649 [4]) dem Gnesener Vikariat mit 7 Mk. preuss. zinspflichtig, leisteten aber diese Zahlung nicht. Im J. 1669 wurden auf dem ersten Antheil nur 1 Gärtner und keine Einwohner ermittelt. Der zweite Antheil zugleich mit seinem Bauerlande war ganz wüst und unbestellt, der dritte Antheil hatte nur 2 Gärtner.

In den J. J. 1676 u. 1682 [5]) war die Bewohnerzahl resp. der Steuersatz von sors I. 30 Seelen und 4 Gr., von sors II. 33 Seelen und 8 Gr., von sors III. 22 Seelen und 6 Gr.

Das adlige Gut und Bauerndorf umfasste 1773 [6]) 13 kulm. bäuerliche Hufen mit 15 Haushaltungen und 68 lutherischen Bewohnern, darunter 13 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Es lag [7]) im Kreise Konitz und im Amtsbezirk Schwetz.

Marienfelde, früher Mzanno. Mschanno, Mszanno (1649), Msano (1676), Mszano (1682). O. L. IIIa. Es ist ein Rittergut.

Es gehörte 1676 [8]) dem edlen Martinus Wysocki, dann 1720 [9]) dem Gregor Niewieszynski, der 1747 mit seiner Schwester Anna Niew., verehelichten Joseph von Czapska, sich dahin verglich, dass er der Letzteren das Gut „in vim dotis“ gab. Aus der Ehe des Joseph und der Anna Czapski

---

1) S. J. I. pag. 200, eidl. Aussage eines Zeugen.
2) E. V. de 1676.
3) Fr. L.
4) Vis. de 1649.
5) E. V. de 1676 u. S. de 1682.
6) Fr. L.
7) G. 1789.
8) E. V. de 1676.
9) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.

ging eine Tochter, Elisabeth, hervor, die sich mit dem Kastellan Joseph von Czapski verheirathete, dem Vater der Brigitta von Plonskowska, die 1777 Besitzerin war. Nach dem Tode ihres Gatten Albrecht von Plonskowski schritt die Wittwe zu einer neuen Ehe mit v. Zielinski und verkaufte das Gut 1791 nebst Bromken und Pniwno für 20000 Thlr. und 200 Dukaten Handschuhgeld an Melchior von Drzywa-Zakrzewski; 1803 wurde es von Pniwno abgetrennt und 1810 von demselben M. Zakrzewski an den minorennen Nikodemus Ignatz von Kossowski geschenkt. Klara von Tucholka, geb. von Kossowska, verkaufte das Gut im J. 1834 an den Besitzer von Sternbach, August Freitag. Am 19. Sept. 1854 wurde es mit Sternbach von den Kaufleuten Abraham Lehmann zu Berlin und Hermann Jaffé zu Posen für 100000 Thlr. gekauft, und am 15. April 1863 von Carl Riedel für 54000 Thlr. erworben, während Sternbach an den Baron von Hövell überging. Am 26. Juli 1865 wurde Marienfelde von Dr. Bethel Henry Strousberg für 63000 Thlr. und am 19. Juni 1874 von Alexander Edmund von Talleyrand-Perigord, Herzog von Dino, gekauft.

Mzanno gehörte 1649[1]) zum Kirchspiel Driczmin und hatte einen adligen Hof, der zu einem Decem von 1 Metze Roggen und dito Hafer verpflichtet war. Im J. 1676 hatte „villa" Mzanno 5 Bewohner. Sein Steuersatz betrug 1682 und 1717[2]) 11 Gr. $4^1/_2$ Pf.

Im J. 1773[3]) war es ein adliges Vorwerk von 3 kulm. Hufen mit 5 Haushaltungen und 27 theils lutherischen, theils katholischen Bewohnern, darunter 5 gespannhaltende Wirthe (ein Freischulz und 4 Gärtnerpächter). Der Boden war schlecht und sandig; eine Hufe Wald war vorhanden mit lauter Kuselfichten, 1 kleiner See, der wegen des vielen Holzes nicht befischt werden konnte. Der Reinertrag wurde auf 45 Thlr. 42 Gr. 9 Pf. geschätzt. Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Marienhöhe. Vorwerk Pschechowo. O. L. Ib. Ein Erbpachtsgut.

Das Vorwerk Pschechowo war 1773[4]) an die Bauern von Kl. Pschechowo und Bäckersitz verpachtet und hatte 4 kulm. Vorwerkshufen und 3 Haushaltungen mit 18 theils katholischen, theils lutherischen Bewohnern.

Es wurde am 14. April 1806[5]) durch königlich bestätigte Erbpachtsverschreibung vom 29. März 1804 dem meistbietenden Amtsrath Haak in der Grösse von 4 Hufen 6 Mrg. $276^1/_2$ Ruthen kulm. mit Inventarium und Gebäuden excl. Brennereigeräthschaften gegen Erlegung von 2005 Thlr. Einkaufsgeld und 223 Schfl. und 4 Metzen Roggen Erbpachtskanon, wovon 19 Schfl. 7 Metzen in natura zu liefern, der Rest nach der Kammer-

---

1) Vis. de 1649.
2) S. de 1682 u. St. de 1717.
3) Fr. L.
4) Fr. L.
5) Gr.

taxe zu bezahlen war, überlassen. Der Erbpächter verpflichtete sich, alle Abgaben und Lasten zu tragen, Vorspann zu Reisen der Majestät und Kriegsfuhren zu leisten, Leute zu den Wolfsjagden, Kienraupensammlungen und Festungsbauten, ferner Fourage- und Mobilmachungspferde zu stellen. An Stelle des aufgehobenen Scharwerks erhielt der Erbpächter von 11 Eigenkäthnern in Dorf Pschechowo (Schönau) je 3 Handtageleistungen, musste aber für jeden Handtag 9 Gr. an die Intendanturkasse Schwetz und 6 Gr. an den dienstleistenden Käthner zahlen.

Marienhöhe wurde am 14. Juli 1851 von Friedrich Robert Grundmann für 17 000 Thlr., am 19 Oktober 1852 von Hermann August Wilhelm Engelhard für 21 000 Thlr., am 21. Juni 1870 von Robert Stampe für 50 000 Thlr. und schliesslich am 13. August 1881 von Emil Bleck erworben.

Marienthal. Słepiska (1776), Schlampisko (1789). O. L. III a.

Dieses adlige Vorwerk von Gut Ostrowitt findet im J. 1776[1]) als Pustkowie jenes Gutes seine erste urkundliche Erwähnung und soll darnach 1760 erbaut sein. Es hatte im J. 1789[2]) 1 Feuerstelle und gehörte zum Kreise Konitz, Amtsbezirk Schwetz und Kirchspiel Schwekatowo.

Alt-Marsau. Marsenn (1470), Marsech (1533), Marsen (1554), Marze (1558), Smarzau (1565), Marsenn (1573), Smarze (1649), Marsow (1668), Marzy (1676 u. a.).

O. L. I b. Es ist ein adliges Dorf.

Im J. 1533[3]) erwarb Hans Kopitzki das Anrecht seines Bruders auf die Güter Rohlau, Buschin, Schwenten, Marsau und Gruppe „mit aller Behörunge.“ Im J. 1554[4]) betheiligten sich die Herren von Marsau an der Dotation einer Haide, welche wegen Holzmangels dem Schwentener Pfarrer zur Benutzung gegeben wurde. Die Abtretung von einem Antheil an Schwenten, Marsau, Gruppe, Rohlau und Buschin, also den schon 1533 zusammengehörigen Gütern, durch Rafael Koss an Franz von Selislaw im J. 1558[5]) gegen acht besetzte Hufen zu Kamiontken und 1273 Gulden Zugabe, ist bereits bei Buschin erwähnt worden. Die Familie Kopicki ist noch 1573[6]) im Antheilsbesitz von Marsau nachweisbar. Im J. 1649[7]) gehörte ein Hof zu Marsau dem edlen Zelislawski. Beide Marsau waren ferner im J. 1668[8]) im Besitz des edlen Nikolaus Wierzbowski, wurden demselben aber nebst Michelau, Zalzikowy, beiden Schwenten, Alt und Kl. Zappeln, weil er den Franz Smogulecki getödtet, in Folge der gegen ihn als Mörder ausgesprochenen Infamie und des Bannes von

---

1) Gr.
2) G. 1789.
3) N. A. 26 pag. 76/77.
4) N. A. 27 pag. 279.
5) N. A. 27 pag. 453.
6) N. A. 28 pag. 422.
7) Vis. de 1649.
8) S. J. I. pag. 71.

der Krone genommen und auf Grund des Heimfallsrechtes (vigore privilegii caduci) dem edlen Stanislaus Kadlubowski verliehen. Die Einführung (intromissio) des Beliehenen wurde von Ludwig Wierzbowski gehindert.

Im J. 1676[1]) war der reverendissimus Petrus de Pilca-Korycinski, Erzdiakon auf Pultawa, ferner anfangs des 18. Jahrhunderts[2]) Stanislaus Szczuka, Kanzler von Litthauen, Besitzer von Marsau (1718 bereits verstorben). Nachdem die Familie des Letztern das Gut geerbt hatte, wurde es Potockischer Besitz und 1773[3]) von einem Grafen Potocki an einen von Prussak verpachtet. Es blieb seitdem im Besitz mit Gruppe vereinigt.

Im J. 1649[4]) war der Hof des Herrn Zelislawski zu Marsau der Kirche zu Sartawitz mit 10 Gld. decempflichtig. Die Bewohnerzahl beider „bona" Marsau betrug 1676[5]) 109 Seelen. Die Steuereinheit von Alt-Marsau war 1682 und 1717[6]) auf 5 Gld. 13$^1/_2$ Pf. festgesetzt. Beide Dörfer Marsau wurden durch bischöfliches Decret, gezeichnet zu Schwetz vom 29. April 1725[7]), der nun separirten Kirche zu Schwenten zugetheilt.

Im J. 1773[8]) bestand Alt-Marsau aus einem adligen Gut nebst Bauerndorf und hatte 9 kulm. Hufen 20 Mrg. Bauerland, davon $^1/_3$ Kornboden, das Uebrige Sand, ferner 15 Haushaltungen mit 65 theils lutherischen, theils mennonitischen Bewohnern, darunter 8 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Eigenkäthner und 1 Handwerker.

Der Ertrag[9]) wurde auf 222 Thlr. 62 Gr. 9 Pf. geschätzt, während der Decem 2 Thlr. 37 Gr. 9 Pf. und der Zins 156 Thlr. 60 Gr. ausmachten.

Es gehörte[10]) zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz.

Neu-Marsau. Marzy Kl. (1676), Marzynowo (1682), Neu-Marzy (1785), O. L. I b. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Die Steuereinheit von Neu-Marsau betrug 1682 und 1717[11]) 4 Gld. 29 Gr. und 9 Pf. Alle übrigen Nachrichten siehe bei Alt-Marsau.

Es gehörte 1773[12]) dem Grafen Potocki, bestand aus einem adligen Gut und Bauerndorf und umfasste 25 kulm. Hufen 10 Mrg. Bauerland, wovon $^1/_3$ Kornboden, das übrige fliegender Sand war. Ferner ermittelte man 33 Haushaltungen mit 141 theils mennonitischen, grösstentheils

---

1) E. V. de 1676.

2) S. J. II pag. 21.

3) Fr. L.

4) Vis. de 1649.

5) E. V. de 1676. Namentlich genannt wurden: Johann Sommer, Johann Has, Joh. Reska, Joh. Schultz, Cornelius Riersch, Peter Rudolt, Martin Sich, David Stein, Paul Meister, Martin Olbrich, Joseph Pizer, Michal Srol (Schroll), Martin Fokt, Casper Jans, Berndt Jans, Jan Piskier.

6) S. de 1682 und St. de 1717.

7) v. S.

8) Fr. L.

9) Gr.

10) G. 1789.

11) S. de 1682 und St. de 1717.

12) Fr. L.

lutherischen Bewohnern, darunter 13 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 7 Eigenkäthner, 4 Handwerker und 1 Gewerbetreibender. Der Ertrag[1]) war auf 376 Thlr. 42 Gr. 9 Pf. geschätzt, der Decem betrug 3 Thlr. 20 Gr., der Zins 253 Thlr. 30 Gr. Im J. 1785[2]) gehörte das Dorf dem edlen von Ferguson-Tepery zu Gruppe. Es lag[3]) im Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz.

Michalowo. O. L. II.

Es ist ein Käthner-Etablissement des Gutes Hutta.

Michelau. Michelaw (1400 u. 1481), Michalia (1565), Michałe (1668), Michale (1676).

O. L. I a. Es ist ein adliges Dorf, früher mit einer katholischen Kirche, jetzt mit einer evangelischen Schule.

Die Besitzverhältnisse waren gleich denen von Alt-Marsau.

Bereits im J. 1481[4]) wurde dem ehrbaren Andris von Mroczin und den Männern von Michelau das Dorf gegen einen Zins von 2 Mk. geringe und 1 Paar Hühner von der Hufe, scharwerksfrei der Herrschaft und dem Schulzen, „ewig vnde in ewig" verliehen.

Michelau erhielt im J. 1650[5]) mit mehreren mennonitischen Dörfern eine königliche Schutzurkunde gegen die Axembergschen Erpressungen.

Im J. 1676[6]) hatten die „bona" Michelau 77 Bewohner. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717[7]) 9 Gld. 4 Gr. Es war im J. 1749[8]) mit seinen 30 Hufen nach Schwenten eingepfarrt.

Gut und Dorf Michelau hatten 1773[9]) einen Flächeninhalt von 23 kulm. Hufen 6 Mrg. bäuerlich mit 87 Haushaltungen und 370 lutherischen Bewohnern, darunter 25 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 33 Eigenkäthner, 3 Handwerker, 1 Gewerbetreibender und 1 Lehrer.

Es gehörte[10]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Die Kirche. In Michelau war noch 1565[11]) eine Kirche vorhanden, zu welcher Brattwin und Westphalen eingepfarrt waren. Die Zeit des Unterganges dieser Kirche ist nicht zu ermitteln. Wir wissen darüber nur soviel, dass sie 1686/87[12]) bis auf den ummauerten Friedhof bereits verschwunden

---

1) Gr.
2) Vis. de 1785.
3) G. 1789.
4) Gr. J.
5) Siehe Christfelde, Anhang Nr. 3.
6) E. V. de 1676. Es werden namentlich angeführt: Peter Paul, Peter Krüger, Christian Liba (Ciba), Andreas Labs, Ernst Barg, Christian Libki (Lipke), Jan Fred. Canel, Jakob Gors, Daniel Koc, Jochim Figer, Jakob Schüler, Dirk Pekalt, Jakob Schulz, Jakob Balzer, Peter Feger, Paul Becker, Jochim Salki, Peter Reichert, Joh. Schulz, Joh. Kopka.
7) S. de 1682 und St. de 1717.
8) Vis. de 1749.
9) Fr. L.
10) G. 1789.
11) W. de 1565.
12) Vis. de 1686/87.

war, während man die ehemaligen Pfarrhufen noch kennen wollte. Im J. 1724[1]) war kaum der Platz, wo sie gestanden, mehr nachweisbar.

Vorw. Michelau. O. L. I a.

Es ist ein adliges Vorwerk, dem Besitzer von Gruppe gehörig, aus den bei der Separation der Gutsherrschaft (Sartawitz) zugefallenen Bauerländereien gebildet und im Kommunalverbande mit Dorf Michelau.

Miedzno. Imschen (1436), Smiedzwin (1565). O. L. III a.

Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Schule.

Miedzno wurde im J. 1678[2]) mit Osche zusammen von einem gewissen Berendt an Stanislaus Joannes in Jablonio Jablonowski abgetreten. Es gehörte zu Schloss Schwetz.

In den J. J. 1583 und 1649[3]) war es ein Pfarrdorf von Osche, wohin in letzterem Jahre seine 8 Bauern 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer, der Schulze das Doppelte, an Decem zu geben hatten.

Im J. 1669[4]) hatte es 30 besessene Morgen zugesät und einen Krüger ansässig. Die Bewohnerzahl wird 1676[5]) auf 61 Seelen angegeben. Die Steuereinheit des Ortes betrug 1682 und 1717[6]) 2 Gld. und 6 Gr.

Im J. 1773[7]) ermittelte man in dem königlichen Amtsdorf 17 kulm. bäuerliche Hufen, 27 Haushaltungen mit 133 katholischen Bewohnern, darunter 16 gespannhaltende Wirthe (1 Freischulze, 2 Lehnmänner und 13 bäuerliche Pächter), 3 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden.

Es gehörte[8]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Tuchel.

Milonitza. Milenitza. O. L. II.

Es ist ein königlicher Abbau von Warlubien, schon 1784, als zu Erbzins vom Fiscus ausgethan, erwähnt.

Milewo. Melewo (1225), Mylve (1290), Milwe (1469), gross Milve (1475), gr. Mieliewken (?) (1555), Mylwe (1561), Mielewe major (1649), Mieliwe (1682), Milewe (1776), Mielewo und Millewo (1789). O. L. II.

Es ist ein Rittergut.

Es gehörte 1469[9]) — 1478[10]) dem Herrn Dytterich von der Milwe, wurde im J. 1509[11]) von Frau Mergereth ud Milwe nebst Sawadda an den edlen Hans von Heymsoth gegen dessen Gut Heymsoth im Kulmerlande vertauscht. Durch Privilegium[12]) des Königs Sigismund I., gegeben zu Danzig im J. 1526 am 5. Tage vor Maria Magdalena, wurde es dem

1) S. K.
2) Gr. J.
3) Vis. de 1583 und 1649.
4) S. J. I pag. 157, eidl. Aussage des Schulz Adam.
5) E. V. de 1676.
6) S. de 1682 und St. de 1717.
7) Fr. L.
8) G. 1789.
9) Aeltere Urkunde über Bankau.
10) Siehe Buschin.
11) N. A. 25 pag. 457.
12) Gr.

Edelmann Math. Kwiatkowski, dessen Vater bereits Gr. Milewo, Sawadda und „medietatem minoris Mieliwe" erblich besessen, durch den Krieg aber sein Privilegium darüber verloren hatte, zu kulmischem Erbrecht zuertheilt und zwar „cum omni jure dominii et proprietate" in den alten Grenzen, Strassengerichte vorbehalten, mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst, wenn es noththut („ac bellica expeditione ac servitio quotiescunque id praestare opus fuerit",) sowie mit den anderen dem Könige und dem Staate schuldigen Lasten. Der Name Kwiatkowski findet sich in der Folgezeit nirgends mehr, und es ist nicht ersichtlich, ob diese Edelleute mit den „Herren ud Milve", welche sich von jetzt ab Milewski nannten, identisch sind, oder ob sie, neben jenen, Antheilsbesitzer der Milewer Güter waren. Im J. 1533[1]) wurden $2^1/_2$ Hufen von Milewo von Stenzel Sparhak besessen und ohne das Scharwerk mit 3 Mk. 8 Skoter, 5 Schfl. Hafer und 5 Hühnern zinspflichtig, durch den erbgesessenen Junker Matz Myeliffky an Hauptmann von Werden auf Wiederkauf für 36 Mk. verkauft. Ferner verkaufte im J. 1555[2]) Felix von Alten, Schwertträger des Kulmerlandes, an Georg Olieszky zu Osterwitt und dessen Hausfrau Sophie, geb. von Konopath, 13 Hufen zu Kl. Milewken, 3 Hufen im wüsten Gute Sawadda und den 4. Theil der Haide zu Gr. Milewken für 1000 Gld. à 30 Gr. Aus dem J. 1561[3]) wird ein Grenzstreit zwischen dem Amt Neuenburg und den Gebrüdern Jerosch und Jakob Milewski zu Mylwe erwähnt. Nikolaus Konojadzki, — vermuthlich als Besitzer Milewos, — präsentirte ferner im J. 1671[4]) das oben erwähnte 1526er Privilegium als „omni suspitionis nota carens" vor dem Palatinatgerichte der Burg Schöneck und liess es in das dortige Grodbuch eintragen. Im J. 1703 verkaufte Stephan Paul von Białoblocki die Güter für 18000 Gld. an Melchior von Gerowski, (auch Melchior von Gurowo, Kastellan von Posen, genannt) und dieser gleich darauf an Alexander von Kurnatowski. Die drei Söhne des Letztern traten 1729 den Besitz an Tiburtius von Bialoblocki ab, welchen Marianna von Bialoblocka, verehelichte Major von Bialochowska, allein beerbte. Im J. 1773 gehörte Milewo dem Bialochowski, 1776 seinen Erben. Spätere Besitzwechsel fanden statt: Im J. 1800 für 32000 Thlr., 1806 für 41000 Thlr., 1816 für 20000 Thlr. an Joseph von Grabowski, 1820 für 20000 Thlr. an Johann Wehr, 1821 für 21600 Thlr. durch Erbrezess an Carl. Schlieper, 1835 an Friedrich Carl Schlieper und am 31. Decbr. 1859 an Friedrich Moritz Rudolf Schlieper. Von diesem Besitzer kaufte es E. Niedlich am 1. Mai 1882.

---

[1]) N. A. 26 pag. 87.

[2]) N. A. 27 pag. 286.

[3]) N. A. 27.

[4]) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.

Das Steuersimplum von 1682 und 1717[1]) betrug für Milewo 24 Gr. Milewo major gehörte 1649[2]) zur Pfarre Neuenburg und hatte 2 adlige Höfe, welche aber keinen Decem entrichteten. In späterer Zeit wurde ein Decem festgesetzt, und schon 1703[3]) gab der Besitzer Melchior von Gurowo 6 Schfl. jeder Getreideart als solchen nach Neuenburg, welcher Satz für Weizen und Hafer noch im J. 1766[4]) galt. In letzterem Jahre existirte im Dorf Milewo ein in Mauerwerk aufgeführtes privates Bethaus, auf dessen Altartisch sich ein geweihter Altarstein (portatile) befand „mit den Erfordernissen für den Dienst der Messe am Tage.“ Die Absolvirung der Messe geschah an den vom Danziger Consistorium genehmigten Tagen durch einen Geistlichen des Neuenburger Klosters.

Das adlige Gut und Vorwerk Milewo hatte 1773[5]) 41 kulm. Vorwerkshufen und 50 Haushaltungen mit 236 theils lutherischen, theils katholischen Bewohnern, darunter 10 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 4 Handwerker und 4 Gewerbetreibende. Es gehörten dazu die Pustkowien Labentken, Czarney, Bialleblott und 2 adlige Höfe, einer in Milewo und einer in Zawadda. Drei Bauern[6]) in Bialoblott nutzten 4 Hufen und hatten sich mittels einer einmaligen Zahlung von 30 Gld. pro Hufe gegen einen Jahreszins von 10 Thlr. auf 15 Jahre eingekauft, während die Abgabe der auf 2 Hufen 22½ Mrg. angesessenen kleinen Leute jährlich 65 Thlr. betrug. — Der Acker war theils sandig, theils kaltgründig und schluffig, die Weide knapp und schlecht, die Waldung von Fichten, circa 8 Hufen gross und sehr ausgehauen. Drei Krüge waren zu verlegen, und zwar wurden im Krug zu Milewo 12 Tonnen Bier und 12 Achtel Branntwein, in Czarnei 8 Tonnen Bier und 8 Achtel Branntwein, in Zawadda 7 Tonnen Bier und 9 Achtel Branntwein jährlich debitirt. 5 kleine Seeen, davon der grösste 3 Mrg. gross, auch eine Windmühle gehörten dazu. Der Windmüller war zugleich Schmied, hatte 4½ Mrg. Land und zinste 30 Schfl. Roggen. In den Grenzen wurden Kalksteine gefunden und gegraben, welche die Unterthanen in 3 Oefen ausbrannten und gegen 10 Thlr. Zins pro Ofen für sich verwertheten. Milewo gehörte[7]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Mischke. Mniszek (1682 u. a.). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Besitzverhältnisse seit 1718 dieselben wie bei Marsau.

---

1) S. de 1682 und St. de 1717.
2) Vis. de 1649.
3) A. S.
4) Vis. de 1766.
5) Fr. L.
6) Gr.
7) G. 1789.

Mischke hatte im J. 1669[1]) 36 besäte Morgen, 4 Einwohner und 1 Krüger mit Schank von herrschaftlichem Bier aufzuweisen; seine Steuereinheit betrug 1682 und 1717[2]) 28 Gr. und 9 Pf. Durch bischöfliches Decret aus Schwetz vom 29. April 1725[3]) wurde es nebst Marsau und anderen Dorfschaften der neu separirten Kirche Schwenten zugelegt und 1733[4]) befanden sich seine nicht katholischen Bewohner in den unter Marsau erwähnten Prozess mit der katholischen Kirchenverwaltung verwickelt.

Im J. 1773[5]) ermittelte man in dem adligen Gut und Bauerndorf 21 Hufen 3 Mrg., davon 13 Hufen 12 Mrg. Acker, lauter fliegender Sand, 7 bis 8 Mrg. Fichtenwald mit 1 Kruge, und man schätzte den Reinertrag auf 45 Thlr. 47 Gr. 9 Pf. bei einem Zins von 137 Thlr. 60 Gr. und einer Waldnutzung von 15 Thlr. In 35 Haushaltungen zählte man 163 lutherische Bewohner, darunter 17 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 7 Eigenkäthner, 2 Gewerbetreibende und 1 Lehrer.

Es gehörte[6]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Mittelhütte. O. L. III b. Eine königliche Kolonie im königlichen Forstrevier Bülowsheide.

Dieser Ort war 1773[7]) eine auf 40 Jahre gepachtete Neusasserei mit 1 Hufe 28 Mrg. kulm. Bauerland und 1 Haushaltung mit 11 katholischen Bewohnern, darunter ein gespannhaltender bäuerlicher Pächter, und gehörte[8]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Mittelwald, früher Zabiak. O. L. III b. Neu gegründete Försterei im königlichen Revier Bülowsheide.

Montassek. O. L. III b. Es ist eine königliche Kolonie im königlichen Forstrevier Bülowsheide.

Erste Erwähnung findet Montassek im J. 1766[9]) als Neuenburger Parochialdorf.

Es war im J. 1773[10]) eine auf 15 Jahre gepachtete Neusasserei von 2 kulm. Hufen 15 Mrg. Bauerland und 6 Haushaltungen mit 28 theils katholischen, theils evangelischen Bewohnern, darunter 5 gespannhaltende bäuerliche Pächter, und gehörte[11]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Montau. Montaw (1436), Mundtow (1580), Montow (1623), Montowy (1650). O. L. I a. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

---

1) S. J. I. pag. 178, eidl. Aussage des Schulz Michael.
2) S. de 1682 und St. de 1717.
3) v. S.
4) S. K. vol. I., siehe auch pag. 54.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) Fr. L.
8) G. 1789.
9) Vis. de 1766.
10) Fr. L.
11) G. 1789.

Zu polnischer Zeit war das Dorf eine Tenute und wurde in der Regel mit den beiden Sanskau zusammen (als dobra Dzierzawy oder Pachtgüter) hohen Adligen zugetheilt. So wurde es im J. 1650[1]) nebst Neu-Kossowo und Sanskau der Werdenschen Familie in Ansehung ihrer Geldforderung auf Lebenszeit vom Könige Johann Kasimir überlassen, nachdem diese Dörfer bereits nebst der Starostei Neuenburg derselben verpfändet gewesen waren, und am 11. November 1732[2]) schenkte König August II. das Dorf an die Frau Theophila Potocka auf 54 Jahre, die es noch 1765 innehatte.

Die mennonitische Ansiedelung in Montau ist früh erfolgt, da bereits 1580[3]) dortige Bauern sich das Recht ausbedungen, Gräben zu machen und dabei die Brückenbauten und Grabenreinigungen übernahmen. Auch hatten dieselben schon 1586[4]) ihr eigenes Bethaus. Doch ist uns über sie nur so viel bekannt, dass sie, wie die Bewohner von Brattwin, im J. 1623[5]) vom König die Befreiung von militairischen Kontributionen und Standquartier erhielten, sowie im J. 1650[6]) die erwähnte Schutzurkunde gegen die Axembergschen Erpressungen.

Die Steuereinheit betrug 1717[7]) für Montau und beide Sanskau 61 Gld. 26 Gr.

Montau hatte 1765[8]) 26 Bauern, welche sich auf eigene Kosten ausgebaut hatten und der Frau von Czapska jährlich 1600 preuss. Gld. zinsten. Die Letztere ertheilte auch den Schankconsens. Vom Schank wurden jährlich 18 preuss. Gld. Zins gezahlt und 30 Tonnen Bier mussten aus der Brauerei zu Sanskau jährlich entnommen werden.

Das „Königliche Amtsdorf" umfasste im J. 1773[9]) 43 kulm. Hufen 10 Mrg. Bauerländereien, — aber wegen der Ueberschwemmungen konnte das Land erst zu Johanni bestellt werden; — in 88 Haushaltungen zählte man 413 theils lutherische, theils mennonitische Bewohner, darunter 26 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 11 Eigenkäthner, 7 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden und 1 Lehrer. Es gehörte[10]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Morgi. Der Ort ist eingegangen.

Es war 1703[11]) und 1766[12]) ein Pfarrdorf von Neuenburg und hatte in letzterem Jahre auch eine Schule mit einem Lehrer.

---

1) Lengnich VII. pag. 67.
2) L. de 1765.
3) N. A. 31 pag. 255.
4) Mannhard pag. 91.
5) Siehe Brattwin.
6) Siehe Christfelde.
7) St. de 1717.
8) L. de 1765.
9) Fr. L.
10) G. 1789.
11) A. S.
12) Vis. de 1766.

Morsk. Morsk (1420), Moersky (1424), Morske (1436), Mogcz (1438), Moschik (1440), Mursk (1785). O. L. Ib. Es ist ein ehemaliges Domainen-Vorwerk.

Morsk war ein Schlossdorf von Schwetz, hatte 1565[1]) 23 Hufen mittleren aber fruchtbaren Bodens, wovon der Schulze $2^1/_2$ Hufen besass, während auf $20^1/_2$ besessenen Hufen 6 Bauern angesiedelt waren, welche jeder von der Hufe $1^1/_2$ Mk. und 2 Hühner, zusammen 30 Mk. 15 Gr. und 41 Hühner zu Martini zinsten.

Von einem Kruge im Dorf hatte ein Bauer jährlich $1^1/_2$ Mk. für den Schank zu zahlen. Vier bäuerliche Gärtner hatten den Bauern, die Eingesessenen selber aber dem Schloss zu scharwerken. Der an den Pfarrer in Schwetz zu entrichtende Decem betrug jährlich $8^1/_2$ Schfl. Hafer. Wiesen und Holz, Mühle und See fehlten, und die Bauern mahlten in Przechowo.

Zins ans Schloss Schwetz in Summa 32 Mk. 5 Gr. und 41 Hühner.

Im J. 1649[2]) waren die 5 Bewohner vom „Käthnervorwerk“ Morsk decemfrei. Der Ort zählte 1676[3]) 32 Seelen.

Im J. 1773[4]) war Morsk ein adliges Vorwerk und Schulzengut von 20 kulm. Hufen Vorwerksland und 3 bäuerlichen Schulzen-Hufen mit 9 Haushaltungen und 45 katholischen Bewohnern, darunter ein Gewerbetreibender.

Im Jahre 1754[5]) wurde das emphyteutische Recht auf Morsk mit königlicher Genehmigung an die Baranskischen Eheleute für 10 000 Gld. preuss. verkauft, und die Freischulzerei, aus 3 Hufen bestehend und damals ohne Besitzer existirend, durch die Verleihungsurkunde vom 28. Mai 1757[6]) vom Könige August III. „jure crucigerorum“, mit dem Recht auf freies Bau- und Brennholz und metzfreies Mahlen in den Schlossmühlen, dem Recht zum Bierbrauen und Branntweinbrennen für den häuslichen Bedarf und zur Fischerei in der Weichsel dem Simon Ruminski gegeben. Dieser trat seine Rechte 1758 den Franz von Baranowskischen Eheleuten ab, welche dieselben wiederum 1765 an Franz von Lukowitz weiter cedirten. Am 25. November 1791 wurde das Erbgut Morsk mit der dazu gehörigen Schulzerei, 44 Hufen 24 Mrg. 150 Ruthen preuss. umfassend, gegen 161 Thlr. 39 Gr. 10 Pf. Domainenzins und 24 Thlr. 48 Gr. 5 Pf. Contribution, sowie unter der Bedingung, 6 Bauern mit je $1^1/_2$ Hufe einzusetzen, mittels Erbpachtsverschreibung dem Franz von Lukowitz verliehen. Dieser verkaufte es 17 . . (94?) für 11 000 Thlr. an den Kommerzienrath Krause, und nach

1) W. de 1565.
2) Vis. de 1649.
3) E. V. de 1676.
4) Fr. L.
5) S. J. IV. pag. 225.
6) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten entnommen sind.

dessen Ableben gelangte das Vorwerk für 25000 Thlr. an den Kaufmann Georg Grübnau. Durch das Ablösen des Erbpachtskanon erlosch die Erbpachtsgerechtigkeit und die Führung des Hypothekenbuchs kam unter dem Titel „ehemaliges Domainen-Vorwerk" an das Obergericht. Spätere Besitzer waren 1822 Oppenheim und Woelff. Im J. 1846 erwarb Techow das Gut für 34000 Thlr. und verkaufte es im J. 1871 zusammen mit Dzikowo für 88000 Thlr. an E. von Schwanenfeld zu Sartawitz. Es gehört als freies Allodialgut dem Majoratsbesitzer von Sartawitz.

Mukrz. Mocks (1773), Muksz oder Mux (1789). O. L. IIIa.

Es ist eine königliche Kolonie im königlichen Forstrevier Lindenbusch.

Mukrz war 1773 [1]) eine Neusasserei von 2 kulm. Hufen bäuerlich und 3 Haushaltungen mit 18 katholischen Bewohnern, darunter 3 gespannhaltende bäuerliche Pächter, und gehörte [2]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Nesselbruch. O. L. II. Diese adlige Kolonie wurde 1820 bis 1830 auf Taschauer Forstland angelegt und gehörte zur Gemeinde Dubellno. Sie ist neuerdings eingegangen.

Neu-Kolonie. O. L. Ib. Diese adlige Kolonie ist nach 1818 auf eingezogenen Bauerländereien von Topolinken durch Vererbpachtung seitens der Gutsherrschaft von Topollno entstanden.

Neudorf-Buschin. O. L. II. Es ist eine adlige Kolonie auf Rohlauer Forstland im Gemeindeverbande Buschin.

Im J. 1773 [3]) gehörte Neudorf-Buschin dem von Pawlowski zu Rohlau und hatte 6 Haushaltungen mit 19 lutherischen Bewohnern, darunter 4 Eigenkäthner.

Neudorf-Plochoczin. Nowawies (1773). O. L. III a.

Es ist eine adlige Kolonie aus der schon 1783 bestehenden Ansiedelung Neudorf und aus Dismembration bäuerlicher Hinterländereien von Kl. Plochoczin entstanden und mit der Gemeinde Kl. Plochoczin verbunden; es gehörte 1773 [4]) dem Besitzer von Gr. Plochoczin und hatte 1 kulm. Hufe 15 Mrg. Bauerland. Im J. 1782 war eine bäuerliche Wirthin dort angesessen, welche $53^1/_2$ Thlr., 4 Gänse, 6 Hühner und 4 Schock Eier zinste. Die Gebäude waren dürftig [5]).

Neudorf-Taschau. Nowawies (1773). O. L. II. Diese adlige Kolonie ist jetzt durch Zutheilung zur Gemeinde Gellenhütte eingegangen.

Der Ort war im J. 1773 [6]) eine dem Besitzer von Taschau gehörige

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) Fr. L.
4) Fr. L.
5) Gr.
6) Fr. L.

Neusasserei von $^{1}/_{2}$ Hufe Bauerland mit einem Reinertrag von 16 Thlr., was auch der Betrag des Zinses war, und hatte 1777[1]) 2 Bauern.

Fischerei Neuenburg. O. L. Ib. Eine königliche Kolonie an der Weichsel am Fusse der Stadt Neuenburg.

Es war 1773[2]) ein emphyteutisches Käthnerdorf, auf Amtsvorwerksland von Neuenburg entstanden, und hatte 27 Haushaltungen mit 101 theils katholischen, theils lutherischen Bewohnern.

Vorwerk Neuenburg. O. L. Ib. Zwei Güter und ein Dorf auf königlichem Amtsvorwerkslande. Im J. 1773[3]) betrug das gesammte Areal an königlichem Grund und Boden 25 Hufen 7 Mrg. kulmisch.

Neuguth. Nowa Dobra (1789). O. L. II. Es ist ein Dorf. Neuguth war 1773[4]) ein Kämmereivorwerk der Stadt Schwetz von 6 kulm. Hufen und 1 Mrg. Bauerland.

Neuhaus. O. L. III b. Es ist eine königliche Försterei im Belauf Charlottenthal und eine königliche Kolonie. Letztere enstand 1821 durch Veräusserung von fiskalischem Forstlande.

Neuhütte. Neugegründete Försterei des königlichen Forstreviers Bülowsheide.

Neukrug. O. L. III b. Es ist ein Krug zur Gemeinde Johannisberg-Lowinnek gehörig.

Neumühl. O. L. II. Es ist eine Mühle im Gemeindebezirk Gellenhütte an einem kleinen Fliess unweit der Montau und oberhalb der Mühle Hutta; im J. 1789 wird sie noch nicht vermerkt.

Neuenhuben, früher Neunhufen. Dziewięc wlok (1653), Wies Dziewiec włog (1676), Dzewięc Włok (1678). O. L. I a. Es ist ein königliches Dorf.

Neuenhuben befand sich unter denjenigen Niederungsdörfern, welche 1653 am 13. Juni betreffs Haltung von Schulmeistern etc. den bei Brattwin genauer erörterten Vertrag abschlossen.

Im J. 1659[5]) am 28. Oktober genehmigte König Michael durch ein Privilegium, welches 1678 auch königliche Bestätigung fand, die von Stanislaus Joannes in Jablonio-Jablonowski, Woywod von Russland (Palatinus terrarum Russiae), Hauptmann von Schwetz und Mossigk, geschehene Lokation an einen gewissen Berent, wodurch demselben 11 Hufen in Gr. und Kl. Stwolenko, einerseits vom Flusse Montau, andererseits von der Weichsel umschlossen, und Dzewięc Włok (Neuenhuben) oder Barenhoff genannt, zu emphyteutischen Rechten auf 60 Jahre gegen Abtretung des Dorfs Miedsno und Osche zuertheilt wurden. Am 10. Februar 1668[6]) überliess König Johann Kasimir dem achtbaren Jakob Kryzell

1) Gr.
2) Fr. L.
3) Fr. L.
4) Fr. L.
5) Gr. J.
6) S. J. I. pag. 31.

einen eigentlich zu Schloss Schwetz gehörigen durch die schwere Kriegszeit verwüsteten Hof mit 3 Hufen im Dorfe N., den derselbe vor 13 Jahren gekauft hatte. Er erhielt ihn auf 30 Jahre gegen jährlich 120 Gld. poln. an die Burg Schwetz, mit dem Recht, Bier und Branntwein zum Hausgebrauch zu präpariren und mit denselben Freiheiten, deren sich die Einwohner von Brattwin und die Holländer in den übrigen Orten erfreuten. Neuenhuben hatte 1669[1]) 60½ besäte Morgen und zwei Einwohner. Bier wurde nicht gebraut. Die Bewohnerzahl des emphyteutischen Dorfes wurde 1676[2]) auf 52 festgestellt. Der Steuersatz von Neuenhuben betrug 1682 und 1717[3]) 7 Gulden. Das Dorf war 1725 in die bei Brattwin erörterte Klage des Pfarrers Czapski von Schwetz mit verwickelt.

Neuenhuben war im J. 1773[4]) ein königliches Amtsdorf von 11 kulmischen bäuerlichen Hufen mit 23 Haushaltungen und 117 mennonitischen Bewohnern, darunter 7 gespannhaltenden bäuerlichen Pächtern, 3 Handwerkern und 1 Gewerbetreibendem.

Im J. 1774[5]) verkauften Martin Ludwig von Gottenthau und dessen Ehefrau Wilhelmine von Berensow das Dorf an Mennoniten, vertreten durch Franz Joseph Kopfer, Heinrich und Hans Gertz, Peter Kliewer und Peter Rossfeld für 27300 Gld. guter preuss. Münze.

Es gehörte[6]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Neuthal. O. L. I b. Es ist eine Vorstadt von Neuenburg.

Niedwitz. Mesewitz (1424), Miedzwiedz (1649). O. L. I a. Es ist ein königliches Dorf.

Im J. 1649[7]) war Miedzwiedz ein Pfarrdorf von Gruczno, dessen Decempflicht in 2 Schfl. Salz bestand, die aber seit 20 Jahren nicht geliefert wurden.

Im J. 1773[8]) gehörte es als ein geistliches Gut und Dorf den Benediktiner-Nonnen zu Kulm und hatte 11 kulm. Hufen 17 Mrg. Bauerland, 27 Haushaltungen und 121 Bewohner, darunter 9 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 3 Eigenkäthner, 5 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden. Es gehörte[9]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Niewieseczin. Nyvescino (1302), Nebescyns und Nybescyn (1349), Neuwiscin (1390), Newissen (1400), Newisczin (1415), Niewieszyn (1565), Niewiescino (1583), Niewieszczino (1624). O. L. II. Es ist ein Rittergut mit Torfstecherei und Ziegelei und ein adliges Dorf mit katholischer Kirche und einer paritätischen 2klassigen Schule.

---

1) S. J. I, pag. 153, eidl. Aussage des Holländers Adrian Kryzell.
2) E. V. de 1676.
3) S. de 1682 und St. de 1717.
4) Fr. L.
5) Gr.
6) G. 1789.
7) Vis. de 1649.
8) Fr. L.
9) G. 1789.

Niewiesczin befand sich 1583[1]) im Besitz der edlen Niewieszinski und Zębowski, wurde im J. 1624[2]) von der edlen Elisabeth, geb. Zęmbowska, Ehefrau des Albert Dulski, so weit es ihr gehörte, nebst dem Dorf Zembowo dem Johann Dulski mit Zustimmung ihres Ehemannes halb als Geschenk, die andere Hälfte für 17000 Gld. poln. überlassen. Es wurde vor dem Jahre 1645[3]) durch Johann Koss, Kastellan von Elbing, mittels Kauf zu einem Ganzen vereinigt. Dieser Besitzer gab es ebenfalls noch vor 1645 nebst Zembowo dem Johann Niewiescynski, und zwar theils geschenkweise, theils gegen 30000 Gld. poln. Im J. 1676[4]) hiess der Besitzer des Gutes Fabianus Niewiescinski, später Gregor von Niew., von dem zwei Töchter und zwei Grosstöchter erbten: Antonina, verehelichte von Trebnitz, Anna, verehelichte von Gotartowska, und Faustina und Tekla, Geschwister Markowski. Ueber den Nachlass brach sodann der Konkurs aus[5]). Im J. 1773 gehörten beide Güter dem Franz Marckowsky. Im J. 1782 kaufte Andreas von Moszenski die Güter Niewiesczin, Zembowo und Zawadda für 12500 Thlr. preuss. und hinterliess sie 1788 seinem Sohn Joseph von Moszenski. Im J. 1799 wurde Niewiesczin für 53600 Thlr. und im J. 1826 in der Subhastation von Krause für 40120 Thlr. erworben. Rudolf Rasmus, der es seit 1827 in Pacht hatte, kaufte es 1850 für 100000 Thlr. Nach seinem Tode wurde am 1. Juli 1878 der aus Zawadda, Berlinchen, Niewiesczin, Zembowo und Josephsberg bestehende Gütercomplex dismembrirt, wobei das Hauptgut nebst den 2 letztgenannten Vorwerken in den Besitz von E. Rasmus gelangte.

Niewiesczin hatte im J. 1669[6]) nur 5 Gärtner, von denen einer herrschaftliches Bier schänkte. Im J. 1676 hatten die „bona“ Niewiesczin im Hof 19, im Dorf 50 Leute wohnen; in den J. J. 1682 und 1717[7]) betrug der Steuersatz 1 Gulden 24 Groschen.

Man ermittelte im J. 1773[8]) auf dem adligen Vorwerk und Dorf Niewiesczin 6 Vorwerkshufen und 5 Hufen 15 Mrg. bäuerlich, alles kulmischen Masses, ferner 11 Haushaltungen mit 40 katholischen Bewohnern, darunter 8 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 1 Gewerbetreibender. Der Acker war mittelmässig, 3 Morgen waren Wiesenwachs, 4 Hufen Haide, 2 Hufen Bruch und 1 Hufe 15 Mrg. wüst. Ein Krug, 1 See von 4 Mrg., auch eine Windmühle waren vorhanden, und der Reinertrag wurde für das Hauptgut auf 352 Gld. 28 Gr. 9 Pf., für Zawadda nebst Mühle auf 173 Gld. 6 Gr. $4^1/_2$ Pf. geschätzt[9]). Es gehörte[10]) zum Kreise Konitz und war adlig.

---

1) Vis. de 1583.
2) Gr. J.
3) Gr.
4) E. V. de 1676.
Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.
6) S. J. I. pag. 190, eidl. Aussage des arbeitsamen Joannes.
7) S. de 1682 und St. de 1717.
8) Fr. L.
9) Gr.
10) G. 1789.

Die Kirche[1]) (St. Jacobi Majoris). Patron ist der Gutsherr von Niewiesczin.

Das Kirchengebäude war 1649 von Holz und mit Ziegeln eingedeckt. Der Pfarrer hatte ein Haus mit einem Garten, aber keinen Acker, und erhielt von den 9 adligen Bauern zu Niewiesczin $4^1/_2$ Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer, vom Kruge $^1/_4$ Schfl. und vom Häker $^1/_2$ Schfl. als Decem. Pfarrdörfer waren im J. 1565 Supponin mit 20 Hufen, im J. 1649 dasselbe nebst Zembowo, Gr. Czellenczin, Kl. Czellenczin, Grabowo Mühle, Zbrachlin, Waldowo, Prust, Mroczno und Koschellitz. 2 Pfarrhufen werden erst 1773 erwähnt.

Geistliche:

1583 Comendarius Stanislaus Rogowius, 1749 Valentin Kostrzynski.

Schule: Im J. 1583 war ein Lehrer vorhanden, dem die Einwohner jährlich je einen Groschen, die Adligen ebensoviel für jedes Kind zahlten.

Pfarrei Niewiesczin, früher Niewiesczin Probstei. O. L. II.

Dies Vorwerk der katholischen Kirche zu Niewiesczin hatte im J. 1773 [2]) 2 kulm. Hufen 2 Mrg. Land und 2 Haushaltungen mit 13 katholischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter, 1 Geistlicher und 1 Organist.

Nikolausdorf. Nikolaiski oder Nicolayka (1789). O. L. II.

Es ist eine königliche Kolonie bei Königsdank.

Diese Kolonie wurde 1789 [3]) als königliche Neusasserei bezeichnet, hatte 2 Feuerstellen und lag im Kreise Konitz und im Amtsbezirk Schwetz.

Okarpiec. O. L. III b. Es ist eine königliche Kolonie bei Bülowsheide, war 1773[4]) eine auf 6 Jahre gepachtete Neusasserei von 2 kulm. bäuerlichen Hufen mit 3 Haushaltungen und 16 katholischen Bewohnern, darunter 2 gespannhaltende bäuerliche Pächter, und gehörte[5]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Dtsch. Okonin. Okunin (1676), Okoniny (1682), Ockonniny (1789). O. L. III b. Es ist ein adliges Gut.

Im J. 1676[6]) zählte Ossowko zusammen mit den Fischern von Okunin 53 Bewohner. Der Steuersatz von Okunin betrug 1682 und 1717[7]) 1 Gr. 9 Pf. Im J. 1773[8]) wurde die Neusasserei Dtsch. Okonin auf 41 Thlr. 40 Gr. Reinertrag geschätzt. Es hatte 2 Hufen Sandland, keine Vorwerksgebäude, 3 Haushaltungen und 14 katholische Bewohner, darunter 2 gespannhaltende bäuerliche Pächter, war von Franz von Lukowitz zu Linsk besessen und gehörte[9]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

---

[1]) Nach den Vis. de 1583, 1649 und 1749 und W. de 1565.
[2]) Fr. L.
[3]) G. 1789.
[4]) Fr. L.
[5]) G. 1789.
[6]) E. V. de 1676.
[7]) S. de 1682 und St. de 1717.
[8]) Fr. L.
[9]) G. 1789.

Osche. Ossa cleyn (1400), Osse (1436), Osziey (1565), Ossie (1583), Osie (1643), Osic (1669), Osch (1678), Osie oder Oschie (1789). O. L. IIIa. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen und einer evangelischen Kirche, einer königlichen Oberförsterei, dem adligen Gut „Vorwerk Osche" und einer evangelischen und einer katholischen Schule, beide mit 3 Klassen.

Das Dorf: Osche war ein Schlossdorf von Schwetz [1]), vom Schlosse $2^1/_2$ Meile entfernt und im Walde gelegen, hatte 1565 50 Hufen schlechten Bodens, wovon der Schulze zu den üblichen Pflichten 5 inne hatte, während 4 der Kirche gehörige Hufen sowie 29 im Walde gelegene wüst und nur 12 Hufen besessen waren. Auf diesen letzteren sassen 6 Bauern gegen einen Zins von 1 Mk. und 2 Hühnern pro Hufe. 1 Krüger, dem kein Land zugetheilt war, nutzte einen Garten und zahlte $1^1/_2$ Mk. und 3 Hühner, während der Stellmacher des Dorfes für das Holz zu seinen Rädern 3 Mk. erlegte. Der See (Miedzwiner See genannt) war 12 Mrg. gross, enthielt kleine Fische zum Bedarf des Schlosses, und seine Winterfischerei wurde auf 20 Mark Ertrag geschätzt. Das Scharwerk war, wie bei andern Dörfern, nach Groddeck ohne festgesetzte Tage zu leisten. Das Schloss Schwetz empfing somit von Osche in Summa 36 Mk. 10 Gr. und 27 Stück Hühner.

Am 22. Febr. 1643 [2]) verlieh König Vladislaus IV. dem Oscher Schulzen Franz Nierodzki, welcher während des vergangenen Krieges mit Gustav, dem Herzog von Sudermannland (Gustav Adolf), das ihm von den Kreuzherren ertheilte Privileg verloren hatte und dessen Besitz ausserdem verwüstet war, die aus 5 Hufen bestehende Schulzerei zu immerwährendem Rechte. Osche und Miedzno wurden am 29. Januar 1678 [3]) seitens eines gewissen Berent gegen einen Emphyteusekontrakt über Neunhufen abgetreten, ferner die 1643er Verleihung im J. 1752 [4]) für Stephan Poleszcza erneut.

Das Dorf hatte 1649 [5]) 18 Bauern, 2 Schulzen und 2 Krüger, 1669 [6]) 90 besäte Morgen, 1 Einwohner und 2 Krüger, welche herrschaftliches Bier (wohl Schlossbier) schänkten. Die Bewohnerzahl betrug im Jahre 1676 [7]) 114 Seelen.

Im J. 1773 [8]) ermittelte man in Osche 38 kulm. bäuerliche Hufen und 64 Haushaltungen mit 259 katholischen Bewohnern, darunter 39 gespannhaltende Wirthe (2 Freischulzen, 3 Lehnmänner, 34 bäuerliche Pächter, 1 Eigenkäthner, 2 Handwerker, 1 Geistlichen und 1 Lehrer). Altfliess und

---

1) Dieser Abschnitt aus W. de 1565.
2) S. J.
3) Gr. J.
4) S. J. IV. pag. 140.
5) Vis. de 1649.
6) S. J. I. pag. 160, eidl. Aussage des Einwohners Johann.
7) E. V. de 1676.
8) Fr. L.

Sobinny waren dazu gehörige Neusassereien. Es lag[1]) im Kreise Konitz und im Amtsbezirk Schwetz.

Die katholische Kirche[2]) (St. Crucis.) Das Patronat ist königlich.

Im J. 1565 war das ehedem zerstörte Kirchengebäude noch nicht wieder erbaut; es wurde vielmehr erst im J. 1583 von Frau Konopacka neu eingerichtet. Ferner wurde am 7. August 1597 ein hölzernes Kirchengebäude mit hölzernem Thurm, das noch 1649 existirte, eingeweiht. Dieses brannte am 18. August 1714 ab, und es wurde im darauf folgenden Jahre eine neue, ebenfalls hölzerne Kirche „aus der Asche wieder errichtet."

Die Bewohner von Osche waren 1565 ff. interimistisch nach Driczmin eingepfarrt und dorthin mit 1/8 Roggen und 1/8 Hafer pro Hufe decempflichtig. Nach dem Kirchenbau vom J. 1583 wurde, obschon noch ein Geistlicher fehlte, ein neues Kirchspiel aus den Ortschaften Buzcziny (Bresin), Miedzno und Osche gebildet, deren Bewohner mit je 1 Metze Roggen und eben soviel Hafer decempflichtig waren. Im J. 1649 hatten in Dorf Osche 18 Bauern je 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer, 2 Schulzen das Doppelte, 2 Krüger die Hälfte an Decem zu geben, und das Kirchspiel umfasste Miedzno, Bresin, Lipinck, Wiersch, Bremin, Mühle Zur und Mühle Klinger. Die 4 Pfarrhufen lagen 1565 wüst; zu ihnen gehörte 1649 ein Pfarrhaus mit 2 Gärten, ferner 1749 ausserdem ein Rossgarten, 2 Gemüsegärten, eine Wiese „Łabęcie" in den Wäldern von 1 Fuder Heuschnitt, desgl. eine 2. Xięze genannt.

Geistliche: 1669 Prokopius Skępski, Pfarrer zu Jezewo und Osche.
1712 Adalbertus Bardzinski, Weihbischof von Wrozlawek.
1714 Stanislaus Poleszka.

Die Schule: Dieselbe fehlte 1649, sollte aber demnächst erbaut werden, und die Bauern der Parochie versprachen jeder 1/4 Schfl. Roggen jährlich zur Besoldung des Lehrers aufzubringen. In den Jahren 1686/87 war die Schule bereits vorhanden. Der Lehrer hatte Wohnung und Garten und empfing ausser dem im J. 1649 zugesagten Korn Beichtgroschen zu Ostern.

Die evangelische Kirche.

Das evangelische Kirchspiel ist 1853 gegründet.

Osieczek. Ein Dorf dieses Namens gehörte 1686/87 und 1703[3]) zur Hauptmannei Graudenz und zum Kirchspiel Sibsau und war in letzterem Jahre mit 4 Schfl. jeder Getreidesorte dem dortigen Pfarrer decempflichtig, (vielleicht ein Theil von Osiek, Kommerau).

Oskiepiec. O. L. III b. Es ist eine königliche Kolonie.

Theerofen Oskipiec hatte 1676[4]) 18 Bewohner und steuerte 1682 und

[1]) G. 1789.
[2]) Aus W. de 1565 und Vis. de 1583, 1649, 1686/87 und P. S.
[3]) Vis. de 1686/87 und A. S.
[4]) E. V. de 1676.

1717[1]) mit 4 Gr. 9 Pf. Im J. 1773[2]) war es eine Neusasserei von 1 kulm. bäuerlichen Hufe und 3 Haushaltungen mit 17 theils katholischen, theils lutherischen Bewohnern, darunter 2 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Es lag[3]) im Kreise Konitz und im Amtsbezirk Schwetz.

Oslowo. Ossław (1415), Osłowo (1649). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Osłowo gehörte 1649[4]) dem edlen Osłowski, 1667[5]) nebst Bellno und Butzig dem kulmischen Woywoden Koss und 1773[6]) wiederum einem von Oslowski.

Der Besitzer hatte 1649 der Kirche Jezewo einen Jahresdecem von 1 Schfl. Roggen und 6 Schfl. Hafer, die 6 Unterthanen jeder $^1/_2$ Schfl. beider Getreidesorten zu liefern. Oslowo, Bellno und Butzig waren um 1667 auf drei Jahre gegen eine Jahrespacht von 800 poln. Gld. ausgegeben, welche indessen wegen geringer Ernte nicht bezahlt werden konnte. Im J. 1669[7]) hatte Oslowo beim Hofe 6 Mrg. mit Winterung und 8 Mrg. mit Sommerung, auf sonstigem besessenen Lande nur $7^1/_2$ Mrg. mit Winterung und $8^1/_2$ Mrg. mit Sommerung bestellt; auch existirten auf Bellno, Butzig und Oslowo zusammen nur 2 Einwohner, 2 Handwerker und 1 Krüger, der herrschaftliches Bier schänkte. Die Steuereinheit des Dorfes ist in den Jahren 1682 und 1717[8]) auf 25 Gr. und 9 Pf. angegeben.

Das adlige Bauerndorf hatte 1773[9]) 9 kulm. Hufen Bauerland und 14 Haushaltungen mit 69 lutherischen Bewohnern, darunter 7 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 1 Lehrer. Der Acker[10]) war schlecht, und der Reinertrag wurde auf 125 Thlr. 37 Gr. 9 Pf. geschätzt. Ein Wald war nicht vorhanden. Der Wiesenwachs war schlecht, zu 5 zweispännigen Fudern Heu jährlich ausreichend; auch fehlten Fischerei und Gärten. An Gebäuden existirten 7 Bauerhäuser und ebensoviel Ställe und Scheunen. Es gehörte[11]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Ottersteig. O. L. III b. Es ist eine königliche Försterei im Forstrevier Charlottenthal und war 1818 eine Pustkowie.

Parlin. Perlein (1436), Parlina (1565), Parlino (1649). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Parlin hatte schon 1649[12]) 2 Antheile, von denen 1669[13]) einer dem Wladislaus Osłowski und 1676[14]) dem Christoph Pawlowski, der

1) S. de 1682 u. St. de 1717.
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) Vis. de 1649.
5) S. J. I. pag. 21.
6) Fr. L.
7) S. J. I. pag. 152, eidliche Aussage des Schulz Peter zu Bellno.
8) S. de 1682 und St. de 1717.
9) Fr. L.
10) Gr.
11) G. 1789.
12) Vis. de 1649.
13) S. J. I. pag. 202, eidliche Aussage des Gärtners Johann Grucha.
14) E. V. de 1676.

zweite aber 1669 und 1676 dem Johann Koss gehörte. Im J. 1682[1]) gehörte wiederum ein Antheil einem edlen Oslowski. Bereits vor 1710[2]) besass Franz von Pawlowski das Gut und hinterliess es 1717 seinem Sohn Fabian v. P., von dem es 1746 dessen Sohn Franz v. P. erbte, der es noch 1773 besass. Im J. 1788 ging Parlin an Anna, verehelichte von Barczka, geb. von Pawlowska, eine Tochter des letztgenannten Franz von Pawlowski, über. Fernere Besitzwechsel fanden statt: im J. 1830 an Stephan Bardzki, im J. 1833 für 19700 Thlr. durch Subhastation an Cichocki, im J. 1847 für 48000 Thlr. an von Wulffen, am 10. Okt. 1864 an Ernst Hermes und im J. 1870 an O. Holz.

Die Surawer Mühle gehörte schon 1565[3]) zum „Dorf Parlin". Im J. 1649 war jeder der 2 Adelshöfe nach Gruczno mit jährlich 10 Gr. decempflichtig und der Ort hatte 6 Unterthanen gegen vordem 8. Es wohnten 1669 auf dem Antheil I. 2 Gärtner und ein Schmied gegen eine Gesammtzahl von 34 Bewohnern im J. 1676, ferner im J. 1669 auf Antheil II. 2 Gärtner, gegen 9 Bewohner im Ganzen. Der Steuersatz in den J. J. 1682 und 1717[4]) betrug für Antheil I. 20 Gr., für Antheil II. 4 Gr.

Das adlige Vorwerk und Dorf Parlin hatte 1773[5]) ein Areal von 16 Hufen schlechten Bodens, 1 Krug und einen Reinertrag von 641 Gld. 7 Gr. $6^3/_4$ Pf. In 22 Haushaltungen wohnten 112 theils katholische, theils lutherische Bewohner, darunter 10 gespannhaltende Gärtnerpächter, 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibender. Es gehörte[6]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Eine Privat-Kapelle bestand in Parlin bereits 1766; dieselbe befand sich aber 100 Jahre später in höchst desolatem Zustande.

Pfalzplatz. O. L. III b. Es ist eine Försterei und Belauf im königlichen Forstrevier Charlottenthal.

Pillamühle, früher Pilla. Pila (1686/87). O. L. II. Es ist eine adlige Mahl- und Schneidemühle mit einem Krug an der Montau.

Pilla, bereits 1686/87[7]) als Pfarrdorf von Sibsau genannt, gehörte 1773[8]) zu Gruppe und bestand in einer Mahl- und Schneidemühle und 8 Mrg. Acker. Es hatte 1789[9]) 2 Feuerstellen und gehörte zum Kreise Konitz, zum Amtsbezirk Schwetz und zur Pfarre Lubin. Im J. 1800[10]) wurde es mit Hutta und Michalowo zusammen für $3333^1/_3$ Thlr. an Friedrich Müller verkauft.

---

1) S. de 1682.
2) Gr., woher auch die folgenden Angaben über die Besitzer stammen.
3) W. de 1565.
4) S. de 1682 u. St. de 1717.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) Vis. de 1686/87.
8) Fr. L.
9) G. 1789.
10) Gr.

Piskarken. Piskarki (1649). O. L. II. Es ist ein Rittergut und Vorwerk zu Laskowitz.

Piskarken gehörte 1676[1]) dem edlen Jakob Zabinski, 1773[2]) dem Kastellan von Zboinski. Sonstige Besitzverhältnisse siehe bei Laskowitz.

Es hatte 1649[3]) 2 adlige Höfe, deren jeder zur Kirche Jezewo 2 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Hafer als Decem entrichtete, während die zwei Unterthanen $1/2$ Schfl. beider Getreidesorten gaben. Die Bewohnerzahl der „villa“ war im J. 1676[4]) auf 16 Seelen ermittelt, die Steuereinheit betrug 1682 und 1717[5]) 20 Gr.

Im J. 1773[6]) war es an von Wedelstädt verpachtet, bestand in einem adligen Vorwerk und Dorf und umfasste 18 kulm. Vorwerkshufen mit 54 katholischen Bewohnern, darunter 7 gespannhaltende Gärtnerpächter und 3 Handwerker. Ein Schankhaus und 1 See von $1/2$ Morgen mit „wilden Fischen“ waren vorhanden, und man schätzte den reinen Ertrag auf 274 Thlr. 72 Gr. 9 Pf. Der Besitzer gab im Jahre 1782 an, dass zu Piskarken 40 Hufen Land, durchgängig vorzüglicher Qualität gehörten, während die 5 Freigärtner im Dorf jährlich 25 Thlr. entrichteten und 24 Tage Hand- und Spanndienste leisteten. Das Gehöft bestand in einem Vorwerkshause mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden und 1 Kruge[7]). Im J. 1789[8]) gehörte Piskarken zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Pleschno. Pleszno, Plesno. O. L. II. Es ist eine auf Taschauer Forstland 1820—1830 entstandene, zu Wenglarken gehörige adlige Kolonie.

Gr. Plochoczin. Plochozin (1350), Plochenczen (1425), Plochczen (1481), Plochoczin (1547), Plochocin (1682). O. L. II. Es ist ein Rittergut mit einer katholischen Kirche und einer katholischen Schule.

Plochoczin gehörte seit 1469[9]) mit Schrewin und Bankau der Familie Jasinski und verblieb derselben auch bis in die preussische Zeit hinein, als Bankau längst Czapskischer Besitz geworden war. Demnach nimmt es im 15. und 16. Jahrhundert an der Geschichte dieses letzteren Gutes Theil. Als Besitzer sind nachweisbar: 1469—1510 Nynognew von Jasiona, 1509—1517 Frau Elze Jaszynskynne, 1517—1544 Przeszlaw Jaszinski, 1561—1572 Stanislaus Jasinski †, 1572—1589 Stanislaus J., 1603— Georg J., 1675— Jacob Alexander de Plochoczin-J., 1684— Johann J., 1703—1718 Franziscus J. „de armis Poronia“, 1744 Stanislaus J., schon vor 1766 dessen Sohn, der polnische Kapitän Anton Jasinski, der im J. 1800 starb. Er hinterliess den Besitz seinem einzigen Sohn Anton

1) E. V. de 1676.
2) Fr. L.
3) Vis. de 1649.
4) E. V. de 1676.
5) S. de 1682 u. St. de 1717.
6) Fr. L.
7) Gr.
8) G. 1789.
9) Siehe Bankau.

Aloysius von Jasinski, welcher denselben bereits am 3. Januar 1801 an Anton von Götzendorff-Grabowski für 73 000 Thlr. verkaufte. Dieser starb am 26. Februar 1803. Es beerbte ihn sein unmündiger Sohn Leo von G.-Gr. und seine Wittwe Catharina, geb. Engelmann, welche letztere mit Adalbert von Mieczkowski eine neue Ehe einging. Fernere Besitzwechsel sind zu verzeichnen: 1808 für 80000 Thlr., 1818 für 68000 Thlr., 1830 für 37359 Thlr. in der Subhastation, in demselben Jahre für 28 000 Thlr. an Hesse, 1833 für 30 000 Thlr. an Ernst Friedrich Conrad. Dieser Besitzer hinterliess es im J. 1861 seiner Ehegattin Cäcilie, geb. Kries, von der es ihr ältester Sohn Fritz Conrad im März 1874 erbte.

Nynognew von Jasziona alias Jaschinski, Hauptmann von Neuenburg, ertheilte dem Orden der Franziskaner-Minoriten zu Neuenburg[1]) die Erlaubniss, jede Sorte Holz zu Bauten und anderen Bedürfnissen den Forsten zu Plochoczin und Borowo zu entnehmen, was indessen durch eine mit der königlichen Bestätigung von 1520 verbundene Klausel dahin beschränkt wurde, dass das ganze Eigenthum und Obereigenthum dem Jasinski sowie seinen Erben und Nachkommen ausdrücklich verblieb. Diese Freiholzgerechtsame wurde 1718[2]) von dem Besitzer von Plochoczin angefochten und im J. 1796 durch einen gerichtlichen Entscheid ganz aufgehoben, indem der Gerichtshof annahm, dass wenn auch im Privilegium der polnischen Könige dieses Recht verliehen worden, so doch denselben die Befugniss nicht zugestanden habe, über das Holz in den Waldungen der Edelleute zu disponiren.

Herr Preczlaus Jasinski de Plochocini, wie er als Besitzer des Gutes betitelt wurde, erlangte vom König Sigismund im J. 1526[3]), und zwar gegeben zu Danzig am 6. Tage vor dem Fest der heiligen Apostel Philippi und Jakobi, — die Beurkundung des alten, mittlerweile verlorenen Plochocziner Privilegs in lateinischer Uebersetzung aus der königlichen Kanzelei. Es ging daraus hervor, dass des Königs „praedecessores“ den Brüdern Heinrich und Jesko von Frischenbach zu Erbrecht die Güter Plochoczin, Bankau und die Mühle daselbst, desgleichen das Gut Krzywino gegen Aufgabe des Rechtes zur Fischerei in den königlichen Seeen und für die in der Zeit der Heereszüge von ihnen geleisteten Geldvorschüsse abgetreten hätten. Der König verlieh nun dieselben aufs neue dem Przezlaw zu freiem Erbrecht. Die Grenzen sollten beginnen bei einer Fichte, welche in der Nähe des Czarne-Bruchs stand, von da bis zum Flusse Melawicz gehen, wo die Landstrasse diesen überschreitet, von da zu einer Eiche und von Baum zu Baum bis zu den Grenzen von Relaw (Rohlau); dann zum Flusse Montau, diesen aufwärts an dem einen Ufer bis zum Flusse Synaw und von da die Montau zurück „cum ambabus

[1]) Siehe Kloster Neuenburg.

[2]) Chir. de 1737.

[3]) Gr. Siehe auch Wegner, Band I Plochoczin.

typis ascendendo in his aedificandi id quod ipsi et successoribus suis commodum fore poterit usque ad Bobram liberam facultatem dantes", dann wieder zu Bäumen, zu einer Eiche, die bei Radodzicz eingedämmt ist, bis zum Bruch daselbst, dann wieder von Baum zu Baum zu einer hohen Buche auf dem Berge Swięte gora etc. Ausserdem erhielt Przezlaw Jasinski mit seinen legitimen Nachfolgern 8 Hufen Acker zwischen den Grenzen des Bischofs von Kujawien und den seinigen, sowie grosse und kleine Gerichte mit Ausnahme der Strassengerichte, endlich freie Weide in den Wäldern und Haiden dafür, dass er mit seinen Nachkommen dem Könige diene, „quando terra generaliter evocata et mota fuerit."

Von der ansehnlichen Forst hatten Bienenwirthe zwei Kyerskowski und Nyerskowski genannte Theile inne, während ein dritter Theil, Kuchemy, der gutsherrlichen Küche verblieb. Sie hatten es verstanden, sich zinsfrei zu machen, ohne dass sie bei einer gerichtlichen Untersuchung der Sache im J. 1554[1]) das Wie und Wann erklären konnten.

Plochoczin hatte 1682 und 1717[2]) einen Steuersatz von 1 Gld. und 20 Gr.

Im J. 1773[3]) war es ein adliges Gut und Vorwerk von 40 kulm. Vorwerkshufen mit 36 Haushaltungen und 220 katholischen Bewohnern, darunter 21 gespannhaltende Gärtnerpächter, 3 Handwerker und 7 Gewerbetreibende[4]). Es gehörte 1789[5]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

D i e K i r c h e[6]) (St. Laurentii). Patron ist die Gutsherrschaft von Gr. Plochoczin.

Das Kirchengebäude war 1649 von Holz, 1686/87 war bereits ein

---

1) N. A. 27, pag. 232.

2) S. de 1682 u. St. de 1717.

3) Fr. L.

4) Einer Taxe vom Jahre 1782 ist zu entnehmen (Gr.): „36 Hufen Wald, in deren Bezirk 2 Seeen von zusammen circa 30 Mg. Fläche lagen, hatten einen Bestand von 90 Stück Mittelbauholz, 330 Stück fichten klein Bauholz und 50 Achtel fichten Brennholz, 11½ Hufen fichten Spaltstücken, eins auf 3 □Ruthen, 6½ Hufen fichtne Spaltlatten, eine auf 2 □Ruthen, 3 Hufen fichtne Rundlatten, 3 Hufen fichtne Hopfenstangen, 4 Hufen fichtne Bohnenstöcke, 7½ Hufen jungen Aufschlag, bis acht Jahre alt, ½ Hufe Brücher. Das gesammte Areal war auf 21 745 Thlr. zu schätzen. Im Dorf (Gr.) Plochoczin waren 27 bäuerliche Wirthe, 1 Krüger, 1 Schäfer sesshaft, welche 5 Hufen 1 Mg. besassen, 133 Thlr. zinsten und zusammen 51 Tage Spann- und 146 Tage Handdienste leisteten. Der Hof des Gutes (d. h. das Wohnhaus) war massiv mit Pfannendach, hatte 7 Stuben und war eine Etage hoch. Ein Speicher, ein alter Stall aus Bindewerk mit Dachpfannen, ein Pferdestall mit Speicher darüber, eine Wagenremise von Schurzwerk, ein Schafstall, eine Küche und ein gemauerter Keller, sowie diverse Kathen bildeten die Gebäude. Auf dem Hofe waren 12 Pferde, 24 Ochsen, 8 Kühe, 6 Stück Jungvieh, 20 grosse und 10 kleine Schweine, 3 complete Hofwagen, 3 Pflüge, 6 Haken, 12 Eggen und Brauereigeräthschaften.

5) G. 1789.

6) Die Nachrichten stammen, soweit sie keine besondere Anmerkung haben, aus Vis. de 1649 u. 1686/87 u. A. S.

hölzerner Kirchthurm vorhanden. Im J. 1700 wurde die Kirche von Alexander von Czapski innen von Holz und aussen mit Mauerwerk neu errichtet. Im J. 1782[1]) war sie aus Fachwerk mit Dachpfannen, das Pfarrhaus aus Schurzwerk mit Stroh gedeckt.

Das Patronatrecht und das Pfarrland wurden im Einverständniss mit dem Herrn von Jasinski zu Plochoczin durch einen bischöflichen Erlass vom J. 1577[2]) derart regulirt, dass das Präsentationsrecht des Geistlichen dem Besitzer von Plochoczin verblieb, von einer strittigen Fläche von 8 Hufen aber die zwischen Plochoczin und dem bischöflichen Dorf Warlubien gelegene Hälfte den Unterthanen zu Warlubien, die andere mit den Milewoer Gütern und Zawadda grenzende Hälfte aber dem bischöflichen Tische verbleiben sollte und zwar zum Nutzen der Pfarrkirche von Plochoczin. Diese Dos wurde 1649 auf 2 Hufen, 1686/87 auf 3 Hufen angegeben, die der Pfarrer selbst zu bestellen pflegte, ferner 1703 auf 3 Hufen zu Plochoczin und eine vierte zu Warlubien. Das Kirchspiel umfasste 1649 ausser Plochoczin noch Bankau, in den J. J. 1686/87 beide Plochoczin, Bankau mit Mühle und Schrewin, — alle decemfrei, im J. 1703 dieselben Ortschaften, doch Bankau mit einem Decem von 3 Schfl. Roggen und ebensoviel Hafer, Schrewin mit 6 Schfl. beider Getreidesorten, die aber verweigert wurden, dazu Lipienki mit demselben Satz wie Schrewin. In den J. J. 1686/87 fehlten Pfarrer und Pfarrhaus und noch 1703 waren das frühere Armenhospital und die Schule während der langen Unterbrechung des Pfarrsystem's von den Unterthanen des Erbherrn verwohnt. Zahl der Communikanten im J. 1702 280 Katholiken; ausserdem zählte man 30 Lutheraner. Das Hospital wurde 1782 von dem Organisten bewohnt.

Kl. Plochoczin. Plochoczinek (1686/87), Plochoczinnek (1773).

O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Kl. Plochoczin war in dem bei Gr. Plochoczin angeführten Privileg von 1526 mit einbegriffen und gehörte stets zu letzterem Gute, wenn schon im J. 1703[3]) ein Herr von Oelsen dort Besitzrechte hatte.

Im J. 1773[4]) hatte das adlige Bauerndorf 10 kulm. Hufen und 18 Haushaltungen mit 108 lutherischen Bewohnern, darunter 11 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 1 Eigenkäthner.

Laut einer Taxe von 1782[5]) war Kl. Plochoczin, obgleich eigentlich ein Bauerndorf, an kleine Leute mit Zins- und Scharwerkspflicht ausgegeben. Zusammen mit dem einen Neudorfer Käthner hatten die 10 Wirthe eine Ackerfläche von 10 Hufen 150 □Ruthen, zinsten ohne den vorgenannten jährlich 172 2/3 Thlr., 10 Schfl. Hafer, 20 Gänse, 60 Hühner

1) Gr.
2) Anhang Nr. 32.
3) A. S.
4) Fr. L.
5) Gr.

und 20 Schock Eier ans Gut und mussten 120 Gespann- und 63 Handdiensttage leisten.

Pniewno. Pnefyn (1415), Pniewno (1669 u. a.), Pniewo (1682), Plewno (1773), Pnavno (1777). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Es gehörte 1676[1]) dem Fabian Niewiescinski und bereits vor 1720[2]) dem Georg N., der es 1747 seiner Schwester Anna, verehelichten Joseph von Czapska „in vim dotis“ für 50 000 Gld. gab. Von diesem Czapski erbte es dessen einzige Tochter Elisabeth, welche wiederum den Kastellan Joseph von Czapski heirathete. Brigitta von Capska, Erbin der Letzteren, heirathete den Albrecht von Pląskowski. Spätere Besitzwechsel: im J. 1825 für 28 111 Thlr. an von Zakrzewski, 1833 für 20 950 Thlr. an von Falken-Plachecki, am 3. Juni 1875 für 360 000 Mk. an den Kaufmann Joseph Radzcejewski, nach ihm durch Testament an die Wittwe Felicie Radzcejewska, geb. Königsberger, am 12. Mai 1880 an Adolf und Karl Mass und am 7. Oktober 1880 an Adolf Mass.

Im J. 1669[3]) hatte Pniewno nur 16 Mrg. besät und 5 Gärtner, 1 Schneider und 1 Stellmacher wohnhaft; ferner zählten 1676[4]) die „bona“ im Hof 7, im Dorf 50 Bewohner. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717[5]) 1 Gld. 6 Gr.

Im J. 1773[6]) hatte der Besitzer General von Czapski das adlige Vorwerk und Dorf an von Kosnicki verpachtet. Der Ertrag wurde auf 138 Thlr. 56 Gr. 9 Pf. veranschlagt[7]). Die 8 Hufen waren sehr schlechter Boden; es hatte ein Schankhaus, 14 Haushaltungen und 78 katholische Bewohner, darunter 9 gespannhaltende Gärtnerpächter, 1 Handwerker und 2 Gewerbetreibende.

Bromke gehörte damals zu dem Besitz. Pniewno lag[8]) im Kreise Konitz und im Amtsbezirk Schwetz.

Poledno. Polene (1436), Poliedno (1565), Poledno (1572), Poledna (1676), Polędno (1682), Poliendo (1724). O. L. II. Es ist ein ehemals königliches Gut zu adligen Rechten mit einer katholischen Schule. Es hatte früher eine katholische Kirche.

Das Gut. Poledno war ein königliches Gratialgut, eine Tenute, und lange Zeit Lehen derer von Konopat. Im J. 1572[9]) hatte es Georg von K., im J. 1581[10]) Konopatki, Kastellan von Elbing (tenutarius), ca. 1642[11]) Stanis-

1) E. V. de 1676.
2) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzwechsel stammen.
3) S. J. I. pag. 183, eidl. Aussage des Generallandboten Simon.
4) E. V. de 1676.
5) S. de 1682 und St. de 1717.
6) Fr. L.
7) Gr.
8) G. 1789.
9) Froelich, Gesch. des Kr. Graudenz II. pag. 75 und Lengnich III. 30.
10) Vis. de 1583.
11) S. J. I. pag. 566.

laus Kobierzycki, 1669 [1]) Sigismund Jablonowski inne. Im J. 1676 [2]) gehörte es in 2 Antheilen dem Letztgenannten und dem Joannes Rokicki, von denen einer seinen Besitz erb- und eigenthümlich hatte. Adalbert von Bentkowski kaufte im J. 1723 [3]) den erbeigenthümlichen Theil des Gratialgutes von Jakob von Oslowo-Zboinski für 2500 Gld. und erhielt die Resignation des Verkäufers und die Intromission durch Ministerialen. Von ihm erbte Stanislaus und von diesem Anton von Bentkowski im J. 1752 das Gut. Letzterer wurde gelegentlich der Landesaufnahme vom 20. März 1773 in der Nutzniessung gefunden, und zwar laut einer vom 10. Juli 1766 datirten Verschreibung des Königs Stanislaus Augustus, wonach 4 Hufen „ad dies vitae", — soll heissen, solange einer von der Familie am Leben, — ihm gegeben waren; diese waren aber, obwohl königlich, doch seit urdenklicher Zeit mit 31 Thlr. 72 Gr. 9 Pf. Hyberne und 25 Thlr. 51 Gr. 9 Pf. Quarte jährlich zur Krone und zwar immer zu Händen der Starosten (zu Schwetz) zinspflichtig. Anton von Bentkowski wurde 1784 durch seine Wittwe Marianne, geb. von Lukowiz, beerbt, welche das Gut 1786 an die verwittwete Landschöppin Eva von Bętkowska, geb. von Bystram, für 35000 Gd. verkaufte. Am 14. März 1834 wurde es von Christine Clara Justine von Tucholka für 36559 Thlr., am 20. Juli 1838 von Graf Franz von Czapski für 52500 Thlr., am 16. December 1862 von Graf Casimir Anton Fabian von Czapski für 129500 Thlr. und schliesslich am 25. Juni 1868 von Hilmar von Wuthenau auf Hammersleben gekauft.

Stanislaus Kobierzycki schloss am 23. Januar 1642 mit königlicher Bestätigung mit den Holländern Andreas Kienik, Cornelius Giercen und Friedrich Balcer für Poledno-Dworzysko einen emphyteutischen Kontrakt auf 40 Jahre, weil die Tenute im preussischen Kriege zerstört und von der Pest entvölkert war.

Im J. 1649 [4]) waren nach Zerstörung der Ortskirche die Bewohner nach Gruczno eingepfarrt, 7 Bauern des Orts aber der Heinrichsdorfer Kirche zugetheilt und dorthin mit je $1/2$ Schfl. Roggen und $1/2$ Schfl. Hafer decempflichtig. Im J. 1676 hatte das zu Lubsee gehörige sors I. 12 Bewohner, das zu Wiencchowo gehörige sors II. 16 Bewohner. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717 [5]) 1 Gld. 19 Gr. resp. 4 Gr.

Das adlige Vorwerk und Dorf umfasste 1773 [6]) 10 kulm. Hufen, wovon 6 zum Vorwerk und 4 einigen Bauern gehörten. Der Boden wurde kalt, schluppig und sehr sandig befunden. Ein Krug und ein kleiner See

---

1) S. J. I. pag. 203.
2) E. V. de 1676.
3) Gr., woher auch die folgenden Angaben über die Besitzer entnommen sind.
4) Vis. de 1649.
5) S. de 1682 und St. de 1717.
6) Fr. L.

waren vorhanden und den Reinertrag[1]) schätzte man nach Abzug von Quarte und Decem auf 178 Thlr. 11 Gr. Der Krug zu Lubsee wurde vom Gute aus verlegt. In 20 Haushaltungen zählte man 90 katholische Bewohner, darunter 7 gespannhaltende Gärtnerpächter und 2 Gewerbetreibende.

Im J. 1777[2]) schätzte der Besitzer selber den Werth auf 15000 Gld. und bestätigte das Vorhandensein einer herrschaftlichen Wohnung, der nöthigen Wirthschaftsgebäude, sowie 6 freier Leute, welche scharwerkten und Zins zahlten.

Es gehörte[3]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Die Kirche[4]). Die Existenz einer Kirche zu Poledno unter dem Patronat „aller Heiligen", welche eine Tochterkirche von Gruczno war, dem dereinstigen Pfarrorte der Bewohner von Poledno nach ihrer Zerstörung, lässt sich bis zum Jahre 1581[5]) verfolgen; aber das Jahr ihres Unterganges ist nicht zu ermitteln. Sie fiel vor 1649[6]) den Bewegungen, welche die Reformation mit sich brachte, zum Opfer; ihr Material an Ziegeln wurde von dem lutherischen Kastellan Konopacki von Elbing, Tenutarius von Poledno, der sie von Grund auf zerstörte, zur Befestigung eines Dammes am dortigen See benutzt. Ein Hospital ohne Einnahmen blieb bestehen.

Pfarrer Czapski von Schwetz bestätigte in seiner Klage vom 29. Mai 1724[7]), dass von der Kirche kaum noch der Platz, wo sie gestanden, erkennbar war.

Pollo. O. L. III b. Es ist ein Abbau von Altfliess.

Pruski. O. L. III b. Es ist eine königliche Kolonie.

Im J. 1773[8]) war Pruski eine Neusasserei von Wiersch, hatte 2 kulm. bäuerliche Hufen Areal, 6 Haushaltungen und 28 katholische Bewohner, darunter 4 gespannhaltende Gärtnerpächter.

Prust. Prusk (1349), Prustk (1400), Pruschtez (1440), Prussz (1649), Prusez (1676), Pruczsz (1682), Prusz (1718), Pruszcz (1753), Prust (1773), Gr. Prust (1789).

O. L. II. Es ist ein Rittergut mit den Vorwerken Klein- und Neu-Prust.

Prust gehörte 1676[9]) dem Fahnenträger von Marienburg Johann Stephan Komorski. Im J. 1718[10]) wurden von dem „geschwornen und geschornen (tonsus) Generallandboten" Johann Sokolowski von Simkau die edlen Samson und Apollonia de Ostrowickie-Krupockischen Eheleute als

---

1) Gr.
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) Wegner Th. II, pag. 263.
5) Vis. de 1583.
6) Vis. de 1649.
7) v. S. siehe auch Schwenten.
8) Fr. L.
9) E. V. de 1676.
10) S. J. II. pag. 117.

Besitzer unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten feierlich und widerspruchslos „alta sua clara sonora polonicaque voce" intromittirt. Die hier genannten neuen Besitzer hinterliessen das Gut ihren 3 Kindern [1]), welche es 1741 an Peter von Jaworski für 16400 Gld. veräusserten. Von den Kindern dieses Jaworski erhielt es ein Sohn, Namens Stanislaus, während dem zweiten Sohn, Bogislaw, Lippinken zufiel. Des Letzteren Söhne erbten Prust von Stanislaus, und von ihnen erwarb es Michael von Wedelstädt 1768 für 41000 Gld. Ernst Michael von Wedelstädt erbte es im J. 1847 und hinterliess es am 17. März 1876 seiner Ehegattin und seinen Kindern, welche es bereits am 17. Juli 1876 für 396000 Mk. an Julius Schlieper verkauften. August Schlieper übernahm es am 3. December 1877 für 345000 Mk. und verkaufte es am 13. November 1880 an Paul Lessing.

Prust war 1649 [2]) ein Pfarrdorf von Niewiesczin und seine 9 Bewohner hatten je $^1/_2$ Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer, der adlige Hof aber $^1/_2$ Gld. jährlich der dortigen Kirche Decem zu entrichten. Die Bewohnerzahl der „bona" betrug 1676 [3]) 76 Seelen, die Steuereinheit in den Jahren 1682 und 1717 [4]) 3 Gld. 9 Gr.

Das adlige Gut, Dorf und Vorwerk Prust hatte 1773 [5]) 27 Hufen 13 Mrg. kaltgründigen, schluppigen Ackers, ein Schankhaus und einen Reinertrag von 219 Thlr. 39 Gr. $1^1/_3$ Pf., während vom Bauerlande für das Dominium 197 Thlr. 78 Gr. eingingen. Von der Ackerfläche waren 13 Hufen kulm. Vorwerksland, der Rest bäuerlich. In 27 Haushaltungen wohnten 135 katholische Bewohner, darunter 14 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 2 Handwerker.

Es gehörte [6]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Przyn, früher Adl. Przyn. O. L. II. Es ist eine adlige Kolonie, nach 1820 durch Vererbpachtung von Milewoer Gutsland entstanden.

Städt. Przyn. O. L. II. Es ist ein Kämmereidorf zur Stadt Neuenburg gehörig.

Przyspa. O. L. II. Es ist eine adlige Kolonie im Kommunalverbande von Kl. Taschau, 1820—1830 durch Parzellirung von Taschauer Forstland entstanden.

Psalteristen, früher Psalteristen Milcherei. O. L. Ib. Es ist ein königliches Dorf.

Psalteristen war 1773 [7]) mit Gut Weide bischöflich kujawischer Gutsantheil und brachte eine Pacht von 373 Gld. Es hatte 2 kulm. Hufen

---

1) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.
2) Vis. de 1649.
3) E. V. de 1676.
4) S. de 1682 und St. de 1717.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) Fr. L.

12 Mrg. Bauerland, 2 Haushaltungen und 15 lutherische Bewohner, darunter 2 gespannhaltende bäuerliche Pächter. Im J. 1789[1]) war es ein vererbpachtetes königliches Vorwerk und gehörte zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Pulko. O. L. II. Es ist ein Gut.

Im J. 1773[2]) war Pulko eine adlige Neusasserei von 3 kulm. Vorwerkshufen und 5 Haushaltungen mit 26 katholischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter. Im J. 1789 gehörte es zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz und war königlich.

Pulkau. O. L. III a. Königliches Forsthaus und Belauf im Revier Stronnau; 1818 hatte es 1 Feuerstelle.

Rachaushof. O. L. I a. Es ist ein königliches Gut und Kolonie durch Dismembration vom königlichen Vorwerk Sanskau entstanden.

Rathskaweln. O. L. II. Es ist eine städtische Kolonie zur Gemeinde Stadt Neuenburg gehörig. Die Grundstücke sind seit 1803 verpachtet.

Redschitz. Redszitz (1789). O. L. III b.

Diese königliche Kolonie im königlichen Forstrevier Bülowsheide hatte 1773[3]) 1 kulm. Hufe bäuerlich und 2 Haushaltungen mit 6 lutherischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter. Sie war 1789[4]) eine erbliche Pustkowie im Kreise Stargardt und im Amtsbezirk Neuenburg.

Rehberg. O. L. III a. Es ist eine adlige Käthnerkolonie, 1821 auf Forstland von Ostrowitt entstanden.

Rehberg. O. L. III b. Es ist ein königliches Forsthaus und Belauf im Revier Wildungen.

Rehbruch. Es ist ein Abbau von Bresin, — siehe dieses.

Rehdorf und Neu-Rehdorf. O. L. II. Es ist eine adlige Kolonie mit 4 Abbauten auf Taschauer Forstland entstanden und zum Gemeindeverbande Dubellno gehörig.

Rehhof. O. L. III b. Es ist eine Försterei und Belauf im königlichen Forstrevier Lindenbusch.

Rehkrug. O. L. II. Es ist ein Etablissement wie Rehdorf, — zu Dubellno gehörig.

Ribno, früher Ribnosee. O. L. III a. Es ist eine Kolonie zu Hagen gehörig.

Richlawo. Richlawa (1554), Rychlawa (1649), Richlawa (1773). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf an der Ostbahn mit mehreren Abbauten und einer evangelischen Schule.

---

1) G. 1789.
2) Fr. L.
3) Fr. L.
4) G. 1789.

Richlawo gehörte seit Anfang des 18. Jahrhunderts und noch bis zur Regulierung vom J. 1822 den Besitzern von Bankau.

Es wurde 1554[1]) mit seinen 5 Hufen nebst $^1/_4$ Antheil des Kruges für 400 Mk. verkauft.

Sein Steuersatz betrug 1682 und 1717[2]) 13 Gr. $4^1/_2$ Pf. Es war stets ein Neuenburger Pfarrdorf, im J. 1649 mit seinem adligen Hof und den 4 Unterthanen decemfrei, im J. 1703 aber mit 6 Schfl. beider Getreidesorten, welche der Besitzer lieferte, und 1766[3]) mit 3 Schfl. Weizen und 3 Schfl. Hafer decempflichtig. Eine Schule und ein Lehrer existirten bereits 1766.

Das adlige Gut und Bauerndorf hatte 1773[4]) 16 kulm. Hufen 3 Mrg. Bauerland und 17 Haushaltungen mit 81 lutherischen Bewohnern, darunter 9 gespannhaltende bäuerliche Pächter. Die Pacht[5]) dauerte 40 Jahre. Der Zins betrug 700 Gld., ausserdem von jeder Hufe 1 Gans, 1 Paar Hühner und 2 Schfl. Hafer an's Dominium Bankau. Das Heu war schlecht und die Weide knapp. Der Krug absorbirte 8 Tonnen Bier und 30 Achtel Branntwein von der Gutsherrschaft; ein See von zwei Morgen war vorhanden, den das Bernhardiner-Kloster zu Neuenburg mit Genehmigung mitbefischte. Bei der Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im J. 1822 erhielten die Bauern 500 Morgen, die Gutsherrschaft 452 Morgen.

Es gehörte[6]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Rischke. Ryszka (1676), Ryzka Mlyn (1682). O. L. III a. Es ist eine königliche Mühle am Rischkefliess.

Sie war im J. 1676[7]) ein Schwetzer Schlossbesitz mit 10 Bewohnern und hatte 1682 und 1717[8]) 1 Gld. zu steuern.

Im J. 1773[9]) wies sie 2 kulm. Hufen Bauerland auf, 3 Haushaltungen und 15 lutherische Bewohner, darunter 1 gespannhaltenden bäuerlichen Pächter und einen Gewerbetreibenden. Rischke gehörte 1789[10]) als königliche Erbpachtmühle zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Rohlau. Rulewo (1295 und 1310), Rulaw (1350, 1445 und 1478), Rolaw (1489), Relaw (1526), Rullaw (1533), Rullau (1542), Rulewo (1598). O. L. II. Es ist ein Rittergut mit einem an der Montaufurth Tertak gelegenen gleichnamigen Forsthause.

Es wurde im J. 1478[11]) von Herrn Diettrich ud Milwen und seinen

---

1) N. A. 27, pag. 237.
2) S. de 1682 und St. de 1717.
3) Vis. de 1649 und 1766 und A. S.
4) Fr. L.
5) Gr.
6) G. 1789.
7) E. V. de 1676.
8) S. de 1682 und St. de 1717.
9) Fr. L.
10) G. 1789.
11) N. A. 25 pag. 172.

Söhnen den Herren Friedrich Nebischitz und Gabriel von Hirszgrin nebst Buschin überlassen, gegen die Verpflichtung, 20 Mk. zuzuzahlen und hinfort in die anderen Güter der Verkäufer nicht mehr einzugreifen, und gehörte noch 1486 und 1489[1]) dem letztgenannten Gabriel, der sich nun Gabriel Rulaw nannte. Im J. 1533[2]) erwarb Hans Kopiczki das Anrecht seines Bruders auf das Gut „mit aller Behörunge" (Bestätigung des Antheilsbesitzes). Ueber ein Waldservitut vom J. 1542 siehe Gr. Lubin. Im J. 1558[3]) vertauschte Rafael Koss den ihm gehörenden Gutstheil nebst Nutzungen etc. und anderen Gütern an Franz von Selislaw, Hauptmann zu Riesenburg, während die Familie Kopitzki 1573 und 1587[4]) im Besitz ihres Antheiles geblieben war. Im J. 1598[5]) schenkten die edlen Felix Konarski und seine Ehefrau Euphrosina, geb. Sokolowska, dem Stanislaus Konarski ihre Besitzung (sors) in Rulewo, mit allen Unterthanen (subditis), nutzbaren und wüsten Aeckern und allem Zubehör. Im J. 1649[6]) besass Hauptmann Konarski von Hammerstein das Gut, im J. 1684[7]) Jakob de Krowiczyn-Dorpowski, im J. 1712[8]) verkauften Adam und Stanislaus Konarski ihren Rohlauer Besitz an Kasimir Kosbud-Pawlowski für 27000 Gld., welchem 1735 der Schwetzer Landschöppe Jakob von Pawlowski folgte, dann im J. 1787 dessen Sohn Michael von P., Probst zu Kommorsk, nach diesem Michael von P., Erbherr auf Mokre bei Konitz im J. 1787 und zwar durch Kauf für 40000 Gld. incl. Buschin. Im J. 1813 wurde es für 25000 Thlr. verkauft. Am 28. Dezember 1828 wurden bei der Subhastation im Pawlowskischen Konkurs die Rohlauer Güter dem Rudolf Maercker für 15050 Thlr. als Meistbietendem zugeschlagen und der Besitztitel für ihn am 12. September 1829 berichtigt. Im März 1865 folgte die Wittwe desselben Therese, geb. Kries, im Besitz und nach ihrem Tode seit dem 2. Februar 1872 der jetzige Besitzer Hans Maercker.

Die Decempflicht der Rohlauer 11 Unterthanen zur Kirche Kommorsk betrug 1649 je 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer, wurde aber 1703[9]) nicht erfüllt.

Im J. 1773[10]) hatte Rohlau incl. Rolewko, Buschinnek, Rossgarten und Neuendorf (Neudorf) 36 kulm. Vorwerkshufen und 11 kulm. Hufen 21 Mrg. Bauerland, 25 Haushaltungen und 122 katholische Bewohner, darunter 4 gespannhaltende Gärtnerpächter, 1 Eigenkäthner, 2 Hand-

---

1) N. A. 25 pag. 24 und 234.
2) N. A. 26 pag. 76/77.
3) N. A. 27 pag. 453.
4) N. A. 28 pag. 422 und N. A. 29 pag. 9.
5) Gr. J.
6) Vis. de 1649.
7) A. S.
8) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer entnommen sind.
9) A. S.
10) Fr. L. und Gr.

werker und 2 Gewerbetreibende. Die Weide war schlecht; 10 kleine Leute zinsten und scharwerkten; 1 Krüger setzte 40 Tonnen herrschaftliches Bier und 11 Achtel Branntwein ab; ein Schäfer bewirthschaftete 5 Mrg. in jedem der drei Felder und gab dafür und für 300 Schafe, welche ihm gehörten, pro Stück 18 Gr. Ein kleines Eichenwäldchen mit dünnen Bäumen gehörte dazu. Auf dem Gute gab es keine Emphyteuten und der Besitzer, welcher ein herrschaftliches Wohnhaus hatte, wirthschaftete selber.

Rohlau lag im Kreise Stargardt und war adlig.

Rohlewken. Rolewko, Rulewko (1777). O. L. II.

Es war ein Vorwerk von Rohlau und ist eingegangen.

Die Pustkowie Rulewko bestand 1777 [1]) aus einem Haus nebst Stallung auf Rodeland von der schlechtesten Beschaffenheit. Die Pacht betrug 200 Gld. Es wurden hier 90 Schafe gehalten, ausser denen der Knecht noch 140 Stück statt des Lohnes hatte.

Rohrbruch, eingegangen. O. L. II. Es war eine adlige Kolonie, 1820 bis 1830 auf Taschauer Forstland entstanden und zum Gemeindeverbande Dubellno gehörig.

Rosachatka. Rosochatka (1669), Rozsochatka (1682). O. L. III b.

Es ist eine Kolonie von Linsk.

Es war im J. 1676 [2]) ein Schlossdorf von Schwetz, an einen Schulzen und Lehnmänner ausgegeben. Im J. 1669 [3]) war es völlig wüst und hatte ausser dem Eidesleister weder Handwerker, noch Gärtner, noch Einwohner; es zählte 1676 [4]) nebst Schliewitz 91 Seelen und steuerte 1682 und 1717 [5]) mit 1 Gr. 9 Pf. Im J. 1789 [6]) hatte es 6 Feuerstellen und gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Roschanno, früher Roczanno. Roschenne (1415), Rosehne (1436), Rozanna (1565), Rozànâ (1669), Roszanna (1789). O. L. II. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Schule.

Das Schwetzer Schlossdorf Roschanno umfasste 1565 [7]) wahrscheinlich auch das später abgezweigte Gut gleichen Namens, hatte 38 Hufen mittleren Bodens, von denen der Schulze zu den üblichen Schulzenpflichten 4 besass, während sich 6 fernere Hufen mit Scharwerksverpflichtung nach Wienskowo in den Händen von Lehnmännern befanden, deren Besitzrechte freilich weder von den Inhabern nachgewiesen, noch den Starosten bekannt waren. Der Rest von 28 Hufen war von 12 Bauern besessen, welche pro Hufe 27 Gr. und 2 Hühner zinsten. Auch hatte ein Krüger,

---

1) Gr.
2) E. V. de 1676.
3) S. J. I, pag. 293, eidl. Aussage des Christoph Kner.
4) E. V. de 1676.
5) S. de 1682 u. St. de 1717.
6) G. 1789.
7) W. de 1565.

dem in jedem der drei Felder ein Morgen Krugland zustand, 3 Mk. 5 Gr. zu zahlen. Wiesen waren wenig, See und Wald gar nicht vorhanden, und die Bewohner nahmen das nöthige Holz aus dem Gesträuch auf den wüsten Hufen. Scharwerkspflicht war zu jeder Zeit und zu jeglicher Leistung auf dem Schlossvorwerk zu erfüllen. Roschanno war nach Heinrichsdorf eingepfarrt und dorthin mit $^1/_4$ Schfl. Roggen pro Hufe decempflichtig. Der gesammte ans Schloss zu zahlende Zins betrug somit baar 41 Mk. 2 Gr.

Im J. 1649[1]) gehörten von Roschanno 12 Bauern mit einem Decem von je 1 Schfl. Roggen zum Heinrichsdorfer und 13 Einwohner und ein Krüger mit je 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer Decem zum Poln. Lonker Sprengel. Es wies 1669 in 2 Theilen erstlich[2]) 1 Gärtner und 1 Krüger, eine Aussaat von 5 Mrg. Winterung und 3 Mrg. Sommerung, zweitens[3]) $58^1/_2$ Mrg. Wintersaat und $23^1/_2$ Mrg. Sommersaat auf. Es zählte 1676[4]) 29 Bewohner und steuerte 1682 und 1717[5]) mit 10 Gr. 9 Pf. Im J. 1789[6]) hatte das königliche Dorf 15 Feuerstellen und gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Roschanno, früher Roczanno. O. L. II. Es ist ein königliches Gut.

Gut Roschanno gelangte am 31. Januar 1848 durch Testament in den Besitz von Fabian von Podjaski, wurde am 20. September 1853 von Heinrich Tessmar für 32 000 Thlr., am 4. September 1860 von Otto Rockstroh für 50 300 Thlr. und schliesslich am 15. Mai 1866 von Justus Zehden erworben.

Dorf und Gut Roschanno waren 1773[7]) vom Besitzer General von Czapski an Franz und Johann Reder verpachtet, hatten 10 kulm. Hufen Bauerland und ebensoviel Vorwerksland, sowie 18 Haushaltungen mit 88 theils katholischen und theils lutherischen Bewohnern, darunter 6 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 3 Handwerker.

Rosenthal. O. L. III b. Es ist eine Kolonie bei Wiersch.

Rossgarten, jetzt Rohlauer Hammer. Rossgarth (1777), Rosgarth (1789). O. L. II.

Es ist eine adlige Pustkowie an der Montau, jetzt Eisenhammer und Försterei von Rohlau.

Es wurde im J. 1502[8]) mit Buschin zusammen verkauft, hatte 1773[9]) einschliesslich Neuendorf (Neudorf?) 3 Haushaltungen und 14 katholische Bewohner, darunter 1 gespannhaltenden Gärtnerpächter, und war 1777[10])

1) Vis. de 1649.
2) S. J. I. pag. 242, eidl. Aussage des Krügers Mathias.
3) S. J. I. pag. 247, eidl. Aussage des Administrators Stanislaus Stubowski.
4) E. V. de 1676.
5) S. de 1682 und St. de 1717.
6) G. 1789.
7) Fr. L.
8) Siehe Buschin.
9) Fr. L.
10) Gr.

als Pustkowie mit 1 kleinen Hof, 3 Kathen und schlechtem Lande für 80 Gld. verpachtet. Das „adlige Vorwerk Rosgarth" gehörte 1789[1]) zum Kreise Stargardt, zum Amtsbezirk Neuenburg und zum Kirchspiel Kommorsk.

Rossgarten. O. L. Ib. Es ist eine Käthnerstelle im Gemeindebezirk Krusch.

Rossgarten ist zwischen 1773 und 1805 entstanden; es war ein Käthnerdorf, wovon 2 Grundstücke zu Krusch, 2 zu Kommerau gehörten.

Rowinitza. Rofenitz (1400), Roffenitz (1415), Rowiennica (1649), Rowienica (1682), Rowienitza (1789). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Rowinitza gehörte 1676[2]) dem Mathias Laskowski, Assessor des Schlochauer Landgerichtes, wurde ferner im J. 1725[3]) von Nikolaus von Płąskowski an seinen Sohn Joseph von P. verkauft, welcher die Pustkowien Zulawka, Grabowabuchta und Zdunki gründete, war 1773 von dem Besitzer von Plonczkowski an von Sawatowski verpachtet, gehörte seit 1775 dem Anton Isidor Vincent von Plonskowski, nach welchem im J. 1805 Joseph von Kospoth-Pawlowski das Gut für 41 500 Gld. erwarb. Im J. 1833 kauften es die Geschwister Päsler einschliesslich Wirry für 22875 Thlr. von der Landschaft. Im J. 1843 erwarb der Premier-Lieutenant Baron von Lynker Rowinitza allein für 33 000 Thlr. Am 13. Oktober 1865 kaufte es Dr. Bethel Henry Strousberg für 100 000 Thlr., am 2. Oktober 1868 die Firma Moses Jaques für 133000 Thlr., am 16. September 1876 Moritz Simon für 250000 Mk. und am 7. September 1877 Karl Röser.

Im J. 1649[4]) waren die 2 adligen Höfe dem Pfarrer zu Driczmin mit je 20 Gr. decempflichtig; im J. 1676[5]) zählten die „bona" Rowinitza 61 Bewohner, im J. 1682 und 1717[6]) betrug der Steuersatz für das Gut 24 Gr.

Das adlige Gut, Vorwerk und Dorf hatte 1773[7]) 6 kulm. Hufen Vorwerksland leichten Ackers mit Schlupp und Lehm untermengt, auch einen Fichtenwald von $1^1/_2$ Hufen, meist Kuselfichten, und wurde auf einen Reinertrag von 150 Thlr. 11 Sgr. $4^1/_2$ Pf. geschätzt[8]). In den 26 Haushaltungen zählte man 101 Bewohner, darunter 12 gespannhaltende Gärtnerpächter, 3 Handwerker und 2 Gewerbetreibende.

Im J. 1777[9]) existirten auf dem Gutshofe ein „tegwerknes" Wohnhaus von 3 Stuben und 2 Kammern, die nöthigen Wirthschaftsgebäude von Holz und 12 Gärtnerkathen, deren Insassen theils unterthänig waren,

---

1) G. 1789.
2) E. V. de 1676.
3) Gr.
4) Vis. de 1649.
5) E. V. de 1676.
6) S. de 1682 u. St. de 1717.
7) Fr. L.
8) Gr.
9) Gr.

theils frei zu scharwerken und zu zinsen hatten. Auch hatte jede Pustkowie ein hölzernes Wohnhaus.

Es gehörte zum Kreise Konitz [1]).

Rudno. O. L. III a. Es ist eine Försterei und Belauf im königlichen Forstrevier Grünfelde.

Rudtken. Rotk (1400), Ruck (1415), Ruthki (1649), Rudki (1669), Rutki (1676), Rudtken (1773), Rudke (1789). O. L. II. Es ist ein königliches Dorf.

Das Dorf gehörte 1649 [2]) und 1773 [3]) gleichzeitig mit Grabowo den Kulmer Nonnen, inzwischen aber im J. 1676 [4]) als „villa" wahrscheinlich pachtweise der magnifica Barbara de Werdy-Garczynska, Wittwe des Fahnenträgers von Kulmerland.

Es war [5]) der Kirche Topollno abgenommen und nach Gruczno ohne Decempflicht für seine 5 Unterthanen eingepfarrt. Im J. 1669 [6]) hatte es 40 besessene und 12 wüste Bauermorgen, sowie 3 Einwohner und 1 Schmied; auch hatten die Grabowoer Gärtner 20 Mrg. mit Winterung und 10 Mrg. mit Sommerung auf Rudki bestellt. Es zählte 1676 50 Bewohner. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717 [7]) 4 Gld. 5 Gr. 15 $^1/_2$ Pf.

Im J. 1773 [8]) hatte das geistliche Gut und Dorf 6 kulm. Hufen 15 Mrg. Bauerland und 11 Haushaltungen mit 72 katholischen Bewohnern, darunter 10 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 3 Handwerker und 2 Gewerbetreibende.

Es gehörte [9]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Rudzinnek. Rudzynek (1676), Ruszinnek (1773). O. L. III a.

Es ist ein einzelner königlicher Hof bei Dt. Lonk.

Die „bona" Rudzinnek hatten 1676 [10]) 46 Bewohner und gehörten dem Johann Steph. Komorski zu Jaschinnitz.

Im J. 1773 [11]) war es eine Neusasserei von 7 kulm. Hufen 24 Mrg. Bauerland und 3 Haushaltungen mit 13 lutherischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter. Es gehörte [12]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Ruhenthal. O. L. III a. Es ist eine adlige Kolonie, 1821 auf Forstland von Gut Ostrowitt entstanden.

Sabudownia. O. L. III a. Adliges Gut und Kolonie mit einer evangelischen Schule.

---

1) G. 1789.
2) Vis. de 1649.
3) Fr. L.
4) E. V. de. 1676.
5) Vis. de 1649.
6) S. J. I. eidl. Aussage des Schulzen Mathias.
7) S. de 1682 und St. de 1717.
8) Fr. L.
9) G. 1789.
10) E. V. de 1676.
11) Fr. L.
12) G. 1789.

Das Gut an der Ostbahn ist am 1. Januar 1860 für die jetzige Besitzerin, Frau Major von der Gröben, von Milewo abgezweigt; die Kolonie ist durch Parzellirung von Milewoer Forstland entstanden.

Sadrosch. O. L. IIIa.

Es ist eine königliche Kolonie und war im J. 1773[1]) eine Neusasserei von 1 kulm. Hufe Bauerland und 1 Haushaltung mit 5 katholischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter. Es gehörte[2]) 1789 zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Adl. Salesche, früher Adl. Salescie. Szalis (1400), Zalesie (1649), Salesch (1773). Salesie (1789). O. L. IIIa. Es ist ein Rittergut.

Adl. Salesche gehörte 1676[3]) dem Gregorius Chrząnowski und um die Mitte[4]) des 18. Jahrhunderts einem von Owidzki, der es 1753 an den General Anton von Czapski verkaufte. Von diesem erwarb es 1775 Michael von Pawlowski und tauschte es 1776 gegen ein Stück Taschauer Waldung an den Lieutenant Ignatz von Kossuptt-Pawlowski (a. O. v. Kospoth-Pawlowski), den Besitzer von Gellen und Taschau, im Werthe von etwa 13 000 Gld. ein. Dieser besass es noch 1789[5]). Aus späterer Zeit sind Besitzveränderungen nachweisbar: im J. 1796 für 4500 Thlr., im J. 1811 für 5000 Thlr., am 10. Jan. 1826 für 1900 Thlr. in der Subhastation an von Plachecki, am 27. Mai 1826 für 2346 Thlr. an von Czarlinski, am 31. Jan. 1853 für 6500 Thlr. an Johann Hermann Nitykowski und am 14. Dec. 1868 an Arthur Nitykowski zu Bremin.

Adl. Salesche war 1649[6]) nach Driczmin mit 1 Metze Hafer und ebensoviel Roggen für jeden Unterthanen decempflichtig; es war ferner 1676[7]) eine „villa" von 16 Bewohnern und steuerte 1682 und 1717[8]) mit einem Satz von 8 Gr.

Das adlige Gut und Bauerndorf hatte 1773[9]) 8 Hufen leichten, schluppigen Bodens, ein Fichtenwäldchen von 2 Mrg. und einen Krug und wurde nach Abzug von Decem und 80 Thlr. Zins auf 9 Thlr. 25 Gr. Reinertrag veranschlagt. In 10 Haushaltungen wurden 45 lutherische Bewohner gezählt, darunter 4 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 1 Lehrer. Es gehörte[10]) zum Kreise Konitz.

Adl. Salesche. O. L. III a. Es ist ein adliges Dorf und erst in neuerer Zeit vom vorigen abgetrennt.

---

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) E. V. de 1676.
4) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.
5) G. 1789.
6) Vis. de 1649.
7) E. V. de 1676.
8) S. de 1682 u. St. de 1717.
9) Fr. L.
10) G. 1789.

Königl. Salesche, früher Königl. Salescie. O. L. III. a. Es ist ein königliches Dorf mit einer 2klassigen katholischen Schule.

Es gehörte 1649[1]) dem Domkapitel zu Wrozlawek, 1676[2]) demjenigen zu Inowraclaw, 1773[3]) dem zu Gnesen.

Der Decem nach Schwekatowo betrug 1649 für die 14 Bewohner mit 1 Hufe je 1 Schfl. Hafer und 1 Schfl. Roggen. Es hatte 1669[4]) eine Aussaat von $2^1/_2$ Hufen und 8 wüsten Morgen aufzuweisen, ferner an Bewohnern 4 Gärtner, von denen jeder seinen Morgen besät hatte, 1 Einwohner, 1 Böttcher und schliesslich 1 Krüger, welcher aber seit der Ernte nicht mehr schänkte, weil er sich durch den Schank total ruinirt hatte.

Im J. 1676 waren 21 Personen in 4 Bauerfamilien und 38 Personen in Käthnerfamilien vorhanden, und die Verwaltung wurde durch den edlen Albertus Rogala Poplawski besorgt. Die Steuereinheit des Dorfes betrug 1682 und 1717[5]) 3 Gld. 2 Gr.

Königl. Salesche hatte 1773[6]) nach Lipnitz 125 Hand- und Spanndienste zu leisten, umfasste 28 kulm. Hufen 27 Mrg. Bauerland und hatte 20 Haushaltungen mit 104 katholischen Bewohnern, darunter 16 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 2 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden. Es gehörte[7]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Sandberg. O. L. II. Es ist ein königliches Dorf.

Dorf Sandberg gehörte 1773[8]) dem Bischof von Kujawien und brachte 200 Gld. Jahreszins und ein Scharwerk von 116 Handdiensttagen. Fünfzehn Weber wohnten dortselbst. Es bestand aus 2 kulm. Hufen und 6 Mrg. Bauerland und zählte in 40 Haushaltungen 161 lutherische Bewohner, darunter 2 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 29 Eigenkäthner und 24 Handwerker.

Im J. 1789[9]) hatte das emphyteutische Bauerndorf eine königliche lutherische Landschule und gehörte zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Schwetz.

Sandsee. Piaseczno (1773). O. L. III a. Es ist eine königliche Kolonie.

Es war 1773[10]) eine Neusasserei von 1 kulm. Hufe bäuerlich und 1 Haushaltung mit 10 lutherischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter. Es gehörte 1789[11]) zum Kreise Konitz und zum Amts bezirk Schwetz.

Gr. Sanskau. Zagenczkow (1339), Sentczkow (1447), Zeyenczkaw (1475), Semzke (1501), Sentzkau (1590), Zająnczkau (1592), Zająckow (1623), Za-

---

1) Vis. de 1649.
2) E. V. de 1676.
3) Fr. L.
4) S. J. I. pag. 175, eidliche Aussage des laboriosus Michael.
5) S. de 1682 u. St. de 1717.
6) Fr. L.
7) G. 1789.
8) Fr. L.
9) G. 1789.
10) Fr. L.
11) G. 1789.

jączkowo (1649), Zajontzkau (1650). O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Gr. Sanskau war zu polnischer Zeit ein königliches Pachtgut (Tenute) und stets mit Kl. Sanskau und Montau zusammen denselben Nutzniessern zugetheilt. Es war bis zum J. 1590 [1]) mit Schloss Roggenhausen verbunden, welches damals zur königlichen Oekonomie erhoben wurde, wurde 1590 [2]) ff. von dem königlichen Sekretair Reinhold Heidenstein, 1623—1637 [3]) von der edlen Theresia Heidenstein, 1649 [4]) wiederum von einem Reinhold H. verwaltet, alsdann 1650 [5]) vom Könige der Werden'schen Familie nebst Montau und Neu-Kossowo in Ansehung ihrer Geldforderungen auf 2 Lebzeiten gegeben. Im J. 1710 [6]) erhielt Joseph Potocki, Starost von Betsko und Robczycz, welcher damals Besitzer auf 50 Jahre war, das Gut von König August II. geschenkt und noch 1773 [7]) gehörte es einem Woywod Potocki.

Ueber den im J. 1592 von den Bewohnern Lubins angelegten Wassergang, siehe Näheres bei Lubin.

Gr. Sanskau hatte an dem bei Brattwin erörterten Befreiungsbrief von militairischen Kontributionen und Standquartieren von 1623, sowie an dem im J. 1650 in Folge der Axembergschen Erpressungen ausgestellten Schutzbriefe Antheil [8]). Es war ehemals ein Lubiner Pfarrdorf, seit der Zerstörung dieser Kirche aber dem Sibsauer Sprengel zugetheilt und im J. 1649 dorthin mit 10 Schfl. Hafer decempflichtig.

Das Dorf zinste 1773 1100 Gld., dazu 10 Schinken und 5 Käse à 10 Pfd. jährlich, — das einmalige Einkaufsgeld für 50 Jahre betrug 5000 Gld. Das Areal war 24 kulm. Hufen 4 Mrg. bäuerlich, dazu 50 Haushaltungen mit 247 lutherischen Bewohnern, worunter 14 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 9 Eigenkäthner, 2 Handwerker und 1 Gewerbetreibender.

Im J. 1789 [9]) war Gr. Sanskau ein zum Domainen-Rentamt Neuenburg gehöriges königliches Erbpachts-Niederungsdorf, welches zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg gehörte.

Kl. Sanskau. O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf.

Es gehörte zu polnischer Zeit zu Gr. Sanskau und wurde der Frau Theophila Potocki in Robczycz, die es auf 54 Jahre inne hatte, am 11. September 1732 [10]) von König August II. geschenkt.

Der Zins der 4 Bauern betrug 1765 [11]) 350 preuss. Gulden jährlich. Das

---

1) Froelich I, siehe Roggenhausen.
2) N. A. 29 pag. 138 v.
3) Gr. J.
4) Vis. de 1649.
5) Lengnich VII., pag. 67.
6) L. de 1765.
7) Fr. L.
8) Siehe Christfelde.
9) G. 1789.
10) L. de 1765.
11) L. de 1765.

AmtsdorfKl. Sanskau hatte 1773 [1]) 12 Hufen Bauerland und 14 Haushaltungen mit 83 lutherischen Bewohnern, darunter 4 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 2 Eigenkäthner, 2 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden. Es war wie das vorige 1789 [2]) ein vererbpachtetes königliches Dorf und denselben Verwaltungsbehörden unterstellt.

Vorwerk Sanskau. O. L. I a. Es ist ein ehemals königliches Gut und Dorf.

Das Amtsvorwerk und Bauerndorf Sanskau war 1773 [3]) an einen gewissen Johann Eberlin verpachtet und hatte ein Areal von 4 Hufen 9 Mrg. kulm. Vorwerksland, 42 Haushaltungen mit 170 lutherischen Bewohnern, darunter 4 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 18 Eigenkäthner, 11 Handwerker und 1 Gewerbetreibenden. Es war 1789 [4]) als königliches Erbpachtsvorwerk denselben Verwaltungsbehörden wie Gr. und Kl. Sanskau unterstellt.

Sarosle. O. L. IIIb. Es ist eine adlige Kolonie mit Abbauten, nach 1773 durch Vererbpachtung eingezogener Bauerländereien von Linsk entstanden.

Ober-Sartawitz mit Kapelle. Zartawicza (1255), Zarthawia (?), Sardewicz (1326), Sardowicz (?), Schartowicz (1330), Scartowicz (1400), Sartawitz (1554), Sartawicice (1669). O. L. I b.

Es ist ein Rittergut mit einer evangelischen Schule. Es bildet mit Andreashof, Schwenten, Ernsthof, Dziki, der Mahlmühle Schwenten, Antheilen in den Dörfern Mischke, Marsau und Jungen, einem Hufen-Kruggrundstück in Gr. Zappeln, dem Fährgrundstück in Michelau und der Weichselfischerei das gräflich Schwanenfeld'sche Fideikommiss Sartawitz.

Sartawitz gehörte 1565 [5]) dem Herrn von Czapski, 1649 [6]) dem von Bonkowski, 1676—1686/87 [7]) dem Andreas Wierzbowski, Woywod von Brest in Kujawien, dann dem Kanzler von Litthauen Stanislaus Szczuka, der es 1718 [8]) seiner Familie hinterliess. Später gehörte es dem Artillerie-General zu Polen Eustach von Potocki, ging 1768 [9]) auf dessen Erben über und gehörte 1779 dem Marschall Ignatz von Potocki „des immerwährenden Raths von Litthauen Schatzagent", von dem es 1780 Peter von Ferguson-Tepper, Donat des Maltheserordens und russischer Bankier, für 20000 Dukaten erwarb. Von diesem Besitzer kaufte es der königlich polnische geheime Legationsrath Ernst Sartorius von Schwanenfeld am 13. Febr. 1792 für

---

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) W. de 1565.
6) Vis. de 1649.
7) E. V. de 1676 u. Vis. de 1686/87.
8) S. J. II. p. 21.
9) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.

25000 Dukaten; sein Kontrakt wurde aber eine Zeit lang ministeriell angefochten und für eine Collusion gehalten, weil das Falliment des Vorbesitzers notorisch war, und die königliche Bank, wie zahlreiche Personen (Unterthanen) nur dieses einzige Objekt hatten, was „die betrügerischen Bankerottirer Tepper u. Co. ihnen auf eine unwürdige Art entziehen wollten.“ Seitdem blieb Sartawitz Schwanenfeldscher Besitz. Es gelangte im Erbgange 1820 an Ernst Andreas von Schwanenfeld, im J. 1843 an den Oberstlieutenant Franz Sartorius von Schwanenfeld und im J. 1863 an Ernst von Schwanenfeld, welcher im J. 1874 in den Grafenstand erhoben wurde und das Fideikommiss seiner Wittwe, geb. Gräfin Hagen, in demselben Jahre hinterliess.

Im J. 1676 zählten die „bona“ Sartawitz 63 Bewohner. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717[1]) 16 Gr.

Das adlige Gut nebst Vorwerk umfasste 1773[2]) 12 kulm. Vorwerkshufen und hatte 19 Haushaltungen mit 82 theils lutherischen, theils katholischen Bewohnern, unter diesen 10 gespannhaltende Gärtnerpächter, 2 Handwerker und 4 Gewerbetreibende. Beide Schwenten gehörten dazu. Die Bewohnerzahl betrug 1785[3]) 98 Katholiken und 42 Nichtkatholiken. Es lag[4]) im Kreise Konitz.

Die Herrschaft[5]) Sartawitz umfasste 1796 das Dorf Ober-Sartawitz, das Dorf Nieder-Sartawitz, — beide von Käthnern bewohnt, die zum Theil eigene, zum Theil herrschaftliche Kathen benutzten und morgenweise Gartenland gegen Zins und Scharwerk besassen, — ferner Gr und Kl. Zappeln, Mischke, Gr. und Kl. Schwenten, Neu- und Alt-Marsau, Michelau und Dziki. Das Hauptvorwerk hatte 40 kulm. Hufen und schloss in sich die Weichselwiesen, die Kämpen, die grosse Zappelnsche und Schwentener Haide, die grosse Sartawitzer Haide und das Wäldchen Grabowka bei Sartawitz, das Eichenwäldchen bei Marsau, den Birkenwald bei Zappeln, die mit Fichtenaufschlag bewachsene Sandschelle Sauerweiss bei Schwenten, ferner 2 grosse und 2 kleine Seeen bei Zappeln, einen grossen und einen kleinen See bei Schwenten, das Flüsschen Montau innerhalb der Grenze der halben Weichsel vorlängs der Sartaw- und Michelauschen Grenze, die Försterei bei Mischke, die sogenannte Töpferei bei Schwenten, die Wasser-Mahl- und Schneidemühle zu Gr. Schwenten, welche gegen Kanon und freies Mahlrecht erblich ausgethan war, die Krüge in den Ortschaften, das jus patr. über die katholische Kirche in Schwenten und Barbara-Sartawitz, was durch rechtskräftige Erkenntnisse und päpstliche Bullen feststand, — endlich das Executionsrecht an der Weichseldämmungslast in

1) S. de 1682 u. St. de 1717.
2) Fr. L.
3) Vis. de 1785.
4) G. 1789.
5) Gr.

Ansehung der zu dieser Herrschaft gehörigen Niederungsdörfer, gegründet auf die Lage und rechtskräftige Judikate. Diesen Besitzzustand hatte aber die Kriegs- und Domainenkammer durch militärische Zwangsmittel zu schmälern versucht und 1796 schwebte darüber der erwähnte Prozess. Im Uebrigen hatte die Herrschaft Sartawitz Brau- und Brennerei, Jagd, Jurisdiktion und Detraktionsrecht.

Die Kapelle[1]) (heil. Barbara). Patron ist die Gutsherrschaft von Sartawitz. Es ist eine Filialkirche von Schwetz.

Auf dem vorspringenden Berge am Weichselufer, wo früher Herzog Suantopolks Burg gestanden, war vor 1649 an Stelle der alten Kapelle von Herrn von Bonkowski ein neuer Bau errichtet, der noch 1686/87 bestand. Im J. 1747 wurde diese Kapelle nochmals neu erbaut; nur das Bild der Schutzheiligen Barbara war alt.

Die Pfarrhufen wurden 1649 von den Besitzern von Sartawitz und Marsau, die sie wahrscheinlich unter sich vertheilt hatten, verleugnet. Dieselben Herren gaben dem Pfarrer jeder 10 Gld. jährlich. Das Kirchspiel umfasste ausser Ober- und Nieder-Sartawitz die Dörfer Westphalen, Brattwin, beide Schwenten und Marsau. Im J. 1749 gehörten die12 Hufen von Sartawitz zum Kirchspiel Schwetz; die Kapelle war also bereits damals Filiale dieser Kirche, und solches wird 1789 bestätigt.

Nieder-Sartawitz. O. L. Ib. Es ist ein adliges Dorf.

In Nieder-Sartawitz existirte ein besonderes Vorwerk, welches 1669[2]) 2 Gärtner und 1 Krüger mit Schank von herrschaftlichem Bier, sowie die nöthige Aussaat hatte, 1749[3]) aber bereits durch Vertheilung an Holländer eingegangen war, wobei von seinen 12 Hufen 9 nach Kl. Westphalen und 3 nach Jungen fielen.

Das adlige Dorf gehörte 1773[4]) zu Ober-Sartawitz und hatte 41 Haushaltungen mit 157 Bewohnern, von denen einige Mennoniten, die übrigen Katholiken und Lutheraner waren, darunter 25 Eigenkäthner. Es lag im Kreise Konitz.

Sauermühle. Zur Młyn (1682), Sauer und Zuhren (1789). O. L. IIIa. Königliche Mühle am Einfluss des Sobbinfliesses ins Schwarzwasser.

Sauermühle war 1649[5]) nach Osche mit 1 Schfl. Roggen decempflichtig, hatte 1669[6]) nur ein Triebrad im Gange, zählte 1676[7]) 9 Bewohner und steuerte 1682 und 1717[8]) 1 Gld.

---

1) Aus den Vis. de 1649, 1686/87, P. S. und G. 1789.
2) S. J. I. pag. 192, eidl. Aussage des Krügers Stanislaus.
3) P. S.
4) Fr. L.
5) Vis. de 1649.
6) S. J. I. pag. 164, eidl. Aussage des Müllers Gregor.
7) E. V. de 1676.
8) S. de 1682 und St. de 1717.

Im J. 1773[1]) hatte die Mühle 1 kulm. Hufe 7 Mg. Bauerland und 2 Haushaltungen mit 15 lutherischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltenden bäuerlichen Pächter und 1 Gewerbetreibenden.

Sie war 1789[2]) königlich und gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Schewinko. Szewienko (1756), Szewinkow und Sziewienko (1777), Schowinko (1779). O. L. IIIa. Es ist ein Rittergut.

Im J. 1756[3]) wurde Schewinko mit Reta dem königlichen Generalmajor in polnischen Diensten Anton von Czapski, der dasselbe noch 1777[4]) besass, halb geschenkt, halb für 4600 Gld. preuss. Münze überlassen. Sein Vorbesitzer war Michael von Lewinski, welcher die Ortschaften von Albert von L. geerbt hatte. Schewinko wurde am 16. Dec. 1862 von Stanislaus Graf Czapski zugleich mit einem grösseren Gütercomplex erworben, am 8. Febr. 1868 für 4000 Thlr. an Landrath Hans von Zedlitz, am 19. Mai 1869 für 1000 Thlr. an Graf Stanislaus von Czapski und schliesslich am 5. Okt. 1882 an Joseph Ruszczýnski verkauft.

Im J. 1773[5]) gehörte Schewinko als adliges Vorwerk zu Bukowitz, hatte 3 Vorwerkshufen, 3 Haushaltungen und 21 katholische Bewohner, darunter 1 Gewerbetreibenden. Der Acker war schlecht, lauter fliegender Sand. Einschliesslich eines Wäldchens von etwa einer Hufe mit Kuselfichten und eines einen Morgen grossen Sees mit „wilden Fischen“ schätzte man den reinen Ertrag auf 37 Thlr. 40 Gr.

Schewno. Schebe (1390, 1400 und 1415), Szewno (1649), Siewno (1669), Schewen und Schewien (1773). O. L. IIIa. Es ist ein Rittergut.

Schewno gehörte 1649[6]) der Familie Krupocki, 1676[7]) dem Johann Stephan Komorski zu Jasiniec, später dem Johann Franz von Tucholka[8]), der das Gut 1713 dem Albrecht von Lewinski resignirte, wiewohl er nicht „bonae fidei“, sondern nur „fidei possesor“ desselben gewesen, indem er es von Kamarowski acquirirt hatte. Albrecht von Lewinski wurde 1742 von seinem Sohn Michael von Lewinski beerbt, dem wiederum 1772 sein gleichnamiger Sohn folgte, welcher es 1773 an Albrecht von Czarnolentzky (noch 1784 Besitzer) für 17000 Gld. veräusserte. Spätere Besitzwechsel: 1816 für 13000 Thlr. Antheil A., 1829 für 7020 Thlr. Antheil A., 1830 für 9005 Thlr. von der Landschaft an Stęszewski, 1837 für 13000 Thlr. von letzterem an Schuhmacher. Johann Christian Schuhmacher kaufte es am 29. Februar 1844 für 25000 Thlr., Wilhelm Liedtke am 5. Okt. 1846

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) S. J. IV. pag. 497.
4) Gr.
5) Fr. L.
6) Vis. de 1649.
7) E. V. de 1676.
8) Gr., woher auch die folgenden Besitzesnachrichten stammen.

für 30000 Thlr., Friedrich Alexis Treumann am 31. Juli 1852 für 36000 Thlr. und schliesslich erwarb es Frau Marie Henriette Emilie Schwarzenberger am 26. Juni 1881.

Die 3 Schewnoer Adelshöfe pflegten um 1649[1]) der Kirche zu Schwekatowo nur Almosen zu entrichten, während die 10—15 Gärtner je 1 Gr. gaben. Im J. 1669[2]) zählte der Ort 3 Gärtner, von denen einer den Bierschank hatte. Im J. 1676[3]) hatten die „bona" Schewno 36 Seelen. Die Steuereinheit betrug 1682 und 1717[4]) 2 Gld. 10 Gr.

Im J. 1773[5]) bestand das adlige Gut, Vorwerk und Dorf aus 8 kulm. Vorwerkshufen mit 19 Haushaltungen und 77 überwiegend lutherischen Bewohnern, darunter 9 gespannhaltende Gärtnerpächter, 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibender. Der Acker[6]) war nur fliegender Sand; ferner gehörte dazu $1/2$ Hufe Fichtenwald, 1 Krug und $1/2$ See bei Branitza. Der Reinertrag wurde auf 134 Tlhr. 2 Gr. 9 Pfg. geschätzt. Noch um diese Zeit war das Gut in 2 Antheile A. und B. zersplittert.

Im Jahre 1777[7]) hatten 6 Bauern je 1—2 Hufen, mithin die Hälfte des vormaligen Gutes inne und zinsten 90 Gld. Das Vorwerk hatte ein Wohnhaus von Holz mit Strohdach und 4 Stuben, 2 Scheunen und 2 Viehställe; 8 Bauerhäuser mit Scheunen, 1 Krug mit Gaststall, 1 Schmiede, 4 Kathen, 2 Rattheier-Häuser und 1 Schäferhaus bildeten den Rest des Gehöftes.

Schiroslaw. Syrozlaw (1310), Syroslaw gros (1400), Grossyroslaw (1415), Gros Seresla (1436), Siroslaw (1565), Sieroslaw (1649), Sierosław

---

1) Vis. de 1649.

2) S. J. I., eidliche Aussage des Gärtners Michael.

3) E. V. de 1676.

4) S. de 1682 und St. de 1717.

5) Fr. L.

6) Gr.

7) Gr. Ebendort hebt ein ökonomisches Gutachten von 1784 die meliorirende Thätigkeit des Albert von Czarnolentzky durch Beschaffung von Inventar an Vieh und Pferden rühmlichst hervor und glaubt der Ansicht desselben Besitzers beistimmen zu dürfen, dass das Protokoll der Klassifikations-Commission sich nur auf ein Feld bezog und sonach in den 3 Feldern 24 Hufen Areal vorhanden waren. Auch wurde der Boden nur zu $1/4$ als fliegender Sand, zu $3/4$ gut lehmig und grandig befunden. Der Ertrag war das 3.—4. Korn, die Aussaat betrug 234 Schfl. Roggen, 66 Schfl. Gerste, 85 Schfl. Hafer, 29 Schfl. Erbsen, 3 Schfl. Lein, 20 Schfl. Buchweizen, und die Heuernte: 50 vierspännige Fuder. Von den 400 Schafen gehörten 270 dem Schäfer, einer Wittwe 50 Stück. An anderen Viehgattungen wurden 15 Kühe, 10 Ochsen, 12 Pferde und 30 Schweine gehalten. Vom Inventar wurden nur 3 Pflüge und 6 Haken erwähnt. Auch ein Hopfengarten mit 200 Stühlen, 4 Geküchs- und ein Obstgarten waren vorhanden. Die Gebäude waren schlecht. der Krüger, welcher 9 Mg. Land hatte, schänkte jährlich 24 Tonnen Bier und 3 Tonnen Branntwein und hatte nebst den 2 Zweihüfner-Bauern und den Instleuten an Zins und Dienstgeld 70 Thlr. 54 Gr. zu zahlen.

(1651), gr. Sziroslaw (1789). O. L. IIIa. Es ist ein königliches Dorf mit einer paritätischen dreiklassigen Schule.

Es war 1565[1]) ein Schwetzer Schlossdorf, seit 12 Jahren besessen, und hatte ein Areal von 50 Hufen, wovon der Schulze 5, ohne Freiheiten für 70 Mk. und gegen eine Arbeitsleistung gleich anderen Schulzen vom Starosten gekauft hatte, 37 Hufen in den Borower Sträuchern wüst lagen und nur 8 Hufen von 4 Bauern besessen waren, welche pro Hufe 1 Mk. zinsten. 1 Krug war ausgethan, zahlte aber die nächsten 2 Jahre nichts. Vier kleine Gärtner hatten die Verpflichtung, dem Vorwerk Groddeck und dem Schloss Schwetz in der Ernte zu scharwerken, während die Frauen und Kinder Kraut sammeln und spinnen mussten. Für die Hütung im Schlossdorfe Schiroslawek hatte man 2 Mk. 12 Gr. zu entrichten. Der Schulze und die Bauern gaben zur Kirche Driczmin einen Decem von $^1/_4$ Schfl. Hafer von jeder Hufe. Der Reinertrag des Dorfes ans Schloss Schwetz betrug sonach 10 Mk. 12 Gr. Im J. 1649[2]) betrug der Decem für jeden der 16 Unterthanen 1 Metze Hafer und ebensoviel Roggen, für den Schulzen das Doppelte.

Im J. 1651[3]) veranlasste der immerhin noch trostlose Zustand der Dörfer Schiroslaw uud Schiroslawek die Königin Ludowica Maria zur Ertheilung eines Privilegiums für den Edelmann Podzernicki auf 30 Jahre. Derselbe sollte 6 Bauern und 4 Gärtner ansiedeln und mit dem nöthigen lebenden und todten Inventar versehen, in Schiroslaw den Hof neu erbauen, während der ersten 15 Jahre 200 Gld. und während der zweiten 15 Jahre 300 Gld. Jahreszins zahlen. Er hatte freies Bau- und Brennholz und freie Fischerei innerhalb der Ortsgrenzen und sollte die Ortschaften seiner Zeit ohne jeden weiteren Anspruch dem Schloss Schwetz wieder zurückstellen. Dieser Vertrag wurde in Folge des zweiten Schwedenkrieges im J. 1660 um 10 Jahre verlängert.

Im J. 1669[4]) hatte Schiroslaw nur 18 besäte Morgen aufzuweisen, sowie 3 Gärtner und einen Krüger mit herrschaftlichem Bierschank, auch hatte Herr Podzernicki etwas wüstes Land bestellt. — Im J. 1676[5]) zählte es incl. Schiroslawek 56 Bewohner und steuerte 1682 und 1717[6]) 1 Gld. 18 Gr.

Das königliche Dorf hatte 1773[7]) 2 Freischulzen- und 2 Lehnmannsgüter, dem Herrn von Wlodek gehörig. Es bestand aus 27 kulm. Hufen 15 Mg. Bauerland mit 39 Haushaltungen und 181 katholischen Bewohnern,

---

1) W. de 1565.
2) Vis. de 1649.
3) Anhang Nr. 33.
4) S. J. I. pag. 157, eidl. Auss. des Arbeiters Martin.
5) E. V. de 1676.
6) S. de 1682 und St. de 1717.
7) Fr. L.

darunter 30 gespannhaltende Wirthe (2 Freischulzen, 2 Lehnmänner und 26 bäuerliche Pächter), 1 Gewerbetreibender und 1 Lehrer. Es war 1789[1]) ein emphyteutisches Dorf im Kreise Konitz und im Amtsbezirk Schwetz.

Schiroslawek. Cleyn siroslaw (1415), Cleyn Seresla (1436), Siroslawek (1565), Sierosławek (1676), Kl. Sziroslaw oder Sziroslawek (1789). O. L. IIIa. Es ist ein Erbpachtsgut.

Es nimmt an der Geschichte von Schiroslaw Theil.

Im J. 1773[2]) war es ein zu emphyteutischen Rechten an Herrn von Wladek auf 60 Jahre ausgethanes Vorwerk von 8 kulm. Vorwerkshufen und 7 Haushaltungen mit 39 katholischen Bewohnern, darunter 1 Handwerker und 1 Gewerbetreibendem.

Durch königlich bestätigte Verleihungsurkunde vom 17. August 1804[3]) wurde das im Intendanturamt Schwetz belegene Vorwerk dem Lieutenant a. D. Stephan von Modek in Grösse von 47 Hufen 26 Mg. 32 Ruthen Magdeburger Maasses mit Brau-, Brennerei-, Jagdgerechtigkeit und Jurisdiktion zu adligen Rechten in Erbpacht verliehen, und zwar gegen Zahlung von 100 Thlr. 42 Gr. 8½ Pf. Kanon, 23 Thlr. 35 Gr. 6 Pf. Contribution und 1 Thlr. 34 Gr. 1 Pf. Remissionsgeld, 60 Gr. Schutzgeld für das Schankhaus und 30 Thlr. Kanon für den Wald, mit der Verpflichtung, bei Veräusserungen 3 Thlr. Laudemium zu zahlen, sich der Cultur des Bodens zu befleissigen, Sandschellen zu besamen, den Torfstich zu regulieren, Vorspann zu leisten, Leute zu Wolfsjagden, Löschung von Bränden in der königlichen Forst und zu Festungsbauten zu gestellen, sowie Fourage zu liefern.

Schirotzken. Sroska (1288), Sroczko (1305 und 1306), Sroczk (1306), Schroczke (1349), Syroczk (1415), Serotzke (1436), Scrotczki (1445), Sieroczko (1583), Serock (1649), Sierock (1682), Sirotzken (1766), Sierotzki, Sierotzken und Sierocke (1789). O. L. II. Es ist ein königliches Dorf mit katholischer Kirche, einer evangelischen Pfarre für die Neu-Jaschinnitzer Kirche und einer evangelischen und einer katholischen Schule.

Es wurde 1583[4]) als königliches Gut von dem edlen Zalinski genutzt, gehörte 1669[5]) nebst Klonowo dem Hauptmann von Marienburg und 1676[6]) dem Stephan von Komorski, Fahnenträger von Marienburg (vielleicht demselben?). Im J. 1773[7]) unterschied man das an von Piwnicki verpachtete königliche Amtsvorwerk nebst Starosteischloss[8]) (Jaschinnitz), — von dem

1) G. 1789.
2) Fr. L.
3) Gr.
4) Vis. de 1583.
5) S. J. I. pag. 207, eidl. Aussage Eingesessener.
6) E. V. de 1676.
7) Fr. L.
8) Durch Veräusserung an Meklenburgische Kolonisten entstand hieraus das Bauerndorf Dtsch. Schirotzken, während das Schloss evangelisches Kirchengebäude wurde.

im Besitz des Wornikowski befindlichen Bauerndorf Schirotzken, welches an Herrn von Lindner verpachtet war.

Es hatte 1669[1]) 4 besäte Hufen, zerfiel 1676[2]) in 2 Antheile, von denen A. 47 und B. 55 Bewohner hatte und steuerte 1682 und 1717[3]) 4 Gld. 27 Gr. 11 Pf.

Im J. 1773[4]) hatte Schirotzken 28 kulm. Hufen Bauerland, 9 Freischulzenhufen, 36 Haushaltungen, ausser den 12 Personen im Hospital 173 katholische Bewohner, darunter 17 gespannhaltende Wirthe (1 Lehnmann, 16 bäuerliche Pächter), 3 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden, 1 Geistlichen und 1 Lehrer lutherischer Konfession. Es gehörte[5]) zum Kreise Konitz, zum Amtsbezirk Schwetz und zur lutherischen Kirche Jaschinnitz.

Die katholische Kirche[6]) (Tit.: Immaculatae Conceptionis Beatae Mariae Virginis). Patron ist Se. Majestät der König als Landesherr.

Das Kirchengebäude war 1649 von Holz, der hintere Theil neu; im J. 1689 wurde es völlig neu errichtet. Die Dos bestand 1649 in 4 Pfarrhufen, einem Pfarrhause, einem Pfarrgarten, worauf eine Schmiede stand, und einem See am Hause. Die 23 Bauern des Dorfes waren ein jeder mit 1 Schfl. Hafer und 1 Schfl. Roggen decempflichtig; sonst gehörten zum Kirchspiel: Lowin, Laschewo, Golluschütz, Niecissewo, Brezno, Lowinek, Glinki, Jasiniec Schloss, Mühle Lipchorz und Mühle Chochotek. Pfarrer waren: 1712 Simon Baranowski, 1749 und noch 1767 Bartholomäus Trochowski, seit 1740 Vicedekan von Schwetz.

Die Schule. Im J. 1583 erhielt der Lehrer vom Pfarrer jährlich 1 Mk. poln.; im J. 1686/87 bestand das Einkommen des Lehrers in freier Wohnung, einigem vom Tenutarius bewilligten Land, der Besoldung seitens der Kirche und freier Sommerbettelei.

Schönau. Spczechaw (1338), Przechaw (1400), Pezechaw (1415), Sphechatow (1434), Przechowo (1565 u. a.). O. L. I b. Es ist ein königliches Dorf mit Mühle am Schwarzwasser mit einer evangelischen und einer katholischen Schule.

Dies Schlossdorf von Schwetz umfasste 1565[7]) 30 Hufen, theils sandigen, theils festen Bodens, auf welchem Weizen gebaut wurde, darunter 3 Schulzenhufen und 2 Müllerhufen. Letztere hatte der Müller Sowa inne, welcher auch ein Erbrecht auf das Anhalten des Wassers besass und für die Nutzung einer andern wüsten Hufe 1 Last Roggen und $1^1/_2$ Last Sommergetreide zinste. Die übrigen 24 Hufen waren gegen einen Jahreszins von $1^1/_2$ Mk. und 2 Hühnern oder in Summa 36 Mk. und 48 Hühnern von 12

1) S. J. I. pag. 207.
2) E. V. de 1676.
3) S. de 1682 und St. de 1717.
4) Fr. L.
5) G. 1789.
6) aus Vis. de 1583, 1649, 1686/87 und P. S.
7) W. de 1565.

Bauern besessen. Ein Krug mit 1 Mrg. Land musste jährlich 7 Mk. abgeben, wovon aber dem Schultheiss der dritte Groschen zufiel, so dass dem Schlosse nur 4 Mk. 13 Gr. 6 Pf. verblieben. Die 3 zum Schloss gehörigen Gärtner zinsten $1^1/_2$ Mk., 3 andere mit Bauerland hatten nur zu scharwerken. Wiesen waren genug vorhanden. Am Dorf und zwar noch in städtischem Gebiete lag ein See, der „See auf den Bergen“ genannt, $^1/_2$ Morgen im Umfang, den die Bauern mit dem Schulzen befischten, doch mit wenig Nutzen, da er zu tief war. Ein zweiter, nicht grosser See, Zegrzą genannt, wurde wegen der Schwierigkeit, dazu zu gelangen, nie befischt.

Die Mühle am Fluss Bda empfing jährlich für Holzdurchlassen 50 Mk. und 6 Last Roggen, 6 Viertel Sommergetreide und 6 Viertel Weizen. Sie arbeitete mit sieben Rädern, 6 Gängen und 1 Malzgang und zinste ans Schloss an Weizen- und Gersten-Malz 15 Last, an Roggen 12 Last, an Weizen 30 Viertel, an Gerste 2 Last. Mit dem Staubmehl wurden jährlich 12 Schweine fettgemacht. Eine Walkmühle mit einem Rade, deren Inhaber zu ihrer Herstellung selber verpflichtet war, zinste 6 Mk. Die 3. Mühle, eine 1563 auf dem Bdafluss-Damm erbaute Schrotmühle, zinste 15 Mk. und war von Danziger Bäckern für 50 Gld. gepachtet. Die Fische aus dem Mühlenteiche wurden fürs Schloss gefangen, und da man dort öfter Fische als Fleisch ass, so wurde die nicht unbedeutende Menge verbraucht. Somit stellte sich der Gesammtertrag von Przechowo für das Schloss Schwetz auf Zins und Pacht: 123 Mk. 3 Gr. 6 Pf., Roggen 15 Last, gem. Malz 15 Last, Weizen 30 Viertel, Gerste 2 Last, Hafer $1^1/_2$ Last, — Hühner 48 Stück.

Przechowo gab 1565[1]) dem Schwetzer Pfarrer 14 Viertel Hafer als Decem, hatte im J. 1611[2]) 22 Bauern, 3 Schulzen und 2 Lehnmänner, 1649[3]) aber nur 12 Bauern und 1 Schulzen, welche dem Pfarrer je 1 Schfl. Hafer gaben, wozu noch seitens der 10 Gärtner eine Lieferung von je $^1/_4$ Schfl. Hafer hinzukam. Im J. 1644[4]) verübten der Elbinger Kastellan von Koss und der Bordzechower Hauptmann von Branth einen gewaltsamen Einbruch in die Mühle. Im J. 1668[5]) hatte das Dorf nur 20 Mrg. Winterung und 12 Mrg. Sommerung bestellt und 4 Einwohner, 1 Gärtner und 1 Krüger, der städtisches Bier schänkte. Im J. 1669[6]) hatte die Mühle nur noch 3 Räder und eine Grützstampfe mit Haarharfe; dem „laboriosus“ Lorenz waren aber Häuser und Sachen, todtes und lebendes In-

---

1) W. de 1565.

2) u. 3) Vis. de 1649.

4) Zeitschrift des histor. Vereins Marienwerder Heft 10 pag. 90 bis 93.

5) S. J. I. pag. 148, eidl. Aussage des Schulz Gregor.

6) S. J. I. pag. 162, eidl. Aussage des Müller Johann Schnase und des laboriosus Lorenz.

ventar, Ernte und Scheune verbrannt. Der Müller Johann Snaze und seine Ehefrau Elisabeth erhielten am 12. Mai 1671[1]) durch Verleihung des Königs Michael die Przechowoer Mühle zu kulmischem Recht und zwar auf Grund des denselben von Jan na Jablonowo Jablonowski, Woywod und General im Lande Russland, Hauptmann von Schwetz, am 15. December 1670 ertheilten Privilegs. Die Bewohnerzahl von Dorf und Mühle betrug 1676[2]) 104 Seelen, die Steuereinheit 1682 und 1717[3]) für die Mühle 3 Gld., für das in zwei Antheile zerfallende Dorf aber 1 Gld. 14 Gr. $3^1/_2$ Pf. und 23 Gr. $13^1/_2$ Pf.

Im J. 1773[4]) hatte Przéchowo 2 kulm. bäuerliche Hufen und zählte 43 Haushaltungen mit 185 theils katholischen, theils lutherischen Bewohnern, darunter 16 gespannhaltende Wirthe (3 Köllmer und 13 bäuerliche Pächter), 4 Handwerker und 2 Gewerbetreibende.

Im J. 1789[5]) hatte das königliche Dorf und Vorwerk eine Mahl-, Schneide-, Loh- und Walkmühle. Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Schönhof. O. L. II. Es ist ein Vorwerk von Konschütz und erst in neuerer Zeit entstanden.

Schönholz. O. L. III. Neu gegründete königliche Försterei im Revier Grünfelde.

Schrewin. Krzywyn (1375), Krzifino (1385), Czrychyn (1469), Krzywyn (1509), Krzywin (1517), Krziwin (1572). O. L. IIIa. Es ist ein adliges Vorwerk und Dorf zu Gr. Plochoczin gehörig.

Schrewin hat stets zu Gr. Plochoczin gehört und an dessen Ortsgeschichte theilgenommen. Nur im J. 1670[6]) war es von Alexander Stanislawski besessen, und 1703 hiess sein Tenutarius Herr von Makowski.

Es war nach Plochoczin eingepfarrt; der jährliche Decem von 6 Schfl. Hafer und 6 Schfl. Roggen wurde aber 1703[7]) verweigert.

Im J. 1773[8]) schätzte man Schrewin mit der dazu gehörigen Kathe Schwentagurra auf 40 Hufen. Zwei Seeen[9]) mit vielerlei Fischen, der eine Radodzek auf 6 Huben, der zweite Czerwinski auf 2 Hufen geschätzt, waren vorhanden, aber die Herrschaft besass kein Fischereigeräth. Im J. 1782 hatten 10 bäuerliche Wirthe und ein Waldwirth 5 Hufen 12 Mrg. inne und zinsten 77 Thlr. 33 Gr., 8 Gänse, 28 Hühner, 9 Schock Eier, leisteten auch $31^1/_3$ Tage mit dem Gespann und 67 Tage mit der Hand Scharwerk. Es gehörte[10]) zum Kreise Stargardt.

---

1) S. J. I. pag. 647.
2) E. V. de 1676.
3) S. de 1682 u. St. de 1717.
4) Fr. L.
5) G. 1789.
6) N. A. Ex Prot.
7) A. S.
8) Fr. L.
9) Gr.
10) G. 1789.

Schukai. Schukay oder Ostrowy (1789). O. L. IIIa.

Es ist ein einzelner königlicher Hof bei Schirotzken.

Im J. 1773[1]) hatte die Neusasserei Schukai 6 kulm. Hufen 5 Mrg. Bauerland und 2 Haushaltungen mit 14 katholischen Bewohnern, darunter ein gespannhaltender bäuerlicher Pächter und ein Gewerbetreibender.

Es gehörte[2]) zum Kreise Konitz und zum Domainen-Amtsbezirk Jaschinnitz.

Schwekatowo. Sechotovo (1277), Siecziekowo (1565), Siekothowo (1583), Siekotowo (1649), Siekatowo (1669), Siekotow (1676), Swiekatowo (1682), Swiekotowo (1686/87), Schwenkotowo oder Swiekotowo (1789). O. L. IIIa. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Kirche und einer evangelischen und einer katholischen Schule.

Schwekatowo[3]) befand sich während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts im Besitz der katholischen Geistlichkeit und war nachweislich noch 1649 dem Kapitel zu Wrozlawek, um 1676 demjenigen von Inowraclaw, 1749 dem von Wrozlawek und um die Zeit der Besitzergreifung des Landes durch Preussen wiederum dem Kujawischen Kapitel zugetheilt.

Im J. 1669[4]) waren nur 30 Mrg. besät und 2 Gärtner und 1 Schuster vorhanden. Im J. 1676[5]) hatte der edle Albertus Rogala Poplawski die Verwaltung; man zählte in 7 Bauerfamilien 30 Personen, in 8 Käthnerfamilien 26 Personen und in 1 Krügerfamilie 7 Personen. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717[6]) 4 Gld. 5 Gr.

Im J. 1773[7]) hatte das geistliche Gut und Dorf 40 kulm. Hufen 47 Mrg. Bauerland, ferner 31 Haushaltungen mit 141 katholischen Bewohnern, darunter 18 bäuerliche Pächter, 1 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden, 1 Geistlichen und 1 lutherischen Lehrer. Es gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Die Kirche[8]) (des heil. Martinus). Patron: ehemals das Domkapitel zu Breslau.

Das Kirchengebäude war 1649 schlecht und aus Holz; der im J. 1749 vorhandene ebenfalls hölzerne Bau sollte im J. 1644 errichtet worden sein.

Die Dos bestand 1649 in 2 Pfarrhufen und einem Pfarrhaus mit Garten, die sonstige Einnahme der Pfarre aus dem Dorf Schwekatowo aber in einem Krugzins von 50 Gr., den drei Scharwerksgärten und dem Decem, welcher für die 12 Unterthanen je 1 Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer, für den ersten Schulzen mit $1^1/_2$ Hufen $1^1/_2$ Schfl. Roggen und $1^1/_2$

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) Aus den Vis. der citirten Jahre.
4) S. J. I. pag. 181, eidl. Aussage des Schulz Johann.
5) E. V. de 1676.
6) S. de 1682 u. St. de 1717.
7) Fr. L.
8) Aus den Vis. de 1583, 1649, P. S. u. G. 1789.

Schfl. Hafer, für den zweiten Schulzen mit 1 Hufe aber den Zins der Bauern ausmachte. Andere Pfarrdörfer waren: Salesche, Blondsmin, Ostrowitt, Krupoczin, Branitz, Schewno, Stonsk und Lonk.

Im J. 1749 waren 4 Pfarrhufen vorhanden.

Geistliche: 1583 Franz de Gubin, 1712 Anton Czapiewski, 1749 Msciszewski Bronk.

Die Schule.

Im J. 1583 empfing der Lehrer aus der Kirchenkasse 10 Gr. quartaliter. Im J. 1686/87 war für ihn ein Haus und Garten vorhanden; sein Gehalt empfing er von der Kirche, wurde aber im Sommer nach Belieben mit Früchten abgefunden.

Schwekatowo-Kolonie, Schwekatowko. Nach 1773 entstandene Ausbauten des vorigen.

Gr. Schwenten. Schwenthen (1470), Szwante (1533), Swyęte (1558), Schwenten (1573), Swienthe (1583), Gr. Swięte (1649), Swęty (1668), Gr. Swięte (1676). O. L. Ib.

Es ist ein adliges Vorwerk von Sartawitz und ein Dorf mit einer Mühle an der Montau und einer evangelischen Kirche, welche Filiale von Gruppe ist. Vorwerk und Mühle gehören zum Sartawitzer Fideikommiss.

Ueber die Verleihung der Mühle zu kulmischem Recht im J. 1470 siehe Anhang No. 34. Schwenten war in Antheilen besessen, wurde 1533[1]) von Hans Kopitzki, so weit es seinem Bruder gehörte, nebst anderen Gütern der Nachbarschaft „mit aller Behörunge" erworben und gehörte noch 1573[2]) seiner Familie. Ein zweiter Antheil ging 1558[3]) durch Tausch und Verkauf von Rafael Koss an den Riesenburger Hauptmann Franz von Selislaw über und zwar wiederum einschliesslich der Mühle, welche der Letztere im J. 1565[4]) für 200 preuss. Mark veräusserte. Von 1589[5]) bis 1598[6]) sind Michael von Silslaw und seine Ehefrau Esther von Basen[7]) und neben ihnen 1583—1649[8]) von Bąkowski Besitzer von Schwenten. Im J. 1668[9]) fiel die Ortschaft in Folge des gegen den Besitzer Wierzbowski ausgesprochenen Kronbannes durch königliche Verleihung an Stanislaus Kadlubowski. Im J. 1676[10]) gehörte es dem reverendissimus Petrus de Pilca Koryzinski und war seitdem mit Sartawitz vereinigt.

Im J. 1669[11]) hatten beide Ortschaften Schwenten nur 40 besäte Morgen, an Bewohnern aber 1 Schmied, 1 Töpfer und 3 Einwohner.

---

1) N. A. 26 pag. 76/77.
2) N. A. 28 pag. 422.
3) N. A. 27 pag. 453.
4) N. A. 28 pag. 214.
5) N. A. 29 pag. 50.
6) v. S.
7) Auch Zelislowski und Estherr von Baisen genannt.
8) v. S.
9) Siehe Marsau.
10) E. V. de 1676.
11) S. J. I. pag. 189, eidl. Aussage des Michael Georg.

Die Bewohnerzahl der „bona“ Gr. und Kl. Schwenten betrug 1676[1] 67 Seelen. Die Steuer machte 1682 und 1717[2]) für beide Orte zusammen 3 Gld. 11 Gr. $15^3/_4$ Pf., für die kleine Mühle ausserdem 15 Gr. aus.

Im J. 1686/87[3]) waren sämmtliche Bewohner akatholisch. Im J. 1733[4]) wurde die Gemeinde mit anderen Dörfern von der katholischen Geistlichkeit wegen unbefugten Haltens von Schulmeistern, Verleitung der Jugend zu falschen Glaubenssätzen etc. verklagt. — Im J. 1732[5]) wurde auf dem Gute von der Gutsherrschaft eine Destillation betrieben und dieselbe deshalb mit der Stadt Schwetz in einen Prozess verwickelt.

Das zu Sartawitz gehörige Dorf Gr. Schwenten war 1773[6]) an einen Herrn von Prussak verpachtet, hatte 10 kulm. Hufen 7 Mrg. bäuerlich, 32 Haushaltungen und 134 katholische und lutherische Bewohner, darunter 10 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 5 Eigenkäthner, 2 Handwerker, 2 Gewerbetreibende und 1 Lehrer.

Die evangelische Kirche[7]).

Die evangelische Pfarre zu Schwenten fand, nachdem am 4. Februar 1793 zunächst ein Kirchenverein geschlossen war, am 13. Januar 1804 ihre Begründung in einer Allerhöchsten Genehmigung, wonach alle Sartawitzer Güter nach Schwetz eingepfarrt wurden und in Schwenten jeden 3. Sonntag evangelischer Filial-Gottesdienst abzuhalten war. Die Kirchenkasse Schwenten bezog nunmehr Decem, Banken- und Klingbeutelgeld und zahlte jährlich 50 Thlr. Gehalt an den Prediger, 16 Thlr. dem Küster und bestritt auch die Kirchenausgaben.

Kl. Schwenten. Kl. Swięte (1676). O. L. Ib. Es ist ein adliges Dorf, ehedem mit einer katholischen Kirche, welche Filiale von Schwetz war, jetzt mit einer evangelischen Schule.

Kl. Schwenten theilt die Geschichte des vorigen; nur ist zu bemerken, dass die adligen Höfe des Ortes im J. 1649[8]) keinen Decem entrichteten.

Im J. 1773[9]) hatte das Gut und Dorf 8 kulm. bäuerliche Hufen und 16 Haushaltungen mit 81 lutherischen Bewohnern, darunter 7 gespannhaltende

1) E. V. de 1676. Der den Eid leistende Pächter, der edle Gregorius Korzeniecki, machte darunter folgende Männer namhaft: Joh. Mask, Matthis Tepper, Stephan Fircha, Zacharias Kerber, Joachim Rahn, Martin Hirsch, Christian Wegner, Andreis Reibein, Christian Schleisner, Christian Dumer, Joh. Ertmann, Joachim Fischer, Martin Rinos, Christian Gaczki, Erdmann Pepla, Martin Bomki, Caspar Daus, Laurent Marquardt.

2) S. de 1682 u. St. de 1717.

3) Vis. de 1686/87.

4) Siehe Capit. Mennoniten pag. 54.

5) D. A.

6) Fr. L.

7) v. S.

8) Vis. de 1649.

9) Fr. L.

bäuerliche Pächter. Es gehörte[1]) zum Kreis Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Die katholische Kirche[2]).

Im J. 1583 hatte der in Holz gemauerte Kirchenbau drei Altäre, war mit Bildern geschmückt und im Innern wohl im Stande; bald darauf begann der Verfall der Kirche. Schon 1598[3]) war fast die ganze Administration derselben nach Sartawitz übernommen und das Gebäude unrein, verlassen und zum Aufbewahren von Netzen benutzt. Im J. 1649 war die Kirche ganz vernachlässigt; im J. 1686/87 war das Innere bereits geräumt, die Fenster zerschlagen und vom Fussboden nur noch ein Stück am Altar vorhanden. Am 29. Mai 1724[4]) klagte der Anwalt der Kurie Anton von Słupow-Szembek zu Danzig vor dem Bischof von Vladislavien und Pommern, dass von der Kirche des Dorfes Schwenten aller innerer und äusserer Schmuck, Dos, Einnahmen und Priester genommen seien. Um 1760[5]) war wiederum eine ausgebaute, mit Paramenten versehene Kirche vorhanden, auch ein separirter Glockenthurm und ein umzäunter Kirchhof.

Schon vor 1554[6]) hatten die Herren von Sartawitz, Marsau und Rohlau dem Schwentener Geistlichen, der wegen Holzmangels nicht einmal sein Zimmer heizen konnte, die Haide zur Benutzung gegeben (Kirchenhaide), welche an der Schleuse und am Graben bis an das Flüsschen Schmerdąsza sich erstreckte, — dies mit dem Zusatz: „Denn vor Zeiten war der See ergossen bis an die Schleuse". Im J. 1583 hatte die Gutsherrschaft die eine Pfarrhufe an sich gerissen. Im J. 1649 fehlte das Pfarrhaus; die Pfarrhufen liessen sich nicht mehr nachweisen und die 7 Unterthanen von Gr. Schwenten entrichteten ihren Decem von 1 Metze Roggen und ebensoviel Hafer nach Sartawitz. Am 29. Mai 1724[7]) ordnete der Bischof an, dass der Kirche Schwenten Alles an Aeckern, Gärten, Gründen, Zinsen, Decem, Missalien u. s. w. zurückgegeben werde, was früher dazu gehört habe; die Erbherrschaft von Schwenten solle die Pfarrländereien, wahrscheinlich 4 Hufen, wiederum herausgeben, und da ihr das „ius patronatus" zustehe, in gesetzlicher Frist einen geeigneten Priester präsentiren. Am 4. September 1725[8]) wurden der neuseparirten Kirche Schwenten die Dörfer Schwenten, Koszielno, Schwenten-Mühle, Alt- und Neu-Marsau und Mischke vom Bischof zugelegt. Dennoch bestand das Kirchspiel im J.

---

1) G. 1789.

2) Aus den Vis. de 1583, 1649, 1686/87 und P. S., wofern nicht andere Quellen besonders vermerkt sind.

3) v. S.

4) v. S.

5) S. K. vol. I.

6) N. A. 27 pag 279.

7) v. S.

8) v. S.

1749 nur aus den zwei Dörfern Schwenten mit 14 Hufen Areal und von den zurückgeforderten Pfarrhufen war keine Spur.

Geistliche: Im J. 1583 wurde der Gottesdienst gastweise vom Pfarrer von Jezewo abgehalten, „weil der Ortspfarrer Martin Dobrzynensis wegen seiner Köchin oder Konkubine vertrieben und die Stelle dadurch pfarrerlos geworden war.“ Im J. 1724 wurde die Stelle von Schwetz aus in ungenügender Weise vom Pfarrer Czapski mit verwaltet. Im J. 1725 war der reverendus Bartholomäus Franz Skrzypski Commendarius von Schwenten. Im J. 1758 [1]) wurde von der Gutsherrschaft der Reverend Johann Naurzycki dem Bischof präsentirt.

In den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Kirche wegen Baufälligkeit abgetragen und nicht wieder errichtet. Die Pfarrdörfer wurden der Schwetzer Filialkirche zu Sartawitz zugetheilt.

Sdroje, poln. Sdroye. Zdroje (1766). O. L. IIIb. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Schule.

Sdroje war 1766 [2]) ein Parochialdorf von Neuenburg und 1773 [3]) eine Neusasserei von 7 kulm. Hufen 15 Mg. Bauerland mit 5 Haushaltungen und 36 katholischen Bewohnern, darunter 5 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Seebruch. O. L. III. Es ist eine Försterei im königlichen Forstrevier Grünfelde.

Vorw. Gr. Sibsau. Bsowo und Bzeuo (1295), Subissow und Zubessow (1305), Bsowo (1552), Sibsau (1639), Bzowo (1649). O. L. Ib. Es ist ein Rittergut mit gleichnamiger Försterei, Ziegelei und Wiesenvorwerk und bildet mit dem Vorwerk Birkenrode, den 2 Freischulzen-Gütern (Kölm. Sibsau), der Milcherei Sibsau und Antheilen in den Dörfern Krusch und Kommerau die zweite von Gordonsche Fideikommissstiftung.

Gr. Sibsau, und zwar jedenfalls das jetzige Rittergut zusammen mit dem Dorfe gleichen Namens, war zu polnischer Zeit ein Schlossdorf von Graudenz.

Nachdem der Oberstlieutenant von Gordon im J. 1745 [4]) die Sibsauschen Güter durch königliches Privileg auf 40 Jahre in Emphyteuse erhalten, wird im J. 1755 [5]) der generosus Schwerin als tenutarius von Bsowo genannt. Im J. 1756 [6]) überliessen die Joseph und Petronella von Gordonschen Eheleute (Petronella heirathete in zweiter Ehe den Joseph Brzechffa zu Sibsau) das Gut mit Zustimmung des Hauptmanns von Graudenz und des Königes ihrem Sohne, dem präfectus regiminis S. R. Maj., magnificus Josephus Gordon, welcher aus der ersten Ehe der Petronella mit dem

---

1) Urkunde mit aufgedrücktem Siegel.
2) Vis. de 1766.
3) Fr. L.
4) Gr.
5) S. J. IV. pag. 395.
6) S. J. IV. pag. 565/566.

verstorbenen generosus Joannes Petrus Gordon stammte. Dieser Joseph Gordon wird u. a. 1768[1]) als Viceobrist urkundlich genannt, wobei seines Vaters Erwähnung geschieht; er erhielt noch vor Ablauf des im J. 1745 auf 40 Jahre ertheilten Emphyteusekontraktes durch eine zu Berlin am 12. Oktober 1777 ausgestellte Verleihungsurkunde die Güter auf Lebenszeit und am 13. September 1787 durch Allerhöchste Erbverschreibung zu erbadligen Rechten. Am 14. März 1833 übernahm den Besitz die verwittwete Karoline Christine von Gordon, geb. Meyer von Klinggräff, am 20. September 1839 Adolf Bernhard Johann von Gordon und im J. 1874 Franz von Gordon.

Im J. 1552[2]) waren die Bewohner Sibsaus durch schwere Gebrechen veranlasst, beim Könige Klage zu führen, und sie entsandten in dieser Sache den Krüger Görge Woytek. Als in der Folgezeit das alte Privileg der Schulzerei verloren gegangen war, ertheilte Sigismund August im J. 1569[3]) den Inhabern derselben einen neuen Brief, worin er ihnen die zehnte Hufe frei, sonst aber das ungeschmälerte alte Areal, wie sie es bisher innegehabt, zugestand.

Zum Schlossdorf Sibsau gehörte eine Brauerei, aus welcher die Schlossdörfer Gr. und Kl. Lubin, Kompagnie und Kobelnitza bei höchster Strafe ihr Bier entnehmen mussten[4]). Im J. 1635[5]) hatte Dorf Bsowo durch Wasserüberschwemmung und gewaltthätige Handlungen des durchziehenden, alles raubenden Militairs eine solche Verwüstung und Zerstörung erlitten, dass die Kräfte der Unterthanen erschöpft und dieselben nicht im Stande waren, die auf sie repartirten Poborren (Abgaben) zu erlegen, um so weniger, als die Zahl der Bewohner zu einer sehr geringen herabgesunken war.

König August III. verlieh am 10. Dezember 1746[6]) das Wybranzenlehn resp. die schultheisslichen Rechte auf 2 Lanen (Lehnshufen) im Dorfe Sibsau an Stanislaus Krzyzanowski und Michael Wackowski. Es wurde ihnen freies Bier- und Branntweinbrennen zu häuslichem Gebrauch, Unterhalt der Schafe, freie Benutzung der Wälder zum Brenn- und Bau-

---

1) S. J. V. pag. 13.

2) N. A. 27, pag. 164. Bei dieser Gelegenheit unterzeichneten sich folgende Bauern des Ortes: Gregorsz Surma, Andres Szepanek, N. Czierszynasza, Lorek Gulan, Albrecht Czerzyona, Jahn Patzinsky, Andres Sobiepahn, Niklas Myrso, Gregorsz Quasny, Marczyn Mienwetz, Szymon Szum, Maczk Golij, Marcin Adrigosz, Marcin Dolochna, Michal Cozak, Szymon Artwik, Jakob Pirek, Szymon Smurda, Matzy Galiena, Georg Jarmusz, Bartosch Szieczka und Stenzel Tkasz.

3) Anhang Nr. 35.

4) Gr. J. Kl. Lubin. Pachtkontrakte von 1632 und 1687.

5) Gr. J. latein. Eidl. Aussage des Krügers Barthol. Oblik und des Melchior Pukrop.

6) Gr.

bedarfe, jedoch nicht ohne Vorwissen der darüber gesetzten Obrigkeit, endlich alle nach der Constitution den Wybranzen zugehörigen Rechte gewährt, während jeder von ihnen verbunden war, an das durch Gesetz vom J. 1726 zu Grodno errichtete Lan-Regiment 100 Gld. kulm. zur Ausrüstung von Rekruten der Lanmiliz zu zahlen. Dafür waren sie aber von allen Frohndiensten, Lehnstributen, Leistungen der Unterthanen an den Hof, allen Militairlasten — als Kopfsteuer, Winterquartieren (Hybernen), Vorspännen, Durchmärschen, Winterbroden, — welche die Gemeinde Sibsau entrichten musste, frei. Eine neue Bestätigung fand dies Privilegium am 7. Februar 1766 durch König Stanislaus Augustus und zwar für St. Krzyzanowski, Barthol. Schmidt und Martin Filczek.

Sibsau war im J. 1773 [1]) ein emphyteutisches Gut, früheres Amtsvorwerk von 76 kulm. Hufen 22 Mrg. Vorwerksland und 18 kulm. bäuerlichen Hufen mit 30 Haushaltungen und 150 theils katholischen, theils lutherischen Bewohnern, darunter 18 gespannhaltende Wirthe (2 Freischulzen, 2 Lehnmänner, 10 bäuerliche und 4 Gärtnerpächter), 11 Handwerker, 5 Gewerbetreibende und 1 Lehrer.

Es gehörte [2]) zum Kreise Kulm und zum Domainenamtsbezirk Graudenz [3]).

Von Interesse ist das Schicksal Sibsaus während der Franzosenkriege. Im J. 1807 [4]) ordnete der polnische Oberst von Dombrowski die gewaltsame Plünderung des Ortes an, weil v. Gordon sich beim Ausbruch der Insurrektion den Ansprüchen der Polen offen entgegen gestellt und sich

---

1) Fr. L. 2) G. 1789.

3) Im J. 1797 bekundete der Besitzer in einer Vernehmung vor Gericht (Gr.), dass das Ganze aus dem Vorwerk und Dorf Sibsau, ferner den Dörfern Kl. Sibsau und Krusch bestand, und dass die ersteren beiden 28 Hufen Acker und Wiesen, 12 Bauerhöfe mit 21 Hufen, 2 Krüge mit 2 Hufen und einen Wald von etwa 20 Hufen umfassten. Ein Wohnhaus und Wirthschaftsgebäude, 1 Obst-, 4 Geküchsgärten, 1 Rossmühle waren vorhanden. An Berechtigungen hafteten am Gute die niedere (aber nicht die Criminal-) Gerichtsbarkeit, Jagd und Fischerei auf der Montau und in dem Sibsauer See, Brau- und Brennereigerechtigkeit und Krugverlag zu den zwei Krügen in Sibsau, je einem Kruge in Kommerau und Kompagnie, dem Kreuzkrug in Lubin, dem Schankhaus in Sibsau und der Hakenbude in Krusch. Die baaren Gefälle betrugen von den 2 Freischulzereien von Gr. Sibsau 21 Gld. 20 Gr., von den 10 Wirthen auf 2 Hufen 23 Mrg. des Dorfes 61 Thlr. 70 Gr., von den 52 Eigenkäthnern zu Dorf Krusch, welche sich auf den zum Vorwerk Gr. Sibsau gehörigen 28 Hufen abgebaut hatten, 130 Thlr. 30 Gr., alles an Jahreszins. Ausserdem lieferte das Amtsdorf Kommerau laut Erkenntniss vom J. 1790 jährlich 8 Schfl. Gerste an den Hof. Diesen Einnahmen standen gegenüber an Prästanden: 182 Thlr. 53 Gr. 8 Pf. jährliche Kontribution, 466 Thlr. 53 Gr. Domainenzins und 63 Thlr. 73 Gr. Quarte, ausserdem Verpflichtungen zur Mithilfe bei Festungsbauten und zu Vorspann, so dass der arbiträre Werth des Ganzen 25 000 Thlr. betrug, während die Gebäude mit 7 080 Thlr. bei der Domainen-Feuersocietät assecurirt waren.

4) O. Sibsau. Fascikel: Hauptliquidation der Vermögenssteuer.

laut mit Abscheu über die polnische Propaganda geäussert hatte. Von Gordon musste die Flucht ergreifen und sein Vermögen der Plünderung preisgeben. Man nahm resp. vernichtete 19 Pferde, 9 Ochsen, 2 Kühe, 4 Schweine und sämmtliches Federvieh, nach eigenem Taxwerth 2470 Thlr., ferner 271 Schfl. Hafer, 60 Schfl. Gerste und 5 Schfl. Erbsen und

verfütterte 34 Schfl. Gerste	=	$527^{1}/_{3}$	Thlr.
14 Ohm Branntwein	=	980	"
1 silbernes Besteck, 1 Paar silberne Sporen, 1 goldenes Petschaft	=	153	"
an Kupfer und Zinn	=	150	"
eine Stutzuhr auf Alabaster-Postament	=	36	"
1 Paar Pistolen, 1 Offiziersdegen mit silbernem Gewinde	=	17	"
1 Kaffeeservis mit goldenem Rande	=	25	"
Kleider und Wäsche	=	100	"
1 Britschke, 1 beschlagenen Wagen, 1 Kariolschlitten mit Zubehör	=	136	"
An Eisenzeug	=	30	"
5 Stück ausgegerbtes Leder	=	5	"
Alles vorräthige Fleisch, Pökel und geräuchert, alle Vorräthe an Gemüse u. s. w., Bier	=	508	"
	Summa	$5\,387^{1}/_{3}$	Thlr.

Ausserdem betrugen die Leistungen des adligen Guts und Dorfs Sibsau, ersteres mit $^{2}/_{3}$, letzeres mit $^{1}/_{3}$ berechnet, für das Kriegsjahr 1807:

Roggenmehl 116 Schfl., Weizenmehl 18 Schfl., Roggen 36 Schfl., Erbsen 38 Schfl., Grütze 23 Schfl., Kartoffeln 84 Schfl., Hafer 701 Schfl., Heu 311 Ctr., Stroh 22 Schock; 7 Kühe, 16 Ochsen, 4 Schweine, 18 Schöpsen, $4^{2}/_{3}$ Tonnen Bier, 3 Ohm Branntwein, 4158 Pfd. Brod, 56 Pfd. Salz, 14 Pfd. Butter; an Charpie $9^{1}/_{2}$ Pfd., an Säcken 37 Stück, an alter Leinwand 4 Pfd., an Laken 26 Stück, an Hemden 21 Stück, an Schlafmützen 19 Stück; ferner 29 Strohsäcke, 14 Unterbetten, 28 Kopfkissen, 8 Decken, 12 Bettstellen, 58 Paar Schuhe, 29 Kloben Brennholz, an baaren Auslagen aber 72 Thlr. 20 Gr. 8 Pf.

Die Lieferungen in diesem Jahre begannen am 13. Januar und zwar an die Polen, — Empfänger Lieutenants Starczinski und Lojewski, Colonel Hartig und Wasilewski, — sie gingen ferner an das Magazin Neuenburg; am 6. März an sächsische Truppen, — Empfänger Oberst von Larisch und Major von Grunenwald; am 22. März an französische Truppen, Empfänger Capitän von Meyer; am 26. März an das 44. Regiment Infanterie von Merigat; am 30. März an die polnischen Truppen des Capitän von Marski; an demselben Tage an französische Truppen unter Lieutenant Hamlet; am 3. April an polnische Truppen unter Capitän Mękarski;

am 8. April an französische Truppen unter Lieutenant Sabatier ans Neuenburger Lazareth; am 20. April an französische Dragoner unter Adjutant Lange; am 29. April an französische Truppen unter Lieutenant Chomann (Magazin Graudenz); am 8. September an französische Truppen unter Capitän Viliow; am 16. September an sächsische Truppen ans Lazareth zu Vorwerk Hille; am 17. September an französische Truppen des Lieutenant Mennier (Feldbäckerei Neuenburg).

Im J. 1808 war an französische Truppen und deren Alliirte zu liefern und zu leisten: An Unkosten und baar: 2233 Thlr. 64 Gr.; 19 Schfl. Weizen, 20 Schfl. Roggen, 3 Schfl. Erbsen, 38 Schfl. Hafer, 30 Ctr. Heu, 6 Schock Stroh und 1594 Pfd. Fleisch.

Im Jahre 1812 bis einschliesslich 5./6. Januar 1813 genossen von kaiserlich französischen und alliirten Truppen ein Divisions-General, 3 Brigade-Generäle, 3 Obristen, 28 Bataillonschefs und Capitains, 78 Subalternoffiziere und 2138 Unteroffiziere und Gemeine in Sibsau Quartier theils mit, theils ohne Beköstigung. Es waren das

1812 am 12. April }
" " 13. " } Kürassier-Division des Grafen Nansutt (Nansouty),

10. April bis 2. Mai Truppen des 111. französischen Linien-Regiments, 5. Division,

3. Mai Truppen des 33. französischen Linien-Regiments,

10. Mai Truppen des 11. französischen Linien-Regiments,

11.—30. Mai Brigade-General von Courbineau mit dem Generalstabe,

20.—31. Mai Truppen des 8. Lancier-Regiments,

28.—29. August Detachement des Chevauxlegers-Regiments,

1813. 5.—6. Januar Dragoner auf dem Rückmarsche.

Der geringe Satz der Vergütigung nach dem Edikt vom 19. Dezember 1812 erbrachte dafür eine Liquidation von 365 Thlr. 7 Gr. 9 Pfg. Ausserdem musste an Vorspänner Fouragegetreide geliefert, auch mussten den Kürassieren des General Kenon am 13. April 1812 26 Menschen und 80 Pferde, dem 8. Lancier-Regiment des Oberst von Stubierski am 30. Mai 1812 16 Menschen und 33 Pferde gestellt werden, — laut Vergütigungsberechnung gleich 27 Thlr. 42 Gr. 9 Pf.

Sonst wurden 1812 im April und Mai für die Franzosen theils an Ort und Stelle, theils an die Magazine Friedrichsbruch, Marienwerder, Neuenburg und Mewe 6 Schfl. Weizen, 43 Schfl. Roggen, 1 Schfl. Erbsen, 27 Schfl. Hafer, 30 Ctr. Heu, 1 Schock Stroh und 32 Ctr. Fleisch verabfolgt, im Werthe von 524 Thlr. 52 Gr. 9 Pf.; ausserdem wurden von ihnen zur nämlichen Zeit Wagen und Sielen im Werthe von 548 Thlr. mitfortgeführt.

Von der belegten und revidirten Liquidation ging der Betrag der rückständigen Vermögens- und Einkommensteuer ab. Der Rest, — etwa die Hälfte, — wurde in Lieferungsscheinen bezahlt, die später in Staatsschuldscheine umgewechselt wurden.

Am 10. Januar 1813 musste das adlige Vorwerk Gr. Sibsau zum Approvisionement der Festung Graudenz

12 Ochsen, 33 Ctr. 70 Pfd. schwer . .	= 260	Thlr. werth,
3 Kühe, 5 Ctr. 50 Pfd. schwer	= 51	„ „
91 Schafe, 16 Ctr. 60 Pfd. schwer . . .	= 182	„ „
10 Schweine, 4 Ctr. 74 Pfd. schwer . .	= 54	„ „
9 Hühner	= 1	„ „
Summa	548	Thlr.,

desgleichen das Bauerndorf Gr. Sibsau

7 Ochsen, 10 Ctr. 20 Pfd. schwer	= 113	Thlr. werth	
7 Kühe, 5 Ctr. 100 Pfd. schwer .	= 70	„ „	
7 Kälber, 4 Ctr. 40 Pfd. schwer .	= 46	„ „	
2 Schweine, 103 Pfd. schwer . .	= 10	„ „	
40 Hühner	= 5	„ „	244
		im Ganzen werth	792 Thlr. liefern,

die erste nachweisliche Kontribution, welche wiederum dem preussischen Staate zufloss. Trotz dieser höheren Taxe des Proviant-Amtes musste zufolge der Regierungsverfügung vom 22. Februar 1817 der Gutsherr sich durch die Normalsätze des Ediktes vom 3. Juni 1814 mit 660 Thlr. in Lieferungsscheinen (die später in Staatsschuldscheine umgewechselt wurden), abfinden lassen. Obschon in demselben Jahre von einem Viehsterben heimgesucht, — es gingen 107 Stück im Werthe von 2140 Thlr. verloren, — betheiligte sich Gr. Sibsau thatkräftig an der Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr für den Befreiungskrieg und stellte mit einem Kostenaufwande von 550 Thlr. 16 Infanteristen und 2 Kavalleristen mit Pferden, während die Ausrüstung der freiwilligen Jäger nicht berechnet war.

In den Jahren 1813 und 1814 musste der Ort an die Magazine und an preussische und russische Truppen

16 Schfl. Weizen, 85 Schfl. Roggen, 14 Schfl. Erbsen, 466 Schfl. Hafer, 275 Ctr. Heu, 9 Schock Stroh und $81^1/_2$ Ctr. Fleisch mit einem Vergütigungswerth von im ganzen 1677 Thlr. liefern.

Die geordneten Zustände, welche nach den Freiheitskriegen eintraten, machten sich schon 1815 bemerkbar. In diesem Jahre konnte bereits gelegentlich der Aufstellung der Vergütigungsforderung, welche man auf 18 000 Thlr. bezifferte, eine Aussaat von 24 Schfl. Weizen, 420 Schfl.

Roggen, 180 Schfl. Gerste, 250 Schfl. Hafer und 30 Schfl. Erbsen angegeben werden; an Staatssteuern waren ein Kanon von 530 Thlr. 43 Gr., eine Kontribution von 182 Thlr. 52 Gr., eine Mühlensteuer von 4 Thlr., ein Schutzgeld von 54 Thlr. und eine Personensteuer von 156 Thlr. jährlich aufzubringen.

Von den zur Wiederherstellung des in den Kriegsjahren 1806 und 1807 verlorenen landwirthschaftlichen Inventars vom Könige der Provinz Preussen zur Disposition gestellten 3 000 000 Thlr., welche nach der Ober-Präsidial-Verordnung vom 30. September 1816 zur Verwendung kommen sollten, erbat sich von Gordon nichts und beantragte statt dessen die Aufnahme seiner Söhne in ein Kadettenhaus. Seine Gesuche blieben aber unbeachtet, weil Söhne gefallener Offiziere (einige 70) näheres Recht hatten, 268 Exspektanten für die Kadettenhäuser notirt waren und nur jährlich 60 Kadetten in die Armee traten. Ihm wurde auf seine dringende Bitte zuletzt entgegnet, dass seine Kinder ja noch einen lebenden Vater hätten, während die Eltern anderer Versorgungsberechtigter bei der Vertheidigung des Vaterlandes ihr Leben geopfert, was freilich Herrn von Gordon nicht beschieden gewesen war.

Gr. Sibsau. O. L. Ib. Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Kirche und einer katholischen Schule.

Es theilt die Geschichte des gleichnamigen Rittergutes.

Im Jahre 1773[1]) hatte es 200 theils lutherische theils katholische Bewohner und 40 Haushaltungen.

Die Kirche[2]) (der heil. Margarethe).

Das Patronat ist königlich.

Im Jahre 1648 war das Dorf mit der Kirche und dem Pfarrhause durch Brand von Grund aus vernichtet. Das Kirchensilber hatte man retten können. Im Jahre 1703 war das Kirchengebäude „ex stramine et argilla lita“ neuerdings erbaut.

Im Jahre 1649 nutzte die Pfarre einen See und einen Wald, hatte auch in letzterem Bienenstände von mehreren Tonnen Honig Ertrag (à 9 Gld.). Das Wachs wurde für die Kirche verwandt. — Von den 28 Eingesessenen und den 2 Schulzen mit 10 Hufen gab jeder Bauer 2 Schfl., jeder Schulze 10 Schfl. Decem, ausserdem der Hauptmann 20 Schfl. Sanskau gehörte zum Kirchspiel. Durch die Bemühungen des benachbarten Akatholiken Konarski war bis zum Jahre $16^{86}/_{87}$ der See und der Wald der Pfarre verloren gegangen und nur noch die 4 Pfarrhufen derselben erhalten geblieben. Um dieselbe Zeit waren von anderen Orten

---

1) Fr. L.

2) Aus den Vis. de 1649, $16^{86}/_{87}$, 1767 und A. S.

Gruppe, Flötenau, Osieczek und Pila zu dem Kirchspiel zugeschlagen, ohne dass man indessen wusste, ob dort überhaupt Katholiken existirten. Im Jahre 1703 gab das Dorf Sibsau jährlich 15 Schfl. Hafer und 15 Schfl. Roggen, Osieczek, ebenfalls ein Graudenzer Hauptmanneidorf, 4 Schfl. beider Getreidesorten, Ober- und Nieder-Gruppe, Besitzungen des Kastellan Konarski, 5 Schfl. dito an Decem, und lediglich das dem Letzteren ebenfalls zugehörige Flötenau war decemfrei.

Die Seelenzahl der ganzen Parochie veranschlagte man 1702 auf 292 Katholiken, 230 Lutheraner und 131 Mennoniten.

Geistliche: 1639 [1]) Pfarrer Franz Grotkowski, 1683 Pfarrer Theophil Grzembski von Sibsau und Lubin, 1689 Pfarrer Casimir Grussinski, 1767 Pfarrer Mathäus von Bolemow.

Kölmisch Sibsau. [2]) O. L. Ib.

Zwei kölmische Güter, mit dem Rittergut gleichen Namens wirthschaftlich vereint und zum Fideikommiss Gr. Sibsau gehörig.

Im Jahre 1773 [3]) wird dies Gut als Vorwerk und Dorf incl. Pfarre bezeichnet. Es hatte 12 kulmische Hufen 30 Mrg. Bauerland und 30 Haushaltungen mit 150 Bewohnern, von denen 16 Wirthe Gespanne hielten, darunter 2 Kölmer und 14 bäuerliche Pächter.

Kl. Sibsau. [4]) O. L. Ib.

Es ist ein königliches Dorf.

Klein Sibsau war 1773 [5]) ein auf 40 Jahre emphyteutisch verpachtetes Dorf von 2 kulmischen Hufen 9 Mrg. Bauerland mit 71 Haushaltungen und 259 theils katholischen theils lutherischen Bewohnern, darunter 2 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 42 Eigenkäthner, 27 Handwerker (darunter 19 Weber) und 2 Gewerbetreibende. Es gehörte [6]) zum Kreise Kulm und zum Amtsbezirk Graudenz und hatte im Jahre 1797 [7]) auf seinen 2 Hufen und 23 Morgen 10 Wirthe, welche dem Hauptgute 61 Thlr. 70 Gr. zinsen mussten.

Simkau. Sueinekowe (1310), Simkaw (1400), Symkaw (1415), Czemke (1484), Siemikowo (1649), Siemkowo (1669), Szimkowo (1777), Siemkau (1780), Schimkowo (1789). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Simkau gehörte 1669 [8]) der edlen Sophia Anna de Wojanowski, 1676 [9]) dem Franziskus Ostrowicki und im J. 1718 [10]) dem Generallandboten Johann Sokolowski; es ging nach einer andern Quelle [11]) im Anfange des

---

1) N. A. 45, pag. 122.
2) Siehe auch das Rittergut gl. N.
3) Fr. L.
4) Siehe auch das Rittergut.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) Gr.
8) S. J. I. pag. 181/182, eidl. Aussage des Unterthanen Peter.
9) E. V. de 1676.
10) Siehe Prust.
11) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.

18. Jahrhunderts als „angestorbenes Familiengut" an den Johann von Ostrowitzki, nach diesem aber im J. 1736 an seinen Sohn Valentin von Ostrowitzki über. Im J. 1756 wurde Anton von Wypzinski, im J. 1776 Joseph von Lukowitz mittels Kaufs für 70 000 Gld., endlich 1780 wiederum Anton von Felden-Wyptzinski aus antichretischem Pfandbesitz Besitzer „ex contractu". Im J. 1798 erwarben Wichard Wilhelm Peter Friedrich von Holzendorf und Johann von Czarnecki den Besitz für 70 700 Thlr. Karl Julius Alexander Friedrich von Holzendorf erbte das Gut laut Testament am 13. December 1836 und hinterliess es am 3. April 1855 dem jetzigen Besitzer Carl Wichard Ernst Rudolf v. Holzendorf.

Simkau war im J. 1649 [1]) mit je 1 Metze Roggen und Hafer für jeden der 8 Unterthanen, für den einen Edelhof aber mit dem Doppelten nach Driczmin decempflichtig. Im J. 1669 beschränkte sich die Aussaat auf 10 noch dazu als wüst (d. h. unbesetzt) bezeichnete Morgen, die Einwohnerzahl auf 6 Gärtner, von denen einer als Stellmacher arbeitete.

Im J. 1676 zählte „villa" Simkau 37 Seelen; der Steuersatz betrug 1682 und 1717 [2]) 24 Gr.

Das adlige Gut und Vorwerk hatte 1773 [3]) 9 kulm. Vorwerkshufen,

---

[1]) Vis. de 1649. [2]) S. de 1682 u. St. de 1717.

[3]) Fr. L. Ferner entnehmen wir den Grundbuchakten folgende zwei amtliche Gutsaufnahmen: Im J. 1777 hatte Simkau drei unterthänige Familien und 10 Zinsbauern mit einem Jahreszins für jeden von 10 Thlr., 38 Schfl. Hafer, 3 Gänsen, 2 Kapaunen und 14 Handdiensten, sowie 2 Bauern mit 6 Thlr. Jahreszins und 6 Wochen Handdienst. Auch die Mennoniten zu Jeziorken hatten 51 Mrg. Land zu pflügen und jeder 2 Tage Handdienste zu leisten, andere Einlieger aber einen jährlichen Zins von 95 Gld. für Wohnungen und Gärten zu entrichten. Ein Heuschlag beim Vorwerk brachte 150 Fuder; 2 Seeen mit Winter- und Sommerfischerei und ein selbst für den eigenen Bedarf nicht genügender Wald waren vorhanden. Die Baulichkeiten bestanden in einem mit einem Lustgarten versehenen herrschaftlichen Wohnhaus aus Holz unter Ziegeldach, in 3 Scheunen, 1 Schaf-, 1 Vieh-, 1 Pferdestall, 1 Wirthschafterhaus, 1 Brauhaus, 12 Bauerhäusern mit Scheunen und Ställen, 1 Kruge mit Gaststall, 1 Schmiede und 3 Kathen.

Laut einer Veranschlagung von Simkau und Jeziorken von 1780 war der Acker des Hauptgutes sumpfig und kaltgründig, was in nassen Jahren vielen Schaden verursachte; zum Roggenbau schickte er sich nicht, lieferte aber vorzügliche Gerste; auch war man im Stande, ihn in neunjähriger Düngung zu erhalten. Die Wiesengräben bedurften der Räumung, wozu aber die Vorfluth von den Emphyteuten zu Krupoczyn erst zu schaffen war. Das Angespann bestand in 24 Ochsen und 8 Pferden; an Arbeitern existirten 3 Rattheyer, 3 Knechte und 2 Mägde, und die Zins- und Scharwerkspflicht war im wesentlichen dieselbe geblieben, wie drei Jahre vorher festgestellt worden. Noch stand dasselbe Wohnhaus aus Schurzholz mit 4 Stuben, gewölbtem Keller und Pfannendach, sowie ein Vorwerkshaus, ebenfalls aus Schurzholz, mit 3 Stuben. Aber das Brauhaus war aus demselben Material eben neu erbaut und mit Splittern gedeckt und enthielt einen 8 Tonnen fassenden kupfernen Kessel. Die zwei letztgenannten Gebäude mit einem Stall, 2 Scheunen,

23 Haushaltungen und 101 theils lutherische, theils katholische Bewohner, darunter 12 gespannhaltende Gärtnerpächter und 1 Handwerker. Ausser dem schlechten Acker waren etwa 15 Mrg. Fichtenwald vorhanden, ferner ein See von 2 Morgen und 1 Krug; auch hatte der Eigenthümer die Berechtigung eine Windmühle zu bauen. Mithin schätzte man den Reinertrag auf 308 Thlr. 61 Gr. 4½ Pf., nach einer nochmaligen Revision dieses Anschlages aber nur noch auf 246 Thlr. 39 Gr.

Im J. 1789[1]) bestand Simkau aus einem adligen Hof, Vorwerk und Dorf, hatte 21 Feuerstellen und gehörte zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Skarczewo. Carsovo und Carsowo (1239), Karsovo (1245), Karsowo (1260), Carsowo (1283), Karszowo (1295), Skarszowe (1303), Karschaw (1415), Skarszewi (1565), Skarszewy (1606), Skarszewo (1772). O. L. II. Es ist ein adliges Gut und gehört zum Fideikommiss Koslowo.

Skarczewo wurde 1606[2]) von Stanislaus v. Konopat an Mathias von Konopat verkauft, gehörte 1676[3]) dem Kastellan von Elbing Stanislaus Konopatki, ging durch Erbgang von Grossvater und Vater im 18. Jahrhundert[4]) an den Elbinger Kastellan Jakob von Zboinski über und im J. 1756 an den polnischen Generallieutenant Michael August von Kosielec und Ossowko-Zboinski. Von diesem erbte es im J. 1775 sein Sohn, der ehemalige Kulmische Oberst Casimir von Zboinski. Xaver von Kosielec-Ossowko-Zboinski wurde 1833 Besitzer. Betreffs der späteren Besitzverhältnisse siehe unter Koslowo.

Skarczewo hatte 1611[5]) noch 16, im J. 1649[6]) nur noch 8 adlige Bauern, welche der Kirche Schwetz mit je 1 Schfl. Hafer und 1 Schfl. Roggen decempflichtig waren, aber „wegen der Noth und Armuth" nichts lieferten.

Im J. 1669[7]) hatte es 160 besessene Morgen und 1 Einwohner; im J. 1676 zählten die „villae" Skarczewo 75 Seelen. Der Steuersatz be-

---

1 grossen Insthaus und 8 Dorfsgebäuden hatte der damalige Besitzer neu hergestellt und das Gut sonst durch die Ausrodung von 7 Hufen Neuland, das Aufwerfen von 2 400 Ruthen Feldgräben, durch den Ankauf von 50 Stück Rindvieh und 500 Schafen, sowie die Anlage einer Baumschule in hohem Grade verbessert. Bereits konnte eine Aussaat von 300 Schfl. Roggen, 150 Schfl. Gerste, 150 Schfl. Hafer und 20 Schfl. Erbsen gemacht werden, und im Ertrage vermerkte man besonders 3 Schfl. Leinsaat, ½ Schfl. Hanf und 4 Metzen Hirse.

1) G. 1789.

2) Gr. J.

3) E. V. de 1676.

4) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.

5) Vis. de 1649.

6) Vis. de 1649.

7) S. J. I. pag. 155, eidl. Aussage des Schulzen Hans Weltskin.

trug 1682 und 1717[1]) 3 Gld. 4 Gr. Im J. 1749[2]) waren wiederum 16 Hufen nach Schwetz eingepfarrt.

Das adlige Gut, Vorwerk und Bauerndorf war 1773[3]) an Frau Marianna von Patzka verpachtet; es hatte 16 kulm. Hufen 6 Mrg. Vorwerksland, sowie 22 Hufen mit 80 katholischen Bewohnern, darunter 9 gespannhaltende Gärtenpächter, 2 Handwerker und 1 Gewerbetreibender. Der Boden war Grand und Sand; ein Krug war vorhanden und 4 Seeen von 7 Mrg. Den Reinertrag schätzte man auf 733 Gld. 23 Gr. Der Besitzer gab im J. 1777[4]) den Werth von Skarczewo einschliesslich Koslowo und Dt. Konopat auf 50,000 Gld. an.

Es gehörte[5]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Skarczewko. Skarzewick (1773), Skarszewko (1777). O. L. II. Es ist ein adliges Vorwerk von Skarszewo.

Skarczewko war im J. 1773[6]) ein an Unterthanen ausgegebenes Vorwerk von 1 Hufe 3 Morgen, im J. 1777[7]) eine Pustkowie von Skarczewo mit Schäferei.

Skrzinken, früher Skrzinke. Skrzynka (1773), Skrzeka oder Skrzynka oder Skrzinka (1789). O. L. IIIa. Es ist eine adlige Kolonie bei Jaszcz.

Es war im J. 1773[8]) eine zu Czersk gehörige Neusasserei und an 4 Bauern gegen Zins und Scharwerk ausgethan. Man schätzte es auf 46 Thlr. 30 Gr. 9 Pf., nach Abzug des Zinses und Scharwerks aber auf nur 13 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. Reinertrag. Katastrirt wurden 2 kulmische bäuerliche Hufen und 8 Haushaltungen mit 32 lutherischen Bewohnern, darunter 4 gespannhaltende bäuerliche Pächter. Es gehörte[9]) zum Kreise Konitz und Amtsbezirk Schwetz.

Skurzejewo. Skurziewo (1773). O. L. II. Es ist eine königliche Kolonie bei Gr. Kommorsk.

Es hatte 1773[10]) 1 kulm. Hufe 24 Mrg. Bauerland und brachte eine Jahrespacht von 80 Gld.

Slawno. O. L. IIIa. Es ist ein Krug zu Sternbach.

Sluzizina. Dieser Ort, welcher jetzt nicht mehr zu ermitteln ist, grenzte im J. 1565 ebenso wie Miedsno mit Dorf Osche.

Smars. O. L. IIIb. Dieser Abbau von Lonsk ist jetzt Försterei und Jagdhaus.

Sobbin. Sobinny (1773). O. L. IIIb. Es ist eine königliche Neusasserei und Försterei im Revier Osche.

---

1) S. de 1682 und St. de 1717.
2) P. S.
3) Fr. L.
4) Gr.
5) G. 1789.
6) Fr. L.
7) Gr.
8) Fr. L.
9) G. 1789.
10) Fr. L. u. Gr.

Die Neusasserei Sobinny gehörte im J. 1773[1]) zu Osche und hatte 15 kulm. Mg. Bauerland und 1 Haushaltung mit 6 katholischen Bewohnern.

Solowiec. Solowiec (1773), Sulowice (1789). Es ist eingegangen.

Es war in den Jahren 1768, 1777 und 1778[2]) eine adlige Pustkowie von Falkenhorst, hatte 1777 2 Bauern und 1789[3]) eine Feuerstelle.

Splawie. Splaw (1400), Spławie (1676). O. L. IIIa. Es ist ein Rittergut.

Splawie gehörte 1676[4]) dem edlen Thomas Szelicki. Im J. 1718[5]) war Ludwig Lyskowski Erbherr der Güter, dann schon vor 1736[6]) Peter von L., und als er 1760 starb, beerbten ihn Anton und Joseph Michael von Lyskowski. Im J. 1783 ging Splawie an den Stadtkontroleur Johann Friedrich Jaeckel und bereits 1784 für 8700 Gld. preuss. an Johann David Johannot von Chagnian über. Es wurde ferner 1790 für 3333 Thlr., 1799 für 9400 Thlr., 1808 für 14300 Thlr., 1826 für 5298, 1827 für 2900 Thlr. an von Lebinski, 1834 für 4250 Thlr. an W. Schlichting, 1836 für 5000 Thlr. an Josephine von Bock, 1837 für 5675 Thlr. an Schubert verkauft. Am 9. Decbr. 1852 erwarb es Julius Hube für 12000 Thlr., am 29. April 1854 Wilhelm Hackbarth für 14570 Thlr., am 20. August 1872 Frau Bertha Lambrecht durch Testament und am 2. August 1882 Theodor Lambrecht.

Ob der im J. 1565[7]) zum Schloss gehörige Eisenhammer Splawie, welcher auf einem Niederunger Bruch gelegen war, mit dem jetzigen Gut Splawie identisch ist, ist nach dieser Ortsbeschreibung zweifelhaft; ausser dem Namen sprechen nur die auf 3 Meilen angegebene Entfernung des Schlosses Schwetz und die umliegenden grossen Waldungen dafür, welche die Holzkohlen lieferten.

Pierwsa Ruda splawie, Eisenhammer Splawie unter Wasser, zinste der Starostei in Eisen wöchentlich 6 Stangen gut und ausgesucht, gleich 5 Schock 12 Stangen jährlich. An Stelle der 2 Gr. werthen Stangen durften wöchentlich 3 Pflugschare oder 3 Hakeisen oder ebensoviel Pflugeisen in demselben Werthe geliefert werden. Erz existirte in der Starostei nicht. Ein zweiter Erzarbeiter hatte auf dem erwähnten Niederunger Bruche eine Mühle mit einem Rade, mit Mahlfreiheit, zu eigenem Gebrauch; eine kulm. Hufe Acker war neu umgegraben.

Im J. 1649[8]) gab der adlige Unterthan der Kirche Driczmin keinen Decem; im J. 1676[9]) zählte „villa" Splawie 20 Seelen. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717[10]) 4 Gr.

---

1) Fr. L.
2) Gr.
3) G. 1789.
4) E. V. de 1676.
5) S. J. II. pag. 89.
6) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.
7) W. de 1565.
8) Vis. de 1649.
9) E. V. de 1676.
10) S. de 1682 und St. de 1717.

Das adlige Gut und Vorwerk hatte im J. 1773[1]) 2 kulm. Vorwerkshufen und 13 Haushaltungen mit 68 theils katholischen theils lutherischen Bewohnern, darunter 3 gespannhaltende Gärtnerpächter und 1 Gewerbetreibender. Im ganzen waren 6 Hufen fliegenden Sandes vorhanden, ausserdem ein Wäldchen Kuselfichten von 3 Hufen, worüber ein wegen der Armuth des Besitzers endloser Prozess mit der Starostei schwebte, ferner 1 Schankhaus und 2 kleine Seeen, einen Mg. gross; der taxirte Reinertrag betrug 43 Thlr. 38 Gr. 13½ Pf. Im J. 1777[2]) war ein Wohnhaus vorhanden, die nöthigen Wirthschaftsgebäude mit Gärten, 1 Krug, sowie 6 Kathen, welche zusammen 36 Gld. zinsten. Es gehörte[3]) zum Kreise Konitz und zum Domainen-Amt Schwetz.

Sprindt mit Sprindtmühle. O. L. II. Es ist ein königliches Dorf mit Mühle und einer evangelischen Schule.

Im J. 1769[4]) war Sprindt vom Starosten von Zboinski den Bauern gegen 440 Gld. auf 20 Jahre verkauft worden.

Es war im J. 1773[5]) ein Neuenburger Amtsdorf von 10 kulm. Hufen 20 Mg. Bauerland und zählte in 18 Haushaltungen 78 Bewohner, welche bis auf einen Mennoniten lutherischer Konfession waren, und unter denen sich 8 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Gewerbetreibender und 1 Lehrer befanden. Es gehörte[6]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg und hatte 1789 1 Mühle und 10 Feuerstellen.

Stanislawie. O. L. II. Es ist ein adliges Vorwerk von Laschewo, 1822 auf gutsherrlichem Abfindungslande von Korritowo entstanden und nach dem Gutsherrn Stanislaus Lębinski benannt.

Steinberg. O. L. III. Es ist ein Abbau von Schwekatowo.

Steinhof. O. L. II. Es ist ein adliges Vorwerk von Rohlau, aus den 1818—1830 eingezogenen und anderen späterhin angekauften Buschiner Bauerländereien nach 1830 entstanden.

Stenzlau. O. L. III a. Es ist eine im J. 1821 auf Forstland von Gut Ostrowitt entstandene adlige Kolonie.

Sternbach. Nuwe Elian ältere Bezeichnung, Lnianek (1669), Lnianko (1676), Kl. Lnianeck und Liannek (1773), Lnianeck oder Lenken (1789). O. L. III a. Es ist ein Rittergut.

Das Gut gehörte in den Jahren 1676 und 1682[7]) zum Schloss Schwetz und war emphyteutisch verpachtet.

Im J. 1669[8]) waren ein Gärtner und ein Krüger, der herrschaftliches

---

1) Fr. L.
2) Gr.
3) G. 1789.
4) Gr.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) E. V. de 1676 u. S. de 1682.
8) S. J. I. pag. 161, eidl. Aussage des Einsassen Michael Lis.

Bier schänkte, als Einwohner vorhanden, ferner im J. 1676 incl. Hammer im ganzen 49 Seelen. Der Ort steuerte 1682 und 1717[1]) mit 1 Gld. 15 Gr. und 9 Pf.

Das königliche emphyteutische Dorf und Vorwerk wurde im J. 1773[2]) bei 6 Hufen und einiger Garten- und Waldnutzung auf einen Reinertrag von 53 Thlr. 7 Gr. und 9 Pf. veranschlagt. Es war nebst Hammer am 23. Juni 1764[3]) vom Fürsten Anton Jablonowski, Posenschem Woywoden und Starosten von Schwetz, mit seinen veralteten und hinfälligen Gebäuden „auch in purem Sande liegend", behufs Wiederherstellung und zur Ausrodung der mit Holz bewachsenen Gründe dem Jezierski, Wendenschen Jägermeister und dessen Nachkommen auf 40 Jahre bis 1804 überlassen worden. Der ans Schloss zu entrichtende Jahreskanon betrug 60 Gld. preuss.; auch waren Brod- und Kopfgelder zu entrichten, aber eine Reparaturpflicht wurde nicht ausbedungen. Die Verleihung umfasste alle Gründe, die Wiesen auf Gatzniw und neben dem See Suchombow, ferner 4 Hufen in Lnianno mit dem vierwöchentlichen Scharwerk von diesem ganzen Dorfe, dann den See mit freier Fischerei, freie Bier- und Branntweinfabrikation, die Mühle Hammer, wo die nächsten Amtsdörfer frei mahlen durften, freie Holzung zu allem Bedarf und schliesslich die Amtshaide. Sternbach hatte im J. 1773 15 Haushaltungen und 86 theils lutherische, theils katholische Bewohner, darunter 7 gespannhaltende Gärtnerpächter und 1 Gewerbetreibenden.

Nachdem der obige emphyteutische Vertrag noch im J. 1772 die Bestätigung des Königs Stanislaus Augustus gefunden hatte, schloss am 3. April 1775 die königlich Preussische Kriegs- und Domainenkammer einen am 4. Mai desselben Jahres Allerhöchsten Orts genehmigten Erbvergleich, worin Sternbach erb- und eigenthümlich zu adligen Rechten verliehen wurde. Es schloss sich daran eine neue im J. 1776 vollzogene Katastrirung an, welche einen Wald von einer Meile Länge erwähnt, ferner 1 See mit Verkaufsfischerei, 1 Ziegelscheune und 1 Theerofen. Die Baulichkeiten bestanden in einem Kruge, 10 Bauerhäusern mit Zubehör, 1 hölzernen Wohnhause mit 11 Stuben und den nöthigen Wirthschaftsgebäuden. 8 Pferde, 18 Ochsen, 10 Kühe und 30 Schweine bildeten den Viehstand; die Aussaat betrug mit Hammer 160 Schfl. Roggen, 50 Schfl. Gerste, 15 Schfl. Erbsen, 40 Schfl. Buchweizen, wovon durchschnittlich das vierte Korn geerntet wurde, und beide Orte zusammen wurden auf 17 000 Thlr. geschätzt. Die Produktion der Brauerei war auf 70 Tonnen, die der Brennerei auf 120 Tonnen jährlich angegeben. Jezierski war noch 1773 im Besitz von Sternbach und ist vielleicht der erste freie Disponent

1) S. de 1682 und St. de 1717.
2) Fr. L.
3) Gr.

über dieses Gut gewesen. Bereits 1779 finden wir Franz Michael von Lukowitz als Käufer genannt, welcher den Preis von 52 000 Gld. erlegte und noch 1789 erwähnt wird.

Im J. 1834 kaufte Leopold Freitag das Gut ohne Hammer für 4000 Thlr. von seinen Eltern. Am 19. September 1854 kauften es die Kaufleute Abraham Lehmann aus Berlin und Hermann Jaffé aus Posen zugleich mit Marienfelde für 100 000 Thlr. Am 20. Oktober 1861 erwarb es Paul Freiherr von Hövell für 91 000 Thlr., am 11. November 1864 Dr. Bethel Henry Strousberg für 155 000 Thlr. und schliesslich am 19. Juni 1874 Alexander Edmund von Talleyrand-Perigord, Herzog von Dino.

Sternbach gehörte[1]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Sternfeld. O. L. III a. Es ist ein Abbau von Dorf Osche.

Stonsk. Stanske (1400), Wstansky (1546), Wtąski (1649), Stąszki (1669), Stąszk (1676), Stączki und Wstąski (1682), Stonsky und Stonski (1773). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Im J. 1546[2]) vereinbarte Hans Nywieschinski mit Stenzel Kopiczki einen „ewigen, beständigen, unwiderruflichen und erblichen Freimarkt und Wechsel", indem er demselben seinen Antheil am Gut Losznitz alias Wloszenica im Neuenburger Gebiete, nämlich 13 Hufen, zu kulmischem Rechte und mit allen Freiheiten besessen, abtrat und dafür 20 Hufen im Gute Wstonsky mit den Bauern Wanzlaff, Wladarsz, Barthoff, Scepan und Rabbas, sowie 2 wüste Hufen zu Lubania, ebenfalls im Schwedischen (Schwetzischen) Gebiet und 500 Mk. Zugabe erhielt.

Noch im J. 1649[3]) ist ein Niewischinski im Besitze von Stonsk; ein adliger Hof daselbst gehörte aber einer Frau Dulska. Im J. 1669[4]) gehörte ein Antheil dem Herrn Gromacki, im J. 1676[5]) das „sors" Stonsk dem edlen Romigianus Powalski zu Laszewo, im J. 1682[6]) ein Antheil dem edlen Nahorecki. Es wurde ferner im J. 1748[7]) von Jakob von Laszewski an seinen Sohn Andreas von L. für 19 000 Gld. verkauft und von dessen einziger Erbin Barbara, welche im J. 1765 den Felix von Lebinski heirathete, diesem sie und ihr Kind überlebenden Ehegatten hinterlassen, der es noch 1773 besass. Im J. 1817 übernahm ein von Lębinski das Gut für 26 000 Thlr. Es wurde ferner 1836 von Anna Theophile von Gudowska, geb. von Born, an Ludwig von Poleski für 9000 Thlr. verkauft, am 24. Juni 1863 von Wahrenberg für 65 000 Thlr., am

1) G. 1789.
2) N. A. 27, pag. 2.
3) Vis. de 1649.
4) S. J. I. pag. 213, eidl. Aussage des Gärtners Joseph.
5) E. V. de 1676.
6) S. de 1682.
7) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.

11. Februar 1864 von Wilhelm Daniel Schwarzenberger für 70 000 Thlr. erworben, gehörte seit dem 18. Februar 1879 der Wittwe des Letzteren und seit dem 12. Februar 1886 deren Sohn Hermann Theodor Schwarzenberger.

Der ganze Ort, ehedem Pfarrdorf von Lankie, war 1649 nach Schwekatowo eingepfarrt und dem dortigen Pfarrer mit 12 Gr. jährlich von jedem der 2 Adelshöfe decempflichtig. Im J. 1669[1]) hatte der eine Adelshof 20, die Bauerländereien 101 besäte Morgen; ein Krüger schänkte herrschaftliches Bier. Im J. 1676 zählte „sors" Stonsk 17 Seelen. Es hatte 1682 und 1717[2]) einen Steuersatz von 7 Gr. 9 Pf., für den einen adligen Antheil aber von 1 Gld.

Im J. 1773[3]) war das adlige Gut und Vorwerk Stonsk an von Czarnotta verpachtet; es hatte 16 Hufen melirten Ackers, Schlup, Sand und Grand, einen Fichtenwald von etwa 3 Hufen, geringen Wiesenwachs, ein Schankhaus, welches der Krüger verlegte, und wurde auf einen Reinertrag von 289 Thlr. 68 Gr. und $1^1/_2$ Pf. geschätzt. 11 Gärtner, welche in ebensoviel hölzernen Häusern wohnten, hatten Zins und Robott zu leisten; ausserdem existirte ein Wohnhaus mit 3 Stuben. In den 26 Haushaltungen zählte man 106 katholische Bewohner, darunter 10 gespannhaltende Gärtnerpächter und 3 Gewerbetreibende. Es gehörte[4]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Suchau. Sucha (1349), Suchau (1565), Sucha (1649). O. L. III a.

Es ist ein königliches Dorf bei Neu-Jaschinnitz und eine königliche Försterei im Revier Grünfelde. Es hat eine 2 klassige katholische Schule.

Es gehörte 1669[5]) dem Erzbischof von Gnesen und war 1676[6]) an den edlen Stephan Gamowski verpachtet.

Im J. 1649[7]) waren die 10 dort wohnhaften Bauern der Pfarre zu Lubiewo mit je 10 Gr. decempflichtig. Das Dorf wies 1669 an besäten Feldern 6 Hufen und 16 unbesetzte Morgen, an Einwohnern aber 4 Gärtner und 1 Schmied auf. Im J. 1676 hatte Suchau „Folwark" 85 Bewohner; seine Steuereinheit betrug 1682 und 1717[8]) 3 Gld. 7 Gr.

Im J. 1773[9]) war Suchau ein königliches Dorf von 24 kulm. bäuerlichen Hufen und 39 Haushaltungen mit 180 Bewohnern, darunter 35 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Eigenkäthner, 2 Handwerker und 2 Gewerbetreibende. Dazu gehörten das benachbarte Koslinka und Mühle Suchau.

---

1) S. J. I. pag. 213.
2) S. de 1682 u. St. de 1717.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) S. J. I. pag. 212, eidl. Angabe des Wirth Karmann.
6) E. V. de 1676.
7) Vis. de 1649.
8) S. de 1682 u. St. de 1717.
9) Fr. L.

Suchauermühle. O. L. III a. Es ist eine Wassermühle an einem Fliess, welches sich aus dem Suchauer See in die Brahe ergiesst, und gehört zu dem Gemeindeverbande Suchau.

Vermuthlich auf derselben Stelle, wo heute die Mühle steht, wurde 1565[1]) der nach dem Schlosse gleichen Namens benannte und auf dem Suchauer Fluss erbaute Eisenhammer Suchau betrieben. Derselbe, zu Schloss Schwetz gehörig, verarbeitete Erz, welches man von den Kossowoer Bauern kaufte, unter Anwendung von Holzkohlen als Brennmaterial, die in den Starosteiwaldungen geschwelt wurden. Die Rente, welche das Schloss aus dieser 4 Meilen von der Tuchelschen Grenze entfernten Anlage bezog, bestand in 6 Stangen Eisen wöchentlich, gleich 5 Schock 12 Stangen jährlich.

Im J. 1773[2]) war bereits eine königliche Mahlmühle vorhanden mit 1 Hufe 15 Mrg. bäuerlich.

Suchom. Sucha-Brecsznica (1773). O. L. III b.

Es ist eine königliche Kolonie unweit Sternbach.

Im J. 1773[3]) war es eine Neusasserei von 1 kulm. Hufe Bauerland mit 5 Haushaltungen und 23 katholischen Bewohnern, darunter 4 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Es gehörte[4]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Sulawke.

Es war im J. 1789[5]) eine zum Rittergut Jaszcz gehörige adlige Neusasserei von 1 Feuerstelle.

Sullnowko. Solnaw der burger dorff (1400), Sulna (1436), Solnowa (1565), Sulinowko (1649), Solnowka (1749), Sullnowko (1789). O. L. II. Es ist ein Kämmereidorf mit einer katholischen Schule.

Im J. 1565[6]) hatte die der Stadt Schwetz gehörige $^1/_4$ Meile von derselben entfernte Ortschaft Solnowa mit ihren 4 besessenen Hufen und 7 Bauern dem Starosteischlosse einen Jahreszins von 21 Mk. und 15 Gr. zu zahlen, welchen die Bürger erhoben und an die Zahlstelle abführten. Während für die Bewohner die Verpflichtung vorlag, bei Brücken- und Dammbauten der Stadt nach Bedürfniss zu scharwerken, war ein besonderes Stück Land ganz vorbehalten, welches die Dorfschaft zu pflügen hatte, und welches sie ausserdem besäen und abernten helfen musste. Der Nutzen davon liess sich auf 2 Last Roggen und 2 Last Sommergetreide fürs Schloss veranschlagen. Im weiteren war an die Bauern „die ehemalige Sulnowa" verpachtet; was hiermit bezeichnet wurde, lässt sich nicht ermitteln.

---

1) W. de 1565.
2) Fr. L.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) G. 1789.
6) W. de 1565.

Sullnowko war nach Schwetz eingepfarrt, und es hatten 1649[1]) 5 Bauern je 1 Schfl. Roggen dorthin Decem zu geben; 4 Gärtner waren decemfrei.

Es umfasste 1749[2]) 14 Hufen, 1773[3]) aber als städtisches Kämmereidorf 19 kulm. Hufen 26 Mrg. und hatte 1789[4]) 11 Feuerstellen.

Sullnowko. O. L. II. Käthner-Abbauten, welche auf 1822 an das Dorf Sullnowko vererbpachtetem Kämmereiwaldboden entstanden sind.

Sullnowo. Solnow (1400), Sulnaw (1424), Sulna (1436), Solnowo (1565), Sulinowo (1649), Sulnowo (1718). O. L. II. Es ist ein Erbpachtsgut.

Sullnowo war 1565[5]) ein Schlossdorf von Schwetz, grenzte mit dieser Stadt, mit Sulinowo und Skarczewo, hatte sandigen, unfruchtbaren Boden und umfasste 32 Hufen, wovon ein Schulze zu den üblichen Schulzenpflichten 3 besass, während 3 andere unbebaut und unbesetzt waren, und 4 fernere Hufen dem Schwetzer Unterhauptmann Mokierski und zwar mittels königlicher Verleihung für seine alten Verdienste ums Schwetzer Schloss und mit voller Freiheit zugehörten. Der Rest von 22 Hufen war an 11 Bauern, die dem Schlossvorwerk nach Bedarf scharwerken mussten, gegen 1 Mk. und 2 Hühner Zins pro Hufe ausgethan. Ein Krüger ohne Scharwerkspflicht, welcher in jedem Felde einen Morgen Land nutzen durfte, zahlte 3 Mk. Zins. Zwei auf Bauerland angesiedelte Käthner, welche für die Bauern arbeiteten, durften zu Leistungen auf dem Vorwerk nur gegen Bezahlung herangezogen werden. Einen See Deczno, obschon wenig fischreich, hatte ein Herr Elbieski an sich gerissen; derselbe untersagte ausserdem den armen Leuten die ihnen von altersher zustehende Dorfshütung. Die gesammte Abgabe der Ortschaft ans Schloss Schwetz belief sich ausser dem Scharwerk auf 25 Mk. baar und 44 Hühner Jahreszins.

Die Decempflicht nach Schwetz betrug 1565 für Bauern und Schulzen 1 Metze Hafer pro Hufe, ferner 1649[6]) für jeden der 11 Bauern 1 Schfl. Hafer, während 4 Gärtner frei blieben. Im J. 1676[7]) hatten Vorwerk und Dorf 60 Bewohner. Die Steuereinheit betrug 1682 und 1717[8]) 29 Gr. 13$^1/_2$ Pf. Im J. 1718[9]) wurde die Söldnerstelle zu Sullnowo (selecta militia vulgo Lemanstwo) für 660 Gld. verkauft.

Im J. 1773[10]) war Sullnowo ein königliches Gut von 19 kulm. Vorwerks- und 10 bäuerlichen Hufen und hatte in 14 Haushaltungen 62

---

1) Vis. de 1649.
2) P. S.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) W. de 1565.
6) Vis. de 1649.
7) E. V. de 1676.
8) S. de 1682 u. St. de 1717.
9) S. J. II. pag. 182.
10) Fr. L.

katholische Bewohner, darunter 8 gespannhaltende Wirthe (2 Freischulzen, 6 Gärtnerpächter) und 1 Gewerbetreibenden. Ferner wird es 1789 [1]) als ein königliches Dorf und Erbpachtsvorwerk bezeichnet. Es wurde 1791 [2]) für 803 Thlr. und belastet mit einem Kanon von 300 Thlr. subhastirt. G. Freitag verkaufte Sullnowo im J. 1854 für 66 000 Thlr. an Gustav Gerlich, von dem es dessen Sohn Dr. Gustav Gerlich im J. 1858 erwarb. Am 20. Oktober 1875 kaufte es Felix Rahm und erweiterte den Besitz durch Zukäufe anderer Grundstücke. Ein Wiesenvorwerk in Niedwitz und eine Wiese in Schönau gehören gegenwärtig dazu.

Supponin. Supanino (1349), Grossuponyn (1415), Gross supanyn (1436), Supanin (1565), Saponino (1649), Soponin (1676), Sopanin (1669), Sopponin (1720), Suponin (1789). O. L. II. Es ist ein Erbpachtsgut zu adligen Rechten.

Supponin war 1565 [3]) ein Schlossdorf von Schwetz, wurde aber späterhin als Tenute zugleich mit Supponinek von der Starostei abgezweigt. In den Jahren 1669 [4]) und 1676 [5]) hatte der Marienburger Woywod Johann Konarski beide Güter inne. König August II. gestattete am 12. November 1720 [6]) der Wittwe Ludowica von Czapska, die königliche Tenute Supponin trotz des für sie auf derselben haftenden Lebtagsrechtes an die Ignaz und Theophila von Czapskischen Eheleute zu übertragen, und König August III genehmigte am 25. Januar 1749 [7]), dass die edle Casimira Cienska, geb. Radzynska, erster Ehe Joseph Czapska, ihr Lebtagsrecht auf die Dörfer Soponin, Soponinek und Kepa Soponinska an Kasimir Radzynski abtrat. Im J. 1755 [8]) war Alexander Ostazewski Statthalter von Supponin und im J. 1773 [9]) von Dorpowski Besitzer „ad diem vitae“. Nach dem Ableben der verwittweten von Dorpowska fiel das Gratialgut wiederum zu des Königs Disposition zurück und wurde durch Allerhöchste Verschreibung vom 31. August 1792 mit Ausschluss der darin befindlichen Freischulzenhufen zu erb- und adligen Rechten, insbesondere auch mit der Gerichtsbarkeit, dem Kapitain Anton Christoph von Wussow verschrieben und zwar gegen

33 Thlr. 3 Gr. fixirte Hufen-Kontribution,
22 „ 4 „ 9 Pfg. Domainal-Zins,
12 „ 46 „ 12 „ Quarte,
20 „ 60 „ fixirte Tranksteuer und Schutzgeld, sowie Fouragelieferung. Man schätzte im J. 1793 das Areal auf 40 magdb. Hufen und

---

1) G. 1789.
2) Gr.
3) W. de 1565.
4) S. J. I. pag. 176, eidl. Aussage des Schulz Gregor.
5) E. V. de 1676.
6) S. J. II. pag. 158 b.
7) S. J. III. pag. 19.
8) S. J. IV. pag. 555.
9) Fr. L. und Gr. Aus der letzteren Quelle stammen auch die folgenden Besitzesnachrichten.

18 Mrg. und berechnete die Revenue auf 410 Thlr. 16 Gr. 10 Pf. In demselben Jahre wurde das Gut für 13 500 Thlr., 1819 im Erbgang für 15 000 und in demselben Jahre für 13 500 Thlr. an Rüdiger verkauft. Am 6. Juli 1850 erwarb es Arno Eduard Krause für 50 000 Thlr., am 30. November 1854 Friedrich Berkholz für 72 000 Thlr., am 9. November 1861 Wilhelm Schmekeł für 84 500 Thlr. und am 25. October 1874 Max Schmekel.

Supponin hatte im J. 1565[1]) 22 Hufen mittleren Bodens, von denen 3 an einen zins- und scharwerkspflichtigen Schulzen, der Rest aber an 10 Bauern ausgegeben war, die pro Hufe 2 Mk. und 2 Hühner abzugeben und ausserdem auf dem Schlossvorwerk Groddeck zu scharwerken hatten. Ferner waren 2 Krüger, welche kein Krugland besassen und lediglich Gärten sowie einen Morgen im Felde nutzen durften, zu je $2^1/_2$ Mk. Zins verpflichtet; 8 bäuerliche Gärtner hingegen, welche nur für die Hütung den Bauern arbeiteten, waren von Scharwerk und Zins frei. Etwas Wiesennutzung hatten die Bauern beim Vorwerk Klein-Supponin. Somit betrug die Jahresrente von Supponin an das Schloss Schwetz 45 Mk. und 40 Hühner sowie das zu leistende Scharwerk.

Die Decempflicht nach Niewiesczin betrug 1565[2]) $^1/_4$ Schfl. Roggen und $^1/_2$ Schfl. Hafer pro Hufe, im J. 1649[3]) für jeden der 9 Bauern 1 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Hafer, für den Schulzen aber das Doppelte. Der Ort hatte im J. 1669[4]) $60^1/_2$ Mrg. besätes Land und einschliesslich Supponinek 4 Gärtner, 1 Schmied, 1 Weber, 1 Schuhmacher und 1 Einwohner angesessen. Im J. 1676[5]) zählten die „villae“ Supponin und Supponinek 56 Seelen. Die von Supponin erhobene Steuereinheit hatte 1682 und 1717[6]) die Höhe von 4 Gld. 10 Gr.

Das aus 12 kulm. Vorwerkshufen und 22 Haushaltungen bestehende adlige Gut und Vorwerk[7]) war 1773[8]) an Franz von Markowski verpachtet und hatte 93 katholische Bewohner, darunter 8 gespannhaltende Gärtnerpächter, 1 Handwerker und 3 Gewerbetreibende. Im J. 1789[9]) gehörte das königliche Gratialgut sowie das königliche Dorf zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Supponinek. Cleyne supponyn (1415), Cleyn Suppanyn (1436), Vorwerk kl. Supanin (1565), Suponinek (1676). O. L. I b.

Es ist ein kölmisches Gut, welches die Ortsgeschichte des vorigen theilt.

---

1) W. de 1565.
2) W. de 1565.
3) Vis. de 1649.
4) S. J. I. pag. 176, eidl. Aussage des Schulz Gregor.
5) E. V. de 1676.
6) S. de 1682 u. St. de 1717.
7) In diesen und den folgenden statistischen Angaben ist Supponinek mit einbegriffen.
8) Fr. L.
9) G. 1789.

Supponiner Kämpe.

Es ist ein Grundstück am rechten Weichselufer, dessen Zulegung zum Kulmer Kreise 1867 erfolgt ist.

Surawermühle. Mele zenperlein (1436), Czurawo (1649), Zurowo (1676), Zurowo Mlyn (1682), Zuraw (1777).

O. L. I b. Es ist eine königliche Wassermühle an einem Fliess bei Parlin.

Im J. 1777[1]) machte der Besitzer vor Gericht die Angabe, dass die zu Parlin gehörige Mühle Zuraw bereits vor 1565 von Georg von Konopat mit königlicher Genehmigung an Mathis Zernicki und 1658 an Valentin Laskowski „iure advitalitio ac emphyteutico" ausgethan war. Sie wurde ferner, weil man die Besitzrechte anfocht, im J. 1702 durch ein vom Woywod, General und Starost von Schwetz Johann Stanislaus auf Podkamasen-Jablonowski ausgestelltes und am 13. März desselben Jahres vom Könige bestätigtes Privilegium aufs neue und zu ewigen Zeiten dem Landrichter Franz Pawlowski mit der Verpflichtung überlassen, dass der darauf sitzende Müller 2 Last Roggen an das Schwetzer Schloss entrichten sollte. Der Besitzer von 1777, welcher von der neuen Landesregierung kein Freiholz mehr erhielt, verweigerte derselben als Antwort diese Roggenlieferung.

Die Mühle war 1649[2]) zur Grucznoer Kirche mit 2 Mass Mehl decempflichtig, wies 1676[3]) 8 Bewohner auf und war 1682 und 1717[4]) mit 10 Gr. besteuert. Im J. 1773[5]) hatte sie 1 kulm. Hufe Bauerland und 1 Haushaltung mit 11 lutherischen Bewohnern, darunter einen gespannhaltenden bäuerlichen Pächter und 1 Gewerbetreibenden.

Targowisko.

Eingegangene Käthnerstelle bei Gr. Lubin.

Taschau. Thescov (1198), Thessow und Thessov (1243), Tesev (1293), Tesschaw (1400), Tessaw (1415), Theszen (1554), Taszewo (1598), Thaszewo (1649), Tasiewo (1669), Taszewo (1676), Taschewo (1774). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Es gehörte im J. 1502[6]) dem edlen Andreas von Taschau, 1554[7]) und 1560[8]) dem edlen Hans Rastenburg „Schwetzischen Gebietes Landschöppe", 1578[9]) dem edlen Georg Rastenbergk, ferner 1598[10]) und 1604 dem Felix Konarski, 1639[11]) dem Mieroslaw Konarski. Im J. 1694[12])

1) Gr.
2) Vis. de 1649.
3) E. V. de 1676.
4) S. de 1682 und St. de 1717.
5) Fr. L.
6) N. A. 25, pag. 492/493.
7) N. A. 27, pag. 225.
8) N. A. 27, pag. 564/565.
9) N. A. 31, pag. 176.
10) Gr. J.
11) Siehe Gruppe und Niedergruppe.
12) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer entnommen sind.

wurde es von Stanislaus Konarski an Casimir von Kospoth-Pawlowski für 27 000 Gld. verkauft und gelangte nach dessen Tode im J. 1734 an Theodor von K.-P. und nach diesem an Ignatz von K.-P., der es noch 1773 besass. Im 19. Jahrhundert wurde es 1812 für 40 000 Thlr. von Xaver von Nostiz-Jackowski, 1821 nebst Gellen, Linsk, Okonin und Buddin von der Bank für 204 000 Thlr., 1831 von Hessmer für 45 000 Thlr., im J. 1841 von Wilhelm Liedtke für 62 600 Thlr. und am 24. Juni 1855 von Alexander Wisselinck gekauft. Der Sohn des Letzteren gleichen Namens übernahm es mit Gellen am 4. November 1879.

Die Taschauer Linie der Familie Konarski war nicht katholisch und dem entsprechend eifrig bestrebt, ihre Unterthanen der alten Konfession abwendig zu machen. Dennoch besuchten 1649[1]) die 9 Gutsunterthanen die katholische Kirche zu Jezewo.

Im J. 1669[2]) hatte Taschau eine Aussaat von 32 Morgen und an Bewohnern 5 Gärtner, 2 Einwohner, 1 Schmied und 1 Schneider aufzuweisen. Im J. 1676[3]) zählte „villa" Taschau 90 Seelen; es steuerte 1682 und 1717[4]) 1 Gld. 13 Gr. Die im J. 1676 gemachte Anmerkung, dass der Besitzer ein Petrus von Prądzynski war, deutet auf einen Theilbesitz hin.

Im J. 1773[5]) hatte das adlige Gut 12 Vorwerkshufen und 3 kulm. bäuerliche Hufen, sowie 32 Haushaltungen mit 143 überwiegend katholischen Bewohnern, darunter 15 gespannhaltende Gärtnerpächter, 2 Handwerker und 4 Gewerbetreibende, und endlich einen Hopfengarten von 300 Stühlen. Der Wald von 20 Hufen lieferte kein Bauholz. Hutta, Neudorf und Gellen waren dazu gehörige Ortschaften.

Ausweislich der Angaben des Besitzers von 1777[6]) hatte Taschau 12 adlige Hufen Acker, 20 Hufen Fichtenwald, 1 See von $1^1/_2$ Mrg. und 1 Krug, woraus man einen Reinertrag von 363 Thlr. 58 Gr. berechnete, während die Pustkowie Hutta von $2^1/_2$ Bauernhufen nach Abzug des Zinses von 60 Thlr. und des Scharwerks von 5 Thlr. 54 Gr. noch 7 Thlr. 62 Gr. netto, die Pustkowie Nowawies oder Neudorf aber von $^1/_2$ Bauernhufe bei 16 Thlr. Zins keinen Reinertrag mehr abwarf. Ein herrschaftliches Wohnhaus war vorhanden; auch hatte das Gut die Mühlengerechtigkeit. 4 Gärtner und 6 freie Leute waren scharwerks- und zinspflichtig; die Zahl der ansässigen Bauern betrug in Hutta 6, in Taschewko 1, in Neudorf 2.

Es gehörte[7]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

---

1) Vis. de 1649.
2) S. J. I. pag. 169, eidl. Aussage des Schulz Joannes.
3) E. V. de 1676.
4) S. de 1682 und St. de 1717.
5) Fr. L.
6) Gr.
7) G. 1789.

Taschauerfelde. O. L. II. Es ist eine adlige Kolonie mit evangelischer Schule, 1820 bis 1830 durch Parzellirung auf Taschauer Forstland entstanden.

Kl. Taschau, früher **Taschewko.** O. L. II.

Es ist eine adlige Kolonie von Taschau am Gellener See, welche bereits 1694[1]) bestand. Im J. 1777[2]) war dortselbst ein Bauer ansässig, und 1789[3]) hatte es 2 Feuerstellen.

Terespol. Terespole. O. L. II.

Es ist ein Bahnhof und eine adlige Kolonie, auf veräusserten Gutsländereien von Poln. Konopath entstanden.

Terespol war 1754[4]) eben entstanden und gehörte damals wie auch 1773[5]) zu Konopath.

Topolinken. O. L. I a. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule. Es theilt die Geschichte von Topollno.

Im J. 1773[6]) hatte es 12 kulm. Hufen 27 Mrg. Bauerland und 61 Haushaltungen mit 282 lutherischen Bewohnern, darunter 30 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 9 Eigenkäthner und 1 Lehrer.

Es gehörte[7]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Topollno. Topolna (1239). O. L. I b.

Es ist ein Rittergut und ein adliges Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche und einer katholischen Filialkirche hinter dem Dorfe.

Das Rittergut.

Es gehörte 1649[8]) dem Samuel Konarski, 1676[9]) dem reverendissimus Adam Konarski. Anfangs des 18. Jahrhunderts[10]) war es im Besitz des Joseph von Czapski, dann des Franz von Czapski und nach ihm in dem seiner Tochter Susanna, vermählten Gräfin Potocka. Franz besass das Gut noch zur Zeit der preussischen Besitzergreifung.' Der Gütercomplex, welcher aus dem auf der Höhe liegenden Vorwerk Topollno, dem gleichnamigen Dorf, dem Vorwerk Czellenczin, den Dörfern Gr. und Kl. Topolinken, endlich dem an der Weichsel in den Bergen liegenden Dorf Jesionek bestand, wurde 1785 von Susanna von Potocka an den Grod Regent (Burg-Schreiber) Matth. von Wittk-Jezewski für den Preis von 42 000 Gld. verkauft. Spätere Besitzwechsel vollzogen sich 1791 mit Waldau zusammen für 28 400 Thlr., 1801 Topollno allein für 16 500 Thlr., 1803 für denselben Preis, 1806 an General-Major Fr. Mich. von Wedel-

---

1) Gr.
2) Gr.
3) G. 1789.
4) S. J. V. pag. 326.
5) Fr. L.
6) Fr. L.
7) G. 1789.
8) Vis. de 1649.
9) E. V. de 1676.
10) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.

stedt, 1817 durch Erbgang an den Lieutenant H. v. Wedelstedt, 1828 an Peter Anastasius Kasimir und Sigismund Jezewski für 22 800 Thlr., am 2. Juni 1838 an Frau Constantia von Jezewska und deren drei Söhne. Am 8. November 1867 wurde es von Frau Wanda Hedwig Bertha von Piottuch geb. v. Jezewska übernommen.

Im J. 1669[1]) hatte Topollno an Bewohnern 8 Gärtner, 2 Krüger, welche herrschaftliches Bier schänkten, 1 Kalkbrenner, 1 auf Kirchengrund wohnenden Schneider, sowie 3 Einwohner; im J. 1676[2]) zählte „villa" Topollno 67 Seelen. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717[3]) 1 Gld. 6 Gr.

Im J. 1773[4]) hatten Gut, Vorwerk und Bauerndorf Topollno 10 Hufen Vorwerksland und 12 Hufen 27 Mrg. Bauerland untermengten Bodens, theils Lehm, theils nasser Schlup, theils Sand, ferner 11 Haushaltungen und 60 katholische Bewohner, darunter 11 Instleute und 2 Gewerbetreibende.

Die Kriegsschadentabelle von Topollno von 1806[5]) schliesst an Erpressungen und illegalen Requisitionen auf 16915 Thlr. ab, und ausserdem wurde das Vieh des Besitzers in Folge der Durchzüge pestkrank, so dass 60 Stück Kühe im Werthe von 50 Thlr. pro Stück verloren gingen. Diese Kriegsschäden pflanzten sich fort, wenngleich die Requisitionen nunmehr legal und mit Quittungen belegt waren. Wir entnehmen den Akten darüber folgende Einzelnheiten:

Von französischen Truppen marschirten durch Topollno

am 19. November 1806	1 200	Mann	mit	1 400	Pferden	u.	16	Offizieren,
März-November 1807	664	„	„	560	„	„	58	„ ,
September 1808	380	„	„	60	„	„	6	„ ,
	2 244	Mann	mit	2 020	Pferden	u.	80	Offizieren

und empfingen für die Pferde 325 Schfl. Hafer, 112 Centner Heu und 6 Centner Stroh.

In Cantonnirung standen daselbst im Januar, Mai und August 1807 zus. 15 Mann m. 21 Pferd. u. 3 Offiz., Chasseurs u. Husaren.

1.—28. August 1808 u.
1.—16. Septbr. 1808 10 „ „ 12 „ „ 1 „

25 Mann m. 33 Pferd. u. 4 Offiz. welche 89 Schfl. Hafer, 40 Centner Heu und 31 Centner Stroh erhielten.

Ausserdem mussten gegeben und in Magazine und Lager geliefert werden: 19. November 1806 60 Thlr. baar.

---

[1]) S. J. I. pag. 176, eidl. Aussage des General-Landboten Thomas Kardynal.

[2]) E. V. de 1676.

[3]) S. de 1682, und St. de 1717.

[4]) Fr. L.

[5]) Gr

1807 113 Thlr. baar, 2 Schfl. Weizen, 4 Schfl. Hafer, 7 Stück Schlachtvieh, 3 Centner Heu.

1808 50 Thlr. baar, 4 Schfl. Weizen, 21 Schfl. Hafer, 4 Stück Schlachtvieh, 4 Centner Heu, 8 Centner Stroh und 10 Schfl. Roggen.

1812 6. April 7. Regiment Husaren empfing 6.—10. April 25 Rationen.
11. April 7. Regiment Husaren empfing 25 Rationen.
15. April 10. poln. Infant.-Regiment empfing 82 Rationen.
1.—24. April 7. Regiment Husaren Bon auf 120 Portionen.
1. Mai 33. Infant.-Regiment (leichtes) 6 Offiz. 12 Mann requirirten 4 viersp. Wagen.
2. „ 33. Infant.-Regiment (leichtes) 3 Offfz. 83 Mann requirirten 3 viersp. Wagen.
3. „ vom 124. Regiment de Ligne 1 Offizier, 1 Mann.
5. „ „ 7. Husaren-Regiment 1 Offizier, 4 Mann.
5. „ „ 26. Regiment 2 Vorspannpferde requirirt.
7. „ 2. Bataill. de Pontonniers 2 Obersten, 4 Sous-Offiziere.
9. „ Service de santé 102 Rationen Fleisch.
9. „ 23. Regiment Chasseurs à cheval requirirte 168 Rationen Lebensmittel.
12. „ Service de santé 10 Rationen.
20. „ 23. Regiment Chasseurs à cheval 460 Mann und 460 Pferde, vom 5.—28 Mai.
28. „ 23. Regiment Chasseurs à cheval 4 Offiziere, 2 Bediente vom 5.—28. Mai.
4. Juni 3 Stück Rindvieh zum Approvisionnement des Magazins Marienwerder.
16. „ 1 Ulanen-Capitain, 2 Ordonnanzen, 3 Pferde.

1813 17.—18. Januar wurden 16 Schfl. Hafer und 630 Pfd. Heu für die Suite und Equipage des russischen Generals Graf Woronzow nebst 2 Obristen und 2 Adjutanten, am 18. und 19. Januar desgl. 18 Schfl. Hafer und 700 Pfd. Heu geliefert.

Es begannen jetzt die Lieferungen an Preussen, und zwar wurde Gut und Vieh im Februar bis Mai 1813 an die Magazine zu Elbing und Schwetz, sowie nach der Festung Graudenz geschafft; ferner wurden
6. März 71 Thlr. zur Mobilmachung des Gen.-Major von Bülowschen Corps nach Berent,
24. „ 30 Thlr., 1 Paar Pistolen, 4 Säbelbandeliere zur Equipirung der freiwilligen Jäger,
7. Mai 17 Thlr. 84 Gr. Beitrag zur Einrichtung der Landwehr nach Konitz gegeben.

10. Juni wurden 4 Mann zum Bau des Brückenkopfes in Lubin gestellt.
4. Juli wurden 38 Thlr. Landwehrbekleidungsgelder nach Schwetz an die Landw. Organis.-Kommission gezahlt.

Im August Lieferungen zur Verpflegung des Danziger Belagerungscorps, im September Lieferungen zur Verpflegung von Truppen nach Dirschau.
13. December 14 Thlr. zur Mäntelequipirung der schwarzen Husaren.

1814 14. Januar Verpflegung für die Landwehr-Cavallerie und Kosaken der 4. und 5. Abtheilung, ausserdem ans Magazin zu Osche bedeutende Lieferung.
20. Juli, zur Mobilmachung des von Levinskischen Bataillons werden Beile, Spaten und Brodbeutel geliefert.

Es werden für 105 Kriegsgefangene 12 Vorspannpferde requirirt, — russische Quittung.

1815 19. Juni 117 Portionen, 22.—29. Juni 129 Portionen, 7.—10. December 44 Mann, 1 Major, 1 Capitain, 1 Lieutenant, 7 Domestiken vom russischen Infanterie-Regiment König von Preussen.

Die Kirche[1]); (Tit. Visitationis B. M. V.).

Patron: ehemals das dortige Pauliner Kloster.

Das Kirchengebäude war 1649 von Holz. An Stelle dieses alten Baues wurde mit Unterstützung des Domherrn von Ermland Adam Konarski 1681[2]) eine von Grund aus neu gemauerte Kirche mit 3 Thürmen aufgeführt, welche 1686/87 5 schöne Altäre aufzuweisen hatte, und die noch heute existirt. Im J. 1749 war die Kirche im besten Flor und ein gnadenreiches Marienbild war vorhanden.

Unweit Topollno liegt ausserdem auf einer Anhöhe die St. Rochus-Kapelle.

Die Dos bestand 1649 in einem Pfarrhaus mit einem Garten und 6 Mrg. Wiesen. Acker war nicht vorhanden; aber der Kulmer Fahnenträger und Patron Samuel Konarski gewährte dem Pfarrer eine Pension von 60 Gld. jährlich.

Von Pfarrern findet lediglich Stanislaus Drozdowski als Probst von Gruczno und Topollno in den J. J. 1668 und 1669[3]) Erwähnung.

Das Kloster.

Die Zeit der Gründung des Paulinerklosters wird auf „etwa 1649"[4]) angegeben. Bereits im April des J. 1638[5]) wurde dem Woywod von

---

[1]) Vis. de 1649, 1686/87 u. P. S.
[2]) Schematismus des Bisthums Kulm, Pelplin 1867; nach P. S. am 1. August 1682.
[3]) S. J. I. pag. 115 u. a. O.
[4]) P. S.
[5]) Lengnich VI. pag. 136 u. 144.

Marienburg Samuel Konarski die Erlaubniss, seinen Theil des Gutes Kl. Czellenczin als Stiftung der „neuen Kirche“ zu Topollno auf ewig oder unter Beding des Rückkaufes abzutreten, auf seinen Antrag vom Reichstage ertheilt und durch besondere Konstitution bestätigt. Der betreffende Gutsantheil wurde aber nicht einer Kirche, sondern einem Kloster zugetheilt und bildete seitdem die eigentliche Basis für die Sustentation des Topollnoer Paulinerordens. Gleichzeitig mit der Kirche wurde 1682 auch das Kloster unter Mitwirkung des genannten Adam Konarski und des Unterkämmerers von Pommern Andreas Konarski neu erbaut. Im J. 1749[1]) verfügten die Ordensbrüder über das Vorwerk Kl. Czellenczin mit 4 Unterthanen und über das halbe Dorf Dombrowken; ausserdem war ihnen auf Topollno ein Kapital von 8000 Gld. preuss. sicher gestellt, dessen Zinsen aber seit vielen Jahren ausfielen.

Im J. 1773 wurde das Paulinerkloster als ein besonderer Ort katastrirt. Es war an Graf Czapski verpachtet, hatte 5 Haushaltungen und 26 katholische Bewohner, darunter 6 Geistliche und 1 Lehrer. Es empfing aus einem auf adlig Gruppe haftenden Legat jährlich 116 Thlr. 16 Gr. und besass adl. Gut und Vorwerk Deutsch Czellenczin, woraus mittels Dismembration die Bauerndörfer Deutsch und Poln. Czellenczin entstanden waren. Im J. 1810[2]) starb das Kloster aus.

Vorwerk Topollno, früher **Topollnoberge.** O. L. Ib.

Es ist ein adliges Vorwerk von Rittergut Topollno.

Trempel. O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit Abbauten an der Weichsel.

Im J. 1773[3]) gehörte dies Dorf den Benediktiner-Nonnen zu Kulm und war schon seit 1766[4]) an Emphyteuten gegen 500 Thlr. Einkauf auf 40 Jahre verpachtet. Es bestand aus 6 kulm. bäuerlichen Hufen und hatte 7 Haushaltungen mit 50 katholischen Bewohnern, darunter 3 gespannhaltende bäuerliche Pächter. Es gehörte[5]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Adl. Treul. O. L. Ia. Diese auf vormals zu Bankau und Koschellitz gehörigen Grundstücken gegründete Ansiedelung gehörte 1773[6]) dem ersteren Gute an.

Neusass-Treul, früher Treul-Neusass. O. L. Ia. Es ist eine königliche Kolonie.

Die auf Amtsvorwerksland entstandene Neusasserei Treul umfasste 1773[7]) 1 kulm. Hufe und 1 Mg. Bauerland und hatte 15 Haushaltungen mit 62 lutherischen Bewohnern, darunter 8 gespannhaltende Gärtnerpächter.

---

1) P. S.
2) Töppen, Geogr. a. a. O.
3) Fr. L.
4) Gr.
5) G. 1789.
6) 7) Fr. L.

Städtisch-Treul. O. L. Ia. Es ist eine Kolonie auf dem der Stadt Neuenburg gehörigen Pachtlande.

Dorf-Treul. Tröl (1609), Tryl (1703), Tryll (1766). O. L. Ia.

Es ist ein königliches Dorf mit einer dreiklassigen evangelischen Schule.

Dieses Dorf, im J. 1609[1]) vom Neuenburger Hauptmann der Stadt Neuenburg für 200 Mk. verpachtet, ist noch 1703[2]) als Starosteidorf nachweisbar. Es war dem Neuenburger Pfarrer 1703 u. 1766[3]) mit 5 Schfl. Hafer und 5 Schfl. Roggen jährlich decempflichtig, hatte 1766 5 Hufen und bereits eine Schule mit einem Lehrer, dessen auch 1773[4]) Erwähnung geschieht (der ehrbare Christian Schiman Schulhalter).

Im J. 1773[5]) war es ein Amtsdorf von 13 kulm. Hufen 10 Mg. Bauerland mit 60 Haushaltungen und 262 theils lutherischen, theils mennonitischen Bewohnern, darunter 17 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 13 Eigenkäthner und 5 Handwerker. Das Winterfutter wurde von den Stadtwiesen gekauft, und im Sommer blieb ein grosser Theil zur Weide liegen. Auch die Bernhardinermönche besassen hier zwei grosse Wiesen.

Tuschin. Tuszyny (1682), Tuschini (1749). O. L. IIIa.

Es ist ein Rittergut.

Tuschin gehörte vor 1749[6]) dem Casimir Osłowski, ferner 1749 dem Michael von Lewinski, von welchem es 1758[7]) sein Sohn gleichen Namens erbte. Dieser zweite Michael von Lewinski verkaufte das Gut 1796 an den Schwertträger Joseph von Jesiorkowski für 21 800 Gld., nach welchem Johann von Jesiorkowski 1801 in den Besitz gelangte, um es bereits im folgenden Jahre an den Amtmann Bernhard von Meusel für 9000 Thlr. zu veräussern. Tuschin wurde am 18. Juli 1856 von August Krause, am 25. Mai 1860 für 14200 Thlr. von Schwarzenberger, am 18. Februar 1879 von der Wittwe Auguste Schwarzenberger und am 19. Febr. 1884 von Leopold Schwarzenberger erworben.

Tuschin steuerte 1682 u. 1717[8]) mit Korytowo zusammen 23 Gr. und 3½ Pf. Im J. 1749 klagte Casimir Osłowski als Vorbesitzer und hypothekarischer Gläubiger beim Könige gegen den neuen Besitzer Lewinski, weil dieser die Eingesessenen des Ortes „schinde“, „ihnen das Weiderecht nehme“ und sie durch Zwang zu Scharwerksdienst nöthige das Gut zu verlassen, so dass „ein wüstes Arabien“ übrig bleibe.

Im J. 1773[9]) hatte Tuschin 8 kulm. Vorwerkshufen und 10 Haus-

---

1) N. A. R.
2) A. S.
3) Vis. de 1766 u. A. S.
4) Fr. L.
5) Fr. L.
6) S. J. III. pag. 1.
7) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.
8) S. de 1682 u. St. de 1717.
9) Fr. L.

haltungen mit 50 lutherischen Bewohnern, darunter 5 gespannhaltende Gärtnerpächter und 1 Lehrer, und der Reinertrag wurde bei einem Zins von 66 Thlr. auf 74 Thlr. veranschlagt.

Es gehörte [1]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Kl. Tuschin. O. L. IIIa. Es ist eine adlige Kolonie, auf Hinterländereien von Gut Tuschin durch Parzellirung entstanden.

Udschitz. Udschies (1554), Budziesz (1649), Udziesz (1682), Udzinsz (1703), Udziez (1777). O. L. IIIb. Es ist ein adliges Gut und ein Dorf.

Ein Fluss und ein See Udschitz werden bereits vor mehr als 300 Jahren gelegentlich eines Streites erwähnt, welchen die Besitzer von Fronza wegen des ersteren mit der Hauptmannei Neuenburg auszufechten hatten. In dieser Sache finden wir aus dem Jahre 1554 [2]) ein vor Gericht abgegebenes Zeugniss, dahin gehend, dass das besagte Fliess, die „Faulebrücke“ genannt, schon zu Zeiten des Hauptmanns Spoth unangefochten von der Hauptmannei Neuenburg besessen und genutzt war, und dass beide Ufer von einem See bis zum andern derselben zugehörten. Im Verfolg dieser Sache, vielleicht auf Grund dieses Zeugenbeweises, erliess am 10. September 1554 [3]) der König ein Mandat an Georg von Fronza und seine Brüder, sich der Disposition über das Fliess zu enthalten. Aber die Angelegenheit wurde erst im December des folgenden Jahres durch einen gütlichen Vergleich endgültig beigelegt, welchen die Erben des Hauptmanns von Neuenburg, Johann von Werden, mit den Gebrüdern Georg und Stenzel von Fronza abschlossen und wodurch bestimmt wurde, dass in dem aus dem See Udschies in den See Montawski führenden Fliesse im Winter beide Theile gemeinsam fischen durften, während beiderseits auf die Errichtung von Wehren verzichtet wurde. [4])

Vorwerk Udschitz war im J. 1649 [5]) eben neu gegründet und befand sich im Besitz des edlen Herrn von Fronza. Im J. 1703 [6]) gehörte es dem Alexander von Czapski und in der Folge dem Joseph von Czapski, welcher den Ort durch Schenkungsurkunde von 1729 [7]) dem Franz von Czapski überliess. Im J. 1773 finden wir es im Besitz des General-Major Kammerherrn von Skorzewski und 1777 in dem der Frau Ludowica von Skorzewska, geb. von Czapska, gleichzeitig mit Bankau, Fronza Richlawa u. a. Gütern. Im J. 1839 wurde es zusammen mit Fronza von Leopold von Mieczkowski gekauft und 1840 von Hermann Conrad erworben.

---

1) G. 1789.
2) N. A. 27, pag. 255.
3) N. A. 27, pag. 277.
4) N. A. 27, pag. 343.
5) Vis. de 1649.
6) A. S.
7) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer entnommen sind.

Udschitz war Lalkauer Pfarrdorf, aber 1649[1]) u. 1703[2]) decemfrei. In den J. J. 1682 und 1717[3]) steuerte es mit 4 Gr.

Im J. 1773[4]) veranschlagte man das Areal des Dorfes auf 1 kulm. Hufe Bauerland, das des Gutes, welches hier als adliges Dorf bezeichnet wird, auf 1 kulm. Hufe Wald und 2 Vorwerkshufen nebst 10 bäuerlichen Hufen Ackerland. Der Ort hatte ferner 7 Haushaltungen mit 42 katholischen Bewohnern, darunter 3 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 2 Gewerbetreibende.

Im J. 1789[5]) bestand Udschitz aus zwei getrennten Ortschaften, nämlich aus Fischerkathen an einem See mit 4 Feuerstellen und 1 adligen Gut mit 1 Feuerstelle. Es gehörte zum Kreise Stargardt.

Unterberg. O. L. I b. Es ist ein königliches Dorf mit einer zweiklassigen evangelischen Schule.

Es war im J. 1773[6]) ein königliches Amtsdorf von 12 kulm. bäuerlichen Hufen und hatte 41 Haushaltungen mit 107 lutherischen Bewohnern, darunter 15 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 18 Eigenkäthner, 7 Handwerker, 1 Gewerbetreibender und 1 Lehrer. Die Bewohner trieben auch Hopfenbau. Der Ort hatte 40 vierspännige Spann- und 140 Handdiensttage zu leisten, einen Zins von 106 Thlr. jährlich, sowie ausserdem 310 Gld. Kronabgaben zu zahlen und diverse Naturalien zu liefern. Ein Theil des Zinses wurde in Hopfen (4 Schfl.) entrichtet.

Unterberg Kl. O. L. I b.

Dieser Abbau von Unterberg ist neuerdings eingegangen.

Waldau. Waldaw (1415), Waldowo (1649), Wałdowo (1669), Waldowa (1676). O. L. II. Es ist ein Rittergut und ein Dorf.

Von Waldau gehörte 1676[7]) u. 1682[8]) die „villa" der edlen Marianna Ostrowicka, das „sors" dem edlen Peter Mrozynski. Im J. 1753[9]) war der Marienburger Landgerichts-Assessor Pawlowski in Waldau angesessen; ausserdem aber werden als Besitzer im 18ten Jahrhundert[10]) genannt: Stanislaus von Kalkstein und dessen Ehefrau Anna, geb. Pawlowska, und nach ihnen als Ehemann der Erbin Marianna von Kalkstein der Starost Joseph Cisowski. Im J. 1766 erwarb der Dirschauer Landschöppe Michael Lniski Waldau mit $^1/_2$ Dombrowken für 43000 Gld. Im J. 1773 gehörte es dem von Wedelstädt. Nach zwei Verkäufen im J. 1777 für 18400 Thlr. und 1785 für 9660 Thlr. war 1789[11]) wiederum ein von Lniski der Be-

---

1) Vis. de 1649.
2) A. S.
3) S. de 1682 u. St. de 1717.
4) Fr. L.
5) G. 1789.
6) Fr. L. u. Gr.
7) E. V. de 1676.
8) S. de 1682.
9) S. J. IV. pag. 8.
10) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.
11) G. 1789.

sitzer. Ferner ging Waldau zusammen mit Zbrachlin im J. 1791 an Johann Franz a Warzy a Warsya Dębinski und 1801 an Amtmann Georg Bernhard von Meusel über. Im J. 1818 erwarb es Wilhelm Kummer in der Subhastation für 39000 Thlr. Ihm folgten im Besitz im J. 1820 die Wittwe Kummer unter Annahme eines Preises von 16000 Thlr., dann am 10. Juli 1839 vier Geschwister Kummer durch Erbgang, von denen Wilhelm Kummer das Gut am 19. Dec. 1848 für 39000 Thlr. übernahm. Am 5. April 1854 trat Ernst Kummer den Besitz für 40000 Thlr an. Ueber sein Vermögen brach der Konkurs aus, und Waldau wurde am 20. Mai 1886 von Frau Oberstlieutenant Auguste von Schmidt, geb. Kummer, erworben.

Im J. 1649[1]) betrug der Decem der 5 Waldauer Bewohner an die Kirche zu Niewiesczin je $^1/_2$ Schfl. Roggen und 1 Schfl. Hafer, und ausserdem hatten die 2 Gutsherren je $^1/_2$ Gld. baar zu zahlen. Im J. 1669[2]) hatte der Ort nur 4 Gärtner und 1 Schmied, aber keinen Einwohner aufzuweisen. Die Bewohnerzahl betrug 1676 in der „villa" 22, auf dem „sors" 31 Seelen. Der Steuersatz machte 1682 u. 1717[3]) für das Dorf 14 Gr. und für den Edelhof 12 Gr. aus.

Das adlige Gut, Vorwerk und Bauerndorf war 1773[4]) von dem Besitzer an von Kaminski verpachtet und umfasste 21 kulm. Vorwerkshufen und 6 Hufen 9 Mg. kulm. Bauerland, dazu 24 Haushaltungen mit 119 katholischen Bewohnern, unter denen 11 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Handwerker und 2 Gewerbetreibende waren. Die Qualität des Ackers war schlecht. Ein Birkenwäldchen von 8 Mg. und 1 Krug gehörten zu dem Besitz, und der Reinertrag wurde auf 442 Thlr. 71 Gr. $4^1/_2$ Pf. veranschlagt. Im J. 1777[5]) wurde das Areal von Waldau auf 40 Hufen angegeben. Es hatte ein Wohnhaus von Holz, einen Küchengarten und den erwähnten Krug.

Es gehörte[6]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Warlubien. Warlube (1277), Worlube (1513), Warlub (1577 u. a.), Warlieb (1655), Warlubie (1789). O. L. II. Es ist ein königliches Dorf, Gut und Bahnhof mit einer evangelischen und einer dreiklassigen katholischen Schule.

Warlubien war ein Besitz der katholischen Geistlichkeit und ein Theil des Kommorsker Schlüssels. Es gehörte 1649[7]) dem Bischof von Wrozlawek und 1773[8]) dem Bischof von Kujawien.

Ein Streit um ein Landstück von 8 Hufen, in welchen das Dorf

---

[1]) Vis. de 1649.
[2]) S. J. I. pag. 201, eidl. Aussage des Gärtner Simon.
[3]) S. de 1682 u. St. de 1717.
[4]) Fr. L.
[5]) Gr.
[6]) G. 1789.
[7]) Vis. de 1649.
[8]) Fr. L.

nebst Kl. Kommorsk mit dem Erbherrn von Plochoczin im J. 1577 verwickelt war, ist unter „Kirche Plochoczin“ erörtert; die Hälfte der Fläche blieb wie vordem bei Warlubien.

Im J. 1649 waren die 17 Unterthanen nach Kommorsk mit verschiedenen Sätzen decempflichtig. — Das Dorf war durch den zweiten Schwedenkrieg völlig ruinirt, so dass der Ortsschulz Martin Forta und der Lukas Firin vor Gericht am 10. October 1659[1]) die Unmöglichkeit beschworen, irgend welche Abgaben zu zahlen, „weil die Soldaten, Feind wie Freund, in diesem Jahre alles verzehret und zerstört hatten.“ Im J. 1703 war Warlubien mit 20 Schfl. Roggen und ebensoviel Hafer nach Kommorsk decempflichtig und hatte in seinen Grenzen 1 Hufe Plochocziner Pfarrland.

Im J. 1773[2]) hatte das Dorf 18 kulm. Hufen Bauerland, 10 Haushaltungen und 169 katholische Bewohner, darunter 19 gespannhaltende Wirthe (1 Lehnmann und 18 bäuerliche Pächter) und 10 Eigenkäthner.

Es gehörte[3]) zum Kreise Stargardt und zum Domainenamt Neuenburg.

Klein-Warlubien. O. L. II. Es ist eine königliche Kolonie von Warlubien.

Weide. O. L. Ib. Es ist ein königliches Dorf mit einer zweiklassigen Simultanschule.

Weide war im J. 1773[4]) ein Gut und Bauerndorf des Bischofs von Kujawien und hatte 9 Hufen 21 Mg. kulm. Bauerland und 16 Haushaltungen mit 87 theils katholischen, theils lutherischen Bewohnern, darunter 9 gespannhaltende bäuerliche Pächter, einen Handwerker und 2 Gewerbetreibende.

Es gehörte[5]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Wenglarken. O. L. II. Es ist eine 1820—1830 auf Taschauer Forstland entstandene adlige Kolonie mit einer evangelischen Schule.

Wensowitz. Wenzowiecz (1632), Wiersowiez (1776), Wenzowiec (1789). O. L. II. Es ist ein adliges Vorwerk von Lippinken am Stelchno-See.

Wensowitz, bereits 1632[6]) in einem Vertrage als Vorwerk von Lippinken genannt, blieb stets mit diesem Gute verbunden und war 1776[7]) eine Pustkowie mit einer Schäferei, 1789[8]) aber eine adlige Neusasserei mit 1 Feuerstelle.

Wentfin. Wandfin (1400), Wantfyn (1415), Wąnthfia (1565), Wetphie (1649), Węntfie (1668), Wętfie (1676), Wendtfin (1789). O. L. IIIa.

Es ist ein königliches Dorf mit einer katholischen Schule.

Wentfin war bereits vor 1565[9]) mittels eines unter königlicher

1) N. A. 10.
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) Fr. L.
5) G. 1789.
6) u. 7) Gr.
8) G. 1789.
9) W. de 1565.

Genehmigung von Herrn Michael Topolinski gegen das Dorf Linskowo vollzogenen Tausches Schwetzer Starosteidorf geworden und hatte in dem genannten Jahre ein Gesammtareal von 40 Hufen aufzuweisen. Von dieser Fläche waren 12 im sogenannten Borowic-Strauch gelegene Hufen wüst, 24 andere Hufen waren von 9 Bauern besessen und mit je 20 Gr. (1 Mk.) zinspflichtig, was in Summa 24 Mk. ausmachte, der Rest scheint aber den Schulzen gehört zu haben, deren 4 erwähnt werden und welche für ihre Freiheiten die Arbeiten zu beaufsichtigen hatten. Wiesen besass der Ort nicht, und die Eingesessenen waren darauf angewiesen, solche vom Schloss für $1^1/_2$ Mk. zu pachten; auch mussten sie beim Ackern und Heuernten Scharwerk nach Groddeck leisten. Während ferner 1 Krug mit 1 Mg. Land $1^1/_2$ Mk. zinste, gehörten 4 kleine Gärtner (Käthner) zu den Bauern und arbeiteten für diese ausschliesslich gegen Bezahlung. Die ganze Dorfsrente fürs Schwetzer Schloss stellte sich sonach auf 27 Mk. baar und das Scharwerk.

Die Decempflicht für jeden Eingesessenen zur Kirche Driczmin betrug 1565[1]) $^1/_4$ Schfl. Roggen und $^1/_4$ Schfl. Hafer (pro Hufe?), im J. 1649[2]) 1 meretra Hafer und ebensoviel Roggen für jeden der 10 Unterthanen, für den einen Schulzen aber das Doppelte. Im J. 1668[3]) waren in Wentfin nur 25 Mrg. Land besät und 3 Gärtner, 1 Schuhmacher, 1 Stellmacher und 1 Krüger, der den Ausschank von Schlossbier hatte, vorhanden. Im J. 1676[4]) wurden 50 Seelen festgestellt, und 1682 und 1717[5]) wird die Steuereinheit des Ortes auf 1 Gld. 9 Gr. angegeben.

Das königliche Amtsdorf hatte 1773[6]) 40 kulm. bäuerliche Hufen, 31 Haushaltungen und 136 katholische Bewohner, darunter 23 gespannhaltende Wirthe (2 Freischulzen, 2 Lehnmänner und 19 bäuerliche Pächter) und 1 Handwerker. Es gehörte[7]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Dt. Westphalen. Smoln (1400), Gros Smollen (1415), Stwolno (1565), Westfalen (1623), Gr. Stwolno (1642), Gr. Stwolenko (1653), Stwolno germanicum (1668), deutsch Stwolno (1676), Stwolno Niemiecki (1682), Stwolno wielke (1741), Stwolno majus (1749). O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Wie Wentfin, so war 1565[8]) auch Dt. Westphalen ein zum Schloss Schwetz gehöriges Dorf. Zwei Meilen von demselben entfernt und mit Marsau, Brattwin und dem neuerrichteten Vorwerk Westphalen

---

1) W. de 1565.
2) Vis. de 1649.
3) S. J. I. pag. 143, eidl. Aussage des Schulz Mathias.
4) E. V. de 1676.
5) S. de 1682 und St. de 1717.
6) Fr. L.
7) G. 1789.
8) W. de 1565.

grenzend, lag es an der Weichsel auf gutem Boden, hatte aber durch öftere Ueberschwemmungen dieses Flusses viel zu leiden. Das Areal von 24 Hufen, wovon dem Schulzen 2 gehörten, war ausnahmlos mit 2 Mk. pro Hufe zinspflichtig, und ausser den hieraus resultirenden 48 Mk. hatte der Ort als Dorfslast einer Scharwerkspflicht „im Lande und beim Heumähen“ auf Wunsch der Schlossverwaltung zu genügen. Zwei Krüge ohne eigenes Land, von denen der eine 1 Hufe Baueracker, der zweite aber nur einen Garten nutzte, zahlten für die Schankberechtigung 5 Mk. und 12 Gr. Ausserdem existirten 4 bäuerliche Güter, deren Inhaber zu arbeiten und jeder 12 Gr., zusammen also 2 Mk. 8 Gr. zu zahlen hatten, während die Frauen Kraut sammeln und spinnen mussten. Hütung war zur Genüge vorhanden, und den Holzbedarf fand man an der Weichsel. Im ganzen hatte Dt. Westphalen jährlich 57 Mk. an das Schloss Schwetz zu zahlen. Eingepfarrt war das Dorf nach Michelau.

Im J. 1642[1]) gab Johann Zawadzki, Hauptmann von Schwetz und Danziger Kastellan, die 16 damals wüsten und gebäudelosen Hufen an Holländer auf 50 Jahre in Emphyteuse zu den üblichen Rechten aus und gewährte ihnen Fischereiberechtigung in der Weichsel und Montau, die Erlaubniss zur Abschiffung ihrer Produkte, sowie das Recht einer Kruganlage mit Schwetzer Schlossbierschank, während sich die Pächter ihrerseits zum Anbau (elocation) auf eigene Kosten und von 1643 ab zu einer Zahlung mit 25 Gld. pro Hufe verpflichteten. Der Kontrakt fand am 13. Januar 1643 die königliche Genehmigung. Ferner gab am 2. April 1741[2]) die Frau Starostin Johanna Jablonowska die Ortschaft zu „Holländischer Gerechtsame“ und wie oben, mit dem Rechte der Fischerei in der Weichsel und Montau, ferner mit der Erlaubniss, eine Schule zu errichten, gegen 20 Gld. preuss. Zins pro Hufe auf 50 Jahre aus.

Dt. Westphalen war mit Poln. Westphalen eine derjenigen Ortschaften, für welche der bei Brattwin angeführte königliche Befreiungsbrief von militairischen Kontributionen und Standquartier im J. 1623 ausgestellt wurde.

Im J. 1649[3]) war Dt. Westphalen bereits einer andern Kirche als 1565, nämlich der Sartowitzer, zugetheilt und jeder der 10 Unterthanen mit 1 meretra Gerste und ebensoviel Hafer dorthin decempflichtig. Das Dorf schloss 1653 mit Brattwin, Poln. Westphalen und andern Dörfern betreffs der Haltung von Schulmeistern, der Begräbnissfeier etc. den bei Brattwin näher erörterten Vertrag und war im J. 1725 ebenfalls in den Prozess mit der katholischen Kirche verwickelt.[4]) Im J. 1676[5]) wurden in Dt.

---

[1]) Papierne Urkunde mit königl. Siegel; latein. mit poln. Kern.

[2]) Papierne Urkunde mit Siegel; poln.

[3]) Vis. de 1649.

[4]) Siehe: Brattwin u. Cap. Mennoniten.

[5]) E. V. de 1676.

Westphalen 24 Seelen gezählt und 1682 und 1717[1]) betrug die Steuereinheit des Ortes 21 Gld. 25 Gr. Im J. 1749[2]) hatte Stwolno majus 29 Hufen und gehörte zum Kirchspiel Schwetz.

Im J. 1773[3]) hatte das königliche Amtsdorf Dt. Westphalen 24 kulm. Hufen 15 Mg. Bauerland und 44 Haushaltungen mit 249 katholischen Bewohnern, darunter 17 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 5 Eigenkäthner, 1 Gewerbetreibenden und 1 Lehrer. Es gehörte[4]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Gr. Westphalen, früher Poln. Westphalen. Cleyne Smollen (1436), Westfalenko (1623), Swolenko (1649), Stwolenko (1653), Stwolinko (1668), Stwolno Polskie (1669), kl. Stwolenko (1749). O. L. Ia. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Nach dem Bericht vom J. 1565[5]) war das Schwetzer Starostei-Vorwerk Westphalen 1557 vom Herrn Chelminski in der Haide nahe an der Weichsel uud am Damme auf gutem Niederungsboden erbaut, aber öfteren Ueberschwemmungen des Flusses ausgesetzt. Es wohnten dortselbst 8 Gärtner, welche für Geld auf dem Vorwerk arbeiteten, und deren Frauen zu unentgeltlichen Leistungen bei der Ernte, beim Heu, Spinnen und Krautaussammeln verpflichtet waren. Wenn schon die Fruchtbarkeit der Felder im wesentlichen von dem Wasserablauf abhing, so konnte doch folgende nicht unansehnliche Ernte festgestellt werden:

Winterroggen 230 Schock, jedes zu 2½ Viertel, macht 575 Viertel, ausgesät 90 Viertel, bleiben Ertrag 485 Viertel.

Weizen 20 Schock, jedes zu 1½ Viertel, macht 30 Viertel, ausgesät 5 Viertel, bleiben 25 Viertel.

Gerste 200 Schock, jedes giebt 2½ Viertel, zusammen 500 Viertel, ausgesät 60, bleiben 440 Viertel.

Hafer 150 Schock, jedes giebt 4 Viertel, zusammen 600 Viertel, ausgesät 120, bleiben 480 Viertel.

Erbsen 15 Schock, jedes giebt 1½ Viertel, zusammen 22½ Viertel, ausgesät 4, bleiben 18½ Viertel.

An lebendem Inventar hielt man auf dem Vorwerk 32 Haupt Hornvieh und zwar 12 Milchkühe und 20 Stück Jungvieh. Das übrige Hornvieh, 40 Stück, sowie die Schafe und alles andere Vieh war während der letzten Ueberschwemmung ertrunken und noch nicht ersetzt.

Der Ertrag an Butter stellte sich auf 4 Viertel, der an Käse auf 15 Schock. Der Lohn, welchen die Dienstleute erhielten, betrug

---

1) S. de 1682 u. St. de 1717.
2) P. S.
3) Fr. L.
4) G. 1789.
5) W. de 1565.

für den Beamten	jährlich	12	Mk.
„ die Wirthin	„	6	„
„ 2 Mädchen	„	6	„
„ 2 Hirten	„	9	„
	Summa	33	Mk. preuss.

Am 7. März. 1593 [1]) wurde das Starosteivorwerk Stwolenko von der Starostin von Schwetz, Sophie von Fulstin, unter königlicher Genehmigung an Holländer emphyteutisch auf 60 Jahre verpachtet, bei freiem Brenn- und Nutzholz aus den Starosteiwaldungen, Braugerechtigkeit zum eigenen Bedarf, eigener Communal- und Polizeiverwaltung und einem Jahreszins pro Lan von 30 resp. 15 Thlr. (à 38 Groschen).

Poln. Westphalen nahm an den Geschicken seines gleichnamigen deutschen Nachbardorfes in den bereits erörterten Angelegenheiten der Jahre 1623, 1653 und 1725 Theil und war zugleich mit demselben 1649 [2]) nach Sartawitz, 1749 [3]) aber nach Schwetz eingepfarrt. Eine Decempflicht der Bewohner wird 1649 ausdrücklich verneint, im J. 1749 nicht weiter vermerkt. Im J. 1668 [4]) konnte der Ort nur 222½ Morgen Sommer- und Wintersaat, an Einwohnern aber lediglich einen Krüger, der Stadtbier schänkte, aufweisen; im folgenden Jahre [5]) waren sogar nur noch 40 Morgen besät. Im J. 1676 [6]) zählte Poln. Westphalen 41 Seelen, sämmtlich „plebejae conditionis“ — niedern Standes —; sein Simplum betrug 1682 u. 1717 [7]) 15 Gld. 4 Gr. Im J. 1749 [8]) wird bemerkt, dass von den 12 Hufen des ehemaligen klein Sartawitz 9 zu Poln. Westphalen und die 3 übrigen zu Jungen geschlagen wurden, wonach Poln. Westphalen eine Gesammtfläche von 23 Hufen aufweisen konnte.

Im J. 1773 [9]) hatte das königliche Dorf nur 16 kulm. Hufen 16 Mg. Bauerland, ferner 36 Haushaltungen und 162 Bewohner, darunter 9 gespannhaltende Wirthe (1 Lehnmann und 8 bäuerliche Pächter), 4 Eigen käthner und 7 Handwerker.

Wienskowo. Wienczkow (1565), Wienckowo und Wienckowo minus (1649), Więckowo (1668), Więchowo (1669), Wiechowo, Więckowo pusty, Wieckowo, Wiecchowka und Więckowa (1676). O. L. II.

Es ist ein adliges Gut, welches zu Gawronitz gehört.

In Wienskowo gehörten im J. 1668 [10]) getrennte Antheile der Wittwe Sophia Rokicka und dem edlen Jakob Wiechowski, im J. 1669 [11]) dem

1) Anhang No. 36.
2) Vis. de 1649.
3) P. S.
4) S. J. I. pag. 144, eidl. Aussage des Adrian Krizel.
5) S. J. I. pag. 153, eidl. Aussage des Hans Michaelis.
6) E. V. de 1676.
7) S. de 1682 u. St. de 1717.
8) P. S.
9) Fr. L.
10) S. J. I. pag. 95.
11) S. J. I. pag. 201 u. 221.

Letzteren und dem Wladislaus Osłowski, im J. 1676 [1]) dem Joannes Rokicki, Wladislaus Oslowski und Albert Bagniewski, ausserdem ein Wiechowko genannter Theil dem Georg Zembowski zu Gawronitz; im J. 1682 [2]) 2 Antheile den edlen Sulinski und Rokicki. Ferner trat im J. 1749 [3]) Johann Zembowski als Sohn des Vorbesitzers in den Besitz von Gawronitz und Wienskowo. Zur Zeit [4]) der preussischen Besitzergreifung gehörte es dem von Kossowski.

Wienskowo war demnach in Antheilen besessen und führte schon 1649 für einen derselben den Namen klein Wienzkowo, alias Wienzkowko. Dieses kl. Wienzkowo war nach Lonk eingepfarrt, und seine 6 Bewohner dorthin mit je 1 Schfl. Hafer und 1 Schfl. Roggen decempflichtig, was freilich 1649 wegen der Abwesenheit des Pfarrers ausfiel; die 3 Edelhöfe des Hauptortes gehörten zum Kirchspiel Gruczno und schuldeten dorthin eine, wie bemerkt wird, schwer einzutreibende Metze Roggen.

Im J. 1669 war auf dem Antheil des edlen Jakob Więcchowski nichts ausgesät, während derjenige des Osłowski nur auf dem Vorwerk ein Saatfeld hatte. In dem ebenfalls dem Więcchowski gehörigen Dorf Wiecchowko wohnten 1 Gärtner und 1 Einwohner, der herrschaftliches Bier schänkte. Im J. 1676 hatten von den 3 Edelhöfen der des von Rokicki zu Poledno 17 Bewohner, der des Wladislaus Osłowski 13. Der Steuersatz von Wiecchowko und den 3 Edelhöfen betrug 1682 und 1717 für jeden 4 Gr.

Im J. 1773 [5]) war Wienskowo ein adl. Gut und Bauerndorf von 10 kulm. Hufen 15 Mg. Vorwerksland und 10 Haushaltungen mit 47 theils katholischen, theils lutherischen Bewohnern, darunter 8 gespannhaltende bäuerliche Pächter und 1 Handwerker.

Es gehörte [6]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Wiersch. Wyrske (1400 u. a. O.), Wierszna (1565), Wierschy (1649), Wierzchy (1669), Wiersche, Wiercz und Wiersch (1783). O. L. IIIa.

Es ist ein Erbpachtsgut und ein Dorf mit einer zweiklassigen Simultanschule.

Es gehörte zum Schlosse Schwetz.

Wiersch wird im J. 1565 [7]) als eine Haide erwähnt, in welcher die Bauern vom Schloss Gatzki in Ermangelung eigener Wiesen solche für 11 Mk. 4 Gr. pachteten. Es war 1649 [8]) nach Osche eingepfarrt, aber nur nach Gutdünken der Schlossherrschaft decempflichtig. Im J. 1669 [9])

---

1) E. V. de 1676.
2) S. de 1682.
3) Siehe Gawronitz. S. J. III. pag. 13a.
4) Fr. L.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) W. de 1565.
8) Vis. de 1649.
9) S. J. I. pag. 201, eidliche Aussage des Krügers Johann.

bestand die ganze Aussaat in 5 Mrg. Winterung und 2 Mrg. Sommerung. An Einwohnern waren 2 Gärtner, 1 Böttcher und 2 Stellmacher ansässig. Im J. 1676[1]) zählte der zu Schloss Schwetz gehörige Ort 30 Seelen. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717[2]) 18 Gr. 9 Pf. Im folgenden Jahrhundert wurde in Wiersch unerlaubter Weise Destillation betrieben, weshalb die Stadt Schwetz am 11. September 1732[3]) einen Prozess anstrengte.

Wiersch bestand 1773[4]) aus einem Gut, Vorwerk und Dorf von 5 kulm. Hufen Vorwerks- und 8 Hufen 22 Mrg. Bauerland und hatte in 18 Haushaltungen 83 katholische Bewohner, darunter 15 gespannhaltende Wirthe (8 bäuerliche und 7 Gärtnerpächter), 1 Handwerker und 2 Gewerbetreibende. Wigodda und Neusasserei Grüneck gehörten dazu. Es lag[5]) im Kreise Konitz und im Amtsbezirk Schwetz.

Während im J. 1773[6]) das damals emphyteutische Wiersch dem Fürsten Jablonowski, im J. 1777 der von Kalksteinschen Familie gehörte, ergab eine Verhandlung mit dem Besitzer vom J. 1783, dass das Gut laut Erbverschreibung vom 2. Juni 1780, welche am 4. November 1780 königliche Genehmigung fand, dem Oberförster Baron von Brunn erb- und eigenthümlich verliehen war. Es war 11 Hufen 9 Mrg. $98^1/_2$ Ruthen magdeb. gross, hatte eine Milchbude von 36 Kühen, ferner 300 Schafe, 1 Wohnhaus, hinlängliche Wirthschaftsgebäude, 1 Obst-, 1 Geküchsgarten und 1 Stück Wald von 2 Hufen. Ausserdem war das Gut ausgestattet mit der Befugniss, aus der königlichen Forst Brennholz gegen 12 Gr. Stammgeld zu nehmen, Hornvieh und Schafe in der königlichen Forst zu weiden, in einem See mit einem grossen Wintergarn und einem kleinen Sommergarn in 2 Zügen frei zu fischen, mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, mit dem Recht, von seinen Leuten jährlich 34 Thlr. baare Gefälle zu erheben und mit der Befreiung von Scharwerk und Burgdiensten, Fuhren, Horn- und Klauen-Schoss und Bienenzins. Hingegen lag die Verpflichtung ob, jährlich 66 Thlr. 60 Gr. Zins, für die Fischerei 2 Thlr., für die Brau- und Brennerei 9 Thlr. 47 Gr., an Kontribution 52 Thlr. 3 Gr., an Tranksteuer 2 Thlr. 16 Gr., zum Remissionsfonds 1 Thlr. 55 Gr., an die Kirche Osche baar 2 Thlr. und an Naturalien 7 Schfl. Roggen und 3 Schfl. Hafer zu entrichten, ferner die Brücken und Wege in den Gutsgrenzen zu unterhalten, Kriegsfuhren zu leisten, Fourage zu liefern, endlich Leute zu Festungsbauten und zu Wolfsjagden zu stellen. Zum Gute gehörten die 4 anliegenden Pustkowien oder Neusassereien

---

1) E. V. de 1676.
2) S. de 1682 u. St. de 1717.
3) D. A.
4) Fr. L.
5) G. 1789.
6) Gr., woher der ganze Abschnitt entnommen ist.

Skrzynziska, Wimislowo, Gorzalimost und Pruski mit 18 Hufen 3 Mrg. $49^3/_4$ Ruthen magdeb. Areal und hinlänglichem Wiesenwachs; aus ihnen bezog der Besitzer 96 Thlr. 60 Gr. baare Gefälle.

Im J. 1813 wurde das Gut für 11 500 Thlr., im J. 1816 für 20 000 Thlr. an G. L. Liedtke, im J. 1838 für 8000 Thlr. an Ludwig Liedtke verkauft und im J. 1847 für 24 499 Thlr. von der Wittwe Liedtke, verehelichten Kattner, übernommen. Diese hinterliess das Gut, welches von 1860 bis 1866 ihrem Sohn Alexander Liedtke gehört hatte, im J. 1884 ihrem Sohn aus zweiter Ehe Arnold Kattner.

Wierschlass.

Dieses königliche Käthneretablissement der königlichen Försterei Lindenbusch ist eingegangen.

Im J. 1773[1]) hatte die Neusasserei Wierschlass 1 kulm. Hufe Bauerland und 3 Haushaltungen mit 16 theils lutherischen, theils katholischen Einwohnern, darunter 2 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Es gehörte[2]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Wigodda. O. L. IIIb.

Es ist ein Vorwerk vom Erbpachtsgut Wiersch.

Mit Wiersch dem Fürsten Jablonowski gehörig, hatte es 1773[3]) als königliche Neusasserei 2 kulm. Vorwerkshufen und in 4 Haushaltungen 22 theils katholische, theils lutherische Bewohner aufzuweisen, darunter 1 gespannhaltenden bäuerlichen Pächter.

Wigoddakrug. Wygoda (1773), Wigodda oder Klarkenkrug (1789). Neuerdings ist es eingegangen; es war adlig.

Krug Wigodda hatte 1773[4]) 6 Mrg. Land und gehörte zu Poln. Konopath.

Wilhelmshof. O. L. II. Es ist ein adliges Vorwerk von Simkau, 1827 in Folge Regulierung von Lubsee auf eingezogenen Bauerländereien entstanden.

Wilhelmsmark, früher Dworczisko. Dworrzyska (1676), Dworsisko (1773), Dworszisko (1789). O. L. II. Es ist ein königliches Dorf mit einer einklassigen evangelischen Schule.

Dworczisko war eine königliche Tenute, wurde 1572 zugleich mit den Lopatker Gütern den Konopats abgenommen[5]) und befand sich 1676 in der Nutzung des Nikolaus Woperskow, endlich 1772[6]) als sogenanntes Gratialgut in derjenigen des von Pawlowski.

Im J. 1676[7]) zählte es als „villa regalis" 88 Seelen. Seine Steuereinheit betrug 1682 3 Gld. 10 Gr. $13^1/_2$ Pf.[8]).

---

1) Fr. L.
2) G. 1789.
3) Fr. L.
4) Fr. L.
5) Lengnich III. pag. 30 u. Froelich. Geschichte des Kreises Graudenz II. pag. 75 ff.
6) Fr. L.
7) E. V. de 1676.
8) S. de 1682 und St. de 1717.

Es umfasste im J. 1773[1]) 2 Hufen und 7 Morgen kulm. Vorwerksland und 21 Hufen 8 Mrg. Bauerland mit 46 Haushaltungen und 217 Bewohnern, darunter 22 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 4 Handwerker, 3 Gewerbetreibende und 1 Lehrer.

Wimislowo. O. L. IIIa.

Es ist eine Kolonie beim Dorf Fünfmorgen.

Wimislowo. O. L. IIIa.

Dieser Ort, der heute nicht mehr nachweisbar ist, grenzte mit Wiersch und gehörte als königliche Neusasserei dieses Gutes 1773[2]) dem Fürsten Jablonowski. In der Verschreibung von Wiersch von 1780 wird er urkundlich zuletzt erwähnt.

Wimislowo. Wymislowo.

Eine zum Rittergut Ostrowitt gehörige adlige Pustkowie dieses Namens wird 1776[3]) genannt.

Wintersdorf. Przechowko (1650). O. L. Ib. Es ist ein königliches Dorf mit einer evangelischen Schule.

Es war 1676[4]) ff. ein Schlossdorf von Schwetz.

Wintersdorf war als mennonitisches Dorf mit andern Niederungsorten durch gemeinsame Geschicke eng verbunden. Durch die Axembergschen Erpressungen arg geschädigt empfing es 1650 den bei Christfelde erwähnten königlichen Schutzbrief; auch betheiligte es sich 1653 an der bei Brattwin erörterten Vereinigung holländischer Landesbewohner, welche bezüglich der Schulmeisterhaltung, der Begräbnisse Andersgläubiger etc. besondere Ziele verfolgten.

Im J. 1668[5]) beschränkte sich nach der Aussage des Mannista Joannes, welcher dieselbe seinem Glauben entsprechend durch Berührung seiner Brust bekräftigte, (tacto pectore prout fides ipsorum exigit) die Aussaat auf 17$^3/_4$ Mrg. Sommerung und 40$^3/_4$ Mrg. Winterung; Gärtner, Einwohner, Handwerker oder Krüger existirten aber überhaupt nicht.

Im J. 1676 hatte das Schlossdorf 41 Seelen; es steuerte 1682 und 1717[6]) mit 3 Gld. 10 Gr. 9 Pf. Im J. 1749[7]) waren dortselbst 9 Hufen und 1 Mühle mit 4 Hufen vorhanden.

Das königliche Dorf hatte 1773[8]) 13 Hufen Bauerland und in 14 Haushaltungen 196 theils katholische, theils lutherische Bewohner, darunter 12 gespannhaltende bäuerliche Pächter.

Wirembken.

O. L. IIIa. Es ist ein adliges Vorwerk von Schewno.

---

1) Fr. L.
2) Gr.
3) Gr.
4) E. V. de 1676.
5) S. J. I. pag. 147.
6) S. de 1682 und St. de 1717.
7) P. S.
8) Fr. L.

Wirry. Wyre (1415), Vyry (1536), Wery (1649 a. a. O.), Werry (1773), Wehry (1789). O. L. II. Es ist ein adliges Gut.

Wirry gehörte 1676 [1]) dem Michael von Piwnicki und wurde 1715 [2]) für 11 300 Gld. von Mathias von Piwnicki an Nikolaus von Plaskowski verkauft, von dem es 1725 Joseph von Pl. erbte. Im J. 1775 besass es Anton Isidor Vincent von Plonskowski; schliesslich wurde es 1833 mit Rowinitza zusammen für 22 875 Thlr. an Friedrich Päsler verkauft. Gustav Freytag erwarb es am 12. Juni 1865 für 42 000 Thlr. und Carl Ehlert am 2. November 1874.

Es war 1649 [3]) nach Driczmin eingepfarrt und seine 2 Unterthanen entrichteten dorthin je eine Metze Hafer und ebensoviel Roggen als Decem. Im J. 1676 [4]) zählte „villa" Wirry 40 Bewohner; sein Steuersatz betrug 1682 und 1717 [5]) 20 Gr.

Das adlige Gut und Dorf hatte im J. 1773 [6]) 6 Hufen Bauerland und 5 Hufen Vorwerksland schlechter Qualität, ein Fichtenwäldchen von 10 Mrg. und 1 Schankhaus; den Reinertrag schätzte man auf 165 Thlr. 32 Gr. 9 Pf. In 20 Haushaltungen wohnten 116 Bewohner, darunter 3 gespannhaltende bäuerliche und 7 dito Gärtnerpächter, 1 Handwerker und 2 Gewerbetreibende.

Nach einer Erklärung des Besitzers vom J. 1775 [7]) waren nunmehr 14 Vorwerkshufen vorhanden; die Baulichkeiten aber bestanden in einem schurzwerknen Wohnhaus von 2 Stuben und 1 Kammer, ferner 1 Speicher, Stallung und Scheune, alles in sehr elender Verfassung. Im weiteren umfasste es einen guten Fichtenwald, 1 Krug von wenig Bedeutung und 13 Bauernhöfe, deren Bewohner zu zinsen und zu scharwerken hatten.

Es gehörte [8]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Wirwa. Wyrwa (1773).

O. L. II. Es ist eine adlige Mühle am Wirwafliess nahe dem Schwarzwasser.

Im J. 1773 [9]) gehörte die aus einer Getreide-Wassermühle und einem Schrotgang bestehende Mühle Wirwa mit 1 Hufe und 9 Mrg. Land und einem eingeschätzten Reinertrage von 59 Gld. 15 Gr. zum Gute Poln. Konopath.

Wlosnitza. Wlotzenitza (1773). O. L. II.

Es war 1773 [10]) und im 19. Jahrhundert ein Abbau von Gr. Sibsau

1) E. V. de 1676.
2) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.
3) Vis. de 1649.
4) E. V. de 1676.
5) S. de 1682 und St. de 1717.
6) Fr. L.
7) Gr.
8) G. 1789.
9) Fr. L.
10) Fr. L.

und ging vor ca. 30 Jahren durch Auskauf seitens des Besitzers von Sibsau resp. durch Zulegung zu Dorf Bojanowo ein. Es ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Dorf bei Neuenburg. —

Wolfsbruch. O. L. II. Es ist eine adlige Kolonie, 1820/30 auf Taschauer Forstland entstanden.

Wolfskämpe. O. L. Ia. Es ist eine Kolonie auf einer Weichselkämpe bei Schwetz, verbunden mit Surawer Kämpe.

Im J. 1773[1]) hatte es 2 kulm. Mrg. bäuerlich und 2 Einwohner.

Wondoll. O. L. IIIb. Es ist eine adlige Kolonie, welche nach 1789 durch Vererbpachtung von Parzellen des Dorfes Linsk seitens der Gutsherrschaft entstand.

Wonsorsch. O. L. IIIb. Es ist eine nach 1789 durch Veräusserungen von Hinterländereien des Gutes Lniannek entstandene adlige Kolonie; dieselbe wird 1878 von Gerlich nicht mehr genannt.

Wontrobowo. Bunterbow (1773). O. L. IIIa. Es ist ein ehemals königliches Gut und eine königliche Kolonie.

Das Gut Wontrobowo wurde am 9. März 1858 von Adolf Tschirner für 12 900 Thlr., am 15. August 1859 von Theodor Weiker für 14 550 Thlr., am 10. Februar 1865 von Carl Ortstein für 11 550 Thlr. und schliesslich am 13. Januar 1881 von der Wittwe Marie Ortstein erworben.

Im J. 1773[2]) hatte die Neusasserei Wontrobowo ein Areal von 4 kulm. Hufen 25 Mrg. Bauerland, ferner 4 Haushaltungen mit 6 lutherischen Einwohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter.

Es gehörte[3]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Zabiak. Zabiiak (1703), Zabijak (1766). O. L. IIIa.

Es ist eine zu Espenhöhe gehörige königliche Kolonie, ausserdem ein königliches Forsthaus im Revier Bülowsheide.

Zabiak war 1703[4]) und 1766[5]) ein Neuenburger Pfarrdorf und im J. 1773[6]) als Neusasserei mitsammt der Seefischerei für 50 Gulden auf 1 Jahr verpachtet. Der Ort hatte 23 kulm. Mrg. Bauerland, 2 Haushaltungen und 10 lutherische Bewohner, darunter 1 gespannhaltenden bäuerlichen Pächter.

Die Pustkowie, welche 1789[7]) als „königliche Fischerkathen am Radsee“ mit 2 Feuerstellen bezeichnet wird, gelangte bei einer Theilung im J. 1818[8]) mit Bankau an Joseph Mich. von Skorzewski.

Gr. Zappeln. Alde tzhepiel (1400), Czepell (1489), Czaple (1649), Czaple wielke (1668), Gr. Czaple (1669), gr. Czaple, Czapel (1701), Gr.

1) Fr. L.
2) Fr. L.
3) G. 1789.
4) A. S.
5) Vis. de 1766.
6) Fr. L.
7) G. 1789.
8) Gr.

Czapeln (1733), Czaple Wielkie (1749), Gr. Zappeln (1773), gr. Czappeln (1796). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Es gehörte in den J. J. 1668, 1676, 1718 ff. den Besitzern von Marsau, Michelau und Schwenten und seit dem 18. Jahrhundert mit diesen Orten zu Sartawitz.

Gr. Zappeln, welches im J. 1611 bereits 20 Bauern aufweisen konnte, war 1649[1]) wiederum auf 8 adlige Bauern reduzirt, denen eine zur Kirche Schwetz zu entrichtende Decempflicht von je 1 Schfl. Hafer oblag, während 10 Gärtner von jeder ähnlichen Abgabe frei waren.

Im J. 1669[2]) beschränkte sich alles Saatfeld auf 50 bestellte Morgen in der Dorfsflur und 70 desgleichen auf dem Vorwerkslande; im Dorf wohnte 1 Schmied, welcher aber nicht arbeitete. Im J. 1676[3]) zählten die „bona" Zappeln 101 Bewohner. Die Steuereinheit des Dorfes betrug 1682 und 1717[4]) 6 Gld. und 4 Gr.

Gr. Zappeln war im J. 1733[5]) zugleich mit Kl. Zappeln, Mischke, Alt- und Neu-Marsau wegen Haltens von Schulmeistern etc. von der katholischen Geistlichkeit verklagt, was am 10. Juli jenes Jahres zu Bromberg in der bereits geschilderten Weise zur Verhandlung kam.

Im J. 1749[6]) war es mit seinen 24 Hufen nach Schwetz eingepfarrt. Das adlige Gut und Bauerndorf hatte im J. 1773[7]) 36 kulm. Hufen Bauerland und 34 Haushaltungen mit 173 lutherischen Bewohnern, darunter 23 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 1 Handwerker, 1 Gewerbetreibenden und 1 Lehrer.

Am 13. Juni 1701[8]) unterzeichnete der Grosskanzler und Unterkämmerer von Litthauen Stenzel Antoni in Sczuszyn Radzyn Sczuka als Erbherr der Gr. Zappelschen Güter einen emphyteutischen Vertrag, worin er zur Verbesserung seiner Einnahmen Dorf und Hof mit Allem ohne Ausnahme unterm Pflug, wie Dresch, Strauch, Hütung, Teiche, Wasser, vom 24. Juli 1700 an auf 40 Jahre den Eingesessenen überliess.

Der Gottespfennig betrug 2 300 Gld. preuss., der Jahreszins 1 900 Gld. nebst 1 Last Hafer. Die Bewohner erhielten das Recht, mit kleinen Netzen zu fischen, selber Bier zum Hausbedarf zu brauen, während das Uebrige dem herrschaftlichen Krug zu entnehmen war, ferner die Freiheit

1) Vis. de 1649.

2) S. J. I. pag. 177 und 185, eidl. Aussage des Schulzen Johann.

3) E. V. de 1676; unter diesen werden genannt: Christian Klaun, Christian Tryloph, Christoph Retz, Franz Zemke, Christian Czersk, Jacob Krus, Joachim Kanko, Christoph Matei, Johann Schynmann, Joh. Tritz, Joh. Wojahn, Paul Netzelmann, Peter Homtz, Martin Daus, Michal Kabat, Martin Jan.

4) S. de 1682 und St. de 1717.

5) Siehe Marsau und pag. 83.

6) P. S.

7) Fr. L.

8) Poln. Urkunde auf Pergament.

zur Aufnahme von Handwerkern unter Ausschluss von Arianern und „Manisten", Freiheit im Verkauf der emphyteutischen Grundstücke, jedoch unter Präsentation des Käufers, freies Brennholz aus der Zappelschen Haide zur eigenen Nothdurft, eigene Schulzen- und Rathmännerwahl sowie eigenes Gericht in Civilsachen, wogegen Criminalia und Caduc-Rechte der Herrschaft blieben. Während die Decempflicht bestehen blieb, wurde ihnen ferner Scharwerksfreiheit zugestanden, dazu die Berechtigung, Wildpret zu schlagen, Vögel zu schiessen, Bienen und Schafe zu halten, Korn zu Wasser und zu Lande auszuführen, Pferde, Vieh, Milch und Speise zu verkaufen, Schulmeister zu halten, endlich freie Religionsübung als Dissidenten und Zinsfreiheit während eines Krieges und 2 Jahre nach einem solchen.

Die Gr. Zappeler Dorfspapiere enthalten aus den Jahren 1784—1795 Quittungen über jährlich 48 Thlr. Kontribution, sowie Beläge über die von 1783—1790 in verschiedener Höhe entrichteten Festungszuschüsse. Sie bringen ferner in einem am 18. September des J. 1801 vom Besitzer, Legationsrath E. von Schwanenfeld, ausgestellten Emphyteusekontrakt, die jüngste uns erhaltene Urkunde dieser Art. In derselben wurde den Einsassen, nämlich 3 namens Schulz, 6 Klavon, 2 Ziebarth, 2 Ziroth, 3 Zude, Schötzau, Jahnke, Schmidt, Krüger und Lenser das Dorf Gr. Zappeln von 1801—1820 emphyteutisch überlassen, ohne Fischerei und Holzungsrecht, aber mit Hütung und nothdürftigem Torfstich, Sammeln von Sprock und Leseholz an den festgesetzten Holzungstagen aus der herrschaftlichen Haide, gegen 366 Thlr. 60 Gr. Jahreszins und 800 Thlr. Einkauf, die Verpflichtung, die Kontribution und die Dorfslasten zu tragen, Decem an die katholische Geistlichkeit zu zahlen, verschiedene Fuhren zu leisten, Leute zu Wolfsjagden zu stellen, Briefe zu befördern und zu Martini 18 fette Stoppelgänse zu liefern. Die von Bauern eingesetzten Käthner hatten an die Bauern zu zinsen; doch musste jeder Einlieger der Gutsherrschaft scharwerken, 2 Stück Garn jährlich von herrschaftlichem Flachs spinnen und Schutzgeld zahlen. Beim Verkauf eines Bauerhofes oder einer Kathe sollte die Grundherrschaft 6% Laudemium vom Kaufschilling erhalten und selber das Vorkaufsrecht haben, welches aber binnen 4 Wochen erlosch. Die Unterhaltung der Dorfstrassen und der Königsstrasse in der Zappelschen Haide lag der Dorfschaft ob. Der Schulze wurde von der Gutsherrschaft eingesetzt, die Rathsmänner von der Dorfschaft gewählt. — Diesen Kontrakt unterkreuzten sämmtliche Einwohner mit Ausnahme eines, der seinen Namen schrieb.

Kl. Zappeln. Nuwe Thzepil (1400), Cleyne Czepel (1501), Kl. Czipell (1509), Czapelki (1649), male Czaple (1668), male Czapelki (1669), Czapelski (1682), Kl. Czapeln (1733), Kl. Czaple (1785), Kl. Zappeln (1789). O. L. II. Es ist ein adliges Dorf mit einer evangelischen Schule.

Wie wir den polnischen Dorfspapieren entnehmen, betrug der Jahreszins ausweislich der Quittungen des Nikoloy Wierzbowski, Starost von Diebau, von 1663 und 1665, des Karol Dzialinski von 1672 und 1687, des Michael Dzialinski, Kastellans von Kulm, von 1678, 1683, 1686, 1690: 450 Gld., wurde aber im 18. Jahrhundert auf 650 Gld. erhöht und zunächst von Peter, dann von Boguslaw und nach diesem von Stanislaus Jaworski erhoben.

Im J. 1773[1]) gehörte es dem Grafen Potocki, 1785[2]) ff. dem von Ferguson-Tepery mit Sartawitz u. A.

Es hatte 1649[3]) 6 adlige Bauern, welche der Schwetzer Kirche mit je $1/2$ Schfl. Hafer decempflichtig waren, im J. 1669[4]) aber 2 Einwohner 1 Schmied und 1 Krüger, der herrschaftliches Bier schänkte, sowie 110 Mrg. Saat aufzuweisen. Seine Steuereinheit betrug 1682 und 1717[5]) 2 Gld. und 4 Gr., der nach Schwetz zu entrichtende Decem 1663, 1665 und 1668 jährlich 11 Schfl. Roggen und 11 Schfl. Hafer[6]). Vielfach theilte es die Geschicke von Gr. Zappeln, so besonders bei den bereits erwähnten Ereignissen der Jahre 1668 und 1733. Seine Hufenzahl wird 1749[7]) auf 22 angegeben.

Im J. 1773[8]) hatte das adlige Gut und Dorf 22 Hufen 15 Mrg. kulm. Bauerland und 21 Haushaltungen mit 96 lutherischen Bewohnern, darunter 10 gespannhaltende bäuerliche Pächter, 2 Handwerker, 1 Gewerbetreibender und 1 Lehrer.

Es gehörte[9]) zum Kreise Konitz und zum Domainen-Amtsbezirk Schwetz.

Zawadda. Shawadde (1475), Szawada (1509), Sawade (1524), Sawada (1555), Zawada (1577, 1766 und 1776). O. L. II.

Es ist ein adliges Gut am See gleichen Namens, welches am 1. Januar 1860 für Frau Hauptmann Ewald, geb. Schlieper, vom Rittergut Milewo abgezweigt wurde.

Zawadda wird in den älteren Urkunden stets in Verbindung mit Milewo genannt und bildete früher einen Theil des als „Milewoer Güter" bezeichneten Complexes. Nachdem im J. 1475[10]) 3 Hufen zur Shawadde nebst Gut Schadeln, auch Czadeln genannt, durch Erbgang an Herrn Jokusch ud Milwe übergegangen waren, wurde im J. 1509[11]) von Frau „Margareth ud Milwe" Zawadda zusammen mit Gr. Milewo an den „edlen" Hans von

---

1) Fr. L.
2) Vis. de 1785.
3) Vis. de 1649.
4) S. J. I. pag. 172, eidl. Aussage des Schulz Michael.
5) S. de 1682 und St. de 1717.
6) D. Kl. Zappeln.
7) P. S.
8) Fr. L.
9) G. 1789.
10) N. A. 25, pag. 183.
11) N. A. 25, pag. 457.

Heymsoth gegen dessen Gut Heymsoth im Kulmer Land Zug um Zug, doch unter beiderseitiger Vorbehaltung des Inventars, vertauscht. Ein späterer Besitzer, Felix von Alten, Schwertführer des Kulmer Landes, verkaufte 1555[1]) 3 Hufen im wüsten Gut Zawadda nebst 13 Hufen in Kl. Mieliewken und dem 4. Theil der Haide zu Gr. Mieliewken für 1000 Gld. à 30 Gr. an Georg Oliesky zu Osterwitz und dessen Hausfrau Sophie, geb. von Konopat. In dem zwischen dem Bischof von Leslau und Herrn Stanislaus Jasinski zu Plochoczin im J. 1577[2]) abgeschlossenen, 8 Hufen in Warlubien betreffenden Vertrag wurde der in Frage stehende grössere See, Zawadda genannt, zum Nutzen des bischöflichen Tisches reservirt. Das Gut blieb zu polnischer Zeit mit Milewo im Besitz verbunden. Im J. 1766[3]) wird es als Pfarrdorf von Neuenburg vermerkt. Es war im J. 1773[4]) von dem Besitzer von Bialochowski zu Milewo an den St. Curałowski verpachtet und wurde als ein Vorwerk mit 10 Haushaltungen und 40 katholischen Bewohnern katastrirt. Es gehörte[5]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk Neuenburg.

Zawadda. Slochau (1349), Slottaw (1444), Zawadda und Zawady (1773). O. L. II. Es ist ein adliges Vorwerksgut von Niewiesczin.

Es gehörte nachweislich seit 1645 den Besitzern von Niewiesczin. Am 1. Juli 1878 wurde es für Julius Rasmus von Niewiesczin abgezweigt.

Im J. 1773[6]) bestand es in einem Bauerndorf und einem zum Gute Zembowo gehörigen Hof, welche sich beide in so trostlosem Zustande befanden, dass sich ihr nutzbares Areal auf $1^1/_{10}$ kulm. Hufen beschränkte, während das Uebrige Strauch und Unland war und auch die Mühle wüst stand. Die Gesammtfläche betrug 8 Hufen und 15 Mg. kulm. Bauerland, und in der einen Haushaltung zählte man 12 Bewohner. Den Reinertrag des Vorwerks incl. Mühle schätzte man auf 173 Gld. 6 Gr. $4^1/_2$ Pf.

Zbrachlin. Brechlyn (1400 und 1415), Sbrechlin (1440), Zbrachlino (1649), Zbrachlin nnd Brachlin (1676). O. L. II. Es ist ein Rittergut.

Es gehörte, — wahrscheinlich antheilsweise, — im 17. Jahrhundert[7]) der Familie des Johann Przywicki, 1668[8]) dem Johann Krupocki, 1669[9]) und 1676[10]) dem Albert Przywicki (als Antheilsbesitzer). Ferner wurde es im J. 1767[11]) von Stanislaus von Korytowski und der Marianna von Korytowska, geb. Proczynska, an den Vicepalatin von Pommerellen Michael

---

1) N. A. 27, pag. 286.
2) N. A. 31, Anhang No. 32.
3) Vis. de 1766.
4) Fr. L.
5) G. 1789.
6) Fr. L.
7) S. J. I. pag. 125.
8) S. J. I. pag. 125.
9) S. J. I. pag. 203.
10) E. V. de 1676.
11) Gr., woher auch die folgenden Nachrichten über die Besitzer stammen.

Lniski für 14000 Gld. guter preuss. Münze verkauft und ging zugleich mit Waldau im J. 1791 an Johann Franz a Warzya Warsya Dębinski, dann 1801 allein für 16500 Thlr. an den Amtmann Georg Bernhard von Meusel über. Im J. 1806 wurde es von Major Friedr. Michael von Wedelstädt, im J. 1813 in der Erbtheilung für 16500 Thlr., am 21. Novbr. 1847 im Erbgang von Lieutenant J. von Wedelstädt, am 5. Nov. 1858 von Marcus Markwald für 47800 Thlr., am 30. März 1860 von Frau Jezewska für 40000 Thlr. und schliesslich am 24. April 1868 von Theophil Rozycki erworben.

Zbrachlin war 1649 [1]) nach Niewiesczin eingepfarrt, wohin der Gutsherr 20 Gr. und jeder der 4 Bauern 1 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Hafer Decem zu entrichten hatten. Es war im J. 1676 [2]) eine „villa" von 38 Bewohnern, und in den J. J. 1682 und 1717 [3]) steuerte es mit einem Satze von 4 Gr.

Das Gut und Vorwerk war im J. 1773 [4]) an von Wedelstädt verpachtet und hatte 8 Hufen milden, grandigen Bodens, dazu einen See von 3 Mg. Der Reinertrag wurde auf 146 Thlr. 61 Gr. geschätzt; in 4 Haushaltungen wohnten 24 katholische Bewohner. Es gehörte [5]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Zdonki, Zuncki. Der Ort ist eingegangen.

Joseph von Plonskowski kaufte im J. 1725 [6]) das Gut Rowinitza von seinem Vater und gründete die adlige Pustkowie Zdonki. Dieselbe hatte 1777 ein hölzernes Wohnhaus.

Zdrojewno. Mlyn Zdroiowy (1703). O. L. IIIb. Es ist eingegangen. Es war ein adliges Forsthaus und gehörte zu Udschitz.

Im J. 1818 [7]) kam es gelegentlich einer Theilung mit Bankau und anderen Ortschaften an Joseph Michael von Skorszewski.

Zembowo. Zambono (1349), Sambow (1400 und 1440), Zambowo (1526). O. L. II. Dieses Rittergut ist durch Vereinigung mit Niewiesczin eingegangen.

König Sigismund I. stellte im J. 1526 [8]) zu Danzig „feria quinta proxima ante festam nativ. Sti. Joh. Baptist." für Ludwig Zambowski, dessen Erben und Nachfolger ein Privilegium aus, worin er denselben ihre bereits bestehenden Rechte auf Zembowo und zwei Antheile in Bukowitz nach kulmischem Erbrecht mit der Gerichtsbarkeit, ausgenommen Strassengerichte, und mit einem Kriegsdienst aufs neue verbriefte. Im J. 1624 [9]) überliess die edle Elisabeth, geb. von Zęmbowska, Ehefrau des edlen Albert

---

1) Vis. de 1649.

2) E. V. de 1676.

3) S. de 1682 u. St. de 1717.

4) Fr. L.

5) G. 1789.

6) Gr.

7) Gr.

8) Latein. Urkunde, Pergament, hängendes Siegel, Anhang No. 24.

9) Gr. J. ungeheftete Einlage, latein.

Dulsky ihre aus dem Dorf Zembowo und Gutsantheilen von Niewiesczin bestehenden Güter unter Zustimmung ihres Ehemannes dem Johann Dulski halb als Geschenk, halb für 17000 Gld. poln., und in den Jahren 1645, 1782 und 1788 vollzogen sich die bereits bei Niewiesczin und Zawadda erwähnten und Zembowo mitbetreffenden Besitzwechsel.

Im J. 1649[1]) waren in Zembowo 4 Bauern mit je $^1/_3$ Schfl. Hafer und Roggen, ferner ein fünfter mit 1 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Hafer dem Pfarrer zu Niewiesczin decempflichtig. Im J. 1669[2]) hatte das Dorf 2 Stücke Bauerland, welche wüst lagen. Die Bewohnerzahl der „bona" belief sich 1676[3]) im Hof auf 19 und im Dorf auf 46 Seelen. Der Steuersatz betrug 1682 und 1717[4]) 16 Gr.

Das adlige Gut und Vorwerk hatte 1773[5]) Brennerei, Brauerei, 19 kulm. Hufen 9 Mg. Vorwerksland und 7 Haushaltungen mit 36 katholischen Einwohnern, darunter 1 Gewerbetreibender.

Es gehörte[6]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Zielonka. Zielonki (1676), Zielonka (1682), Zelonka (1789). O. L. IIIb.

Es ist ein königliches Dorf mit mehreren Abbauten und einer katholischen Schule.

Zielonka, in den Quellen des 17. Jahrhunderts als Theerofen bezeichnet, hatte 1676[7]) 19 Bewohner „plebejae conditionis" und war 1682[8]) mit einem Satz von 4 Gr. 9 Pf. steuerpflichtig. Es war im J. 1773[9]) eine Neusasserei von 5 kulmischen Hufen 7 Mg. Bauerland und 16 Haushaltungen mit 69 meist katholischen Bewohnern, darunter 4 gespannhaltende bäuerliche Pächter. Ein Scharwerk von 42 Handdiensttagen war nach Wiersch zu leisten. Es gehörte[10]) zum Kreise Konitz und zum Amtsbezirk Schwetz.

Zomschitz. O. L. IIIb. Es ist eine königliche Kolonie bei Lippink.

Es war im J. 1773[11]) eine auf 6 Jahre verpachtete Neusasserei von 1 kulm. Hufe bäuerlich und 2 Haushaltungen mit 9 lutherischen Bewohnern, darunter 1 gespannhaltender bäuerlicher Pächter, und gehörte[12]) zum Kreise Stargardt und zum Amtsbezirk und Kirchspiel Neuenburg.

Zulawka.

Es war 1777[13]) eine in den Gutsgrenzen von Rowinitza belegene adlige Pustkowie mit einem Wohnhause, welche Joseph von Pląskowski, der 1725 in den Besitz des Ganzen gekommen war, dereinst gegründet hatte.

1) Vis. de 1649.
2) S. J. I. pag. 190, eidl. Aussage des Ortseingessenen Johannes.
3) E. V. de 1676.
4) S. de 1682 und St. de 1717.
5) Fr. L.
6) G. 1789.
7) E. V. de 1676.
8) S. de 1682.
9) Fr. L.
10) G. 1789.
11) Fr. L.
12) G. 1789.
13) Gr.

Nachtrag

zur älteren Schreibweise der Ortsnamen.

Neuenburg. Nowe (1276 u. a. J.), Noue (1282), Novum Castrum (1292), Nuenburg und Nüenburg (1301), Nuwenburc (1302), Nuenborch (1307), Nuwenburg (1307), Nuwenburgk (1326), Newburg (1436).

Schwetz. Zwece, Swiecie und Sweze (1198), Zvece (1209), Swece (1224 und 1239), Swez und Sueze (1238), Swech und Zwez (1253), Szweth (1260), Swetz (1264), Zvece (1267), Suez (1270), Sweze u. Sveze (1274), Swecz (1275), Swecze u. Swezce (1276), Sueche (1278), Suecze und Swetz (1282), Swetze (1283), Suece (1284), Swieczie (1289), Swecza u. Swecze (1292), Svieczie (1293), Svez (1304), Zwethz (1310), Sweyca (1311), Swetza (1379), Swiecze (1493), Suecza (1545).

Bankau. Banthcovo (1295).

Brattwin. Perstwin (1307), (auch Piserin, Przezin, Pserstwin, Psretwin, nach Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch.)

Brzenczeck. Swinolicze (1310).

Dziki. Sicowe (1303).

Grabowo. Grabova (1209), Grabovo (1224 u. a. O.), Grabowo (1260), Grabow (1282).

Gruczno. Groczno (1290), Grocno (1300).

Gr. Kommorsk. Comorsco (1246 u. a. O.), Komorsk (1273).

Koselitz. Kozlec (1290).

Lubin. Glouno (1246), Glovno (1277), Glowno (1295), Globen (1305).

Milewo. Meleue (1295).

Anhang A.

Resultat der Landesaufnahme

im Jahre 1773.

Viehstand, Aussaat, Heuerträge.

Nr.	Namen der Ortschaften	Viehstand								Aussaat								Heuertrag nach viersp. Fudern
		Pferde	Füllen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweiz.	Lein	Rübsen	
1	Altfliess . . .	—	—	4	3	2	5	—	2	—	7	1½	—	½	1½	½	—	—
2	Althütte . . .	3	2	8	9	6	130	—	8	—	25	8	—	2	5	—	—	5
3	Bagniewo . . .	27	—	44	27	11	77	—	11	—	180	120	—	60	15	—	—	6
4	Bankau . . .	29	5	42	55	24	604	—	111	—	375	115	175	29	12	2	—	60
5	Bankauermühle .	2	—	2	14	11	95	—	26	—	13	9	—	1½	1½	—	—	6
6	Beckersitz . .	8	—	—	11	1	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	13
7	Bedlenken . .	2	—	—	3	1	—	—	3	—	7	2	1	1	—	—	—	—
8	Bellno	16	—	24	26	16	95	—	15	—	127	40	40	—	—	2	—	6
9	Biechowko . .	12	—	26	10	5	70	—	10	—	96	20	34	3	—	—	—	—
10	Biechowo . . .	27	—	31	21	15	136	—	9	—	134	67	53	9	—	2 1/4	—	—
11	Bieschewo . .	2	—	2	4	1	—	—	9	—	15	4	2	—	5	½	—	2
12	Blissawen . .	3	—	—	4	10	—	—	4	—	12	—	—	—	6	—	—	7
13	Blondziewno . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	60	61	17	24	—	2	10
14	Blondzmin . .	24	2	49	32	21	93	—	9	—	99	49	49	8	8	—	—	16
15	Blümchen . . .	2	—	2	4	2	24	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Branitz . . .	35	—	47	52	17	100	—	12	—	148	85	37	16	—	2½	—	10
17	Brattwin . . .	47	—	—	73	15	—	—	15	38	85	63	51	4	—	4	—	112
18	Bremin . . .	6	—	12	20	10	106	—	3	—	64	24	25	—	—	1	—	1
19	Bresin	40	—	54	32	17	115	—	16	—	145	48	24	4	24	4	—	17
20	Briesen . . .	37	—	28	40	16	51	—	20	3	49	39	22	7	3	1	—	12
21	Bromke . . .	8	—	12	14	3	80	—	4	—	96	32	35	3	—	1	—	4
22	Brzenczeck . .	6	—	10	7	2	30	—	13	—	55	16	15	2	—	½	—	1
23	Bucheck . . .	2	—	12	6	3	60	—	1	—	16	5	4	—	1½	2	1/4	½
24	Buddin . . .	16	—	11	18	4	28	—	4	—	136	60	40	9	—	4	—	—
25	Bukowitz . . .	25	—	21	43	3	80	—	7	—	48	32	2	4	—	—	—	9
26 a	Buschin, Gut u. Dorf . . .	46	2	38	38	6	268	—	57	13	53	22	5	3	4	½	—	11
„ b	Buschin (Müller)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42	16	4	2	3	1/4	—	—
27	Butzig	22	—	34	25	21	125	—	12	—	80	32	24	4	8	2	—	—
28	Christfelde . .	85	—	—	92	9	—	—	96	49	109	122	68	—	—	8	—	—
29	Adl. Czellenczin	10	—	20	11	1	60	—	5	—	127	38	50	6	—	1	—	1
30	Dt. Czellenczin .	25	—	12	20	14	90	—	17	—	85	56	11½	5 3/4	—	—	—	—
31	Czemnilass . .	3	—	4	4	5	18	—	8	—	20	1½	—	1	5	½	—	2
32	Czersk . . .	31	—	26	20	10	91	—	12	—	90	50	10	4½	7	2½	—	4½
33	Dombrowka . .	14	—	13	7	—	—	—	2	—	51	16	20	3	—	—	—	18
34	Dombrowo . .	2	—	4	4	2	60	—	2	—	15	3	3	1	1	1/4	—	5
35	Dragass . . .	72	16	—	116	8	—	—	88	—	180	240	300	—	—	—	—	30
36 a	Driczmin, Dorf	52	—	56	42	30	62	—	19	—	296	89	55	19	9	9	—	22
„ b	„ Freischulzerei, .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	20	12	4	2	2	—	6
„ c	Driczmin Probstei	10	—	13	10	2	30	—	3	—	46	10	5½	2½	3 1/4	3/4	—	5
37	Drosdowo . . .	40	—	52	28	13	425	—	59	—	182	110	34	15	—	5	—	2
38	Dulzig . . .	50	—	43	41	24	336	—	57	—	190	95	35	19	—	4	—	19
39	Dzikowo . . .	8	—	—	8	—	—	—	35	—	10	—	—	—	—	—	—	—
40	Ebensee . . .	22	—	31	21	8	149	—	11	—	146	41	30	11	11	1	—	19
41 a	Ehrenthal deutsche Seite	81	—	—	112	40	9	—	27	—	65	80	17	10	—	8	—	36
„ b	Ehrenthal poln. Seite .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	22	2	3	—	3	—	—
42	Ellergrund . .	—	—	3	3	—	—	—	1	—	4	—	—	—	3	—	—	3
43	Eschendorf . .	12	—	19	10	3	31	—	6	—	78	38	12	8	11	—	—	—
44	Espenhöhe Oschin	—	—	—	7	—	—	—	7	—	24	—	—	—	8	—	—	2
45	Espenhöhe-Glodowo . . .	3	—	1	3	5	4	—	6	—	22	2	—	—	1	6	—	7

No.	Namen der Ortschaften	Viehstand								Aussaat								Heuertrag nach viersp. Fudern
		Pferde	Füllen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweiz.	Lein	Rübsen	
46	Falkenhorst	12	—	36	22	6	100	—	11	—	123	28	5	3	19	—	—	4
47	Flötenau	35	—	—	41	4	—	—	—	—	41	9	22	42	3½	—	—	—
48	Gaidowko	2	—	6	4	5	20	—	2	—	10	—	—	1½	3	1/4	—	2
49	Gatzki	51	—	45	34	23	108	—	19	—	204	68	34	17	34	8	—	—
50	Gawronitz	6	—	12	8	7	40	—	5	—	120	30	20	8	4	—	—	6
51	Gellen	8	—	14	7	3	60	—	3	—	64	26	17	6	—	—	—	—
52	Gellenblott	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	½	½	1	—	—	3
53	Glugowko	9	—	—	27	10	—	—	27	—	34	13	—	2	—	—	—	—
54a.	Golluschütz, Gut	24	—	30	32	25	10	—	12	3	100	40	30	6	4	—	—	12
„ b.	„ Dorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	26	5	4	5	2	—	4
55	Gorzalimost	4	—	—	6	6	10	—	—	—	8	2	1	½	1	½	—	—
56	Grabowko	26	—	—	21	13	—	—	16	—	88	33	44	3½	—	2 3/4	—	22
57	Grabowo	8	—	12	23	9	122	—	10	18	90	30	35	6	4	1	—	40
58	Grabowagurra	—	—	4	1	3	14	—	4	—	10	—	—	—	4	—	—	1½
59a.	Groddeck, Dorf	13	—	39	25	18	63	—	9	—	72	9	—	9	18	2½	—	9
„ b.	„ Neusasserei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1½	1½	½	4	1/4	—	6
60	Gruczno	130	10	60	102	20	200	—	64	20	257	153	102	24	—	12	—	—
61	Grüneck	—	—	2	2	2	5	—	1	—	7	½	1/2	1/2	1/4	1/4	—	2
62	Gruppe	15	—	10	19	20	100	—	2	—	50	6	50	12	1	—	—	40
63	Ober-Gruppe	38	—	—	46	25	—	—	12	—	65	21	44	1	1	1	—	126
64	Nieder-Gruppe	51	—	10	70	23	—	—	15	—	15	107	20	84	—	—	—	184
65	Grzybeck	—	—	4	3	1	—	—	2	—	8	2	—	1	3	—	—	3
66	Hammer, Kgl. Försterei	3	—	3	3	—	—	—	3	—	9	—	—	—	5	—	—	10
67	Hammer, Vorwerk	4	—	8	7	1	36	—	1	—	26	—	—	2	3	2	—	8
68	Heidemühle	4	1	3	4	7	150	—	13	—	10	—	—	—	2	—	—	4
69a.	Heinrichsdorf, Dorf	53	—	56	54	18	178	—	19	—	262	77	57	21	30	8	1	10
„ b.	Heinrichsdorf, Freischulzerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	6	4	1	2	½	—	4
70	Heinrichsdorf, Vorwerk	15	—	16	10	8	29	—	4	—	35	19	10	6	6	—	21	8
71	Hutta	14	—	2	15	6	2	—	4	—	28	4½	16	2½	5	—	—	11
72	Jaschinnitz	10	—	28	26	10	101	—	7	—	100	48	6	6	6	2	—	3
73	Neu-Jaschinnitz	10	—	28	26	10	111	—	7	—	150	50	30	15	15	—	—	—
74	Jaschinnitz-Mühle	2	—	5	4	2	23	—	2	—	25	12	2	2½	—	½	—	4
75	Alt-Jasnitz	2	—	—	—	2	—	—	3	—	6	—	—	—	3	—	—	1½
76	Jaszcz, Gut und Dorf	18	—	46	43	28	151	—	18	—	110	40	30	9	15	2½	—	22
77	Jaszcz, Mühle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	—	½	3	—	—	2
78	Jaschiersk	—	—	8	4	—	2	—	3	—	18	2	—	1	6	—	—	3
79	Jeziorken	30	—	—	65	26	—	—	17	—	101	70	16	8	12	4	—	5
80	Jezewnitz	4	—	2	6	2	8	—	5	—	13	—	—	—	8	—	—	1
81	Jezewo, Dorf	37	—	69	38	23	213	—	16	—	134	49	36	20	13	2 1/4	—	6
82	„ Gut	4	—	8	3	—	100	—	2	—	90	35	35	3	6	—	—	—
83	Jungen	85	—	55	75	6	181	—	32	45	214	173	—	21	—	6	—	89
84	Junkerhof	8	—	14	7	2	20	—	5	—	25	12	8	2	12	½	—	—
85	Kapituls und Psalteristen	8	2	—	30	6	—	—	16	—	25	14	11	—	—	—	—	—
86	Karczemken	1	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	1
87a	Kawenczin, I. Antheil	7	—	22	9	3	60	—	3	—	97	38	30	9	8	½	—	6

No.	Namen der Ortschaften	Viehstand								Aussaat								Heuertrag nach viersp. Fudern
		Pferde	Füllen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweiz.	Lein	Rübsen	
87b	Kawenczin II. Antheil .	2	—	4	2	—	—	—	1	—	30	10	15	2	2	1/2	—	2
„ c	Kawenczin III. Antheil .	4	—	4	3	1	—	—	1	—	30	10	15	2	2	1/2	—	2
88	Klinger-Mühle .	3	—	4	5	3	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	2
89	Klunkwitz . .	32	—	44	27	27	175	—	19	—	118	62	19	5 1/2	7	4	—	—
90	Kommerau . .	35	21	—	89	33	—	—	65	—	72	72	36	—	—	3	—	6
91	Gr.-Kommorsk .	176	49	—	159	81	200	—	144	—	500	240	144	48	12	—	—	—
92 a	Kommorsk, Vorwerk . . .	8	2	8	15	18	258	—	27	—	217	100	55	10	8 1/2	—	—	60
„ b	Kommorsk, Pfarrgut . .	10	3	—	5	7	19	—	14	—	24	8	4	3	1	—	—	2
93	Kl.-Kommorsk .	28	10	4	35	9	54	—	78	—	90	70	30	10	5	—	—	—
94	Kompagnie . .	5	1	—	5	6	—	—	41	—	25	35	35	1 1/2	—	1 1/2	—	25
95	Gr.-Dt.Konopath	47	—	—	169	21	—	—	78	—	80	17	13	—	—	—	—	—
96	Poln. Konopath .	20	—	26	20	4	315	—	15	—	130	70	10	2	—	—	—	—
97	Konschütz. . . .	47	20	35	44	21	200	—	—	—	98	41	53	4	—	—	—	—
98	Konschütz-Kniatek	3	—	—	11	3	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99	Korritowo . . .	30	—	41	13	9	80	—	13	—	122	61	40	10	10	2 1/2	—	—
100	Koslowo . . .	27	—	30	27	16	500	—	70	3	200	40	30	7	10	2	—	—
101	Kossowo, Gut .	9	—	—	18	5	—	—	50	—	56	40	—	—	—	2	—	—
102	„ Dorf .	80	—	—	136	20	—	—	315	114	152	165	88	—	—	14	—	—
103	Koselitz . . .	18	—	16	37	29	—	—	82	—	104	76	—	3	—	—	—	—
104	Kottowken . .	2	—	6	3	1	42	—	1	—	20	5	—	1	6	—	—	5
105	Krangel . . .	2	—	5	8	4	25	—	2	—	25	12	4	2	2	1/2	—	4
106	Krupoczin . .	52	—	76	28	17	120	—	60	—	239	144	56	24	—	3 3/4	—	—
107	Kurpischewo. .	2	—	4	2	6	30	—	1	—	12	6	3	2	2	1/4	—	2
108	Labentken . .	3	1	4	9	10	160	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
109	Laschewo . . .	31	—	36	43	23	110	—	19	—	266	110	43 1/2	14	—	4	—	20
110	Laski	4	—	12	8	9	20	—	1	—	18	—	—	1 1/2	12	—	—	3
111	Laskowitz . .	30	—	42	33	10	130	—	8	—	270	70	64	12	—	1	—	8
112	Linsk	13	—	28	15	6	36	—	9	—	80	—	—	—	2 1/2	—	—	5
113	Lipnitz . . .	8	—	12	13	17	80	—	6	—	145	43	19	13	20	3	—	30
114	Lipno	10	—	34	16	6	98	—	14	—	117	53	49	6	—	1	—	16
115	Lippink . . .	2	—	53	20	12	54	—	31	—	72	24	16	—	24	6	—	—
116	Lippinken . .	18	—	42	18	6	109	—	13	—	215	69	65	21	9	1	—	26
117	Lischin . . .	2	—	4	3	3	10	—	—	—	6	—	—	1/2	1	—	—	2 1/2
118	Lnianno . . .	29	—	35	20	17	104	—	4	—	65	19	13	8	11	3	—	18
119	Dt. Lonk . . .	20	—	31	18	11	47	—	9	—	88	62	22	11	9	2 1/4	—	4 1/2
120	Poln. Lonk . .	32	—	32	26	40	64	—	48	—	220	66	88	12	—	3	—	12
121	Lonsk	21	—	39	38	16	54	—	29	—	45	7	—	3 1/4	6 1/2	1 1/2	—	6
122	Lonskipiec . .	14	—	28	21	14	58	—	7	—	54	9	—	4	14	—	—	27
123	Lowin	36	—	22	21	11	90	—	23	—	178	50	20	7	7	3 1/2	—	11
124a	Lowinnek, Vorwerk . . .	54	—	46	41	15	106	—	23	8	200	78	50	10	5	1	—	15
„ b	Lowinnek, Bauerhufen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	71	1	8	5	2 1/2	2	2
125	Lubania . . .	4	—	10	8	3	60	—	5	—	50	20	6	2 1/2	6	1/2	—	4
126	Lubau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	10	23 1/2	4 1/2	2	—	—	4
127	Lubiewo . . .	102	7	158	105	80	446	—	59	38	447	248	162	54	62	29	—	94
128	Gr.-Lubin . .	87	46	—	28	55	—	—	132	16	8	16	10	—	—	16	—	192
129	Kl.-Lubin . .	21	10	—	34	8	—	—	27	—	36	60	44	1 1/2	—	1 1/2	—	60
130	Lubochin . . .	14	—	25	35	23	299	—	64	3	136	111	8	10	—	3	—	—

No.	Namen der Ortschaften	Viehstand								Aussaat								Heuertrag nach viersp. Fudern	
		Pferde	Füllen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweiz.	Lein	Rübsen		
131	Lubsee	40	—	61	51	20	185	—	16	—	180	92	60	22	40	8	—	5	
132	Luczkowko	14	—	12	13	3	100	—	3	—	120	40	—	9	4	—	—	3	
133	Luczkowo, Dorf	9	—	10	15	—	15	—	1	—	27	9	6	3	—	—	—	3	
134	Luczkowo, Gut	6	—	6	6	4	70	—	4	—	100	40	20	4	—	½	—	5	
135	Maleschechowo	32	—	33	15	14	121	—	25	—	114	83	66	7	3	1/4	—	—	
136	Marienfelde	3	—	12	9	—	50	—	2	—	30	15	7	2	3	1	—	1	
137	Marienhöhe	7	—	10	9	3	20	—	5	9	72	43	9	9	—	—	—	18	
138	Alt-Marsau	16	—	—	27	9	—	—	6	—	37	15	26	5	4	—	—	37	
139	Neu-Marsau	38	—	—	51	18	—	—	13	—	86	22	43	4½	—	—	—	77	
140	Michelau	14	—	77	70	36	—	—	—	23	15	89	89	76	7	—	—	32	
141	Miedzno	21	—	53	36	14	79	—	13	—	108	36	18	9	54	5	—	34	
142	Milewo	22	—	40	34	22	337	—	55	7	295	58	60	17	2	½	1	20	
143	Mischke	38	5	62	22	—	—	—	16	—	45	26	—	8	10	—	—	46	Aussaat incl. Zawadda.
144	Mittelhütte	—	—	4	1	3	14	—	4	—	12	—	—	—	2	—	—	3	
145	Montassek	5	—	9	17	12	—	—	4	—	21	—	—	—	12½	—	—	10	
146	Montau	102	27	—	235	53	—	—	159	—	—	430	129	11	—	21	—	10	
147 a.	Morsk, Gut	6	—	16	12	2	20	—	4	—	90	60	18	4	4	1	—	—	
„ b.	Morsk, Schulzengut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	10	12	2	2	—	—	—	
148	Mukrz	3	—	6	4	6	5	—	1	—	15	6	4½	—	1½	—	—	5	
149	Neudorf-Buschin	3	—	3	5	2	—	—	1	—	72	22	11	6½	6½	2	—	—	
150	Neudorf-Plochoczin	4	—	—	5	2	—	—	—	—	192	34	—	1	½	—	—	2	
151	Neuenburg	150	15	15	260	60	70	—	320	40	300	300	170	35	—	24	—	250	
152	Fischerei Neuenburg	2	—	—	2	1	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
153	Vorwerk Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	68	76	3	—	—	—	—	
154	Neuenhuben	35	—	—	64	—	—	—	8	—	35	36	42	21	—	3½	—	7	
155	Niedwitz	54	—	—	81	31	—	—	131	—	147	77	12	4	—	5½	—	—	Viehstand bei Konschütz.
156 a.	Niewiesczin Gut und Dorf	22	—	28	30	7	54	—	47	—	88	35	27	6	—	2	—	—	
„ b.	Niewiesczin, Probstei	4	—	8	5	—	—	—	5	—	30	15	5	2½	—	1/4	—	—	
157	Okarpiec	2	—	2	4	1	—	—	9	—	15	4	2	—	5	½	—	2	
158	Okonin	4	—	12	6	8	50	—	2	—	30	4	6	—	4	—	—	—	
159 a.	Osche, Vorwerk	9	—	18	7	2	34	—	7	—	54	22	18	6	15	2	—	38	
„ b.	„ Dorf	14	—	83	44	25	115	—	21	—	223	14	55	18	51	9	—	63	
„ c.	„ Pfarre	5	—	14	8	4	—	—	3	—	24	8	6	2	4	½	—	4	
160	Oskipiec	2	—	8	6	3	52	—	2	—	13	4	—	1½	5	½	—	2	
161	Oslowo	21	—	30	17	11	125	—	11	—	75	—	60	16	14	3½	—	7	
162	Parlin	32	—	26	26	8	103	—	13	3	180	78	91	6	—	—	—	—	
163	Piskarken	12	—	31	15	12	130	—	13	—	271	103	78	13	10	2 1/4	—	7	
164	Gr. Plochoczin	47	1	30	49	31	239	—	80	—	300	60	61	17	24	—	2	10	
165	Kl. Plochoczin	39	1	2	30	29	248	—	31	—	—	—	278	11½	5	—	—	—	
166	Pniewno	12	—	24	16	6	75	—	8	—	116	34	—	—	9½	3	—	4	
167	Poledno	30	—	27	14	10	150	—	9	—	177	68	37	12	12	—	—	3	
168	Pruski	10	—	4	8	14	17	—	4	—	18	—	2	1	4	1	—	4	
169 a.	Prust, Gut	40	—	48	64	29	160	—	19	—	200	60	50	6	3	2	—	16	
„ b.	„ Dorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	166	91	30	23	15	4	—	5	
170	Pulko	3	—	8	5	2	—	—	1	—	30	10	6	2	8	1	—	2	
171	Redschitz	2	—	—	4	2	—	—	1	—	8	—	—	—	½	—	—	4	
172	Richlawo	34	2	29	26	4	75	—	49	—	144	80	16	8	16	8	—	3	
173	Rischke	4	—	8	3	4	30	—	3	—	25	6	—	2	6	½	—	1	

No.	Namen der Ortschaften	Viehstand								Aussaat								Heuertrag nach viersp. Fudern
		Pferde	Füllen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweiz.	Lein	Rübsen	
174	Rohlau . . .	37	2	40	31	7	570	—	51	3	420	190	144	20	24	2	—	48
175	Roschanno, Dorf und Vorwerk	28	—	43	30	9	57	—	17	—	201	90	92	27	11	4½	—	—
176	Rossgarten . .	2	1	4	8	1	9	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
177	Rowinitza . .	8	—	35	28	12	64	—	7	—	95	45	30	5	6	½	—	15
178	Rudzinnek . .	2	—	12	8	1	80	—	1	—	45	15	18	4	2	¼	—	5
179	Rudtken . . .	20	—	12	17	3	75	—	15	10	100	30	40	10	2½	2½	—	10
180	Sadrosch . . .	2	—	4	1	2	15	—	6	—	6	½	—	½	1½	—	—	2
181	Salesche, Gut u. Dorf . . .	11	—	14	13	10	45	—	4	—	56	32	8	4	4	1	—	—
182	Salesche, Kgl. .	25	—	41	34	30	72	—	16	—	172	51	35	17	34	8	—	30
183	Sandberg . . .	4	—	—	31	11	73	—	42	—	20	4	—	—	2	—	—	—
184	Sandsee . . .	2	—	3	3	4	20	—	1	—	10	3	3	1	1	¼	—	½
185	Sanskau, Dorf .	18	4	—	50	8	—	—	63	—	12	36	16	2	2	—	—	20
186	Kl. Sanskau . .	20	9	—	44	9	—	—	51	—	12	120	60	6	—	3	—	96
187	Sanskau, Vorw.	18	22	—	113	27	—	—	127	—	72	216	96	12	—	12	—	6
188	Ober-Sartawitz .	14	—	24	17	12	60	—	14	15	162	70	30	12	10	1	—	30
189	Nieder-Sartawitz	2	—	—	39	9	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
190	Sauermühle . .	2	—	4	3	3	10	—	—	—	6	—	—	½	1	—	—	2½
191	Schewinko . .	2	—	8	5	—	60	—	2	—	30	10	18	3	6	½	—	—
192	Schewno . . .	22	—	31	21	5	104	—	8	—	90	30	26	14	11	1	—	16
193 a.	Schiroslaw, Dorf	44	—	58	39	26	68	—	16	—	215	50	50	19	40	9½	—	24
„ b.	Schiroslaw, Freischulzerei . .	5	—	8	6	—	14	—	2	—	24	6	3	2	2	1	—	8
„ c.	Schiroslaw, Lehnmannsgut . .	2	—	4	2	2	8	—	2	—	12	3	3	2	3	1	—	4
194	Schiroslawek	11	—	20	12	10	70	—	4	—	120	40	19	8	8	½	—	15
195 a.	Schirotzken, Dorf	55	—	44	51	46	128	—	24	—	205	109	41	28	14	4	—	15
„ b.	Schirotzken, Freischulzerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230	80	100	15	10	—	—	9
196	Schönau . . .	50	—	—	48	26	64	—	19	7	162	74	75	19	—	4	—	72
197	Schrewin . . .	8	1	15	19	9	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
198	Schukai . . .	3	—	8	6	2	60	—	1	—	20	10	3	1	2	¼	—	5
199	Schwekatowo .	43	—	81	44	25	154	—	22	—	249	86	51	36	35	10	—	21
200	Gr. Schwenten .	38	—	—	39	16	—	—	10	—	63	20	15	5	½	2½	—	40
201	Kl. Schwenten .	22	—	—	26	11	—	—	7	—	30	10	9	5	7	1	—	16
202	Schwetz . . .	180	20	20	320	70	100	—	400	50	360	360	200	40	—	30	—	300
203	Schwentagurra .	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
204	Sdroje	9	—	29	21	12	97	—	5	—	54	9	—	5	10	1¼	—	7½
205	Gr. Sibsau, Rittergut . .	49	6	29	45	19	350	10	76	—	360	110	122	13	1½	4	4	100
206	Gr. Sibsau, Dorf	—	—	—	—	—	—	—	—	13½	270	108	126	9	—	2½	—	72
207	Kölm. Sibsau .	27	8	18	41	14	331	—	48	9	180	72	84	6	—	1½	—	48
208	Kl. Sibsau . .	19	3	—	87	5	—	—	36	—	10	8	10	—	—	—	—	10
209	Simkau . . .	36	—	20	21	12	20	—	9	—	162	90	77	8	—	—	—	50
210	Skarczewo . .	13	—	25	25	11	102	—	48	—	232	66	40	8	10	1	—	—
211	Skurzejewo . .	13	—	—	3	7	19	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
212	Sobbin . . .	—	—	4	3	3	—	—	—	—	5	—	½	½	3	—	—	1
213	Splawie . . .	6	—	6	10	4	49	—	3	—	32	12	5	3	5	½	—	5
214	Sprindt . . .	2	—	21	26	8	4	—	41	—	48	4	4	4	—	—	—	—
215	Sternbach . .	11	—	29	17	5	52	—	5	—	108	20½	31	4	7	—	—	13
216	Stonsk. . . .	24	—	26	44	19	60	—	12	—	207	77	34	17	—	22	—	15
217	Suchau . . .	80	—	130	80	68	226	—	56	—	480	240	240	48	—	—	—	—
218	Suchom . . .	—	—	10	7	4	18	—	3	—	16	—	—	1	—	6	—	2
219	Sullnowo . . .	19	—	13	15	5	65	—	8	—	70	43	19	8	2	—	—	6

No.	Namen der Ortschaften	Viehstand								Aussaat								Heuertrag nach viersp. Fudern
		Pferde	Füllen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Schweine	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Buchweiz.	Lein	Rübsen	
220 a	Supponin, Gut und Vorwerk	23	—	30	29	30	90	—	14	6	200	70	80	5	3	2	—	15
„ b	Supponin, Dorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	79	6	5	3	2	—	—
221	Surawermühle .	2	—	—	2	4	—	—	4	—	14	8	4	1/2	1/4	—	—	1
222	Targowisko . .	5	1	—	5	6	—	—	41	—	25	35	35	1 1/2	—	1 1/2	—	25
223	Taschau . . .	18	—	52	42	22	169	—	24	—	264	63	20	13 1/4	15 1/2	3 1/2	—	39
224	Taschewko . .	18	—	54	49	35	179	—	25	—	30	8	22	3	—	—	—	—
225	Terespol . . .	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
226	Topolinken . .	52	—	—	92	13	—	—	21	5	130	85	64	6	—	5	—	70
227	Topollno . . .	10	—	18	12	—	180	—	4	—	120	40	40	8	—	—	—	8
228	Trempel . . .	17	—	—	28	13	—	—	7	17	48	70	13	1	—	4	—	45
229	Neusass Treul .	—	—	—	20	4	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
230	Dorf Treul . .	63	16	—	143	6	—	—	193	—	26	130	52	7	4	—	—	—
231	Tuschin . . .	10	—	15	11	11	71	—	3	—	56	28	—	8	8	1 1/4	—	—
232	Udschitz . . .	7	—	6	11	5	42	—	19	—	32	—	1	4	—	—	—	7
233	Unterberg . .	46	10	—	80	27	—	—	120	—	72	72	60	12	—	—	6	—
234 a	Waldau, Gut .	30	—	32	51	18	102	—	12	—	280	90	90	10	16	1	—	13
„ b	„ Dorf .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	63	—	2	16	3	—	—
235	Warlubien . .	84	—	21	55	36	129	—	87	—	360	126	108	27	18	1 1/4	—	27
236	Weide . . .	32	5	—	30	17	—	2	56	100	20	20	10	2 1/2	—	—	—	80
237	Wentfin . . .	47	—	49	42	32	66	—	20	15	194	62	32	20	18	8	—	2
238	Dt. Westphalen	68	—	—	85	11	—	—	16	19	80	97	79	1	—	6 1/4	—	86
239	Gr. Westphalen	53	—	—	66	5	—	—	10	37	67	51	30	—	—	5	—	74
240	Wienskowo . .	19	—	18	9	10	29	—	6	—	133	50	40	15	15	—	—	9
241 a	Wiersch, Gut .	24	—	32	26	22	207	—	4	3	60	20	15	5	10	2	—	10
„ b	„ Dorf .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	8	4	4	4	2	—	8
242	Wigodda . . .	2	—	4	6	1	—	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—
243	Wilhelmsmark .	65	—	—	08	37	—	—	30	—	190	80	61	11	—	1/2	—	26
244	Wintersdorf . .	34	—	—	171	9	—	—	9	—	40	—	—	—	—	—	—	106
245 a	Wirry, Gut . .	24	—	33	32	11	81	—	14	—	60	30	15	6	6	1	—	6
„ b	„ Dorf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	31	8	8	10	1 1/2	—	5
246	Wirwa . . .	—	—	—	4	1	—	—	—	—	14	3	7	1	—	—	—	—
247	Wontrobowo .	2	—	6	3	2	30	—	1	—	20	10	3	1	2	1/4	—	5
248	Zabiak . . .	2	—	1	1	—	30	—	—	—	9	—	—	—	4	—	—	—
249	Gr. Zappeln . .	80	—	71	50	40	246	—	23	—	360	256	19	19	9	9	—	—
															Fuder			
250	Kl. Zappeln . .	37	—	36	30	18	159	—	10	—	136	110	12 1/2	8	5 1/4	9	—	9
															Fuder			
251	Zawadda, Gut .	4	—	16	7	4	191	—	22	—	80	20	14	4	5	1/2	1/16	—
252	„ Vorwerksgut	3	—	4	5	4	150	—	17	—	30	12	5	2	—	1/4	—	—
253 a	Zbrachlin, Vorwerk . . .	10	—	16	12	5	—	—	4	—	120	20	30	6	8	—	—	8
„ b	Zbrachlin, Dorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	13	—	—	3	3/4	—	—
254	Zielonka . . .	—	—	29	30	24	114	—	1	—	56	—	—	7	20	3 1/4	—	3 1/2
255	Zomschitz . .	2	1	2	4	1	—	—	4	—	5	—	—	3	—	—	—	4

Anhang B.

No. I.

10. Juni 1647. Mennoniten[1]).

Vladislaus IV. von Gottes Gnaden Allen die es angeht, geistlichen und weltlichen Personen, allen Aemtern und Gerichtsämtern der Palatine, Vicepalatine, Landgerichte, Burggerichte, Magisträte, allen Bürgern, welche im Reiche und seinen Annexen, vornehmlich aber in Preussen vorhanden sind, sowie allen ohne Ausnahme, denen dieser Unser Brief vorkommt, eröffnen und verkünden Wir hierdurch folgendes:

Mit besonderer landesväterlicher Sorge müssen Fürsten und Könige vorzüglich darauf sehen, dass nicht, während sie die Scepter und die Herrschergewalt über ihre Reiche und Lande führen, durch ausserhalb des Gesetzes stehende des christlichen Namens unwürdige Bewohner ihrer Reiche und Lande dem ewigen Kultus der in der Einheit dreifaltigen und in der Dreiheit einen göttlichen Majestät schmählicher Abbruch geschehe. Weil Wir nun in Erfahrung gebracht, dass im Reiche und in Unsern Landen, besonders aber in Preussen sich die Sekte der Wiedertäufer und Mennonisten vorfindet, welche den Seelen der Katholiken und Dissidenten, die in Folge von Ueberredung und Rath der Sektirer in ihre Sekte übergehen, höchst schädlich und wegen der mit lästerndem Munde erfolgenden Leugnung der Gottheit des eingebornen Sohnes, der katholischen Kirche höchlich verhasst ist, ja zum grössten Abscheu gereicht; so haben Wir in Gemässheit Unseres Eifers, da Wir Unser erstes und letztes Streben dahin richten, von demjenigen, der die Reiche und die Scepter und deren Stärke lenkt und regiert, mit schuldiger Fürsorge und Beflissenheit jede Schmähung abzuwenden, für jetzt zugestimmt und beschlossen, solchen Bekämpfern der reinsten Wahrheit, die in geistiger Trägheit jener Schmähung verfallen und, den Lockungen einer verderblichen Sekte folgend, von dem allgemeinen Wege weit abirren, einen Damm entgegenzusetzen, auf dass deren heuchlerisches und berechnendes Bekenntniss und jene schädlichen Glaubensgrundsätze nicht noch weiter unter den Menschen Eingang finden. Diesen Vorsatz führen Wir hierdurch aus in bündigem Specialmandat und königlichem Edikt, welches Wir hiermit verkünden und wodurch Wir mit Strenge und Schärfe allen und jeden Sektirern des Mennonisten- und Wiedertäuferglaubens im Allgemeinen und Besondern, wie sie in Unserm Reiche, vornehmlich aber im Lande Preussen, in Folge der Nachsicht von Magisträten, wo immer es sei, festen Fuss gefasst haben oder umherziehen, anbefehlen, dass sie es sich nicht beikommen lassen mögen, irgend einen christgläubigen Katholiken oder Dissidirenden dieser Religion zu ihrer Sekte herüber zu ziehen, ihrem Glauben beizuzählen und in ihr Bekenntniss aufzunehmen, bei Strafe des Halses, der Güterkonfiskation und sofortiger Landesverweisung der ganzen Sekte aus allen königlichen Landen.

Wir bezweifeln nicht, dass die geistlichen Aemter und jeder Pfarrer in seiner Parochie die Seelen der Christen vor dem Verderben bewahren und dafür sorgen werden, dass die Verführer vor Unser Gericht gestellt werden.

Zur Bekräftigung dieses haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Siegel bedrucken lassen.

Gegeben Warschau 10. Juni 1647, Unsers Polenreichs im 15.,
Schwedens im 16. Jahre.

Vladislaus, König. Thomas Uiejwski, königl. Sekretair.

Hierzu ist in Oliva 1683 eine Information gedruckt.

---

[1]) S. K. latein. Zu Seite 52.

No. II.
7. April 1649. Mennoniten[1]).

1649, 7. April werden die (Vertreter der) Mennoniten in Danzig und Schottland vor dem geistlichen General-Auditor des Bischofs von Kujawien, Canonicus Schmuck, auf Grund des ihnen ertheilten Privilegs des Bischofs (Nikel Albert v. Olexow Gniewosz) von der seitens des Instigators ihrer Taufe, Vermahnung in Ehesachen und anderer Ceremonien halber angestrengten Klage los und frei gesprochen und Jedermann wird bei willkürlicher Strafe angewiesen, die Mennoniten in diesen Angelegenheiten nicht zu turbiren.

No. III.
28. November 1650. Mennoniten[2]).

Wir Joannes Casimirus, von Gottes Gnaden König in Polen etc., thun mit Unserm jetzigen Brief Allen und Jeden, die es angeht, kund, dass Wir dem mühseligen Zustande der Holländer mennonitischen Glaubens, welche in der Graudenzer Starostei, wie auch auf Zaiontzkau und Montau wohnen, geneigtest abhelfen und deren durch immerwährende Soldatendurchzüge, Einquartierungen und Kontributionen entzogene und geschwächte Nahrung mit Unserer königlichen Gnade wieder heben wollen. Es sollen dieselben Holländer von allen überflüssigen und unnöthigen Auflagen und Schatzungen laut der ihnen gewährten Protektion frei sein; es hat aber der edle Wigbald Axemberg mit selbst erdichteter und übernommener Macht sich erkühnt, 2 Dukaten von jedermänniglich (andere Lesart, von jeder Hufe) mit schwerer Exekution abzufordern und abzupressen, unter dem Vorgeben und Vorwande, dass solche Kontribution belangen und dienen soll, die freie Uebung der Religion herbeizuführen und in richtigen Stand zu setzen, so dass also gedachte Mennoniten durch eine so schwere Belastung ihre Religion haben schirmen und erhalten sollen, sowie ferner unter dem Vermeinen, er besitze einen Konsens hierzu und habe solchen von des Königs Vladislaus IV. Majestät wohl verdient und überkommen. Desshalb erklären Wir in Folge der Uns vorgetragenen Klagen die Supplikanten durch diesen Unsern Brief von derartigen Erpressungen los und ledig. Wie sie vorhin befreit, von Unsern Vorfahren protegirt gewesen und von Alters her den königlichen Schutz genossen, so sollen sie auch nicht minder jetzt geschützt werden. Welches Wir Allen und Jeden, denen hieran gelegen, insbesondere aber dem oben gedachten Wigbald Axemberg sammt den Seinen und allen seinen Nachkommen zu wissen thun, dass künftig von den Holländern in obgemeldeter Graudenzer Starostei wie auf Zaiontzkau und Montau kein einziger unter dem Vorwande der mennonitischen Religion oder aus anderen Ursachen Schatzungen und Zahlungen einfordern oder sie mit irgend welchen Auflagen zu beschweren sich unterstehen soll, bei Unserer königlichen Ungnade und unnachlässiger harter Strafe, welche ohne Schonung gegen diejenigen vollzogen werden soll, welche sich diesem Privilegio widersetzen. Gleichzeitig geben Wir den supplizirenden Holländern die Versicherung, dass sie frei und ungehindert von dergleichen Belästigungen und schweren Auflagen an der einen Seite des Weichselstromes wohnen dürfen. Zu mehrer Beglaubigung haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben und mit des Reiches Siegel bekräftigen lassen.

Gegeben zu Warschau am 28. November 1650, Unsers Reichs Polen im andern, der Schweden im dritten Jahre.

Joannes Casimirus, König. L. S.

Albertus Kadzidlowski, Ihrer Kgl. Maj. Sekretarius.

---

[1]) Menn. latein. Zu Seite 53.

[2]) Menn. latein. Zu Seite 52, 175, 235 und 263.

Nochmals auf bittliches Anhalten ausgesetzt vom Könige Michael zu Warschau am Tage der h. Dorothea für allen und jeden Manisten, wie selbige befindlich in Sanskau, Muntau, Przechowko, Kossowa, Krostkowa, Grup, Michłau und aller Orten.

Mittwoch den 9. Februar 1672, Unsers Reichs im 3. Jahre.

Andr. Olszowski,
Kulm. und Pommerell. Bischof u. Reichs-Unterkanzler.
Laurentius Płoszkiewicz,
Ihrer Kgl. Maj. Sekretarius.

No. IV.
20. April 1660. Mennoniten[1]).

Joannes Casimirus von Gottes Gnaden:

„Mit gegenwärtigem Unserm Briefe thun Wir Allen und Jeden kund und zu wissen, dass vor Uns die Gemeine der Wiedertäufer und Mennonisten, welche sowohl in als ausser der Stadt Danzig sich aufhalten, angegeben und beschuldigt ist, als ob sie durch ihre Vermahner boshafter Weise sich unterstanden, eine katholische Person Namens Susanna Bauer wiederzutaufen und in ihre Versammlung auf- und anzunehmen, wodurch sie sowohl wider die göttlichen als wider die weltlichen Gesetze und Rechte, vornämlich aber wider das peinliche Mandat des Königs Vladislaus IV. unter Verachtung und Beschimpfung des Sakraments der heiligen Taufe gröblich gesündigt hat und nach den Gesetzen dem Verlust des Halses, der Güterkonfiscation und der Verjagung aus Unseren Landen für sich und ihre Nachkommen verfallen sind. Es sind laut Unserm Befehl die Personen obengedachter Mennonistengemeinde ihrer Güter, Sachen, Gelder und Rechte in Unseren Landen wegen des erwähnten Kirchenraubes der Wiedertaufe Unserm Schatz verfallen, auch schon Konfiskationsdekrete und Caduksprivilegien von Unsrer Kanzlei zu Gunsten einiger Personen ausgegeben. Nachdem aber der Prozess in vorliegender Sache durch den Official von Danzig und Pommerellen Ludwig von Deruth angestrengt und die obgedachte Susanna Bauer mit körperlichem Eide die geschehene Wiedertaufe verneint hat, auch anderweitig nach näherem Inhalt des Befreiungsdecrets von genanntem Official die Mennoniten ihre Unschuld dargethan, haben Wir auf deren Bitte beschlossen und erklären, dass die ausgegebene Konfiskation und der Caduc aller Güter, Sachen, Gelder und Rechte, so die Mennoniten in und ausserhalb Danzigs und anderwärts haben, widerrufen, kassirt und vernichtet werden, so dass Niemand daraus etwas für sich herleiten kann. Gegentheils bestätigen Wir den bedrängten Mennoniten deren vorige Besitzungen, Ruhe, Duldung und Sicherheit sowohl in und ausser Danzig, als an welchem Ort es immer sei. Doch mögen die obgedachten betrübten Mennonisten sich hierfür nicht unterstehen, gegen das Mandat Vladislaus IV., das hierdurch bestätigt wird, hinsichts der römisch-katholischen Religion und der Dissidenten zu vergehen. Diese Unsere Kassation, Widerruf und Deklaration soll der andern Sekte der Mennonisten, die Claristen genannt, deren Personen, Sachen und Gütern nicht zu Statten kommen, weil dieselbe sich eines Kirchendiebstahls schuldig gemacht. Zu mehrer Beglaubigung etc.“

Gegeben Danzig, den 20. April 1660, Unserer Regierung in Polen und Schweden im 12. Jahre.

Joannes Casimirus, König.
L. S. Stephan Hankiewicz,
Ihrer Kgl. Maj. Sekretair.

vidimirt 28. Mai 1660 von
Simon Clement Braun,
apostol. Hof-Notar.

---

[1]) Menn. latein. zu Seite 53.

No. V.

1510. Jahrmarkt zu Neuenburg[1]).

In Nomine Domini Amen!

Ad perpetuam rei memoriam; cum cuncta, quae sub tempore fiunt, e memoria hominum plerumque labuntur sagax humana ratio ea literis mandare consueuit, quae seriem ipsarum roborent perhenniter. Proinde nos Sigismundus Dei gratia rex Poloniae, Magnus Dux Lythvaniae, nec non terrarum Cracoviae, Sandomiriae, Syradiae, Lancitiae, Cuiauiae, Russiae, Prussiae, Culmensis, Elbingensis, Pomeraniaeque Dominus et haeres etc. Significamus tenore praesentium, quibus expedit uniuersis, praesentibus et futuris harum noticiae habituris. Quia nos ad humiles peticiones nobilium Ninognyew et A. de Jassyensky Tenutariorum oppidi nostri Nowe, in terris Prussiae consistentis, forum annuale in eo ipso oppido dominica proxima seu tertio die post festum Sancti Nicolai de certa scientia et speciali gratia regiis nostris instituendum et imponendum duximus. Instituimusque et imponimus praesentibus juxta consuetudinem oppidorum nostrorum in ipsa terra Prussiae consistentium ab omnibus et singulis mercatoribus institoribus, negotiatoribus uectoribus hominibusque utriusque sexus, cujuscunque status, conditionis et eminentiae existentibus, tenendum, habendum celebrandum, sine tamen praejudicio aliarum civitatum et oppidorum illuc consistentium, admisimus, constituimus et indiximus, admittimusque statuimus et indicimus tenore praesentium mediante dantes et concedentes omnibus et singulis hominibus ac mercatoribus quibuslibet in oppido praedicto Noue merces quascunque cujuslibet generis et materiei fori illius diei vendendi, emendi, res pro rebus commutandi et alia mercaturae ac negotiationis officia pro libito exercendi plenam et omnimodam libertatem. Decernentes insuper et praesenti decreto nostro statuentes, ut omnes et singuli mercatores vectores et homines undecunque negociandi gratia ad illud oppidum ad forum annuale praedictum; sive nundinas veniendi et ineundo et redeundo nostra ac successorum nostrorum, plena et omnimoda facultate potiantur, nisi tales sint, quos iura non tuentur et quibus merito fide dignorum consortia denegantur temporibus perpetuis duraturum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est subappensum.

Actum in conuentione generali Pyotrkouiensi feria tertia post Dominicam Reminiscere proxima, Anno Domini Millesimo quingentesimo decimo, Regni vero nostri anno quarto. Praesentibus ibidem Reverendissimis et reverendis in Christo patribus Dominis Andrea Gneznensi ac primate Bernhardino Leopoliensi Archiepiscopis, Joanne Cracouiensi, Vincentio Vladislauiensi, Joanne Posnaniensi, Erasmo Plocensi, Luca Varmiensi, Mathia Premisliensi et regni nostri Vicecancellario Episcopis, nec non magnificis uenerabilibus et generosis Spithkone de Jaroslaw, Castellano Cracouiensi, Vincentio Vladislauiensi, Nicolao de Camyenicz Capitaneo Cracouiensi, Nicolao Gardzina de Lutbrantz Calissiensi, Ambrosio de Papow Siradiensi, Jarislao Lasko Lanciciensi, Nicolao de Cosczelyecz Brestensi, Nicolao de Krethkow Juniwladislaviensi, Stanislao Kmytha de Vissnycze Palatino Russiae et Capitaneo Premisliensi, Nicolao Firlien Lublinensi, Stanislao de Srensko Plocensi, Prandotha de Zrezyana Rauensi Palatinis, Joanne Zaremba de Calmowa Poznaniensi, Christophoro de Schidlowiecz Sandomiriensi, Joanne de Przeramb Siradiensi, Jarando de Grudzeuo Calissiensi, Nicolao de Pylcza Vissliciensi, Nicolao de Schidlouietz Radomienensi, Nicolao Jardan de Zakliczm Vieczensi, Thoma de Varthnyky Plocensi, Andrea de Radzcowiecze Castellanis, Joanne de Lasko Coadjutore Gneznensi perpetuo et regni Poloniae Cancellario, Stanislao de Chodcz ejusdem regni nostri Marschalco et Leopoliensi Capitaneo, Joanne Latalsky praeposito Gneznensi, Joanne Karnkowsky Canonico

---

[1]) N. A. Priv. zu Seite 91.

No. V.

1510. Jahrmarkt zu Neuenburg.

Im Namen des Herrn!

Zu des Geschehenen dauerndem Gedächtnisse. Weil Alles, was in der Zeit geschieht, meistens aus dem Gedächtnisse der Menschen schwindet, pflegt die scharfsinnige menschliche Berechnung solches den Schriften anzuvertrauen, auf dass dasselbe durch sie dauernd befestigt werde. Deshalb verkünden auch Wir Sigismund, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossherzog von Litthauen, Herr und Erbe der Lande Krakau, Sandomir, Syradien, Lancitz, Cujavien, Russland, Preussen, Kulm, Elbing und Pommern etc. durch Gegenwärtiges Allen, die es angeht, für Gegenwart und Zukunft davon Kenntniss zu nehmen:

„dass Wir auf ehrerbietige Bitte der edlen Ninognyew und A. v. Jassyensky, Statthalter Unserer in Preussen belegenen Stadt Neuenburg, einen Jahrmarkt in derselben Stadt am nächsten Sonntage oder am dritten Tage nach dem Feste des heiligen Nikolaus nach eingeholter Erfahrung mit besonderer Gnade einzurichten und zu bestimmen beschlossen haben.

Wir setzen denselben fest und bestimmen hierdurch, dass er nach der Gewohnheit Unserer Städte in Preussen von allen Kaufleuten, Krämern, Geschäftsleuten und reisenden Personen beiderlei Geschlechts, wess Standes, Ranges und welcher Würde dieselben auch sein mögen, gehalten, benutzt und besucht werde, unbeschadet jedoch der bereits bestehenden Rechte anderer Staaten und Städte jenes Bezirks. Wir haben ihn eingesetzt, zugelassen und angesagt und setzen denselben ein, lassen ihn zu und sagen ihn an kraft dieses Unsers Briefes, indem Wir Allen und Jeden und den Kaufleuten jeder Art volle, ungeschmälerte Freiheit geben und verleihen, in der vorgedachten Stadt Neuenburg Waaren jeder Art und Gattung an jenem Tage auf dem Markte zu verkaufen, zu kaufen, gegen einander auszutauschen und andere Geschäfte des Gross- und Kleinhandels nach freiem Willen zu üben. Dabei beschliessen Wir und setzen durch diesen Unsern Beschluss fest, dass alle Kaufleute, Reisende und Personen, woher solche immer des Geschäfts halber nach jener Stadt und zum vorbemerkten Jahrmarkte kommen, beim Kommen und Gehen volle Freiheit bei Uns und Unseren Nachfolgern geniessen sollen, (es sei denn, dass es Personen sind, die das Gesetz nicht in Schutz nimmt und denen mit Recht die Gemeinschaft mit den Ehrlichen versagt wird), und zwar für unbeschränkte Zeit. Zu mehrer Beglaubigung ist Unser Siegel angehängt."

Gegegeben im Generallandtage zu Petrikau am Dienstage nach dem Sonntag „Reminiscere" im Jahre 1510, Unserer Herrschaft im 4. Gegenwärtig waren die Hochwürdigsten und Hochwürdigen Väter und Herren, die Erzbischöfe Andreas von Gnesen und Primas Bernhardinus von Lemberg, die Bischöfe Johann von Krakau, Vincenz von Wrozlawek, Johannes von Posen, Erasmus von Plock, Lukas von Ermland, Mathias von Przemisl Unsers Reichs Vizekanzler, sowie von Hochgeborenen, ehrenwerthen und Hochwohlgebornen Herren die Palatine Spithko von Jaroslaw, Kastellan von Krakau, Vincenz von Wrozlawek, Nicolaus von Camyenicz, Hauptmann von Krakau, Nikolaus Gardzina von Lutbrantz von Kalisch, Ambrosius von Papau von Siradien, Jarislaus Lasko von Lanzig, Nikolaus von Cosszelyecz von Brest, Nikolaus von Krethkow von Inowrazlaw, Stanislaus Kmytha von Vissnycze, Palatin von Russland und Hauptmann von Przemisl, Nikolaus Firlien von Lublin, Stanislaus von Srensko von Plock, Prandotha von Zrezyana von Rawen, ferner die Kastellane Johann Zaremba von Kalmowa von Posen, Christophorus von Schidlowiecz von Sandomir, Johann von Przeramb von Siradien, Jarandus von Grudzewo von Kalisch, Nikolaus von Pylcza von Visslitz, Nikolaus von Schidlowietz von Radom, Nikolaus Jardan von Zakliczm von Vieczen, Thomas von Varthnyky von Plock und Andreas von Radzeowiecze; schliesslich Johann von Lasko, immerwährender Coadjutor des

Cracouiensi Secretariis nostris et aliis quamplurimis consiliariis nostris fide dignis testibus ad praemissa.

Datum per manus ejusdem reverendi patris domini Joannis Coadjutoris Gneznensis et Regni Poloniae Cancellarii de Lasko sincere nobis dilecti.

No. VI.

1528. Stadtprivilegium von Neuenburg[1]).

In Nomine Domini Amen.

Ad perpetuam rei memoriam, nos Sigismundus Dei gratia Rex Polonie etc. Significamus tenore praesentium, quibus expedit universis, praesentibus et futuris, harum noticiam habituris. Quia exhibitum est coram nobis et consiliariis nostris Privilegium germanico idiomate in pergameno sub titulo et appenso sigillo olim praedecessorum nostrorum, terrarum nostrarum Prussiae, super bona nostra Regalia, nempe oppidum Nowe dictum Newenburgk concessu tenute, Generosi Joannis de Werden Proconsulis Gedanensis fidelis nostri dilecti in terra Pomeraniae et districtu Dirschauiensi situm. Supplicatumque est nobis Prouidorum proconsulis, consulum, sculteti, scabinorum totiusque communitatis oppidi Nowe ut eis novum Privilegium super idem oppidum nostrum dare et concedere dignaremur. Nos huiusmodi supplicationibus de consensu Consiliariorum nostrorum hic nobiscum praesentium annuentes, ipsis privilegium novum, novaque jura, super hujusmodi bona nostra Regalia Nowe juxta tenorem et conditiones ex veteri Privilegio in Latinum translatas et in eo contentas ex certa scientia et speciali gratia Regiis nostris dandum et conferendum duximus damusque et conferimus praesentibus cum quinquaginta octo cum medio laneis, jure culmensi haereditarie et perpetuo possidendis, hac ratione, quod pro honore Dei et Dominae nostrae ex praefatis laneis quatuor lanei plebanales liberi sint a reliquis vero singulis Mansis unum Coretum uulgo Scheffel siliginis et unum coretum avenae plebano pro festo purificationis Mariae cultores solvere tenebuntur, de dictis autem quinquaginta octo cum medio laneis Scultetus et sui haeredes quinque cum medio laneos liberos perpetuo possidebit et possidebunt excepta pensione Siliginis ad domum dotis pendenda et Episcopalibus deinde si bona huiusmodi secundo dimensa fuerint et si quid ultra mensuram praefatorum Laneorum superabundaverit ex illa Sculteto medius Laneus pro complemento sex laneorum deputandus erit. Porro si nihil superflui emensuratum fuerit, idem Scultetus in quinque cum medio laneis supra assignatis contentus erit. A residuis autem quadraginta novem Mansis censualibus possessores a singulo laneo solvere unam marcam monetae consuetae nobis sive tenutario nostro ratione census quotannis pro festo sancti Martini et duas Gallinas obnoxii erunt. Qui etiam tres dies nobis in expensis laborare, quandocunque usus postulaverit debebunt. Qui quidem possessores omnes, plebano excepto, a singulo laneo dare in singulos annos Episcopo, ratione decimae, medium fertonem debent. Praeterea ipsos cultores laneorum praefatorum in possessione decem mansorum sibi pro pascuis et usu assignatorum et sex mansos liberos etiam pro usu eorum in alio loco sitos, ipsis a praedecessoribus nostris demonstratos et circa duos laneos in quibus oppidum ipsum nostrum Nowe cum omnibus suis fossis et hortis jacet, reservamus, fratribus Bernhardinis Monasterium ubi antiquitus situm est et unam aream jure jam diu possessam et pro dote unam Curiam ea

[1]) N. A. Priv. zu pag. 22, 40, 88, 92.

Bisthums Gnesen und Reichskanzler, Stanislaus von Chodez, Reichsmarschall und Hauptmann von Lemberg, Johannes Latalski, Probst von Gnesen, Johann Karnkowsky, Domherr von Krakau, Unsere Sekretaire und sehr viele Unserer Räthe und andere glaubwürdige Zeugen.

Geschrieben von der Hand des Hochwürdigen Vaters, des Herrn Coadjutors Johannes von Gnesen und des Reichskanzlers von Lasko, Unsers aufrichtig geliebten.

No. VI.

1528. Stadtprivilegium von Neuenburg.

Im Namen des Herrn Amen!

Zu dauerndem Gedächtniss der Sache geben Wir Sigismund, von Gottes Gnaden König von Polen etc., durch Gegenwärtiges allen Denen, die es angeht und die gegenwärtig und künftig hiervon Kenntniss nehmen werden, Folgendes kund:

Es ist Uns und Unsern Räthen ein auf Pergament in deutscher Sprache geschriebenes mit dem Titel und mit dem Siegel Unserer Vorgänger im Besitze der Lande Preussen versehenes Privilegium über Unsere königlichen Güter, nämlich die Stadt Nowe genannt „Nuwenburgk“, im Lande Pommerellen und im District Dirschau belegen, mit Zulassung ihres Statthalters des edlen Johann von Werden, Unsers lieben und getreuen Bürgermeisters von Danzig vorgelegt. Dabei ist Uns im Namen der vorsichtigen Männer, des Bürgermeisters, der Rathsherren, des Richters, der Schöffen und der ganzen Bürgerschaft von Neuenburg die Bitte vorgetragen, dass Wir ihnen gnädigst ein neues Privilegium über Unsere obengedachte Stadt geben und verleihen mögen.

Indem Wir diesen Bitten nach Beirath Unsers Staatsraths, der hier um Uns versammelt ist, zustimmen und den gedachten Bittstellern über Unsere königlichen Güter zu Neuenburg ein neues Privilegium und neue Rechte nach dem Wortlaute und den Voraussetzungen des alten, in die lateinische Sprache übersetzten, nach unserer königlichen reifen Erwägung und besonderer Gnade zu geben und zu gewähren beschlossen haben, geben und verleihen Wir hierdurch

acht und fünfzig und eine halbe Hufe nach kulmischem Recht erblich und ewig zu besitzen, so jedoch, dass zur Ehre Gottes und Unserer Herrin[1]) von den vorgedachten Hufen 4 frei zur Pfarre gehören, von den übrigen aber, und zwar von jeder Hufe, ein Scheffel Roggen und ein Scheffel Hafer am Feste Mariä Reinigung von den einzelnen Besitzern an den Pfarrer gegeben werden sollen;

dass ferner von den 58½ erwähnten Hufen der Schultheiss (Richter) und seine Erben 5½ Hufe immerdar frei besitzen sollen, soweit nicht auch sie von dem Schlosse eine Abgabe von Roggen auferlegt erhalten und zu Abgaben an den Bischof verpflichtet sind.

Wenn aber demnächst diese Güter zum zweitenmal übermessen werden und sich über das vorerwähnte Flächenmass ein Mehr herausstellt, so soll auch der Schulze daraus noch eine halbe Hufe haben, um so die 6 Hufen voll zu machen. Wird aber kein Mehr ermittelt, so wird der gedachte Schulze mit den ihm zugewiesenen 5½ Hufen sich begnügen müssen. Die verbleibenden 49 Zinshufen haben die Verpflichtung, dass ihre Besitzer von jeglicher Hufe eine Mark gewöhnlicher Münze an Uns oder Unsern Statthalter als Jahreszins und ausserdem von jeder Hufe zwei Hühner am Festtage des heiligen Martinus zu geben haben.

---

[1]) „Domina“ ist die heilige Jungfrau, bekanntlich die Schutzpatronin des deutschen Ordens wie auch Polens.

magnitudine qua eam plebanus olim possidebat. Item duas areas in longum et latum pro Curia ubi nobis placuerit servari volumus. Sculteto et suis successoribus damus unam integram cyriam perpetuo libere possidendam, a reliquis omnibus areis et curiis in mensura Mansorum comprehensis ut Curiae Dirschauiensi quilibet possessor Curiae medium fertonem pecuniae monetae consuetae solvere in singulos annos nobis vel Tenutario nostro pro Curia nostra pro festo Sancti Martini tenebitur et quidcunque ex bonis ipsis, ratione poenae provenerit, illius nobis duae et sculteto tertia partes cedent, demptis publicarum viarum judiciis, quae nos ipsi aut tenutarius noster judicabimus. Quin etiam volumus, si nostri feudales a nobis bona feudalia vel id generis similia bona habuerint et aliquem excessum in bonis ipsis vel oppido ipso Nowensi commiserint, illius judicium nobis ipsis vel tenutario nostro servari volumus. Postremo omnes utilitates ex domo mercatoria et a quibuscunque Macellis alias Bänken ac balneo provenientes illarum nos medietatem nobis, Sculteto et suis successoribus unam quartam et alteram quartam oppido ex donatione praedecessorum nostrorum deputamus. Cui quidem oppido stagnum in eis ipsis bonis situm est, in mensura Mansorum contentum et additum concedimus, reservantes nobis in eodem stagno liberam piscationem ad mensam nostram. Quae omnia et singula in omnibus et singulis punctis clausulis articulis et conditionibus decernimus robur debitae perpetuaeque firmitatis tenore praesentium mediante obtinere. In cuius rei testimonium Sigillum nostrum praesentibus est subappensum. Actum Piotrkowia in conventione generali Sabbatho festi Conversionis Sancti Pauli Apostoli. Anno Domini Millesimo quingentesimo vigesimo octavo, Regni vero nostri vigesimo secundo. Praesentibus etc.

Datum per manus ejusdem Magnifici Christophori de Schidlowicz Castellani et Capitanei Cracoviensis ac regni nostri Cancellarii tum Siradiensis Sochaczoviensis Gostinensis ac Nowe civitatis Korczin, Schidloviensis Lucoviensisque etc. Capitanei nobis sincere dilecti.

Relatio ejusdem Magnifici Christophori de Schidlowicz Castellani et Capitanei Cracoviensis ac Regni Poloniae summi Cancellarii etc.

No. VII.

1530. Königlicher Erlass betreffs des Neuenburger Stadtsees[1].

Sigismundus Dei gratia Rex Poloniae Magnus Dux etc.

Genoroso Joanni de Werden Proconsuli Gedanensi et Capitaneo Novensi fideli dilecto gratiam nostram, in absentia ejus Burgrabio in Noue: generose fidelis dilecte! ex-

[1]) N. A. Priv. zu Seite 40, 93

Auch sollen sie Uns drei Tage auf Unsere Kosten arbeiten, wann immer es die Nothwendigkeit erheischt.

Ferner haben sämmtliche Besitzer mit Ausschluss des Pfarrers von jeglicher Hufe in jedem Jahre dem Bischof als Dezem einen halben Vierdung zu geben.

Ausserdem belassen Wir die Besitzer der vorerwähnten Hufen auch im Besitze der 10 Hufen, die ihnen als Weideland zu nutzen angewiesen, und der sechs freien an einer andern Stelle belegenen Hufen, deren Nutzung sie haben, und die ihnen von Unsern Vorjahren überwiesen sind, sowie auch etwa zwei Hufen, in denen die Stadt Neuenburg selbst mit allen ihren Gräben und Gärten belegen ist.

Die Brüder des Bernhardiner Ordens behalten das Kloster, wo es von altersher liegt, den einen ihnen rechtlich schon lange zugehörigen Platz, und als besondere Gabe ein Gebäude von derselben Grösse, wie ein solches der Pfarrer dereinst besessen hat.

Ferner wollen Wir für Uns zwei Plätze in die Länge und Breite, um darauf ein Gebäude zu errichten, wo es Uns gefällig sein wird, vorbehalten wissen.

Dem Schulz und seinen Nachfolgern geben Wir ebenfalls ein besonderes Gebäude, immerdar frei zu besitzen.

Von allen übrigen Plätzen und Gebäuden, die sich auf der Fläche der Hufen befinden, soll jeder Besitzer eines Gebäudes jährlich an Unser Schloss in Dirschau oder Unsern Statthalter in Neuenburg am Feste des heiligen Martinus $1/2$ Vierdung gewöhnlicher Münze für Uns erlegen. Was aus den gedachten Gütern an Bussen einkommt, davon gehören Uns zwei und dem Schulzen (Richter) der dritte Theil. Ausgenommen sind die Strassengerichte, die Wir Uns selbst oder Unserm Tenutarius (Statthalter) vorbehalten.

Dabei wollen Wir auch, dass wenn Unsere Lehnsträger, welche von Uns Lehngüter oder Güter ähnlicher Art inne haben, in diesen ihren Gütern oder in der Stadt Neuenburg selbst Excesse begehen, die Gerichtsbarkeit über sie Uns selbst oder Unserm Statthalter verbleiben soll.

Endlich werden alle Nutzungen, die aus dem Kaufhause und aus den Bänken aller Art (Fleischer-, Bäcker-, Schuhmacherbänke etc.), sowie aus der Badestube erzielt werden, zur Hälfte Uns, zu einem Viertel dem Schultheissen und seinen Nachfolgern und zum vierten Viertel der Stadt selbst in Gemässheit der Schenkung Unsrer Vorfahren überwiesen. Der See, welcher innerhalb der Stadtländereien belegen und in der Hufenfläche einbegriffen ist, verbleibt der Stadt, Wir behalten Uns aber in demselben freie Fischerei für Unsern Tisch vor.

Wir wollen, dass Alles und Jedes in allen und jeden Punkten, Klauseln, Artikeln und Bedingungen nach vorstehendem Wortlaut dauernde und bleibende Verfestung habe, und haben deshalb Gegenwärtigem zur Bekräftigung Unser Insiegel anhängen lassen. Geschehen zu Petrikau im Generallandtage am Sonnabend des Festes Pauli Bekehrung im Jahre des Herrn 1528, Unsers Reichs im 22.

In Gegenwart etc.

Gegeben durch die Hand desselben Hochgebornen Christophorus von Schidlowicz, Kastellans und Hauptmanns von Krakau, Unsers Reichskanzlers, ferner Hauptmanns von Siradien, Sochaczew, Gostin, Neustadt Korczin, Schidlow, Luchow u. s. w. Unsers aufrichtig geliebten.

Vortrag desselben hochgebornen Christophorus von Schidlowicz, Kastellans und Hauptmanns von Krakau und des Polnischen Reichs obersten Kanzlers etc.

No. VII.

1530. Königlicher Erlass betreffs des Neuenburger Stadtsees.

Sigismund von Gottes Gnaden König von Polen, Grossherzog, etc.

Dem Hochwohlgebornen Bürgermeister von Danzig und Hauptmann von Neuenburg, Johann von Werden, Unserm geliebten Getreuen, Unsern Gruss; in dessen Abwesenheit

positum est nobis nomine oppidanorum Novensium quomodo fidelitas tua vel ejusdem Burgrabius eis stagnum a praedecessoribus nostris concessum et a nobis confirmatum adiunt, in quo non solum pro arbitrio suo piscatur, verum etiam id piscatori ad piscandum locavit, contra disposicionem Privilegii eorum. Id quod, si sic est, non possumus aequo animo ferre. Proinde fidelitati tuae mandamus, ut praefatos oppidanos in usu ipsius stagni confirmet et omnino conservare faciat. Sumus enim in hoc, ut unumquemque circa aequitatem et jus suum conservamus. Sic igitur et non aliter pro gratia nostra facturum. Datum Pyetrcouiae in conventione generali feria sexta proxima post octavam festorum Sanctorum trium Regum.

Anno Domini Millesimo quingentesimo tricesimo Regni vero nostri 33. anno.

Ad mandatum sacrae Majestatis Regiae proprium.

No. VIII.

10. Februar 1563. Königlicher Befehl betreffs wüster Bauplätze in Neuenburg[1]).

Sigismundus Augustus Dei gratia Rex Poloniae magnus dux etc.

Universis et singulis, cujuscunque status et conditionis exstiterint et incolis oppidi Novensis seu ibidem domos habentibus et possidentibus, ... fidelibus dilectis gratiam nostram Regiam. Nobiles et famati fideles dilecti. Relatum est ad nos nomine Generos Joannis a Werden et fratrum illius, existere nonnulas areas sive loca vacua et deserta fundorum nec non ruinosas domus in oppido Novensi, quae aedibus contiguis et vicinis in magnum periculum et jacturam ruinam minantur atque aliis obstaculo sunt quo minus reaedificari possint. Quapropter mandamus serio omnibus et singulis, cujuscunque conditionis ac status, ut quamprimum hisce literis nostris requisiti fuerint, infra spacium unius anni incipiendo a tempore, quo hoc nostrum mandatum ipsis insinuatum fuerit, aedes ruinosas et fundos domorum desertarum reaedificent aut reaedificari curent sub poena amissionis fundorum et domuum nostris Vasallis illius feudi Novensis applicandorum.

Pro gratia nostra secus non factur.

Datum Petricoviae in conventione generali die decima Februarii. Anno Domini MDLXIII° Regni vero nostri XXXIV°.

Ex proprio mandato Sacrae Majestatis Regiae.

No. IX.

1576. Privilegium Neuenburgs über Niederungswiesen[2]).

In Nomine Domini Amen.

Ad perpetuam rei memoriam.

Cum in rebus humanis ectr. Proinde nos Stephanus Dei gratia Rex Poloniae, ectr. Significamus nostris hisce literis universis et singulis, qui nunc sunt et postea futuri sunt, Supplicatum nobis esse nomine Oppidanorum nostrorum Novensium, quoniam octodecim et dimidium laneos seu mansos in Convalli Pratorum (in germanico idiomate Hundert Ruthen und Vorderwiesen nuncupatorum) situatos possideant, injuria autem temporis Privilegium

[1]) N. A. Priv. zu Seite 93.

[2]) N. A. Priv. zu Seite 22.

dem Burggraf von Neuenburg. Hochwohlgeborner, lieber, Getreuer! Im Namen der Stadtbewohner von Neuenburg ist Uns vorgetragen, dass Du, Unser Getreuer, oder Dein Burggraf ihnen den von Unsern Vorfahren eingeräumten und von Uns als ihr Eigenthum anerkannten See in Anspruch nimmst und in ihm nicht etwa bloss nach Bedarf fischest, sondern denselben einem Fischer gegen den Inhalt des Privilegiums der Stadt zum Befischen ausgethan hast. Ist dem wirklich so, so können Wir dies nicht mit Gleichmuth ansehen. Daher befehlen Wir Dir, Unserm Getreuen, dass Du die gedachten Stadtbewohner in der Benutzung des benannten Sees belässt und dies fortan immer thust. Wir meinen nämlich, dass es Unsere Sache ist, Jeden nach Billigkeit und in seinem Rechte zu schützen. So und nicht anders wirst auch Du bei Unsrer Gnade zu thun haben. Gegeben Petrikau im Generallandtage am Freitag nach der Oktave des Festes der heiligen drei Könige im Jahre des Herrn 1530, Unsers Reichs im 33sten.

Auf Höchsteigenen Befehl der geheiligten Majestät des Königs.

No. VIII.

10. Februar 1563. Königlicher Befehl betreffs wüster Bauplätze in Neuenburg.

Sigismund August, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossfürst etc.

Allen und Jeglichen, wess Standes und Ranges sie sein mögen, und den Bewohnern der Stadt Neuenburg oder denen, die daselbst Häuser haben und besitzen, Unsern lieben Getreuen, Unsern Königlichen Gruss. Edle und ehrsame, liebe, Getreue! Es ist Uns im Auftrage des edlen Johann von Werden und seiner Brüder vorgetragen, dass in der Stadt Neuenburg einzelne Bauplätze, wüste und verwahrloste Stellen früherer Gebäude, sowie Ruinen von Häusern vorhanden sind, die den benachbarten Wohnstellen grosse Gefahr und Beschädigung drohen, einigen auch geradezu es unmöglich machen, dass sie wieder aufgebaut werden. Deshalb befehlen Wir Allen und Jeden, wess Standes und Ranges sie sein mögen, allen Ernstes, dass sie sobald ihnen dieser Befehl zu Gesichte kommt, im Zeitraum eines Jahres von dem Augenblicke an, wo dieses Mandat ihnen behändigt worden, ihre ruinenhaften Gebäude oder ihre Bauplätze verwüsteter Gebäude wieder herstellen und wieder bebauen, widrigenfalls sie des Baugrundes und der Häuser für verlustig erklärt und solche den Statthaltern Unsers Schlosses Neuenburg zugesprochen werden. Bei Unserer Gnade soll hiergegen nicht verfahren werden.

Gegeben zu Petrikau in der Reichsversammlung am 10. Februar im Jahre des Heils 1563, Unsers Reichs im 34sten.

Auf der Geheiligten Königlichen Majestät höchsteigenen Befehl.

No. IX.

1576. Privilegium Neuenburgs über Niederungswiesen.

Im Namen Gottes Amen.

Zum ewigen Gedächtniss der Sache.

Da in menschlichen Dingen etc. Deshalb geben Wir Stephanus, von Gottes Gnaden König von Polen u. s. w., durch diesen Unsern Brief Allen und Jeden, welche jetzt leben oder künftig sein werden, kund und zu wissen: „es ist Uns im Namen der Bewohner Unsrer Stadt Neuenburg vorgetragen, dass dieselben 18 und eine halbe Hufe Thalwiesen (mit dem deutschen Ausdrucke Hundert Ruthen und Vorderwiesen bezeichnet) besitzen, durch Tücke der Zeit aber das über dieselben früher besessene Privilegium verloren haben und daher bitten, dass Wir ihnen ein neues Privilegium über diese Hufen in Gemässheit der

super istis mansis habitum perdiderint, ut eis novum privilegium eorum mansorum juxta dispositionem privilegii generalis terrarum nostrarum Prussiae concedere dignaremur. Quibus quidem precibus fidelium nostrorum subditorum annuentes, praesertim generoso Gerhardo a Werden Capitaneo nostro Novensi testimonium suum de oppidanis nostris Novensibus, quod in possessione et usu eorum praefatorum mansorum sint et antehac semper ab immemorabili tempore fuerint, legitime coram nobis perhibente: tum ipsis etiam civibus Novensibus literas sigillo civitatis nostrae Graudentinensis munitas, quibus testimonio sex fide dignorum accuratorum hominum possessionem suam longissimi temporis praescriptione habente[1]), nec non censum Castro nostro Novensi de praedictis mansis soluendum probant, producentibus; his itaque testimoniis innitantes literas praesentes Privilegii nostri eis dedimus prout damus et concedimus oppidanis nostris Novensibus memoratos octodecim atque dimidium mansos tum[2]) fructibus et obventionibus quibuscunque ad eos spectantibus perpetuo et in aevum jure Culmensi possidendos, utendos, fruendos singulisque domibus oppidi nostri servata pro quantitate domorum proportione applicandos, liberos ab omnibus oneribus et laboribus rusticanis, nisi quod oppidani nostri Novensis astricti erunt quotannis pro festo Sancti Martini Episcopi nobis et castro nostro Novensi duas Marcas Prutenicales monetae jam usualis de singulis mansis nomine census solvere. In cujus rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est subappensum. Actum Toruniae in conventione Regni generali feria tertia ante festum Sancti Andreae Apostoli Anno Domini Millesimo Quingentesimo septuagesimo sexto, Regni vero nostri Anno primo. Praesentibus Reverendis Magnificis et Generosis Stanislao Karnkowski Vladislaviensis et Pomesaniae . . . . Petro Kostka Culmensis . . . . dei gratia Episcopis . . . . Joanne a Dzialin Culmensi et Capitaneo Bracianensi, Fabiano Czema Marienburgensi Palatinis . . . . et aliis quamplurimis fide dignis testibus.

Stephanus Rex
M. pr.

No. X.

Transactio inter cives Novenses et Generosum Joannem a Werden Capitaneum Novensem[3]).

Anno 1622 die vigesima tertia Febr. facta.

Per Generosum ac spectabiles dominos Joannem Eccardum Secretarium Thorunensem, Thomam Ribicki Proconsulem, Martinum Althausen Consulem Graudentinensem, Joannem Helt, Consulem Mewensem, Vincentium Piaszecki Proconsulem, Jacobum Goricz Consulem Svecensem uti Arbitros inter magnificum Dominum Joannem a Werden Capitaneum Novensem ex una et famatos Proconsulem, Consules, Scultetum, Scabinos, totamque Communitatem Civitatis Novensis ex altera partibus facta est transactio de mutuo consensu partium modo subsequenti punctatim descripto.

Ac inprimis ratione laborum Domini Arbitri juxta priorem commissionem anno millesimo sexcentesimo tertio factam pro interpretatione seu declaratione Privilegiorum ad Sacr. Regiam Majestatem partem utramque remissam faciunt. Salvis utrinque Rationibus.

---

[1]) habent (?).

[2]) cum (?).

[3]) N. A. 2 pag. 108, 109, 110. Zu Seite 87, 89.

Bestimmungen des General-Privilegiums Unserer Lande Preussen verleihen mögen. Indem wir diesen Bitten Unserer getreuen Unterthanen willfahren, besonders da der edle Gerhard von Werden, Unser Hauptmann von Neuenburg, für die Stadtbewohner daselbst sein Zeugniss abgelegt, dass sie in Besitz und Nutzung der gedachten Hufen seien und sich hierin zuvor seit unvordenklicher Zeit befunden haben, und da ferner auch von den Bürgern Neuenburgs ein mit dem Siegel Unserer Stadt Graudenz beglaubigter Brief vorgelegt ist, wonach sechs glaubwürdige zuverlässige Personen bezeugt haben, dass sie dieselben durch eine Verschreibung aus ältester Zeit besitzen und worin sie ihre Verpflichtung, zu Unserm Schloss Neuenburg von diesen Hufen Zins zu zahlen anerkennen, so haben Wir durch diese Zeugnisse bestimmt, ihnen gegenwärtigen Privilegial-Brief ertheilt und so geben und verleihen Wir Unsern Stadtbewohnern von Neuenburg die erwähnten 18 und eine halbe Hufe mit allen dazu gehörigen Früchten und Bezügen, um dieselben immerdar und auf ewige Zeit nach Kulmischem Rechte zu besitzen, zu nutzen, zu geniessen, auf die einzelnen Gebäude Unserer Stadt nach Massgabe der Grösse derselben zu vertheilen — und zwar frei von allen Lasten und ländlichen Arbeiten, mit alleiniger Ausnahme, dass Unsere Stadtbewohner von Neuenburg verpflichtet sein werden, jährlich am Feste des heiligen Bischofs Martin Uns und Unserm Schlosse Neuenburg 2 Mark gewöhnlicher preussischer Münze, von den einzelnen Hufen unter dem Namen des Zinses zu zahlen. Zur Bekräftigung ist diesem Briefe Unser Insiegel angehängt."

Verhandelt zu Thorn in der Reichsversammlung, am Dienstage vor dem Feste des heiligen Apostels Andreas, im Jahre des Herrn eintausend fünfhundert sechs und siebenzig, Unsers Reichs im ersten.

In Gegenwart der Hochwürdigen, Hochgebornen und edlen Herren, der Bischöfe aus göttlicher Gnade Stanislaus Karnkowski von Wrozlawek und Pomesanien und Peter Kostka von Culm, . . . ferner der Palatine Johann von Dzialin von Culm, Hauptmann von Brathean, und Fabian Czema von Marienburg . . . . . und sehr vieler anderer glaubwürdiger Zeugen.

Stephan, König
mit eigner Hand.

No. X.

Vergleich zwischen den Bürgern von Neuenburg und dem hochedlen Johann von Werden, Hauptmann von Neuenburg.

Im Jahre 1622 am 23. Februar.

Durch den Hochedlen und die achtbaren Herren Johann Eccard, Sekretair der Stadt Thorn, Thomas Ribicki, Bürgermeister, und Martin Althausen, Rathsherrn von Graudenz, Johann Helt, Rathsherrn von Mewe, Vincenz Piaszecki, Bürgermeister, und Jacob Goricz, Rathsherrn von Schwetz, als Schiedsrichter zwischen dem hochmögenden Herrn Johann von Werden, Hauptmann von Neuenburg, einerseits und den ehrenwerthen Bürgermeister, Rathsherren, Schultheiss, Schöppen und der ganzen Gemeinde der Stadt Neuenburg andererseits ist mit beiderseitiger Zustimmung der Parteien der nachstehende Vergleich Punkt für Punkt abgeschlossen.

Zuvörderst in Ansehung der Arbeiten (Scharwerksdienste?) verweisen die Herren Schiedsrichter in Gemässheit der früheren behufs Deutung und Erklärung der Privilegien im Jahre 1603 eingesetzten Commission die Parteien an Seine Heilige Majestät den König, beiden Theilen das Erforderliche freistellend.

In Anbetracht der Grabenreinigung, des Bierbrauens im städtischen Brauhause, des

Ratione emundationis fossae, ratione coctionis cerevisiae in braxatorio civili et Ptisanarii nec non respectu metretae abrasii tumque ratione foralium pensionum ac ratione pascuorum conservantur cives juxta idem decretum commissoriale. Quoad vecturam lignorum, farinae, frumentorum et aliarum rerum ad mercaturam acquiescit Magnificus Dominus Capitaneus juxta eandem commissionem. Ad reparandas pontes et vias publicas Magnificus Dominus Capitaneus glebas et ligna juxta prius decretum commissoriale non denegabit.

Quoad mansos de quibus vigore Privilegii soluta est olim una marca in decreto autem Commissionis duae marcae decretae sunt, acquiescunt cives in solutione duarum marcarum vigore decreti commissionis.

Quoad emensurationem attinet mansorum quandoquidem Magnificus Dominus Capitaneus emensurationem ex decreto Sacrae Regiae Majestatis omnes fundos ad Civitatem Novensem pertinentes extendi praetendit Cives autem tantum emensurationem decem octo cum medio mansorum in pratis Novensibus existentium juxta controversiam decretum esse allegant, idcirco hae causae per dominos arbitros determinationi Sacrae Regiae Majestatis subjicitur.

Quantum nimiam aquarum detentionem in mansis civilibus utraque pars acquiescit decreto praefato commissoriali. Ad ultimum punctum commissionis praefatae anni 1603 stroni Szarwarku acquiescit utraque pars decreto eidem Commissoriali ratione vero Inquilinorum vigore decreti Dominorum Inquisitorum causa haec ad Judicium Sacrae Regiae Majestatis remittitur.

Quoad Opifices et eorum ordinationes Contubernium ipsorum concernentes vulgo „Rollen" dictas, consentit magnificus Dominus Capitaneus super confectione earundem secundum consuetudinem et usum majorum et minorum Civitatum Terrarum Prussiae, non praejudicando juribus Regalibus et Capitanei.

Respectu Braxationis Cerevisiae et vini cremati eorundemque in tabernas regias distributionis et divenditionis, quia circa indecisa pendet in relationibus Sacrae Regiae Majestatis ideo rejecta ad judicium Sacrae Regiae Majestatis nostrae.

Quoad Siliginem ademptum ex mansis ratione emansurationis[1]) controversiis rejicitur quoque ad Sacram Regiam Majestatem.

Quantum ad jurisdictionem civilem aquiescit utraque pars suprascriptae decreto Commissionis. Ratione vero confirmationis Judicis ex consulatu praesentandi ad sacram Regiam Majestatem rejecta.

Ratione metretae an cives in defectu moliturae et aquae in molendinis Capitanealibus teneantur metretam vulgo Macę dictam de farina et braseo in alienis molendinis molitis magnifico Domino Capitaneo solvere remissa ad Sacrae Regiae Majestatis declarationem.

Actum et datum in Arce Novensi die 23. Febr. 1622.

o Jan Werda. Sta Nowski mpr. o Adam Lange, Proconsul. Hans Groc. Gerdt Christian. o Joannes Eccardus Civitatis Thorunensis secretarius a Sp. Senatu Thorun. ad hanc transactionem deputatus. o Thomas Ribiczki Burmistrz Grudziączki. o Martinus Althausen. o Jonas Helt. o Vincentius Piasecki. o Jacobus Goricz. Simon Gast Scabinorum magister in defectu judicis. Matthias Eilsup Senior Communitatis. Albertus Kocielch Senior communitatis.

[1]) emensurationis (?).

Weissbiers, sowie in Betreff der Mühlenmetze, des Kratzmehls, der Marktabgaben und der Weide bleiben die Bürger frei nach Massgabe des früheren Commissionsdekrets. Was die Holz-, Mehl- und Getreidefuhren, sowie diejenigen anderer Gegenstände zum Markt anbelangt, so beruhigt sich der hochmögende Herr Hauptmann bei derselben Entscheidung. Zur Reparatur der Brücken und der öffentlichen Wege wird der hochmögende Herr Hauptmann nach Massgabe des früheren Commissionsdekrets Erde und Holz nicht versagen.

Darüber, dass von den Hufen an Stelle der laut Privilegium festgesetzten einen Mark (pro Hufe) in jenem Commissions-Dekret zwei Mark angesetzt sind, wollen sich die Bürger bei der Zahlung dieser zwei Mark nach Massgabe jenes Dekretes beruhigen.

Anlangend die Ausmessung der Hufen, welche der hochmögende Herr Hauptmann nach dem Dekret Sr. Majestät des Königs auf alle zur Stadt Neuenburg gehörigen Gründe ausdehnen will, die Bürger aber lediglich auf die 18½ Hufen Neuenburger Wiesen gemäss dem Rechtsfalle angeordnet wissen wollen, so haben die Herren Schiedsrichter sich entschlossen, die Sache der fernern Entscheidung Sr. Majestät des Königs anheimzustellen.

In Betreff des auf den Bürgerhufen zurückgebliebenen hohen Wassers beruhigen sich beide Theile bei dem besagten Commissions-Dekret. Was den letzten Punkt des vorerwähnten Commissions-Dekrets vom Jahre 1603 wegen des Scharwerks anbelangt, so bleiben beide Theile bei dem frühern Commissions-Dekret stehen; in Betreff der Einmiether (Gärtner) wird durch Beschluss der Commissionsrichter die Entscheidung dem Urtheil Sr. Heiligen Majestät des Königs vorbehalten.

Was die Handwerker und deren Zunftordnungen, gewöhnlich Rollen genannt, betrifft, so willigt der hochmögende Herr Hauptmann darin, dass sie nach Gewohnheit und Gebrauch der grossen und kleinen Städte der Lande Preussen verfasst werden, aber ohne Beeinträchtigung der königlichen und hauptmanneilichen Rechte.

In Ansehung des Bierbrauens und Branntweinbrennens und des Ausschanks sowie des Verkaufs dieser Getränke an die königlichen Krüge soll die noch zur Entscheidung Sr. Majestät stehende Sache auch wiederum dem Gerichte Unserer Heiligen Majestät des Königs unterworfen werden.

Auch bezüglich des Roggens, welcher von den betreffs der Vermessung strittigen Hufen genommen ist, wird die Sache an Se. Heilige Majestät den König zurückgewiesen.

In Betreff der Rechtsprechung in Civilsachen beruhigen sich beide Theile bei der Entscheidung der oben erwähnten Commission. Die Bestätigung des vom Rath zu präsentirenden Richters anlangend, bleibt eine offne, dem König vorzulegende Frage.

Ob die Bürger in Ermangelung einer Mühle, oder wenn in den Hauptmanneimühlen das Wasser fehlt, dennoch gehalten sind, von dem in anderen Mühlen gemahlenen Mehl oder Malz die Metze dem hochmögenden Hauptmann zu erlegen, bleibt ebenfalls der Entscheidung Sr. Majestät des Königs vorbehalten.

Geschehen und gegeben Burg Neuenburg den 23. Februar 1622.
Jan Werda, Starost von Neuenburg mit eigener Hand. Adam Lange, Bürgermeister. Hans Groc. Gerdt Christian. Joannes Eccardus, Thornischer Stadtschreiber, vom ehrsamen Rath zu Thorn zu dieser Verhandlung abgesandt. Thomas Ribiczki, Bürgermeister von Graudenz. Martinus Althausen. Jonas Helt. Vincentius Piasecki. Jacobus Goricz. Simon Gast, der Schöffenmeister, für den fehlenden Richter. Matthias Eilsup und Albertus Kocielch, Aelteste der Stadtgemeinde.

No. XI.
28. Juli 1634. Vierjährige Abgabenfreiheit für Neuenburg[1]).

Vladislaus IV. Dei gratia Rex Poloniae etc. Significamus praesentibus literis nostris, quorum interest universis et singulis. Quia nos compatientes calamitati civitatis nostrae Novensis quae cum ob incommoda praeteriti in Prussia belli tum ob conflagrationem non ita pridem subiit indeque ad extremam prope desolationem et vastitatem devenit, ut damna hac ratione suscepta resarcire moeniaque et aedificia tam publica quam privata restaurare possit et valeat, eidem Civitati Novensi libertatem et immunitatem ab omnibus et singulis tam publicis quam privatis nostris et reipublicae exactionibus vulgo Accisa nuncupatis dacionibus, censibus annuis Ducillorum, Poduodarum Contributionibus, quibusvis laudatis vel laudandis, institutis et instituendis atque ab omnibus oneribus quocunque modo nuncupatis (finitimis theloneis exceptis) dandam et concedendam esse duximus, damusque et concedimus hisce literis nostris ad decursum quatuor annorum a clade accepta computantem. Quod omnibus quorum interest praesertim vero contributionum publicarum et vectigalium exactoribus nunc et pro tempore existentibus denunciamus. Mandantes ut praenominatam Civitatem Novensem ejusque Incolas in ea libertate, a nobis concessa, ad quadriennium conservent et conservari ab aliis faciant, neque ullas contributiones ab eis exigant aut ad onera aliqua adigant. Pro gratia nostra. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas Sigillo Regni communiri mandavimus. Datum Varsaviae die XXVIII Mensis Julii Anno Dni. MDCXXXIV Regnorum nostrorum Poloniae secundo, Sueciae vero tertio.

Vladislaus Rex.
(L. S.)
Libertatio igne damna passis incolis Novensibus ad quadriennium.
Stani Sierakowski, S. R. Mttis. scr.
m. p.

No. XII.
27. Februar 1640. Königliche Vorladung an den Neuenburger Hauptmann[2]).

Vladislaus quartus Dei gratia etc.

Tibi generoso Joanni Werda, Succamerario Pomeraniae Capitaneo nostro Novensi de causa infrascripta .... mandamus ut coram Nobis Judicioque nostro Varsaviae ... a positione praesentis Citationis nostrae in duabus septimanis personaliter peremtorieque compareas. Ad instantiam Spectabilium et Famatorum Proconsulum, Consulum, Sculteti, Scabinorum totiusque civitatis Nrae. Novensis qui te citant . . . propterea,

quia, non contentus prioribus injuriis et gravaminibus, quibus Civitatem Novensem penitus exhausisti et in nihilum redegisti, contra Privilegia, Jura, consuetudines Ordinationes Transactiones Decreta Nra. inter eosdem actores et te prolata temporibus diversis ex odio, rancore nocendique libidine, primum agros civiles prope Stagnum Czepieliewo dictum facto impedimento inundasti, prata in convalli non procul a civitate sita juxta Decretum

[1]) Gr. J. de 1634; zu Seite 12.
[2]) Gr. J.; zu Seite 40, 87.

No. XI.

28. Juli 1634. Vierjährige Abgabenfreiheit für Neuenburg.

Vladislaus IV., von Gottes Gnaden König von Polen etc. Mit gegenwärtigem Briefe thun Wir Allen und Jeden, denen daran gelegen ist, kund: Weil Wir mitfühlen mit dem Elende Unsrer Stadt Neuenburg, welche sowohl durch die jüngst erlittenen Schäden des Krieges in Preussen, als auch durch deren vor nicht langer Zeit erfolgte Einäscherung nahe an den Rand des Verderbens und der Verwüstung gekommen ist, haben Wir, auf dass dieselbe die solchergestalt erlittenen Schläge verwinden und ihre Mauern, sowie ihre öffentlichen und Privat-Gebäude wieder herstellen könne, der gedachten Stadt Neuenburg Freiheit und Erlass von allen und jeden, sowohl öffentlichen als Privatabgaben an Uns und den Staat, als nämlich von der Accise, von den jährlichen Zinsen der Duzillen (?), von den Contributionen der Podwodde, wie solche immer bereits beschlossen oder noch zu beschliessen, eingerichtet oder noch einzurichten sind, und von allen anderen Lasten, wie immer dieselben heissen mögen (jedoch mit Ausnahme der Grenzzölle), zu geben und zu verleihen beschlossen, und geben und verleihen diese Freiheit kraft dieses Unseres Briefes auf den Zeitraum von 4 Jahren von der erlittenen Beschädigung ab. Dies geben Wir Allen, die es angeht, besonders aber den Steuer- und Zollerhebern der jetzigen und der gedachten Zeit zur Beachtung, indem Wir gleichzeitig bestimmen, dass sie die gedachte Stadt Neuenburg und deren Einwohner in der ihnen von Uns zugestandenen Freiheit in dem vierjährigen Zeitraum belassen, dafür sorgen, dass solches auch von Andern geschehe, und weder von ihnen Contributionen beitreiben, noch sie zu anderen Leistungen heranziehen. Bei Unsrer Gnade . . . Zur Beglaubigung dieses haben Wir gegenwärtiger, mit eigener Hand vollzogener Urkunde das Reichs-Insiegel anhängen lassen. Gegeben zu Warschau am 28. Juli 1634, Unserer Regierung und zwar über Polen im 2., über Schweden im 3. Jahre.

Vladislaus, König.

(L. S.)

Abgabenfreiheit für die durch Feuer beschädigten Bewohner von Neuenburg auf 4 Jahre.

Stanisl. Sierakowski, Kgl. Sekr.
mit eigner Hand.

Nr. XII.

27. Februar 1640. Königliche Vorladung an den Neuenburger Hauptmann[1]).

Vladislaus IV. von Gottes Gnaden etc.

Dir, dem edlen Johann Werda, Unterkämmerer von Pommerellen, Unserm Hauptmann von Neuenburg, geben Wir wegen der unten näher bezeichneten Angelegenheit auf . . . dass Du vor Uns und Unserem Gerichte zu Warschau . . . in zwei Wochen, von Zustellung dieser Vorladung ab gerechnet, persönlich und ohne Einrede erscheinst. Auf Klage der ehrenwerthen und achtbaren Bürgermeister, Rathsmänner, des Richters, der Schöffen und Unsrer ganzen Stadt Neuenburg, welche Dich vorfordern desswegen:

weil Du, nicht zufrieden mit den früheren Beleidigungen und Bedrückungen, durch welche Du die Stadt Neuenburg völlig ausgesogen und vernichtet hast, gegen Privilegien, Rechte, Gewohnheiten, gegen Bestimmungen, Uebereinkommen und Unsre Anordnungen, welche zwischen den Klägern und Dir zur Geltung gebracht sind, zu verschiedenen

[1]) Gr. J.; zu Seite 40, 87.

Nostrum Anni 1620 facta commensuratione restituere non vis, ligna pro aedificandis, restaurandis et reparandis operibus publicis, viis, pontibus juxta Decretum Dominorum Commissariorum, a quo non appellaveras; subministrare et suppeditare recusas, arbores pro aedificiis valentes numero 360 vigore mandati nostri, ne areae desertae jaceant et proventus publici minuantur, extradere renuis, domus civiles et hortos quos tibi propria authoritate usurpasti et appropriasti cum areis in termino specificandis restituere non vis, ligna quae in civitate ex suburbio violenter recepisti restituere detrectas, subditos Nobilium ligna farinam et alias res in forum publicum devehere et venum exponere prohibes, vias per quas cives e bonis Nobilium empta ligna domum vehere solunt, intercludis, oves in fundis civilibus ex satis pascere cum maximo civium damno et praejudicio curas, in pratis armenta pascere civilibus permittas, viam versus hollandos, per Decretum nostrum suprascriptum liberam intercludi et tolli fecisti, via per locum Klatek nuncupatum, quamvis respectu ejus censum quotannis percipias, uti prohibes in stagno civili civibus piscationem adimis, lateres tibi per cives pro exstruenda capella commodatos reddere non vis, viam publicam versus viam Kuncyce dictam et molendinum prohibes, et cives ad extruendam aggerem cogis, de famulis tuis civibus injurias faciendis justitiam debitam administrare recusas, Cives ad te accersitos detines et tibimet ipsi irrequisito magistratu de illis justitiam administras et mulctam ab illis exigis, opifices ad labores inusitatos alias Szarwarki dictos, contra privilegium minorum civitatum et decretum Nostrum inter cives et te anno 1627 latum adigis, in defectu aquarum cives alibi molere frumentum mittentes prohibes et nihilominus mensuram alias Macę accipis, fossam facere a molendino vetas, sed aquam per viam publicam decurrere et destruere mavis, in molendinis damnum civium frumentis braseis inferri sinis, pro captivis asservandis tuis propriis cives ad carceres et ministros civiles suppeditandos adigis, in jurisdictionem civilem te ingeris, laniones ad jumenta excorianda, mactanda etiam infirma, contra ipsorum Privilegium et receptam consuetudinem cogis, pro inculpato seu potius nolente ad nutum tibi obedire cive ipsummet Proconsulem pignoras, faciendo praemissa in summum praejudicium Gravamen et damnum actorum quod sibi contra te ad decem millia florenorum polonicorum taxant. Citaris itaque etc.

Dat. Varsaviae feria sexta post festum Sanctae Dorotheae Virginis proxima. Anno Dni. MDCXXXX.

insinuirt am 27. Februar 1640.

Zeiten, aus Hass, Groll und Beschädigungslust, 1. die Bürgergärten am See Czepieliewo durch einen aufgeworfenen Damm unter Wasser gesetzt hast, 2. die im Thal nicht weit von der Stadt belegenen Wiesen, in Gemässheit Unsers Dekrets vom Jahre 1620, nach geschehener Vermessung nicht zurückgeben willst, 3. es verweigerst, das zum Neubau, zur Reparatur und Erneuerung öffentlicher Bauten, Wege und Brücken nach Massgabe des Erkenntnisses Unserer Commissarien, gegen welches Du nicht appellirt hast, zu gewährende Holz zu verabfolgen und zu geben, 4. ferner die von Uns festgesetzte Zahl von 360 Stück Bauholz, mit denen die Bebauung der jetzt wüsten Baustellen ermöglicht und somit die Staatseinnahmen verbessert werden sollen, roden zu lassen verweigerst, 5. die Bürgerhäuser und Bürgergärten, welche Du Dir mit eigner Machtvollkommenheit angemasst und angeeignet hast, sowie die im Termine näher zu bezeichnenden Gründe nicht zurückgewähren willst, 6. die Hölzer, welche Du in der Stadt aus der Vorstadt gewaltsam entnommen, wieder zu erstatten Dich weigerst, 7. die ländliche Bevölkerung (eigentlich die Unterthanen der Adligen), welche Holz, Mehl und andere Dinge zum öffentlichen Markt bringen und zum Verkauf stellen wollen, daran hinderst, 8. die Wege, auf denen die Bürger das von den adligen Gütern gekaufte Holz nach ihren Wohnungen führen verschliessest, 9. Deine Schafe auf Stadtgrund, und zwar zu grossem Schaden und Nachtheil der Bürger auf deren Saat, Dein Rindvieh auf den städtischen Wiesen weidest, 10. den Weg nach der Holländercolonie, der zufolge Unsrer erwähnten Verfügung frei ist, aufheben und schliessen lässt, 11. ferner die Benutzung des Weges über den Klatek, obwohl Du dafür einen jährlichen Zins erhebest, nicht gestattest, 12. in dem Stadtsee den Bürgern die Fischerei benimmst, 13. die Ziegel, welche Dir von den Bürgern zum Aufbau einer Kapelle anvertraut sind, nicht zurückgeben willst, 14. den öffentlichen, nach dem Kuncycer Wege und der Mühle führenden Weg geschlossen hast, 15. die Bürger zu Dammbauten zwingst, 16. es ablehnst, über Deine Dienerschaft, wenn sie sich an der Bürgerschaft vergangen hat, gerechte Justiz zu üben, 17. Bürger, welche Du zu Dir citirt hast, zurück behälst und Dir ohne Zuziehung des Magistrats über dieselben die Gerichtsbarkeit anmassest, namentlich Bussen von ihnen erhebst, 18. Handwerker zu ungewohnten Arbeiten, nämlich zu Scharwerksdiensten, heranziehst, wiewohl das dem Privilegium der kleinen Städte und Unserm zwischen Dir und den Bürgern im Jahre 1627 erlassenen Decrete zuwider ist. 19. den Bürgern wehrst, beim Mangel an Wasser ihr Getreide anders wohin zur Mühle zu schicken, und von demselben nichtsdestoweniger die Mühlenmetze nimmst, 20. verbietest, dass von der Mühle ein Graben gezogen werde, und lieber hast, dass das Wasser auf die öffentliche Fahrstrasse läuft und diese zerstört, 21. es zulässt, dass in den Mühlen den Bürgern das Malz beschädigt wird, 22. zur Bewachung Deiner Gefangenen die Bürger an die Gefängnisse und die städtischen Diener zur Beihülfe kommandirst, 23. Dich in die städtische Rechtspflege einmischest, 24. die Fleischer zum Abhäuten und Schlachten von Vieh, sogar von krankem, gegen deren Privilegium und Handwerksgebrauch zwingst, 25. für einen Verbrecher oder vielmehr für jeden, der Dir nicht auf den Wink gehorchen will, den Bürgermeister selbst als Geissel nimmst.

Alles Vorgesagte thust Du zu grosser Gefährdung, zu Beschwerde und Schaden der Kläger, dessen Werth sie gegen Dich auf 10 000 polnische Gulden schätzen. Du wirst daher geladen etc.

Gegeben, Warschau am Freitage nach dem Feste der heiligen Jungfrau Dorothea im Jahre 1640.

No. XIII.

Sonntag nach Exaudi 1640. Zweite Vorladung an den Neuenburger Hauptmann.[1])

Vladislaus IV. Dei gratia pp.

Tibi generosi Joanni Werda . . . . mandamus ut coram Nobis . . . in quatuor septimanis personaliter legitime peremtorieque compareas . . . .

Quia tu non contentus prioribus injuriis quibus cives et subditos Nostros Novenses affecisti et per quod dictos cives Nostros ad extremam paupertatem . . . redegisti, etiam in vilipendium et contemptum literarum Nostrarum Salvi Conductus, quibus praedicti cives nostri muniti et assecurati sunt, ausus es et persistis eosdem cives et subditos Nostros variis modis angarisare et opprimere, uti quidem Famatorum Andreae Malkowski, Joannis Morison, Danielis Reichlin equos de facto propria authoritate pignorasti et per aliquot dies inedia macerasti, tum quoque famato Jacobo Bennet, Lucae Laba, Georgio Kortwic, Joanni Morison, Joanni Baar, Joanni Scoto, Paulo Jalocha catenas ferreas ad usum vehendorum lignorum paratas et secures adimere jussisti, Brasei itidem Spectabili Georgio Knoff Proconsuli quadraginta modios et saccos septem retinuisti, famato Paulo Jalocha coretos quadraginta duos et saccos octo detinere jussisti in usumque tuum conversisti, famato Joanni Buszka nisi prius persolutis decem florenis e molendino braseum extradere noluisti, Paulo Dobran in molendino Braseum eousque detinuisti donec duos coretos brasei prius am solutos denuo persolvit . . . .

Citaris itaque pp.

Datum Varsaviae Sabbatho ante Dominicum Exaudi Anno Dni. MDCXXXX.

[1]) Gr. J. zu Seite 40, 87.

No. XIII.

Sonntag nach Exaudi 1640. Zweite Vorladung an den Neuenburger Hauptmann.

Vladislaus IV. von Gottes Gnaden pp.

Dir dem edlen Johannes Werda . . . gebieten Wir, dass Du vor Uns . . . in 4 Wochen persönlich den Gesetzen gemäss unfehlbar erscheinst:

Weil Du, nicht zufrieden mit den früheren Beleidigungen, die Du Unsern Bürgern und Unterthanen von Neuenburg zugefügt hast, und durch welche Unsere genannten Bürger zu äusserster Armuth gebracht sind, auch in Geringschätzung und in Missachtung Unsers freien Geleitbriefes, durch den die vorbenannten Bürger von Uns gesichert und geschützt sind, gewagt hast, dabei zu verharren und jene Unsere Bürger und Unterthanen auf verschiedene Weise ferner zu quälen und zu unterdrücken, so wie Du denn die Pferde der ehrenhaften: Andreas Malkowski, Johann Morison und Daniel Reichlin thatsächlich aus eigener Machtvollkommenheit gepfändet und mehrere Tage durch Hunger abgemattet hast, dann auch den ehrenhaften Stadtbewohnern Jacob Bennet, Lucas Laba, Georg Kortwic, Johann Morison, Johann Baar, Johann Scot und Paul Jalocha eiserne Ketten, wie sie zum Holzfahren gebraucht werden, und Äxte hast wegnehmen lassen, ferner dem ehrenwerthen Bürgermeister Georg Knoff 40 Schfl. Malz und 7 Säcke zurückbehalten hast, dem ehrenhaften Paul Jalocha 42 Schfl. und 8 Säcke einbehalten liessest und sie in Deinem Nutzen verwendet hast, dem ehrenhaften Johann Buszka das Malz aus der Mühle nur gegen Zahlung von 10 Gulden hast herausgeben wollen, dem Paul Dobran das Malz in der Mühle so lange vorenthalten hast, bis er zwei Scheffel desselben, die er schon früher bezahlt hat, nochmals eingelöst hat.

Du wirst also vorgeladen pp.

Gegeben Warschau am Sonnabend vor Exaudi im Jahre 1640.

No. XIV.

1744. Testament der edlen Frau Schoff von Bankau.[1])

Is ist wissentlich Richter Scheppen eines gehegeten dings vnser Stadt Newenburg wy das dy erbare Frawe Barbara Schoffynne vom Banckaw bey erer guten vornumpfft in voller vormuntschafft hot bedacht erer zelen zelikeyt vnd habt ein lebelich (löblich) testament gesaczet vnd gemacht. Zcum ersten habt sy bescheyden ken pelpelen (Pelplin) in das Closter xx (20) Mrg geringen geldes. Dornoch habt sy bescheyden der pfarrekirchen zcur Newenburg xx (20) Mrg geringe. Dornoch czu vnszir liben frawen lichte v (5) geringe Margk. Dornoch den brudern in das Closter xv (15) geringe Mrg ouch zcur Newenburg. Dornoch dem heiligen crewcze (Kreuze) vff das thor v (5) Mrg geringe. Dornoch erer tochter Katherina xl (40) ger. Marg, dornoch hrn Caspern vnsem pfarre x (10) Marg geringe, dornoch seynem capelan her Stenczel III (3) Mrg. Dornoch zcu Sente Petirs Kirchen vII (7) geringe Mrg, dornoch zcu Sinte Georgins Kirchen x (10) ger Mrg. Dornoch den juncfrawen ken Colmen in des Closter xxx (30) ger Marg. Dornoch den juncfrawen ken Thoren in das Closter x (10) Marg. Des czewgen Richter Scheppen vnd eyn geheget ding im m cccc vnd im lxxIIII$^{\underline{ten}}$ jore.

No. XV.

1534. Entlassung aus der Leibeigenschaft.[2])

Wissentlich ist Richter vnnd Scheppenn gehegten dinges der Stadt Newenborgk das do yrschinen ist der Erbare Juncker Cristen Byalobloczky ouch mit verwilligunge seiner togentsamen Hausfrawe vnd hot alda Jane Lucasches Son (Johann Sohn des Lucas) seinen erblichen vntterthanen frey vnnd ledigk gesaget vnnd gegeben, nue vnnd nymmer widder ihn czu sachen adder sich seyner annemen, wo es gedachten Jane gefelligk sein wirt sich czu sassen sol macht vnd czulassunge haben, ouch so sichs begebe das gedachter Jane seine borthbriefe (Geburtsbriefe) fordern wurde, ist von gedachtem Cyrsten byalobloczky frey gelassen, disselbige borthbriefe, wo er am besten weysz czu verlangen, ouch hat im der gedachte byalobloczky gelobet, so er yrkeine (irgend eine) erbtheilunghe adder testament von wegen seines bruders habe, sol im vnbehinderth, wo czu er recht habe gefolget (verabfolgt) werden. Vor eyne sulche czu sage hot benupther (benannter) Jane gedachtem byalobloczky gegeben syben marckh vnnd IIII rade vnd gelobet gedachter byalobloczky dem Jane disse obbeschribenen artickel vor sich vnnd seine erben gancz vheste vnd vnverbrochlich zu halden czu ewigen tagen.

[1]) N. A. 25 pag. 178 zu Seite 104.

[2]) N. A. 25 pag. 73 zu Seite 105.

No. XVI.

13. Oktober 1668. Geburtsbrief.[1])

Actum coram Scabinis magistratu Civili Neoburgensi die decima tertia mensis Octobris Anno Domini Milles. Sexcentes. Sexages. Octavo.

Wir Burgemeister und Raht der Königl. Stadt Neuwenburg in preussen tuhn Kundt und bekennen vor allen und Jedermanniglichen wess Standes, Würden, Dignitaeten oder Conditionen die sind, So mitt Diessen Unsern brieffe Ersuchett werden, denselbigen, Sehen, lesen oder vorlessen hörenn, dass vor uns in gewohnlicher unser raht Session Erschienen undt kommen Sind die Erbare unsrer Stadt geschworenn Richter und Schöppen volmächtigen gehechgten Dinges anzeigende und bekennende, dass vor ihnem im gerichtt gehegten Dinges auff rechtliche Citation und Erforderunge dess Erbahren wol bescheidenen und Kunstreichen Jünglings Simon Janson Ein balbierer seiner Kunst der auch wol Edle Veste manhaffte und wol weise Herr Albertus Goretzky Hiesiger Borgermeister von achtzig Jahr und der auch Erbare Daniel Plowek, Mittbürger von 48 Jahr alt, Ehrliebende Gottesfürchtige Zeugbahre Menner gestanden und haben mit aussgestreckten Armen, auffgereckten Fingern, entblösseten Häuptern, stehendes Eydes zu Gott und seinem heiligen Evangelio Kräfftig und Mächtiglich, wie sie dass zu rechte eygnet und gebühret betzeuget vnd geschworen, das der vorbemelte Jüngling Simon Janson von dem Ehrbahren Hans Janson Sehl., gewesenen mitbürger alhier, alss von seinem rechten natürlichen Vater und von der Tugendtsahmen Frawen Anna Wentzellin, seiner rechten leiblichen Mutter, beyde rechter Deutscher nation und Zungen in einem rechten Ehebette nach Ordnung und einsetzung der Heyligen Christlichen Kirche recht Echt und Ehlich entsprossen, getzeuget und gebohren sey. So wahr ihnen semptlich und sonderlich Gott helffe und sein Heiliges Evangelium. Ursach der Zeugen wissenschaft sei diese, denn sie beyde, die vorgedachten Erbahren Eheleute, gar woll gekennet, offt und viel mit ihnen umpgangen und ihren unsträfflichen wandel gespüret und vermerkett, wüsten auch, das sie Ehelich mit einander sich verlobet und Christüblichen gebrauch nach Ihre Hochzeit, Kürchengänge und Trauunge effentlich gehalten und nachmahln in wehrender friedlicher Ehe Ihre Eheliche Künder und sonderlich diesen Ihren Sohn gezeuget, auch sich bis an Ihr Ende und Seeligen Abscheide von diesser welt Erbahrlich und Gottsehlig verhalten Gleichsamb nun diesess alles von Richtern und Schöppen vollmächtigen gehegten Dinges vor unss abgezeuget und bekannt ist Alss Zeugen und bekennen wir Bürgermeister und Rahtt obgemelter Königl. Stadt Neuenburgk solches fürder da es von nöthen ist auch Jedermänniglichen hohes und niedriges Standes persohnen Zum Dinst und freyndtlichsten bittende, dass sie vorgenannten Kunstreichen Jüngling Simon Janson wegen seiner Ehligen geburth und seiner Erbahren Eltern wollverhaltnüs halber gebührlichen fordern und Ihnen allen günstigen geneigten willen erzeigen wollen. Solches wird er mit seiner Kunst, Bescheidenheit und geschicklichkeit und auch wir auff gleiche ansuchunge umb einen Jeden nach Standes gebühr Zu verschulden wissen und haben Zur urkundt der wahrheit diesen brieff mit unserer Stadt gewöhnlichen uhralleten Insiegel wissendtlich beglaubigen und unterdrücken lassen. Actum et Datum Neuwenburgk den 13. Octobris Anno MDCLXVIII.

---

[1]) N. A. 56 zu Seite 108.

No. XVII.
Am Montage nach Mariae Himmelfahrt 1520. Privilegium des Klosters Neuenburg.[1])

Sigismundus dei gratia . . . . significamus tenore praesentium, quomodo in nostra et consiliariorum nostrorum praesentia constitutus venerabilis et religiosus frater Joannes Zielisławski, custos fratrum minorum de observantia regulari in terra prussiae devote nobis dilectus, nobis exposuit, qualiter conventus ordinis sui praefati in oppido nostro Novae constitutus a prima sua funditione nonnihil jurium libertatum et immunitatum in bonis temporalibus quoad merifacti usum ex pia nostri fidelium largitione ab aevo immemorabili pro sustentandis fratribus ejusdem ordinis et conventus haberet et possideret et signanter quandam vineam circa idem oppidum nostrum cum omnimoda libertate et ut in silvis nostris et borris ligna cujuslibet generis pro aedificiis et aliis necessitatibus suis excidere valeant et arenam in fluvio Wisła ad omnes usus et necessitates piscandi prout fratribus ejusdem ordinis expedire videretur cum turri quadam dicti oppidi ibidem juxta curiam coenobii constituta et vulgariter Schofferye nuncupata ac mansis tredecim in duobus locis sitis, in quibus prata ad usum suum habere consueverunt inter alia prata ejusdem districtus Novae, similiter lacum seu piscinam Łębna vulgariter nuncupatam ad eundem piscandi usum cum reliquis domibus aedificiis et hortis dicti coenobii prout in literis eorum originalibus desuper confectis et legitime emanatis latius continetur, insuper pratum dictum Bankaw, quod eis in similem usum nobilis Jasinski una cum usu sectionis lignorum cujuslibet generis pro aedificiis et aliis necessitatibus suis de silvis villarum suarum haereditariarum Płochocino et Borowo consensu suae legitimae consortis et liberorum suorum ad id plene accedente dedit et concessit dominio et proprietate ejusdem prati et silvarum apud ipsum nobilem et posteritatem suam remanente, prout etiam in literis eorum originalibus latius continetur, fuitque nobis propterea pro parte ipsius fratris custodis et dicti conventus fratrum minorum in Nove humiliter supplicatum, quatenus omnia praefata temporalia et alia quaecunque in literis eorum originalibus juste et legitime emanatis contenta, in quibus ipsi et praedecessores eorum nudum duntaxat facti usum juxta regulam ipsorum et declarationes summorum pontificum desuper factas hactenus habuere in merum jus et proprietatem nostram directumque dominium et utile recipere dignaremur, atque praefatis fratribus in Novae constitutis simplicem ut permittitur facti usum in omnibus praedictis et quaecunque in literis eorum originalibus contentis de gratia et libertate nostra concedere dignaremur. Nos vero volentes inopiam fratrum praefatorum pro innata nobis clementia relevare ut nostris suffulti munificentiis orationibus liberius vacare valeant et salvatoris nostri clementiam pro salute nostra et solii nostri incremento jugiter exorare praesertim piis precibus et intercessionibus nonnullorum consiliariorum nostrorum ad id accedentibus omnia bona praefata et in literis eorum originalibus juste et legitime emanatis contenta quibuscunque nominibus appellentur quorum nomina et cognomina hic volumus habere pro expressis in plenum jus et proprietatem nostram, directumque et utile dominium recipienda duximus et recipimus per praesentes ipsis fratribus in eisdem bonis nudum facti usum, in cujus possessione hactenus fuerunt juxta tenorem literarum originalium et declarationes praefatas de gratia nostra speciali et ad beneplacitum nostrum gratiose concedenda duximus et concedimus et alia omnia ejusdem per praefatum Jasinski ad similem facti usum data et donata confirmanda duximus et confirmamus pleno jure proprietatis et dominii praefato Jasinski et successoribus suis haeredibus in illis bonis reservato. Ipsosque fratres et eorum conventum in nostram protectionem et nostrorum successorum regum Poloniae suscipiendos duximus et suscipimus per praesentes, inhibentes omnibus et singulis

---

[1]) S. J. I. pag. 195 ff. zu Seite 129, 155.

No. XVII.
Am Montag nach Mariae Himmelfahrt 1520. Privilegium des Klosters Neuenburg.

Sigismund von Gottes Gnaden . . . . .

„Wir thun mit dieser Schrift kund, dass vor Uns und Unsern Räthen der ehrwürdige und fromme Bruder Johann Zielisławski, Guardian der Franziskaner Minoriten von der strengen Ordensregel im Lande Preussen, Unser lieber, getreuer, dargelegt hat, wie der Convent des gedachten Ordens, welcher in Unserer Stadt Neuenburg besteht, von seiner Begründung ab einige Rechte, Freiheiten und Immunitäten auf weltlichen Gütern zu blosser Nutzung aus frommer Schenkung milder Herzen seit unvordenklicher Zeit habe und besitze und daraus die Brüder des Ordens, sowie das Ordenshaus unterhalte. So insbesondere einen Weinberg in der Nähe Unserer Stadt Neuenburg mit jeglicher Freiheit; das Recht in Unsern Wäldern und Haiden Holz jeder Art zum Bau und zu anderer Nothdurft zu entnehmen; eine Kämpe an der Weichsel zur Fischerei und allem Zubehör derselben bestimmt, wie immer die Brüder dieselbe nutzen wollen; einen Thurm der gedachten Stadt in der Nähe des Klostergebäudes belegen und gewöhnlich Schäferei genannt; 13 Hufen auf zwei Stellen, zwischen dem andern Weidelande der Stadt Neuenburg belegen, woselbst die Brüder die Weidenutzung zu haben pflegten; desgleichen den See oder die Fischerei, gewöhnlich Lebna genannt, zum Fischfange bestimmt; endlich was sonst noch an Gebäuden, Bauten und Gärten des erwähnten Klosters vorhanden, wie Alles in den in gesetzlicher Form darüber ertheilten Verbriefungen des Breiteren enthalten ist. Darüber hinaus habe ihnen der Edelmann Jasinski zu gleicher Nutzung eine Wiese, Bankaw genannt, sowie das Recht, jede Sorte Holz zu Bauten und anderen Bedürfnissen aus den Waldungen seiner Erbgüter Plochoczin und Borowo[1]) zu entnehmen, unter Zustimmung seiner Ehefrau und seiner Kinder gegeben und zugestanden, aber sich das Besitzrecht und Eigenthum der Wiese sowohl, als der Waldung, für sich und seine Nachkommen vorbehalten, was auch alles in ihren Originalbriefen näher auseinandergesetzt ist. Von Seiten des erwähnten Bruders Guardian und des ganzen Convents der Franziskaner-Minoriten zu Neuenburg ist gebeten, dass Wir alle vorgedachten weltlichen Besitzthümer und Berechtigungen, wie sie in der Originalurkunde, welche in gesetzlicher Form ausgestellt und ertheilt ist, näher auseinander gesetzt werden, der zufolge auch die Vorgänger der gegenwärtigen Ordensbrüder in Gemässheit ihrer Grundregeln und der dazu von den Päpsten ertheilten Deklarationen nur das Nutzungsrecht in Anspruch nehmen durften, als Unser Eigenthum in Unsern oberherrlichen Besitz nehmen und den Klosterbrüdern zu Neuenburg die fernere einfache Nutzniessung auf alle Liegenschaften und Berechtigungen, die ihnen nach ihrem Originalbriefe zustehen, aus königlicher Gnade und Freigebigkeit zuzuweisen geruhen mögen. Da Wir aus angeborener Milde dem Nothstande der gedachten Brüder abhelfen wollen, damit dieselben durch Unsere Wohlthaten unterstützt, desto unbeeinträchtigter den Gebeten obliegen und insbesondere auch die Barmherzigkeit des Heilandes für Unser Heil und zum Gedeihen Unseres Königthums anrufen können, so haben Wir, überdies da mehrere Unserer Räthe als Fürsprecher hierfür aufgetreten sind, alle vorerwähnten und in den näher erörterten Briefen des Ordens enthaltenen weltlichen Rechte, deren Namen Wir ohne weitere specielle Aufführung hier als eingerückt erachten, zu Unserm Rechte in Unser Eigenthum und in Unsern oberherrlichen und nutzbaren Besitz genommen und verleihen durch Gegenwärtiges denselben Brüdern auf alle diese weltlichen Gerechtigkeiten, wie solche in ihren Papieren näher bezeichnet sind, ausschliesslich nur das bisherige Nutzungsrecht aus Königlicher Gnade und Wohlgeneigtheit. Was aber das anbe-

[1]) Von borowy „zum Fichtenwalde gehörig" (poln.). Ein Ort dieses Namens hat thatsächlich nie existirt.

subditis nostris tam spiritualibus quam secularibus et praesertim moderno capitaneo in Novae et aliis pro tempore existentibus ne eosdem fratres in aliquo praemissorum aliquomodo impedire seu molestare audeant:

quin imo eos et eorum jura praefata, libertates et immunitates authoritate nostra tantum quantum ad ejus officium pertinet tueantur et defendant . . .

Datum in civitate nostra Torunensi feria secunda proxima post festum assumptionis gloriosissimae virginis Mariae anno Dni MDXX regni vero nostri decimo quarto. Praesentibus . . . . Datum per manus Magnifici Christophori de Szydłowiec.

No. XVIII.

23. Juli 1642. Privilegium von Schwetz über Poremby.[1])

Casparus à Dzialyn Dzialinski Dei et apostolicae sedis Gratia Episcopus Culmensis et Pomesaniae Significamus praesentibus Literis Nostris quorum interest universis et singulis, quod cum Magistratus totaque Communitas Civitatis S. R. M. Swiecie quatuor mansis Sylvae ac viginti duobus jugeribus pratorum intra limites bonorum nostrorum Niezwiedz in districtu Papoviensi existentibus ad praesens „Poremby“ nuncupatis praedictae Civitati a Crucigeris quondam jure haereditario sub onere duas libras piperis nomine Canonis ad castrum Papoviense quotannis inferendas datis, propter detrectatam agnitionem directi Domini ac Jurisdictionis Nobis in iisdem fundis respectu districtus Papoviensis Episcopatui Culmensi per Serenissimum olim Alexandrum Regem Poloniae A. D. 1505 incorporati competentis, decreto Nostro abjudicati fuissent, praefatique Cives crebro ad nos ante executionem dicti Decreti supplices venissent et facta per Plenipotentes suos coram actis nostris submissione debitum Dominium et Jurisdictionem ratione praedictorum fundorum Nobis et Successoribus Nostris Reverendissimis Episcopis Culmensibus recognoscendos petiissent et praememoratos fundos in pristinam eorundem possessionem restituere dignaremur.

Nos hujusmodi submissione ac supplicatione tum et magnorum virorum intercessione adducti, habitaque ratione laborum et sumptuum, quos in exstirpandis et excolendis illis fundis iidem Cives impenderunt faciendum Nobis esse duximus ut Decreto abjudicationis annihilato praefato Magistratui et Communitati Suecensi supranominatos fundos quatuor mansorum et viginti duorum jugerum pratorum in pristinam possessionem restitueremus prout accedente Venerabilis Capituli Nostri Culmensis Consilio et consensu restituimus praesentibus literis nostris, volumusque ut eosdem fundos perpetuis temporibus jure haereditatis cum omnibus utilitatibus fructibus proventibus et generaliter accidentibus in universum omnibus, nullis penitus exceptis ita late et longe circumferentialiterque prout iidem cives juxta obloquutiam privilegii Crucigerorum hucusque pacifice possederunt, teneant habeant, possideant utifruantur ac in quosvis suos et suorum Successorum beneplacitos usus convertant. Promittentes pro Nobis et Successoribus Nostris Reverendissimis Episcopis Culmensibus quod memoratos Cives ab usu et possessione dictorum mansorum ac jugerum non amovebimus nec Successores Nostri amovebunt quin imo in

[1]) Gr. J. de 1691 zu Seite 142.

langt, was Jasinski zu gleichem Nutzungsrecht dem Orden gegeben und verliehen hat, so bestätigen Wir diese Verleihung, behalten aber das volle Besitzes- und Dominialrecht über jene Güter dem besagten Jasinski, seinen Erben und Nachkommen ausdrücklich vor. Auch haben Wir beschlossen, die erwähnten Brüder und deren Orden in Unsern und Unserer Thrones-Nachfolger Schutz zu nehmen, und sagen durch diesen Erlass Unsern sämmtlichen Unterthanen, sei es geistlichen oder weltlichen Standes, ganz besonders aber dem gegenwärtigen Hauptmanne von Neuenburg und denen, die künftig seine Stelle einnehmen werden, an, dass sie es nicht wagen sollen, die Ordensbrüder in ihrem Nutzungsrechte irgendwie zu schmälern und zu beeinträchtigen, dass sie solche vielmehr und ihre vorgedachten Rechte, Freiheiten und Immunitäten mit Unserer Autorität, soviel es ihres Amtes ist, schützen und vertheidigen sollen.

Gegeben in der Stadt Thorn am Montage nach Mariä Himmelfahrt 1520, Unserer Regierung im 14ten. In Gegenwart von . . . Gegeben durch die Hand des grossmächtigen Christophorus von Szydłowiec.

No. XVIII.

23. Juli 1642. Privilegium von Schwetz über Poremby.

Caspar v. Dzialyn Dzialinski, von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnade Bischof von Culm und Pomesanien, Thun kund mit diesem gegenwärtigen Briefe Allen und Jeden, die es angeht, dass der Magistrat und die ganze Gemeinde der königlichen Stadt Schwetz . . . (gebeten hat) . . . wegen der 4 Hufen Wald und der 22 Morgen Wiesen innerhalb der Grenzen Unserer Güter Niezwiedz, Distrikts Papau, gegenwärtig „Poremby“ genannt, die ihnen vormals von den Kreuzrittern zu Erbrechten gegen Leistung eines Kanons von 2 Pfd. Pfeffer jährlich an das Schloss Papau verliehen sind, welche aber jetzt, wegen verweigerter Anerkennung Unserer durch König Alexander von Polen vollzogenen Einverleibung des Papauer Distriktes in das Bisthum Culm im Jahre 1505 Uns erwachsenen Rechte auf Obereigenthum und Jurisdiktion denselben durch Unser Erkenntniss abgesprochen worden sind. Und da die Bürger von Schwetz noch vor der Vollstreckung obigen Erkenntnisses häufig mit Bitten erschienen sind und durch ihre Bevollmächtigten zu Unsern Akten versprochen haben, in Betreff der gedachten Grundstücke das Obereigenthum und die Jurisdiktion, welche Uns und Unseren Nachfolgern im Culmischen Bisthum daran zusteht, anzuerkennen und sie auch wiederum um die Gnade der Verabfolgung jener Ländereien in ihren früheren Besitz vorstellig geworden sind, so haben Wir, bewogen durch diese Bitte und diese Erklärung, wie durch die Fürsprache grosser Männer, und in Erwägung der Arbeit und der Kosten, welche die gedachten Bürger bei der Ausrodung und Urbarmachung der erwähnten Grundstücke bereits aufgewendet haben, Uns entschieden, das absprechende Erkenntniss aufzuheben und die 4 Hufen und 22 Morgen Wiesen dem Magistrat und der Bürgerschaft von Schwetz zurückzugewähren, und thun dies in Uebereinstimmung mit Beirath und Zustimmung des Hochwürdigsten Domkapitels von Culm durch gegenwärtigen Brief, so dass die Bürger also jene Ländereien immerdar zu Erbrechten, mit allen Nutzungen, Früchten und Bezügen und mit allem Zubehör, nichts davon ausgenommen, in derjenigen Länge und Breite begrenzt, wie sie solche noch laut des Kreuzritterprivilegiums bisher friedlich besessen haben, haben, besitzen, nutzen und in ihrem und ihrer Nachkommen beliebigen Nutzen verwenden mögen.

Wir versprechen für Uns und Unsere Nachfolger, die Hochwürdigsten Bischöfe von Culm, dass Wir die erwähnten Bürger von der Nutzung und dem Besitz der in Rede stehenden Hufen und Morgen nicht verdrängen werden, dass Wir dieselben in friedlichem Besitz und dem Erbrechte auf obige der Stadt Schwetz gehörende Grundstücke immerdar erhalten

possessione pacifica et jure haereditario super eadem bona praedictae Civitati servientia eosdem conservabimus successores Nostri in perpetuum conservabunt, ad nullaque onera praefatos Cives adstringemus respectu dictorum mansorum Successoresque nostri adstringent. Ea tamen conditione ut de praefatis fundis in recognitionem directi Dominii Nostri quotannis pro festo S. Martini Episcopi et Confessoris viginti quatuor libras piperis juxta submissionem suam coram Actis Nostris factam perpetuis temporibus sub amissione eorundem fundorum pendere et ad Castrum Nostrum Papoviense inferre teneantur. Caeterum si quae inter ipsos qui fundis praefatis utentur sive controversia sive injuria extiterint de iis more institutoque Civitatis suae jus dicent salvis tamen in criminalibus Causis si quae in iis fundis acciderint ad Capitaneum Nostrum Starggrodensem appellationem ut Jura directi Domini Nostri illaesa serventur. In quorum fidem praesentibus manu Nostra subscriptis Sigillum Nostrum et venerabilis Capituli Nostri est subappensum. Datum in Civitate nostra Culmensi die vig. tertia Mensis Julii Anno Domini Millesimo Sexcentesimo quadragesimo secundo. Praesentibus Admodum Reverendis et Generosis D. D. etc.

Casparus a Dzialyn Dzialinski
Epus Culm. et Pomsniae.
m. pr.

Von Jakob Eichler, Rathsherrn von Schwetz, am 9. Mai 1691 zur Eintragung in die Graudenzer Gerichtsbücher in zweifellosem Pergament producirt.

No. XIX.
1548. Privilegium über Städtisch Bochlin[1]).

In nomine domini Amen.

Ad perpetuam rei memoriam. Quandoquidem in rebus humanis nihil est tam firmum et stabile, quod temporis diuturnitate non intereat, solent Reges et Principes, quorum memoriam volunt esse perpetuam ea literarum monumentis ab oblivione vindicare. Quamobrem nos Sigismundus Dei gratia Rex Poloniae, Supremus Dux etc. Significamus praesentibus literis, quorum interest universis qui nunc sunt et postea futuri sunt. Supplicatum nobis esse nomine oppidanorum nostrorum Novensium, quandoquidem villam Sapust longissimo tempore possederunt et in ejus possessione praescripserint, temporis autem injuria Privilegium ejus villae perierit, ut eis novum jus et Privilegium ejus villae concedere dignaremur. Quoniam vero Generosus Joannes a Werden Proconsul Gedanensis et Capitaneus noster Novensis perhibuit, quod longissimo tempore praedictam Villam possederint et in ejus possessione praescripserint, ipsi praeterea Novenses literas coram nobis produxerunt Sigillo Judicii terrestris Dirschoviensis munitas, quibus sex fidedignorum testimonio suam possessionem probaverunt. Nos testimoniis his innitentes has eis literas Privilegii nostri dandas duximus, quibus eis villam praefatam concedimus in qua sunt octo mansi, cum omnibus fructibus, redditibus, censibus et obventionibus quibuscunque ad eam pertinentibus perpetuo et in aevum per praedictos Oppidanos nostros possidendam utendam fruendam, vendendam, donandam commutandam et in usus beneplacitos convertendam, salvis tamen regalibus nostris oneribus et servitiis, si quae antiquitus ex eadem villa debentur.

Datum Pyetrcoviae feria quinta die festo Purificationis Mariae Virginis.

Anno Domini Millesimo quingentesimo quadragesimo octavo regni vero nostri XLII.

Praesentibus Reverendissimo et Reverendis in Christo patribus Dnis Nicolao Dzergowsky Archiepiscopo Gnesnensi Legato Nato et Primate etc.

Datum per manus Reverendi in Christo Patris domini Samuelis Macziowsky Episcopi Cracoviensis et regni nostri Cancellarii sincere nobis dilecti.

---

[1]) N. A. Priv. zu Seite 161.

werden, dass Wir die Bürger von Schwetz bezüglich der erwähnten Hufen zu keinerlei Lasten heranziehen und dass in gleicher Weise auch Unsere Nachfolger verfahren werden. Dabei bedingen Wir Uns aber aus, dass von dem mehrbezeichneten Lande zur Anerkennung Unseres Obereigenthums jährlich am Feste des heiligen Bischofs und Bekenners Martin 24 Pfd. Pfeffer, wozu die Bürger von Schwetz sich zu Unsern Akten auch bereit erklärt, immerdar und zwar bei Verlust des qu. Besitzrechtes, an Unser Schloss Papau jährlich erlegt werden sollen. Ausserdem soll, wenn unter denen, die die qu. Grundstücke nutzen, Streit oder Beleidigung Platz greift, über sie nach Gewohnheit der Willkür von Schwetz Recht gesprochen werden, so jedoch, dass in Criminalfällen, die auf den qu Grundstücken vorkommen sollten, die Appellation an Unsern Hauptmann von Stargardt gehen und dadurch Unser Obereigenthum und Unsere Oberhoheitsrechte gewahrt werden sollen. Zur Beurkundung dieses haben Wir Vorstehendes eigenhändig unterschrieben und Unser Insiegel, sowie das des Hochwürdigsten Domkapitels anhängen lassen.

Gegeben in Unsrer Stadt Culm am 23. Juli 1642.

Gegenwärtig waren die Hochwürdigen und edlen Herren etc.

Casparus von Dzialyn Dzialinski
Bischof von Culm und Pomesanien
mit eigner Hand.

No. XIX.
1548. Privilegium über Städtisch Bochlin.

Im Namen des Herrn Amen.

Zum dauernden Gedächtniss der Sache. Weil unter den menschlichen Unternehmungen Nichts so fest und bleibend ist, dass es die Länge der Zeit nicht vernichtet, so pflegen Könige und Fürsten dasjenige, von dem sie wollen, dass es der Nachwelt erhalten bleibe, durch schriftliche Urkunde der Vergessenheit zu entreissen. Desshalb geben Wir Sigismund, von Gottes Gnaden König von Polen, Grossfürst etc., durch gegenwärtigen Brief Allen, die es angeht, die jetzt sind und in Zukunft sein werden, Folgendes kund:

Es ist Uns im Namen der Stadtbewohner Neuenburgs vorgetragen, dass sie seit sehr langer Zeit das Dorf Sapust besessen haben und dass dessen Besitz ihnen auch verschrieben sei, dass aber durch Tücke der Zeit das Privilegium darüber verloren sei, und Wir die Gnade haben mögen, ihnen ein neues Recht und neues Privilegium über jenes Dorf zu gewähren. Da auch der edle Johann von Werden, Bürgermeister von Danzig und Unser Hauptmann zu Neuenburg, gesagt hat, dass die Neuenburger seit sehr langer Zeit das gedachte Dorf besessen haben und Ihnen dessen Besitz verschrieben ist, ausserdem die Bewohner von Neuenburg selber Uns mit dem Siegel des Dirschauer Landgerichts beglaubigte Briefe vorgelegt haben, in denen sechs glaubwürdige Zeugen dieses Besitzrecht bestätigt haben, so haben Wir, diesen Zeugnissen Glauben geschenkt und beschlossen, ihnen Unser Privilegium zu geben, durch welches Wir ihnen gedachtes Dorf, in welchem sich acht Hufen befinden, mit allen Früchten, Bezügen, Abgaben und Einkünften jeder Art, die immer dazu gehören, für immerwährende Zeit verleihen, so dass also die gedachten Stadtbewohner dasselbe besitzen, nutzen, gebrauchen, verkaufen, verschenken, vertauschen und zu beliebigen Zwecken verwenden mögen, vorbehaltlich, dass Unsre Königlichen Abgaben und Dienste ungeschmälert bleiben, sofern solche von altersher vom Dorfe Sapust zu leisten waren.

Gegeben Petrikau am Donnerstage nach Mariä Reinigung, im Jahre 1548. Unsrer Herrschaft im 42ten.

No. XX.

20. September 1568. Königlicher Befehl an den Woywoden betreffs Städtisch Bochlin[1]).

Sigismundus Augustus Dei gratia Rex Poloniae Magnus Dux etc.

Magnifico Achatio Czema, Palatino Pomeraniae et Meuensi Capitaneo sincere fideli dilecto gratiam nostram regiam. Magnifice fidelis dilecte, queruntur cives Novenses, quosdam vicinos nobiles dicti oppidi incolas in possessione bonorum Zapust, quae ad publicum aerarium pertinent, impedire, qui sibi privato et temerario ausu ex praedictis bonis ea vindicare non verentur, quae antecessorum nostrorum clementia reipublicae Novensi data et concessa sunt. Itaque cum aequitas requiret ut quivis suo sine impedimento fruatur Fidelitati tuae mandamus, ut singulis nobilibus, quoscunque praedicti cives nominaverint, sub certa et gravi mulcta interdicat, ne in posterum de ipsis hoc nomine conquerendi civibus occasionem praebeant; Verum potius ut quisque suo contentus intra suas metas contineat. Si vero quispiam sibi aliquid juris ad eadem bona vel eorum fines competere existimaverit jure cum ipsis (ut par est) experiatur. Pro gratia nostra Fidelitas tua secus non factura. Datum Warsouiae die XX Septembris Anno Domini MDLXVIII Regni nostri XXXIX.

Ex commissione sacrae regiae Majestatis propria.

No. XXI.

20. September 1568. Königlicher Befehl an den Neuenburger Hauptmann betreffs Städtisch Bochlin[2]).

Sigismundus Augustus Dei gratia Rex Poloniae . . . . . .

Generoso Joanni a Werden Capitaneo nostro Novensi, dfieli dilecto, gratiam nostram regiam. Generosi fidelis dilecte, quum quidem ex nobilium numero oppido Novensi vicini, privato ausu possessionis Civium in bonis Zapust dictis, quae Reipublicae datae sunt, impedire et iis vim inferre dicuntur, Fidelitati tuae serio mandamus, ne patiatur oppidi bona vel publica vel privata etiam ab aliis deripi aut spoliari, utque primo loco nobiles vicinos admoneat, quo ab ejusmodi factis sibi omnino abstineant. Si vero monitis non obtemperabunt, mandamus Fidelitati tuae, tanquam ejus loci Capitaneo, ut dictos cives Novenses eorumque tam publicas quam privatas possessiones ab omnium et singulorum vi et potentia tueatur ac defendat. Pro gratia nostra Fidelitas tua non secus factura. Datum Warsouiae die XX Septembris Anno Domini MDLXVIII Regni vero nostri anno XXXIX°.

Ad proprium sacrae regiae Majestatis mandatum.

---

[1]) N. A. Priv. zu Seite 162.
[2]) N. A. Priv. zu Seite 162.

In Gegenwart der Hochwürdigsten und Hochwürdigen Väter, der Herren Nikolaus Dzergowsky, Erzbischof von Gnesen, päpstlichen Legaten und Primas etc.

Gegeben durch die Hand des Hochwürdigen Vaters etc. Samuel Macziowsky, Bischofs von Krakau und Reichskanzlers, Unseres aufrichtig geliebten.

No. XX.

20. September 1568. Königlicher Befehl an den Woywoden betreffs Städtisch Bochlin.

Sigismund August von Gottes Gnaden König von Polen, Grossfürst etc.

Dem Hochgebornen Achatz Czema, Palatin von Pommern und Hauptmann von Mewe, Unserm aufrichtig Geliebten, Unsren Königlichen Gruss.

Hochgeborner, lieber Getreuer! Die Bürger von Neuenburg klagen Uns, dass einzelne in der Nähe der gedachten Stadt wohnende Adlige die Bewohner in dem Besitz des Guts Zapust, welches dem Stadtgemeinwesen zugehört, stören und in ihrer Verwegenheit von diesem Gute Bestandtheile für sich in Anspruch nehmen, die der Stadt Neuenburg durch die Milde Unsrer Vorfahren gegeben und verliehen sind. Da es nun aber die Billigkeit fordert, dass Jeder das Seine ohne Störung geniesse, so befehlen Wir Dir, Unserm lieben Getreuen, dass Du den einzelnen Adligen, deren Namen Dir die vorgedachten Bürger nennen werden, bei sicherer und schwerer Strafe ansagest, dass sie es unterlassen, künftig den Bürgern Veranlassung zu derartigen Klagen zu geben, dass vielmehr jeder mit dem Seinen zufrieden sein und innerhalb seiner Grenzen bleiben soll. Wenn aber jemand vermeint, dass ihm ein rechtlicher Anspruch an das gedachte Gut oder seine Grenzen zusteht, so möge die Sache nach dem Recht, wie sichs gehört, mit ihnen geprüft werden. Bei Unsrer Gnade wirst Du, Getreuer, nicht anders handeln. Gegeben zu Warschau am 20. September im Jahre des Heils 1568, Unsers Reichs im 39ten.

Aus Höchsteigenem Auftrage der Geheiligten Königlichen Majestät.

No. XXI.

20. September 1568. Königlicher Befehl an den Neuenburger Hauptmann betreffs Städtisch Bochlin.

Sigismund August von Gottes Gnaden König von Polen.

Dem edlen Johann v. Werden, Unserm Hauptmann von Neuenburg und geliebten Getreuen, Unsern Königlichen Gruss.

Edler geliebter Getreuer! Es wird Uns gesagt, dass Einzelne aus der Zahl der Adligen in der Nachbarschaft der Stadt Neuenburg eigenmächtig die Besitzungen der Bürger in dem Gute namens Zapust, welches der Stadt verliehen ist, beeinträchtigen und denselben Gewalt anthun, und Wir befehlen Dir, Unserm Getreuen, allen Ernstes, Du mögest nicht leiden, dass die Besitzungen der Stadt, sei es, dass sie der Gemeinschaft oder Einzelnen gehören, von Andern entwendet oder geschädigt werden und demzufolge zunächst die benachbarten Edelleute ermahnest, dass sie sich von derlei Unternehmungen gänzlich fern halten. Gehorchen sie diesen Anmahnungen nicht, so gebieten Wir Dir, Unserm Getreuen, der Du jenes Ortes Hauptmann bist, dass Du die gedachten Bürger von Neuenburg, ihr Stadt- und Privatvermögen gegen die Schädigung und die Gewalt Aller und Jeglicher schützest und vertheidigest. Bei Unsrer Gnade wirst Du, Unser Getreuer, dem nicht entgegenhandeln.

Gegeben Warschau am 20. September im Jahre des Heils 1568, Unsers Reichs im 39ten.

Auf der heiligen Königlichen Majestät Specialbefehl.

No. XXII.
1576 Königliche Reichsgerichts-Entscheidung betreffs Städtisch Bochlin[1].

Stephanus Dei gratia Rex Poloniae . . . .

Significamus literis nostris praesentibus quorum interest universis, vocatos esse in judicium nostrum Regium literis Citationis Serenissimi Henrici Regis antecessoris nostri famatos Proconsulem cum Consulibus oppidi nostri Nowae tanquam octo mansorum agri Zapusty nuncupati ad nos mensamque nostram Regiam pertinentes occupatores ad instantiam nobilis Christophori Czebulski Cancellariae nostrae majoris Notarii propterea quia ipsi non attentes poena contumaciae, qua eos in primae citationis termino condemnaverat, bona superius recensita octo mansorum agri per ipsos occupata Zapusty dicta memorato Christophoro Czybulski a Serenissimo olim Sigismundo Augusto Rege praedecessore nostro clementer donata multoties de eo requisiti existentes mittere ipsorumque realem et effectualem possessionem tradere nolunt ac recusant cum gravi actoris praejudicio et damno quod sibi contra ipsos ad mille florenos monetae et nummi Regni nostri taxabat et aestimabat, quemadmodum ea omnia et singula in ipsius citationis Serenissimi Antecessoris nostri literis latius habentur circumscripta. In termino itaque hodierno ex eadem citatione hucusque legitime continuato et proveniente citatis ipsis per se et plenipotentes suos legitimos coram Nobis et judicio nostro comparentibus, terminumque Citationis ipsius attentantibus: actore vero quater ultra solitum voce ministerialis Regni generalis Nobilis Simonis Jankowski clamato neque per se neque per plenipotentem suum comparente. Nos cum Consiliariis et jurisperitis nostris actoris in contumaciam comperimus Citatos juxta privilegium ipsorum a serenissimo olim Sigismundo rege piae memoriae praedecessore nostro clementer concessum coramque nobis et judicio nostro reproductum ac exhibitum non violentes occupatores sed veros et legitimos praedictorum octo mansorum agri Zapusti dicti possessores exstare. Et proinde semotis in partem actoris literis donatoriis ipsos citatos circa privilegium ipsorum coram nobis authentice reproductum ipsiusque usum ac possessionem pacificam relinquendos et conservandos duximus, prout relinquimus et conservamus praesentibus ipsosque ab ulteriori actoris instantia et impetitione quavis liberos et absolutos perpetuo facimus hoc nostro praesenti decreto mediante, harum, quibus sigillum nostrum est subimpressum testimonio literarum.

Datum Torunii in Conventione Regni generali feria sexta post festum Sti Andreae Apostoli proxima. Anno Domini Millesimo quingentesimo septuagesimo sexto, Regni vero nostri Anno primo.

Petrus Dunin Volski etc.
Episcopus Praem. et Regni Poloniae
Cancellarius.

Anno 1578 den 9. Oktober seynth der königlichen Stad Neüborgk priuilegia durch Barthel Knarholz disselbige Zeit burgermesther czu marienburgk in dy gerichtsbucher eyn geschrieben, welche do nochmals czu finden seyn. wy folgeth

Das Stadprivilegium welches yre Konigliche Maiestet zu Thoren confirmireth,

Das Priuilegium vber dy neunczehende halbe hube wesewachs in der awe czu den heuszer gehörigk.

Das Priuilegium vber dy Zapusth acht huben nebensth eyne erhalthene decreth widder den herren Cristoff Czybulski.

---

[1]) N. A. Priv. zu Seite 162.

No. XXII.

1576 Königliche Reichsgerichts-Entscheidung betreffs Städtisch Bochlin.

Stephan von Gottes Gnaden König von Polen etc.

Wir thun kund mit diesem Unserm Briefe allen, die es angeht, dass der achtbare Bürgermeister und der Rath Unserer Stadt Neuenburg mit Ladungsbriefen des Durchlauchtigsten Königs Heinrich, Unsers Vorfahren, vor Unser Königliches Gericht berufen sind wegen acht Hufen des Ackers, Zapusty genannt, die Uns und Unserer Königlichen Tafel gehörig, von ihnen in Besitz genommen sind, auf Andringen des edeln Christophorus Czebulski, Sekretairs Unserer grösseren Kanzelei, deswegen, weil die gedachten Beklagten ohne Beachtung der Contumazialstrafe, welche er ihnen in dem ersten Vorladungstermine auferlegt hatte, die vorgedachten acht Hufen, Zapusty genannt, welche dem Christophorus Czybulski von dem weiland Durchlauchtigsten Könige Sigismund August Unsrem Vorfahren in Gnaden geschenkt worden, trotz wiederholter Aufforderung nicht herausgegeben, den sachlichen und förmlichen Besitz derselben nicht übertragen wollen, sondern zu grosser Beschwer und zu grossem Schaden des Klägers verweigern, so dass solcher von letzterem auf circa 1000 Gulden Reichsmünze veranschlagt und geschätzt wird, wie dies Alles im einzelnen in jenen Ladungsbriefen Unsers Durchlauchtigsten Vorgängers des Weiteren enthalten ist. In dem heutigen durch jene Ladung anberaumten und anstehenden Termine sind die Geladenen sowohl persönlich, als auch ihre gesetzlichen Bevollmächtigten vor Uns und Unserm Gerichte erschienen und haben den Termin wahrgenommen, während der Kläger, viermal mehr als gewöhnlich von der Stimme des edlen Simon Jankowski, Unseres Generallandboten, aufgerufen, weder persönlich anwesend noch durch seinen Bevollmächtigten vertreten war. Wir mit Unsern Räthen und Rechtsgelehrten haben also in contumaciam des Klägers die Geladenen, in Gemässheit des denselben von dem weiland Durchlauchtigsten Könige Sigismund Unserm Vorgänger seligen Andenkens verliehenen Gnadenprivilegs, das sie Uns und Unserm Gericht vorgelegt, nicht ferner als die gewaltsamen Besitznehmer, sondern für die wahren, eigentlichen und gesetzlichen Besitzer obiger acht Hufen Ackerlands, Zapusty genannt, erkennen können. Demgemäss haben Wir nach Verwerfung der vom Kläger behaupteten Schenkungsurkunde befunden, dass die Beklagten in Betracht ihres echten Uns vorgelegten Privilegs im Gebrauch und Besitz desselben in Frieden zu belassen und zu schützen seien, wie Wir denn dieselben hierdurch kraft dieser Unserer gegenwärtigen Entscheidung, zu deren Beurkundung Unser Siegel hier beigedrückt ist, darin belassen und schützen und sie von jeglichem Andringen und Anspruche des Klägers für alle Zeit freimachen und lossprechen. —

Gegeben zu Thorn in der Reichsversammlung am Freitag nach dem Feste des heiligen Apostels Andreas im Jahre des Herrn 1576, Unsers Reichs im ersten.

Peter Dunin Wolski etc.

Bischof von Praem. und Kanzler des Polnischen Reichs.

No. XXIII.
3. Juni 1623 Königlicher Befreiungsbrief von militairischer Kontribution und Einquartirung[1]).

Sigismundus III dei gratia rex Poloniae . . . .

Universis et singulis quorum interest, praesertim vero Capitaneis, Rothmagistris (tutorium aliorum) ductoribus, aliisque quocunque nomine conductis militibus tam Equestribus quam peditibus Fidelibus nobis dilectis gratiam nostram Regiam. Fideles nobis dilecti. Gravi in querella supplicaverunt nobis subditi nostri, incolae villarum Lubien magna et parva, Tragos, Osiek Capitaneatus Graudentinensis tum villarum Montow, Zająckow tenutae Generosae Theiszae Eydenstenowa, nec non villarum Pratfin, Westfalen et Westfalenko Capitaneatus Svecensis in contiguitate insulae[2]) degentes. Quod per continua militum stativa et frequentes ac nimias transacto tempore exactiones ad summam paupertatem sint adducti et ipsae villae funditus plane sint devastatae, quod cum ex relatione fide dignorum, certo nobis, cum hic praesentes adessemus, constitit, moti commiseratione erga subditos nostros, ut eo citius egestatem suam sublevare et ad meliorem frugem quandoque redire possint, dandas hasce libertationis literas ipsis duximus, quibus consulentes ipsorum indemnitati ab omnibus stativis contributionum militarium exactionibus et victualium subpeditationibus, eo excepto, si in casu necessitatis speciales nostrae literae intercesserint, liberos facimus et omnino immunes fieri volumus, injungimusque et serio mandamus omnibus in quocunque nomine conductis militibus in universum sub gravissima animadversione nostra amissionis stipendii et exhautorationis (?) militaris ut hasce literas a nobis ex speciali gratia concessas, manu teneant, observent et nihil in contrarium facere praesumant pro gratia nostra et officiis suis secus non facturi. Dat. Margiburgi die III mensis Junii anno Dni MDCXXIII Regnorum nostrorum Poloniae XXXVI Sveciae vero XXX anno.

Sigismundus Rex.

L. S.

Joẽs Zadzik
secrets. m. p.

No. XXIV.
1526. Verleihung von Bukowitz[3]).

Ein Privilegium von Bukowitz, erneuert 1526, lautet in den wesentlichsten Bestandtheilen folgendermassen:

Auf Vorstellung und Bescheinigung des Palatins von Pommern und Hauptmanns von Schwetz, Georg von Konopath, dass Zambowo und 2 Antheile von Bukowyecz dem Ludwig Zembowski eigenthümlich gehören, das Privilegium darüber aber in der letzten Kriegszeit verloren sei, beschliesst König Sigismund ein neues Privilegium zu geben, giebt und verleiht dem Ludwig Zambowski und seinen rechten Erben über Zambowo und 2 Antheile des Dorfs Bukowyec ein neues Privileg, und zwar:

---

1) Gr. J. zu Seite 165, 183.

2) Vistulae ? d. Verf.

3) Gr. zu Seite 171, 357.

No. XXIII.
3. Juni 1623 Königlicher Befreiungsbrief von militairischer Kontribution und Einquartirung.

Sigismund III., von Gottes Gnaden König von Polen.

Allen und Jedem, den es angeht, vornehmlich aber den Hauptleuten, Rittmeistern, Heerführern und allen unter irgend welchem Namen geführten Truppen, sowohl Reiterei, als Fussvolk, Unsern lieben Getreuen Unsern Königlichen Gruss!

Unsere liebe Getreue!

In schwerer Klageschrift sind bei Uns Unsere Untergebenen vorstellig geworden, nämlich die Einwohner der Dörfer Gr. und Kl. Lublin, Tragos und Osiek (Kommerau) in der Hauptmannei Graudenz, der Dörfer Montow und Zająckow in der Statthalterei der edlen Theiss Heydenstein, und der Dörfer Pratfin, Westfalen und Westfalenko in der Hauptmannei Schwetz — welche nahe der Weichsel (?) wohnen; (Sie klagen nämlich) dass sie durch ununterbrochene militairische Standquartiere und häufige masslose Leistungen in der Vergangenheit zur bittersten Armuth gebracht und dass ihre Dörfer von Grund aus vollständig verwüstet sind. Da die Wahrheit dieser Angaben Uns aus dem Berichte glaubwürdiger Männer, als Wir hier persönlich anwesend waren, bestätigt worden, so haben Wir, bewogen durch Mitleiden gegen Unsere Untergebenen, ihnen, auf dass sie um so schneller sich aus ihrer Noth erheben und zu besserem Ertrage doch dermaleinst zu gelangen vermögen, diesen Befreiungsbrief zu geben beschlossen, mit dem Wir, für ihre Unantastbarkeit sorgend, sie von allen Standquartieren, von der Einforderung militärischer Contributionen und von der Hergabe von Lebensmitteln jeder Art mit der einzigen Ausnahme, wo im Falle der Noth besondere Handschreiben von Uns vorliegen, frei machen und befreien wollen. Wir gebieten und befehlen also allen Ernstes allen unter irgend welchem Namen geführten Truppen ohne Ausnahme bei Unserer schwersten Ahndung durch Entzug des Soldes und des Rechts zu militärischen Erhöhungen, dass sie diesen Unsern aus besonderer Gnade verliehenen Brief beachten, befolgen und Nichts gegen denselben unternehmen; bei Unserer Gnade und ihren Pflichten gemäss werden sie nicht anders handeln.

Gegeben zu Marienburg am 3. Juni 1623, Unserer Herrschaft in Polen im 36ten, in Schweden aber im 30ten Jahre.

Sigismund, König.

L. S.
Joh. Zadzik
Sekr.

No. XXIV.
1526. Verleihung von Bukowitz.

nach kulmischem Erb- und immerwährendem Rechte nach Brauch Unserer preussischen Lande und so wie Ludwig Zambowski die Güter bisher ungestört besessen hat . . . so weit, breit und in solchem Umfange, wie die genannten Güter von altersher in ihren Grenzen bestehen. . . . Einbegriffen sind Zinsen, Früchte, Einkünfte, Nutzungen, bebaute und zu bebauende Aecker, Ackerwirthe, Gärtner, Felder, Wiesen, Weiden, Vorwerke, Höfe, Gärten, Wälder, Haine, Bienenstände, Flüsse, Ströme, Fischbehälter, Fischteiche, Seeen, Teiche, Mühlen mit ihrem Gewinnst und Zubehör . . . der Art, dass die Allgemeinheit das Spezielle und die Spezialität das Allgemeine beim Innehaben, ruhigen Genuss, friedlichen Besitz, beim Geben und Schenken nicht verkürzt . . . . Die Gerichtsbarkeit auf öffentlichen Strassen aber behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern vor und den Unsere Oberhoheit betreffenden Rechten, . . . einbegriffen ist auch die Verpflichtung zu

jure hereditario et perpetuo Culmensi secundum consuetudinem terrarum nostrarum Prussiae et prout eadem bona ipse Ludovicus Zambowski hactenus pacifice et quiete possidet, ... ita late longe et circumferentialiter prout eadem bona praedicta antiquitus in suis limitibus et terminis constituunt cumque eorum censibus fructibus redditibus proventibus agris cultis et colendis cmethonibus, hortulanis campis pratis pascuis praediis areis, hortis silvis nemoribus mellificiis aquis fluviis piscinis piscaturis lacubus stagnis molendinis et eorum emolumentis ac aliis pertinentiis . . . . ita quod generalitas specialitati et specialitas generalitati non deroget tenendi habendi utifruendi quieteque et pacifice possidendi ac dandi donandi . . . judiciis, tamen stratarum publicarum que nobis et nostris successoribus reservamus ac juribus nostram superioritatem quomolibet cernentibus et bellica expeditione seu bellico servitio quotiescunque id praestare opus fuerit nec non aliis oneribus nobis et reipublice debitis ad quae nobilitas terrarum nostrarum Prussiae de jure et consuetudine obligatur salvis semper in dictis bonis remanentibus . . .

Geg. in Danzig am 5. Tage vor der Geburt Johannis des Täufers 1526, in Anwesenheit einer grossen Zahl hoher Würdenträger als Zeugen.

Kriegszügen und Kriegsdienst, so oft es nöthig sein wird, und ebenso bleiben dauernd alle übrigen Uns und dem Staate schuldigen Lasten auf jenen Gütern bestehen, zu denen der Adel Unserer preussischen Lande durch Recht und Gewohnheit verpflichtet ist.

No. XXV.
1489. Verleihung des Schulzenamtes Czersk[1]).

Im nahmen Gottes Amen. Bekenne ich Hans von Szirssken (Czersk), vor mich meine rechte Erben vnd Erbnehmer, dass ich verkaufft habe zwey Hueben zu Zirssken eim mitt nhamen Hanss Böne genandt. Undt hatt mir die zwey Huben bezahlet zu foller gnüge vndt hatt dieselbin zwey Huben Hanss Böner von mir auffgenommen, haben auch Schulczens anmacht[2]). Welche zwey Hueben ich demselbigen Hanss gebe nach culmischen rechte sein, rechtlich vndt Erblich zue sein, allen seinen Erben Erbnehmern vndt Nachkömlingen. Vndt desgleichen sol er haben von denselben zwey Huben recht fischerey in dem sehe gleich andern nachbarn nach hubenzal. Auch sol er haben recht in der Heyden gleich seinem nachbar nach huben Zal. Dargegen soll er mir sein vorpflicht, seine Erben Erbnehmer vndt Nachkomlinge mitt einem Pferde in reysen, in Heerfahrten in geschefften, wo ich sein bedarff zue senden, in Bottschaften mitt Brieffen vff meine Zerung mir, meinen Erben vnd nachkomlingen. Vnd soll mir auch sein vorpflicht, den Zins einzumahnen von seinen Nachbarn, als von der Huben eine mark geringes geldes vnd ein Par Hüner von der Huben, vnd dessgleichen sollen die Leute sein, von der huben zwey Tage scharwerk vnd der Schulcze den Nachbarn von meinettwegen den scharwerk gebietten, auch bei den Leuten stehen oder sein. Auch soll der Schulcze sein vorpflicht, so wen der Herr in das dorff kompt oder seinen Dienstboten zue ihm sendete, so soll der schulz seinen hern vnd Dienstboten mitt kost frey haltenn, auch so sein herr die Kore[3]) (Wahl) setzett im Dorffe, so sollen die gbawern das Bier kauffen vnd der Schulz die Kost geben. Zum ewigen gedechtnus seindt darbey die Wolgebornen Zeugswirdigen alss mitt nhamen Matis von Konipat, Paul von Cressin, Hanss von Kompten, Jochim von Berge schreiber gegenwertig gewest. Zur mehrer sicherheitt habe ich hanss von Szirssken mein angeboren siegel mit wissen an dissen offnen Briff lassen anhengen. Der gegeben ist zur Swecze. Am nechsten Sontag vor Maria Magdalena nach Christi geburt. Tausent vierhundertt Im neun vnd achzigsten Jahre.

Das Original wird von Albrecht Biener mit der Bitte am 22. April 1594 vorgelegt, dasselbe, weil es durch Wasser, Feuer, Diebstahl, Raub oder, „vber Land zu führen“ Schaden erleiden könnte, zu transsumiren. Dasselbe ist „allenthalben gerecht vnd vnargwenigk on einigen mangell vnd gebrechen“, und wird „durch vnsern Gerichtsschreiber“ copirt, die Copie „gegen den Hauptbrieff mit vleis collationirt und verglichen.“

---

[1]) N. A. 31 pag. 395/396 zu Seite 179.

[2]) Gerechtsame.

[3]) Kür, Wahl.

No. XXVI.
17. October 1651 Königlicher Befreiungsbrief für Dragass und Lubin von allen Steuern auf 4 Jahre [1]).

Libertas Incolis Villarum Tragos et Lubin.

Es erscheinen am 4. Januar 1677 Johann Franz, Georg Bartel aus Tragosz und Christian Püttelkau aus Gr. Lubin und legen einen Königlichen Befreiungsbrief frei von allem Verdacht zur Eintragung vor. Derselbe lautet wie folgt von

1651 Joannes Casimirus Dei gratia . . . .

Significamus praesentibus Literis nostris quorum interest universis et singulis. Quia nos compatientes calamitati incolarum Tragosz et Parva Lubinie villarum in capitaneatu Graudentinensi existentium quam per ingentem inundationem Vistulae nuper subierunt graviaque damna facultatibus absumptis perpessi sunt, ut hac ratione damna suscepta resarcire valeant, eisdem omnibus quotquot damna passi sunt libertatem et immunitatem inhaerendo legibus et constitutioni eo nomine latae ab omnibus et singulis tam publicis quam privatis Nostris et reipublicae exactionibus laudatis et laudandis, institutis et instituendis atque omnibus oneribus quocunque nomine nuncupatis dandam et concedendam esse duximus damus et concedimus literis Nostris ad decursum quatuor annorum a data praesentium computandorum . . . .

Datae Thorunii die XVII mens. Octobris MDCLI.

No. XXVII.
22. April 1689. Königlicher Befreiungsbrief für Dragass und Lubin vom Decem [2]).

Gr. und Kl. Lubin und Tragosz sind beim königlichen Hofgerichte wegen des Decems vom Pfarrer von Lubin, Johann Theophil Grzemsbki, verklagt. Sie führen aus, dass sie dem Vorfahren des Kl. allerdings eine jährliche Abgabe an Hafer (coretum avenae) freiwillig verabfolgt, dies jedoch deshalb, weil er zu den Zeiten der Swiderskischen Conföderation, als die verklagten Dörfer durch Sendboten des conföderirten Heeres arg beschwert worden, sich für sie an den Marschall Swiderski gewendet und Befreiung von diesen Bedrückungen erbeten und erhalten, weil er ausserdem aber auch bei verschiedenen und vielen anderen Geschäften den verklagten Dörfern seine guten Dienste gewidmet habe.

Der König Johannes III. spricht demnächst unter dem nebenbezeichneten Datum aus:

Subditos Capitaneatus Graudentinensis Villarum majoris et minoris Lubien atque Tragoszcz a pensione Avenaria atque structurarum Ecclesiae et Plebanalium ac scholarum aedificiorum restauratione et aedificatione, solutioneque a Matrimoniis, Baptismis et Sepulturis, ex quo sunt a fide Romana dissidentes in perpetuum liberos facimus ac declaramus.

No. XXVIII.
22. November 1635. Privilegium der Schulzerei Jungen [3]).

Privilegium advocatiae in villa Wiąg.

Michael dei gratia rex Poloniae . . . . significamus praesentibus literis quorum interest universis et singulis. Contulerat serenissimus olim divae memoriae Vladislaus IV, praedecessor noster, certo privilegio suo de data Varsaviae 22. Novembris 1635 honorato Vincentio Piasecki consuli civitatis Suecensis illiusque successoribus benignam habens rationem

[1]) Gr. J. de 1677. zu Seite 183.
[2]) Gr. J. d. 1689, zu Seite 183.
[3]) S. J. I. zu Seite 221.

No. XXVI.
17. October 1651. Königlicher Befreiungsbrief für Dragass und Lubin von allen Steuern auf 4 Jahre.

Johann Casimir von Gottes Gnaden etc.

Wir thun kund mit Unserm gegenwärtigen Briefe Allen, die es angeht:

Weil Wir mitfühlen mit dem Elende der Einwohner von Tragosz und Kl. Lubin, Dörfern in der Hauptmannei Graudenz belegen, welches dieselben durch die grosse Weichselüberschwemmung neulich erlitten, die ihnen ihr Vermögen entrissen hat, haben Wir, auf dass sie auf diese Weise ihre Schäden wieder ausbessern können, ihnen allen, soviel als nur Schaden erlitten haben, Freiheit und Dienstlosigkeit in Gemässheit der Gesetze und der Constitution von sämmtlichen öffentlichen und Privatleistungen an Uns und den Staat, wie solche bereits beschlossen sind oder beschlossen werden, bestehen oder eingerichtet werden, und von allen Lasten ohne Ausnahme zu geben und zu gewähren beschlossen, und geben und gewähren dieselbe durch diesen Unsern Brief auf den Zeitraum von vier Jahren vom Tage desselben ab gerechnet.

Gegeben Thorn am 17. October 1651.

No. XXVII.
22. April 1689. Königlicher Befreiungsbrief für Dragass und Lubin vom Decem.

Die Unterthanen der Hauptmannei Graudenz in den Dörfern Gr. und Kl. Lubin und Tragoszcz machen und erklären Wir auf ewige Zeit frei von der Hufenabgabe (Decem), von den Abgaben zur Reparatur und zum Neubau der Kirche, der Pfarr- und Schulgebäude, sowie von der Zahlung an Accidentien für Ehen, Taufen und Begräbnisse, weil sie Dissidenten sind und der römischen Kirche nicht angehören.

No. XXVIII.
22. November 1635. Privilegium der Schulzerei Jungen.

Privilegium der Schulzerei im Dorfe Jungen.

Michael von Gottes Gnaden, König von Polen, thun kund mit gegenwärtigem Briefe allen und Jeden, die es angeht:

Unser Vorvorgänger, der weiland erlauchte König Wladislaus IV. seligen Andenkens, hat durch ein von ihm zu Warschau am 22. November 1635 ertheiltes Privilegium dem Rathmann Vincens Piasecki aus Schwetz und dessen Nachkommen in billiger Berücksichtigung der Schäden, welche er an Schiffsgefässen, die im ersten Schwedenkriege zum Bau der Weichselbrücke genommen wurden,

damnorum illius, quae in scaphis pro ponte per Vistulam sub tempus prioris suetici belli constructo acceptis ingentia perpessus est, advocatiam in villa Wiąng dicta tenutae nostrae Suecensis sitae et jacentis, pro tunc bellorum calamitatibus desolatam et per longissimum tempus derelictam jure perpetuo terrarum Prussiae tenendam. Quam vigore ejusdem privilegii in suam possessionem acceptam instauravit et usque ad mortem suam ipsius possessor existens, suis filiis Andreae et Michaeli jure haereditario reliquit, qui post ipsius decessum obtenta a Serenissimo Joanne Casimiro antecessore nostro sui juris de data Varsaviae die 31. Mai 1660 approbationem ejusdem advocatiae et ipsius attinentiarum legitimi possessores existentes, tandem post fata Michaelis Andreas Piasecki nobilibus Valentino Laskowski et Barbarae Rudowska primarum protunc ipsius ad praesens vero nobilis Jacobi Thomalinski secundarum nuptiarum consortis jus idem perpetuum et possessionem dictae Advocatiae anno 1661 resignavit. Qua stante modernorum Thomalinskich conjugum supplicatum est nobis nomine eorundem ut ipsos circa praemissum jus et continuatum longo tempore tractu possessione conservaremus, manuteneremus et idem jus innovaremus, Nos igitur Michael rex ad factam certorum consiliariorum nostrorum intercessionem praedictos Jacobum Thomalinski et Barbaram Rudowska conjuges circa eandem advocatiam et illius attinentias conservandos et manutenendos esse duximus: prout abolendo omnes et supplendo de plenitudine potestatis Nostrae regiae juris defectus conservamus et manutenemus, idem jus eorum innovamus atque de novo eandem advocatiam cum ipsis attinentiis eisdem conjugibus et eorum Successoribus jure perpetuo prout hactenus possederunt terrarum Prussiae, damus et conferimus praesentibus literis nostris salvo onere ibidem manente et juribus nostris regalibus reipublicae ecclesiaeque catholicae salvis. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri jussimus. Datum Varsaviae die XXV mensis Novembris A. D. MDCLXX

regni nostri secundo anno

Michael Rex.

Joannes Wołowski
Varmiensis et Culm. canonicus
secretarius Regiae Mtis.

in bedeutender Höhe erlitten hat, die Schulzerei des Dorfs Jungen in Unserer Statthalterei Schwetz belegen, damals durch Kriegsungemach verwüstet und seit langer Zeit herrenlos, zu immerwährendem preussischem Rechte als Besitz verliehen. Derselbe hat auf Grund dieses Privilegiums diese Schulzerei in seinen Besitz genommen, ausgebaut, bis zu seinem Tode besessen und seinen Söhnen Andreas und Michael vererbt, welche darauf von dem erlauchten Johann Casimir, Unsrem Vorgänger, am 31. Mai 1660 zu Warschau eine Bestätigung in dem Besitze der gedachten Schulzerei und ihrem Zubehör als gesetzmässige Eigenthümer erhalten haben. Nach dem Ableben des Michael hat darauf Andreas Piasecki dem edeln Valentin Laskowski und dessen Ehegattin Barbara Rudowska im Jahre 1661 die erwähnte Schulzerei zu dauerndem Besitz abgetreten; Valentin Laskowski ist gestorben und die Wittwe mit dem edeln Jacob Thomalinski zur zweiten Ehe geschritten.

In dieser Sache ist Uns namens der Thomalinskischen Eheleute, als derzeitigen Besitzern, die Bitte vorgetragen, dass Wir sie in dem erworbenen Rechte und in dem seit so langer Zeit ruhigen Besitze schützen und erhalten und ihnen ihr Recht erneuern mögen. Wir Michael, König, haben auf Vortrag Unserer Räthe beschlossen, vorgedachten Jacob Thomalinski und dessen Ehefrau Barbara Rudowska in Betreff dieser Schulzerei und deren Zubehör zu belassen und zu erhalten, wie Wir denn unter Beseitigung aller Mängel und kraft Unserer Königlichen Gewalt durch Ergänzung desselben diesen Besitz bestätigen und erhalten, ihnen ihr Recht erneuern und den gedachten Eheleuten, sowie ihren Nachkommen jene Schulzerei und deren Zubehör durch gegenwärtige Urkunde zu immerwährendem Rechte der Preussischen Lande, gleich wie sie solche bisher besessen, aufs neue verleihen, unbeschadet der Lasten, die darauf ruhen, Unserer Königlichen Rechte, der Rechte des Staats und der katholischen Kirche.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir eigenhändig Unsere Namensunterschrift beigesetzt und Unser Reichssiegel beidrücken lassen.

Gegeben zu Warschau am 25. November im Jahre des Herrn 16[illegible]0, Unserer Regierung im zweiten.

Michael, König.

Johann Wołowski
Domherr von Ermland und Kulm,
Sekretair der Königlichen Majestät.

No. XXIX.

26. April 1612. Verpachtung von Kommerau[1]).

Michael Konarski Pomerellischer Woywode, auf Graudenz, Hammerstein etc. Hauptmann, in kraft dieses kund thuen.

Nachdem Michel Borger und auch Michel Nyo, beyde Schulzen zu Bsowo, so wol Fabian Schmidt vndt Jacob Kostka beyde Hollender auf Ossiek (Kommerau) vor mir aufm Schloss Graudentz erschienen, vndt mich bittlichen ersucht, dass ich genannten Hollendern das landt in der niederung, welches sie von obenbemelten Schulzen zur mitte halten, bekräfftigen, verbrieffen vnd versiegeln möchte, dieweil dann von Ihr. Kön. Meyt. meinem allergnedigsten Herrn Könige mir mein gegebenes Privilegium solches zulest, Als habe ich ihre bitte, weil auch vor diesem mein Antecessor und itziger Cöllmische Bischoff ihnen solches gewilliget hatt, bei mir stadt finden lassen. Haben demnach die obgedachten Schulczen, als Michel Borger vnd Michel Nyo mit meinem Consenss, zulass vndt bekräftigung ihr landt, so sie auf Ossiek gehaben, ein jeder in sonderheit, als nemlichen

[1]) Gr. J. Bd. 1608—1632. zu Seite 226.

No. XXX.

1552. Privilegium über die Schulzerei im Dorfe Lonsk[1]).

Sigismundus Augustus dei gratia rex Poloniae .... Significamus tenore praesentium, quibus expedit universis et singulis praesentibus et futuris praesentium notitiam habituris. Quod cum retulisset nobis generosus Georgius de Konopat castellanus Chelmensis et capitaneus noster Svecensis scultetum in villa Łączk ad castrum svecense pertinentem habuisse et nunc habere quatuor mansos liberos agri scultetiales, quibus nullum censum

[1]) S. J. III pag. 216 ff. zu Seite 246.

Michel Borger fünf vnd dreissig morgen neun vnd zwantzig rutten dem obgemelten Jacob Kostka vermittet vnd von dato bis auf 50 Jahr, sich nach einander folgende, verzinset, jährlichen zu 35 floren poln. 10 gr., jeden floren zu 30 gr. gerechnet, von obigen 35 Morgen vnd 29 rutten zu zinssen vnd zu pendiren, vnd zwar vf zwo Terminen jährlichen in sein behausung abzugeben, als 26 Mrk. 10 gr. die Helffte vf. S. Martini vnd die ander Helffte vf Philippi Jacobi vnd also volgig von Jahr zu Jahr biss zu ausgang der obberürten 50 Jahren.

Wie auch Michel Nyo, der ander Schulz sein antheil so er in demselben erbe vnd lande gehaben thut, dem obbemelten Fabian Schmidt, als 39 morgen 232 rutten eben von dato vf 50 Jahr vormitten, arendiren vnd vorzinsen thut vor vnd vmb 39 floren poln. in jeden floren zu 30 gr. gerechnet, jährlichen zu zinsen vnd zu pendiren vnd solche vf 2 Termine vnd raten in obgedachten Michael Nyo Schulzen oder dessen Erben vnd Erbnehmer behausung als die Helfte nemlich 18 fl. 15 gr. vf S. Martini vnd die ander Helffte vf Philippi Jacobi vnd also künfftig von Jahr zu Jahr bis zur gäntzlichen aushaltung der erwehnten 50 Jahren. Dessen versprechen, verobligiren vnd verschreiben sich obgedachte Schulzen krafft dieses, ihre obgenannte Contrahenten, inhalt den andern ihren Nachbarn, so immediate von dem Schlossampt in Graudentz ihre lande zu mitte, vermöge der Königl. Confirmation gehaben thun, auch gleichmässig bey eben freyheiten zu erhalten zu handhaben vnd zu schützen in und durch des ampts schutz vnd Assistentz, Gelobende vor sich vnd ihre nachkommen, sie frey vnd ohne alle beschwer in solche bemelte länder zu lassen vnd ihnen solche zu ihrem besten nutz, frommen vnd gedeyen zu geweren, sie auch dabey zu erhalten. Auch sich vnd ihre nachkommen wollen verbunden haben, das dieselben nach ausgang der obgedachten 50 Jahren, woferne sie dasselbe landt weiter vormitten wollen, keinen andern, als ihnen und ihren nachkömmlingen vermitten vnd auf Zinss vergönstigen wollen, so dennoch, wie sie sich alsdann vntereinander werden vertragen meugen. Obgemelte Puncten und Clausulen dieser gegenwertigen verschreibung thuen sich beyderseits Parten verbinden vnd verobligiren, auch ihre nachkommen verbunden wollen haben, stett, fest vnd vnverbrüchlich zu halten bey der buss 30 flor poln, so offt sie verbrüchig erfunden werden, dem Schlossamt vnablosslich abzugeben vnd zu erlegen.

Zu mehrer vrkundt vnd bekräfftigung dieses allen mein Insiegell hierunter anhengen lassen vnd mit eigner Handt vnterschrieben. Geschehen vnd geschrieben vffm Schloss Graudentz den 26. tag Aprilis im Tausenten Sechshundertsten vnd zwelfften Jahre nach Christi Geburtt.

Michael Konarski.
Palatinus Pomeraniae
Capit. Gruden.
M. pr.

Locus Sigilli pensilis.

Eingeschrieben im gehegten Beidinge den 5ten Mai 1682.

No. XXX.

1552. Privilegium über die Schulzerei im Dorfe Lonsk.

Sigismund August, von Gottes Gnaden König von Polen.

Wir thun durch Gegenwärtiges Allen und Jeden, Gegenwärtigen und Künftigen, die hiervon Kenntniss erhalten und die es angeht, Folgendes kund:

Es ist Uns vom edlen Georg von Konopat, Kastellan von Chelm, Unserm Hauptmann auf Schwetz, berichtet, dass der Schulze im Dorfe Lonsk, das zum Schlosse Schwetz gehört, vier freie Schulzenhufen besessen habe und noch besitze, von denen er weder an Uns noch an irgend Jemand anders Zins zahlt und in deren ruhigem Besitze und Nutzung der gegenwärtige

neque nobis neque cuipiam unquam reddebat, in quorum quidem libera mansorum possessione et usufructu quamvis hic modernus scultetus a nemine perturbetur, tamen id unum illum male habere, quod literas quae aliquando super eandem advocatiam seu scultetiam exstabant, casu quodam perdidisset, supplicavit itaque nobis praedictus Generosus Georgius de Konopat castellanus pro Georgio, villae praedictae Łączk sculteto moderno, ut in locum earum, quae interierant, novas privilegii nostri literas super eandem scultetiam illi concedere dignaremur. Cujus supplicatione et eo magis, quod in administranda villa in qua est scultetus intelleximus solertem promptum et diligentem se exhibere literas novas in locum deperditarum dandas eidem sculteto illiusque legitimis successoribus duximus, damusque et concedimus harum serie literarum. Quibus quidem literis dictos mansos scultetiales quatuor, liberos ab omnibus censibus, in quorum possessione et usu hactenus fuit, atque ideo dictam scultetiam eidem Georgio sculteto ejusque legitimis haeredibus adscribimus et approbamus perpetuo et in aevum per dictum Georgium scultetum ac ejus legitimos possessores et successores praedictam scultetiam in villa Łączk cum mansis quatuor liberis cumque aliis omnibus attinentiis et pertinentiis fructibus, proventibus pratis ac generaliter universis obventionibus, quemadmodum eandem hactenus tenuit et possedit, perpetuo tenendam, habendam, utendam, fruendam pacificeque et quiete possidendam nec non de consensu nostro aut successorum nostrorum dandam, donandam, vendendam, alienandam, cumulandam et in usus quosvis suos suorumque successorum beneplacitos convertendam. Ad onera tamen ferenda, ea scilicet, quae ab antiquo sculteti villae praedictae hactenus ferre erant obligati et quemadmodum sculteti villarum in vicinia existentium fuerunt, eundem scultetum ejusque legitimos posteros et successores obligamus, juribus etiam nostris ibidem salvis semper manentibus.

In cujus rei testimonium sigillum nostrum praesentibus subappendi jussimus. Datum in civitate nostra Gedanensi die dominica post festum sancti Bartholomaei proximo, Anno Dni MDLII regni vero nostri vigesimo tertio.

L. S. Joannes Ocieski R. P. Cancellarius.

Inhaber von Niemandem beeinträchtigt wird. Gleichwohl sei es ein Uebelstand, dass er die Papiere, welche dereinst über diese Schulzerei vorhanden gewesen, durch irgend einen Zufall verloren habe. Es hat demzufolge der vorgedachte edle Kastellan Georg von Konopat für den gegenwärtigen Schulzen des Dorfes Lonsk, namens Georg, gebeten, dass Wir an Stelle des verlorengegangenen ein neues Privilegium über obige Schulzerei demselben verleihen mögen. Dieser Bitte haben Wir umsomehr, als der gedachte Schulz in der Verwaltung des Dorfes sich als geschickt, pünktlich und fleissig erweist, zu willfahren und dem Schulzen sammt seinen gesetzlichen Nachfolgern an Stelle des verlorenen Verleihungsbriefes einen neuen zu geben beschlossen, und geben und ertheilen ihn Inhalts gegenwärtiger Schrift. Durch dieselbe verschreiben und belassen Wir die erwähnten 4 Hufen frei von allem Zinse, in deren Besitz und Nutzung der Inhaber derselben sich bisher befunden hat, sammt der Schulzerei dem Schulzen Georg und seinen gesetzlichen Erben dergestalt für immerdar, dass Schulz Georg mit seinen legitimen Besitzes-Nachfolgern und Erben diese Schulzerei im Dorfe Lonsk mit den 4 freien Hufen, allen Att- und Pertinentien, Früchten, Nutzungen, Wiesen, mit allen Einkünften, sowie er dieselben bisher gehabt und besessen hat, auch künftig halten, haben, nutzen, geniessen, ruhig und ungestört besitzen, im gleichen mit Unserer oder Unserer Thronnachfolger Genehmigung weggeben, verschenken, verkaufen, veräussern, vermehren und zu beliebigem Nutzen nach seinem oder seiner Nachfolger Gutbefinden verwenden darf. Was aber die Lasten anbetrifft, dass heisst diejenigen, welche von altersher die Schulzen des erwähnten Dorfs bisher zu tragen verbunden sind und auch den Schulzen der benachbarten Ortschaften obliegen, so verpflichten Wir dazu auch diesen Schulzen, sowie seine Erben und Nachfolger, in dem Unsere Rechte daselbst immerdar unverletzt bleiben müssen.

Zur Bekräftigung dieser Sache haben Wir gegenwärtiger Urkunde Unser Insiegel anhängen lassen. Gegeben in Unserer Stadt Danzig am Sonntage nach dem Feste des heiligen Bartholomäus im Jahre des Herrn 1552, Unseres Reichs im 23ten.

L. S. Johann Ocieski Kanzler des Reichs Polen.

Dieses Privileg ist vom König Johann Casimir für den Schulzen Balthasar am 20. Januar 1655 und vom König August III. für dessen Erben ohne Namennennung am 9. October 1750 transsumirt und bestätigt.

No. XXXI.

Februar 1632. Emphyteutische Verleihung von Kl. Lubin[1]).

Ich Susanna Gengerin, Colmische Unterkämmerin, Hauptfrau auf Graudenz thue kundt jedermänniglichen insondern aber denen es zu wissen von nöten ist: das die ersamen Männer Christoff Schultz, Casper Janzon, Abraham Meinerth, Peter Hapner, Heinrich Conradts vnd David Lorentz mir zu vernehmen gegeben, wessmassen ihren Vorfahren gegebnes Recht von löblichen Gedechtniss des Wohlgebornen Herrn Johann Zborowsky von Rittwiany Gnesischen Castellan auff Adelnau, Graudentz, Wolsa, Dubenau Hauptmann, so ihnen auf das Landt Klein Lubin genannt und zu dieser Hauptmannschaft Graudentz gehörig gegeben, nunmehr expiriret vnd zu ende verflossen: Als haben sie mich jetzo regierende Verwalterin vnd Hauptfrau des Schlosses und Amptes Graudentz bittlichen angelanget vndt gebetten, ihnen das gegebne Recht zu verneuern vnd unter meinem Siegel vnd mit vnterschreibung meiner eignen Handt zu bekreftigen. Welches ich ihnen als eine billiche und rechtmässige bitte nicht abschlagen können, weil besonders solches geschieht zu vermehrung der nutzung dieses Ambtes, wie ich denn hiemit inhaerendo in allen Artikuln v. punkten dem gegebenen Recht nach — solches bekräftige wie folge:

1. dass sie die landt Klein Lubin genannt, welches gelegen neben der Weyde Tragoss genannt in die Breite bis an das Kirchdorff Gr. Lubin genannt gelegen und in der Länge von der Weichsel an, bis an den Fluss Montau gelegen friedlichen vnd ruhig besitzen vndt bewohnen sollen von dato dieses Brieffes 40 Jahr vnd davon jährlichen Zins auf das Schloss nicht mehr noch weniger geben sollen als drittehalbhundert polnsche Gulden einen jeden a 30 gr. gerechnet, welche Zinsen von ihnen jährlichen auf 2 Terminen sollen entrichtet werden.

Dargegen den Obgenannten . . . . ihnen vnd ihren Erben frei sein soll zu besitzen zu gebrauchen und zu geniessen, nach ihrem besten, wie bishero geschehen ist, dasselbe mit roden, pflugen, bewen, begraben, zuzurichten, temmen, wie sie dasselbe sich zu nütze machen mögen nach ihrem besten gedanken und willen; davon des Scharwerks und pauerpflicht dieses Landes gebrauch nach sollen sie des ganz und gar befreiet sein, und weil die obgenennte männer oder ihre Vorfahren ihre Häuser und wonung auff ihre eigne Unkosten von gekaufftem holtze erbauett haben, werden sie hinwiederumb macht haben, dasselbe, wenn sie die gutter abtreten, nach billiger schetzung und verwilligung des Schlosses zu verkaufen.

Es soll ihnen auch frey sein in Kgl. Heide Lagerholz zum Brennholz gebrauchen, aber von Stemmen sollen sie keinen nicht abhauen. Pfahlholz, strauch zu Zeunen, der Nothdurfft nach, soll ihnen frey sein vom Schlossgrunde zu holen vnd zu nehmen, doch mit Zulassung des Schlosses.

Ferner sollen auch obgenanndte Hollender schuldig sein, ihre gränzen an beyden seiten mit ihren greben vnd zeunen also bewahren, damit den anstossenden benachbarten von ihrem Viehe kein schaden widerfahre, dazu soll ihnen zu Hilffe kommen ihre grentznachbare, welche mit ihnen zugleich, ein jeder Theil die Helfte auf eines jeden Unkosten die greben v. Zeune machen sollen, nach des Landes Gebrauch und Gewohnheit.

Mit ihrer melkinder Speise als Putter, Käsen, Zwergen desgl. auch mit ihrem Getreyde, viehe, pferden Kühen, ochsen Kelbern und Schweinen, so ihnen Gott der Allmächtige wird zufügen mögen sie damit schaffen, verkaufen vnd zu markt bringen an welchen ort vnd stelle sie immer wollen vnd ihnen gefallen wirdt.

---

[1]) Gr. J. Bd. 1633—1642, zu Seite 253.

Und da Gott vor sey, das das Landt durch ausreyssung der Weichsel soldte zu grundt verterbett werden, damit sie es nit bewohnen könnten, soll ihnen frei sein, von dem Lande abzuziehn vndt solches dem Schloss wiederum übergeben. Würde sich aber zutragen, dass die Besitzer oder ihre Erben durch kriegesgefahr von ihrem abgemieteten Stücke Landes weichen vnd abziehen müssen so sollen sie des Zinses frey sein, so lange sie die Stücke Landes in ihrem Besitze und Gebrauch wissen.

Was das Gericht anlangt, hatt sich das Ampt vorbehalten das Hals vnd frage gericht (peinl., Criminal) auch das Recht über die Ehen zu richten, sonst sollen die Besitzer die Freiheit haben, alle andre klagsachen vnder sich selber zu verrichten vnd zu entscheiden, wie sie es am besten werden verstehn vnd wissen. Jedoch wo ihr kein Theill sich wormitte beschweret finden würde, so soll die gebührende Appellation an die hohe Obrigkeit gelangen.

Da sich auch zutrüge, dass irgend ihrer einer seiner Verbesserung nach, sein Land verlassen wolle, so soll ihm frey sein, doch mit dem bedinge, das solches mit verwilligung des Schlosses Obrigkeit vnd mit verwilligung anderer Benachbarten geschehe, besondern weil sie alle vor einen und einer vor alle vor die bezahlung der Zinsen zum Schloss verbunden sein. Zu ihrer Hausnotturfft sol ihnen frey sein Bier zu brauen aber weder tonnenweise noch mit stofen verschenken vnd verkaufen. Sie sollen auch bei höchster Strafe nirgend wo anders Bier nehmen v. kaufen, allein von Bsowo aus meinem Brauhause, sie sollen auch mit allem getreide anderss wo nicht macht haben zu fahren, allein in die Graudenzsche mühle, doch wenn die vberfarth vber die Weissel nicht fortginge, soll ihnen frei sein in die Mühlen zu fahren, die ihnen gelegen, bis die Ueberfahrt wieder offen ist.

Und da nu die jetzigen Besitzer dieses Landes oder ihr Erben vnd Erbnehmer das landt nach ausgang der 40 jahre wollten weiter besitzen, so soll denn frey sein des Schlosses Obrigkeit mit ihnen oder andern vmb Erhöhung der Zinsen sich zu vertragen, doch das gleichwoll der Besitzer des landes vor allen andern die nechsten dazu sein . . .

Gegeben auf dem Kgl. Schlosse Graudenz den Februar 1632.

Susanna Szepanska
Starost. Grudziązka.

Vorstehende Urkunde ist am 26. März 1633 von König Vladislaus IV. confirmirt.

No. XXXII.
27. März 1577. Kirche zu Plochoczin[1]).

In Nomine Domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos Stanislaus Carnkowski Dei gratia Episcopus Vladislaviensis et Pomeraniae Vniversis et Singulis quorum interest praesentium noticiam habituris, significamus hisce literis nostris. Quod cum inter nos et subditos villae nostrae Episcopalis Warlub et minoris Comorsko in claue nostra Subcouiensi existentes ex una: et nobilem dominum Stanislaum Jaszienski villamque ipsius haereditariam Plochoczino ex altera partibus, occasione octo mansorum, quos idem dominus Stanislaus Jaszienski ad se pertinere praetendebat lis et controversia esset orta, quamvis nos de jure nostro si nihil aliud ipsa certe diuturnitas possessionis et longissimi temporis praescriptio, ex quo Ecclesia nostra Cathedralis Vladislauiensis a multis antecessoribus nostris in usu pacifico eorundem mansorum fuit certiores faceret. Nihilominus tamen quoniam praedictus dominus Stanislaus Jaszienski praedictum fundum, si eum acquiret, Ecclesiae parochiali in villa sua haereditaria praedicta Plochoczino donare et in alios pios usus convertere destinauerat: piae intentioni illius benigne adhaerentes et eam controversiam tam in toto quam in parte sopientes, omnesque litium anfractus occasione eorundem moti vel in posterum mouentes e medio tollentes, cassantes, annihilantes, et mortificantes per viam concordiae ex utraque parte taliter cum eo amice composuimus et convenimus: Videlicet quod medietas ejus agri, qui octo mansorum nomine censetur inter bona Plochoczino praefati domini Jaszienski ex una et villam nostram Warlub parte ex altera de quo fuit quaestio ad nos et subditos nostros praedictos spectare debeat, ita ut ex antiquo spectabat, eamque tenuerunt, habuerunt et possederunt. Alteram vero medietatem ab ea parte, quae ad bona haereditatis Mielino[2]) vergit cum tota fossa graniciali inter bona nostra minoris Comorsko ex una et praedictos octo mansos parte ex altera, ita ut etiam totus lacus minor dictus Psnia in eodem fundo existens, ei cedat (majore tamen lacu dicto Zawada pro utilitate mensae nostrae Episcopalis reservato) Ecclesiae parochiali in Plochoczino ipsiusque pro tempore existenti plebano dedimus donavimus et perpetuo incorporavimus, idque sub ratihabitione venerabilium fratrum nostrorum Praelatorum et Canonicorum ecclesiae nostrae Cathedralis Vladislaviensis: Ea tamen conditione, quod dictus dominus Stanislaus Jaszienski suique legitimi successores perpetuis temporibus quotiescunque eandem ecclesiam quocunque modo vacare contigerit, debebunt nobis successoribusque nostris pro tempore existentibus personam idoneam in sacris ordinibus ecclesiasticis constitutam, ad instituendam praesentare, cui nos pro officio nostro manus imponemus eamque instituemus, quemadmodum jam quidem honorabilem virum Augustinum Calissiensem ad praesentationem ejusdem domini Stanislai Jaszienski ad ecclesiam praedictam in Plochoczino instituimus et investivimus, literasque institutionis eidem extradi fecimus. Si vero, quod Deus avertat, ipse aut ipsius successores neminem praesentare voluerint aut aliquem minus idoneum aut haereticum vel de haeresi suspectum praesentaverint atque ipsam ecclesiam in Plochoczino erroneis dogmatibus et ab ecclesia Romana Catholica alienis profanare voluerint non modo hujusmodi praesentatam personam non instituemus verum etiam praefatos agros et lacum Psnia dictum ita ut praemissum est, eidem Ecclesiae per nos donatum rursus recipiemus et de illis pro arbitrio nostro sine contradictione cujusvis libere disponemus successoresque nostri disponent, nullis praescriptionibus, aut juris beneficiis omnibus et allegationibus quibuscunque obstantibus. Quae omnia et singula praemissa praedictus dominus Stanislaus Jaszienski cum suis legitimis successoribus diligenter se servaturum ac de eorum ratihabitione recognitionem ac deservandam obligationem et

---

[1]) N. A. 31, zu Seite 282, 356.

[2]) Milewo.

No. XXXII.
27. März 1577. Kirche zu Plochoczin.

In Gottes Namen Amen.

Zu ewigem Andenken der Sache.

Wir Stanislaus Carnkowski, von Gottes Gnaden Bischof von Wrozlawek und Pommern, verkünden Allen und Jeden, die es angeht und von gegenwärtigen Zeilen Kenntniss erhalten, kraft dieses Unseres Briefes, dass zwischen Uns und den Unterthanen Unseres bischöflichen Dorfs Warlubien und Kl. Kommorsk, in Unserm Subkauer Schlüssel belegen, einerseits und dem edlen Herrn Stanislaus Jaszienski, sowie dessen Erbgut Plochoczin andrerseits, wegen acht Hufen, von denen Stanilaus Jaszienski behauptet, dass sie ihm gehören, Streit und Unfriede entstanden ist, obgleich Uns über Unser gutes Recht, wenn nichts anderes, so schon die zweifellos lange Besitzzeit seit unvordenklicher Zeit, während welcher Unsere Kathedrale zu Wroclawek unter vielen Unserer Vorgänger sich in friedlichem Besitz obiger Hufen befunden hat, belehrt. Nichts desto weniger wollen Wir, zumal der genannte Herr Stanislaus Jaszienski den vorbezeichneten Grund und Boden, wenn er denselben zugesprochen erhält, der Pfarrkirche in seinem Erbgut Plochoczin überweisen und zu andern frommen Zwecken verwenden will, diesem frommen Unternehmen nicht entgegen sein und jenen Streit, wie im ganzen, so im besondern enden, allen Weitläufigkeiten des Rechtsstreits, die in Betreff dieser Huben bereits erhoben sind oder in Zukunft erhoben werden könnten, entsagen, sie kassiren, vernichten und aus der Welt schaffen, und haben Uns mit ihm freundschaftlichen Uebereinkommens, wie folgt, vertragen und verglichen: So zwar, dass die Hälfte jener Fläche, die unter der Bezeichnung der acht Hufen verstanden wird, zwischen den Gütern Plochoczin des vorgedachten Herrn Jaszienski einerseits und Unserm Dorfe Warlubien andrerseits Uns und Unseren vorgedachten Unterthanen zugehören solle, wie sie Uns von altersher gehört haben, und wie jene dieselbe inne gehabt und besessen haben. Die andere Hälfte dagegen, welche an die Erbgüter Milewo grenzt, mit dem ganzen Grenzgraben zwischen Unsern Kl. Kommorsker Gütern einerseits und dem vorgedachten Acht-Hufenstück andrerseits, so zwar, dass auch der ganze kleinere See Psnia genannt, welcher darin belegen, inbegriffen (der grössere See Zawada genannt, bleibt zum Nutzen Unsers bischöflichen Tisches reservirt), geben und schenken Wir der Pfarrkirche in Plochoczin und deren jedesmaligem Pfarrer und verleihen und einverleiben dieselbe für immer, und zwar mit Gutheissung Unsrer Hochwürdigen Brüder der Prälaten und Domherrn Unsrer Domkirche zu Wrozlawek. Wir bedingen aber aus, dass der gedachte Herr Stanislaus Jaszienski und seine rechtmässigen Nachkommen immerdar, so oft als auf irgend eine Art eine Erledigung der obigen Pfarrstelle eintritt, gehalten sind, Unsern derzeitigen Nachfolgern eine geeignete, mit den kirchlichen Weihen versehene Persönlichkeit zur Anstellung zu präsentiren, auf dass Wir derselben nach Unsrer Pflicht die Hände auflegen und sie instituiren, wie Wir denn auch schon den hochwürdigen Augustin Caliss auf Vorschlag des Herrn Stanislaus Jaszienski zur vorgenannten Kirche in Plochoczin berufen, bestätigt und dessen Bestellungsbrief ihm auszuhändigen befohlen haben. Wenn aber, was Gott verhüten möge, entweder er selbst oder seine Nachkommen Niemanden in Vorschlag bringen wollen oder einen weniger Geeigneten, Ketzerischen oder der Ketzerei Verdächtigen vorschlagen und jene Kirche in Plochoczin mit Irrlehren, die der römischen Kirche entgegen, entheiligen wollen, so werden Wir nicht nur die solchergestalt vorgeschlagene Persönlichkeit nicht bestätigen, sondern auch die vorerwähnte Ackerfläche und den See Psnia, der wie vorsteht, von Uns der Kirche geschenkt worden, wieder zurücknehmen und darüber nach Unserem Gutachten, ohne Einspruch eines Dritten frei disponiren, oder Unsere Nachkommen werden solches thun, ohne dass dem irgend welche Rechtsmittel und Einreden entgegenstehn sollen. Vorstehendes alles hat gedachter Herr

inscriptionem ad acta quaecunque autentica districtus sui proprii infra decursum unius anni a dato praesentium computandum se facturum promisit. Quam quidem recognitionem et obligationem atque inscriptionem eidem ipsi Stanislao Jeszienski etiam absentibus nobis et mandatario nostro facere permisimus, et eam (in quantum huic diplomati nostro in omnibus punctis clausulis, conditionibus et articulis nihil addendum, minuendum vel immutandum alias cum plenaria de verbo ad verbum insertione conformis et correspondens fuerit) ratam omnino esse jubebimus. Quam nisi infra tempus praefixum modo praescripto fecerit isthunc quoque contractum in toto rejiciemus et cassabimus. In quorum omnium sigillum nostrum praesentibus est subimpressum testimonio literarum.

Datum Vladislaviae die vigesima septima mensis Marcii Anno Domini Millesimo quingentesimo septuagesimo septimo. Praesentibus Reverendis et Venerabilibus et Generosis etc.

Stanislaus Karnkowski,	Petrus Goyski,
Episcopus Vladislaviensis et Pomeraniae	Curiae actorum suae Paternitatis
Manu sua.	Reverendissimae Notarius.

quod praemissum diploma Dominus Stanislaus Jaszinsky stans coram nobis Judice et Scabinis praefatis libere affirmavit et edixit pro se, conjuge, liberis, legitimisque suis successoribus firmiter et vere in omnibus suis clausulis et punctis observare debere et velle nec ab eo unquam decessurum. Quod ita factum esse testantur Judex et Scabini Novenses 1577 feria secunda post festum Sancti Mathaei Apostoli.

No. XXXIII.

13. November 1651. Privilegium über Schiroslaw und Schiroslawek.[1]

Ludovica Maria Dei gratia regina Poloniae et Sueciae magna Dux Lithuaniae Russiae Prussiae Masouiae Samogitiae nata Princeps Mantuae Montisferrati et Niuerniae, significamus praesentibus literis nostris, quorum interest universis, quod cum intelleximus villas nostras Sierosław et Sierosławek ad capitaneatum Swiecensem juri nostro reformatorio subjectum pertinentes cum per praeteritum in Prussia bellum tum post modum per diversas calamitates et temporum injurias ad tantam desolationem devenisse ut non nisi magno sumptu reparari et pristino statui restitui possint, idcirco cupientes praefati capitaneatus nostri Swiecensis optimam conditionem facere, villarum praememoratarum integritati consulere, easque Generoso Joanni Podczernicki, ac ipsius successoribus legitimis in jus emphiteuseos locandas et constituendas esse duximus, uti quidem ad decursum triginta annorum sese immediate sequentium a data praesentium computamus consensu et approbatione sacrae majestatis regiae Domini conjugis nostri charissimi accedente locamus et constituimus praesentibus literis nostris, his nimirum conditionibus, ut teneatur in villis istis colonos sex hortulanos vero quatuor collocare, ad collocandos autem illos licitum ei erit, subditos vagos et caelibes ex eodem capitaneatu Swiecensi evocare, debebitque eisdem a bobus, equis et alio apparatu exercendo agro serviente pro conditione cujusvis suis impensis providere neque tamen eos stringet ad ulla alia onera, labores et opera, quam quae ab aliis subditis in capitaneatu swiecensi praestari solent. In villa Sierosławek praedium, horrea ovile et stabula de novo exstruet cetera vero aedificia restaurabit, pecudesque cornutas numero quindecim in hoc praedio relinquet. Censum annuum ex iisdem villis primis quindecim annis per ducentos florenos Polonicos ad arcem nostram Swiecensem aliis vero quindecim

---

[1]) S. J. I. zu Seite 302.

Stanislaus Jaszienski versprochen, mit seinen gesetzlichen Besitznachfolgern sorgfältig zu beachten und das Genehmigungs-Anerkenntniss darüber, die Verpflichtung der Befolgung, sowie die Eintragung in die Gerichtsbücher seines Bezirks binnen einem Jahre vom Tage dieser Urkunde abgerechnet herbeizuführen. Wir gestatten dem Stanislaus Jaszienski diese Anerkennung und diese Verpflichtung und Eintragung auch in Unsrer Abwesenheit und in Abwesenheit Unseres Notars vorzunehmen, und werden (soweit diesem Unserem Diplom in dessen einzelnen Punkten, Klauseln, Voraussetzungen und Artikeln Nichts zugesetzt, Nichts abgenommen, Nichts verändert, vielmehr dasselbe in der ganzen Eintragung wörtlich hiermit in Uebereinstimmung und Gleichartigkeit ist) dieselbe vollständig genehmigen lassen. Sollte derselbe in der festgesetzten Zeit Obiges nicht vollbringen, so werden Wir den ganzen Kontrakt ebenfalls verwerfen und cassiren. Zur Beurkundung dieses ist Unser Siegel Gegenwärtigem beigedrückt.

Gegeben Wrozlawek am 27. März im Jahre des Heils 1577. In Gegenwart der Hochwürdigsten, Hochachtbaren und Edlen etc.

Stanislaus Karnkowski,
Bischof von Wrozlawek und Pommern.
mit eigner Hand.

Peter Goyski,
päpstlicher Notar.

Das vorangeschickte Diplom hat Herr Stanislaus Jaszienski stehend vor Uns Richtern und Schöffen freiwillig bestätigt und für sich, seine Gemahlin, Kinder und gesetzliche Nachfolger fest und wahr in allen seinen Punkten und Klauseln zu halten versprochen und gelobt, niemals davon abzuweichen. Dass dies geschehen zeugen Richter und Schöppen zu Neuenburg 1577 am Montage nach dem Feste des heiligen Apostels Mathäus.

No. XXXIII.

13. November 1651. Privilegium über Schiroslaw und Schiroslawek.

Ludowika Maria, von Gottes Gnaden Königin von Polen und Schweden, Grossfürstin von Litthauen, Russland, Preussen, Masovien und Samogitien, geborene Prinzessin von Mantua, Monsferrat und Novara, thun mit gegenwärtiger Urkunde Allen, die es angeht, kund:

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass Unsere zur Schwetzer Hauptmannei gehörigen und somit Uns persönlich zustehenden Dörfer Schiroslaw und Schiroslawek durch den in Preussen stattgehabten Krieg und sodann durch verschiedenartige Unglücksfälle und den Zahn der Zeit so sehr gelitten haben, dass sie nur mit grossen Kosten wiederhergestellt und in den bisherigen Stand versetzt werden können. Da Wir nun lebhaft wünschen, diese Unsere Schwetzer Hauptmannei in die günstigste Lage zu bringen und die obigen Dörfer möglichst wieder herzustellen, so haben Wir beschlossen, dieselben dem Edelmann Johann Podczernicki und dessen gesetzlichen Nachfolgern zu emphyteutischen Rechten zu verleihen und zu übertragen, was Wir denn mit Zustimmung und Genehmigung der geheiligten Königlichen Majestät, Unsers geliebten Herrn Gemahls, durch Gegenwärtiges auf den Zeitraum von 30 nach einander folgenden Jahren, von jetzt ab gerechnet, unter der Bedingung thun, dass der Uebernehmer gehalten sein soll, in den gedachten Dörfern 6 Bauern und 4 Gärtner zu etabliren, wobei ihm gestattet sein soll, auch umherziehende, unverheirathete Unterthanen der Hauptmannei Schwetz aufzunehmen. An Ochsen, Pferden und anderm Zubehör, um die Ackerwirthschaft zu betreiben, muss er nach dem Bedarf jedes Einzelnen auf seine Kosten das Nöthige herbeischaffen. Dabei hat er sich zu hüten, dass er die Leute nicht zu andern Lasten, Arbeiten und Leistungen zwinge, als von sonstigen Unterthanen der Hauptmannei Schwetz getragen zu werden pflegen. In Sziroslawek sind der herrschaftliche Hof, Scheunen, Schafstall und Stallungen von neuem zu erbauen, die übrigen Gebäude auszubessern, und darin 15 Stück Hornvieh zu halten.

sequentibus per trecentos florenos polonicos solvet. In silvis liberam incisionem arborum pro aedificiis et foco serviendam habebit solummodo. Demum piscatu in stagnis et fluminibus in fundo istarum villarum existente in aestate tamen utetur. Onera ecclesiae catholicae, reipublicae tum dationis Lemanskie nuncupatas tempestive persolvere et reddere tenebitur, atque circa exspirationem annorum praefatorum juris sui emphiteutici agros tam hiemalibus quam vernalibus frugibus conseret, exstincto tamen jure hoc emphiteutico sive ipse sive successores illius dictas villas eo ut praeinsertum est, vel alio meliori modo restauratas capitaneo loci illius pro tempore existenti absque quavis mora et praetensione libere dimittent, de complendis vero praescriptis hisce conditionibus idem generosus Poczernicki inscriptionem seu submissionem vadio trium millium florenorum firmato, coram actis quibus regni hujus authenticis in decursu duodecim septimanarum ab hinc proximarum pro se et suis successoribus Sanctae regiae majestati et reipublicae huic in sufficienti juris forma sub nullitate ejusdem juris emphiteutici cavebit et ad Cancellariam regni submissionem ejusmodi transmittet. Juribus nostris regalibus, reipublicae, ecclesiaeque catholicae salvis manentibus. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo nostro communiri jussimus. Datum Varsaviae die XVIII Mensis Novembris.

A. D. M D C L I

Ludowica Maria Regina. Joannes Gembicki secretarius Regni major et reginalis Majestatis cancellarius.

Wegen der inzwischen eingetretenen Kriegsperiode, der häufigen Truppendurchzüge und der dadurch eingetretenen Entwerthung der Güter dehnte die Königin Ludovica Maria durch Urkunde d. d. Danzig den 20. Januar 1660 die Zeitemphyteuse auf noch fernere 10 Jahre über die ursprünglichen 30, also auf 40 Jahre aus und der König Johann Casimir gab am 25. Januar 1665 dieser Disposition der Königin in Betreff der ihrer Gerechtsame untergebenen Güter die Confirmation.

Der Jahreszins beträgt aus diesen beiden Gütern während der ersten 15 Jahre 200 polnische Gulden und ist an Unsere Burg Schwetz zu zahlen. In den ferneren 15 Jahren zahlt der Uebernehmer jährlich 300 polnische Gulden. In den Waldungen hat derselbe freies Holz, aber ausschliesslich für Bauten und die Küche. Die Fischerei in den Teichen und Flüssen innerhalb der gedachten Dörfer darf er im Sommer ebenfalls ausnutzen. Er ist gehalten, die Kirchenabgaben an die katholische Kirche, die sogenannte Lemanneiabgabe an den Staat zu gehöriger Zeit zu bezahlen und gegen das Ende der zeitemphyteutischen Jahre die Aecker sowohl mit Winterung als mit Sommerung zu bestellen. Nach Ablauf der Zeitemphyteuse soll er selbst oder seine Nachfolger die beiden Dörfer, so wie vorbezeichnet, wieder hergestellt oder in einem noch besseren Zustande dem derzeitigen Hauptmann von Schwetz ohne jeden Verzug und ohne alle Ansprüche frei zurückgewähren. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten wird der Podczernicki noch eine besondere Verschreibung ausstellen und sich darin zu einer Conventionalstrafe von 3000 Floren verpflichten. Unterbleibt diese von dem Uebernehmer für sich und seine Nachfolger der Königlichen Majestät und dem Staate in den gesetzlichen Formen zu stellende Kaution und deren Einsendung an die Reichskanzelei während der nächsten 12 Wochen, so soll dieser emphyteutische Vertrag null und nichtig sein. Die Königlichen Rechte, die Rechte des Staats und der katholischen Kirche verbleiben hiervon unberührt. Zur Beglaubigung dieses haben Wir diese Urkunde mit eigner Hand vollzogen und mit Unserm Siegel bedrücken lassen. Gegeben zu Warschau am 18. November im Jahre des Herrn 1651.

Ludovica Maria, Königin. Johann Gembicki, Ober-Sekr. des Reiches und Kanzler Ihrer Majestät der Königin.

No. XXXIV.

1470. Verleihung der Mühle Schwenten[1]).

In Gotts Nhamen Amen. Dass Icht[2]) die Dinge, die do bedurffen einess Ewigen gedechtnisses sich vorrücken vonn vorlaüffungk[3]) der Zeidt oder von vordrückung[4]) der boesenn[5]) leüthe, hierumb ist noth dass man sie befassene mith Zeugenn vndt mith schriffthenn, so bleibenn sie ewigk vnndt gancz. Darumb wir Gabriel von der Lawne. Michell von Wulckaw vndt Frawe von Marsen sampt mith Ihrem sohn Andreass Sthüem wissentlichenn Allen gleübigen ihnn Godt, die nhün[3]) sindt oder hernach zukünfftigk sindt, zu der bekantnüss kümpt, die Ihn sehenn horren oder lesenn, dass wir mith Rath vndt Wolbedachtem müthe haben verkaufft̃h Lorentz Newmann vndt seynen Rechtenn erbenn vndt Nachkomlingenn die Mhule zum Schwenthen zu kolmischem Rechte gelegenn vohr ohn Eine[6]) marck funftzigk die Zubezalenn Ahnhebende[7]) ahm Samt Jacop neheste zukommende, vber Jar zugebende Alle jar jerlichen[8]) Drey güethe margk Also langk biss die funfzigk marck weniger eyns bezaleth werdenn vndt darnach gebende drey leste[9]) melss[10]) zu eynem ewigen Zinse vnde dazu zu mhalenn frey zu Unserem behuf vnserer Hofe, sondern[11]) der da will mhalenn auff den Kaüff, der thue Recht vndt gleich davonn. Undt forthmeher gebenn wir dem Obgenhanthen Newmanne zuhülf zu eyner freyheidt die schneide mhulen, Ausgelegenn ihn dem Schwetzischen gebiethe zu dem ewigenn Zinse also der drey leste mhelss ihm zu einer besserungk vndt zu hülffe desselbigen zinsess. Sondern das Holz dass ihm dienen magk in der selbigenn schneide mhülen dass magk er kauffen who ehr will verl seyn geldt. Fortmher verleyenn wir Ihme ihn den Sehe fischersecke zu setzen, zwehe ihn dem theile Gabriels von der lawne, den drütthen ihn dem

---

[1]) N. A. 28, zu Seite 308. [2]) heisst verschärftes nicht. [3]) Das punktirte u ü ist hier bemerkenswerth [4]) Unterdrückung. [5]) bösen. [6]) ohne eine fünfzig, also 49. [7]) anhebend. [8]) jahrjährlich. [9]) Last. [10]) Mehl. [11]) hier: wenn aber.

No. XXXV.

1569. Privilegium von Sibsau[1]).

Schulz Michael Berger[2]) und Gertrud Nyo, Schulzenwittwe mit ihrem Sohn Michael, beide von Sibsau, legen am 29. Juli 1606 das Privilegium von Sibsau, zur Graudenzer Hauptmannei gehörig, auf Pergament geschrieben in zweifelloser Form vor, wesshalb das Privilegium wie folgt dem Stadtbuch einverleibt wird:

Sigismundus Augustus Dei gratia rex Poloniae.

Significamus tenore praesentium, quorum interest universis et singulis harum notitiam habituris. Quod cum detulisset nobis Generosus Petrus a Damerau Wojanowski Capitaneus noster Grudnicensis, literas Privilegii super Scultetiam in villa nostra Bzowo ad Capitaneatum nostrum Graudnicensem pertinentem antecessoribus Honestorum Michaelis Nyo et Sebastiani Perzina modernorum possessorum ipsius Scultetiae olim amissas esse ac propterea ipsos Michaelem Nyo Sebastianumque Perzina literis Privilegii super nominata sua Scultetia hucusque carere: nihilonimus tamen eosdem in usu et pacifica continuaque possessione ipsius Scultetiae uti legitimos successores, verosque parentum suorum haeredes usque in hodiernum diem existere, Nos ad supplicationem praefati Capitanei nostri nomine eorundem apud nos humillime factam, praefatos Michaelem Nyo et Sebastianum Perzina ex Regia clementia et liberalitate nostra praesentibus literis Privilegii in locum amissarum super eandem ipsorum Scultetiam in villa nostra Bzowo providendos, eosdemque penes eam Scultetiam integram conservandos duximus, conservamusque harum serie literarum, Praefatam Scultetiam in Bzowo integram una cum suis mansis agri quemadmodum ex antiquo in sua longitudine et latitudine sita est, videlicet juxta numerum mansorum villae ipsius Bzowo mansum decimum per supramemoratos Michaelem Nyo et Sebastianum Perzina cum omnibus proventibus et utilitatibus ex ea Scultetia et mansis illi insertis provenientibus vel quocunque modo ad

[1]) Gr. J. Band 1602—1610, zu Seite 312.

[2]) a. O. Borger.

theile dess Michell von Wutkaw vndt den vierthen ihn dem theile der Frawen vonn Marsenn, vndt ein Klopfnetz zu stellen ihn dem abgenhanthen Sehe vndt mith der Wathe vndt mith dem Angell zu fischen, zu behülffe vndt nottorff seiness tischess zwischen den fliessern von der schleüse biss zu dem sehe. Auch so geben wir Ihm zwehe morgen Ackerss zu einem garthen vndt globen Ihn schadloss zuhaltenn vndt vor Allen Einspruch zu derselbigen Mhülenn. Dass die vnsere vorschreibungk vndt die belonüng zu der Mhülen Alle zugehörungk, die dan von Altherss dazu gehoreth hadt, midt Allen Nutzen vndt frey Holtzunge zu seiner nottorfft vndt zu gebewde fest vndt vngeletzt bleiben ewigklichen, dess haben wir diesen brieff gegeben vndt vnser ahngeboren insigell dran lassen hengen. Gegeben Zur Schwetze Ahn der heiligenn drey koningk thage, do vonn Gottss gebürth waren Thausenth vir hunderth vndt Siebenzigk Jhar.

Transsumirt „vonn wordt zu worth" von den „drey gebrueder" Stanislaus von Gottss gnadenn Colmischer Bischoff, Administrator dess Pomzanischenn bisthumbs, Franz von Sylsslaw zu Meselantz Marienburgischer vntherkemrer vndt Hauptmann auff Resenpurgk vndt Michell von Sylsslüw zu

Meselantz ahm thage Margarethe ihm jhar Thausenth funfhunderth vndt vier und sechszigsten,

und aufgenommen in diesem Transsumt in das Neuenburger Judizialbuch am 16. Januar 1568, nachdem der „Meister Merthenn, Möller zu Schwenthenn" den „Pergamenenen brieff mith dreyen Ahngehangenen wachsenen Siegeln" von 1564 vorgelegt hatte und derselbe „nach gnügsamer besichtigungk vndt vorlesungk Allenthalben gerecht vnargkwhonigk auch ohn eynigenn mangell vndt gebrechen befunden vndt erkandt" war.

XXXV.
1569. Privilegium von Sibsau.

Schulz Michael Berger und Gertrud Nyo, Schulzenwittwe mit ihrem Sohn Michael, beide von Sibsau, legen am 29. Juli 1606 das Privilegium von Sibsau, zur Graudenzer Hauptmannei gehörig, auf Pergament geschrieben in zweifelloser Form vor, weshalb das Privilegium wie folgt dem Stadtbuch einverleibt wird:

Sigismund August, von Gottes Gnaden König von Polen.

Wir bekunden mit dem Gegenwärtigen Allen und Jeden, die es angeht und die hiervon Kenntniss nehmen werden: Da Uns der edle Peter von Dameran Wojanowski, Unser Hauptmann von Graudenz, berichtet, dass die Privilegien über die Schulzerei in Unsrem zu Unsrer Hauptmannei Graudenz gehörigen Dorfe Bzowo, den Vorgängern der gegenwärtigen Besitzer, des achtbaren Michael Nyo und des Sebastian Perzina, ehedem verloren gegangen seien, und dass deshalb Michael Nyo und Sebastian Perzina des Privilegienbriefes über ihre gedachte Schulzerei bisher entbehren, gleichwohl aber in der Nutzung und in friedlichem fortgesetztem Besitze obiger Schulzerei als legitime Besitznachfolger und wahre Erben ihrer Eltern bis auf den heutigen Tag sich befinden; so haben Wir auf die Bitte des vorbenannten Hauptmanns, die er Uns in ihrem Namen unterthänigst vorgetragen hat, beschlossen, den mehrgenannten Michael Nyo und Sebastian Perzina aus Königlicher Milde und Wohlgeneigtheit durch diesen Privilegialbrief an Stelle des verloren gegangenen jene Schulzerei im Dorfe Bzowo zu verleihen und sie im ungestörten Besitz derselben zu erhalten. Wir erhalten kraft dieser Urkunde die Schulzerei in Bzowo ungeschmälert, zusammen mit den dazu gehörigen Hufen, sowie sie von altersher in ihrer Länge und Breite belegen ist, das heisst also nach Massgabe der Hufenzahl des Dorfes Bzowo jede zehnte Hufe, den vorgenannten Michael Nyo und Sebastian Perzina mit allen Früchten und Nutzungen, und nicht nur mit den im alten Privilegium aufgeführten Ländereien, sondern auch mit den sonst etwa von altersher dazu

illam ex antiquo pertinentibus tenendam habendam, utifruendam, pacificeque et quiete possidendam, nec non dandam, donandam vendendam alienandam, obligandam, commutandam et in suos suorumque successorum usus beneplacitos convertendam perpetuis temporibus. idque nonnisi prius nostra et successorum nostrorum ad ea speciali accedente voluntate et consensu. Ratione cujus Scultetiae et mansorum ad illam pertinentium ipsi Sculteti et eorum successores erunt obligati omnibus operibus et laboribus villanis praeesse, utque diligenter fiant, intendere et curare, ac Arci Grudniciensi operam suam pro more aliorum Scultetorum in terris Prussiae, praesertim vero in Capitaneatu Grudnicensi existentium praestare. Harum testimonio literarum, quibus in majus robur ac firmius testimonium sigillum nostrum est appensum.

Datum Lublini in Comitiis Regni nostri generalibus feria sexta in crastino S. Matthiae Apostoli Anno Domini Millesimo quingentesimo sexagesimo nono, regni vero nostri anno quadragesimo.

Valentinus Dąbyenski
R. P. Cancell.

No. XXXVI.
7. März. 1593 Privilegium von Westphalen[1]).

Die Holländer des Dorfes Stwolenko, namentlich Heinrich Peterson, Nicolaus Wolter, Christian Michalski u. A. legen am 23. Mai 1614 das ihnen zugegangene königliche Privilegium vor, das nach vorheriger Prüfung der Aechtheit, wie folgt, in das Stadtbuch übernommen wird:

Sigismundus III Dei gratia Rex Poloniae . . . .

Significamus praesentibus literis nostris quorum interest universis et singulis, quod cum generosa Zophia de Fulstyn, generosi olim Joannis Kostka Pallatinidis Sendomiriensis conjux relicta, capitaneatus nostri Suecensis tenutrix, cupiens illius capitaneatus redditibus consultum esse, certis Holandis videlicet Paulo Rolis, Karsteinio Stoermer, Cornelio Golbertich, Augustino Fridach, Carsteinio Michali et eorum successoribus praedium Stwolenco ad Capitaneatum Sweczensem spectans cum omnibus agris pratis, aquis, ceterisque attinentibus ad sexaginta annorum decursum infrascriptis conditionibus in arendam locasset, supplicatumque illius nomine esset nobis, ut eam arendam et omnia in ea contenta authoritate quoque nostra Regia approbare et confirmare dignaremur. Cui supplicationi uti justae annuentes, praedicti praedii in arendam locationem secundum eas, quae sequuntur conditiones approbandam et confirmandam esse duximus approbamusque et confirmamus praesentibus literis nostris nimirum, ut ex quolibet vigenti laneorum mensurae Culmensis ad dictum praedium spectante ex una parte ripae Vistulae sitorum Triginta taleros (triginta octo grossos computantes) ex quatuor vero laneorum quolibet ejusdem praedii versus Vistulam ejusdem mensurae Culmensis quindecim taleros similis computationis praedicti Capitaneatus Sueczensis tenutrici modernae et pro tempore existenti singulis annis pendant et solvant. Quod si notabile damnum aliquod in eisdem locis ob Vistulae inundationem acceperint, illius aequa ratione a praedicta tenutrice in diminutione census haberi debebit, libera nihilominus piscatio in Vistula tenutrici erit. Vt vero praedictorum Holandorum rei familiari melius consuletur ex adjacentibus villis nostris subditi per suos campos Holandorum campis contiguos fossas ducere ad aquarum decursum tenebuntur. Liberum quoque eisdem Holandis erit, quasvis arbores et ligna pro aedificiis septis atque defensione riparum Vistulae in silvis nostris Svecensibus incidendi atque evehendi, res suas quasvis ad commoda divendendi ac in usus suos convertendi

---

[1]) Gr. J. de 1614, zu Seite 346.

gehörigen Pertinenzien, damit sie dieselbe halten, haben, gebrauchen, ruhig und ungestört besitzen. Im gleichen sollen sie sie verleihen, verschenken, verkaufen, entäussern, verschulden, vertauschen und nach ihrem und ihrer Nachfolger Wohlgefallen für alle Folgezeit nutzbar verwenden dürfen, letzteres jedoch nicht ohne vorher eingeholte spezielle Genehmigung und Zustimmung von Uns oder Unsern Nachfolgern. Wegen dieser Schulzerei und der dazu gehörigen Hufen sollen die gedachten Schulzereibesitzer und deren Nachkommen aber verpflichtet sein, bei allen Leistungen und Arbeiten die andern Dorfseingesessenen zu beaufsichtigen, sich Mühe und Sorge angelegen sein zu lassen, dass solche sorgfältig ausgeführt werden, und der Burg Graudenz ihre Hilfe nach Art der anderen Schulzereibesitzer in Preussen, insbesondere aber in der Hauptmannei Graudenz, zu leisten.

Zum Zeugniss und zu besserer Bekräftigung ist diesem Briefe Unser Insiegel angehängt.

Gegeben Lublin bei Gelegenheit des Generallandtages am Freitage, dem Tage nach dem Feste des heiligen Apostels Matthias, im Jahre des Herrn 1569, Unsers Reichs im 40.

Vermerk. Die Fehler der Latinität trägt das Original des Transsumts. Anscheinend liegen einzelne freilich untergeordnete Omissionen vor.

No. XXXVI.

7. März 1593. Privilegium von Westphalen.

Die Holländer des Dorfes Stwolenko, namentlich Heinrich Peterson, Nicolaus Wolter, Christian Michalski u. A. legen am 23. Mai 1614 das ihnen zugegangene königliche Privilegium vor, das nach vorheriger Prüfung der Aechtheit, wie folgt, in das Stadtbuch übernommen wird:

Sigismund III., von Gottes Gnaden König von Polen.

Wir geben durch gegenwärtigen Unsern Brief Allen und Jeden, die es angeht, kund, dass die edle Frau Sophie von Fulstyn, nachgelassene Wittwe des verstorbenen Woywoden von Sendomir, Joannes Kostka, Inhaberin Unserer Hauptmannei Schwetz, in der Absicht die Einnahmen der Hauptmannei zu vermehren, gewissen Holländern, nämlich dem Paul Rolis, Christian Störmer, Cornel Golbertich, Augustin Fridach, Christian Michals und deren Nachkommen das zum Schloss Schwetz gehörige Vorwerk Stwolenco mit allen Aeckern, Wiesen, Wässer und anderm Zubehör unter den nachfolgenden Bedingungen auf 60 Jahre in Pacht ausgethan hat, dass ferner in ihrem Namen an Uns die Bitte gerichtet worden ist, dass Wir diese Pachtung und alle in Betreff derselben getroffenen Festsetzungen auch mit Unserer Königlichen Autorität bekräftigen und befestigen mögen. Dieser Bitte haben Wir als einer gerechtfertigten zugestimmt, haben beschlossen, die Zeitverpachtung obengedachten Vorwerks nach Massgabe der nachfolgenden Bedingungen zu genehmigen und zu bestätigen, und thun solches kraft dieses Briefes mit der Massgabe, dass von jedem der 20 Lanen kulmischen Masses, welche von einer Seite des Weichselufers nach dem gedachten Vorwerke zu liegen 30 rthl. (jeder 38 Groschen enthaltend), von jedem der 4 Lanen dieses Vorwerks aber, die nach der Weichsel zu belegen sind, je 15 rthl. gleichen Werthes an die jetzige Statthalterin der Hauptmannei Schwetz, resp. die jedesmalige Oberherrschaft, in jedem Jahre zu erlegen und zu zahlen sind.

Wenn (die Zeitpächter) in dem Pachtbesitz durch eine Ueberschwemmung der Weichsel einen nennenswerthen Schaden erleiden, so soll nach dessen Massgabe auch bei Verringerung des Pachtzinses durch die Schlossherrschaft verfahren werden. Die Fischerei in der Weichsel behält die Schlossherrschaft sich vor.

Damit der Wohlstand der vorgedachten Holländer mehr gehoben werde, sollen die Unterthanen aus den angrenzenden Dörfern durch ihre dem Lande der Holländer an-

cerevisiam in usus suos braxandi atque aliunde advehendi, denique ad cognoscendas et componendas inter eos controversias ac injurias, magistratum eligendi exceptis causis criminalibus atque judicio vulnerum enormium. Quod si controversiae ratione limitum inter bona praedicti praedii Stwolenko et nobilitatem adjacentem exortae fuerint, eas tenutrix capitaneatus Sweczensis moderna et pro tempore existens sumptibus suis expedire atque absolvere tenebitur. Promittimus vero nostro et serenissimorum successorum nostrorum nomine, non esse nos eosdem Holandos suprascriptos et successores ipsorum ab usu et possessione dicti praedii Stwolenko amoturos aut alienaturos neque amovendi aut alienandi cuiquam potestatem facturos ad sexaginta annorum supra scriptorum immediate sese consequentium spacium, quia potius eosdem in quieta possessione ac usu conservabimus serenissimique successores nostri conservabunt. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni consignari mandavimus. Dat. Warsoviae die 7a mensis Martii Anno Dni. Millesimo quingentesimo nonagesimo tertio, regni vero nostri sexto.

Sigismundus Rex (L. S.)

grenzenden Felder Gräben zur Ableitung des Wassers führen. Frei ist es auch den Holländern, alle Stämme und Hölzer zu Gebäuden, Zäunen und zur Erhöhung des Weichselufers in Unsern Schwetzer Waldungen einzuschlagen und abzufahren, ihre Besitzthümer in ihrem Nutzen zu verkaufen oder für sich zu verwenden, Bier fürs Haus und zu ihrem Gebrauch zu brauen oder von anderswo zu beziehen; endlich steht es ihnen aber auch frei, die zwischen ihnen vorfallenden Streithändel und Beleidigungen vor ihr Gericht zu ziehen und beizulegen und zu diesem Behufe sich ihre Obrigkeit zu erwählen, mit alleiniger Ausnahme der Criminalfälle und des Gerichtes über schwere Verwundungen. Wenn Streit wegen der Grenzen zwischen dem Vorwerk Stwolenko und dem angrenzenden Adel entsteht, so hat diesen die jetzige Statthalterin der Hauptmannei Schwetz und deren jedesmaliger Nachfolger in der Herrschaft auf eigne Kosten aufzunehmen und auszufechten. Wir versprechen auch zugleich in Unserm und Unserer Nachfolger Namen, dass Wir die gedachten Holländer und ihre Besitznachfolger aus der Nutzung und dem Besitz von Stwolenko niemals entfernen, auch Niemandem Macht geben wollen, dies in Unserm Namen zu thun, bis die 60 Jahre in ununterbrochener Folge geendet sind. Statt dessen werden Wir dieselben vielmehr in ruhigem Besitz und Nutzen belassen, und Gleiches werden Unsere Allerdurchlauchtigsten Thronfolger zu thun nicht ermangeln.

Zu grösserer Beglaubigung haben Wir diesen Brief mit eigner Hand unterschrieben und mit dem Reichs-Siegel bedrücken lassen. Gegeben zu Warschau am 7. März im Jahre des Herrn 1593, im 6. Unserer Regierung.

Sigismund, König. L. S.

Anhang C.

I.

Ortsregister.

II.
Personenregister.

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

[1]) wohl dieselbe Person.

[1]) und [2]) wohl dieselbe Person.

[1]) und [2]) wohl dieselbe Person.

---

1) und 2) wohl dieselbe Person.
3) und 4) wohl dieselbe Person.

[1]) und [2]) wahrscheinlich dieselbe Person.

1) und 2) wohl dieselbe Person.

1) und 2) ist wohl dieselbe Person.

3) Nach Lengnich Bd. IX., Register der Räthe, war Ernst Denhof von 1685—1693 Woywod von Marienburg, Vlad. Denhof von 1677—1683 Woywod von Pommerellen.

[1]) Er ist nach Lengnich Bd. VI. pag. 34 Woywod von Pommerellen.
[2]) ist dieselbe Person.

[1]) ist dieselbe Person.
[2]), [3]), [4]) und [5]) ist wahrscheinlich dieselbe Person.

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

[1]) Nach Lengnich Bd. IX., Register der Räthe, war Ernst Denhof von 1685—1693 Woywod von Marienburg, Vlad. Denhof von 1677—1683 Woywod von Pommerellen.

---

1) und 3) ist dieselbe Person.

2) Nach Lengnich Bd. VI. pag. 35 war er kulmischer Kastellan von 1571—1590.

[1]), [3]) und [5]) ist dieselbe Person.
[2]) und [4]) ist dieselbe Person.

---

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

1) Wird von Lengnich Bd. VI. pag. 34 nicht erwähnt.

2) Lengnich erwähnt an derselben Stelle einen pommerellischen Woywod G. K., der 1544 stirbt, ferner einen kulmischen Kastellan G. K., der 1567 stirbt.

1) und 2) ist dieselbe Person.

1), 2) und 6) bis 10) ist wohl dieselbe Person.

3), 4) und 5) ist wahrscheinlich dieselbe Person.

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

---

1) und 2) ist dieselbe Person.

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

1) Nach Lengnich Bd. VI., pag. 35 war er kulmischer Kastellan von 1571—1590.

1) und 2) ist unzweifelhaft dieselbe Person. Lengnich erwähnt ihn im Register der Räthe Band IX nicht; der Titel Woywod von Marienburg ist also wohl unrichtig.

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

[1]) und [4]) ist dieselbe Person.
[2]) und [3]) ist dieselbe Person.

[1]) und [2]) ist wohl dieselbe Person.

---

1) und 2) ist dieselbe Person.
3) und 4) ist dieselbe Person.

[1]) Siehe Anmerkung unter Johann K.

[1]) und [2]) Lengnich erwähnt im Register der Räthe Bd. IX. um diese Zeit einen Marienburger Woywod K. nicht; der Titel ist also wohl ungenau.

[1]) Nach Lengnich Bd. VI pag. 35 starb K. bereits 1571. Hiernach wäre die Jahreszahl 1581 (siehe S. 6 und S. 283), welche der Kirchen-Visitation von 1583 entnommen ist, ungenau.

[2]) und [3]) Siehe Anm. unter Georg K.

[1]) Der Titel ist unzweifelhaft falsch; nach Lengnich Bd. VI pag. 32—37 wird unter den Räthen nur der obige Palatin von Kulm M. v. K. erwähnt.

[2]) Nach Lengnich Bd. IX, Register der Räthe, wurde Stanislaus K. erst 1699 Kastellan und zwar von Kulm.

[3]) Siehe Anmerkung bei Konopacki.

[1]), [3]) und [4]) sind dieselbe Person.
[2]) und [5]) sind dieselbe Person.

[1]) Wurde nach Lengnich, Bd. IX, Register der Räthe, erst 1688 Woywod.

———

[1]) Nach Lengnich Bd. VI pag. 33 Lukas Weisselrod, Bischof von E. 1489—1512.

[1]) Siehe Anm. bei Konopat, Mathias.
[2]) und [3]) ist dieselbe Person.

1) Nach Lengnich Band VI. pag. 37 war M. v. Z. nicht Marienburger sondern Kulmischer Unterkämmerer und starb bereits 1522.

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

---

[1]) Siehe Anmerkung unter Crayoff.

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

1) und 2) ist dieselbe Person.

---

[1]) ist dieselbe Person wie [2]) der nächsten Seite.

[3]) ist dieselbe Person wie [4]) der nächsten Seite.

[5]) und [6]) ist dieselbe Person.

---

4) ist dieselbe Person wie 3) der vorigen Seite.

2) ist dieselbe Person wie 1) der vorigen Seite.

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

---

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.

---

[1]), [2]) und [3]) ist dieselbe Person.

---

[1]), [2]) und [3]) ist dieselbe Person.

1), 2) und 3) ist dieselbe Person.

1) und 2) ist dieselbe Person.
3) und 4) ist dieselbe Person.
5), 6) und 7) ist dieselbe Person.
8) und 9) ist dieselbe Person.

1) und 2) ist dieselbe Person.
3) Siehe Anm. unter Konopat, Stanislaus.

1) und 2) ist dieselbe Person.

[1]) Siehe die Anmerkung bei Johann Komorski.

[1]), [2]) und [3]) ist dieselbe Person.

[1]), [2]) und [3]) ist wohl dieselbe Person.

[1]) und [2]) ist wohl dieselbe Person.

---

[1]), [2]), [3]) ist dieselbe Person wie [1]) der folgenden Seite.
[4]) und [7]) ist dieselbe Person.
[5]) und [6]) ist dieselbe Person.

[1]) ist dieselbe Person wie [1]), [2]) und [3]) der vorigen Seite.

1) und 2) ist wohl dieselbe Person.

---

[1]) und [2]) ist dieselbe Person.
[3]) Siehe Anm. unter Michel v. Z.

III.

Sachregister.

1) Es soll vielleicht Pommerellen heissen.

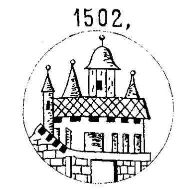
[1]) und [2]) identisch.


BIBLIOTEKA
INSTYTUTU BAŁTYCKIEGO
W BYDGOSZCZY

Siegel der Stadt Neuenburg

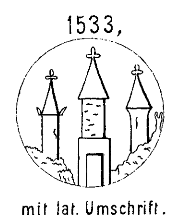
aus dem Danziger Archiv.

1502,



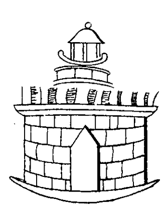
gothische Schrift S. Civitatis etc
1663 noch im Gebrauch.

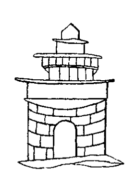
1533,



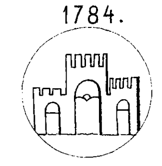
mit lat. Umschrift.

1583.





1784.



Sigillum civitatis Neoburgensis.

Von 1570 an führte die Stadt ein neues Siegel: Ein breiter Thurm mit Zinnen und Oberwerk und der Umschrift: Sigillum civitatis novi Castri.

GEBR. ZEUNER DANZIG.